This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

THE UNIVERSITY OF MICHIGAN
LIBRARIES
1817

In der **letzten Auflage** von **1898** des

Politischen A B C-Buchs

von **Eugen Richter**

Preis 3 Mark

sind noch enthalten **fünfundsechszig andere Artikel,**

u. A. über Abzahlungsgeschäfte — Adel — Anarchisten — Artilleriekredite — Assessorenparagraph — Auswanderungsgesetz — Bäckereiverordnung — von Bismarck, Fürst — Bürgerliches Gesetzbuch — Dampfersubvention — Detailreisende — Fortschrittspartei — Fraktionszwang — Gewerkvereine — Handelskammern — Heimstättenordnung — Jagdscheingebühr — Impf-Zwang — Justiznovelle — Kommunalabgabengesetz — Konfektionsindustrie — Kreisordnungen — Kriegervereine — Kurpfuschereiverbot — Landwirtschaftskammern — Lehrerbesoldungsgesetz — Manchesterpartei — Margarine — Medizinalreform — Mittelstandspolitik — Sonntagsruhe — Steuerreform in Preussen — Stichwahlen — Terminhandel für Getreide — Transitlager — Umsturzvorlage — Unlauterer Wettbewerb — Wanderlager — Wehrsteuer — Weinsteuer — Wildschadenersatz — Wilhelm II. — Wucher und Wuchergesetz.

Auflage 1898 und **Auflage 1903**

auf einmal bezogen 4,— Mark.

Im alten Reichstag.

Erinnerungen von Eugen Richter.

Erster Band, März 1871 bis Januar 1877.
Zweiter Band, Januar 1877 bis November 1881.
Jeder Band einzeln 2 Mk., beide Bände zusammen 3 Mk., Partien von mindestens 10 Exemplaren von Band I und II à 2 Mk.
Zu beziehen durch die Expedition der Freisinnigen Zeitung, Berlin SW., Zimmerstr. 8, portofrei gegen Einsendung des Betrages.

Jugenderinnerungen

von

Eugen Richter.

In diesem Werkchen schildert Abgeordneter Eugen Richter in launiger Weise seinen Lebenslauf bis zum 30. Lebensjahr, seinen Bildungsgang, seine Konflikte mit der Regierung bis zu seiner Verabschiedung als Regierungsassessor und seine sonstigen Jugenderlebnisse bis zur ersten Reichstagswahl.

12½ Bogen Oktav. In Leinwandband. Preis 1 Mk. 50 Pfg.

Zu beziehen durch alle Buchhandlungen und durch die Expedition der Freisinnigen Zeitung, Berlin SW., Zimmerstrasse 8.

Politisches

ABC-Buch.

Ein Lexikon

parlamentarischer Zeit- und Streitfragen

von

Eugen Richter,

Mitglied des Reichstags und Abgeordnetenhauses.

Zehnter umgearbeiteter und erweiterter Jahrgang.

Berlin **1903.**

Verlag: „Fortschritt, Aktiengesellschaft".

Preis zwei Mark.

Zu beziehen durch
die Expedition der „Freisinnigen Zeitung" in Berlin SW.,
Zimmerstraße 8, und durch **alle Buchhandlungen.**

☞ Die Expedition der „Freisinnigen Zeitung" in Berlin SW. versendet Partieen von mindestens 5 Exemplaren an dieselbe Adresse nach Einsendung des Betrages portofrei zum Preise von 1,40 Mark pro Exemplar.

JN
3615
.R54
1903

597.C15-128

Vorwort.

Zum zehnten Mal innerhalb eines Zeitraums von 23 Jahren erscheint dieses Politische Handbuch aus meiner Feder. Seit dem Erscheinen des letzten Jahrgangs im Januar 1898 sind zahlreiche neue große und schwierige Fragen der Gesetzgebung im Reiche und in Preußen hervorgetreten. Eine neue Ausgabe war deshalb ein dringendes Bedürfnis, zugleich auch in Anbetracht der 1903 bevorstehenden Neuwahlen zum Reichstag und Landtag.

Vielfach ist auf die Ausgabe von 1898*) dort verwiesen worden, wo in der Letzteren eine ausführlichere Vorgeschichte für die betreffenden Fragen enthalten ist. Dadurch ist ein beschränkterer Umfang dieser Ausgabe ermöglicht worden, unbeschadet einer vollständigen Erörterung Alles dessen, was sich auf die Jahre 1898 bis 1903 bezieht.

Die im Reichstage soeben abgeschlossene Verhandlung der Zolltarifvorlage ist als besonderer Anhang abweichend von der sonstigen Form der Darstellung dieses Buches in systematisch geordneter Form ausführlich erörtert.

Das Politische Handbuch erörtert die einzelnen Fragen von meinem persönlichen politischen Standpunkt aus. Wenngleich meine Gesamtauffassung der politischen Dinge sich mit derjenigen der Freisinnigen Volkspartei deckt, so kann es selbstverständlich doch bei diesem Jahrgang ebensowenig wie bei den früheren Jahrgängen meine Absicht sein, die Gesamtpartei verpflichtende Interpretationen des freisinnigen Standpunktes zu den tausend Einzelheiten unserer Gesetzgebungsfragen zu liefern.

Das reichhaltige statistische Material dieses Buches ist ebenso wie bei den früheren Jahrgängen ausschließlich amtlichen Quellen entnommen, zumeist den parlamentarischen Drucksachen und den amtlichen Veröffentlichungen der Statistischen Bureaus.

Groß-Lichterfelde, Ende Dezember 1902.

Eugen Richter.

---

*) Politisches ABC-Buch von Eugen Richter **1898. 31 Druckbogen.** Preis drei Mark. Diese Auflage zusammen mit der neuen Auflage von 1903 **vier Mark.** Zu beziehen durch die Expedition der „Freisinnigen Zeitung" in Berlin SW. Zimmerstraße 8 und durch alle Buchhandlungen.

Inhaltsübersicht.

	Seite
Abgeordnetenhaus in Preußen	1
Agrargesetzgebung in Preußen	4
Agrarier	8
Anerbenrecht	9
Antisemiten	10
Arbeiter	13
Arbeiterschutzgesetzgebung	15
Arbeitslosenversicherung	16
Arbeitsnachweise	18
Ausverkäufe	20
Bankgesetznovelle	21
Bauern	23
Bauforderungen, Sicherung derselben	25
Befähigungsnachweis für Bauhandwerker	27
Berliner Organisationsfragen	30
Bodenverschuldung	31
Börsengesetzreform	34
Branntweinbesteuerung	35
Brausteuer	39
Centrumspartei	41
Chinesische Wirren	44
Diäten und Reisekosten der Abgeordneten	46
Domänenbesitz des preußischen Staates	47
Dreiklassenwahlrecht	49
Duellunwesen	50
Eisenbahnwesen	51
Erbbaurecht	54
Feuerbestattung	55
Fideikommisse	55
Fleischbeschaugesetz	58
Fliegender Gerichtsstand	62
Freisinnige Vereinigung	62
Freisinnige Volkspartei	63
Fürsorgeerziehung	68
Generalkommissionen	69
Genossenschaften	70
Getreidelagerhäuser	72
Gewerbegerichte	73
Gewerbliche Kinderarbeit	75
Gewerbeordnung	78
Handelskammergesetz	79
Handwerkerfragen	81
Heinze, Lex	83
Hypothekenbankgesetz	85
Jesuitengesetz	86
Invaliditätsversicherung	87

Seite

Irrenwesen 89
Kanalvorlage 89
Kartelle, Ringe, Syndikate 96
Kolonialpolitik . . . 98
Konfektionsindustrie . 104
Konservative 105
Konsistorialordnung . 107
Kontraktbruch ländlicher Arbeitgeber und ländlicher Arbeiter 107
Krankenversicherung . 109
Kriegsinvaliden . . . 111
Landgemeindeordnung in den östlichen Provinzen Preußens 112
Landtagswahlen in Preußen 112
Landräte 114
Landwirtschaft 116
Lehrerbesoldungswesen 118
„Leutenot" 119
Majestätsbeleidigung 120
Marine und Flottengesetze 120
Militärfragen 130
Militärpensionswesen 138
Militärstrafgerichtsordnung 139
Münzgesetznovelle . . 140
Nationalliberale Partei 141
Nationalsoziale Partei 142
Nichtbestätigung von Kommunalbeamten . . . 145
Ordenswesen 147
Polengesetze 147
Postgesetze und Telegraphengesetze . . . 151
Privatversicherung . 152
Provinzialdotationen 153
Prügelstrafe 155
Reichshaushalt . . . 156
Reichstag 159
Reichswahlrecht . . . 162
Schlachtviehversicherung 162
Seemannsordnung . . 164
Seuchengesetz 164
Sozialdemokraten . 165
Spiritusring 166
Steuern im Reiche . . 167
Süßstoffgesetz 170
Tabakbesteuerung . . 172
Theaterzensur 173
Toleranzantrag der Zentrumspartei 173
Trauerreglement . . 175
Trunksucht 175
Unfallversicherung . 179
Unschuldig Verurteilte 181
Urheberrecht 182
Vereinsgesetzgebung . 183
Volkspartei, Deutsche 183
Volksschulwesen in Preußen 184
Wahlkreise 186
Warenhaussteuer . . 187
Weingesetz 189
Wohnungsgeldzuschuß 191
Wohnungsreform . . 192
Zuchthausvorlage . . 195
Zuckersteuer 197
Zweijährige Militärdienstzeit 198

Seite

Zolltarifvorlage, Die, von 1902.

I. Der Zolltarif von 1879 bis 1892 204
II. Die neuen Handelsverträge 206
III. Die Entwickelung unter den neuen Verträgen . . 210
IV. Die Landwirtschaft und die Handelsverträge . . 213
V. Agitationen für Zollerhöhungen 218
VI. Die Sammelpolitik . . 220
VII. Die Einbringung der Tarifvorlage 224
VIII. Die Grundzüge der Vorlage 226
IX. Der erhöhte Zollschutz . 227
X. Die Maximalzölle und die Minimalzölle . . . 230
XI. Die Beratung in der Reichstagskommission . 234

Seite

XII. Die zweite Beratung in Betreff der Mindestzölle 235
XIII. Der Zoll auf Brotgetreide 235
XIV. Die Zölle auf Futtermittel 241
XV. Grenzsperren und Fleischteuerung . . . 246
XVI. Die Vieh- und Fleischzölle 249
XVII. Die Zölle auf den Verbrauch der Landwirte . 253
XVIII. Aufhebung von Kommunalabgaben auf Lebensmittel 255
XIX. Die Mehreinnahme aus den Zollerhöhungen . 256
XX. Die Obstruktion . . . 261
XXI. Die Taktik der Freisinnigen Volkspartei . 266
XXII. Das Kompromiß gelangt zur Annahme . 272

Abgeordnetenhaus in Preußen (vergleiche ABC-Buch 1898. S. 1). Das preußische Abgeordnetenhaus zählt 433 Mitglieder. Die Wahlperiode dauert 5 Jahre. Für das gegenwärtige Abgeordnetenhaus fanden die Urwahlen am 27. Oktober 1898 und die Abgeordnetenwahlen am 3. November 1898 statt. (Siehe auch Dreiklassenwahlrecht und Wahlkreise). In der gegenwärtigen Wahlperiode 1898—1903 verteilen sich die 433 Mitglieder des Abgeordnetenhauses auf die einzelnen Parteien wie folgt (in Klammern geben wir die Stärke vor den Wahlen von 1898 an): Konservative 143 (142), Freikonservative 57 (62), konservative Wilde 5 (7). Das ergiebt im Ganzen 205 (211). Den Konservativen fehlen somit an der absoluten Mehrheit (217) nur wenige Stimmen. Die nationalliberale Partei zählt 76 Stimmen, wozu noch ein Wilder (Mohr) kommt (87). Die Freisinnige Volkspartei zählt 25 Mitglieder, einschließlich eines Hospitanten (14), die Freisinnige Vereinigung 11 (6). Beide freisinnige Fraktionen zusammen zählen mithin 36 (20) Mitglieder. Das Centrum zählt 100 (95), die Polen zählen 13 (18) Mitglieder. Dazu kommen noch 2 Dänen. Die Freisinnigen haben also eine erhebliche Vermehrung bei der letzten Wahl erfahren, während eine Verminderung stattfand bei den Nationalliberalen, bei den Freikonservativen und Polen, wogegen wiederum das Centrum eine Vermehrung aufzuweisen hat.

Aus der angeführten Statistik ergiebt sich, daß die Konservativen auch ohne die Freikonservativen mit der Centrumspartei zusammen eine starke Mehrheit zu bilden in der Lage sind. Unter den Konservativen und Freikonservativen befinden sich nicht weniger als 35 Landräte. Außerdem sitzen im Abgeordnetenhause noch 10 andere höhere Verwaltungsbeamte, sodann u. A. 167 Großgrundbesitzer und Landwirte, aber nur 36 Kaufleute und Gewerbetreibende.

Die **letzte Session** der vorhergehenden Wahlperiode 1893 bis **1898** dauerte vom 11. Januar 1898 bis 18. Mai 1898. Aus dieser Session sind zu erwähnen von Gesetzentwürfen das Gesetz zur Einführung des Anerbenrechts bei Landgütern in Westfalen, das Gesetz, welches den sogenannten Polenfonds von 1886 um weitere 100 Millionen Mark verstärkte, ein Gesetz zur Erhöhung des Grundkapitals der Centralgenossenschaftskasse. — Die Freisinnigen stimmten gegen die vorgenannten Gesetze; dagegen stimmten sie zu einem Gesetz zur Bewilligung von Staatsmitteln zur Beseitigung der durch die Hochwasser des Sommers 1897 herbeigeführten Beschädigungen. Gegen ein Gesetz, betreffend die Disziplinarverhältnisse der Privatdozenten an den Universitäten, (Lex

Arons) stimmten die Freisinnigen im Interesse der Freiheit der Wissenschaft. Andere Gesetze bezwecken, die Staatsdotation für das Diensteinkommen der evangelischen und katholischen Geistlichen, welche bis dahin etwa 5 Millionen Mark betrug, auf 10 Millionen Mark zu erhöhen. Endlich ist ein Gesetz zu Stande gekommen betreffend die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Staates. Dieses im Artikel 99 der Verfassungsurkunde vorgesehene Gesetz gewährt in seinen Bestimmungen über etatsrechtliche Begriffe, über Verwendung von Ersparnissen und Remunerationen, über Defekte und Niederschlagungen nur in sehr unvollkommener Weise dem Abgeordnetenhause eine Kontrolle über die Wahrung seines Budgetrechts.

In der neuen Wahlperiode **1898 bis 1903** erstreckte sich die **erste** Session des Abgeordnetenhauses über 7 Monate hinaus vom 16. Januar bis zum 26. August **1899**. Die Session wurde hauptsächlich in Anspruch genommen durch die Kanalvorlage und die Novelle zum Gemeindewahlrecht. Das Kanalgesetz wurde abgelehnt. Das Gemeindewahlgesetz blieb stecken. Zustandegekommen ist in dieser Session nur ein Bündel von Ausführungsgesetzen zum Bürgerlichen Gesetzbuch von wesentlich juristisch-technischer Art. Sodann kam zu Stande ein Gesetz über die Reliktenversorgung der Volksschullehrer nach Maßgabe der Fürsorge für die Witwen und Waisen der Staatsbeamten, ferner ein Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Gemeindebeamten, welches den Kreis der Gemeindebeamten fixirt und denselben das Ruhegehalt nach den für Staatsbeamte geltenden Grundsätzen zusichert. Die Freisinnige Volkspartei hat den genannten Gesetzen trotz ihrer Mängel zugestimmt und ebenso dem Gesetzentwurf über den Kreisarzt, obgleich dieser Gesetzentwurf nahezu nur dasjenige festlegt, was schon bisher bestanden hat. Entschieden widersprochen hat dagegen die Freisinnige Volkspartei dem Gesetz über die Bildung ärztlicher Ehrengerichte. Mit demselben hat die zünftlerische Richtung unter den Aerzten einen Erfolg erzielt und einer der wenigen wissenschaftlichen Berufskreise, die bisher auf ihre Freiheit stolz sein konnten, ist Disziplinirungen unterworfen worden. Außerdem ist in dem Gesetz ein unbeschränktes Umlagerecht den Aerztekammern zugesprochen worden „für alle Aufwendungen, welche dieselben für den ärztlichen Stand geboten erachten". Nicht zugestimmt hat die Freisinnige Volkspartei dem Gesetzentwurf betreffend die Gerichtsorganisation in Berlin, weil die neue Organisation die Rechtspflege gefährdet und erschwert durch die teilweise Zuweisung des Berliner Weichbildes an Gerichte für die Vororte. Zugestimmt hat die Freisinnige Volkspartei den Besoldungsverbesserungen, die den Unterbeamten und einigen Klassen der mittleren Beamten zu Teil geworden sind, im Gesamtbetrage von 10 Millionen Mark.

In der **zweiten** Session vom 8. Januar bis 19. Juni **1900** wurde die Kanalvorlage nicht wieder unterbreitet. In der Session kam das Warenhaussteuergesetz zu Stande, ferner das Zwangserziehungsgesetz und

die in der vorigen Session gescheiterte Novelle zum Gesetze über das Gemeindewahlrecht.

In der **dritten** Session **1901**, welche vom 8. Januar bis 3. Mai dauerte, bildete den Mittelpunkt die erweiterte Kanalvorlage. Dieselbe blieb aber in der Kommission stecken. Die Regierung schloß plötzlich die Session, weil sie „aus dem Gang der Kommissionsverhandlungen die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß eine Verständigung zur Zeit nicht zu erwarten sei". Zugleich erfolgte ein Ministerwechsel, indem nicht ganz freiwillig ausschieden der Finanzminister v. Miquel, Handelsminister Brefeld und der Landwirtschaftsminister Frhr. v. Hammerstein. An Miquels Stelle trat der bisherige Minister des Innern Frhr. v. Rheinbaben; Brefeld wurde durch den nationalliberalen Abg. Möller ersetzt, Minister des Innern wurde der bisherige Regierungspräsident in Metz Frhr. v. Hammerstein. An die Stelle des Landwirtschaftsministers trat der bisherige Staatssekretär im Reichspostamt v. Podbielski, der in dieser Stellung durch den Unterstaatssekretär Kraetke ersetzt wurde. — Gesetze von Erheblichkeit, abgesehen natürlich von dem Staatshaushaltsetat, kamen in dieser Session nicht zu Stande.

Die **vierte** Session dauerte vom 8. Januar bis 18. Juni **1902**. Es kamen an Gesetzen in dieser Session zu Stande u. A.: ein Gesetz zur Erhöhung der Dotationen der Provinzialverbände aus der Staatskasse, ein Ausführungsgesetz zum Fleischbeschaugesetz des Reiches, ein Gesetz zum Ankauf von Kohlenfeldern im Dortmunder Bezirk, eine Novelle zur Landgemeindeordnung zur Ermöglichung der Anstellung besoldeter Schöffen, ein Gesetz gegen die Verunstaltung landschaftlich hervorragender Gegenden und ein Gesetz, welches den Ansiedlungsfonds in den Ostmarken gegen die Polen von 200 auf 350 Millionen Mark erhöhte und außerdem einen Kredit von 100 Millionen Mark bewilligte zum Ankaufe von Domänen und Forsten in den Ostmarken. Auch wurde angenommen ein Gesetzentwurf, welcher für Frankfurt a. M. die zwangsweise Umlegung von Baugelände zur Erleichterung planmäßiger Bebauung ermöglicht. Ein Gesetzentwurf über die Vorbildung der Juristen und der Verwaltungsbeamten blieb in der Kommission stecken, schon weil man sich nicht über die Verlängerung des Universitätsstudiums und über die Einführung einer Zwischenprüfung während der Universitätszeit einigen konnte. Eine Reihe agrarischer Initiativanträge erlangte die Zustimmung des Hauses: zur Umwandlung der Generalkommissionen, zur Verwendung von Staatsgeldern zur inneren Kolonisation, für obligatorische Schlachtviehversicherung, für Ausgestaltung des Fideikommißwesens, für Bestrafung des Kontraktbruchs. Ferner wurde eine Resolution angenommen zur Unterstützung der Bestrebungen der Agrarier im Reichstag für die Erhöhung der Lebensmittelzölle über die Regierungsvorlage hinaus. Die Minister verließen vor dieser Verhandlung unter des Grafen Bülow Führung mit Protest den Sitzungssaal, weil die Verhandlung einen Eingriff des Landtags in die Reichsangelegenheiten im jetzigen Stadium darstelle und gegen die Reichsverfassung verstoße. Dennoch

wurde der Antrag mit 183 gegen 79 Stimmen angenommen. Die Mehrheit setzte sich zusammen aus Konservativen und Centrum, die Minderheit aus Nationalliberalen und Freisinnigen. Die Freikonservativen enthielten sich der Abstimmung. Von ihrer Seite war ein Antrag eingebracht worden, der in einer milderen Form denselben Zweck verfolgte.

Agrargesetzgebung in Preußen. Das Anerbenrecht ist, wie 1896 für die Rentengüter, so 1898 obligatorisch eingeführt worden für die Provinz Westfalen (siehe unter Anerbenrecht und in Betreff der Begebung von Rentengütern in den Ostmarken Westpreußen und Posen unter Polengesetze). In den übrigen Landesteilen ist die Begebung von Rentengütern fast völlig ins Stocken geraten, insbesondere auch durch die neuen Beschränkungen, welche zugleich mit dem obligatorischen Anerbenrecht für Rentengüter seit 1896 eingeführt worden sind. Um die Begebung von Rentengütern zu fördern, ist durch Gesetz vom 12. Juli 1900 die Regierung ermächtigt worden, aus den Reservefonds der Rentenbanken bis zu 12 Millionen Mark vorübergehende Kredite zu gewähren, um die Begebung zu Rentengütern in der Abstoßung von Schulden und Lasten und in der Errichtung von neuen Wirtschafts- und Wohngebäuden zu erleichtern. Obwohl solche Kredite durch Vermittelung der Seehandlung mit durchschnittlich nur $3^1/_2$ Prozent verzinst zu werden brauchen, waren bis Ende 1901 nur Kredite im Betrage von 1 184 571 Mark in Anspruch genommen worden. Das Bestreben der Agrarier ist nunmehr darauf gerichtet, an Stelle der Begebung von Rentengütern durch Vermittelung der Generalkommission nach dem Muster des Ansiedlungsfonds für die Ostmarken (s. Polengesetze) Ansiedlungen für Staatsrechnung zu begründen. In dieser Richtung ist im Abgeordnetenhause 1902 ein Gesetzentwurf eingebracht worden, durch welchen der Regierung ein Fonds von 12 Millionen Mark zur Verfügung gestellt werden sollte, um Grundstücke käuflich zu erwerben und dieselben planmäßig zu besiedeln durch Errichtung neuer Stellen von mittlerem und kleinerem Umfange. Auch sollen daraus diejenigen Kosten bestritten werden, welche entstehen aus der erstmaligen Einrichtung neuer Stellen und der Regelung der Gemeinde-, Schul- und Kirchenverhältnisse. Die neu zu bildenden Stellen sollen nur als Rentengüter begeben werden. Einnahmen aus der Wiederveräußerung der Grundstücke sollen dem Fonds wiederum zufließen. Die Ausführung soll für jede Provinz einer besonderen Ansiedlungsstelle übertragen werden, bestehend aus dem Oberpräsidenten, dem Landesdirektor und drei von der Landwirtschaftskammer zu wählenden Personen. Zur Durchberatung dieses von den Konservativen, Freikonservativen und einem Teile des Centrums unterzeichneten Antrages ist es nicht gekommen. An Stelle desselben wurde gegen den Widerspruch der Liberalen eine Resolution angenommen, die Regierung unter Ueberweisung dieses Antrages zu ersuchen, dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, nach welchem der Staat auch außerhalb des Geschäftsbereichs der An-

siedlungskommission für Westpreußen und Posen unter Bereitstellung der erforderlichen Mittel die Ansiedlung mittlerer und kleinerer Landwirte selbst unternimmt.

Nach den Ausführungen der Antragsteller erfordert ein Parzellirungsgeschäft 3 Jahre. Auf diese Weise könnte man in 21 Jahren das Kapital von 12 Millionen Mark 7mal umsetzen und so bei einem Ankaufspreis von 1000 Mark pro Hektar 84 000 Hektar parzelliren. Die Regierung ist zu einer klaren Stellungnahme gegenüber solchen Bestrebungen noch nicht gekommen. Der Landwirtschaftsminister meinte, daß die Sache doch ihre erheblichen Bedenken habe und bei der Ausführung des Gesetzes sich einschließlich der Ansiedlungskommission für die Ostmarken und der Generalkommission drei verschiedene Arten von Behörden in der Parzellirungsthätigkeit und in der Jagd nach Ansiedlern Konkurrenz machen würden. Von freisinniger Seite wurde gegen den Antrag zunächst ausgeführt alles, was gegen Rentengüter überhaupt spricht. Sodann wurde hingewiesen auf die ungünstigen Erfahrungen, die die Ansiedlungskommission für die Ostmarken in wirtschaftlicher Beziehung gemacht hat. Die Nachfrage von Behörden treibt die Güterpreise in die Höhe. Der Fiskus kauft erfahrungsgemäß immer teurer und verkauft andererseits schlechter als Private. Das Besiedlungsgeschäft erfordert bei den Behörden eine lange Zeit. Eine kostspielige Zwischenverwaltung muß eintreten und im Verhältnis zu den Einkaufskosten und den gemachten Aufwendungen werden nur geringe Renten erzielt. Der Antrag zielt offenbar darauf hin, hochverschuldeten Großgrundbesitzern ihre Güter zu hohem Preise abzukaufen und Parzellirungen und neue Ansiedlungen zu regeln nur nach dem besonderen Interesse der Großgrundbesitzer in der Nachbarschaft. Zugleich sollen dabei den übrigen Großgrundbesitzern durch Parzellirungen mit Hilfe des Staatskredits auf billigstem Wege Arbeiter zugeführt werden. Um solche spezifischen Interessen der Agrarier bei dem Kauf und Verkauf des Fiskus zu wahren, soll die erwähnte besondere Behörde niedergesetzt werden, der drei von den Landwirtschaftskammern gewählte Mitglieder in jeder Provinz hinzuzuordnen sind.

Auch auf anderem Wege sind die Agrarier des Abgeordnetenhauses bemüht, das Ansiedlungswesen unter die Botmäßigkeit der Großgrundbesitzer zu bringen und nach deren besonderem Interesse zu regeln. Daraus erklären sich auch die Anträge in Bezug auf die Umwandlung der Generalkommissionen (siehe unter Generalkommissionen). Auch wurde in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 23. August 1899 eine gegen die **Parzellirungsfreiheit** gerichtete Resolution der Konservativen angenommen, welche die Staatsregierung ersucht, „für die Schaffung neuer Ansiedlungen gesetzliche Bestimmungen zu treffen, welche eine einheitliche und zweckmäßige Regelung des Verfahrens unter entsprechender Beteiligung der lokalen Verwaltungsbehörden herbeizuführen geeignet sind".

Daß in Ostelbien der Großgrundbesitz eine zu große Ausdehnung hat, und daß daselbst im Interesse der Allgemeinheit eine Vermehrung

des mittleren und kleinen Bauernstandes durchaus notwendig ist, kann von keiner Seite geleugnet werden. Selbst die Agrarier vermögen nicht zu bestreiten, daß viele Gutsbesitzer zu viel Land und zu wenig Geld im Verhältnis zur Größe ihres Gutes haben. Eine ausreichende und sachgemäße Kolonisation würde in Ostelbien ohne solche Einmischung des Staatskredits und ohne Rentengutsgesetzgebung längst einen großen Umfang gewonnen haben, wenn nicht einerseits die Agrarier und andererseits die Behörden der Privatthätigkeit fortgesetzt entgegenwirken würden. Auch im Abgeordnetenhause kommt der Haß gegen das „Händlertum" und die Unkenntnis über die Bedeutung des Handels oft in besonders gehässiger Weise gegenüber den „Güterschlächtern" zum Ausdruck. Dabei müssen die Agrarier selbst zugeben, daß der Großgrundbesitzer sich in der Regel ganz und gar nicht auf Kolonisation versteht. Auch für solche Geschäfte ist neben einer entsprechenden Vorbildung Erfahrung und Uebung erforderlich. Selbstverständlich vollzieht sich diese, wie jede andere Vermittlung nicht ohne Anspruch auf Verdienst. Der Gewinn hierbei verteuert darum aber nicht willkürlich die Ansiedlung, sondern stellt nur einen Anteil dar an dem Mehrwert, welchen dieselbe Grundfläche in der Hand mehrerer kleinerer Besitzer hat gegenüber dem bisherigen Großgrundbesitzer.

In Hinterpommern sind noch vor einigen Jahren mit gutem Erfolg große Parzellirungen durch Private und Privatgesellschaften ausgeführt worden. In Berlin besteht eine „Landbank" mit einem Aktienkapital von 10 Millionen Mark, die sich solche Parzellirungsgeschäfte zur Aufgabe macht. Der Aufsichtsrat ist zusammengesetzt aus Herren, die die Agrarier nichts weniger denn als „Feinde der Landwirtschaft" bezeichnen können. Es gehören dahin der frühere Präsident des Abgeordnetenhauses v. Köller, der Abgeordnete Regierungspräsident a. D. v. Tiedemann, der Abgeordnete Graf Douglas u. A. Nach dem Jahresbericht der Landbank für 1901 gewährt dieselbe auf ihr Aktienkapital von 10 Millionen Mark eine Dividende von nur 6 pCt. Zudem hat sie ein Kapital von 4 900 000 Mark durch 4½prozentige Schuldverschreibungen beschafft, so daß sie aus ihrem Betriebskapital von zusammen 14 900 000 Mark durchschnittlich nur 5½ pCt. Zinsen herauswirtschaftet. Ist dies nun etwa ein ungebührlicher Gewinn, wenn man erwägt, daß diese seit 1896 bestehende Gesellschaft im Jahre 1901 16 Güter angekauft hat mit 10 525 Hektar und verkauft hat 12 425 Hektar an 217 Käufer? In den sechs Jahren ihres Bestehens hat die Gesellschaft 106 Landgüter mit 78 150 Hektar angekauft und 57 175 Hektar an 1486 Käufer verkauft. Der Geschäftsbericht stellt zugleich fest, daß im Großen und Ganzen trotz der Ungunst der wirtschaftlichen Verhältnisse gerade im Jahre 1901 die Ansiedler durch pünktliche und gewissenhafte Erfüllung ihrer Verpflichtungen von Neuem den Beweis für die Lebensfähigkeit der von der Landbank geschaffenen Stellen erbracht haben.

Ein Haupthindernis aber für eine erfolgreiche Ansiedlung besteht in den öffentlich rechtlichen Verhältnissen auf dem platten

Lande in Ostelbien. Diese Verhältnisse sind derart gebunden, daß erhebliche Besitzveränderungen sofort die ganze Ordnung der bestehenden Gemeinde-, Schul- und Kirchenverhältnisse in Frage stellen. Hier aber verhindern die konservativen Parteien jede durchgreifende Reform, weil dieselbe geeignet ist, die eigene politische Machtstellung zu gefährden. Wegen solcher Gefährdung sind die konservativen Parteien auch darauf aus, auf die mit dem Ansiedlungsgeschäft befaßten Behörden Einfluß zu gewinnen, um Ansiedlungen nur dort zuzulassen, wo das Uebergewicht des Großgrundbesitzes dadurch nicht in Frage gestellt wird. Die vorerwähnte Landbank klagte in ihrem Bericht von 1900 über die Schwierigkeiten, welche ihr die Behörden machen bei der Gründung von Bauernkolonien und Gründung von Arbeiterstellen durch die Anforderungen, welche sie stellen in Bezug auf die Uebernahme von Schullasten und Armenlasten. So wurden z. B. bei der Aufteilung von Gütern zum Ankaufswert von 100 000 Mark 50 000 Mark Kaution für Einrichtungen für öffentliche Zwecke, bei der Aufteilung von 117 Hektar in 8 Bauernstellen 30 000 Mark Kaution, bei der Aufteilung von 144 Hektar in 17 Bauernstellen 80 000 Mark Kaution verlangt nach Maßgabe der Forderung der Kreisausschüsse. In einem anderen Falle wurde eine Kaution von 80 000 Mark verlangt u. A. für den vollständigen Neubau einer zweiklassigen Schule und dauernde Unterhaltung der ganzen Schule und ihrer Lehrkräfte bei der Gründung von 17 Ansiedlerstellen mit 440 Hektar Fläche.

Zu der reaktionären Richtung der Agrargesetzgebung in Preußen gehören auch die Bestrebungen zur Erweiterung der Fideikommißbildung. Gegenwärtig ist die Regierung mit dem Entwurf eines neuen Fideikommißgesetzes befaßt (siehe darüber unter Fideikommißwesen). Auch die von den Agrariern zur Bekämpfung der „Leutenot" im Abgeordnetenhause 1899 gestellten Forderungen (siehe unter Leutenot) stehen im Zusammenhang mit der gegenwärtig maßgebenden Richtung der Agrargesetzgebung.

Der **Hamburger Parteitag** der Freisinnigen Volkspartei hat Ende September 1902 die Bestrebungen der Partei in der Agrargesetzgebung in einer Resolution noch besonders formulirt unter Protest gegen die auch vorstehend gekennzeichneten Bestrebungen der Agrarier. Diese **Resolution** lautet wie folgt: „Dringender noch als bisher fordert die mit den veränderten Verhältnissen notwendig gewordene Umgestaltung der Betriebsweise der Landwirtschaft, insbesondere auch die Leutenot dazu auf, den mittleren und kleineren bäuerlichen Besitz zu vermehren und Ansiedlungen von Arbeitern zu erleichtern und demgemäß alle dem entgegenstehenden Hindernisse zu beseitigen. Statt dessen plant man in verschiedenen Bundesstaaten, neue Domänen für den Staat zu erwerben, die private Parzellirung abhängig zu machen von dem Gutdünken der Behörden und denselben beizuordnenden Organen des Agrariertums, dazu Güter für Staatsrechnung anzukaufen und zu parzelliren. Alle auf diese Weise oder sonstwie unter Mitwirkung des

Staatskredits neu entstehenden Stellen sollen nicht zu freiem Eigentum begeben, sondern als Rentengüter beschränkt werden in der Vererbung und Veräußerung. Auch soll das Anerbenrecht, wie schon 1898 in Westfalen, auch noch anderweitig obligatorisch eingeführt werden. Alle solche Beschränkungen des freien Grundeigentums erschweren oder verhindern die vorteilhafte Benutzung desselben und wirken dadurch auch nachteilig zurück auf die kulturelle Entwickelung der betreffenden Gegenden. Auch wird dadurch die Geneigtheit zur Ansidelung von vornherein vermindert, während andererseits die Bevorzugung von Anerben oder Fideikommissen auf die Proletarisirung der in ihrem Erbrecht verkürzten Familienmitglieder hinwirkt. Jede Verwendung von Staatsgeldern oder Staatskredit treibt von vornherein den Preis der zu parzellirenden Güter in die Höhe und vergrößert infolgedessen die Belastung der neu zu begründenden Stellen. Im Interesse des Bauernstandes, der ländlichen Arbeiter und der gesamten kulturellen Entwickelung des platten Landes protestirt der Parteitag gegen die weitere Fortsetzung solcher Bestrebungen. Statt dessen sind die vorhandenen Fideikommisse, Anerbengüter, Domänen in freies Besitzeigentum überzuführen und alle Hindernisse zu beseitigen, die namentlich in Bezug auf kommunale Verhältnisse der privaten Thätigkeit zur Vermehrung von mittleren und kleineren auf freies Eigentum begründeten Stellen noch entgegenstehen." — (Siehe auch unter Bauern.)

Agrarier nennt man Politiker, welche als ihre politische Richtschnur angeblich landwirtschaftliche Interessen in der einseitigsten Weise vertreten, in Wahrheit aber nur Sonderinteressen des Großgrundbesitzes in der denkbar beschränktesten und kurzsichtigsten Art dienen. Zu den Agrariern gehören die Konservativen und Freikonservativen durchweg. Doch sind Agrarier in verschiedener Schattirung auch in der Centrumspartei und unter den Nationalliberalen zu finden. Die Antisemiten sind eine spezifische Spielart der Agrarier. Im Reichstage halten die agrarischen Abgeordneten aus der konservativen, freikonservativen und nationalliberalen Partei unter dem Titel „Wirtschaftliche Vereinigung" Konferenzen ab zur Besprechung über gemeinschaftliche Initiativanträge im agrarischen Interesse sowie zur Formulirung der Stellungnahme gegenüber Regierungsvorlagen und Initiativanträgen anderer Parteien, welche ihre agrarischen Interessen berühren. Der **Bund der Landwirte** ist eine 1893 geschaffene Organisation der Agrarier. Der Bund wurde gebildet, als nach den hohen Getreidepreisen 1891 und 1892 infolge des guten Ausfalls der Ernte von 1892 die Getreidepreise erheblich zurückgegangen waren. Fälschlich wurde dies auf die 1892 mit den Handelsverträgen eingeführte Zollermäßigung von 1,50 Mark für den Doppelzentner zurückgeführt. Der Bund der Landwirte stellt in der Hauptsache eine neue Firma dar für die alte konservative Sache. Außer Konservativen, Freikonservativen, Antisemiten gehören auch einzelne Nationalliberale dem Bund der Landwirte an, nicht aber Centrumsmänner und Polen.

Die Centrumspartei hat mit Erfolg das Eindringen der Organisation des Bundes in die eigene Parteiorganisation abgewehrt. In der Centrumspartei sind aber für dieselben agrarischen Bestrebungen besondere Provinzialorganisationen entstanden, wie z. B. im Rheinisch-westfälischen Bauernverein, im Bayerischen Bund der Landwirte. Die unter Einwirkung des Bayerischen Bundes in den Reichstag gewählten Centrumsmitglieder gehören indeß nicht zur Centrumsfraktion, sondern zu den Mitgliedern, die keiner Fraktion angehören. Dasselbe ist der Fall hinsichtlich der Abgg. Dr. Hahn und Roesicke-Kaiserslautern, welche mit dem Frhrn. v. Wangenheim den Centralvorstand des Bundes der Landwirte bilden. Frhr. v. Wangenheim dagegen gehört als Hospitant zur konservativen Fraktion. Auch alle übrigen Mitglieder des Bundes der Landwirte im Reichstage haben sich Fraktionen angeschlossen. Die Führer der Bündler, wie Frhr. v. Wangenheim, Roesicke-Kaiserslautern und Hahn lieben es, einen besonders extremen Standpunkt auch dann zu vertreten, wenn derselbe sonst keinerlei Unterstützung im Reichstage findet. Offenbar wollen sie einerseits dadurch die übrigen Bündler und Agrarier gemäßigter erscheinen lassen, andererseits eine Handhabe sich vorbehalten für agrarische Wahlagitationen. Der Bund der Landwirte tritt agitatorisch insbesondere hervor in der Frage des Zolltarifs. Der Bund der Landwirte hat einen vollständigen Tarifentwurf für landwirtschaftliche Erzeugnisse aufgestellt, in welchem beispielsweise für Getreide ein Mindestzoll von 7½ Mark (statt 5 und 5½ Mark in der Regierungsvorlage) und ein Maximalzoll von 10½ Mark angesetzt ist. Der Bund der Landwirte eiferte auch gegen die Brüsseler Zuckerkonvention und übernimmt bei allen agrarischen Agitationen die Führung in möglichst extremer Richtung. Alljährlich hält der Bund der Landwirte im Cirkus Busch in Berlin eine Generalversammlung ab. Der Bund der Landwirte steht auch in engen Beziehungen zu den antisemitischen Parteien. Nur Christen werden als Mitglieder des Bundes angenommen. (Ueber die Stellung der Agrarier im Allgemeinen vergleiche, abgesehen von den Abschnitten zum Zolltarif, insbesondere Agrargesetzgebung, Anerbenrecht, Bankgesetznovelle, Branntweinsteuer, Fideikommisse, Fleischbeschaugesetz, Generalkommissionen, Genossenschaften, Kanalvorlage, Kontraktbruch ländlicher Arbeiter, Münzgesetznovelle, Polengesetze, Schlachtviehversicherung, Süßstoffgesetz, Zuckersteuer.)

Anerbenrecht (siehe auch ABC-Buch von 1898 S. 18). Während bis 1896 die Einführung des Anerbenrechts nur fakultativ war, ist durch Gesetz vom 8. Juni 1896 die Anerbengutseigenschaft obligatorisch eingeführt worden für die errichteten oder noch zu errichtenden Rentengüter. In Verbindung damit wurde die Zerteilung des Gutes oder die Abveräußerung von Teilen durch Verfügung unter Lebenden oder von Todeswegen an die Zustimmung der Generalkommission geknüpft und diese Zustimmung auch erfordert im Falle einer Veräußerung an einen Andern als einen Nachkommen, Geschwister, deren Nachkommen

oder an die Ehefrau. Durch Gesetz vom 19. August 1898 ist das Anerbenrecht obligatorisch eingeführt worden für die Provinz **Westfalen** und die benachbarten nördlichen Kreise der Rheinprovinz, mit Ausnahme bestimmter in dem Gesetz namhaft gemachter industrieller Bezirke, hinsichtlich deren es bei dem bisherigen fakultativen Anerbenrecht (Eintragung in die Höferolle) verbleiben soll. Das Anerbenrecht gilt für alle Landgüter, die zu einer selbständigen Nahrungsstelle geeignet sind und mit einem wenn auch nicht auf dem Grundstück selbst belegenen Wohnhause verbunden sind und dabei einen Grundsteuerreinertrag von mindestens 50 Mark gewähren. Die Eintragung der Anerbengutseigenschaft geschieht von Amts wegen durch die Generalkommission. Das Anerbenrecht greift Platz, soweit keine letztwillige Verfügung des Eigentümers vorliegt. Der Anerbe, als welcher der ältere Sohn, im nördlichen Westfalen der jüngere Sohn gilt, ist berechtigt, das Gut für den 25fachen Reinertrag zu übernehmen und die Miterben durch ablösbare Renten abzufinden. Die Renten werden berechnet nach dem 21. Teil des Abfindungskapitals. Wenn der Anerbe binnen 15 Jahren das Gut ganz oder teilweise veräußert, so hat er den Miterben dasjenige zu ersetzen, was er bei der Uebernahme der zur Veräußerung kommenden Grundstücke voraus bekommen hat.

In der Provinz Westfalen war am wenigsten Ursache vorhanden, durch eine solche Rechtsordnung auf die Erhaltung der Güter und Höfe in dem gegenwärtigen Umfange einzuwirken. Gerade in der Provinz Westfalen herrscht in der bäuerlichen Bevölkerung eine Vorliebe für die Aufrechterhaltung geschlossener Höfe in dem vorhandenen Umfange, die eher eine entgegengesetzte Einwirkung der Gesetzgebung erklären würde. Das obligatorische Anerbenrecht erschwert die Erlangung von Landbesitz für die nachgeborenen Kinder und begünstigt bei der wachsenden Bevölkerung eine Zunahme des besitz- und erwerblosen Proletariats. Die ungleiche Behandlung der Erben von Gesetzes wegen trägt einen schroffen Gegensatz von reich und arm von vornherein in die einzelnen Familien und ist geeignet, die Glieder derselben untereinander zu verfeinden. Derjenige, den das Gesetz zum Anerben bestimmt, wird dadurch verführt, sein Fortkommen in der Zukunft weniger zu stützen auf eigene Kraft und Tüchtigkeit, als auf das ihm zugesicherte Vorrecht.

Antisemiten (vergl. ABC-Buch 1898 S. 17 bis 23). Vor 1898 gehörten 16 antisemitische Abgeordnete dem Reichstage an. Die Wahlen von 1898 haben diese Zahl auf 12 beschränkt, von denen 10 mit 6 und 4 Mitgliedern seit 1900 zwei verschiedenen Fraktionen angehören, während der Abg. Ahlwardt und Böckel, Jeder für sich, eine besondere Richtung darstellen. Bei den Wahlen wurden nach der amtlichen Statistik 284250 Stimmen abgegeben für die antisemitischen Parteien und die Christlichsozialen. Davon entfallen 160282 auf das Königreich Preußen, insbesondere auf Berlin 29922 und auf Hessen-Nassau 30667. Auf das

Königreich Sachsen entfielen 73427 Stimmen. Die 10 antisemitischen Abgeordneten, welche bei Beginn der Legislaturperiode die „Deutschsoziale Reformpartei“ bildeten, haben sich nach ihrem Magdeburgischen Parteitag im September 1900 in zwei Richtungen gespalten. Der unter Führung des Abg. Liebermann v. Sonnenberg stehenden Richtung gehören außer dem Genannten an die Abg. Müller-Waldeck, Raab und Vogel, während die Abg. Lotze, Werner, Köhler, Bindewald, Gäbel und Gräfe der Richtung angehören, die von den Abgg. Lotze und Werner geführt wird.

Die Antisemiten stimmen durchweg mit den Koservativen und zwar in der Regel mit dem äußersten rechten Flügel derselben, soweit sie überhaupt im Reichstage anwesend sind. Ahlwardt fehlte in dieser Legislaturperiode bis Juni 1902 bei 50 von 58 namentlichen Abstimmungen. Abg. Köhler fehlte bei 46 von 58 namentlichen Abstimmungen. Ahlwardt hat bis Juni 1902 zuletzt im Reichstage am 30. März 1898 gesprochen.

Sehr oft stimmen die Antisemiten gegeneinander. Bei der Abstimmung über den Toleranzantrag des Centrums stimmten die 5 anwesenden antisemitischen Abgeordneten in dreifacher Richtung. Abg. Bindewald enthielt sich die Abstimmung, zwei (Müller-Waldeck und Raab) stimmten für, zwei (Gäbel und Lotze) gegen den Antrag. Ebenso stimmten bei dem Antrage auf Kontingentirung der Zukerproducktion von 8 anwesenden antisemitischen Abgeordneten 5 für und 3 gegen die Kontingentirung. Bei der Abstimmung über die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke am 14. März 1899 stimmten mit Ausnahme des Abg. Böckel die Antisemiten für die volle Bewilligung, also ohne Streichung von 7006 Mann, auch nachdem die Regierung ihren Widerstand gegen diese Verminderung der Präsenzerhöhung aufgegeben hatte. Abg. Liebermann von Sonnenberg meinte, daß er den Grund gegen die höhere Bewilligung nicht anerkennen könne. Denn als einziger Grund sei die große Belastung des Volkes angegeben worden. Gegen das Fleischbeschaugesetz stimmten die Antisemiten mit den extremen Konservativen, weil ihnen die Einfuhrbeschränkungen noch nicht weit genug gingen. — Im Lande agitiren die Antisemiten mit Vorliebe gegen die Reichsbank und die Beteiligung von Privaten an derselben. Bei der Beratung der Bankgesetznovelle im Reichstage aber hat der Vertreter der Antisemiten Abg. Raab in der Kommission nicht ein einziges Mal gesprochen oder einen Antrag gestellt. Die beiden antisemitischen Richtungen stellen abwechselnd einen Kommissionsvertreter. Je nachdem die eine oder die andere Richtung wieder an der Reihe ist, fällt die Abstimmung in der Kommission dann verschieden aus. Bei der Beratung der Militärvorlage erklärte am 13. Januar 1899 Abg. Liebermann von Sonnenberg: „Ich bin für meine Person entschiedener Gegner der zweijährigen Dienstzeit“. Bedauernd fügte er hinzu: „Aber nachdem sie einmal eingeführt ist, können wir nicht ohne Weiteres zurück“.

Die Spaltung der Antisemiten auf dem Parteitage in Magdeburg ist herbeigeführt worden durch die verschiedene Stellung zum Bunde der Landwirte und zu den Konservativen. Während sich der antisemitische Parteitag in Hamburg noch 1899 auf Vorschlag des Abg. Liebermann von Sonnenberg für ein „freundnachbarliches Verhältnis" zum Bunde der Landwirte ausgesprochen hatte, veröffentlichte die von dem Abg. Köhler und Herrn Hirschel herausgegebene „Deutsche Volkswacht" am 29. November Folgendes: „Achtung, Bauern! Der Bund der Landwirte rüstet zum Bauernfang. In seinem Bundesorgan kündigt er eine ganze Reihe von Versammlungen an. Seine Geschäftsreisenden werden Euch mit tönenden Phrasen zu locken suchen. Kriecht nicht auf den Leim." Im Dezember 1899 warnte die antisemitische „Sachsenschau" vor dem höfischen Einfluß Liebermanns. Dieser und das „Nachobenschielen" hätten den Antisemiten viel geschadet. Als im Februar 1900 der Abg. Bindewald und der Verleger Bruhn auf ihren Agitationsreisen in dem westpreußischen Kreise Flatow die Frage verneinten, ob der Bund der Landwirte auch die Forderungen der Bauern in den Forderungen vertrete, welche sie gegenüber dem Großgrundbesitz haben, schrieb die „Konservative Korresp.": „Die Herren Bindewald und Bruhn reihen sich jenen ihrer Parteifreunde würdig an, die bisher schon der Sozialdemokratie schätzenswerte Vorarbeit geleistet haben." Herr Liebermann von Sonnenberg erklärte Ende Februar 1900, daß ein Aufsatz des antisemitischen Redakteurs Böckler sich als nackte Verhöhnung der Wünsche des Hamburger Parteitages darstelle. Darauf bezeichnete in der „Deutschen Volkswacht" vom 10. März 1900 Abg. Köhler den Bund der Landwirte als „Windbeutelbund". Wir werden die Lügenbeutel, wo wir sie finden, zum Tempel hinauswerfen. Der Aufsatz über die freundnachbarliche Stellung zum Bund der Landwirte veranlaßte alsdann die oben angegebene Spaltung der Partei auf dem Parteitag in Magdeburg im September 1900.

Abg. Böckel schilderte im Dezember 1901 im Deutschen Volksbund die „vier Parteien", in die sich im Reichstag die Antisemiten scheiden, wie folgt: „Keine gönne dem Andern einen Brocken. Es sei wahrlich zum mutlos werden. Jeder einzelne wolle ein Herrscher sein ohne Unterthanen." Böckel klagte: „viele" dieser antisemitischen Reichstagsabgeordneten seien überhaupt keine ernsthaften Politiker. Was ein paar vernünftige Leute gut machten, werde alsbald von ein paar andern wieder verdorben. Was jetzt an Mißgriffen und Zwistigkeiten in der Partei geleistet werde, übertreffe alles bis dahin Dagewesene. Bruhn, der durch das Geld seines Schwiegervaters an die Spitze der „Staatsbürger-Zeitung" gelangt sei, bilde sich zum Parteipascha aus. — Umgekehrt machte die „Staatsbürgerzeitung" dem deuschen Volksbund und seinen Mitgliedern zum Vorwurf, daß sie aus kleinlichem Eigennutz und Eitelkeit die Geschäfte des Judentums besorgen, Mangel an Wahrhaftigkeit und Ehrlichkeit zeigen. Abg. Zimmermann warf damals in der „Deutschen Wacht" dem Abg. Böckel Unduldsamkeit, Unfehlbarkeitsdünkel

und die Anmaßung vor, daß der antisemitische „Volksbund“ „ein Patent auf das allein richtige Wanzenmittel besitzt“.

Einen besonderen antisemitischen „Deutschen Volksbund“ hat im Oktober 1900 in Berlin der Abg. Böckel begründet mit dem früheren Abg. Foerster und dem Redakteur v. Mosch. An die Spitze dieses Bundes wurden drei „Großmeister“ gestellt, die einen „Rütli-Schwur unter sich geleistet haben“. Diese drei Großmeister haben sich 7 „Meister“ gewählt, denen sich 13 „Freischöppen“ zugesellen. Dieser „Rat der 13“ regiert absolut; was er bestimmt, sei „absolutes Gesetz“, meinte Herr v. Mosch. Außerdem giebt es noch „Freunde“ und „Ritter“ des Bundes.

Arbeiter. Auf dem Hamburger Parteitag der Freisinnigen Volkspartei Ende September 1902 ist der Standpunkt der Partei in Bezug auf Arbeiterfragen wie folgt festgelegt worden: „Der Parteitag der Freisinnigen Volkspartei erklärt sich nach wie vor entschieden gegen jedes Ausnahmerecht auch in Bezug auf die Arbeiterverhältnisse. Die Partei tritt ein für Sicherung und Verallgemeinerung der Koalitionsfreiheit, für Aufrechterhaltung der Freizügigkeit unter Herabsetzung der Personen-Tarife auf den Eisenbahnen. Die Partei erstrebt unter Beseitigung veralteter Gesinde-Ordnungen zeitgemäße Rechtsverhältnisse für die in Haus- und Landwirtschaft beschäftigten Personen. Sie erkennt in den Arbeitnehmerverbänden eine ebenso berechtigte Interessenvertretung wie in den Arbeitgeberverbänden und erblickt in den durch freigewählte Arbeitgeber und Arbeitnehmer gemeinsam vereinbarten Lohn- und Arbeitsbedingungen ein wesentliches Mittel zur Förderung des sozialen Fortschritts; sie verlangt gesetzliche Anerkennung aller Berufsvereine. Die Partei tritt ein für den Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere zur Abwehr gesundheitsschädlicher Anforderungen an die Arbeitskraft von weiblichen Personen, jugendlichen Arbeitern und Kindern. Sie unterstützt die Gestaltung der öffentlichen Betriebe zu sozialen Musteranstalten. Die Partei wird bei der demnächstigen Reform der Krankenversicherungsgesetzgebung nicht nur eintreten gegen jede Schmälerung in der Stellung der freien Hilfskassen der Arbeitnehmer, sondern auch bemüht sein, die Ausdehnung dieser und anderer auf Selbsthilfe und Selbstverwaltung der Arbeitnehmer beruhenden Vereinigungen auf Witwen- und Waisenversorgung, Versicherung gegen Arbeitslosigkeit und dergl. zu erleichtern. Die Partei bekämpft jede weitere Belastung notwendiger Lebensmittel und anderer Gegenstände des Massenverbrauchs durch Steuern und Zölle. Sie erstrebt nach wie vor die dauernde Sicherstellung der zweijährigen Dienstzeit durch Gesetz. Sie verlangt nicht blos Aufrechterhaltung des Reichswahlrechts und Ausdehnung desselben auf die Landtagswahlen, sondern auch Sicherung der Wahlfreiheit bei der Abgabe von Stimmzetteln; sie befürwortet bei allen Wahlen geheime Abstimmung und Vollziehung der Wahl am Sonntag. Das Vereins- und Versammlungsrecht ist durch Reichsgesetz in freiheitlichem Sinne zu gestalten, insbesondere auch in Bezug auf die Teilnahme von Frauen an

Vereinen und Versammlungen". — Zu Vorstehendem wurde noch ein Antrag als nähere Erläuterung über die wünschenswerte Richtung des Ausbaues der Arbeiterschutzgesetzgebung der Reichstagsfraktion zur Erwägung überwiesen. Der Antrag lautete: „Die Partei fordert neben der gesetzlichen Beschränkung der Kinderarbeit die Erhöhung des Schutzalters für jugendliche Arbeiter und die Herabsetzung der Arbeitszeit für Frauen unter weiterer Beschränkung der Nachtarbeit. Sie erstrebt die Verstärkung und Verbesserung der Gewerbeaufsicht, namentlich durch Heranziehung von Arbeitern und Arbeitgebern zu derselben."

Entsprechend der hier formulirten Richtung sind die Abgeordneten der Partei im Reichstage stets eingetreten gegen jedes Ausnahmerecht, insbesondere auch 1899 gegen die sogenannte Zuchthausvorlage (siehe Zuchthausvorlage). Ebenso haben die Mitglieder des Abgeordnetenhauses sich gegen eine Bestrafung des Kontraktbruchs im Arbeitsverhältnis ausgesprochen (siehe Kontraktbruch). Ebenso ist die Freisinnige Volkspartei im Abgeordnetenhause 1899 gegen die Anträge der Agrarier zur Beschränkung der Freizügigkeit aufgetreten (siehe unter Leutenot). Die Freisinnige Volkspartei ist im Abgeordnetenhause dafür eingetreten, den Arbeitern die Erwerbung von Grundbesitz zu erleichtern, insbesondere im Wege der Parzellirung durch Einschränkung des Besitzes zur toten Hand, Verkauf der Staatsdomänen und Aufhebung der Familienfideikommisse. Die Partei hat sich bestrebt, die Personentarife herabzusetzen und insbesondere die Einrichtung besonderer Arbeiterfahrkarten aufrecht zu erhalten und auszudehnen. Im Reichstag ist die Partei dafür eingetreten, reichsgesetzlich die Rechtsverhältnisse zwischen den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Arbeitern sowie dem Gesinde einerseits und deren Arbeitgebern andererseits modernen Anschauungen entsprechend zu ordnen. Die Partei hat im Reichstage den Antrag eingebracht auf gesetzliche Anerkennung aller Berufsvereine. In Bezug auf Arbeiterschutzgesetzgebung (siehe Arbeiterschutzgesetzgebung) hat sich die Partei für Beschränkung jeglicher Kinderarbeit noch über den dem Reichstage vorliegenden Gesetzentwurf hinaus ausgesprochen (siehe Kinderarbeit). Die Partei ist auch eingetreten für die Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz (siehe Gewerbegerichtsgesetz) mit der weiteren Ausbildung der Einrichtung der Einigungsämter. Die Partei hat im Reichstage gestimmt für die Verbesserung der Invaliditätsversicherung (siehe Invaliditätsversicherung) und Unfallversicherung (siehe Unfallversicherung) in den Gesetzen von 1899 und 1900, desgleichen für die neue Seemannsordnung und die darin enthaltenen Arbeiterschutzbestimmungen (siehe Seemannsordnung). Die Partei ist bemüht, bei der bevorstehenden Reform im Krankenversicherungswesen (siehe Krankenversicherung) die freien Hilfskassen der Arbeitnehmer gegen jede Schmälerung ihrer Stellung zu schützen. Die Partei ist stets eingetreten gegen weitere Belastung notwendiger Lebensmittel und anderer Gegenstände des Massenverbrauchs durch Steuern und Zölle (siehe Brausteuer, Tabaksteuer und Zolltarif). Die Partei hat im Reichstage für ein Gesetz gestimmt zur Sicherung der Wahlfreiheit durch Einführung

der Abgabe von Stimmzetteln in amtlich abgestempelten Kouverts ꝛc. (siehe Reichswahlrecht). Die Freisinnige Volkspartei ist insbesondere im Interesse der Arbeiter einer fortgesetzten Steigerung der Militärlasten durch Erhöhung der Friedenspräsenzstärke entgegengetreten und hat andererseits für die Verkürzung der Dienstzeit im Frieden gewirkt für diejenigen, welche nicht das Einjährig-Freiwilligen-Privilegium erlangen können (siehe Zweijährige Dienstzeit).

Arbeiterschutzgesetzgebung (s. auch ABC-Buch von 1898 S. 26). Die Bestimmungen der Reichsgewerbeordnung zum Arbeiterschutz sind durch die Novelle von 1900 vermehrt und erweitert worden durch die Bestimmungen über den Ladenschluß und die Ruhezeit des Hilfspersonals in offenen Verkaufsgeschäften (s. Gewerbeordnung). Zugleich mit dieser Novelle zur Gewerbeordnung hat der Reichstag eine Resolution angenommen, welche ersucht, die Ausdehnung der Arbeiterschutzbestimmungen, §§ 135 bis 139b der Gewerbeordnung (Arbeitszeit), auf die Hausindustrie durch entsprechende Verordnungen oder Vorlegung eines Gesetzentwurfs mehr als bisher zur Ausführung zu bringen. Ferner ist beantragt worden, durch die Kommission für Arbeiterstatistik Erhebungen über die Arbeitszeit des Hilfspersonals in solchen kaufmännischen Betrieben anzustellen, die nicht mit offenen Verkaufsstellen verbunden sind, desgleichen für das in den Verkehrsgewerben beschäftigte Hilfspersonal. Endlich sind die Regierungen ersucht worden, einen Gesetzentwurf vorzulegen, welcher bezüglich des Hilfspersonals der Rechtsanwälte, Notare und Gerichtsvollzieher in Betreff der Arbeitszeit, der Kündigungsfristen, der beruflichen Aus- und Fortbildung gleiche oder ähnliche Schutzvorschriften vorsieht, wie das Handelsgesetzbuch und die Gewerbeordnung hinsichtlich der Handelsangestellten enthält.

Der Bundesrat hat u. A. Verordnungen erlassen am 18. Oktober 1898 über die Arbeiterinnen und jugendlichen Arbeiter in Ziegeleien, am 26. April 1899 über die Arbeitszeit in Getreidemühlen, am 28. November 1900 über die Sitzgelegenheit von Angestellten in offenen Verkaufsläden, am 23. Januar 1902 über die Beschäftigung von **Gehilfen in Gast- und Schankwirtschaften.** Diese Verordnung schreibt für die Woche 7mal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 8 Stunden vor. Für das Hilfspersonal unter 16 Jahren soll die Ruhezeit mindestens 9 Stunden betragen. Eine Verringerung der Zwischenzeit zwischen 2 Ruhezeiten von 16 bezw. 15 Stunden ist bis zu 60mal im Jahre zulässig. An Stelle der ununterbrochenen Ruhezeiten ist dem Hilfspersonal mindestens in jeder dritten Woche einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 24 Stunden zu gewähren, in Gemeinden mit mehr als 20 000 Einwohnern mindestens in jeder zweiten Woche. In den Wochen, in welchen eine solche Ruhezeit nicht gewährt zu werden braucht, ist außer der ununterbrochenen Ruhezeit mindestens einmal eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 6 Stunden zu

gewähren in der Zeit zwischen 8 Uhr Morgens und 10 Uhr Abends, Gehilfen und Lehrlinge unter 16 Jahren dürfen in der Zeit von 10 Uhr Abends bis 6 Uhr Morgens nicht beschäftigt werden. Außerdem dürfen Gehilfen und Lehrlinge weiblichen Geschlechts zwischen 16 und 18 Jahren, welche nicht zur Familie des Arbeitgebers gehören, während dieser Zeit nicht zur Bedienung der Gäste verwandt werden. Die Verwaltungsbehörden sind befugt, gewisse Abweichungen von diesen Bestimmungen zu gestatten. — Diese Verordnung wird verschieden beurteilt. Während in den Kreisen der Arbeitgeber man mehrfach die Beschränkungen als zu weitgehend erachtet, werden seitens der Arbeitnehmer vielfach diese Beschränkungen als nicht weitgehend genug bezeichnet.

Auch in der neuen Seemannsordnung (s. Seemannsordnung) sind neue Bestimmungen zum Arbeiterschutz enthalten. In Betreff der Bäckereiverordnung (s. ABC-Buch von 1898 S. 33) ist dem am 17. März 1897 angenommenen Antrage des Reichstags noch keine weitere Folge gegeben worden. Dieser Antrag konstatirte, daß Redner verschiedener Parteien das Bedürfnis nach Erlaß solcher Bestimmungen ausdrücklich anerkannt hätten. Da aber die vom Bundesrat veranlaßten Erhebungen einer Prüfung noch nicht unterzogen werden konnten, bisher auch dem Reichstage nicht mitgeteilt sind, so ließe sich nicht beurteilen, welche Aenderungen notwendig sind, um den berechtigten Interessen der Bäckermeister und Gesellen zu entsprechen und dadurch eine dauernd befriedigende Regelung herbeizuführen. Die bisherige Kommission für Arbeitsstatistik ist im April 1902 in einen Beirat für Arbeitsstatistik umgewandelt worden unter Zuteilung zur Abteilung für Arbeitsstatistik im Reichsamt für Statistik. Der Kommission liegt es ob, auf Anordnung der Regierung arbeitsstatistische Erhebungen anzustellen und ihre Ergebnisse zu begutachten, zur Ergänzung der Erhebungen Auskunftspersonen zu vernehmen und der Regierung Vorschläge für die Vornahme arbeitsstatistischer Erhebungen zu unterbreiten. Die Kommission besteht aus dem Präsidenten des Statistischen Amts, 7 vom Bundesrat und 7 vom Reichstag gewählten Mitgliedern.

Arbeitslosenversicherung. Das Problem der Arbeitslosenversicherung ist in letzter Zeit mehrfach Gegenstand der Verhandlung von wirtschaftlichen Kongressen gewesen und auch im Reichstage am 15. Oktober bei einer Interpellation über Arbeitslosigkeit gestreift worden. Nirgends aber hat man sich über einen bestimmten, den Gegenstand in der Hauptsache erfassenden Plan einer Arbeitslosenversicherung zu einigen vermocht.

Das Haupthindernis der Arbeitslosenversicherung in jeder Gestaltung liegt in der Schwierigkeit der Unterscheidung zwischen verschuldeter und unverschuldeter Arbeitslosigkeit. Es kommt dabei nicht nur die Frage in Betracht, ob die Lösung eines einzelnen Arbeitsverhältnisses verschuldet ist, sondern noch mehr die Frage, ob der Arbeiter

auch das Erforderliche aufgewandt hat, um an anderer Stelle, wenn auch unter ungünstigeren Bedingungen, neue Arbeit zu finden. Unleugbar schwächt die Zahlung von Unterstützungen die Energie ab, sich um andere Stellen oder Arbeitsgelegenheiten zu bemühen, insbesondere sich einem Wechsel im Arbeitszweig oder einem Ortswechsel zu unterziehen. Arbeitslosigkeit der Saisonarbeiter ist überhaupt nicht als Arbeitslosigkeit anzusehen, weil solche Saisonarbeiter vielfach in einem andern Arbeitszweige thätig sind außerhalb der Saison und, soweit dies nicht der Fall, sich in dem höheren Lohn der Saisonarbeit eine Entschädigung suchen für die spätere Arbeitslosigkeit.

Weitere Schwierigkeiten ergeben sich aus der Unmöglichkeit, irgendwie zuverlässige Prämientarife aufzustellen. Denn die Arbeitslosigkeit entsteht nicht blos aus täglichen Vorkommnissen im geschäftlichen Leben, sondern in größerem Umfange aus allgemeinen und speziellen Krisen. Die Gefahr der Arbeitslosigkeit ist daher im Ganzen überhaupt nicht zu berechnen und im Einzelnen auch sehr verschieden bei den einzelnen Berufszweigen.

Der Wunsch, alle die verschiedenen Risiken auszugleichen, drängt hin auf möglichst umfassende Versicherungsanstalten. Andererseits aber erhöhen sich mit der Ausdehnung der Anstalten die Schwierigkeiten der Kontrolle zum Schutz gegen Mißbrauch. Es entsteht auch die Frage, wie lange die Arbeitslosenversicherung von dem Einzelnen in Anspruch genommen werden kann. Daran knüpft sich die weitere Frage, ob die Versicherungsanstalt berechtigt sein soll, einen Arbeitslosen zu einer anderweitigen Arbeit außerhalb seines bisherigen Berufes zu verpflichten.

Die Deutsche Volkspartei hat vor mehreren Jahren auf einem Parteitage sich dafür ausgesprochen, die Kommunen durch Reichsgesetz zu ermächtigen, eine zwangsweise Arbeitslosenversicherung innerhalb ihres Weichbildes einzuführen. Aber eine in St. Gallen in der Schweiz eingeführte kommunale Versicherung dieser Art ist alsbald wieder und zwar gerade auf Antrag der Arbeitnehmer aufgehoben worden. In Köln und Bern bestehen kommunale Einrichtungen für Arbeitslosenversicherung, sind aber thatsächlich nur Wohlthätigkeitsanstalten. Praktisch ist in einem gewissen allerdings engen Rahmen eine Arbeitslosenversicherung nur durchgeführt in Gewerkvereinen der Arbeitnehmer, unter den Buchdruckern und auch in den Hirsch-Dunckerschen Gewerkvereinen. Die Mitglieder des Vereins, die mit dem eigenen Beutel für die Kosten aufzukommen haben, sind deshalb und wegen ihrer Kenntnis des Gewerbes und der in Betracht kommenden Personen allein geeignet, die erforderliche Kontrolle auszuüben. In der Begrenzung auf einen bestimmten Fachkreis erscheint auch das Risiko weniger verschieden als in der Ausdehnung auf die gesamte Arbeiterschaft. Der Zusammenschluß der Mitglieder der Gewerkvereine auch zu anderen Zwecken hebt über die Mängel dieser besonderen Versicherung hinweg, während

andererseits diese Versicherung wieder als Kitt dient für die Gemeinschaft im Ganzen.

In der Sozialdemokratie verlangt Abg. v. Elm, der Führer der sozialdemokratischen Gewerkschaften, Reichszuschüsse für die Gewerkschaften zur Durchführung der Arbeitslosenversicherung. Zugleich sollen von Reichs wegen die Arbeiter verpflichtet werden, einer Gewerkschaft beizutreten. Das käme dann allerdings auf den sozialistischen Zwangsstaat hinaus, ganz abgesehen davon, daß die Gewerkschaften auch Kampfgenossenschaften sind gegenüber anderen Interessentenkreisen.

Staatssekretär Graf Posadowsky erklärte im Reichstage am 15. Oktober, die Regierungen würden in der allernächsten Zeit prüfen, welche wissenschaftlichen und praktischen Wege zu gehen sind, ob überhaupt eine Arbeitslosenversicherung möglich ist und unter welchen Voraussetzungen sie durchzuführen ist. Auch von dieser Seite also wird die Arbeitslosenversicherung ebenso wie durchweg auf den Verbandstagen, die sich mit der Frage befaßt haben, als ein Problem angesehen, das in irgend einem größeren Umfange Lösung noch nicht gefunden hat.

Arbeitsnachweise. Die Frage, wie die Arbeitslosigkeit zu mindern ist, hat auch die Frage einer zweckmäßigen Gestaltung der Arbeitsnachweise wieder in den Vordergrund der öffentlichen Erörterung sowohl im Reichstag, wie in Verbandsversammlungen gerückt. Im Reichstag vertritt Abgeordneter Rösicke-Dessau und die Freisinnige Vereinigung den Standtpunkt, daß die Landesbehörde berechtigt sein soll, unter Umständen die Kommunalbehörden zu zwingen, innerhalb ihrer Bezirke kommunale oder gemeinnützige Arbeitsnachweise zu errichten in der Weise, daß an der Verwaltung solcher Arbeitsnachweise Vertreter der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl unter dem Vorsitz eines Unparteiischen zu beteiligen sind. Ein in dieser Richtung zum Etat des Reichsamts des Innern eingebrachter Antrag des Abgeordneten Rösicke-Dessau ist am 31. Januar 1902 im Reichstag abgelehnt worden.

Der Standpunkt des Abgeordneten Rösicke entspricht einem Cirkular, das Herr v. Berlepsch als Handelsminister am 31. Juli 1894 an Städte von mehr als 10 000 Einwohnern gerichtet hatte. Darin wurde den Kommunalbehörden geraten, Arbeitsnachweisestellen in derselben Weise zu errichten, wie es Abgeordneter Rösicke empfiehlt. Die Verfügung des damaligen Handelsministers hat aber wenig oder gar keinen Erfolg gehabt. Die im Anschluß an dieses Cirkular am 7. März 1895 angeordnete Erhebung über die vorhandenen Arbeitsnachweise hat dargethan, daß von den Arbeitsstellen, auf welche sich die statistische Ermittelung bezieht, noch nicht 2 pCt. durch kommunale Einrichtungen vermittelt sind. In den Begleitberichten der Behörden zu der Enquete traten scharf hervor die Gründe, welche gegen solche kommunalen Einrichtungen sprechen. Einrichtungen von Gemeinde wegen, so heißt es dort, begünstigen die Vorstellung von dem Recht auf Arbeit in den Ar-

beiterklassen. Die Gemeindebeamten seien nicht geeignet, privatwirtschaftliche und vielfach besondere gewerbliche Sachkunde erfordernde Verwaltungen von der Art des Arbeitsnachweises mit Erfolg zu führen. Was die organische Verbindung kommunaler Arbeitsnachweisestellen anbetrifft, so lassen sich menschliche Arbeitskräfte nicht ohne Weiteres wie eine leblose und vertretbare Sache, je nach dem Stand von Angebot und Nachfrage, von Ort zu Ort und von Gewerbe zu Gewerbe hin und her bewegen. Auch befürchtet man von solcher Centralisation eine Verstärkung des Abflusses der Bevölkerung vom Lande in Städte und Industriebezirke.

Auf der jüngsten Verbandsversammlung deutscher Arbeitsnachweise ist von sozialdemokratischer Seite gegen die kommunalen Arbeitsvermittelungsstellen angeführt worden, daß dieselben in Lohnkämpfe eingreifen dadurch, daß sie auch Ersatz für Ausstände an Arbeitsstellen senden. Darauf wurde erwidert, daß die Arbeitsnachweise auch den von den Arbeitgebern ausgesperrten Arbeitern andere Arbeitsgelegenheit nachweisen. Es würde aber ein Bruch der Neutralität sein, wenn die Arbeitsnachweise sich weigern würden, Stellen, die durch Ausstände frei geworden sind, nachzuweisen. Für Ausstände müsse dasselbe gelten wie für Aussperrungen. Man sieht schon hieraus, in welchen Widerstreit der Interessen Kommunalämter dieser Art gezogen werden können.

Die Schablone der Zusammensetzung der Gewerbegerichte und der Einigungsämter paßt nicht auf die Arbeitsnachweis-Bureaus, denn dort handelt es sich lediglich um die Auslegung bestehender Verträge oder um den Versuch einer Vereinbarung im öffentlichen Interesse bei Streiks von größerem Umfang, nicht aber um die Besorgung einzelner privatwirtschaftlicher Geschäfte.

Beim Arbeitsnachweis kommen so verschiedene Rücksichten in Frage, daß nicht einzelne Anstalten nach derselben Schablone hier genügen können, sondern daß umgekehrt Anstalten der verschiedensten Art untereinander konkurriren müssen. Die gewerbsmäßige private Vermittelung, die jetzt zwei Drittel sämtlicher Stellen vermittelt, kann durchaus nicht entbehrt werden. Daneben sind gegenwärtig auch Innungen, religiöse Vereine, gemeinnützige oder wohlthätige Vereine, Arbeitervereine, Gewerbe- oder Fabrikantenvereine, landwirtschaftliche Vereine, Privatherbergen thätig. Je mehr es sich um gelernte oder besonders qualifizirte Arbeiter für einzelne Berufszweige handelt, desto mehr angezeigt ist eine Organisation, die an den betreffenden Berufszweig sich anschließt, mag dies nun eine Organisation der Arbeitgeber oder der Arbeitnehmer sein oder eine gemeinschaftliche Organisation beider Teile.

Die Kommunen in größeren Städten könnten aber wohl das Angebot und die Nachfrage von Arbeitskräften ihrerseits erleichtern, wenn sie, ebenso wie für die Vermittelung von Angebot und Nachfrage bei Waren, öffentliche Stellen einrichteten, in denen zu bestimmten Tageszeiten die eine Arbeit Suchenden und die einen Arbeiter Suchenden sich begegnen können. Hier müßten auch Verzeichnisse aushängen über offene

Stellen auf dem Arbeitsmarkt. In diesen Hallen könnten zugleich Vermittler jeder Art thätig sein. Auf diese Weise ließe sich eine räumliche Centralisation im Arbeitsnachweis namentlich für ungelernte Arbeiter, also für gewöhnliche Handarbeiter, herbeiführen, auch für Hausgesinde ermöglichen, ohne daß die Kommunen oder Kommunalbeamten hierbei eine andere Einwirkung übten als die Aufrechterhaltung der äußeren Ordnung in solchen Anstalten. Wenn man derart örtlich eine leichtere Uebersicht ermöglicht über die Lage des Arbeitsmarkts, so werden sich auch Interessenten finden, die von solcher Uebersicht Nutzen ziehen für andere Orte. Man wird alsdann über die Lage des Arbeitsmarkts ebensolchen Berichten in Zeitungen begegnen, wie jetzt über die Lage des Geldmarktes oder irgend eines Warenmarktes.

Ausverkäufe. Das Gesetz zur Bekämpfung des unlauteren Wettbewerbs vom 27. Mai 1896 bestimmt, daß wer in öffentlichen Bekanntmachungen oder in Mitteilungen für einen größeren Kreis von Personen unrichtige Angaben thatsächlicher Art macht, welche geeignet sind, den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen, auf Unterlassung und Schadenersatz verklagt, unter Umständen auch bei wissentlich unwahren und zur Irreführung geeigneten Angaben mit einer Geldbuße bis zu 500 Mark bestraft werden kann. — Diese Bestimmung soll u. A. entgegentreten denjenigen, welche durch schwindelhafte Ankündigung eines Ausverkaufs den Anschein eines besonders günstigen Angebots hervorzurufen suchen. Diese Bestimmung sollte mehr als genügen, das Publikum gegen eigene Gedankenlosigkeit zu schützen. Gleichwohl sind in dieser Wahlperiode im Reichstage noch zwei Initiativanträge eingebracht worden betreffend die Einschränkung des Ausverkaufswesens. Ein Antrag der Centrumspartei verlangt die Regelung des Ausverkaufswesens ohne nähere Ausführung. Ein Antrag der Konservativen verlangt einen Gesetzentwurf, welcher 1. die Anmeldepflicht für alle Ausverkäufe festsetzen, 2. die Veranstaltung von Scheinausverkäufen und 3. jeden Nachschub von Waren zu einem Ausverkaufe unter Strafe stellen soll. Zur Verhandlung sind diese Anträge nicht gelangt. Eine Reihe von Petitionen vom „Deutschen Bunde für Handel und Gewerbe“ in Leipzig, vom „Schutzverein der Kaufleute“, vom „Verbande katholischer kaufmännischer Vereine“, sind Gegenstand von Verhandlungen der Petitionskommission gewesen. Die Petitionskommission will dieselben der Regierung nur als Material überweisen.

Was ist denn überhaupt ein Ausverkauf? Zunächst ist jeder Saisonverkauf ein Ausverkauf, weil jeder Verkäufer naturgemäß suchen muß, innerhalb der Saison seine Vorräte auszuverkaufen. Auch abgesehen davon ist es durchaus rationell, wenn Ladenbesitzer die Aufmerksamkeit des Publikums auf bestimmte Tage als Ausnahmetage für einzelne Artikel lenken, um dadurch den Absatz zeitlich zu konzentriren, wodurch es ermöglicht wird, mit einem geringeren Handelsgewinn fürlieb zu nehmen. Auch kann es kommen, daß eine Fabrik eine Ware zu einem

billigeren Preise losschlagen muß. Wenn hier durch die ungewöhnlich niedrige Preisstellung die Nachfrage vergrößert wird, so wird dadurch auch zum Vorteil anderer Kaufleute die Wiederherstellung normaler Preisverhältnisse beschleunigt, während sonst solche unverkauften Vorräte lange Zeit hindurch einen Druck auf den Handel ausüben. Die Antragsteller im Reichstage wollen Ausverkäufe nur im Falle des Konkurses zulassen durch den Konkursverwalter. Wenn aber der einzelne Geschäftsmann durch einen Ausverkauf zu billigen Preisen sich rasch Barmittel verschaffen und dadurch einem Konkurse vorbeugen kann, so ist das wirtschaftlich in höherem Maße gerechtfertigt, als ein Ausverkauf erst nach eröffnetem Konkurse. Die Antragsteller wollen insbesondere die Nachschübe bei Ausverkäufen bestraft wissen. Das Reichsgericht hat durch Urteil vom 21. September 1897 erklärt, daß die Nachschiebung von neuen Waren bei Ausverkäufen als nicht ohne Weiteres unzulässig anzusehen sei, aus dem einfachen Grunde, weil Nachschübe in geringerem Umfange durch weitere Heranziehung gangbarer Artikel die Auflösung des Geschäftsbetriebes im Ganzen erleichtern können.

Solche Verschiedenartigkeit der Verhältnisse müßte bewirken, daß jede weitere obrigkeitliche Einmischung mehr Störungen hervorbringt für einen wirtschaftlich durchaus gerechtfertigten Verkehr, als sie im Stande ist, den Schwindel zu verhindern. In Oesterreich hat man nach Erklärung der Regierungsvertreter mit der Einführung eines obrigkeitlichen Prüfungssystems bei der Zulassung von Ausverkäufen nichts weniger als günstige Erfahrungen gemacht. Je mehr sich die Polizei in solche Dinge mischt, desto vertrauensseliger und sorgloser wird das Publikum. Durch Abstumpfung seiner Vorsicht wird es dann erst recht in die Arme marktschreierischer Reklame getrieben. Wo man wirklich glaubt, daß eine Schädigung des Publikums vorliegt, da ist eine Aufklärung desselben darüber, daß auch auf Ausverkäufen man nichts geschenkt bekommt, und daß manchmal besondere Billigkeit geringerer Qualität entspricht, wirksamer als alle Gesetzesparagraphen, die nur das reelle und legitime Geschäft lähmen, das unreelle und illegitime aber nicht verhindern, das Gesetz zu umgehen.

Bankgesetznovelle (siehe auch ABC-Buch 1898 Reichsbank S. 282). Das Privilegium der Reichsbank bedarf von 10 zu 10 Jahren der Erneuerung durch Reichsgesetz. Diese ist zuletzt erfolgt durch eine Novelle zum Bankgesetz vom 7. Juni **1899**. Danach ist das Grundkapital der Reichsbank, welches bis dahin sich auf 120 Millionen Mark belief, auf 150 Millionen Mark erhöht worden. Ein Betrag von 30 Millionen Mark Bankanteilen wurde neu begeben zum Kurse von 135 Prozent, wozu noch 2 Prozent Effektenstempel kamen. Eine weitere Verstärkung des Grundkapitals um 30 Millionen Mark kann bis zum 31. Dezember 1905 stattfinden. Das steuerfreie Notenkontingent der Reichsbank, welches bisher 293 400 000 Mark betrug, ist vom 1. Januar 1901 ab auf 450 Millionen Mark erhöht. Durch Übertragung des

Notenprivilegiums einer Privatbank hat vom 26. März 1902 ab eine weitere Erhöhung auf 460 Millionen Mark stattgefunden. Eine Überschreitung des steuerfreien Notenkontingents hat die Reichsbank bekanntlich mit 5 Prozent jährlich zu versteuern. Der Anteil der Bankeigner an dem Reingewinn der Bank ist durch die Novelle erheblich geschmälert worden. Aus dem Reingewinn erhalten dieselben zunächst wie bisher eine ordentliche Dividende von 3½ Prozent. Von dem Mehrertrage wird eine Quote von 20 Prozent dem Reservefonds zugeschrieben, solange derselbe nicht den Betrag von 60 Millionen Mark erreicht hat. Von dem weiter verbleibenden Rest erhalten die Anteileigner ein Viertel, während der Reichskasse drei Viertel überwiesen werden. Bis dahin erhielten die Anteileigner von dem Mehrertrage nach Abrechnung der ordentlichen Dividende von 3½ Prozent die Hälfte bis zur Erreichung einer Dividende von 6 Prozent. Der Gewinnanteil der Anteilinhaber ist damit aus der Initiative des Reichstags noch weiter beschnitten worden, als es die Regierung beabsichtigte. Eine Beschränkung des Anteils war von vornherein angezeigt durch die seit etwa 10 Jahren stattgefundene Ermäßigung des Zinsfußes. Während 1899 die Anteilinhaber 10,48 Prozent Dividende erhalten hatten, 1900 10,59 Prozent, hat für 1901, das erste Jahr unter der Herrschaft der Novelle, der Dividendenanteil nur 6,25 Prozent betragen, was bei den neuen Anteilen unter Berücksichtigung des gezahlten Aufgeldes von 37 Prozent etwa 4⅜ Prozent ausmacht. Der gehabte Reingewinn der Reichsbank betrug 1901 25,9 Millionen Mark. Hiervon gelangten an die Reichskasse 12,4 Millionen Mark (20,8 Millionen im Jahre 1900) und an die Anteilseigner 9,4 Millionen Mark (13,2 Millionen Mark im Jahre 1900). In den Reservefonds wurden 1901 4,1 Millionen Mark gelegt.

Die Agrarier versuchten auch bei der Beratung der Novelle im Reichstage auf die Verstaatlichung der Reichsbank hinzuwirken und hatten zu diesem Zweck beantragt, daß die zur Erhöhung des Grundkapitals notwendigen neuen Anteile von der Reichskasse übernommen werden sollten. Auch sollte der Gewinnanteil der Anteile auf höchstens 6 Prozent beschränkt werden. Die Sozialdemokraten unterstützten hierin die Agrarier und verlangten sogar eine Beschränkung auf 5 Prozent. Das Zusammenwirken der Agrarier und Sozialdemokraten nötigte zu Kompromissen unter den übrigen Parteien, welche die erwähnte Beschränkung des Gewinnanteils der Anteilinhaber über die Regierungsvorlage hinaus, die Inaussichtnahme einer späteren Erhöhung des Grundkapitals bis auf 180 Millionen Mark und auch eine Erhöhung des steuerfreien Notenbetrages über die Regierungsvorlage hinaus zur Folge hatten.

In der Novelle wird weiter noch bestimmt, daß die Reichsbank künftig nicht unter dem jeweilig öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz diskontiren darf, sobald dieser Satz 4 Prozent erreicht oder überschreitet. Wenn die Reichsbank zu einem geringeren als dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz diskontirt, so hat sie diesen Satz

im Reichsanzeiger bekannt zu machen. Die Privatnotenbanken dürfen nicht unter dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz der Reichsbank diskontiren, sobald dieser Satz 4 Prozent erreicht oder überschreitet. Im Uebrigen dürfen sie nicht um mehr als 1/4 Prozent unter dem öffentlich bekannt gemachten Prozentsatz der Reichsbank diskontiren oder, falls die Reichsbank selbst zu einem geringeren Satz diskontirt, nicht um mehr als 1/8 Prozent unter diesem Satz.

Bauern (s. auch ABC-Buch von 1898 S. 36). Die Freisinnige Volkspartei hat ihre Bestrebungen zur Förderung der **Landwirtschaft** und insbesondere der Bauern auf dem Parteitag in Nürnberg am 14. September 1897 in nachfolgender **Resolution** zusammengefaßt: „Der Parteitag der Freisinnigen Volkspartei, durchdrungen von der Bedeutung der deutschen Landwirtschaft für Produktion und Konsumtion des Volkes und in Anerkennung der Schwierigkeiten bei den durch veränderte Verhältnisse mehrfach gebotenen Umgestaltungen der Betriebsweise, erstrebt die energische Förderung der Landwirtschaft durch Zusammenwirken der Gesetzgebung und Verwaltung im Reich und in den Einzelstaaten und aller übrigen Kräfte des öffentlichen Lebens. Insbesondere wird sich die Freisinnige Volkspartei angelegen sein lassen: 1. Vermehrung des mittleren und kleineren bäuerlichen Besitzes, Ansiedlung von möglichst viel Arbeitskräften, Abschaffung der Fideikommisse, Ueberlassung von Domänen zur inneren Kolonisation; 2. Berechtigung zur freien Veräußerung, Vererbung, Teilung und Zusammenlegung des Grundeigentums, keine Anerbenrechte und Höferollen zum Nachteile nachgeborener Geschwister; 3. Förderung von Landesmeliorationen durch die Gesetzgebung und durch Beihilfen aus öffentlichen Mitteln, insbesondere auch für eine rationelle Wasserwirtschaft, Schutz gegen Hochwasser, Regulirung der öffentlichen Ströme und der Gebirgsflüsse; 4. Pflege, Schutz und Erhaltung des Waldes; Aufforstung der geeigneten im Staatsbesitz befindlichen Parzellen; möglichste Berücksichtigung der Interessen der Landwirtschaft bei Streuabgabe unter Mitwirkung der beteiligten landwirtschaftlichen Organe; 5. Gestaltung des Jagdrechts und der Wildschadengesetzgebung im Interesse des Schutzes der landwirtschaftlichen Kulturen, insbesondere durch Einhegung des Hochwildes und ein einfaches Schadenersatzverfahren vor unparteiischen Behörden. Die Jagdbezirke sind nicht größer als notwendig zu bemessen und die Jagdscheingebühren möglichst niedrig zu setzen; 6. Pflege des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens auf der Grundlage der Selbsthilfe, insbesondere zum Bezuge der landwirtschaftlichen Betriebsstoffe, sowie zur Verarbeitung und Verwertung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse; 7. Hebung der Viehzucht und Viehhaltung, weitere Ausbildung der Seuchengesetzgebung und des Versicherungswesens gegen Seuchengefahr, Freibanken bei Kommunen mit Schlachthausbetrieb; 8. Vermehrung der landwirtschaftlichen Fachschulen und Fortbildungsschulen, Prämiirung des Versuchswesens; 9. Förderung des Wegebaues, Entwickelung des Nebenbahn- und

Kleinbahnwesens, aber ohne Bevorzugung von Einzelinteressen, Herstellung neuer, auch der Landwirtschaft nutzbar zu machender Wasserstraßen, billige Tarife für die Zufuhr von Dung- und Futtermitteln und für den Absatz landwirtschaftlicher Erzeugnisse, in der Personenbeförderung Ermäßigung der Fahrpreise dritter Klasse auf die Sätze der bisherigen, künftig in Fortfall zu bringenden vierten Klasse; 10. Förderung und Erleichterung des Verkehrs auf öffentlichen Märkten und Börsen in Erzeugnissen der Landwirtschaft behufs größtmöglicher Benutzung dieser Anstalten und einer sachgemäßen Preisbildung im Handel, zur Unterstützung der letzteren rasche und zuverlässige Aufnahme und Veröffentlichung der Statistik über den Umfang von Produktion und Umsatz; 11. Zeitgemäße Regelung der Rechtsverhältnisse der in Haus- und Landwirtschaft beschäftigten Personen; 12. Beseitigung der kommunalen und staatlichen Privilegien des Großgrundbesitzes, Zusammenlegung von Gutsbezirken und Landgemeinden und, wo solche nicht ausführbar, Beseitigung jeder unberechtigten Sonderstellung der Gutsbezirke, insbesondere in der Verteilung der Schul-, Armen- und Wegebaulasten; 13. Selbstverwaltung der Landgemeinden nach dem Recht der Städte, insbesondere auch Wahrnehmung der Polizeiverwaltung durch die Gemeindevorsteher; 14. Einführung des direkten und geheimen Wahlrechts bei den Wahlen zu den Landwirtschaftskammern; 15. Beschränkung der Realsteuern auf die Schadloshaltung des Gemeinwesens für die öffentlichen Einrichtungen zum besonderen Vorteil des Grund- und Hausbesitzes, angemessene Entschädigung für Einquartierung und Vorspannleistungen; 16. Beseitigung der Liebesgaben für die Brennereien und der Ausfuhrprämien für Zucker und damit Fortfall der Erschwerungen aus der Steuergesetzgebung für die Anlage neuer Brennereien und für die Ausdehnung der Rübenkultur, Verwendung der bisherigen Aufwendungen für Liebesgaben und Prämien zur Aufhebung der Maischraumsteuer und zur Ermäßigung der Zuckersteuer; 17. Bei der Neugestaltung der Handelsverträge und Zolltarife möglichste Berücksichtigung auch der landwirtschaftlichen Ausfuhrartikel und im Falle der Herabsetzung von Einfuhrzöllen auch gleichzeitig Entlastung der Verbrauchsgegenstände der Landwirtschaft von Zöllen und Steuern."

Der Hamburger Parteitag der Freisinnigen Volkspartei hat Ende September 1902 dieses Programm wie folgt bestätigt: „Der Parteitag erkennt in dem auf dem Nürnberger Parteitag 1897 aufgestellten landwirtschaftlichen Programm auch weiterhin die Grundlage für das Zusammenwirken der Gesetzgebung und Verwaltung im Reich und in den Einzelstaaten und aller übrigen Kräfte des Volkslebens zur energischen Förderung der Landwirtschaft unter Anerkennung der Schwierigkeiten bei den durch veränderte Verhältnisse mehrfach gebotenen Umgestaltungen der Betriebsweise. Insbesondere ist auch bei der Neugestaltung des Zolltarifs, wo irgendwie angängig, auf eine Entlastung der Verbrauchsgegenstände der Landwirtschaft und der Landwirte hinzuwirken, jeder Erhöhung solcher Zölle aber entschieden entgegenzutreten."

Zugleich hat der Parteitag die Anforderungen der Partei an die Agrargesetzgebung im Interesse der Vermehrung des mittleren und kleineren bäuerlichen Besitzes noch besonders formulirt unter Protest gegen die Bestrebungen der Agrarier (siehe diese Resolution unter Agrargesetzgebung).

Die Konservativen und überhaupt die Agrarier bekämpfen durchweg die vorstehend formulirten freisinnigen Bestrebungen (siehe insbesondere unter Agrarier, Agrargesetzgebung, Anerbenrecht, Fideikommisse, Zolltarif und im ABC-Buch von 1898 auch Wildschaden).

Bauforderungen, Sicherung derselben (s. auch im ABC-Buch von 1898 Bauhandwerker, Bauschwindel S. 38 und 409). Das Reichsjustizamt hat im Oktober 1901 zwei neue Gesetzentwürfe zur Sicherung der Bauforderungen veröffentlicht und damit der allgemeinen Kritik unterbreitet. Diese Gesetzentwürfe bezwecken, den Baugläubigern den Mehrwert des Grundstücks über den Baustellenwert zu sichern, ohne damit die Rangordnung der Hypotheken nach ihrer Eintragung im Grundbuch anzutasten, wie dies in früheren Entwürfen der Fall war. Nach den jetzt vorliegenden Gesetzentwürfen soll durch landesherrliche Verordnung angeordnet werden können, daß für einzelne Gemeinden eine Sicherung der Bauforderungen stattfinde. Die Sicherung erfolgt durch Eintragung einer Hypothek und, soweit die der Bauhypothek vorgehenden Belastungen den Baustellenwert übersteigen, durch Hinterlegung von Geld oder Wertpapieren. Zur Sicherung des Ranges der Bauhypothek soll vor dem Beginn des Baues der Vermerk, daß das Grundstück bebaut werden soll (Bauvermerk), in das Grundbuch eingetragen werden. Von dieser Eintragung ist die Erteilung der Bauerlaubnis abhängig. Außerdem soll der Nachweis geführt werden, daß die dem Bauvermerke vorgehenden Belastungen den Baustellenwert nicht übersteigen oder daß durch die obenerwähnte Hinterlegung Sicherheit geleistet ist. Der Baustellenwert ist durch eine Bescheinigung der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Soweit stimmen die beiden Entwürfe überein. Bei der Feststellung des Begriffs der Baugläubiger geht der zweite Entwurf erheblich weiter. Es werden als Baugläubiger nicht nur die an der Herstellung des Bauwerks auf Grund eines Werk- oder Dienstvertrages Beteiligten wegen ihrer Ansprüche auf die in Geld vereinbarte Vergütung bezeichnet, sondern auch die Lieferanten der zur Herstellung des Bauwerkes zu verwendenden Sachen, sofern die betreffenden Verträge von dem Eigentümer der Baustelle oder für dessen Rechnung geschlossen worden sind. Dem Eigentümer der Baustelle steht dabei gleich, wer mit dessen Zustimmung den Bau als Bauherr ausführt. Nach diesem Gesetzentwurf soll der Eigentümer vor dem Beginn des Baues dem Grundbuchamt die Erklärungen einreichen, aus welcher ersichtlich sind: 1. die Personen der als Baugläubiger anzusehenden Unternehmer des Bauwerks, 2. der

Betrag der jedem Unternehmer zu zahlenden Vergütung, 3. die Fristen, in denen die Vergütung zu zahlen ist.

Ein Gutachten des Verbandes der Baugeschäfte von Berlin und den Vororten, der größten Vereinigung von Bauhandwerkern gerade an dem Centrum der Bauthätigkeit, weist mit Recht darauf hin, welche Schwierigkeiten und welche Zeitverluste hierdurch für den Beginn des Baues entstehen und wie schwer es ist, den Baustellenwert in zuverlässiger und unanfechtbarer Weise festzustellen. Indem der zweite Gesetzentwurf den Kreis der Bevorrechtigten erweitert durch Aufnahme der Lieferanten, werden die gesetzlich anzuordnenden Maßregeln noch mehr komplizirt, während zugleich die Sicherheit für den Einzelnen, mithin auch für die Bauhandwerker in ihrer Gesamtheit geringer wird. Schon bei Abschätzung des Baustellenwerts kann ein zeitraubender Instanzenzug in Frage kommen, wenn diese Abschätzung die Garantie der Richtigkeit einigermaßen bieten soll. Auch nachher, wenn die Gebrauchsabnahme des Grundstücks stattgefunden hat, muß die Regelung der Hypothekenverhältnisse, welche für die Nutzbarmachung der Baugrundstücke von erheblicher Wichtigkeit ist, beträchtlich sich hinausziehen, denn nach der Gebrauchsabnahme hat zunächst die Veröffentlichung binnen einmonatlicher Frist stattzufinden. An diese schließt sich dann die dreimonatliche Frist zur Anmeldung der an der Bauhypothek anteilhabenden Bauforderungen an. Wenn nun gar die einzelnen Forderungen bestritten werden und die Austragung der Streitigkeiten über die Höhe der Vergütung in die Regelung der Bauhypothek selbst hineinverlegt wird, so entspinnt sich ein Kampf Aller gegen Alle. Aber nicht auf Sicherung, sondern auf Zahlung kommt es den beteiligten Baugläubigern in erster Linie an. Die dem Baugeldgeber auferlegte Verpflichtung, die Verwendung der gezahlten Raten zur Tilgung von Bauforderungen zu überwachen, macht es den für die Beleihung in erster Linie in Frage kommenden Banken zur Unmöglichkeit, noch fernerhin Baugelder zu kreditiren. Das Auskunftsmittel der Entwürfe in der Möglichkeit, einen Treuhänder zu bestellen, erscheint angesichts der Erfahrungen mit der entsprechenden Einrichtung bei den Hypothekenbanken wenig aussichtsvoll. Die Treuhänder hätten alsdann jederzeit für jeden Bauhandwerker erst Abschätzungen seiner Vorleistungen im Bau vorzunehmen.

Die Offenlegung der Verträge, welche beim Grundbuchamt vor dem Beginn des Baues stattfinden soll, ist undurchführbar, da meist erst nach Vollendung des Rohbaues die Ausbauarbeiten vergeben werden. Da diese Verpflichtung nicht blos dem Eigentümer, sondern auch denjenigen auferlegt wird, welche die Herstellung einzelner Teile des Bauwerks an andere Unternehmer weiter übertragen, so werden die größeren Baugeschäfte durch die Ausführung dieser Gesetzesbestimmung gezwungen, ihre Geschäftsbeziehungen offenzulegen und ihre Preise der Konkurrenz preiszugeben.

In diesem und anderen Gutachten zu dem vorliegenden Gesetzentwurfe wird auch darauf hingewiesen, daß durch Erschwerung und Verteuerung der Bauten die Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses gerade in rasch zunehmenden Orten außerordentlich beeinträchtigt werden würde. Durch die Gesetzentwürfe werde außerdem gerade der kleinere Bauhandwerker von der Beteiligung an der Bauausführung ausgeschlossen werden. Der Schutz, den das Gesetz ihm geben will, wird ihn brotlos machen oder zwingen, seine unabhängige Stellung aufzugeben, um eine abhängige Lohnstellung bei großen Firmen zu erhalten.

Das Gutachten des Verbandes der Baugeschäfte führt auch aus, daß man sich von dem sogenannten Bauschwindel. eine übertriebene Vorstellung im Publikum macht. Die Praxis ergiebt, daß die große Mehrzahl der Bauausführungen sich glatt abwickelt, während nur ein geringer Prozentsatz Veranlassung zu Streitigkeiten bietet. Nur letztere sind aktenmäßig festgestellt und dienen als Material für die Beurteilung des Bauschwindels, der thatsächlich in den letzten Jahren ständig abgenommen hat.

Ein Gutachten der Aeltesten der Kaufmannschaft von Berlin vom 5. Juni 1902 stimmt in vielen Punkten mit dem Gutachten des Verbandes der Baugeschäfte von Berlin überein. Den Aeltesten der Kaufmannschaft ist aus den Kreisen Berliner Bauinteressenten einheitlich versichert worden, daß zur Zeit die früher beklagten Mißstände im Baugewerbe nahezu verschwunden sind. Die Aeltesten der Kaufmannschaft sind der Meinung, daß das in den Parlamenten auftretende Begehren nach solchen Gesetzesvorlagen wesentlich zurückzuführen ist auf die Bestrebungen der sogenannten „Mittelstandspolitik“ und auf die Gewinnung der Wähler für die betreffenden Parteien.

Befähigungsnachweis für Bauhandwerker (vergl. ABC-Buch 1898 S. 44). Das Abgeordnetenhaus hat am 5. Februar 1902 gegen die Stimmen der Freisinnigen und eines Teils der Nationalliberalen eine Resolution angenommen, im Bundesrat dahin zu wirken, daß dem Reichstage baldigst ein Gesetzentwurf vorgelegt werde, durch welchen für die selbständige Ausübung des Baugewerbes der Befähigungsnachweis eingeführt wird. Minister Möller erklärte bei dieser Gelegenheit: „Ich stehe dem Befähigungsnachweis für das Baugewerbe an sich nicht unfreundlich gegenüber. Ich halte ihn für durchaus erwägungswert. Aber der Nachweis der Notwendigkeit und der Ausführbarkeit und vor allen Dingen der Nachweis dessen, was eben die Konsequenzen nach der schädlichen Seite hin sein würden, ist noch nicht vollständig erbracht.“ Zugleich wies der Minister darauf hin, daß die Gewerbenovelle von 1897 erst seit 1901 in der Hauptsache zur Ausführung gelangt sei. Diese Novelle beruhe auf einem Kompromiß und bedürfe einer gewissen Schonzeit, ehe man wieder an eine Reform herantrete. Im Laufe des Jahres hat der Minister dann die Handwerks-

kammern aufgefordert, sich gutachtlich zu äußern darüber, ob die selbständige Uebernahme von Bauarbeiten vom Befähigungsnachweis abhängig zu machen sei. Der konservative Abg. Baumeister Felisch, der seit Jahren die Einführung des Befähigungsnachweises betreibt, hat alsdann durch den Innungsverband deutscher Baugewerksmeister, an dessen Spitze er steht, die Handwerkskammern veranlaßt, die vom Minister eingesandten Fragebogen auszufüllen nach Maßgabe der von ihm den Handwerkskammern dafür mitgeteilten allgemeinen Redewendungen. Der Minister hat in einem neuen Cirkular darauf hingewiesen, daß es Pflicht der Handwerkskammern sei, selbständig an der Hand der Verhältnisse ihres Bezirks zu prüfen und selbständig unter Darlegung der für ihre Auffassung maßgebenden Gründe Gutachten zu erteilen.

Die ganze Agitation für die Einführung des Befähigungsnachweises ist eine durchaus künstliche. Bei der Verhandlung im Abgeordnetenhause über diese Frage mußte von vornherein zugegeben werden, daß das Bauwesen seit Einführung der Gewerbefreiheit keine Rückschritte, sondern ganz außerordentliche Fortschritte in jeder Beziehung in Deutschland gemacht hat. Die Zünftler zogen sich hier auf die Bemerkung zurück, daß unter dem Befähigungsnachweis die Fortschritte noch größer gewesen sein würden, ohne daß sie indessen dafür irgend einen Beweis anzutreten vermochten. Das bauende Publikum interessirt sich auch nicht im Mindesten für die Einführung eines Prüfungszwanges.

Von zünftlerischer Seite beruft man sich in erster Reihe darauf, daß Bauleiter ohne entsprechende Befähigung Leib und Leben vieler Menschen gefährden und daß hiergegen Sicherheit geschaffen werden müsse. — Gewiß, Unfälle im Bauwesen kommen auch jetzt zahlreich vor. Ein großer Teil derselben aber wird wie bei allen Betriebsunfällen verschuldet durch Unachtsamkeit, Nachlässigkeit oder Leichtsinn der Bauarbeiter. Andere Unfälle rühren von der Verwendung schlechten Materials her. Gegen solche Gewissenlosigkeit schützt kein Befähigungsnachweis. Eine Reihe von Unfällen wird verschuldet durch die Bauleiter. Es sind dies aber zumeist nicht die Baumeister, sondern die an Ort und Stelle die einzelnen Arbeiten leitenden und beaufsichtigenden Poliere, Postengesellen u. s. w. Besonders Abg. Kindler hat in den Debatten auf die genügende Befähigung dieser Poliere großen Nachdruck gelegt und deshalb die Einrichtung und Vermehrung von besonderen Polierschulen verlangt. Der Baumeister selbst, der namentlich auf dem Lande eine Reihe von einander örtlich entfernten kleinen Bauten übernommen hat, sei außer Stande, solche Beaufsichtigung unmittelbar auszuüben. Wer aber eiferte gegen die Polierschulen? Gerade Herr Felisch, weil er befürchtete, die auf solchen Schulen ausgebildeten Poliere könnten, solange die Meisterprüfung nicht obligatorisch sei, auch direkt Bauten übernehmen. Als ob der Bauherr nicht selbst ein In-

tereſſe daran hätte, ſich nur mit einer für den betreffenden Bau befähigten Perſon einzulaſſen.

Zwiſchen Bauten und Bauten iſt auch ein Unterſchied. Die Meiſterprüfung an ſich verbürgt nicht allzuviel, und mit Recht iſt hervorgehoben worden, daß, wenn man überhaupt Prüfungen einführen wolle, alsdann für verſchiedene mehr oder weniger große und ſchwierige Bauten auch verſchiedene Grade der Prüfung erforderlich ſeien. Auch verbürge im Handwerk die Prüfung beiſpielsweiſe als Maurermeiſter noch nicht das Verſtändnis in Bezug auf die Zimmerarbeiten. Daß im Baugewerbe ſich ein lebhaftes Streben nach Fortbildung geltend macht, auch ohne Prüfungszwang, vermochte Herr Feliſch ſelbſt nicht zu leugnen. So führte er an, daß im letzten Jahre nicht weniger als 900 Anmeldungen für die Baugewerkſchulen aus Mangel an Plätzen hätten unberückſichtigt bleiben müſſen.

Der ganzen Agitation für Prüfungszwang liegt auch in Bezug auf das Baugewerbe nur das Beſtreben zu Grunde, die Konkurrenz unter den Meiſtern durch Verminderung der Zahl derſelben zu vermindern. Selbſt dieſe Berechnung aber ſchlägt fehl. Gerade die Einführung der obligatoriſchen Prüfung verleitet zu dem Glauben, daß die Ablegung der Prüfung ein genügendes Einkommen ſichere, während doch hierfür noch andere Eigenſchaften in Betracht kommen, die nicht Gegenſtand der Prüfung ſein können.

Mit Recht hat Miniſter Möller im Abgeordnetenhauſe auch die Aufmerkſamkeit auf die Konſequenzen des Prüfungszwanges nach der ſchädlichen Seite hin gelenkt. Darüber hat man früher zur Zeit des Prüfungszwanges praktiſche Erfahrungen gemacht. Perſonen, welche die Berechtigung zur ſelbſtändigen Vornahme von Bauten nicht beſaßen, nahmen gegen geringes Entgelt der Form wegen einen geprüften Bauhandwerker an. Dieſer figurirte nun den Behörden gegenüber als Bauleiter, thatſächlich aber trug unter ſolchen Verhältniſſen Niemand die volle Verantwortlichkeit für die ſachgemäße Ausführung der Bauten. Der Prüfungszwang verhieß alſo eine Garantie, ohne dieſelbe thatſächlich zu gewähren. Die Trennung der Verantwortlichkeit für den Bau von der thatſächlichen Leitung des Baues ſtumpfte das Gefühl der Verantwortlichkeit gerade bei denjenigen Perſonen ab, von deren Gewiſſenhaftigkeit die Solidität des Baues abhängt. Es ſind damals mehr Häuſer eingeſtürzt, als in neuerer Zeit.

Würde der Befähigungsnachweis eingeführt und mehr als eine formale Bedeutung erlangen, ſo würde er dem platten Lande zu beſonderem Nachteil gereichen, weil man dort alsdann auch für die kleinſten Bauten auf die Mitwirkung eines geprüften Bauhandwerkers an einem entfernten Ort angewieſen ſein würde.

Sachlich kann mithin das Erfordernis des Befähigungsnachweiſes für das Baugewerbe insbeſondere in keiner Weiſe begründet werden. Thatſächlich handelt es ſich bei dieſer Forderung wieder nur um eine Etappe zur weiteren Ausgeſtaltung der Gewerbeordnung in zünft-

lerischer Richtung bis zur Einführung des obligatorischen Befähigungsnachweises für alle Handwerksbetriebe in Verbindung mit obligatorischen Innungen. Die Resolution im Abgeordnetenhause in Betreff des Baugewerbes ist ja schon gleichzeitig mit einer Resolution verhandelt und angenommen worden, die allen Handwerkern, die nicht den Befähigungsnachweis durch Meisterprüfung erbracht haben, die Annahme von Lehrlingen untersagt.

Berliner Organisationsfragen. Für Berlin und die Vororte sind in der Wahlperiode 1898/1903 mehrere Spezialgesetze im Abgeordnetenhause in Frage gekommen. Im Jahre 1900 ist ein Gesetz über die Polizeiverwaltung in den Vororten von Berlin erlassen worden, gegen welches die Freisinnige Volkspartei stimmte wegen der Umgestaltung des Bezirksausschusses für Berlin. Bis dahin bestand für Berlin ein besonderer Bezirksausschuß, für welchen 3 Mitglieder von der Regierung ernannt wurden, während 4 Laienmitglieder von den Stadtverordneten und Magistratsmitgliedern gewählt wurden. Das neue Gesetz zerlegt diesen Bezirksausschuß in zwei Abteilungen, eine Abteilung für Polizeianeglegenheiten und eine Abteilung für andere Angelegenheiten. Während die letztere Abteilung in der bisherigen Zusammensetzung verbleibt, werden für die Polizeiabteilung nur 2 Laienmitglieder aus Berlin gewählt und 2 vom Provinzialausschuß in Potsdam aus Angehörigen der Vororte. So kann also nunmehr in Berliner Polizeifragen ein Beschluß des Bezirksausschusses zu Stande kommen gegen das Votum der beiden Vertreter Berlins, wenn zu den drei Regierungsmitgliedern des Bezirksausschusses nur einer der Vorortsvertreter sich gesellt. Polizeifragen haben vielfach eine politische Bedeutung. Es sei in dieser Beziehung nur erinnert an die Portalfrage im Friedrichshain. Der Provinzialausschuß in Potsdam aber ist entsprechend dem brandenburgischen Provinziallandtag nicht günstig für die Selbstverwaltung der Städte zusammengesetzt.

Ein anderes Gesetz aus dem Jahre 1900 änderte die Kreisordnung ab für die Kreise Teltow und Niederbarnim. Während nach der Kreisordnung für die östlichen Provinzen ein Betrag von 225 Mark an Grundsteuer und Gebäudesteuer zur Wahl im Verbande des Großgrundbesitzes berechtigt, soll dies in den beiden genannten Kreisen nur der Fall sein, wenn von dem Mindestbetrag wenigstens die Hälfte auf die Grundsteuer entfällt. Die Bestimmung ist getroffen worden, um aus dem Wahlverbande der Großgrundbesitzer Hausbesitzer fernzuhalten, welche nicht zugleich Landwirte sind. In der Novelle ist ferner bestimmt worden, daß Landgemeinden, welche nach der letzten allgemeinen Volkszählung mehr als 6000 Einwohner haben, als Städte gelten im Sinne der Bestimmung der Kreisordnung über die Zusammensetzung des Kreistags. Die letztere Bestimmung verliert an Bedeutung dadurch, daß die Beschränkung der Kreisordnung aufrecht erhalten wird, wonach die Zahl der städtischen Abgeordneten die Hälfte der Kreistagsmitglieder nicht

überschreiten darf. Ein Antrag der Freisinnigen, diese Beschränkung in Wegfall zu bringen, wurde im Abgeordnetenhause abgelehnt.

Die nähere Umgegend von Berlin hat überhaupt keinen ländlichen sondern einen durchweg städtischen Charakter. Die Vororte Berlins müßten sämtlich besondere von dem Hinterland losgelöste Kreise bilden. Dem suchen aber entgegenzuwirken die Landräte, welche ihre Einflußsphäre nicht vermindern lassen wollen, und ebenso die Großgrundbesitzer, die die Steuerkraft der Vororte für die zurückliegenden Teile des Kreises auszubeuten trachten. Der Aufrechterhaltung des Einflusses der Großgrundbesitzer dient auch die erwähnte Aenderung in Bezug auf die Zusammensetzung des Verbandes der Großgrundbesitzer.

Ein im Jahre 1901 vorgelegter Gesetzentwurf, durch welchen ein besonderer Oberpräsident für Berlin und die drei Stadtkreise Charlottenburg, Schöneberg und Rixdorf eingesetzt werden sollte, ist in der Kommission stecken geblieben und in der folgenden Session nicht erneuert worden.

Bodenverschuldung (siehe auch ABC-Buch 1898 S. 52). Die Statistik über die preußische Ergänzungssteuer giebt einen gewissen Anhalt für den Umfang der Bodenverschuldung. Diejenigen, die ein Einkommen von über 3000 Mark besitzen, sind verpflichtet, einerseits den Wert ihres Grundvermögens und Kapitalvermögens, andererseits den Betrag der darauf lastenden Schulden anzugeben. Hiernach betrug bei den Censiten mit über 3000 Mark Einkommen auf dem platten Lande 1899 der Wert des Grundvermögens 10270 Millionen Mark, der Wert des Kapitalvermögens 4763 Millionen Mark. Die Schuldenlast dagegen belief sich auf dem Grundvermögen und Kapitalvermögen zusammen auf 3798 Millionen Mark. Die Schuldenlast betrug also 23,10 Hundertteile des Gesamtvermögens. Wesentlich verschieden gestaltete sich die Schuldenlast in den östlichen Provinzen und in den westlichen Provinzen. In den östlichen Provinzen Ostpreußen, Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen, Schlesien betrug die Verschuldung 47,71 Prozent vom Grundvermögen, in den westlichen Provinzen dagegen nur 24,75 Prozent. Vom Grundvermögen und Kapitalvermögen zusammen betrug die Schuldenlast im Osten 31,37, im Westen 14,69 Proz. Im einzelnen betrug im Osten die Schuldenlast vom Grundvermögen in Westpreußen 58,23, in Pommern 52,50, in Ostpreußen 51,38, in Posen 50,74, in Brandenburg 46,16 und in Schlesien 41,57 Prozent. Im Westen dagegen betrug die Schuldenlast vom Grundvermögen in Schleswig-Holstein 30,09, in Hessen-Nassau 26,50, in Sachsen 25,74, in Rheinland 24,84, in Westfalen 22,42 und in Hannover 20,68 Prozent. Die Schuldenlast der Censiten des Ostens, wo der Großgrundbesitz vorherrscht, ist also rund etwa doppelt so hoch als im Westen, wo der bäuerliche Besitz überwiegt. In den Provinzen Ostpreußen, Pommern und Posen reicht die durchschnittliche Verschuldung nahe, in Westpreußen sogar sehr nahe an das zweite Drittel des Grundvermögenswertes heran.

Daraus folgt, daß dort ein beträchtlicher Teil der größeren Grundbesitzer über 60 von Hundert, also hochverschuldet ist.

Diese Statistik beweist auch wieder, daß dort, wo, wie im Westen Preußens, der Grundbesitz mehr parzellirt ist und die freie Veräußerung des Grundeigentums am vollständigsten zur Durchführung gelangt ist, die Verschuldung des Großgrundbesitzes am geringsten ist. Dagegen ist dort, wo der Großgrundbesitz einen größeren Umfang hat, die Verschuldung erheblich größer.

Unter dem 30. Juni 1902 hat der Landwirtschaftsminister in einem durch den Reichsanzeiger mitgeteilten Erlaß die Oberpräsidenten, Landwirtschaftskammern und ländlichen Kreditinstitute aufgefordert, sich zu äußern über die Art, wie auf selbständigen Ackernahrungen und Gütern, die einen Grundsteuerertrag von 60 bis 150 Mark jährlich gewähren, eine **Entschuldung** bewerkstelligt werden kann. Die landschaftlichen Kreditinstitute beleihen bekanntlich durchweg nur 4/6 des Taxwerts mit Pfandbriefen. Nunmehr sollen Mittel erwogen werden, um auch für das fünfte Sechstel der Taxe einen billigeren Zinsfuß herbeizuführen und zugleich die Kündbarkeit des Darlehens von Seiten des Gläubigers auszuschließen. — In der Denkschrift wird die Frage gar nicht aufgeworfen, ob überhaupt ein Interesse der Gesamtheit vorliegt, sich zu bemühen, hochverschuldete Gutsbesitzer auf ihrem Besitz zu erhalten. Vielfach macht sich auch in konservativen Kreisen die Ansicht geltend, daß die Gutsbesitzer schon jetzt eher zuviel als zu wenig Grundkredit haben und daß die Einrichtung der Landschaften wesentlich dazu mitgewirkt hat, daß im Osten des Staates die Güter durchweg doppelt so hoch hypothekarisch belastet sind als im Westen. An sich ist es überhaupt nicht naturgemäß, daß der Grundbesitz über das eigene Vermögen hinausreicht oder sogar vorwiegend auf Kredit beruht. Unbestreitbar ist, daß ein verschuldeter Grundbesitzer nicht im Stande ist, sein Gut so zu bewirtschaften, wie es die allgemeinen volkswirtschaftlichen Interessen erheischen.

Die natürliche Abhilfe von der Verschuldung und erst recht von einer Ueberverschuldung besteht aber in dem Wechsel des Besitzers oder in der Verminderung des Besitzes durch Abtrennung und Veräußerung von Grundstücken. Solche Parzellirung hat den Grundbesitz im Westen vor der Ueberverschuldung des Ostens bewahrt. In dem Maße aber, wie man hochverschuldeten Grundbesitzern es erleichtert, sich in dem Besitz zu erhalten, erschwert man die natürliche und volkswirtschaftlich einzig richtige Abhilfe durch Abtrennung oder Veräußerung von Grundstücken oder durch den Wechsel des Besitzers.

Die Denkschrift erörtert den Plan, den einzelnen Grundbesitzern, die solches beantragen, das fünfte Sechstel der hypothekarischen Belastung abzulösen dadurch, daß man die hinter der Landschaft eingetragenen Hypotheken, die Nachhypotheken, in unkündbare Amortisationshypotheken verwandelt. Der Besitzer soll zugleich auf sein Verfügungsrecht über den Amortisationsfonds seiner ganzen Schuld, also

auch der den Nachhypotheken vorhergehenden Hypotheken verzichten. Damit aber das Ablösungsverfahren nachhaltig ist, soll zwar keine allgemeine obligatorische Verschuldungsgrenze für den landwirtschaftlichen Grundbesitz eingeführt werden, wohl aber eine fakultative Verschuldungsgrenze im Wege entweder der Gesetzgebung oder der bloßen vertragsmäßigen Vereinbarung. Der Gutsbesitzer soll durch eine dem Grundbuchamt gegenüber abzugebende Erklärung seinen Grundbesitz einer Verschuldungsgrenze unterwerfen mit der Wirkung, daß die Belastung des Grundbesitzes über zwei Drittel des Taxwerts hinaus in Zukunft ausgeschlossen würde. Bei einer vertragsmäßigen Verabredung soll der Gutsbesitzer sich dem ablösenden Institut gegenüber verpflichten, bei etwaiger Neuverschuldung nur noch unkündbaren Amortisationskredit aufzunehmen und für die Innehaltung dieser Verpflichtung eine Sicherungshypothek für die Zahlung einer angemessenen Konventionalstrafe einräumen. Zugleich sollen Vorkehrungen getroffen werden, daß bei außerordentlicher Tilgung der landschaftlichen Schulden die Nachhypotheken an deren Stelle einrücken. Ein eben solches Vorrücken soll gelten in Betreff der Hypotheken, welche etwa auf das letzte Zwölftel der Taxe eingetragen sind, im Verhältnis zu den vorhergehenden Hypotheken.

Der Verfasser der Denkschrift aber muß selbst hervorheben, daß die erforderlichen Eintragungen den Verkaufswert des Gutes bedenklich herabdrücken können, indem durch die lästigen Verfügungsbeschränkungen weniger bemittelte Kaufreflektanten ausgeschlossen werden. Auch sonst würde die finanzielle Bewegungsfreiheit des Schuldners beeinträchtigt. Es sei ferner zu bedenken, daß der Schuldner durch die Eintragung der Verschuldungsgrenze u. s. w. unter Umständen auf den Weg des Personalkredits verwiesen wird, und es bleibe zu erwägen, ob diese Kreditquelle dem Schuldner einen genügenden Ersatz für die Beschränkung seines Realkredits gewähren würde. Auch wird darauf hingewiesen, daß unter Umständen zum Zweck von Meliorationen, oder wenn ein Schuldner ohne eigene Schuld in finanzielle Schwierigkeiten geraten sei, denen durch Inanspruchnahme des Personalkredits nicht abzuhelfen ist, die Ueberschreitung einer Verschuldungsgrenze gerechtfertigt sein könne. In solchen Fällen soll „vielleicht der Grundbuchrichter“ ermächtigt werden, eine Ueberschreitung der Verschuldungsgrenze zu gestatten.

Es fragt sich aber schon, ob sich überhaupt Kreditanstalten finden, die bereit sind, Inhaberpapiere auszugeben, die auf das fünfte Sechstel des Grundstückswerts zu fundiren wären, und ob solche Inhaberpapiere immer für das Gelingen des Plans genügend hohen Kurs erzielen würden. Die Denkschrift meint zwar, es könne von einer Staatsgarantie für die auszugebenden Inhaberpapiere und dergleichen nicht die Rede sein. Jedenfalls müßte sich eine finanzielle Beteiligung des Staates, wenn sie überhaupt in Frage kommen sollte, in engen Grenzen bewegen. — Thatsächlich scheint man aber trotzdem auch hier am letzten

Ende wiederum Liebesgaben des Staates an hochverschuldete Gutsbesitzer im Auge zu haben.

Die oben angegebenen Gründe gegen eine Beschränkung der Bodenverschuldung sprechen auch gegen den Vorschlag, durch die Gesetzgebung eine allgemeine Verschuldungsgrenze für den Grundbesitz zu ziehen, ein Vorschlag, der neuerlich von der Deutsch-sozialen Reformpartei auf dem Eisenacher Verbandstag aufgestellt worden ist. Es würde dadurch weniger bemittelten Personen die Erwerbung eines Grundbesitzes erschwert werden, während andererseits für die Besitzer darin unter Umständen eine Erschwerung in der Vornahme von Meliorationen bewirkt werden könnte. Auch könnte eine dadurch herbeigeführte stärkere Inanspruchnahme des Personalkredits für den Besitzer nachteiliger sein, als eine höhere Beleihung des Grundbesitzes.

Börsengesetzreform (s. ABC-Buch von 1898 S. 55). Skandalöse Vorgänge im zweiten Halbjahre 1900 haben zu den übrigen Nachteilen des Börsengesetzes vom 23. Juni 1896 aller Welt klargestellt, daß die Bestimmungen über das Börsenregister und das Börsentermingeschäft geradezu eine Prämie auf die Nichtswürdigkeit darstellen. In § 66 des Börsengesetzes ist u. A. bestimmt, daß durch ein Börsentermingeschäft in einem Geschäftszweige, für welchen nicht beide Parteien zur Zeit des Geschäftsabschlusses in einem Börsenregister eingetragen sind, ein Schuldverhältnis nicht begründet wird. Die Unwirksamkeit erstreckt sich auch auf die bestellten Sicherheiten und die abgegebenen Schuldanerkenntnisse. Diese Bestimmungen haben zur Folge, daß ehrlose Kaufleute, wenn ein Börsengeschäft zu ihren Ungunsten ausfällt, den Verlust ihrem Bankier zuschieben, während sie im andern Falle den Vorteil aus solchem Geschäft einheimsen.

Nachdem diese Vorgänge bei der Etatsberatung des Abgeordnetenhauses im Februar 1902 zur Sprache gekommen waren, hat das Reichsamt des Innern am 12. Juni den Börsenausschuß berufen zur Beratung über Aenderungen des Börsengesetzes. Der Börsenausschuß besteht aus 40 Mitgliedern, von denen die Hälfte auf Vorschlag von Börsenorganen durch den Bundesrat gewählt wird, während die andere Hälfte vom Bundesrat unter Berücksichtigung von Landwirtschaft und Industrie frei gewählt wird. Dem Börsenausschuß hatte das Reichsamt des Innern einen Entwurf unterbreitet zur Abänderung des Börsengesetzes. Der Börsenausschuß schied sich in eine Mehrheit und eine Minderheit. Die letztere wurde von den Agrariern gebildet. Die Mehrheit ging in ihren Vorschlägen zur Reform des Börsengesetzes über den Entwurf des Reichsamts des Innern hinaus. Im September hat dann der preußische Handelsminister noch eine Konferenz veranstaltet, zu der 19 Teilnehmer eingeladen waren, darunter 6 konservative und klerikale Reichstagsabgeordnete.

Der dem Börsenausschuß des Reiches im Juni vorgelegte Entwurf des Reichsamts des Innern beschränkt sich im Anschluß an

die Ausführungen konservativer Redner im Abgeordnetenhause in der Hauptsache auf folgende Punkte: Erstens soll nach Ansicht des Reichsamts des Innern der Verklagte nicht ferner berechtigt sein, den Differenzeinwand aus einem Börsentermingeschäft zu erheben, wenn er in das Handelsregister eingetragen ist oder berufsmäßig Börsen- oder Bankiergeschäfte betreibt, oder berufsmäßig zu einer Börse zugelassen ist. Hingegen ist der Kläger als solcher nur legitimirt, wenn er in das Börsenregister eingetragen ist. Die Mehrheit des Börsenausschusses verlangte aber die Aufhebung des Börsenterminregisters überhaupt. — Zweitens: Das Reichsamt des Innern will die Ungiltigkeit von Schuldanerkenntnissen aufheben, wenn eine sechsmonatliche Frist nach Ausstellung derselben verflossen ist. Die Mehrheit des Börsenausschusses verlangte, daß die Abgabe von Anerkenntnissen ohne Fristbestimmung für rechtswirksam erklärt wird. — Drittens wollte der Entwurf des Reichsamts des Innern dem Verpfänder wie bisher gestatten, die für die Erfüllung bestellten Sicherheiten ohne weiteres zurückzunehmen. Die Mehrheit des Börsenausschusses wollte die Zurücknahme von Sicherheiten überhaupt ausschließen, zumal das Bürgerliche Gesetzbuch selbst bei Spiel und Wette die Rückforderung geleisteter Zahlung ausgeschlossen hat. — Die Mehrheit des Ausschusses verlangte weiter, daß bei der Anfechtung von Geschäften in Waren oder Wertpapieren der Anfechtende verpflichtet ist, sich die Gewinne aufrechnen zu lassen, welche ihm aus andern während der gleichen Zeit mit derselben Stelle abgeschlossenen börsenmäßigen Termingeschäften erwachsen sind. — Viertens hatte das Reichsamt zur Erörterung gestellt die Judikatur und das Bedürfnis einer Aenderung der Gesetzgebung über die handelsrechtlichen Lieferungsgeschäfte. Hier verlangte der Börsenausschuß eine authentische Deklaration des Gesetzes zur Beseitigung der hervorgerufenen Rechtsunsicherheit. Prinzipaliter sei überhaupt das Verbot des Terminhandels in Getreide- und Mühlenfabrikaten sowie in Anteilen von Bergwerks- und Fabrikunternehmungen aufzuheben, weil sich dieses Verbot als durchaus schädlich erwiesen habe.

Ein Gesetzentwurf auch nur in dem begrenzten Umfange der von dem Börsenausschuß verlautbarten Ansichten des Reichsamts des Innern ist im Reichstage bisher nicht eingebracht worden, angeblich weil dadurch eine Verständigung mit den Agrariern über den Zolltarifentwurf erschwert werden würde.

Branntweinbesteuerung (siehe auch ABC-Buch 1898 S. 63). Zur Branntweinsteuergesetzgebung ist 1902 wieder eine **Novelle** hinzugekommen. Die Reineinnahmen aus der Branntweinbesteuerung sind im Reichshaushaltsetat für 1902 angesetzt mit 16 863 000 Mark an Maischbottichsteuer und Materialsteuer, 110 592 000 Mark an Verbrauchsabgabe für Branntwein und Zuschlag für gewerbliche Brennereien an Stelle der Maischbottichsteuer. Die **Maischbottichsteuer** ist brutto veranschlagt auf

38 116 000 Mark. Davon gehen aber ab 15 519 000 Mark Steuervergütungen und 5 717 400 Mark Vergütungen an die Einzelstaaten für die Erhebung. Die Maischbottichsteuer beträgt im Normalsatz 1,31 Mark für jedes Hektoliter des Inhalts der Maischbottiche. Dies giebt für das Hektoliter Alkohol einen Steuerertrag zwischen 12,97 und 13,63 Mark. Für die Maischbottichsteuer aber wird bei der Ausfuhr und bei der Denaturirung eine Vergütung von 16 Mark gezahlt. Die Maischbottichsteuer wird erhoben nur von den landwirtschaftlichen Brennereien, das heißt denjenigen Brennereien, bei deren Betrieb die sämtlichen Rückstände in den dem Brennereibesitzer gehörigen und von demselben betriebenen Wirtschaften verfüttert werden und in denen der erzeugte Dünger vollständig auf dem dem Brenner gehörigen und von ihm bewirtschafteten Grund und Boden verwandt wird. Durch die Eingangs erwähnte Novelle hat der Begriff der landwirtschaftlichen Brennereien noch eine weitere Einschränkung erfahren. Dieselben sollen nämlich künftig, abgesehen von Roggen, Weizen, Hafer und Gerste, nur solche Rohstoffe brennen dürfen, die auf den Gütern der Brennerei selbst erzeugt werden. Mais aber wird bekanntlich vom Auslande eingeführt. Gegen die Neuerung ist insbesondere seitens der württembergischen Regierung protestirt worden mit dem Hinweis darauf, daß in gewissen Bezirken das Verbot des Maisbrennens einem Verbot der Anlage neuer landwirtschaftlicher Brennereien gleichkomme, da schwerer Boden, wie in Württemberg, einen Anbau von Kartoffeln meistens nicht gestatte und Getreide ebenfalls nicht genügend angebaut werde, um daraufhin Brennereien errichten zu können. Gleichwohl hat der Reichstag am 4. Juni 1902 die neue Bestimmung in Betreff des Mais mit 201 gegen 71 freisinnige und sozialdemokratische Stimmen angenommen. — Die gewerblichen Brennereien haben keine Maischbottichsteuer zu entrichten, unterliegen aber dafür einem Zuschlag von 20 Mark zur Verbrauchssteuer. Da die Maischbottichsteuer nur zwischen 13 und 14 Mark beträgt, so liegt darin eine höhere Belastung der gewerblichen Brennereien, obwohl dieselben ebenso wie die landwirtschaftlichen Brennereien landwirtschaftliche Produkte verarbeiten und Schlempe erzeugen, welche wiederum der Landwirtschaft zu gute kommt.

Der Ertrag der **Verbrauchsabgabe** einschließlich des Zuschlags auf die gewerblichen Brennereien für die Maischraumsteuer ist im Etat für 1902 veranschlagt auf brutto 130 Millionen Mark und netto auf 110 592 000 Mark. Die Verbrauchsabgabe ist neben der seit 1819 bestehenden Maischbottichsteuer 1887 eingeführt worden mit 70 Mark pro Hektoliter Alkohol. Von diesem Steuersatz kommt in Abzug die sogenannte **Liebesgabe** für die Branntweinbrenner. Jeder seit Jahren bestehenden Brennerei ist gestattet, eine bestimmte Spiritusmenge, das Kontingent, nur mit 50 statt 70 Mark Verbrauchsabgabe zu versteuern. Das Kontingent berechnet sich für Norddeutschland insgesamt mit jährlich 4½ Liter Alkohol auf den Kopf der Bevölkerung, für Bayern, Württemberg und Baden mit je 3 Liter. Das Kontingent wird mit

jeder Volkszählung neu ermittelt und beträgt gegenwärtig 2 166 057 Hektoliter. An dem Kontingent sind aber nur beteiligt die 1887 bei der Einführung der Verbrauchsabgabe schon vorhandenen Brennereien und die seitdem hinzugekommenen landwirtschaftlichen Brennereien. Die seit 1887 neu hinzukommenden landwirtschaftlichen Brennereien werden an der Liebesgabe erst beteiligt bei der nächsten Neuverteilung, welche nur in Zeitabschnitten von 5 Jahren erfolgt. Auch müssen bei solcher Neuverteilung die inzwischen neu entstandenen Brennereien schon mindestens ein Jahr vorher in Betrieb gestanden haben. Durch solche Bestimmungen wird die Entstehung neuer Brennereien und damit auch die Konkurrenz mit den bestehenden Brennereien noch besonders erschwert. Auch ist bestimmt worden, daß neuentstehende Brennereien ein Kontingent nicht über einen gewissen Umfang hinaus zugeteilt erhalten dürfen. Bisher war der Höchstbetrag eines Kontingents für neue Brennereien 800 Hektoliter. Durch die Eingangs erwähnte Novelle ist dieser Höchstbetrag auf 500 Hektoliter herabgesetzt worden. — Die am Kontingent beteiligten Brennereien haben im Betriebsjahr 1900/1901 3 922 723 Hektoliter erzeugt, von denen sie 2 143 199 Hektoliter nur mit 50 Mark zu versteuern brauchten. Da sich der Preis des Hektoliters einheitlich unter Voraussetzung eines Steuerbetrages von 70 Mark normirt, so besteht die Liebesgabe darin, daß die Konsumenten auch für den mit nur 50 Mark versteuerten Alkohol einen höheren Preis den Brennern zu zahlen haben, als der thatsächlich entrichteten Steuer entspricht. Bei einem Steuerunterschied von 70 minus 50 gleich 20 Mark beträgt dies für das erwähnte Kontingent rund 42 Millionen Mark.

Die Eingangs erwähnte Novelle zur Branntweinsteuergesetzgebung betrifft hauptsächlich die seit 1895 neben der Maischbottichsteuer, der Branntwein-Materialsteuer, welche für Obstbrennereien bestehen bleibt, und der Verbrauchsabgabe eingeführten **Brennsteuer**. Diese Brennsteuer besteht aus Zuschlägen, welche zur Verbrauchsabgabe erhoben werden und sich staffelförmig erhöhen mit dem Umfange der Spiritusproduktion der einzelnen Brennereien. Diese staffelförmige Erhöhung ist dazu bestimmt, die Vorteile größerer Betriebe auszugleichen und dieselben dadurch zu verhindern, wohlfeiler zu produziren und zu verkaufen. Der Ertrag der Brennsteuer kommt nicht den Reichsfinanzen zu gute, sondern ist ausschließlich bestimmt zur Prämiirung der Ausfuhr von Spiritus in das Ausland und der Denaturirung von Spiritus für das Inland. Diese Brennsteuer wurde 1895 versuchsweise eingeführt für die Dauer von 6 Jahren. Demgemäß liefen die bezüglichen Bestimmungen ab mit dem 1. Oktober 1901. Die Regierung brachte 1901 einen Gesetzentwurf ein, welcher der Brennsteuer einen dauernden Fortbestand sichern sollte. Dieser Gesetzentwurf sollte u. a. den Bundesrat ermächtigen, einen Denaturirungszwang für Spiritus einzuführen. Zu diesem Zwecke war in dem Gesetzentwurf bestimmt, daß von denjenigen Brennereien, die Kartoffeln, Mais, Melasse oder Brennereiabfälle verarbeiten oder Hefe im Lüftungsverfahren er-

zeugen, für einen vom Bundesrat alljährlich bestimmbaren Bruchteil des in der Brennerei gewonnenen Branntweins eine weitere Brennsteuer von 15 Mark für jedes Hektoliter reinen Alkohols erhoben wird. Diese Bestimmung war vom Spiritusring der Regierung eingegeben, um die Möglichkeit zu erhalten, durch Einschränkung der Produktion eine Preissteigerung für Branntwein herbeizuführen. Die Bestimmung fand indes im Reichstag keine Mehrheit, weil die Centrumspartei hierin den Agrariern nicht folgte. Die Novelle über die Brennsteuer war bis kurz vor Pfingsten im Reichstage noch nicht erledigt. Im Seniorenkonvent einigte man sich Angesichts der bevorstehenden längeren Vertagung des Reichstags darauf, die Novelle zu beschränken auf die Prolongirung der geltenden Brennsteuergesetze für ein weiteres Jahr, also bis zum 1. Oktober 1902. Im Widerspruch mit diesem Beschluß des Seniorenkonvents veranlaßten die Agrarier plötzlich eine Kommissionssitzung und brachten eine Bestimmung vor das Plenum, welche die Brennsteuer für 2 Jahre prolongiren sollte mit einer Erhöhung der Sätze um 50 pCt. Gegen diesen Bruch eines Abkommens im Seniorenkonvent empörte sich die linke Seite und machte, als auch im Plenum die Agrarier sich nicht mit der einfachen Verlängerung der Steuersätze für 1 Jahr begnügen wollten, das Plenum beschlußunfähig. Unmittelbar im Anschluß hieran wurde der Reichstag auf Grund einer schon vorher genehmigten kaiserlichen Verordnung bis zum 26. November vertagt. Da die geltenden Bestimmungen über die Brennsteuer, wie erwähnt, vom 1. Oktober ab außer Kraft getreten waren, so sind nach dem 30. September weder Brennsteuerbeträge erhoben, noch sind aus dem Ertrage der Brennsteuer weitere Prämien für Ausfuhr und Denaturirung gezahlt worden. Diese Prämien hatten für die Ausfuhr 6 Mark für das Hektoliter betragen, für die Verwendung von Spiritus zu Essig ebenfalls 6 Mark und für Denaturirung 1,50 Mark und seit dem 1. November 4,50 Mark. Da die Einnahmen aus der Brennsteuer zur Gewährung dieser Prämien nicht vollständig ausreichten, so ist die Reichskasse Anfang Oktober im Vorschuß verblieben zu Lasten des Kontos der Brennsteuer im Betrage von 847 330 Mark.

Im Jahre **1902** wurden alsdann von den Agrarieren zur Wiedereinführung der Brennsteuer Anträge eingebracht, welche nach längeren Kommissionsberatungen im Anschluß an die Novelle der Regierung von 1901 zum Erlaß eines Gesetzes zur Abänderung des Branntweinsteuergesetzes führten. Das Gesetz charakterisirt sich als ein Kompromiß der verschiedenen Klassen von Brennern, deren Interessen in der Reichstagskommission vertreten waren. Süddeutschland wurde gewonnen dadurch, daß man seinen Obstbrennern einige Steuererleichterungen gewährte, die der Reichskasse bei der Geringfügigkeit des Materialsteuerertrages wenig kosten. Die Brenner im Westen suchte man zu gewinnen durch Erleichterung der Kornbrennereien bei der Brennsteuer. Die hauptsächlichen Aenderungen betreffen die neue Brennsteuerskala und sind getroffen im Interesse der Kartoffelbrenner auf den ostelbischen

Gütern. Für die Brennereien über 200 bis 600 Hektoliter wurde die bisherige Freiheit von der Brennsteuer aufgehoben. Während bisher die Skala der Brennsteuer bei 300 Hektoliter mit nur 0,50 Mark Zuschlag zur Verbrauchsabgabe begann, setzt die Brennsteuer jetzt bei 200 Hektoliter schon mit 2 Mark Zuschlag ein. Während der Höchstbetrag von 6 Mark Brennsteuer bisher erst bei einer Erzeugung von 3000 Hektoliter erreicht wurde, wird nach der neuen Skala der Höchstsatz von 6,50 Mark schon bei 1800 Hektoliter erreicht. Der Steuersatz ist also besonders gesteigert bei den steuerpflichtigen kleineren und mittleren Brennereien. Man hat nämlich herausgefunden, daß gerade diese Brennereien ganz erheblich zu der Ueberproduktion von Kartoffelspiritus beitragen.

Die Brennsteuergesetzgebung verfolgt nebenher auch den Zweck, die Konkurrenz der gewerblichen Brennereien und der Melassebrennereien mit den landwirtschaftlichen Brennereien möglichst einzuschränken. Demgemäß haben die kontingentirten gewerblichen Brennereien und Melassebrennereien, insofern sie das im Betriebsjahr 1894/95 inne gehabte Kontingent um mehr als ein Fünftel übersteigen, einen höheren Brennsteuerzuschlag von 6 Mark für jedes weitere Hektoliter zu entrichten. In Brennereien der bezeichneten Art, welche nicht kontingentirt sind, tritt die gleiche Erhöhung in soweit ein, als ihre Gesamterzeugung 20 000 Hektoliter übersteigt. Nach dem 1. Juni 1895 neuentstandene oder entstehende Melassebrennereien unterliegen für ihre gesamte Erzeugung einer erhöhten Brennsteuer von 15 Mark. Ein solcher Brennsteuerzuschlag kommt einem Verbot der Melassebrennerei gleich.

Je höher die Brennsteuer, desto höher können auch die aus dem Ertrage derselben gewährten **Prämien** normirt werden. Das neue Gesetz normirt die Prämien für Ausfuhr und Denaturirung auf 6 Mark. Dieser Vergütungssatz soll vom Bundesrat alljährlich erhöht oder herabgesetzt werden unter Wahrung des Grundsatzes, daß die Gesamtausgaben an Vergütungen bis zum 30. September 1912 den Einnahmen an Brennsteuer entsprechen. Für die Zeit vom 1. Oktober bis 31. Dezember 1902 ist die Vergütung auf 4 Mark, für die Zeit vom 1. Januar bis 31. März 1903 auf 5 Mark festgesetzt. Ueber die Prämien, welche außerdem a conto der Maischbottichsteuer gezahlt werden, siehe oben unter Maischbottichsteuer. Das ganze Gesetz ist mit dem 1. Oktober 1902 in Kraft getreten. Die Bestimmungen über die Brennsteuer treten mit dem 30. September 1912 außer Kraft, wenn nichts anderes bestimmt wird. Die Freisinnigen stimmten gegen das Gesetz im Reichstag.

Die geltende Branntweinsteuergesetzgebung beschränkt mit der Kontingentirung und anderen Bestimmungen die Konkurrenz im Inlande. Die Konkurrenz mit dem Auslande ist ausgeschlossen durch Zölle auf Branntwein, welche 1900 noch eine weitere Erhöhung erfahren haben.

Brausteuer. In letzter Zeit ist mehrfach wieder die **Erhöhung** der Brausteuer in Frage gekommen (s. darüber auch unter Steuern im Reiche). Das Bier wird für Reichsrechnung nur in Norddeutschland

einſchließlich des Großherzogtums Heſſen beſteuert. In Bayern, Württemberg, Baden und im Elſaß werden beſondere Biersteuern für Landesrechnung erhoben. Die ſüddeutſchen Staaten haben zur Schadloshaltung Norddeutſchlands eine dem norddeutſchen Ertrage der Biersteuer entſprechende Summe nach der Kopfzahl ihrer Bevölkerung zur Reichskaſſe abzuführen. Seit 1819 werden in Norddeutſchland an Brauſteuer erhoben 2 Mark vom Centner des zur Bierbereitung verwandten Malzes oder Getreideſchrotes. Malzſurrogate werden teilweiſe höher verſteuert. Den Einzelſtaaten werden 15 Prozent vom Bruttoertrage für Koſten der Erhebung vergütet. Die Steuern und Zolleinnahmen vom Bier betrugen im ganzen Zollgebiet im Jahre 1900 96 633 000 Mark. Davon entfielen auf das Brauſteuergebiet des Reiches 40 274 000 Mk. Hier ergab die Steuer auf den Kopf der Bevölkerung 0,91 Mark und auf das Hektoliter 0,74 Mark. In Süddeutſchland iſt der Steuerſatz erheblich höher. In Bayern entfallen 2,44 Mark auf das Hektoliter, in Württemberg 2,13 Mark, in Baden 2,64 Mark, in Elſaß-Lothringen 2,27 Mark. Auch in Norddeutſchland iſt der Bierverbrauch auf den Kopf fortgeſetzt geſtiegen. Während derſelbe 1874 nur 66 Liter betrug, ergab das Jahr 1900 ſchon einen Verbrauch von 106 Liter. In den letzten 10 Jahren von 1891 ab ſtieg der Verbrauch in den einzelnen Jahren auf 88, 89, 91, 89, 97, 97, 103, 104, 104, 106 Liter. In dem Etat für 1902 iſt der Bruttoertrag der norddeutſchen Brauſteuer auf 37 136 000 Mark, der Nettoertrag auf 31 580 000 Mark veranſchlagt.

Verſuche der Regierung zur Erhöhung der Brauſteuer ſind wiederholt vergeblich gemacht worden in den Jahren 1869, 1875, 1879, 1880, 1881 und endlich 1892/93. Zuletzt legte die Regierung damals einen Geſetzentwurf vor, welcher die Verdoppelung der Malzſteuer von 2 auf 4 Mark für den Centner beſtimmte. Zugleich ſollte die Vergütung an die Einzelſtaaten für die Erhöhung der Brauſteuer von 15 auf 10 Prozent herabgeſetzt werden. Bei der erſten Beratung des Geſetzentwurfs im Reichstage ſprach der freikonſervative Abg. Gamp die Hoffnung aus, daß nach Beſeitigung einiger Bedenken der Geſetzentwurf Zuſtimmung erhalten werde. Auch der nationalliberale Abg. Möller-Dortmund, der jetzige Handelsminiſter, ſprach ſich nicht gegen die beſondere Heranziehung des Bieres in der Beſteuerung aus, wohl aber gegen die Art der Vorlage. Die Vorlage wurde an eine Kommiſſion verwieſen, gelangte dort aber vor der Reichstagsauflöſung nicht mehr zur Beratung. In der folgenden Reichstagsſeſſion 1894 iſt die Vorlage nicht wiederholt worden. In der Reichstagsſeſſion 1893/94 äußerte der damalige Schatzſekretär Graf Poſadowsky wiederholt, daß, wenn eine Erhöhung der Beſteuerung vom Tabak nicht zu erzielen ſei, die Regierung auf den Plan der Erhöhung der Biersteuer zurückkommen müſſe. Am 23. März 1895 äußerte derſelbe, eine Durchführung des Surrogatverbots ſei nur möglich in Verbindung mit einer Aenderung des Brauſteuergeſetzes. Er habe „die Ueberzeugung, die Bierſchlange

wird immer wieder ihr drohendes Haupt erheben, und wenn wir wieder ein neues Gesetz in kürzerer oder längerer Zeit vorlegen sollten, so können Sie versichert sein, wird sich auch das Surrogatverbot, soweit es technisch zulässig ist, darin finden".

Seitens der mittleren und kleineren Brauereien ist vielfach in Deutschland agitirt worden zu Gunsten einer Staffelung der Braumalzsteuer (von 1,25 bis 3,50 Mark statt jetzt gleichmäßig 2 Mark) derart, daß der Centner Malz je nach der Menge des Malzverbrauchs der einzelnen Brauerei mit einem progressiven Steuersatz zu belegen ist. Diese Agitation bezweckt eine Erschwerung des Großbetriebs, beschränkt sich also nicht bloß auf Ausgleichung etwaiger Unterschiede in der Malzausbeute bei größeren und kleineren Brauereien. Die Minderausbeute bei Brauereien mit weniger als 2000 Centner Malzverbrauch beträgt höchstens 20 Prozent, würde also bei 2 Mark Malzsteuer höchstens einen Steuerunterschied von 40 Pf. rechtfertigen. Andererseits aber produziren die Kleinbrauereien durchschnittlich leichtere Biere als die Großbrauereien, verwenden also auch verhältnismäßig weniger Malz. Dies trifft besonders für die obergährigen Biere zu. Die Zahl der Brauereien im norddeutschen Brausteuergebiet hat sich von 1881 bis 1900 von 11 266 auf 6903 vermindert. Diese Verminderung aber betrifft fast nur die Brauereien mit obergährigem Bier. Die Zahl der Brauereien, welche vorwiegend untergähriges Bier bereiten, hat sich nur vermindert von 3261 auf 2839. Im Jahre 1897 wurde bekannt, daß die sächsische Regierung Gutachten eingefordert hat über die Staffelung der Brausteuer nach dem Muster des bayerischen Steuertarifs von 5 bis 6,50 Mark. Auch die kleinsten Brauereien Norddeutschlands würden danach eine Erhöhung der gegenwärtigen Malzsteuer auf 250 Prozent zu tragen haben. In einem Erlaß an die sächsischen Hauptsteuerämter heißt es, daß man sächsischerseits in die Einführung von Staffelsätzen voraussichtlich nur unter der Bedingung einwilligen würde, daß sie in einer Höhe bemessen würden, die zugleich wesentliche Mehreinnahmen aus der Brausteuer zur Folge haben müßte.

Centrumspartei (Vgl. ABC-Buch v. 1898 S. 74.). Die Centrumspartei zählt gegenwärtig im Reichstage 106 Mitglieder, einschließlich 4 Deutsch-Hannoveraner als Hospitanten. Dazu kommt noch Präsident Graf Ballestrem. Im Abgeordnetenhause zählt die Centrumsfraktion 100 Mitglieder, darunter 47, welche zugleich ein Reichstagsmandat besitzen. — Die Centrumspartei ist in der Lage, im Reichstage eine Mehrheit zu bilden in Verbindung entweder mit den beiden konservativen Fraktionen oder andererseits mit den Freisinnigen und Sozialdemokraten. Gegen die Centrumspartei ist im Reichstage eine Mehrheit möglich durch Verbindung der Konservativen mit der linken Seite. Im Abgeordnetenhause ist für die Centrumspartei eine Mehrheit möglich, wenn die Centrumspartei sich mit den Deutschkonservativen verbindet oder wenn die Centrumspartei geschlossen mit

den Nationalliberalen und Freisinnigen sich verbindet. Andererseits kann eine Mehrheit gebildet werden aus den beiden konservativen Fraktionen und einem Teil der Nationalliberalen.

Die Centrumspartei ist in erster Reihe eine **kirchenpolitische** Partei. Der Reichstag ist in kirchenpolischen Fragen nur von einer beschränkten Zuständigkeit. Auch in dieser Wahlperiode hat die Centrumspartei wieder die Aufhebung des Jesuitengesetzes von 1872 beantragt und dafür eine Mehrheit erlangt (siehe auch Jesuitengesetz). Der Bundesrat hat sich dazu noch nicht schlüssig gemacht. Im November 1900 hat die Centrumspartei den sogenannten Toleranzantrag eingebracht, dessen erster Abschnitt die individuelle Religionsfreiheit anbetrifft, während der zweite Abschnitt von der Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaften handelt (siehe Toleranzantrag). Der Reichskanzler verhielt sich ablehnend. Im Laufe der Verhandlung zog die Centrumspartei den zweiten Abschnitt des Antrags zurück, während der erste Abschnitt in erweiterter Gestalt am 5. Juni 1902 im Reichstage zur Annahme gelangte unter Zustimmung auch der Freisinnigen Volkspartei. Die Erörterung der partikularen Gesetzgebung in Bezug auf die katholische Kirche im Reichstage hat mittelbar zur Folge gehabt, daß gewisse Beschränkungen der katholischen Kirche in Mecklenburg, Braunschweig und Sachsen aufgehoben worden sind.

Im preußischen Landtage hat die Centrumspartei in der Session 1901 eine Resolution eingebracht zur Aufhebung der Beschränkungen, welchen die katholischen Orden für Krankenpflege unterliegen. Der Antrag gelangte nach einer Amendirung von konservativer Seite zur Annahme (siehe darüber und über die Stellung der Freisinnigen Volkspartei zu dem Antrag unter Ordenswesen). Im Abgeordnetenhause hat die Centrumspartei mit Unterstützung der Konservativen lebhaft bekämpft die Vermehrung der weltlichen Kreisschulinspektoren. Gegenüber dem Antrage der Freikonservativen, die Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen allgemein den bürgerlichen Gemeinden aufzuerlegen, haben die Konservativen mit Unterstützung des Centrums eine Gegenresolution zur Annahme gebracht, wonach bei der Einbringung eines die Schulunterhaltungslasten regelnden Gesetzentwurfs der konfessionelle Charakter der Volksschule, sowie die Rechte der Eltern und Vormünder gesichert werden sollen (siehe darüber unter Volksschulwesen).

Was die Stellung der Centrumspartei zu **allgemeinpolitischen** Fragen anbetrifft, so hat die Centrumspartei für das neue Quinquennatsgesetz (siehe Militärfragen) gestimmt unter Verminderung der Präsenzerhöhung um 7006 Mann. Ebenso hat die Centrumspartei für die beiden Flottengesetze von 1898 und 1900 gestimmt, durch welche das Budgetrecht des Reichstags in Marinesachen eingeschränkt und eine außerordentliche Vermehrung der Flotte angebahnt worden ist (siehe Marinefragen). Eine Vermehrung der Auslandsschiffe hat die Centrumspartei in dem Flottengesetz von 1900 abgelehnt. Auch hat die Centrumspartei darauf gedrungen, daß die einmaligen Ausgaben für die Erweiterung

der Marine in geringerem Umfange, als die Regierung beabsichtigte, aus Anleihen bestritten werden. Statt dessen ging aus der Initiative der Centrumspartei ein Gesetz hervor, welches die sogenannten Börsensteuern erhöhte, den Lotteriestempel verdoppelte und eine neue Schiffahrtabgabe einführte (siehe Steuern im Reiche). Die Centrumspartei stimmte für die Novelle zum Branntweinsteuergesetz und für das neue Süßstoffgesetz von 1902, welche die Privatindustrie zu erdrosseln bestimmt ist. Die Centrumspartei hatte bei der Verhandlung über die Brüsseler Zuckerkonvention eine neue Kontingentirung der Zuckerproduktion im Inlande beabsichtigt, erlangte aber dafür keine Mehrheit. Das Gros der Centrumspartei stimmte schließlich für die Brüsseler Zuckerkonvention. — Im Jahre 1894 nahm das Centrum in der Frage der erhöhten Tabakbesteuerung eine zweifelhafte Haltung ein (siehe Tabaksteuer).

In beiden Flottengesetzen ist auf Antrag der Centrumspartei die Klausel eingefügt worden: „Insoweit vom Rechnungsjahr 1901 ab der Mehrbedarf an fortdauernden und einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats der Marineverwaltung den Mehrertrag der Reichsstempelabgaben über die Summe von 53 708 000 Mark hinaus übersteigt und der Fehlbetrag nicht in den sonstigen Einnahmen des Reichs seine Deckung findet, darf der letztere nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichsabgaben aufgebracht werden". Diese Klausel ist von geringer praktischer Bedeutung. Sie schließt nur aus, daß neue Steuern der gedachten Art besonders zur Deckung von Marineausgaben eingeführt werden. Sie schließt aber nicht aus, daß neue Steuern in Verbindung mit den sonstigen Einnahmen des Reiches zur Einführung gelangen. (Ueber die Stellung des Centrums zu dem Zolltarif siehe die besonderen Abschnitte über den Zolltarif.

Die Centrumspartei hat dem Ankauf der Karolinen- 2c. Inseln zugestimmt und auch wesentlich zur Erhöhung der Zuschüsse für die Kolonien beigetragen. Neuerlich ist die Centrumspartei in dieser Beziehung zurückhaltender geworden. Sie hat die Verlängerung der Usambarabahn bis Mombo 1902 abgelehnt und sich auch schwierig gezeigt gegenüber dem Bau einer Eisenbahn von Dar-es-Salam nach Mrogoro.

Die Centrumspartei ist Gegnerin der sogenannten Finanzreform, hat aber ihre Zustimmung gegeben zu den Gesetzen, in welchen für einzelne Etatsjahre eine Beschränkung der Matrikularbeiträge für das zweitfolgende Jahr vorgesehen wurde für den Fall, daß alsdann die Ueberweisungen nicht den Betrag der Matrikularbeiträge erreichen. Alsdann sollen die Matrikularbeiträge gekürzt werden um denjenigen Betrag, welcher in Abänderung der Clausula Frankenstein für die betreffenden Jahre aus den Ueberweisungen an die Einzelstaaten zur Tilgung der Reichsschuld verwandt wurde (Lex Lieber). In den Jahren 1901 und 1902 sind solche Gesetze nicht mehr zu Stande ge-

kommen. Ueberschüsse bei den Ueberweisungen gegenüber dem Etatsanschlag konnten nicht in Aussicht genommen werden.

Die Centrumspartei hat gegen die Zuchthausvorlage gestimmt und durch Ablehnung der Kommissionsberatung die rasche Erledigung der Vorlage bewirkt. Bei der ersten Lesung hatte die Centrumspartei allerdings noch eine unentschiedene Haltung angenommen. Die Centrumspartei hat im Reichstage für alle zünftlerischen Anträge gestimmt. Die Centrumspartei hat bei den Einzelfragen des Fleischbeschaugesetzes mit den Agrariern gestimmt, und zwar auch bei dem Ausführungsgesetz im preußischen Abgeordnetenhause. Dem Fleischbeschaugesetz im Ganzen hat die Centrumspartei zugestimmt. Im preußischen Abgeordnetenhause hat die Centrumspartei der Kanalvorlage gegenüber 1899 sich in verschiedene Gruppen gespalten und zur Ablehnung der Vorlage beigetragen. Bei der Verhandlung im Jahre 1901 hat die Centrumspartei immer neue Kompensationsforderungen erhoben zu Gunsten von Wasserbauten in anderen Landesteilen, insbesondere in Schlesien, im Lippethal, durch Kanalisirung der Mosel und der Lahn u. s. w. Die Centrumspartei stimmte gegen die Polengesetze, u. A. weil sie darin Ausnahmegesetze und auch eine Benachteiligung des Katholizismus erblickt. In allen Fragen der Agrargesetzgebung hat die Centrumspartei mit den Agrariern der konservativen Partei zusammen gestimmt. Die Centrumspartei hat gegen die Anträge gestimmt, die Einteilung der Wahlkreise für das Abgeordnetenhaus entsprechend den gegenwärtigen Bevölkerungsverhältnissen neu zu gestalten.

Chinesische Wirren. Im Verfolg der Aufstände in China im Jahre 1900, der Ermordung von Fremden und Missionaren fand im Juni 1900 unter Teilnahme chinesischer Soldaten auch eine Bedrohung der Gesandtschaften in Peking statt. Der deutsche Gesandte wurde auf dem Wege von dem Gesandtschaftsgebäude zu dem chinesischen Dienstgebäude für auswärtige Angelegenheiten ermordet. Daran schloß sich eine förmliche Belagerung der Gesandtschaftsgebäude. Dies veranlaßte die europäischen Großstaaten, die Vereinigten Staaten von Amerika und Japan, zum Entsatz ihres Gesandtschaftspersonals Streitkräfte nach China zu entsenden. Deutschland entsandte dorthin zunächst 2 Bataillone der Seeinfanterie, daneben Artillerie und Pioniere. Ende Juli und Anfang August wurde ein besonderes Expeditionskorps formirt aus Freiwilligen, die anderen Truppenteilen entnommen waren. Bevor dies Expeditionskorps zur Stelle war, wurden die Gesandten in Peking durch die Truppen anderer Staaten entsetzt. Gleichwohl wurden dem deutschen Expeditionskorps Ende August und Anfang September noch weitere Verstärkungen nachgesandt. In Verbindung damit wurde der deutsche Generalfeldmarschall Graf Waldersee zum Oberkommandeur der Truppen sämtlicher gegen China aufgebotenen Mächte in der Provinz Petschili ausersehen. Das deutsche Expeditionskorps in China

erlangte eine Stärke von 19602 Mann mit 5579 Pferden. Die Kriegsschiffe der ostasiatischen Station wurden deutscherseits noch verstärkt durch eine Division (4) Linienschiffe, 5 kleine Kreuzer und 3 Torpedoboote.

Nach Wiederherstellung der Ordnung in China formulirten die Mächte ihre Forderungen an China in einem Protokoll vom 7. September 1901. Nachdem die chinesische Regierung diesen Forderungen, insbesondere in betreff der Bestrafung chinesischer Prinzen und Heerführer, der Sendung einer Sühnemission nach Berlin, der Entschädigung für die aufgewandten Kosten und Anderem zugestimmt hatte, wurde das deutsche Expeditionskorps auf 4794 Mann mit 1964 Pferden vermindert. Ebenso kehrten im Jahre 1901 die 4 nach Ostasien gesandten Linienschiffe zurück und die zur Verstärkung der ostasiatischen Station entsandten Kreuzer. Eine weitere Verminderung der Expeditionstruppen bis auf 3300 Mann hat im Sommer und Herbst 1902 stattgefunden. Von den zurückgebliebenen 3300 Mann sind etwa 800 Mann in Schanghai stationirt, ein Bataillon in Kiautschou; 2 Kompagnien von 300 Mann bilden die Gesandtschaftswache in Peking und die übrigen 1800 Mann liegen an verschiedenen Orten der Provinz Petschili.

Zu den Kosten der chinesischen Expedition sind für Heer, Marine, für Pensionen und für Kabellegungen von Tsingtau nach Tschifu und nach Schanghai vom Reichstage bewilligt worden 1900 153 Millionen Mark, 1901 123 Millionen Mark. Aus diesen Summen von im ganzen 276 Millionen Mark werden voraussichtlich 225 Millionen Mark bis zum 1. April 1903 gebraucht werden. Aus dem Minderbedarf von 51 Millionen Mark sind deshalb 33 Millionen Mark wieder in Einnahme gestellt worden im Etat von 1902. Für 1902 wurden von der Regierung verlangt 39½ Millionen Mark, darunter 12½ Millionen Mark Entschädigungen für die durch die chinesischen Wirren in China geschädigten Deutschen. Der Reichstag hat auf Antrag der Freisinnigen Volkspartei die Bewilligung für die Expedition um 6½ Millionen Mark gekürzt, sodaß also hierfür nur 21 Millionen Mark bewilligt worden sind.

Die Entschädigung Deutschlands von Seiten Chinas ist auf 90 Millionen Taels à 3,055 Mark, also auf 275 Millionen Mark festgesetzt. Dieses Schuldkapital wird mit 4 Prozent verzinst und bis 1940 getilgt. In dem Etat für 1902 sind deshalb 11 Millionen Mark für Zinsen und ½ Million für Amortisation eingestellt. Die Zinsersparnisse wachsen der Amortisationsrate zu.

Da die Regierung die Expedition nach China 1900 in der Zeit außerhalb der Reichstagssession, also ohne Genehmigung des Reichstags, veranstaltet hatte, so ist auf Antrag des Reichstags in das erste Kreditgesetz eine Klausel eingefügt worden, wonach für die Aufstellung dieser Truppenkörper und die Ausgaben dafür Indemnität erteilt wird. Ferner ist aus der Initiative des Reichstags in die Kreditgesetze die Klausel eingefügt worden: „Die nach China entsandten Truppenkörper, für welche eine gesetzliche Basis nicht besteht, oder nicht zu dem Zwecke dauernder oder vorübergehender Besetzung chinesischen Gebiets geschaffen

wird, sind, sobald sie ihre Aufgabe in China erfüllt haben werden, aufzulösen." Die Freisinnige Volkspartei hat es nicht für gerechtfertigt erachtet, daß, abgesehen von den ersten Sendungen einzelner Truppenteile der Marine, vor der Formirung des Expeditionskorps aus dem Landheer der Reichstag nicht wiedereinberufen wurde zur Beschlußfassung über den dazu erforderlichen Geldbedarf. Sachlich hat die Freisinnige Volkspartei es für gerechtfertigt erachtet, daß Deutschland sich beteiligte an der Befreiung der Gesandten und der Sühneforderung für das Unrecht und die Schädigungen. Dagegen hat die Freisinnige Volkspartei es nicht für gerechtfertigt erachtet, daß, als die Befreiung der Gesandten gesichert war, noch weitere Verstärkungen des Expeditionskorps erfolgten und ein deutscher General mit dem Oberbefehl die Verantwortlichkeit auch für die Truppen anderer Mächte bei dem weiteren Verlauf der Dinge übernahm. Glücklicherweise sind in der Hauptsache die Aufgaben der Truppen der Mächte beendigt gewesen vor dem Eintreffen des deutschen Oberbefehlshabers in China. Thatsächlich hat das Oberkommando desselben bei den fremden Truppen nur eine geringe Bedeutung erlangt.

Die Freisinnige Volkspartei hat nach Neuregelung der chinesischen Verhältnisse gedrungen auf die alsbaldige Verminderung und Zurückziehung der deutschen Streitkräfte, abgesehen von dem Verbleiben einer Gesandtschaftswache in Peking. Demgemäß ist auch auf Antrag der Freisinnigen Volkspartei der bestehende Abstrich an dem Kredit für 1902 erfolgt. Die Freisinnige Volkspartei hält auch die Aufrechterhaltung einer Garnison in Schanghai nicht für gerechtfertigt. Die Regierung erklärte dieselbe für erforderlich, solange England, Frankreich und Japan ebenfalls dort Garnisonen unterhalten. Die letzteren Staaten haben neuerlich ihre Bereitwilligkeit kundgegeben, ihre Truppen von Schanghai zurückzuziehen, wenn dies auch von deutscher Seite geschehe. Ebenso haben diese Staaten sich bereit erklärt, die Hauptstadt der Provinz, Petschtli, Tientsin, von ihren Truppen zu räumen.

Diäten und Reisekosten der Abgeordneten (Siehe auch ABC-Buch 98 S. 84). Der Reichstag hat am 8. Mai 1901 wiederum einen Antrag auf Gewährung von Diäten (Anwesenheitsgeldern) angenommen in Verfolg eines von der Centrumspartei eingebrachten Gesetzentwurfs. Derselbe bestimmt, daß neben freier Fahrt auf den Eisenbahnen die Abgeordneten für die Dauer ihrer Anwesenheit bei den Sitzungen des Reichstags Anwesenheitsgelder erhalten in Höhe von 20 Mark pro Tag. Davon werden die Tagegelder abgerechnet, welche ein Mitglied des Reichstags in seiner Eigenschaft als Mitglied eines deutschen Landtags für dieselbe Zeit bezieht. Die Bedingungen über die Festsetzung und Zahlung der Anwesenheitsgelder bestimmt der Reichstag. — Dieser Gesetzentwurf wurde mit 185 gegen 40 konservative und freikonservative Stimmen angenommen. Gegen den Gesetzentwurf stimmten u. a. Graf Arnim, Dr. Hahn, Fürst Bismarck, Graf Schwerin-Löwitz,

Rettich, Graf Roon. Ein Beschluß des Bundesrats in Betreff dieses vom Reichstage angenommenen Gesetzentwurfs ist noch nicht ergangen. Persönlich hat sich der Reichskanzler Graf Bülow in Reichstagskreisen für eine solche Gewährung von Diäten ausgesprochen. Auch andere Vertreter, namentlich von süddeutschen Regierungen, haben kein Hehl gemacht über die gleiche Ansicht.

Im Sommer 1902 hat die Regierung einen Gesetzentwurf eingebracht zur Gewährung eines Pauschquantums an die Mitglieder der Zolltarifkommission für die Zeit während der Unterbrechung der Plenarverhandlungen des Reichstags. Der Reichstag hat diesen Gesetzentwurf mit 143 gegen 84 Stimmen angenommen, wobei sich 5 Anwesende der Abstimmung enthielten. Gegen den Gesetzentwurf stimmten die Freisinnigen, die Sozialdemokraten und die deutsche Volkspartei. Das Pauschquantum wurde auf 2000 Mark festgesetzt für jedes Mitglied der Kommission. Für den Gesetzentwurf hat man sich berufen auf die Entschädigungen, welche 1875 und 1876 den Mitgliedern der Reichsjustizkommission zur Vorberatung der großen Reichsjustizgesetze bewilligt worden sind. Die Minorität erachtete diesen Vergleich nicht stichhaltig, weil es sich damals um Gesetze handelte, die abgesehen von Einzelheiten, allseitig gewünscht wurden, während der neue Zolltarifentwurf bei einer erheblichen Minderheit auf heftigen Widerstand stößt und die Diätengewährung somit als ein Mittel erscheint, um der Mehrheit Vorspanndienste zu leisten. Die freisinnigen Mitglieder der Zolltarifkommission haben die Annahme der Pauschalvergütung abgelehnt. Auch erblickte man auf dieser Seite in der Gewährung solcher Ausnahmediäten eine Bestätigung der allgemeinen Regel der Diätenlosigkeit. Die bei der Beratung der Vorlage gestellten Anträge, die Beschlußfassung solange auszusetzen, bis der Bundesrat zu dem Beschluß allgemeiner Diäten Stellung genommen haben würde, wurden gegen die Stimmen der Freisinnigen, Sozialdemokraten und der Deutschen Volkspartei abgelehnt.

Domänenbesitz des preußischen Staates. In Bezug auf die Beurteilung des Wertes des Domänenbesitzes und der Veräußerung von Domänen ist in der preußischen Regierung ein grundsätzlicher Wandel seit kurzem eingetreten. Die Veräußerung der vorhandenen, insbesondere durch die Säkularisation während der Reformationszeit überkommenen Domänen ist seit Anfang des Jahrhunderts von allen Ministern, auch von den konservativen und feudalen, als eine Förderung der Landwirtschaft angesehen worden. Schon der Kabinetsbefehl vom 20. Januar 1808 sprach es aus: „Daß die Veräußerung der Domänen in Rücksicht auf den Nationalwohlstand eine wohlthätige Operation sei, hat eine verständige Staatswirtschaft längst entschieden. Die Resultate der Erfahrungen haben die Vermutungen der Theorie überall bestätigt, und die Güterkultur ist in den Ländern am blühendsten, in denen es keine Domänen giebt.“ Seitdem sind Jahr für Jahr regelmäßig Domänen des Staates veräußert worden. In den Jahren 1863 bis 1897 hat der

Verkaufserlös aus den veräußerten Domänen, ganz abgesehen von Einnahmen aus der Ablösung von Verpflichtungen, die Summe von 113 Millionen Mark ergeben. In allen Jahren hat auch die Zinseinnahme aus dem Erlös der Veräußerung das Mehrfache betragen der bisherigen Pachteinnahmen. So hatten die in den Jahren 1888 bis 1897 veräußerten Domänen bis dahin dem Staate eine Einnahme von jährlich 256982 Mark gewährt. Nach den Veräußerungen aber beliefen sich die Zinseinnahmen aus dem Erlös zuzüglich der Grundsteuer auf 795366 Mark, also auf mehr als das Dreifache, der beste Beweis, daß im freien Privatbesitz die Domänengrundstücke ein Mehrfaches an Reinertrag abwerfen können als durch Pächter im Besitze des Staates. Professor Settegast, einer der bedeutendsten Lehrer der Landwirtschaft, führt in dem Buche „Die Landwirtschaft und ihre Betriebe" aus, daß dem landwirtschaftlich genutzten Boden die Privatthätigkeit höheren Reinertrag abzugewinnen vermag, als es dem Staate möglich ist, der in seinen gewerblichen Unternehmungen gelenkt wird durch eine ebenso unentbehrliche als schwerfällige Verwaltungsmaschinerie. Unter den heutigen Verhältnissen würden die Muster der Landwirtschaft des Staates weit zurückstehen hinter denjenigen, die der intelligente, mit reichen Mitteln arbeitende Privatmann ins Leben ruft. Der Pächter, der ein Domänenvorwerk für 18 Jahre gepachtet hat, weiß nicht, ob später sein Vertrag erneuert wird. Er hat deshalb das natürliche Verlangen, während seiner Pachtzeit soviel Gewinn zu machen, wie irgend möglich ist. Um zu verhindern, daß dies zum Schaden der Substanz geschieht, ist der Domänenpächter durch kontraktliche Bestimmungen in der freien Bewegung nach den verschiedensten Richtungen gehemmt.

Bisher waren jahraus, jahrein die Domänenpächter im Landtage bei der Erörterung des Domänenetats und der Neuverpachtung von Domänen als eine besonders unglückliche Menschenklasse geschildert worden. Aus der Uebersicht der Neuverpachtungen wurde hervorgehoben, wieviel Domänenpächter vor Ablauf der Pachtzeit wegen Vermögensverfall vom Kontrakt entbunden werden mußten. Ebenso wurde auf die Schwierigkeiten hingewiesen, welchen die Neuverpachtung von Domänen begegnet, bei der sich Bieter oft erst nach wiederholter Ansetzung von Terminen, und dann auch nur in geringer Zahl einfinden. Die Pachteinnahmen von Domänen gehen denn auch für den Staat fortgesetzt zurück.

Gleichwohl hat man in den letzten Jahren der Finanzverwaltung des Herrn v. Miquel begonnen, Grundbesitz für den Staat anzukaufen zur Anlage von neuen Domänen. Zunächst ist das geschehen, um Weinbau zu betreiben, sodann, um im Norden von Schleswig-Holstein und in den Ostmarken den Grundbesitz in deutschen Händen zu verstärken. Allmählich hat sich dann die falsche Theorie herausgebildet, daß die Domänen Musterbetriebe für die Landwirtschaft darstellten, und daß es zweckmäßig sei, den Domänenbesitz in solchen Provinzen zu ver-

größern, wo derselbe, wie namentlich im Westen, nur noch in geringem Umfange vorhanden ist. Der preußische Staat besitzt gegenwärtig noch 1058 Domänenvorwerke mit einer nutzbaren Fläche von 335518 Hektaren und einem Ertrag von 12863287 Mark. Dazu kommt noch ein Ertrag von anderen Domänengrundstücken, Mühlen und Fischereien mit jährlich 4150874 Mark. Ueber den Kredit von 100 Millionen Mark, welcher im März 1902 gewährt ist für den Ankauf von Domänen in den Ostmarken, s. unter „Polengesetze".

Dreiklassenwahlrecht (Siehe auch ABC-Buch 1898 S. 87). Im Jahre 1900 ist eine Novelle zu Stande gekommen, betreffend die Wählerabteilungen bei den **Gemeindewahlen.** Dieselbe war veranlaßt dadurch, daß die seit 1891 eingeführte Umgestaltung des direkten Steuersystems in Preußen den plutokratischen Charakter des Dreiklassenwahlsystems noch erheblich verschärft hatte. Die Wählerzahl in der ersten und zweiten Abteilung hatte sich infolgedessen erheblich vermindert. Beispielsweise hat im Jahre 1897 die Zahl der Wähler in der ersten Klasse in Berlin nur 1110 betragen gegen 3555 im Jahre 1891. In der zweiten Klasse war die Wählerzahl von 18030 auf 8991 gesunken. Die Novelle behält das Dreiklassenwahlrecht bei, ändert aber in denjenigen Gemeinden, die nach der jedesmaligen letzten Volkszählung mehr als 10000 Einwohner zählen, die Drittelung derart, daß jeder Wähler, dessen Steuerbetrag den Durchschnitt der auf den einzelnen Wähler betreffenden Steuerbeträge übersteigt, stets der zweiten oder ersten Abteilung zugewiesen wird. Erhöht oder verringert sich infolgedessen die auf die erste oder zweite Abteilung entfallende Gesamtsteuersumme, so findet die Bildung dieser beiden Abteilungen in der Art statt, daß von jener Summe auf die erste und zweite Abteilung je die Hälfte fällt. Außerdem kann in den Gemeinden mit mehr als 10000 Einwohnern durch Ortsstatut bestimmt werden, daß bei der Bildung der Wählerabteilungen an Stelle des auf einen Wähler entfallenden durchschnittlichen Steuerbetrages ein den Durchschnitt bis zur Hälfte desselben übersteigender Betrag tritt. Auch kann durch Ortsstatut bestimmt werden, daß auf die erste Wählerabteilung fünf Zwölftel, auf die zweite vier Zwölftel und auf die dritte drei Zwölftel der Gesamtsumme der Steuerbeträge aller Wähler fallen. Zur Beschlußfassung über solche Ortsstatute bedarf es der Mehrheit von zwei Dritteln der abstimmenden Gemeindevertreter. — Von dem Erlaß solcher Ortsstatute zur Zwölftelung ist namentlich in den westlichen Provinzen Gebrauch gemacht worden, um zu verhindern, daß die Centrumspartei außer in der dritten Wählerklasse auch in der zweiten Wählerklasse die Mehrheit und damit die Mehrheit in der Stadtverordnetenversammlung erhält. Für Berlin ist ein Ortsstatut nicht erlassen worden. In Berlin zahlt nach der Novelle der letzte Wähler der zweiten Steuerklasse 219,60 Mark Steuer, während bis dahin die zweite Klasse schon mit einem Steuerbetrage von 1095,40 Mark abschloß. Es entfielen in Berlin 1901 27484 Wähler auf die zweite und

1450 auf die erste Abteilung. Die Wählerzahl in der zweiten Abteilung hat sich also, wie der Vergleich mit den oben angegebenen Zahlen für 1897 ergiebt, in Berlin verdreifacht. In mehreren Städten ist die Versetzung von Wählern der dritten Klasse in die zweite Klasse infolge der Bestimmungen der Novelle der sozialdemokratischen Partei bei den Wahlen in der dritten Klasse zu gute gekommen.

Die freisinnige Volkspartei betonte bei der Verhandlung über dieses Gesetz, daß sie in demselben nur ein Stück- und Flickwerk ohne prinzipielle Bedeutung erblicken könne und, ihrem Programm entsprechend, für eine Reform des Gemeindewahlrechts unter Beseitigung der Klassenwahlen und der öffentlichen Abstimmungen eintrete. Die Partei stimmte aber für die Novelle, weil immerhin dieselbe eine Abschwächung des plutokratischen Charakters des Dreiklassenwahlsystems einschließt.

Duellunwesen (Vgl. ABC-Buch 98 S. 92). Obwohl eine Kabinetsordre vom 1. Januar 1897 das Duellunwesen unter den Offizieren einzuschränken gesucht hat, haben fortgesetzt Duelle stattgefunden unter Offizieren und zwischen Offizieren und Civilpersonen, welche in hohem Maße öffentliches Aergernis erregten. Auch hat es die öffentliche Meinung erregt, daß mehrfach die gerichtsseitig verhängten Freiheitsstrafen nach kurzer Haft im Gnadenwege aufgehoben worden sind. Eine Verhandlung hat im Reichstage über das Duellunwesen insbesondere stattgefunden am 15. Januar 1901 über eine Interpellation Trimborn, welche veranlaßt war durch Nachforschungen über die grundsätzliche Stellung von Offiziersaspiranten zum Zweikampf und am 27. November 1901 über eine Interpellation Bassermann aus Anlaß eines Zweikampfes in Insterburg zwischen zwei Offizieren. Am 20. Februar 1902 nahm bei der Verhandlung über den Militäretat der Reichstag einen Antrag der Freisinnigen Volkspartei an, mit allen disziplinarischen und gesetzlichen Mitteln dahin zu wirken, daß das auch in den Kreisen der Offiziere des stehenden Heeres und der Reserve weiter um sich greifende, mit der Religion, der Moral und dem Strafgesetz im Widerspruch stehende Duellunwesen beseitigt werde. — Eine mehr spezialisirende Resolution war von der Centrumspartei beantragt worden zur Etatsberatung. Dieselbe verlangte, daß der Zweikampf im Strafgesetzbuch den allgemeinen Strafbestimmungen über Verbrechen und Vergehen an Leib und Leben unterstellt werde und daß die Herausforderung zum Zweikampf und die Annahme einer solchen Herausforderung, die Bezeigung von Verachtung wegen Unterlassung oder Nichtannahme einer Herausforderung mit Gefängnis von mindestens drei Monaten und nach Befund auch mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte bestraft werden. Dieser Antrag kam bei der dritten Beratung des Etats zur Abstimmung und wurde infolge eines Mißverständnisses in einem Teile des Sitzungssaales wegen Verwechselung mit einer andern Resolution abgelehnt.

Eisenbahnwesen (siehe ABC-Buch 1898 S. 94). Die Kehrseite der Eisenbahnverstaatlichung in Preußen tritt besonders hervor gegenwärtig in der nachteiligen Rückwirkung der Abnahme des Reinertrages der Staatseisenbahnen auf die gesamten Finanzverhältnisse des Staates. Das Defizit im Staatshaushalt für 1901 wird auf etwa 40 Millionen Mark veranschlagt in Folge eines Mindererertrages der Eisenbahnen von 46 Millionen Mark. Ohne das Zurückbleiben des Reinertrages der Staatseisenbahnen würde auch in diesem für die Verkehrsverhältnisse ungünstigen Jahre ein Ueberschuß im Staatshaushalt sich ergeben. Im Etat für 1902 ist der Ueberschuß des Ordinariums der Eisenbahnverwaltung um 33 Millionen Mark geringer angesetzt als im Etat des Vorjahres. Das Extraordinarium der Eisenbahnverwaltung ist um 9 Millionen Mark geringer veranschlagt. Zur Ausgleichung des Minderüberschusses aus der Eisenbahnverwaltung sind auch die übrigen Extraordinarien des Etats im Ganzen um 71 Millionen Mark geringer bemessen. Ebenso sind auch die Ausgabeerhöhungen für die sämtlichen Zweige der allgemeinen Verwaltung knapp bemessen. Insbesondere hat Abstand genommen werden müssen von der seit Jahren beabsichtigten Erhöhung und Umgestaltung des Wohnungsgeldzuschusses für die Beamten. Auch die Lösung der Frage der Kanalvorlage wird erschwert durch das System der Staatseisenbahnen, indem man an die Kanalbauten und an die Vervollständigung der Wasserstraßen die Befürchtung knüpft von einem Rückgang der Einnahmen aus den Staatseisenbahnen. Andererseits wird die Kanalvorlage befürwortet, um den Staatseisenbahnen Konkurrenz zu schaffen und damit die Alleinherrschaft der Staatsverwaltung über die Transportverhältnisse wenigstens in gewissem Umfange zu durchbrechen.

Wäre noch ein gemischtes System von Privatbahnen und Staatsbahnen vorhanden, so würde nicht die Staatskasse, sondern die Aktionäre würden den Ausfall in den Reineinnahmen der Eisenbahn zu tragen haben, während andererseits die Konkurrenz verschiedener Eisenbahnlinien Fortschritte im Verkehrswesen, insbesondere in der Gestaltung der Tarife erzwingen würde, die jetzt auch in Anbetracht der Verminderung der Ueberschüsse aus den Eisenbahnen unterbleiben. In Bezug auf die Personentarife hat nur Minister v. Thielen im Sommer 1901 bald nach dem Abgange des Finanzministers v. Miquel kurzer Hand die Bestimmung durchgeführt, wonach die Rückfahrkarten eine 45tägige Dauer erhalten. Allerdings sind in Verbindung damit vielfach billigere Rückfahrkarten für eine begrenzte Zeit oder für den Sonntagsverkehr in gewissen Bezirken aufgehoben worden. An Stelle der Rückfahrkarten eine entsprechende Verwohlfeilerung aller Fahrkarten einzuführen, wird abgelehnt mit dem Hinweis auf den Zustand der Eisenbahnfinanzen. Das System gleichförmiger Personentarife hat allerdings zwei Seiten. Nicht überall zieht die Verwohlfeilerung der Tarife eine entsprechende Verkehrssteigerung nach sich, während eine allgemeine Tarifherabsetzung ein Hindernis findet in den finanziellen Verhältnissen.

Mehrfach ist im Abgeordnetenhause von konservativer Seite eine Beschränkung der Arbeiterfahrkarten angeregt worden. Jemehr auf diese Weise gesetzlich die Freizügigkeit der Arbeiter eingeschränkt wird, desto niedriger können allerdings die Löhne, namentlich auf dem platten Lande, gehalten werden. Im Februar 1899 ging der konservative Abgeordnete und Direktor des Bundes der Landwirte Frhr. v. Wangenheim soweit, vorzuschlagen, man möchte für die Herreise ausländischer Arbeiter billigere Tarife zugestehen, aber nicht für die inländischen Arbeiter. Die ostpreußische Landwirtschaftskammer beantragte sogar bei der Regierung, den Arbeitern diejenige Fahrpreisermäßigung zu versagen, die allen Gesellschaften von 30 Personen an ohne Unterschied zugestanden werden, in der Weise, daß bei gemeinschaftlicher Hin- und Rückfahrt in den gewöhnlichen Zügen nur der Preis der einfachen Fahrt berechnet wird. Die Bestrebungen der Konservativen und Agrarier auf Beschränkung der Arbeiterfahrkarten sind im Abgeordnetenhause hervorgetreten in Klagen über „Eisenbahnvagabondage" und den „Wandertrieb", den man nicht unterstützen dürfe. Die konservativen Parteien sind überhaupt entschiedene Gegner einer Ermäßigung des Personentarifs.

In Bezug auf den Gütertarif hat 1897 eine Ausdehnung des Rohstofftarifs auf Brennstoffe stattgefunden. Die 1891 bei der Getreideteuerung eingeführten Staffeltarife für die Versendung von Getreide aus dem Osten nach dem Westen haben 1894 wieder aufgehoben werden müssen, weil die Agrarier im Westen diese Einschränkung der Konkurrenz des inländischen Ostens zur Bedingung machten für ihre Zustimmung zum russischen Handelsvertrag. Mit dem 1. Oktober 1898 ist ein Staffeltarif für Stückgüter eingeführt worden, dem sich auch die außerpreußischen Eisenbahnen angeschlossen haben. Staffeltarife nennt man diejenigen Tarife, bei welchen die Transportgebühren pro Kilometer abnehmen mit der Länge der Entfernung. Der Staffeltarif für Stückgüter beginnt bei einer Transportstrecke von über 50 Kilometer. Solche Staffeltarife sind allgemein für die Güterbeförderung angezeigt, weil, je länger die Transportstrecke ist, um so länger derselbe Wagen ohne Unterbrechung benutzt werden kann und auch die Unterbrechung der Benutzung durch Auf- und Abladen im Verhältnis zur Transportzeit geringfügiger wird. Dazu kommt, daß gerade für längere Strecken die Transportmenge in ihrem Umfange verhältnismäßig stärker bedingt wird von der Wohlfeilheit der Beförderung. Für die Aufgabe von Wagenladungen ist das System der Staffeltarife nur bei Spezialtarifen, nicht aber in demselben Maße für die allgemeinen Wagenladungsklassen eingeführt. Für die Beförderung von Tieren in Wagenladungen ist ein Staffeltarif eingeführt worden derart, daß für den Quadratmeter Ladefläche sich der Kilometerbetrag bei Entfernungen über 100 Kilometer mit jedem weiteren Kilometer pro Kilometer Anstoß ermäßigt bis auf die Hälfte des Satzes bei einer Entfernung bis 100 Kilometer. Im Frühjahr 1901 ist mit Rücksicht auf den Futtermangel

in den östlichen Provinzen ein Ausnahmetarif für die Zufuhr von Dünger und Futtermitteln nach dem Osten eingeführt worden. Zu lebhaften Beschwerden hat hierbei Anlaß gegeben, daß der Grundsatz der Gleichheit der Tarife für Jedermann, wie er auch im internationalen Berner Uebereinkommen von 1900 festgelegt ist, verlassen wurde und die Tarifermäßigungen nur denjenigen zu Gute kamen, welche die Zufuhr im eigenen landwirtschaftlichen Betriebe verwandten. Gleichgestellt wurde die Zufuhr durch Vermittelung von Genossenschaften. Den Händlern wurde also die Frachtvergünstigung nicht zu teil. Dadurch ist es gerade den kleinen Landwirten erschwert worden, aus der Tarifermäßigung Vorteile zu ziehen, weil dieselben bei ihrem geringeren Bedarf nicht direkt beziehen, auch nicht überall mit Genossenschaften in Verbindung stehen.

Eisenbahnunfälle haben wiederholt im Landtage zu Verhandlungen Anlaß gegeben, weil man dieselben mehrfach zurückführte auf ungerechtfertigte Ersparnisse an Personal und in Verkehrseinrichtungen. Auch die gefährliche Einrichtung der D-Züge war Gegenstand der Erörterung. Für die Waggons der letzteren sind danach andere Konstruktionen eingeführt worden.

Mitte Oktober 1902 hat der Eisenbahnminister weitere Verstaatlichungen von Privatbahnen in Preußen in Angriff genommen durch Veröffentlichung von Kaufofferten an die Eisenbahnverwaltungen im Reichsanzeiger. Danach sollen die drei Hauptbahnen Ostpreußische Südbahn, Marienburg-Mlawkaer Bahn und Dortmund-Gronau-Enscheder-Bahn verstaatlicht werden; außerdem 4 Nebenbahnen, die Altdamm-Kolberger, die Stargard-Küstriner, die Kiel-Eckernförder und die Breslau-Warschauer-Bahn. — Auf die Verstaatlichung der ostpreußischen Südbahn und der Marienburg-Mlawkaer Bahn haben seit Jahren die Agrarier und insbesondere in der Session 1901 das Herrenhaus gedrungen, weil man auf dieser Seite glaubt, daß nach der Verstaatlichung der Einfuhr bezw. Durchfuhr von russischem Getreide größere Schwierigkeiten in den Weg gelegt werden würden als bisher. Auf der anderen Seite sind die Oberbürgermeister von Königsberg und Danzig, sowie die dortigen kaufmännischen Korporationen lebhaft dafür eingetreten, daß die Privatbahnen erhalten bleiben, insbesondere weil dieselben sich stets haben angelegen sein lassen, die Ausfuhr von russischem Getreide über Königsberg und Danzig gegenüber der Konkurrenz der russischen Ausfuhrhäfen Libau und Riga zu unterstützen. Nach diesen Verstaatlichungen sind von Privatbahnen als Hauptbahnen nur noch übrig die Lübeck-Büchener und die Eutin-Lübecker Bahn.

Die sieben zur Verstaatlichung bestimmten Bahnen sind seinerzeit mit einem Kapital von 147 Millionen Mark konzessionirt worden. Die Länge derselben beträgt rund 960 Kilometer. Zu der Verstaatlichung ist die Zustimmung des Abgeordnetenhauses erforderlich. An der Erteilung dieser Zustimmuug ist nach der Zusammensetzung des Hauses nicht zu zweifeln.

Erbbaurecht. Gegenüber den ungünstigen Wohnungsverhältnissen in einzelnen Städten wird jetzt die Einführung des Erbbaurechts als ein ganz besonderes Heilmittel gepriesen. Namentlich wollen Sozialdemokraten und Nationalsoziale darin einen Uebergang erblicken zur Zerstörung des Privateigentums an Grund und Boden. Das Erbbaurecht war schon im römischen Recht in der Form der superficies vorhanden, ebenso im deutschen gemeinen Recht und im Preußischen Landrecht. Praktische Anwendung aber hat das Erbbaurecht stets nur ganz vereinzelt gefunden. Das Bürgerliche Gesetzbuch hat diese Rechtsform aufgenommen mit der Begründung, daß sie nur sporadisch vorkomme und nur verhältnismäßig geringe Parzellen belaste. Nach dem Erbbaurecht ist der Besitzer von Grund und Boden nicht zugleich Eigentümer der darauf stehenden Baulichkeiten. Die Baulichkeiten können danach besonders veräußert und verpfändet werden. Das Erbbaurecht kann ein dauerndes oder ein auf eine bestimmte Anzahl von Jahren beschränktes sein. Für die Gewährung des Erbbaurechts kann der Besitzer von Grund und Boden sich eine einmalige Entschädigung oder eine Jahresabgabe, sei es von gleichem oder steigendem Betrage, ausbedingen.

Das Erbbaurecht ist in keiner Weise geeignet, Baugelder leichter flüssig zu machen, als in anderer Weise. Im Gegenteil. An sich ist die Kreditgewährung schwieriger für ein Grundstück, bei dem das Eigentum geteilt ist und in Folge dieses geteilten Eigentums die nutzbringende Verwendung der Baulichkeiten erschwert ist. Thatsächlich hat man sich deshalb überall, wo das Erbbaurecht in Frage gekommen ist, wegen Kapitalbeschaffung hauptsächlich an Gemeinden gewandt. Auch ist das Erbbaurecht nicht geeignet, ein Steigen der Mieten zu verhindern. Es kann nur bewirken, daß entweder der Inhaber des Erbbaurechts einen steigenden Jahreszins an den Besitzer von Grund und Boden entrichtet, oder daß allein der Inhaber des Erbbaurechts von der zunehmenden Konkurrenz der Mieter Nutzen zieht aus der steigenden Verwertung der Mietswohnungen.

Das Nachteilige des Erbbaurechts und der Grund, warum dasselbe in der Praxis in Deutschland keine Anwendung gefunden hat, liegt darin, daß es die wirtschaftliche Entwickelung festlegt und mindestens auf Jahrzehnte hinaus die Verwendung der Baulichkeiten an bestimmte, im Voraus festgesetzte Normen bindet. Dies widerspricht insbesondere der raschen Veränderung der wirtschaftlichen Verhältnisse gerade in großen Städten und industriellen Bezirken. Wenn man aber, um in Zukunft veränderten Verhältnissen Rechnung tragen zu können, die Gewährung des Erbbaurechts zeitlich begrenzt, so treten noch besondere Nachteile dadurch hervor, daß der Inhaber des Erbbaurechts mit der Annäherung an die Verfallzeit seines Rechts jedes Interesse verliert, den baulichen Zustand des Hauses zu erhalten, geschweige denn die Einrichtung den Zeitverhältnissen gemäß zu verbessern. In England kommt vielfach ein Erbbaurecht von Wohnhäusern für die Dauer von 99 Jahren vor. Die betreffenden Häuser geben bei zunehmendem Alter

durch ihren Verfall — das ist allgemeine Klage — Zeugnis von der Widersinnigkeit der Rechtsform, nach welcher sie erbaut sind.

Feuerbestattung. Die Freisinnigen haben im Abgeordnetenhause in jeder Session den Antrag eingebracht, die Regierung zu ersuchen, die zur Einführung der fakultativen Feuerbestattung in Preußen erforderlichen gesetzgeberischen Maßregeln zu treffen. Der Antrag will also die Feuerbestattung nicht obligatorisch und zwangsweise einführen, sondern im einzelnen Falle nur den Hinterbliebenen gestatten, die Feuerbestattung zu veranlassen. Eine solche Feuerbestattung kann jetzt nur an einzelnen Orten außerhalb Preußens, wie z. B. in Gotha erfolgen, während innerhalb der Grenzen des preußischen Staats die Feuerbestattung untersagt ist. Der Antrag ist im Abgeordnetenhause jedesmal abgelehnt worden gegen die Stimmen der Freisinnigen und der Nationalliberalen. Die Konservativen und das Centrum beriefen sich auf die alte geheiligte christliche Sitte. Demgegenüber wurde geltend gemacht, daß das Christentum und die Religiosität des Volkes durch die Feuerbestattung nicht leiden würde, und daß Preußen der letzte Kulturstaat sei, der das Vorurteil gegen die Feuerbestattung aufrecht erhalte und den Leuten verbiete, sich bestatten zu lassen in einer Weise, die sie für feierlicher, schöner und besser halten als den langsamen Verwesungsprozeß unter der Erde.

Fideikommisse (Vergl. auch ABC-Buch 1898 S. 98). Die preußische Regierung ist mit einem Gesetzentwurf befaßt zur Erleichterung der Bildung namentlich von mittleren und kleineren Fideikommissen. Als 1895 das neue Stempelgesetz im Landtage beraten wurde, drangen die Agrarier und Konservativen in beiden Häusern auf eine Herabsetzung des Stempelsatzes, welcher bei einer Fideikommißbildung seit 1822 mit 3 Prozent vom Werte des Fideikommisses erhoben wird. Dieser Steuersatz bildet eine Entschädigung dafür, daß durch die Fideikommißbildung der Stempel für das betreffende Gut ausfällt, welcher sonst mit 1 Prozent bei dem jedesmaligen Besitzwechsel erhoben wird. Minister v. Miquel erwies sich den Konservativen entgegenkommend, meinte aber, die Steuerfrage könne nur geregelt werden im Anschluß an ein neues Gesetz über die Fideikommisse überhaupt. Auf den Erlaß eines solchen Gesetzes wird seitdem von den Konservativen gedrängt. Zuletzt ist im Herrenhause am 20. März 1902 eine Resolution angenommen worden, die Regierung zu ersuchen, beiden Häusern des Landtags einen die Herabsetzung des Fideikommißstempels betreffenden Gesetzentwurf vorzulegen. Die Minister v. Rheinbaben und Podbielski erklärten sich sehr entgegenkommend. Frhr. v. Rheinbaben erklärte, die 3 Prozent Stempelsteuer seien zu hoch gegriffen, obgleich während der Dauer eines Fideikommisses in drei Jahrhunderten ohne Fideikommißbildung wohl ein 12maliger Besitzwechsel sich bei den betreffenden Grundstücken ergeben würde, aber die Belastung dürfe nicht eine mechanische sein, sondern man müsse darauf Rücksicht nehmen, örtlich, ob in einer Gegend etwa schon über-

trieben viel fideikommissarischer Besitz vorhanden ist oder nicht, und ferner müsse Rücksicht genommen werden darauf, ob es sich um große Latifundien handelt oder um kleineren und mittleren Besitz.

Der Minister teilte dabei mit, daß in Preußen **2 121 000** Hektar fideikommissarisch gebunden sind. Das kommt gleich 6,09 Prozent der gesamten Grundstücksfläche. Von 1895 bis 1899 hat sich der fideikommissarisch gebundene Besitz um 19 000 Hektar vermehrt. Von dem Besitz bestehen 46 Prozent aus Wald. In Ostpreußen beträgt der Fideikommißbesitz 8,48 Prozent der gesamten Grundfläche, in Westpreußen 3,45 Prozent, in Brandenburg 7,75 Prozent. Den höchsten Prozentsatz weist Schlesien mit 14 Prozent auf und darunter der Regierungsbezirk Oppeln mit 19,45 Prozent. Im Stralsunder Regierungsbezirke sind 20,70 Prozent der gesamten Fläche fideikommissarisch gebunden, im Regierungsbezirk Gumbinnen dagegen nur 0,96 Prozent. In einzelnen Kreisen beläuft sich der Fideikommißbesitz auf 30 bis 40 Prozent, in einem westfälischen Kreise sogar auf 52 Prozent der Gesamtfläche. Nach einer Statistik von 1895 entfallen von der Gesamtfläche von 1045 Fideikommissen 88,79 Prozent auf solche von mehr als 1000 Hektar Umfang und 29,10 Prozent auf die 29 sehr großen Fideikommisse mit mehr als 10 000 Hektar Fläche. Die sämtlichen 1045 Fideikommisse verteilen sich auf 939 Fideikommißbesitzer. Die Fideikommisse von 10 000 Hektar und darüber befinden sich mit dem größeren Teil ihrer Fläche in dem Besitz von Inhabern aus regierenden oder standesherrlichen Häusern, während von dem Ueberrest der größere Teil auf fürstliche Familien entfällt, die nicht zum hohen Adel gehören. Von den Fideikommißbesitzern entstammen 23 aus regierenden Häusern, 41 aus deutschen standesherrlichen Häusern, 20 aus sonstigen fürstlichen Häusern, 240 aus gräflichen Häusern; 525 gehören dem sonstigen Adel an, und nur 90 entstammen bürgerlichen Familien. Letztere besitzen nur 37 821 Hektar fideikommissarisch gebundenen Grundbesitz, während die 23 Inhaber aus regierenden Häusern allein 204 077 Hektar ihr Eigen nennen. Im Ganzen befindet sich der 17. Teil des preußischen Staatsgebiets in den Händen von 939 Besitzern.

Der Fideikommißbesitz in Preußen ist um 400 000 Hektar größer, als die Fläche, welche sämtliche 3 235 169 landwirtschaftliche Kleinwirtschaften unter 2 Hektar umspannen (1 807 870 Hektar).

Der Minister Freiherr v. Rheinbaben meinte, daß man auf die Bildung eines gesunden mittleren und kleineren Fideikommißbesitzes hinwirken müsse, ohne die Möglichkeit zu beschränken, den kleinen und mittleren bäuerlichen Besitz auch in höherem Maße anzusiedeln. Leider hätte der Besitzwechsel einen immer größeren Umfang angenommen. Wenn man berücksichtige, wie der materielle Zug der Zeit die Ideale in den Hintergrund zu drängen suche, so müsse man darauf bedacht sein, dieses ideelle Interesse der Liebe an dem väterlichen Besitz dadurch dauernd zu sichern, daß man diesen Besitz durch Fideikommisse dauernd ihren Familien erhalte. Er wüßte nicht, wie Preußen wirtschaftlich und

politisch des Großgrundbesitzes entraten könnte und wie es die Offiziere der Armee, die Beamten stellen sollte und wie die Selbstverwaltung im Osten möglich sein sollte ohne einen selbständigen und leistungsfähigen Großgrundbesitz. Der Minister deutete an, daß neue Behörden zu organisiren sein würden, die nicht blos die formell juridische Seite, sondern auch die sachlichen Momente der angeführten Art zu prüfen hätten. Davon werde die Regelung des Fideikommißstempels abhängen. Der Landwirtschaftsminister v. Podbielski erklärte noch, daß er wegen der Schwierigkeiten der mit einem neuen Fideikommißgesetz zusammenhängenden Fragen — der Entwurf zähle 140 Paragraphen — beim besten Willen nicht zusagen könne, eine Vorlage bereits für die Session 1902/03 zu machen.

Im Gegensatz zu den Ausführungen des Ministers von Rheinbaben sprechen die praktischen Erfahrungen eher dagegen, daß Fideikommißerben ideal veranlagt sind und sich um das Gemeinwohl größere Verdienste erwerben als andere. Jemand, dem in seine Wiege schon die Glücksgüter gelegt sind, der von seiner Geburtsstunde an ein gesichertes Dasein vor sich hat, unterliegt leichter der Versuchung, träge und schlaff zu werden, als derjenige, der von Jugend auf den Kampf ums Dasein zu führen hat, sich emporarbeiten muß gegen äußere Hindernisse. Thatsächlich sind auch unter den Majoratsherren weit mehr unberechtigte Ansprüche an den Staat als Fürsorge für das Gemeinwohl und wirkliches Verdienst vertreten. Es liegt ja auch nahe, daß jemand, der von vornherein in eine Ausnahmestellung gebracht ist, sich ohne innere Begründung für etwas Besonderes hält dem Bürgertum und den bürgerlichen Verhältnissen gegenüber. Daraus erwächst dann eine Quelle der Anmaßung, die um so stärker wird, je weniger man selbst in Bezug auf die Leistungsfähigkeit den Anforderungen der Gegenwart noch zu genügen vermag. Wenn dann bei dem gebundenen Besitz, der Kreditlosigkeit und dem mangelnden inneren Beruf des Besitzers für die Landwirtschaft die Grundrente des Fideikommißherrn für seine sozialen Ansprüche nicht mehr ausreicht, so hält derselbe um so mehr sich für berechtigt, auf Kosten der Allgemeinheit in der von ihm beanspruchten sozialen Stellung erhalten zu werden. Derart kann es nicht Wunder nehmen, daß die Ansprüche auf Staatshilfe für den Großgrundbesitz, der Antrag Kanitz, die Getreidezölle, Holzzölle und dergl., eine ganz besondere Stütze finden unter den Majoratsherren.

Je mehr die Fideikommißerben durch das Fideikommißwesen bevorzugt werden, um so schlimmer sind die nachgeborenen Geschwister daran. Allerdings ist es bei den Verbindungen des Fideikommißadels immer möglich, eine Anzahl derselben unterzubringen als Landräte, als Offiziere, im Hofdienst. Auch sind für unverheiratete Töchter Stellen in adligen Stiften vorhanden. Je mehr aber die Fideikommisse zunehmen, desto schwieriger wird es, alle Vettern, Neffen und Nichten in solcher künstlichen Weise zu versorgen ohne schweres Unrecht gegen andere Klassen der Staatsbürger. Damit wächst jenes adlige Proletariat

in immer größerem Umfange heran, dessen stolze Namen in schneidendem Widerspruch stehen zu den Einkommensverhältnissen und sozialen Stellungen der Einzelnen.

Minister Freiherr v. Rheinbaben widersprach sich auch, indem er auf der einen Seite von der Stärkung der Großgrundbesitzer und andererseits wieder von mittleren und kleineren Fideikommissen sprach. Wie man zugleich den Großgrundbesitz befestigen und den mittleren und kleineren Besitz mit Ansiedlern vermehren kann, läuft auf die Frage der Quadratur des Zirkels hinaus. Das Verbot jeder Veräußerung und damit auch jeder Teilung, sowie jeder hypothekarischen Belastung verhindert mit der Unmöglichkeit des Abverkaufs oder der Parzellirung neue Ansiedlungen, überhaupt alle neuen wirtschaftlichen Unternehmungen in der Nachbarschaft, während andererseits die Unmöglichkeit, durch teilweise Veräußerungen oder hypothekarische Beleihungen dem Besitzer größere Mittel für die Bewirtschaftung zuzuführen, auch ein Hindernis darstellt für eine den veränderten Verhältnissen entsprechende intensivere Bewirtschaftung. Es ist auch nicht wahr, daß die Selbstverwaltung, der Ersatz der Offiziere und Beamten wesentlich zusammenhängt mit dem Großgrundbesitz oder gar mit dem Fideikommißbesitz. Diejenigen Landesteile, in denen weder Fideikommißbesitz noch Großgrundbesitz in Preußen und in Deutschland eine erhebliche Rolle spielen, beweisen das Gegenteil.

Fleischbeschaugesetz. Unter dem 3. Juni 1900 ist ein Reichsgesetz betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau erlassen worden. Der im Februar 1899 im Reichstag eingebrachte Gesetzentwurf ist der Gegenstand lebhafter Kämpfe mit den Agrariern gewesen. Es gelang denselben, die in der Regierungsvorlage vorgesehenen Maßnahmen der amtlichen Untersuchung von Vieh und Fleisch in Bezug auf den gesundheitsschädlichen Genuß für Menschen wesentlich einzuschränken und andererseits die Bestimmungen gegen die Einfuhr von Fleisch aus dem Auslande zu verschärfen.

Der Gesetzentwurf der Regierung sieht eine amtliche Untersuchung für Rindvieh, Schweine, Schafe, Ziegen und Pferde vor und nach der Schlachtung vor. Sofern das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt verwandt wird (Hausschlachtungen), sollte die Untersuchung nur unterbleiben können bei Schafen, Ziegen, sowie noch nicht 3 Monate alten Kälbern und Schweinen. Im Gegensatz hierzu wurde am 9. 3. 00 im Reichstag in namentlicher Abstimmung mit 200 gegen 75 Stimmen die Befreiung der Hausschlachtungen allgemein von der Untersuchung ausgesprochen. Gegen diese Befreiung stimmten in der Hauptsache nur die Freisinnigen und die Sozialdemokraten. Der Regierungsentwurf bestimmte ferner, daß die Untersuchung nach der Schlachtung sich bei Schweinen, deren Fleisch nicht ausschließlich zur Verwendung im eigenen Haushalt bestimmt ist, auch auf Trichinen erstrecken soll. Auch

diese Bestimmung wurde mit 165 gegen 66 freisinnige und sozialdemokratische Stimmen aus dem Entwurf entfernt.

In Bezug auf die Einfuhr vom Auslande bestimmte der Regierungsentwurf, daß die Einfuhr von Fleisch nur über bestimmte Zollämter erfolgen soll. Dazu sollten dem Bundesrat Vollmachten erteilt werden darüber, inwieweit das Fleisch nur in zusammenhängenden Körpern oder in Stücken von bestimmter Größe eingeführt werden darf. Auch sollte der Bundesrat ermächtigt sein, die Einfuhr von Fleisch, dessen Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr nicht mehr festgestellt werden kann, zu verbieten, andererseits auch zu bestimmen, daß bei der Einfuhr von Fleisch, welches nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung erhebliche Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsmäßig nicht bietet, die Untersuchung unterbleiben oder eingeschränkt werden darf.

Die Kommission des Reichstags wollte hingegen die Einfuhr von eingepökeltem Fleisch, ausgenommen Schweineschinken, Speck und Därme, von Fleisch in Büchsen oder von Würsten oder sonstigen Gemengen verbieten und im Uebrigen die Einfuhr von frischem und zubereitetem Fleisch, abgesehen von Schweineschmalz, Speck, reiner Oleomargarine und Därmen bis zum 31. Dezember 1903 nur unter bestimmten Begingungen gestatten. — Dieser Teil der Kommissionsbeschlüsse fand entschiedenen Widerspruch bei der Regierung, gleichwohl wurden in der zweiten Beratung die Einfuhrverbote nach den Kommissionsbeschlüssen in namentlicher Abstimmung mit 168 gegen 99 Stimmen angenommen.

Bis zur dritten Lesung kam ein Kompromiß zwischen der Regierung und einem Teil der Agrarier zustande, aus welchem eine neue Fassung des Paragraphen über die Einfuhrbeschränkungen hervorging. Danach wurde nur verboten die Einfuhr von Fleisch in Büchsen und von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleisch. Im übrigen wurden bis zum 31. Dezember 1903 für die Einfuhr von Fleisch ähnliche Bestimmungen getroffen wie in den in der zweiten Lesung angenommenen Paragraphen der Kommissionsbeschlüsse. Während aber nach diesen Paragraphen die Einfuhr von Fleisch, abgesehen von Schweineschmalz, Speck 2c., nach dem 31. Dezember 1903 vollständig verboten sein sollte, heißt es jetzt in dem Paragraphen, daß für die Zeit nach 1903 die Bestimmungen für die Einfuhr von Fleisch gesetzlich von Neuem zu regeln sind. Sollte eine Neuregelung bis dahin nicht zustande kommen, so bleiben die für die Einfuhr bis Ende 1903 festgesetzten Einfuhrbestimmungen bis auf Weiteres maßgebend. In dieser Fassung wurde der Paragraph mit 158 gegen 123 Stimmen angenommen. Dagegen stimmten die Freisinnigen und Sozialdemokraten, weil auch diese Einschränkungen ihnen zu weit gingen, und außerdem ein Teil der Agrarier, weil ihnen die Einschränkungen nicht weit genug gingen.

Hervorzuheben ist noch, daß nach den nunmehr geltenden Be-

stimmungen Sendungen von Pökelfleisch, sofern das Gewicht einzelner Stücke weniger als 4 Kilogramm beträgt, bei der Einfuhr ausgeschlossen sind, weil die Feststellung der Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit als unausführbar gilt. Auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Danach lautet § 12 des Gesetzes im ganzen wie folgt:

„Die Einfuhr von Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, von Würsten und sonstigen Gemengen aus zerkleinertem Fleische in das Zollinland ist verboten. Im Uebrigen gelten für die Einfuhr von Fleisch in das Zollinland bis zum 31. Dezember 1903 folgende Bedingungen: 1. Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Tierkörpern, die bei Rindvieh, ausschließlich der Kälber, und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden. Mit den Tierkörpern müssen Brust- und Bauchfell, Lunge, Herz, Nieren, bei Kühen auch das Euter in natürlichem Zusammenhange verbunden sein; der Bundesrat ist ermächtigt, diese Vorschrift auf weitere Organe auszudehnen. 2. Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Gewinnung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsgemäß ausgeschlossen sind oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit in zuverlässiger Weise bei der Einfuhr sich feststellen läßt. Diese Feststellung gilt als unausführbar insbesondere bei Sendungen von Pökelfleisch, sofern das Gewicht einzelner Stücke weniger als vier Kilogramm beträgt; auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschrift keine Anwendung. Fleisch, welches zwar einer Behandlung zum Zwecke seiner Haltbarmachung unterzogen worden ist, aber die Eigenschaften frischen Fleisches im Wesentlichen behalten hat oder durch entsprechende Behandlung wiedergewinnen kann, ist als zubereitetes Fleisch nicht anzusehen; Fleisch solcher Art unterliegt den Bestimmungen in Ziffer 1.

Für die Zeit nach dem 31. Dezember 1903 sind die Bedingungen für die Einfuhr von Fleisch gesetzlich von Neuem zu regeln. Sollte eine Neuregelung bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte nicht zu Stande kommen, so bleiben die im Abs. 2 festgesetzten Einfuhrbedingungen bis auf Weiteres maßgebend."

Das Reichsgesetz über die Fleischbeschau im Ganzen gelangte in der Schlußabstimmung mit 163 gegen 123 Stimmen zur Annahme. Gegen dasselbe stimmten die Freisinnigen und Sozialdemokraten, weil ihnen die Kontrolle über die Schlachtungen im Inlande nicht ausreichend erschienen und die Einfuhrbeschränkungen gegen das Ausland zu weit gingen. Ein Teil der Agrarier stimmte gegen das Gesetz, weil ihnen die Einfuhrbeschränkungen gegenüber dem Auslande nicht weit genug gingen.

Das Reichsgesetz über die Fleischbeschau setzt **Ausführungsgesetze** in den einzelnen Staaten voraus. Ein solches Ausführungsgesetz für Preußen war Gegenstand der Landtagsverhandlungen im Mai und

Juni 1902. Der Regierungsentwurf zu diesem Gesetz wollte bestimmen, daß Schweine, deren Fleisch zum Genuß für Menschen verwandt wird, einer amtlichen Untersuchung auf Trichinen unterliegt. Die Agrarier des Abgeordnetenhauses setzten es durch, daß bei Schweinen, deren Fleisch ausschließlich im Hause des Besitzers verwandt werden soll, die Untersuchung unterbleiben darf, soweit nicht durch Polizeiverordnung etwas anderes bestimmt ist oder wird. — Die uneingeschränkte Untersuchung auf Trichinen wäre umsomehr angezeigt gewesen, als in Preußen im Jahre 1900 1415 trichinöse Schweine aufgefunden worden sind und die Trichinenschau durch Polizeiverordnungen bereits für 84 Prozent der Bevölkerung eingeführt ist. Während hiernach in Preußen allgemein die Trichinenschau gesetzlich nicht eingeführt ist, hat man aus dem Regierungsentwurf die Bestimmung beibehalten, wonach das aus einem anderen Bundesstaat eingeführte Schweinefleisch auf Trichinen untersucht werden soll, sofern es nicht bereits einer amtlichen Trichinenschau unterlegen hat. Der Regierungsentwurf wollte von dieser Untersuchung Fleisch in luftdicht verschlossenen Büchsen oder ähnlichen Gefäßen, Würste oder sonstiges Gemenge aus zerkleinertem Fleisch ausnehmen. Das Abgeordnetenhaus hat auch diese Ausnahmebestimmung beseitigt.

Das Reichsgesetz berührt nicht die Bestimmung der Landesgesetze, wonach in Gemeinden mit Schlachthauszwang das in das Weichbild eingeführte Fleisch einer nochmaligen Untersuchung unterworfen werden kann unter Erhebung von Gebühren für die Untersuchnng. Der Regierungsentwurf zum preußischen Ausführungsgesetz sah hierin keine Aenderung vor. Die Agrarier des Abgeordnetenhauses aber fügten dem Gesetzentwurf die Bestimmung ein, wonach frisches Fleisch, welches einer amtlichen Untersuchung durch approbirte Tierärzte unterlegen hat nach Maßgabe des Reichsgesetzes, einer abermaligen amtlichen Untersuchung auch in Gemeinden mit Schlachthauszwang nur zu dem Zwecke unterworfen werden darf, um festzustellen, ob das Fleisch inzwischen verdorben ist oder sonst eine gesundheitsschädliche Veränderung seiner Beschaffenheit erlitten hat. Auch sollen für eine hiernach zulässige Untersuchung frischen Fleisches, welches bereits von einem approbirten Tierarzte untersucht worden ist, Gebühren nicht erhoben werden dürfen.

Diese Abänderungen erfuhren heftigen Widerspruch insbesondere seitens der Vertreter von Städten mit Schlachthauszwang und im Herrenhause seitens der Oberbürgermeister. Es wurde dazu angeführt, daß die in größeren Städten dicht zusammengedrängte Bevölkerung eines besonderen Schutzes in gesundheitlicher Beziehung bedarf und daß durch eine nochmalige vollständige Untersuchung des eingeführten Fleisches Sicherheit gegeben werden müsse gegenüber einer möglicherweise laxen Handhabung des Reichsgesetzes über die Fleischbeschau auf dem platten Lande. In den Städten mit Schlachthauszwang sind die Fleischbeschauer berufsmäßig angestellte Beamte, während auf dem Lande selbst approbirte

Tierärzte die Fleischbeschau nur als Nebenamt wahrnehmen und überdies in geschäftlichen Beziehungen vielfach zu denjenigen Großgrundbesitzern stehen, bei denen sie eine Beschau vorzunehmen haben. Ebenso wurde Widerspruch erhoben gegen den Fortfall von Gebühren bei der nochmaligen Untersuchung in Städten mit Schlachthauszwang. Von agrarischer Seite wurden diese Gebühren als eine besondere Besteuerung des Fleisches charakterisirt. Wie wenig dies zutreffend ist, ergiebt sich daraus, daß beispielsweise in Berlin Untersuchungsgebühren für das in das Weichbild eingeführte Fleisch nur betragen 40 Pf. für das Rinderviertel, 25 Pf. für ein Kalb, 20 Pf. für ein Schaf, 100 Pf. für ein Schwein, und 15 Pf. für eine Speckseite. Für diese Untersuchung sind 110 Personen angestellt. Die Kosten der Untersuchung nehmen sieben Achtel von der Gebühreneinnahme in Anspruch. Der finanzielle Nutzen aus der Gebühreneinnahme beträgt danach also für die Stadt bei dem Rinderviertel nur 5 Pf., bei einem Schwein nur 12½ Pf. und noch nicht 2 Pf. für eine Speckseite ꝛc.

Der Widerspruch gegen die Aufnahme solcher Bestimmungen in das Ausführungsgesetz aber hat nur zur Folge gehabt, daß der Termin des Inkrafttretens der Bestimmungen, wonach die Untersuchung in Gemeinden mit Schlachthauszwang nur eine beschränkte sein darf, auf den 1. Oktober 1904 hinausgerückt ist. Damit ist allerdings die Möglichkeit, wenn auch nicht die Wahrscheinlichkeit gegeben einer nachträglichen Abänderung des Gesetzes in diesem Punkte vor dem Inkrafttreten der betreffenden Bestimmung. — Das Ausführungsgesetz ist am 28. Juni 1902 publizirt werden.

Für das Reichsgesetz, betreffend die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, ist, soweit nicht für einzelne Vorschriften ein früherer Zeitpunkt bestimmt ist, der 1. April 1903 als Zeitpunkt des Inkrafttretens bestimmt.

Fliegender Gerichtsstand. Wiederholte Initiativanträge aus dem Reichstage, insbesondere auch von Seiten der Freisinnigen Volkspartei haben eine Novelle zur Strafprozeßordnung veranlaßt, in der am 13. Juni 1902 bestimmt worden ist, daß für die strafrechtliche Verfolgung der im Inland erschienenen Druckschriften nur dasjenige Gericht zuständig ist, in dessen Bezirk die Druckschrift erschienen ist. Eine Ausnahme ist nur zugelassen bei Beleidigungen, welche im Wege der Privatklage verfolgt werden. Alsdann ist auch das Gericht zuständig, in dessen Bezirk die Druckschrift verbreitet ist, vorausgesetzt, daß in diesem Bezirk die beleidigte Person ihren Wohnsitz oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. — Nach dem früheren Recht konnte eine Druckschrift strafrechtlich verfolgt werden überall, wo eine Verbreitung derselben stattgefunden hatte.

Freisinnige Vereinigung. Für die Kandidaten der Freisinnigen Vereinigung wurden nach der amtlichen Statistik bei den Wahlen von 1898 abgegeben 195 682 Stimmen. Bei den Wahlen von 1893 betrug

die Stimmenzahl 258 481. Die Fraktion der Freisinnigen Vereinigung zählt im Reichstag 14 Mitglieder. Die Fraktion hat auch in dieser Wahlperiode für alle die Präsenzerhöhung des Heeres oder neue Formationen desselben betreffenden Forderungen gestimmt einschließlich des neuen Quinquennatsgesetzes von 1899, ebenso für die beiden neuen Flottengesetze, für die Erhöhung der Dampfersubventionen und für neue Ausgaben der Kolonialpolitik. Hierdurch hat sich die Freisinnige Vereinigung unterschieden von der Freisinnigen Volkspartei, mit der sie bis 1893 in der Freisinnigen Partei verbunden war. In Bezug auf die Haltung bei anderen Fragen sind erhebliche Unterschiede zwischen der Freisinnigen Vereinigung und der Freisinnigen Volkspartei nicht hervorgetreten.

Im Abgeordnetenhause war die Freisinnige Vereinigung in der vorigen Wahlperiode durch 6 Mitglieder vertreten. Nach der Wahl von 1898 erhöhte sich die Zahl auf 11. Die Freisinnige Vereinigung stimmte im Abgeordnetenhause durchweg in der Haltung überein mit der Freisinnigen Volkspartei.

Freisinnige Volkspartei (vgl. ABC-Buch v. 1898 S. 114—129). Die Freisinnige Volkspartei zählt im Reichstage 27 Mitglieder. Von den 1898 Gewählten ist die Wahl des Abgeordneten Kreitling im 2. Berliner Wahlkreis für ungültig erklärt und an dessen Stelle ein Sozialdemokrat gewählt worden. Abg. Jacobsen ist, nachdem er in Konkurs geraten, aus der Partei ausgeschieden und hat im Oktober 1902 das Mandat niedergelegt. Die beiden in der Wahlperiode verstorbenen Mitglieder Wintermeyer und Müller-Schaumburg sind durch die Abgg. Dr. Crüger und Demmig ersetzt worden. Für den verstorbenen Abg. Kauffmann und für Jacobsen steht die Ersatzwahl in Liegnitz noch aus. — Bei der Reichstagswahl im Jahre 1898 wurden für die Freisinnige Volkspartei nach der amtlichen Zählung 558 314 Stimmen abgegeben. Von diesen 558 314 Stimmen entfallen 432 970 auf das Königreich Preußen, nämlich auf Ostpreußen 29 929, Westpreußen 629, Stadt Berlin 55 324, Brandenburg 56 402, Pommern 7302, Posen 6490, Schlesien 95 483, Sachsen 63 966, Schleswig-Holstein 19 403, Hannover 7846, Westfalen 30 431, Hessen-Nassau 31 077, Rheinland 28 688; ferner auf das Königreich Bayern 31 008, Königreich Sachsen 15 413, Baden 1929, Hessen 9125, Mecklenburg-Schwerin 8419, Sachsen-Weimar 8306, Mecklenburg-Strelitz 2713, Oldenburg 12 984, Sachsen-Meiningen 10 586, Altenburg 1040, Coburg-Gotha 2511, Reuß j. L. 2219, Schaumburg-Lippe 2042, Lippe 3142, Lübeck 1706, Hamburg 12 201.

Bei den 1898 erfolgten Neuwahlen zum preußischen Abgeordnetenhause verlor die Freisinnige Volkspartei das Mandat für Posen-Land, gewann dagegen 12 neue Mandate, sodaß sie statt 14 Mitglieder nunmehr 25 zählt. Es verblieben der Partei die 9 Berliner Mandate, 2 Mandate in Breslau, eines in Wiesbaden, eines in der Stadt Posen. Dazu kamen 2 Mandate in Hagen, 2 in Thorn, 3 in Görlitz, 2 in Frankfurt a. M., einschließlich eines Hospitanten der Deutschen Volkspartei, 1 für Nordhausen, 1 für Bromberg und 1 für Königsberg,

Für die Freisinnige Volkspartei ist nach wie vor das im September 1894 auf dem Parteitag in Eisenach aufgestellte Parteiprogramm maßgebend (vgl. ABC-Buch v. 1898 S. 116), ebenso mit kleinen Abänderungen das im Jahre 1893 auf dem Berliner Parteitag aufgestellte Organisationsstatut. Nach dem letzteren ist mindestens alle 3 Jahre ein Parteitag zu berufen. Parteitage haben außer den erwähnten stattgefunden im September 1897 in Nürnberg, im Oktober 1900 in Görlitz und im September 1902 in Hamburg. Das auf dem Nürnberger Parteitag 1897 aufgestellte Programm für die Reichstagswahlen ist auf dem Hamburger Parteitag 1902 bestätigt worden (s. dasselbe am Schlusse dieses Artikels). Ebenso ist bestätigt worden die Nürnberger Resolution, welche die Aufgaben der Freisinnigen Volkspartei in Bezug auf die Förderung der Landwirtschaft zusammenfaßt (s. unter „Bauern"). Außerdem hat der Hamburger Parteitag die Aufgaben der Freisinnigen Volkspartei für die Agrargesetzgebung in einer besonderen Resolution zusammengestellt (s. „Agrargesetzgebung"), desgleichen die Aufgaben in Handwerkerfragen (s. „Handwerkerfragen") und in Arbeiterfragen (s. „Arbeiter").

Alljährlich im Frühjahr tritt der Centralausschuß der Partei zusammen, welcher aus den parlamentarischen Mitgliedern derselben und aus Mitgliedern der Bezirksverbände der Partei sich zusammensetzt. Der Centralausschuß wählt für die Dauer einer Reichswahlperiode den geschäftsführenden Ausschuß. Der geschäftsführende Ausschuß der Freisinnigen Volkspartei wird zur Zeit gebildet aus dem Abgeordneten Eugen Richter als Vorsitzenden in Berlin, Zimmerstraße 8, dem Reichstagsabgeordneten Otto Fischbeck, (Berlin NW. Calvinstr. 14) dem Reichstagsabgeordneten Kopsch (Berlin S., Dieffenbachstr. 51). dem Reichstagsabgeordneten Dr. Müller-Sagan, (Berlin, Zimmerstr. 8), dem Reichstagsabgeordneten Dr. Wiemer (Berlin NW. Schleswiger Ufer 5).

Das Bureau des geschäftsführenden Ausschusses der Freisinnigen Volkspartei befindet sich Berlin SW. Zimmerstraße 8, Telegrammadresse: „Freisinnige, Berlin"; Geldbeiträge für den Zentralwahlfonds der Partei sind an den Reichstagsabgeordneten Dr. Müller-Sagan, Berlin SW. Zimmerstr. 8, zu richten.

Die Partei ist organisirt in provinziellen Bezirksverbänden und Vereinen. In Bayern und Baden führt die Freisinnige Volkspartei zur Unterscheidung von der Deutschen Volkspartei daselbst den Namen Deutsch-freisinnige Partei unbeschadet ihrer Zugehörigkeit zur Freisinnigen Volkspartei.

Im **Reichstage** ist die Partei auch in dieser Wahlperiode bestrebt gewesen, sich ungerechtfertigten Erhöhungen der Belastung des Volkes und Einschränkungen der Volksrechte zu widersetzen. Die Partei hat gegen das neue Quinquennatsgesetz und die nochmalige Erhöhung der Friedenspräsenzstärke gestimmt. Neuen Ausgaben dagegen, die im Interesse der Wehrkraft des Landes wirklich erforderlich sind, so der Umgestaltung des Geschützwesens und dem Umbau von Festungen, hat

die Partei zugestimmt (siehe Militärfragen). Gegen die beiden Flottengesetze von 1898 und 1900 hat die Partei gestimmt, teils wegen der darin enthaltenen Einschränkungen des Budgetrechts, teils weil sie die darin vorgesehene Erweiterung der Marine nach den politischen Verhältnissen nicht gerechtfertigt erachtet, zumal dieselbe mit Steuererhöhungen und einer erheblichen Vermehrung der Reichsschuld verbunden ist. (Siehe Marinefragen.) Die Partei hat gestimmt gegen die durch das Flottengesetz von 1900 veranlaßte Erhöhung der Börsensteuern und gegen die Einführung der Schiffahrtsabgabe. Dagegen war sie bereit, der eingeführten Verdoppelung des Lotteriestempels zuzustimmen, unter der Voraussetzung, daß diese Steuer einer periodischen Bewilligung unterliegen soll. Die Partei hat gestimmt für die Brüsseler Zuckerkonvention, gegen eine neue Kontingentirung der Zuckerproduktion und für die Herabsetzung der Verbrauchsabgabe für Zucker. Dagegen hat die Partei nicht zugestimmt dem zum Nachteile der minderwohlhabenden Klassen im Interesse der Zuckerproduktion erlassenen Süßstoffgesetz. Ebenso hat die Partei nicht zugestimmt der Novelle zur Branntweinsteuer wegen ihrer Begünstigung spezifisch agrarischer Interessen. Die Partei hat gegen die Aufhebung der Privatposten gestimmt in der Novelle zum Postgesetz, dagegen für die Aenderungen im Posttarwesen und in den Fernsprechgebühren. Ebenso hat die Partei gestimmt für das neue Telegraphenwegegesetz, für die Novelle zum Bankgesetz und für die Novelle zum Münzgesetz. Desgleichen hat die Partei gestimmt für die neuen Bestimmungen über die Unfallversicherung und die Invaliditätsversicherung. Die Partei hat auch gestimmt für die Gewerbenovelle und den darin enthaltenen Ladenschluß und die Ruhezeit der Handlungsgehilfen. Die Partei hat gegen das Fleischbeschaugesetz gestimmt wegen der zuweitgehenden Beschränkungen der Einfuhr von Fleisch aus dem Auslande und der mangelhaften Bestimmungen über die Kontrolle der Schlachtungen im Inlande. Die Partei hat gegen die sogenannte Zuchthausvorlage gestimmt und für die Novelle zum Strafgesetzbuch in Bezug auf Verschärfung der Strafen gegen Unsittlichkeit. Vorher aber hat die Partei mit Erfolg auf das lebhafteste bekämpft die beiden Paragraphen, welche künstlerische und dramatische Darstellungen dem diskretionären Ermessen der Polizeibehörden unterwerfen sollten, je nachdem die Darstellung, ohne unzüchtig zu sein, den Eindruck einer Verletzung des Schamgefühls hervorrief. (Theaterparagraph und Kunstparagraph.)

Was die aus den Initiativanträgen anderer Parteien hervorgegangenen Gesetzentwürfe anbetrifft, so hat die Partei zugestimmt der Novelle zum Gewerbegerichtsgesetz. Ebenso hat der Aufhebung des Verbots für Jesuitenorden der größere Teil der Partei zugestimmt. Die Partei hat für den Toleranzantrag des Centrums gestimmt, nachdem derselbe auf Bestimmungen über die individuelle Religionsfreiheit beschränkt worden war. Die Partei selbst hat eine Reihe von Initiativanträgen eingebracht. Der Initiativantrag in Betreff des

Gerichtsstandes für Preßvergehen hat inzwischen durch eine Novelle für die Aufhebung des fliegenden Gerichtsstandes seine Erledigung gefunden. Auf Antrag der Partei ist eine Resolution für die reichsgesetzliche Regelung des Irrenwesens angenommen worden. Ebenso hat eine Resolution der Partei gegen das Duellwesen Annahme gefunden. — Initiativanträge der Partei zur Aenderung des Börsengesetzes, zur Aenderung der Bestimmungen des Strafgesetzbuchs über Majestätsbeleidigung, zur Einschränkung der Strafbestimmungen gegen den sogenannten groben Unfug sind bis jetzt nicht zur Verhandlung im Reichstage gelangt. Ein Initiativantrag der Partei zur Einschränkung der Theatercensur ist nur in erster Beratung zur Verhandlung gelangt. Ein Gesetzentwurf der Partei zur Sicherung des Reichswahlrechts, der gleichlautend auch von anderen Parteien eingebracht war, ist in allen drei Lesungen angenommen worden. Eine Entscheidung des Bundesrats dazu ist noch nicht erfolgt. Nicht zur Beratung gelangt ist ein Gesetzentwurf der Partei, der gleichlautend auch von andern Parteien eingebracht ist zu dem Zwecke, den Berufsvereinen Rechtspersönlichkeit zu sichern.

Im **Abgeordnetenhause** ist die Freisinnige Volkspartei rückhaltlos eingetreten für die Kanalvorlagen der Regierung. Sie hat auch für die Novelle zum Gemeindewahlrecht gestimmt, weil dieselbe immerhin gewisse, wenn auch sehr mäßige Verbesserungen gegenüber dem bestehenden Dreiklassenwahlrecht enthält. Die Partei hat gegen die Erhöhung der Kredite für die Ansiedlungen in den Ostmarken und gegen den Kredit zum Ankauf von Domänen und Forsten daselbst gestimmt. Die Partei erblickt darin Ausnahmegesetze, welche sich nicht mit der Verfassungsbestimmung über die Gleichberechtigung aller Preußen vereinbaren lassen. Sie erachtet auch in diesen Gesetzen kein taugliches Mittel, um das Polentum dem Deutschtum zu assimiliren, sondern erblickt darin umgekehrt einen Anreiz zur Verschärfung der nationalen Gegensätze. — Bei dem Ausführungsgesetz über die Fleischbeschau ist die Partei eingetreten für die allgemeine Trichinenschau und gegen die Einschränkung der Fleischbeschau in Städten mit Schlachthauszwang. Die Partei ist für das neue Lehrerreliktengesetz eingetreten.

Was die Initiativanträge anderer Parteien anbetrifft, so hat die Partei sich widersetzt allen Anträgen, welche darauf ausgehen, die Freiheit des Grundeigentums zu beschränken. Die Partei ist insbesondere eingetreten für die Ausdehnung und Sicherstellung der Parzellirungsfreiheit. Dementsprechend hatte die Partei schon 1898 auch gegen die Einführung des obligatorischen Anerbenrechts in Westfalen gestimmt. In Bezug auf die Stellung der Partei zu dem Antrage des Centrums betreffend die der Krankenpflege gewidmeten Orden siehe unter Ordenswesen. Die Partei ist eingetreten für die Vermehrung der weltlichen Kreisschulinspektoren und gegen eine Erweiterung der kirchlichen Beeinflussung des Volksschulwesens.

In Verbindung mit der Freisinnigen Vereinigung hat die Partei

im Abgeordnetenhause auch selbst eine Reihe von Initiativanträgen eingebracht, so für eine den gegenwärtigen Bevölkerungsverhältnissen entsprechende Einteilung der Wahlkreise für die Wahlen zum Abgeordnetenhause, für die Einführung der fakultativen Feuerbestattung, für Aufhebung der Konsistorialordnung von 1573, welche nach neuerer Auslegung den märkischen Kommunen die Verpflichtung auferlegt zum Bau evangelischer Kirchen.

Sowohl im Reichstage wie im Abgeordnetenhause ist die Partei bemüht gewesen, die Bezüge namentlich der unteren Beamten und der mittleren Beamten, entsprechend den veränderten Preisverhältnissen, aufzubessern. Insbesondere hat die Partei die Forderung einer Reform des von 1873 datirenden Gesetzes über den Wohnungsgeldzuschuß vorangestellt, ohne indessen bei den gegenwärtigen Finanzverhältnissen darin Erfolge erreichen zu können. Die Partei ist auch eingetreten für die Erhöhung der Dotationen der Kriegsinvaliden.

Das auf dem Nürnberger Parteitag im September 1897 angenommene Programm für die Reichstagswahlen ist auf dem Hamburger Parteitag Ende September 1902 bestätigt worden unter dem Vorbehalt einer Erweiterung in Bezug auf andere seitdem als dringlich hervorgetretene Punkte und unter entsprechender Abänderung der einzelnen seitdem ganz oder teilweise verwirklichten Forderungen, wie z. B. in Bezug auf Ausfuhrprämien für Zucker, auf Herabsetzung der Zuckersteuer, auf Aenderung des Militärstrafprozesses und auf Einschränkung der Militärwerkstätten. — Das Programm lautet wörtlich wie folgt: Der Parteitag erklärt: Die Freisinnige Volkspartei erstrebt die Befestigung der nationalen Einigung Deutschlands, den Ausbau der politischen Freiheit und die Hebung der Wohlfahrt des gesamten Volkes. Sie wird, unbeschadet aller übrigen Programmpunkte, bei den bevorstehenden Reichstagswahlen nachstehende Forderungen in erster Linie ins Auge fassen:

1. Erhaltung des Reichswahlrechts unter Sicherung der Wahlfreiheit, neue Abgrenzung der Wahlkreise nach der Einwohnerzahl und Diäten für die Abgeordneten, Wahrung des Etatsrechts, insbesondere auch des verfassungsmäßigen Einnahmebewilligungsrechts bei den Umlagen auf die Einzelstaaten.
2. Reichsgesetzliche Regelung des Vereins- und Versammlungsrechts auf freiheitlicher Grundlage, Gleichheit aller Bürger vor dem Gesetz, gleiches Recht für alle Bekenntnisse, Schutz der freien Meinungsäußerung in Wort und Schrift, Einführung der Berufung gegen die Urteile der Strafkammern, Entschädigung unschuldig Verurteilter und Verhafteter.
3. Förderung der Volkswohlfahrt auf Grund der bestehenden Gesellschaftsordnung, Sicherung und Verallgemeinerung der Koalitionsfreiheit, Freizügigkeit, Ausbau der Arbeiterschutzgesetzgebung, insbesondere zum Schutz der Arbeitnehmer gegen mißbräuchliche Anforderungen an ihre Arbeitskraft, Gestaltung der öffentlichen Betriebe

zu sozialen Musteranstalten, zeitgemäße Regelung der Rechtsverhältnisse der in Haus- und Landwirtschaft beschäftigten Personen, Vereinfachung und Verbesserung der Arbeiterversicherung.

4. Im Interesse insbesondere des Mittelstandes Gewerbefreiheit, im Innungswesen und in allen sonstigen Berufsvereinen freie Vereinigung und Verwaltung, Beseitigung der Zwangsrechte von Innungen, Fortentwickelung des Genossenschaftswesens auf der Grundlage der Selbsthilfe, aber keine staatliche Bevorzugung von Beamten- und Offiziervereinen, Pflege der Handwerker-, Gewerbe- und Gewerkvereine, zweckmäßige Gestaltung des öffentlichen Submissionswesens, Einschränkung der Militärwerkstätten.
5. Handels- und Verkehrsfreiheit im Innern, Sicherstellung und Erweiterung des Absatzes im Ausland durch Erneuerung und Verallgemeinerung der Handels- und Tarifverträge, keine Zollpolitik im Dienst von Sonderinteressen, Entlastung des Reichs in der Kolonialpolitik, Aufrechterhaltung der Goldwährung, Aufhebung aller Bestimmungen im Börsengesetz, welche das Großkapital begünstigen oder die natürliche Preisgestaltung, insbesondere zum Schaden der Landwirtschaft, erschweren.
6. Dauernde Sicherstellung gegen eine mehr als zweijährige Dienstzeit der Fußtruppen, Beförderung nach Maßgabe der Tüchtigkeit, keine Verabschiedungen wegen unterlassener Beförderung, Ausrottung des Duells für alle Klassen der Bevölkerung, in der Militärgerichtsbarkeit Beschränkung derselben auf militärische Verbrechen und Vergehen, Aburteilung durch ständige und selbstständige Richter, Oeffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens, jährliche Feststellung der Friedenspräsenzstärke durch das Etatsgesetz, Schutz der heimischen Küsten und Schutz der Reichsangehörigen im Auslande gegen Gefährdungen des Handels, der Personen und des Eigentums durch Rechtswidrigkeiten, aber keine Erweiterung der Flotte für Paradezwecke oder im Interesse einer sogenannten Weltpolitik.
7. Im Steuerwesen Beseitigung der Liebesgaben für die Brennereien und der Ausfuhrprämien für Zucker, Verwendung der Ersparnisse hieraus zur Aufhebung der Maischraumsteuer und zur Ermäßigung der Zuckersteuer, Entlastung der notwendigen Lebensmittel und unentbehrlichen Verbrauchsgegenstände von Steuern und Zöllen.

Fürsorgeerziehung. In der Session 1900 kam ein Gesetz über die Fürsorgeerziehung zu Stande. Nach der bisherigen Gesetzgebung war die Behörde zur Zwangserziehung nur berechtigt bei Kindern, denen Vergehen oder Verbrechen wegen ihres Lebensalters (unter 12 Jahren) nicht zugerechnet werden konnten, und außerdem bei jugendlichen Personen bis zum 18. Jahre, wenn sie von den Gerichten wegen mangelnder Erkenntnis einer strafbaren Handlung freigesprochen wurden. Das neue Gesetz hat die Befugnis erteilt, alle jugendlichen Personen unter 18

Jahren nötigenfalls bis zum 21. Lebensjahre zwangsweise in Anstalten oder in Familien zu erziehen, auch wenn eine strafbare Handlung nicht vorliegt, aber andernfalls eine sittliche Verrohung zu befürchten ist. Das Herrenhaus hatte zuerst beschlossen, die Unterbringung solcher Personen auch in Arbeitshäusern und Landarmenhäusern zu gestatten, wenn dieselben von den andern Insassen räumlich getrennt würden. Das Abgeordnetenhaus hat in Uebereinstimmung mit der Regierung die Unterbringung in Arbeitshäusern und Landarmenhäusern vollständig untersagt. Die Kosten für die Zwangserziehung sind, soweit sie nicht von den Angehörigen beigetrieben werden können, zu zwei Dritteln aus der Staatskasse, zu einem Drittel von den Kommunalverbänden zu tragen.

Generalkommissionen. Zu den Forderungen der Agrarier gegenüber der Regierung gehört auch eine Umgestaltung der Generalkommissionen, also derjenigen Behörden, die für gutsherrlich-bäuerliche Regulirungen, Auseinandersetzungen, Begebung von Rentengütern und dergleichen eingesetzt sind und entsprechend ihren richterlichen Befugnissen unabhängig dastehen von den Oberpräsidenten und den Landwirtschaftskammern. Die Agrarier im Abgeordnetenhause sind bestrebt, auf diese Generalkommissionen den Oberpräsidenten einen maßgebenden Einfluß einzuräumen, ihnen Delegirte der Landwirtschaftskammern beizuordnen und außerdem kollegialische Spezialkommissionen, und zwar ebenfalls unter Zuziehung von Delegirten der Kreistage, einzuführen. In der Session 1902 wurde ein Antrag angenommen, die Regierung zu ersuchen, einen Gesetzentwurf über die Organisation der Auseinandersetzungsbehörden vorzulegen und bei dessen Ausarbeitung die in Plenar- und Kommissionsverhandlungen des Abgeordnetenhauses hervorgetretenen Anschauungen gebührend zu berücksichtigen. Der Landwirtschaftsminister beschränkte sich auf die Erklärung, daß er alles Gesagte in Erwägung nehmen werde. Die Agrarier möchten solche Generalkommissionen auch zu vollständigen Landeskulturbehörden umgestalten, denen alles, was die Landwirtschaft betrifft, übertragen werden soll, sogar die Verwaltung der Domänen und Forsten.

In der Art, wie solche Behörden an die übrige Staatsregierung anzuschließen sind, stimmen die Ansichten auch unter den Agrariern nicht überein. Die Einen wollen sie unmittelbar den Oberpräsidenten unterstellen, die Anderen den Regierungspräsidenten. Der Landwirtschaftsminister hatte im Anschluß an frühere Verhandlungen im Abgeordnetenhause die Oberpräsidenten und Generalkommissionen zur gutachtlichen Aeußerung aufgefordert. Die Mehrheit der Generalkommissionen, insbesondere diejenigen, die Rentengüter bearbeiten, das Oberlandeskulturgericht und auch die Oberpräsidenten zweier Provinzen, in denen die innere Kolonisation eine wesentliche Rolle spielt, sehen keinen Anlaß zu einer Veränderung des gegenwärtigen Zustandes. Gegen die Gewährung eines entscheidenden Stimmrechts an Laien, welche aus der Wahl der Landwirtschaftskammern hervorgehen, wird geltend

gemacht, daß dies zu einer unzweckmäßigen Vergrößerung der Kollegien der Generalkommissionen führen müsse. Ueberdies liege der Schwerpunkt der behördlichen Thätigkeit in Rentengutssachen bei den Spezialkommissionen. Für die Ausgestaltung der Spezialkommissionen zu Kollegien unter Hinzuziehung von Laienmitgliedern hat sich nur eine Generalkommission ausgesprochen. Alle übrigen Generalkommissionen mit dem Oberlandeskulturgericht und die Mehrzahl der Oberpräsidenten haben sich dagegen erklärt und auch gegen eine Erweiterung der Zuständigkeit der Spezialkommissionen durch Uebertragung der erstinstanzlichen Entscheidung im Streitverfahren. Es wird bezweifelt, daß den Laien in der Mehrzahl das Verständnis beiwohnt, sich in den verwickelten Apparat einer Auseinandersetzung hineinzufinden. Es sei gefährlich, wenn das Laienelement unter diesen Umständen das Uebergewicht in den Spezialkommissionen gewinnen sollte. Befähigte Laien würden nicht in der Lage und nicht gewillt sein, neben ihrem eigenen Berufe sich den Geschäften der Spezialkommission derart zu widmen, wie es die Beherrschung des weitschichtigen Materials erfordert. Es würde aus der Beteiligung der Laien eine Erschwerung des Geschäftsganges und eine wesentliche Verteuerung des Verfahrens folgen.

Genossenschaften (vgl. ABC-Buch 1898 S. 132). Genossenschaften nennt man Gesellschaften für Erwerbs- und Wirtschaftszwecke, welche nicht auf eine bestimmte Zahl von Mitgliedern und nicht auf ein bestimmtes Genossenschaftskapital beschränkt sind, sondern bei einer größeren Mitgliederzahl den Eintritt und Austritt der einzelnen Mitglieder zulassen, ohne dadurch in ihrem rechtlichen Bestande berührt zu werden. Die Genossenschaften unterscheiden sich dadurch einerseits von den Aktiengesellschaften und andererseits von den Sozietäten, den offenen Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften.

Es ist das hervorragende Verdienst des 1881 verstorbenen Abgeordneten Schulze-Delitzsch, für die Vereinigung zu solchen Gesellschaften zuerst von 1849 an Muster und Beispiele geschaffen zu haben. Durch die Gesetzgebung sind erst 18 Jahre nach der ersten Gründung von Schulze-Delitzsch entsprechende Rechtsformen für Genossenschaften eingeführt worden durch Gewährung der Rechtspersönlichkeit, sei es, daß sie auf die Solidarbürgschaft und unbeschränkter Haftpflicht, auf beschränkter Haftbarkeit oder unbeschränkter Nachschußpflicht beruhen. Im Jahre 1902 wurden schon 21 127 Genossenschaften in Deutschland gezählt, darunter 12 779 Kreditgenossenschaften, 1683 Konsumvereine, 1524 landwirtschaftliche Rohstoffgenossenschaften, 591 landwirtschaftliche Werkgenossenschaften, 201 landwirtschaftliche Magazingenossenschaften, 2819 landwirtschaftliche Produktivgenossenschaften und 466 Baugenossenschaften.

Der nach den Vorschriften von Schulze-Delitzsch begründete Verband der Genossenschaften, welche auf Selbsthilfe und auf dem Verhältnis wirtschaftlicher Leistung und Gegenleistung beruhen, zählte 1902 1806 Genossenschaften, darunter 918 Kreditgenossenschaften, 580 Konsum-

vereine und 90 Baugenossenschaften. Der Verband gliedert sich in 32 Unterverbände. Man hat es getadelt, daß auf dem Kreuznacher Verbandstag im September 1902 98 Konsumvereine aus dem Verbande ausgeschlossen sind, weil sie mit der Sozialdemokratie in enger Verbindung stehen und geleitet werden von der Anschauung, daß Privatbetriebe überhaupt unberechtigt sind und möglichst alle Betriebe entweder durch Genossenschaften zu führen oder zu verstaatlichen bezw. zu kommunalisiren sind. Dieser Gegensatz der Anschauungen in Betreff der bürgerlichen Gesellschaftsordnung führte in den letzten Jahren zu lebhaften Auseinandersetzungen auf den Verbandstagen. Die Sozialdemokratie ging darauf aus, die Herrschaft, wenn auch nicht im Verbande, so doch über die gesamten Konsumvereine zu gewinnen. Die Sozialdemokratie versucht es, jenen Kreuznacher Beschluß fälschlich so auszulegen, als ob er gegen Konsumvereine oder gegen Arbeiterkonsumvereine überhaupt gerichtet sei.

Die Freisinnige Volkspartei erachtet die Genossenschaftsbildung keineswegs als ein unfehlbares Mittel für die Beseitigung aller wirtschaftlichen Schäden; an sich ist die Arbeitsteilung im Wirtschaftsleben vielfach das Vorteilhaftere. Der Zwischenhandel und das Vermittlungsgeschäft sind ein natürliches Glied in der Arbeitsteilung, indem sie Käufern und Verkäufern, Kreditnehmern und Kreditgebern Mühe und Arbeit abnehmen. Aber nicht überall haben Handel und Gewerbe eine für diese wirtschaftliche Rolle ausreichende Entwickelung genommen. Die Kreditgenossenschaften haben dem Mangel eines für den Kreditbedarf der kleineren Leute geeigneten Standes solider und vertrauenswürdiger Bankiers abgeholfen. Die Bildung der Konsumvereine erklärt sich daraus, daß der Detailhandel mit Kolonialwaren durch unwirtschaftliches Kreditgeben in vielen Gegenden eine falsche Richtung eingeschlagen hat und an anderen Orten infolge seiner Zersplitterung nicht im Stande gewesen ist, derart den Absatz zu konzentriren, wie es im Interesse der wohlfeileren Lebensmittelversorgung wünschenswert ist. Ebenso hat auf dem platten Lande sich die geschäftliche Vermittlung in mancher Richtung nicht dem Bedürfnis der Landwirte entsprechend entwickelt. Die Konsumenten aller Art haben ein natürliches Recht darauf, sich in denjenigen Formen für ihre Bedürfnisse zu versorgen, welche sie als die für sich vorteilhaftesten erachten. Nur die Praxis kann die Probe darauf geben, ob und in wie weit die Ausdehnung der Genossenschaftsbildung auf einen neuen Geschäftszweig vorteilhaft ist.

Nach dem Grundsatze von Schulze-Delitzsch und des allgemeinen Verbandes hat der Staat nicht die Aufgabe, in die Konkurrenz von Genossenschaften und Gewerbetreibenden zu Gunsten der einen oder anderen Seite einzuschreiten. Staatshilfe für Genossenschaften ist nur geeignet, die Genossenschaftsbildung zu über-

tragen auf Verhältnisse und auf Personen, für welche dieselbe nicht geeignet ist. Der dann unausbleibliche Mißerfolg trägt zugleich eine Gefahr für das Ansehen der gesamten Genossenschaftsbewegung in sich. Von diesem Standpunkte aus hat die Freisinnige Volkspartei auch die aus Staatsmitteln begründete Centralgenossenschaftskasse bekämpft und auch der Erhöhung des Kapitals derselben bis auf 50 Millionen Mark im Abgeordnetenhause widersprochen. Die Centralgenossenschaftskasse ist bestimmt, zinsbare Darlehen zu gewähren an die Vereinigungen und Verbandskassen von Genossenschaften, sowie an die Landschaften und ritterschaftlichen Darlehnskassen und an die von den Provinzen errichteten gleichartigen Institute. Die Bank soll also nicht Kredit gewähren an einzelne Privatpersonen und an einzelne Genossenschaften. — Die Freisinnige Volkspartei stimmte auch abgesehen vom Prinzip der Selbsthilfe gegen diese Gründung, weil sie einerseits ein Bedürfnis in der gedachten Richtung nicht anzuerkennen vermochte, andererseits eine solche Bank alle Nachteile und Gefahren einer Staatsbank in konstitutioneller und wirtschaftlicher Beziehung mit sich bringt. Im Abgeordnetenhause hat die Freisinnige Volkspartei auch die aus Staatsmitteln begründeten Getreidelagerhäuser bekämpft, weil dieselben eine einseitige Bevorzugung landwirtschaftlicher Genossenschaften gegenüber dem Privathandel darstellen (s. Getreidelagerhäuser).

Getreidelagerhäuser. Seit 1896 sind zum Bau von 32 Getreidelagerhäusern auf Bahnhöfen in Preußen 5 Millionen Mark aus Staatsmitteln aufgewandt worden. Die Getreidelagerhäuser sind vermietet an landwirtschaftliche Genossenschaften für die Dauer von je 5 Jahren. Der Mietszins beträgt im ersten und zweiten Jahre 1 pCt. vom aufgewandten Kapital, im dritten $1^1/_2$ pCt., im vierten 2 pCt., im fünften $2^1/_2$ pCt. Im Falle der Erzielung eines Betriebsüberschusses ist die Verzinsung bis zu 3 pCt. zu ergänzen. Der geringe Zinsfuß stellt eine Staatshilfe dar einseitig zu Gunsten der landwirtschaftlichen Genossenschaften, während die Getreidehändler nicht in der Lage sind, unter gleichen Bedingungen ihr Getreide in staatlichen Anstalten lagern zu lassen. Während die Agrarier darauf dringen, noch mehr Staatsmittel für den Bau von Getreidelagerhäusern auch ohne Eisenbahnverbindung flüssig zu machen, hat die Regierung erklärt, es hätte nur ein praktischer Versuch gemacht werden sollen, um den Streit der Meinungen über den Wert der Kornhäuser für die Förderung der Landwirtschaft zur Entscheidung zu bringen. Zu einem abschließenden Urteil über die Zweckmäßigkeit sei man noch nicht gelangt. Thatsächlich wird über die Getreidelagerhäuser vielfach Klage geführt, auch aus Kreisen derjenigen, zu deren Nutzen sie bestimmt sind. Diese Klagen beziehen sich sowohl auf die technischen Einrichtungen, als auch auf die finanziellen Ergebnisse. Dazu kommen die Beschwerden der konkurrirenden Gewerbetreibenden über die Bevorzugung von Genossenschaften aus den Mitteln der Steuerzahler.

Gewerbegerichte. Eine **Novelle** zu dem Gewerbegerichtsgesetz des Reiches von 1890 ist im Jahre 1900 zu Stande gekommen. Die Novelle ist hervorgegangen aus Initiativanträgen des Reichstags. Die Regierung hatte sich, ihrer Praxis bei Initiativanträgen gemäß, an der Beratung der Novelle nicht beteiligt. Schließlich aber hat der Bundesrat derselben gleichwohl zugestimmt. Nach dem früheren Gesetz konnte die Regierung auf Antrag beteiligter Arbeitgeber und Arbeitnehmer die Einsetzung eines Gewerbegerichts anordnen, auch wenn die Gemeinde selbst nicht willig zum Erlaß eines desfallsigen Ortsstatuts war. Gestützt auf die im allgemeinen guten Erfahrungen, die man mit den Gewerbegerichten gemacht hat, ist nun in der Novelle die Bestimmung getroffen, wonach für Gemeinden, welche nach der jeweiligen letzten Volkszählung mehr als 20000 Einwohner haben, ein Gewerbegericht errichtet werden muß. Die Einrichtung ist also hier nicht mehr in das Belieben der Gemeindebehörde oder Centralbehörde gestellt, sondern obligatorisch gemacht. Die Novelle hat aus der praktischen Erfahrung heraus weiterhin eine Reihe von Verbesserungen im Einzelnen an dem Gesetz von 1890 vorgenommen.

Streitig war, wie weit die Stellung des Gewerbegerichts als Einigungsamt eine weitere Ausgestaltung erfahren sollte. Das Gewerbegericht als Einigungsamt beruht auf freiwilliger Unterwerfung. Kommt eine Vereinbarung zwischen Arbeitnehmern und Arbeitgebern nicht zu Stande, so schließt das Einigungsamt die Verhandlungen mit Abgabe eines Schiedsspruchs ab, dessen Befolgung auf der Freiwilligkeit der streitenden Teile beruht. Nach dem früheren Gesetz war der Anrufung nur Folge zu geben, wenn sie von beiden Teilen erfolgt und beide Teile Vertreter bestellen, welche mit der Verhandlung vor dem Einigungsamt beauftragt werden. Nach den neuen Bestimmungen soll bei Anrufung nur von einer Seite der Vorsitzende dem anderen Teile Kenntnis geben und zugleich nach Möglichkeit dahin wirken, daß auch dieser Teil sich zur Anrufung des Einigungsamts bereit findet. Auch in anderen Fällen soll der Vorsitzende bei Streitigkeiten auf die Anrufung des Einigungsamts hinzuwirken suchen und dieselbe den Beteiligten bei geeigneter Veranlassung nahelegen.

Durch die Novelle ist auch dem Vorsitzenden das Recht gegeben, zur Einleitung der Verhandlungen an den Streitigkeiten beteiligte Personen vorzuladen und zu vernehmen unter Androhung einer Geldstrafe bis zu 100 Mark im Falle des Nichterscheinens. Dieses Aufgeben des Grundsatzes der Freiwilligkeit für eine einzelne Maßnahme wurde von der einen Seite angesehen als eine Etappe zum Verhandlungszwang und damit am letzten Ende in der Richtung der Sozialdemokratie auch zur Einräumung des Rechts für das Einigungsamt, auf sechs Monate bindende Verpflichtungen für Arbeitgeber und Arbeitnehmer festzusetzen. Von der anderen Seite dagegen wurde der Erscheinungszwang nur ausgelegt als dazu bestimmt, die Scheu zu überwinden, welche jede Seite der Streitenden erfüllt, sich durch Anrufen des Einigungsamts den

Anschein der Schwäche zu geben. Wer in Folge dieses Erscheinungsbefehls vor dem Einigungsamt erscheine, könne sich ja damit begnügen, zu erklären, daß er es ablehne, zu verhandeln, er wünsche dem Gerichte einen guten Morgen, und damit sei die Sache erledigt. Während man demnach von der einen Seite den Einigungszwang als eine Komödie bezeichnete, erwiderte man auf der anderen Seite, es sei immer nur auch in solchen Fällen der erste Schritt, welcher Ueberwindung koste. Seien die streitenden Parteien erst zur Stelle, so ergebe sich eine Verhandlung und in vielen Fällen damit auch eine Vereinbarung von selbst.

Eine Aenderung von nicht geringer Tragweite besteht endlich noch darin, daß das Gewerbegericht als Einigungsamt nicht mehr wie bisher bestehen soll neben dem Vorsitzenden aus vier Beisitzern des Gewerbegerichts, sondern neben dem Vorsitzenden aus Vertrauensmännern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer in gleicher Zahl. Die Vertrauensmänner dürfen nicht zu den Beteiligten gehören, sind aber von den Beteiligten zu bezeichnen. — Diese Bestimmung ist gerade von sozialdemokratischer Seite angefochten worden, weil die ständigen Beisitzer Routine in der Sache hätten und an dem Streit ganz unbeteiligt seien. Sie ständen den Parteien vollständig objektiv gegenüber. Die an Stelle der ständigen Beisitzer für den einzelnen Streit berufenen Vertrauensmänner dagegen würden in den meisten Fällen schon mit einem gebundenen Mandat erscheinen, gebunden durch die Beschlüsse ihrer Organisation oder beeinflußt von Versammlungen. Dieselben würden sich auch vielfach moralisch verpflichtet fühlen, sich den Beschlüssen, die von interessirten Berufsangehörigen abgefaßt sind, anzuschließen.

Von mehreren Seiten sind im Reichstage Anträge eingebracht worden für die Errichtung von Gewerbegerichten zur Entscheidung von Streitigkeiten zwischen Kaufleuten und ihrem Hilfspersonal. Die betreffenden Anträge sind nach der ersten Lesung am 29. Januar 1902 im Reichstage an eine Kommission verwiesen worden. Eine Beratung derselben hat indes nicht stattgefunden mit Rücksicht darauf, daß die Regierung erklärt hat, in der Richtung dieser Anträge in naher Zukunft eine Vorlage machen zu wollen. Wie solche Gerichte zu gestalten sind, darüber gehen die Ansichten auseinander, sowohl im Reichstage wie in den Interessentenkreisen. Auf der einen Seite wird empfohlen, die Gerichte in besonderen Kammern den Gewerbegerichten anzugliedern — diese Ansicht ist von freisinniger Seite vertreten worden —, auf der andern Seite befürwortet man, die Amtsrichter als Vorsitzende dieser Gerichte zu bestellen und denselben Beisitzer zuzuordnen, die in gleicher Zahl von den Arbeitgebern und Arbeitnehmern zu wählen sind. Eine Schwierigkeit liegt auch in der Abgrenzung der Zuständigkeit solcher Gerichte, wenn z. B. kaufmännische Hilfsarbeiter in Gewerbebetrieben in Frage kommen. Ein billiges und beschleunigtes Verfahren in Lohnstreitigkeiten läßt sich auch nur dann erzielen, wenn vor demselben Gericht auf eine solche Zahl von Streitfällen gerechnet werden kann, die die alsbaldige Ansetzung

neuer Termine vor Gericht mit der besonderen Beiordnung von 4 Beisitzern rechtfertigen.

Gewerbliche Kinderarbeit. Dem Reichstage ist im Frühjahr 1902 ein Gesetzentwurf über die gewerbliche Kinderarbeit vorgelegt worden, veranlaßt durch die im Jahre 1898 veranstaltete besondere amtliche Erhebung über den Umfang und die Art dieser Arbeit. Es wurden bei dieser Erhebung 532283 Kinder in noch nicht oder noch schulpflichtigem Alter gezählt, welche in gewerblichen Betrieben thätig sind. Auf die in der Landwirtschaft erwerbsthätigen Kinder ist jene Zählung nicht ausgedehnt worden. Bei der allgemeinen Berufszählung im Jahre 1895 wurden 135117 Kinder ermittelt, die im Alter unter 14 Jahren in der Landwirtschaft erwerbsthätig waren, gegenüber 43363 Kindern in der Industrie.

Ueber den Gesetzentwurf der Regierung hat Ende April 1902 die erste Lesung stattgefunden und ist derselbe alsdann zur Vorberatung einer Kommission überwiesen worden. Die Aufnahme des Gesetzentwurfs im Reichstage war keine ungünstige, wenngleich noch mancherlei Ausstellungen im Einzelnen zu erledigen sein werden. In erster Reihe aber wurde, insbesondere von freisinniger und sozialdemokratischer Seite, beklagt, daß die Arbeit der Kinder in der Landwirtschaft nach wie vor ganz und gar unbeschränkt sein soll. Aber brüsk erklärte der Redner der Konservativen Freiherr v. Richthofen, daß seine Partei „entschlossen sei, jedem Versuch entgegenzutreten, bei dieser Gelegenheit andere als gewerbliche Verhältnisse einzubeziehen". Staatssekretär Graf Posadowsky meinte, es käme in Bezug auf landwirtschaftliche Arbeiten doch der große Unterschied in Betracht, daß diese Arbeiten nicht das ganze Jahr hindurch fortdauern. Graf Posadowsky gab zu, daß bei dem Viehhüten eine große Vergeudung der Menschenkraft stattfinde, sei es, daß die Bauern nicht ihr Vieh gemeinschaftlich hüten ließen, sei es, daß sie nicht zur Stallfütterung übergehen. Andererseits bestritt er, daß das Viehhüten so sittlich verwerflich sei. In der Dichtung spiele ja sogar der Hirtenknabe eine lyrisch-romantische Rolle. Dem gegenüber wurde auf eine von den Lehrern aufgenommene Statistik hingewiesen über die sittlichen und gesundheitlichen Gefahren, denen die im Hüteweſen beschäftigten Kinder ausgesetzt sind. Ein besonderer Mißstand ist es, wenn Schulkinder morgens vor der Schulzeit zur Arbeit angehalten werden. Sie kämpfen mit der Müdigkeit und können beim besten Willen nicht dem Unterricht folgen. Auf dem Lande kommt der Mißbrauch der Kinderarbeit noch besonders in Frage, wenn die Kinder nicht in dem Betriebe der eigenen Eltern beschäftigt werden, sondern gegen Entgelt von dritten Personen. Moralische Gefahren entstehen bei der Beschäftigung gemeinsam mit Erwachsenen. Indessen ist nach der Haltung der Regierung, der konservativen Parteien und auch der Centrumspartei jeder Versuch, den Gesetzentwurf auf landwirtschaftliche Verhältnisse auszudehnen, von vornherein aussichtslos.

Die Konservativen sind stets sehr eifrig dabei, der Industrie gegenüber Beschränkungen aller Art einzuführen, sperren sich dagegen aufs Aeußerste, wenn die Konsequenzen von Bestimmungen des Arbeiterschutzes auf das platte Land ausgedehnt werden sollen, obwohl es dort keineswegs überall so idyllisch aussieht, wie man es darzustellen versucht.

Was nun die gewerbliche Kinderarbeit anbetrifft, so ist bekanntlich die Fabrikarbeit der Kinder schon durch die Gewerbeordnung aufs Aeußerste eingeschränkt worden in der Weise, daß nur Kinder, welche das 13. Lebensjahr vollendet haben und nicht mehr schulpflichtig sind, in Fabriken, und zwar bis zu sechs Stunden täglich, beschäftigt werden dürfen. Unter Kindern im Sinne des vorliegenden Entwurfs gelten Knaben und Mädchen unter 13 Jahren, sowie solche Knaben und Mädchen über 13 Jahre, welche noch zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind.

Das Parteiprogramm der Sozialdemokratie verlangt allgemein das Verbot der Erwerbsarbeit für Kinder unter 14 Jahren. So weit gehen die andern Parteien nicht. Insbesondere führte auch der freisinnige Abg. Zwick gegen ein solches generelles Verbot aus: In Berlin sind nach der Zählung von 1898 25 000 Kinder erwerbsthätig. Sie verdienen ja vielleicht nur ein paar Groschen, aber immerhin bekommt die Familie einen kleinen Zuschuß zur Aufbringung der Miete, des Brotes u. s. w. Ein Verbot würde auch den Kindern selbst nach den Verhältnissen der Großstadt zum Schaden gereichen. Eine den Kindern und den Verhältnissen angepaßte Arbeit ist für die körperliche, geistige und sittliche Entwickelung derselben notwendig, denn die Schularbeit daneben ist wesentlich geistige Arbeit. In den schulfreien Nachmittagsstunden würden die Kinder, wo weder Hof, noch Garten, noch Feld, noch irgend welche passende rein häusliche Arbeit in Frage kommt, direkt auf die Straße geworfen, wenn ihnen nicht irgend welche sonstige Beschäftigung möglich und erlaubt würde. Die Eltern, selbst wohnen vielleicht im Hinterhause vier Treppen hoch, gehen auf die Arbeit außerhalb des Hauses, die Kinder sind für den ganzen Tag sich selbst überlassen. Aber bei der Kinderarbeit, so betonte Abg. Zwick andererseits auf das Schärfste, muß in Bezug auf Alter, Zeitdauer, Art der Beschäftigung an gewissen Grenzen festgehalten werden. Bei der Kinderarbeit muß vor allem das Elternrecht so weit beschränkt werden, als es der Ausübung der allgemeinen Schulpflicht entgegenwirkt.

Von diesem Standpunkt aus meinte Abg. Zwick, daß es sich empfiehlt, vor der Schulzeit und zwischen den Schulzeiten vormittags und nachmittags die Kinderarbeit überhaupt zu verbieten. Der Entwurf gestattet eine solche Beschäftigung in gewissen Grenzen oder für gewisse Uebergangszeiten. Ferner hob Abg. Zwick hervor, daß die Lehrerschaft und die Pädagogen im großen Ganzen auf dem Standpunkt stehen, es sei die Kinderarbeit erst vom 12. Jahre

ab zu gestatten, während der Entwurf für eigene Kinder eine Beschäftigung von 10 Jahren an zuläßt.

Der Gesetzentwurf unterscheidet in dem Maß der Beschränkungen der Erwerbsarbeit zwischen eigenen Kindern und fremden Kindern. Zu den eigenen Kindern, d. h. denjenigen, die bis zum dritten Grade verwandt sind mit ihrem Arbeitgeber, werden auch diejenigen gezählt, die in der Wohnung oder Werkstätte eines solchen Verwandten für Dritte beschäftigt werden. Im Plenum des Reichstags hat man mehrfach diese Zurechnung nicht für richtig erachtet, oder überhaupt die Unterscheidung zwischen eigenen und fremden Kindern nicht gelten lassen wollen. In Betreff der eigenen Kinder gehen die vorgesehenen Beschränkungen weniger weit mit Rücksicht namentlich auf die Schwierigkeit einer bis in die Wohnungen und in den privaten Haushalt und das Familienleben sich erstreckenden Kontrolle über die Durchführung der erlassenen Bestimmungen.

Der Gesetzentwurf untersagt die Kinderarbeit gänzlich bei Bauten, Ziegeleien, Brüchen und Gruben, beim Steinklopfen sowie in einer Reihe von Werkstätten, die in einem dem Gesetzentwurf beiliegenden Verzeichnis aufgeführt sind. Es handelt sich hierbei hauptsächlich um Betriebe, in welchen die Kinder der Einatmung von Staub ausgesetzt sind, die entweder mechanisch oder chemisch namentlich auf den jugendlichen Organismus schädlich einwirkt. In anderen Betrieben ist die Beschäftigung von Kindern wegen der Unfallgefahr verboten. Dies trifft insbesondere zu auf Werkstätten, in denen durch elementare Kraft (Dampf, Wind, Wasser, Gas, Luft, Elektrizität u. s. w.) bewegte Triebwerke nicht blos vorübergehend zur Verwendung kommen.

Im Uebrigen ordnet der Gesetzentwurf besondere Beschränkungen an in Bezug auf a) den Betrieb von Werkstätten im Handelsgewerbe und im Verkehrsgewerbe, b) bei öffentlichen Schaustellungen, c) im Betriebe von Schankwirtschaften d) beim Austragen von Waren und bei sonstigen Botengängen, e) in Bezug auf die Sonntagsruhe. Auch hier wird mehrfach wieder unterschieden hinsichtlich der Beschäftigung eigener Kinder und fremder Kinder.

Besonders hervorzuheben sind die Bestimmungen, wonach fremde Kinder unter 12 Jahren nicht beschäftigt werden dürfen und die Beschäftigung solcher Kinder über 12 Jahren nicht vor 8 Uhr morgens und nach 8 Uhr abends und nicht vor dem Vormittagsunterricht stattfinden darf. Für die eigenen Kinder ist diese Beschäftigung nur verboten für Kinder unter 10 Jahren; auch darf die Beschäftigung nicht länger als 3 Stunden dauern. Für die ersten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten des Gesetzes können Ausnahmebestimmungen getroffen werden. Beim Austragen von Waren und sonstigen Botengängen dürfen fremde Kinder unter 10 Jahren nicht beschäftigt werden und können hier für die ersten 5 Jahre nach dem Inkrafttreten Ausnahmebestimmungen getroffen werden. Die Beschäftigung von eigenen Kindern beim Aus-

tragen von Waren und bei sonstigen Botengängen wird der Regelung durch Polizeiverordnung überlassen.

Es wird Aufgabe der Kommission sein, diese Bestimmungen zu vereinfachen und in einzelnen Beziehungen zu verschärfen. Allzuviel Unterscheidungen und zu verschiedenartige Zeitfristen erschweren die praktische Handhabung des Gesetzes. Beispielsweise kann der Polizeibeamte einem Kinde, das Waren austrägt, nicht ansehen, ob es ein eigenes oder ein fremdes Kind ist. Ebenso ist die Unterscheidung zwischen Kindern unter 10 Jahren und unter 12 Jahren unhaltbar.

Gewerbeordnung (siehe auch Handwerkerfragen und Konfektionsindustrie, sowie im ABC-Buch für 1898 Gewerbeordnung S. 144). Unter dem 30. Juni 1900 ist wiederum eine Novelle zur Reichsgewerbeordnung von 1869 zu Stande gekommen. Es ist dies schon die sechste Novelle zu diesem Gesetz. Kurz vorher, im Jahre 1897, hatte eine Novelle die Zwangsinnungen und die Handwerkerkammern eingeführt. Vorher hatte eine Novelle von 1896 das Detailreisen und den Hausirbetrieb eingeschränkt, das Theaterkonzessionswesen beschränkt u. s. w.

Die Novelle von 1900 enthält hauptsächlich Schutzbestimmungen für die Gehilfen der offenen Verkaufsstellen. Die wichtigste darunter ist diejenige, welche den **Ladenschluß** abends 9 Uhr obligatorisch einführt vom 1. Oktober 1900 ab. Danach müssen die offenen Verkaufsstellen von 9 Uhr abends bis 5 Uhr morgens für den geschäftlichen Verkehr geschlossen sein. Ausnahmen sind nur zulässig 1. für unvorhergesehene Notfälle; 2. an höchstens 40 von der Ortspolizei zu bestimmenden Tagen; 3. nach näherer Bestimmung der höheren Verwaltungsbehörde für Landgemeinden, in denen der Geschäftsverkehr sich in der Hauptsache auf einzelne Tage der Woche oder einzelne Stunden des Tages beschränkt. Während der Zeit, wo die Verkaufsstellen geschlossen sein müssen, ist der Verkauf von Waren der in diesen geführten Art, sowie das Feilbieten von solchen Waren auf öffentlichen Wegen, Straßen, Plätzen oder anderen öffentlichen Orten oder ohne vorherige Bestellung von Haus zu Haus im stehenden Gewerbebetriebe und im Umherziehen verboten. Auf Gast- und Schankwirtschaften beziehen sich diese Vorschriften nicht, da die sämtlichen Bestimmungen der Gewerbenovelle sich nicht auf Schankwirtschaften, sondern nur auf offene Verkaufsstellen beziehen. Demgemäß sind die Wirte berechtigt, an ihre Gäste Cigarren zu verkaufen, wenn auch die Cigarrenläden geschlossen werden müssen.

Die Regierungsvorlage hatte keinen obligatorischen Ladenschluß angeordnet, sondern nur bestimmt, daß durch Beschluß einer Zweidrittel-Mehrheit der beteiligten Geschäftsinhaber am Orte der Ladenschluß in der Zeit zwischen 8 Uhr abends bis 6 Uhr morgens oder in der Zeit von 9 Uhr abends bis 7 Uhr morgens herbeigeführt werden kann. Diese Bestimmung ist neben dem obligatorischen Ladenschluß von 9 Uhr ab in dem neuem Gesetz beibehalten worden.

Zu den Bestimmungen über den Ladenschluß kommt die Bestimmung über die Ruhezeit der Handlungsgehilfen. Denselben muß nach Beendigung der täglichen Thätigkeit eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens 10 Stunden gewährt werden. Danach können diese Personen, wenn sie bis zum Ladenschluß um 9 Uhr abends thätig waren, morgens erst von 7 Uhr ab wieder in Anspruch genommen werden. Waren sie bis 8 Uhr thätig, so kann die Inanspruchnahme morgens von 6 Uhr ab erfolgen. Selbstverständlich aber braucht die Ruhezeit nicht für alle Gehilfen desselben Geschäfts in dieselben Stunden zu fallen.

Dasselbe gilt auch von der Mittagspause, die für alle Gehilfen, die ihre Hauptmahlzeit außerhalb des die Verkaufsstelle enthaltenden Gebäudes einnehmen, nach der Novelle mindestens 1½ Stunden betragen muß.

In Orten, die mehr als 20000 Einwohner haben, soll die Ruhezeit für offene Verkaufsstellen, in denen mehr als zwei Gehilfen oder Lehrlinge beschäftigt werden, mindestens 11 Stunden betragen; für kleinere Ortschaften kann diese Ruhezeit durch Ortsstatut eingeführt werden. Für die Gewährung einer längeren Ruhezeit in größeren Orten war maßgebend die Auffassung, daß die Thätigkeit als Verkäufer in größeren Orten anstrengender ist als in kleinen Orten, daß in größeren Orten auch der Weg, die Entfernung zwischen dem Geschäftslokal und der Wohnung des Gehilfen größer zu sein pflegt als in kleinen Orten.

Die Novelle giebt der Polizei auch sehr weitgehende Vollmachten in Betreff genereller oder individueller Anforderungen an die Verkaufslokale im Interesse der Gesundheit des Personals. Eine Anzahl anderer Bestimmungen der Gewerbenovelle sind von geringerer Bedeutung. Zu erwähnen sind die Einführung besonderer Lohnbücher für alle minderjährigen Fabrikarbeiter, die Erweiterung der polizeilichen Befugnisse gegenüber den Gesindevermietern und Stellenvermittlern.

Handelskammergesetz (Siehe ABC-Buch 1898 S. 146). Für Berlin bestand bis 1902 keine Handelskammer. Die Befugnisse einer solchen wurden wahrgenommen von einer auf Freiwilligkeit beruhenden Organisation, der Korporation des Aeltestenkollegiums der Kaufmannschaft. Die Agitation zur Errichtung einer Handelskammer wurde in Berlin seit Jahren betrieben durch den Centralverband von Vereinen Berliner Kaufleute und Industrieller. Diese Agitationen fanden lebhafte Unterstützung seitens der Konservativen, denen die freie Richtung des Aeltestenkollegiums in wirtschaftspolitischen Fragen stets ein Aergernis war. Demgemäß wurde von konservativer Seite in der Session von 1901 der Antrag eingebracht, in Berlin eine Handelskammer zu errichten und zu diesem Zwecke nötigenfalls von der Befugnis des Handelskammergesetzes von 1897 Gebrauch zu machen, die Errichtung auch gegen den Widerspruch des Aeltestenkollegiums zu dekretiren. Der konservative Antrag

wurde angenommen gegen die Stimmen der Mehrheit der Nationalliberalen und der freisinnigen Vereinigung. Die freisinnige Volkspartei stimmte ebenso mit einer Ausnahme gegen den Antrag. Nachdem am 10. Dezember 1901 eine Versammlung der Korporationsmitglieder die Umwandlung derselben in eine Handelskammer mit großer Mehrheit abgelehnt hatte, erließ der neue Handelsminister Möller eine Verfügung, durch welche eine Handelskammer für Berlin und seine Vororte mit 36 Mitgliedern zum 1. April 1902 dekretirt wurde. Die neue Handelskammer ist dem Handelskammergesetz gemäß auf der Grundlage des Dreiklassen-Wahlrechts gebildet worden. Die neue Handelskammer hat den Freunden der Errichtung derselben schon große Enttäuschungen bereitet. Zunächst ergab die Drittelung nach Maßgabe der Gewerbesteuer, daß in der ersten Klasse nur 59 Wähler sind, in der zweiten Klasse nahezu 1000 und in der dritten Klasse über 16000. Während sich bei der Umfrage mittels Postkarte 12000 Firmen für die Errichtung erklärten, haben nur 4600 von 18000 Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Die zwölf Mandate, welche auf die erste Klasse entfallen, wurden widerspruchslos nach einer von Wählern dieser Klasse aufgestellten Liste gewählt. Von den 24 Gewählten der zweiten und dritten Klasse befanden sich 12 auf beiden einander gegenüberstehenden Listen. Von den übrigen 12 standen 11 auf der Liste des Verbandes wirtschaftlicher Vereine, welcher die Agitation für Errichtung der Handelskammer betrieben hatte, einer auf der Gegenliste. Von den 36 Gewählten gehören 14 in der ersten und zweiten Klasse Gewählte auch dem Aeltestenkollegium an, welches im Ganzen 27 Mitglieder zählt. Die Wahlen der dritten Klasse sind wegen Verstöße im Wahlverfahren von dem Bezirksausschuß für ungültig erklärt worden. Ob und wie durch Ortsstatut ein anderes Wahlrecht eingeführt wird, ist eine offene Frage. Auch erhebt sich Klage darüber, daß nicht alle verschiedenen Interessentenkreise bei der Beschränkung der Handelskammer auf 36 Mitglieder eine Vertretung haben erhalten können. Der Handelsminister hat bereits angedeutet, daß es sich vielleicht empfehle, neben der Handelskammer noch eine besondere Kleinhandelskammer für kleinere Gewerbetreibende einzuführen. Je mehr aber hierdurch und durch das Dreiklassenwahlrecht die Wählerschaft zersplittert wird insbesondere Interessengruppen, desto weniger Bürgschaft ist vorhanden, daß die allgemeinen wirtschaftlichen Interessen durch eine neue Vertretung gewahrt werden.

Das Aeltestenkollegium besteht fort neben der Handelskammer. Dasselbe ist im Besitze eines großen Vermögens, der Verwaltung der Börse und vieler Einrichtungen, welche Handel und Gewerbe positiv zum Vorteil gereichen. Die obrigkeitlichen Befugnisse nach Maßgabe des Handelskammergesetzes sollen teilweise dem Aeltestenkollegium verbleiben. Eine Novelle aus dem Jahre 1902 verleiht der Regierung das Recht, über die Verteilung dieser Befugnisse zu befinden. Das Aeltestenkollegium beruht auf freiwilligem Beitritt und verbürgt damit ein lebhafteres Interesse der Beteiligten. Das

Wahlrecht für das Aeltestenkollegium ist ein gleiches. Bei der Wahl für dasselbe haben im Jahre 1901 von 3419 Wählern 1987, also 58 Prozent an der Wahl teilgenommen, während trotz des Reizes der Neuheit bei der Handelskammerwahl kaum ein Viertel der Wahlberechtigten von ihrem Wahlrecht Gebrauch machte. Das Aeltestenkollegium hatte schon seit 1898 begonnen, Reformen einzuführen. Das Eintrittsgeld war abgeschafft, und die Beiträge sollten erheblich herabgesetzt werden.

Handwerkerfragen. Infolge der Novelle zur Gewerbeordnung von 1897 sind Handwerkskammern eingerichtet worden aus Vertretern der Innungen und der Gewerbevereine (vgl. ABC-Buch 1898 S. 157). Schon jetzt stellt sich heraus, daß diese Handwerkskammern in keiner Weise die Erwartungen zu erfüllen vermögen, welche man an deren Errichtung in manchen Handwerkerkreisen geknüpft hat. Die einzelnen Handwerkszweige sind zu verschiedenartig, als daß sich gemeinsame positive Einrichtungen für dieselben treffen ließen. Solches ist eher möglich in Innungsverbänden, welche sich auf einen einzelnen bestimmten Handwerkszweig beschränken. Viele Handwerkszweige stehen auch dem Handel oder der Industrie weit näher als einem anderen Handwerk. Die Handwerkskammern sind wesentlich nur Petitionsfabriken nach der Schablone der Zünftlerei und bedienen sich hierbei litterarisch gebildeter Sekretäre. Die Kosten für die Handwerkskammern haben vielfach die Gemeinden übernommen, weil die Beitreibung von den Handwerkern sich nicht lohnt bei dem geringen, auf den einzelnen Beitragspflichtigen fallenden Betrage.

Durch die Novelle von 1897 sind auch Zwangsinnungen möglich geworden. Zwangsinnungen können entstehen, wenn die Mehrheit der beteiligten Gewerbetreibenden der Einführung des Innungszwanges zustimmt. Außerdem konnte die Regierung die bis 1897 privilegirten Innungen ohne Zustimmung der Gewerbetreibenden in Zwangsinnungen verwandeln. Zuerst ist eine größere Zahl von Zwangsinnungen gebildet worden. Nachher hat man von solchen Neubildungen immer weniger gehört. Im Gegenteil haben sich eine größere Zahl von Zwangsinnungen bereits wieder in freie Innungen umgewandelt oder aufgelöst trotz der Erschwerungen, welche die Novelle zur Gewerbeordnung der Auflösung einer Zwangsinnung entgegenstellt. Zwangsinnungen machen sich hauptsächlich dadurch bemerklich, daß sie versuchen, auch alle Großbetriebe für die Innungen beitragspflichtig zu machen, in welchen handwerksmäßig vorgebildete Arbeiter beschäftigt werden. Dabei kommt es nur darauf an, Fabriken zu hohen Beiträgen heranzuziehen, um den Obermeistern und dem sonstigen Stab der Zwangsinnungen höhere Remunerationen auswerfen zu können. Daß solche Großbetriebe nichts mit den möglichen Aufgaben der Handwerksvertretungen zu schaffen haben, verschlägt hierbei nichts. Ein im

September 1901 in Gotha abgehaltener Innungstag hat sich für eine solche Beitragspflicht der Großindustriellen ausgesprochen.

Die Novelle von 1897 gestattet vom 1. April 1901 ab das Halten von Lehrlingen nur denjenigen Handwerkern, die eine vorgeschriebene Lehrzeit zurückgelegt und die Gesellenprüfung bestanden haben, oder 5 Jahre hindurch selbständig ihr Geschäft betrieben haben. Aber wie vorauszusehen, genügen den Zünftlern auch diese Zugeständnisse noch nicht. Demgemäß ist wieder die Forderung erhoben worden auf dem vorgenannten Innungstag in Gotha, den obligatorischen Befähigungsnachweis einzuführen. Im Abgeordnetenhause haben bei der Beratung des Etats für Handel und Gewerbe im Winter 1902 die Konservativen und das Centrum diese Forderung erhoben unter Führung des Abg. Felisch, indem sie verlangten: es dürfe nur solchen Gewerbetreibenden gestattet werden, Lehrlinge zu halten, welche neben den bereits in der Novelle von 1897 enthaltenen, oben angegebenen Vorbedingungen auch die Meisterprüfung zurückgelegt haben. Besonders wurde noch verlangt, daß die selbständige Ausübung des Baugewerbes an den Befähigungsnachweis zu knüpfen sei (s. unter Baugewerbe).

Die Freisinnige Volkspartei hat ihre Stellungnahme zu den Handwerkerfragen auf dem Hamburger Parteitag Ende September 1902 wie folgt zusammengefaßt: Die neuen Zwangsinnungen für Handwerker erweisen sich, wie vorauszusehen war, als ein eben solcher Fehlschlag für die Förderung des Kleingewerbes wie die übrigen durch das Gesetz von 1897 zur Organisation des Handwerks und auch schon vorher gemachten Experimente der Gesetzgebung in zünftlerischer Richtung. Der Parteitag bedauert, daß gleichwohl eine erhebliche Zahl von Handwerkern auf weitere Beschränkungen der Gewerbefreiheit hindrängt, welche nur geeignet sind, den Betrieb des Handwerks und insbesondere die Konkurrenz desselben mit dem Großkapital nach den verschiedensten Richtungen zu erschweren. Nur zu sehr sind schon zum Schaden des Handwerks durch solche falschen Bestrebungen die Interessen abgelenkt von positiven Einrichtungen, die ohne Benachteiligung der Allgemeinheit geeignet sind, das Kleingewerbe durch Zusammenwirken der Handwerker mit anderen Klassen der Bevölkerung zu fördern.

Die Freisinnige Volkspartei erstrebt in dieser Richtung:

1. die Förderung der Lehrlingsausbildung durch Hebung des Volksunterrichts, Errichtung und Ausgestaltung von obligatorischen Fortbildungsschulen und Fachschulen, Veranstaltung von Sammelausstellungen prämiirter Lehrlingsarbeiten, Belohnung von um die Lehrlingsausbildung besonders verdienten Meistern, Errichtung von Lehrlingsheimen und Lehrwerkstätten, Ausbildung von Handwerksmeistern zu praktischen Lehrern für Fortbildungs- und Fachschulen.

2. Fortbildung der Meister und Gesellen durch Veranstaltung von Ausstellungen kleingewerblicher Motoren, Maschinen und Werkzeuge, durch Vorführung bewährter Arbeitsmethoden und technischer Fortschritte

des Kleingewerbes in Lehrkursen, Vermehrung und weiterer Ausbau der Meisterkurse, Erleichterung des Besuches dieser Kurse durch Gewährung von Stipendien.

3. Bildung von Handwerker- und Gewerbevereinen, auch freier nicht mit Zwangsrechten verknüpfter Innungen.

4. Herabsetzung bezw. Aufhebung der Zölle auf notwendige Materialien und Halbfabrikate, Werkzeuge, Maschinen, wie sie das Handwerk gebraucht.

5. Erleichterung der Voraussetzungen zum einjährig-freiwilligen Dienst für Handwerker mit fachmännischer Schulbildung, auch wenn dieselben nicht auf fremde Sprachen sich verstehen.

6. Einführung von Reichstagsdiäten zur Ermöglichung der Wahl von Handwerkern.

Heinze Lex. Als Lex Heinze bezeichnet man eine am 25. Juni 1900 erlassene Novelle zum Strafgesetzbuch. Der Gesetzentwurf enthält erweiterte und verschärfte Strafbestimmungen gegen Kuppelei, Zuhältertum und die Verbreitung unzüchtiger Schriften u. s. w. Die Bezeichnung Lex Heinze rührt daher, weil der erste Anstoß zu einer solchen Verschärfung der Gesetzgebung gegeben wurde durch einen Strafprozeß in Berlin, bei welchem der Hauptangeklagte den Namen Heinze führte. Zu solcher Verschärfung des Strafgesetzbuches brachte die Regierung 1890/92 Novellen ein, welche indessen ebenso wenig zur Verabschiedung kamen wie die Initiativanträge der Centrumspartei in gleicher Richtung aus den Jahren 1895 und 1897. Ein am 17. Dezember 1898 wiederum eingebrachter Antrag der Centrumspartei in Verbindung mit einer bald darauf von der Regierung beantragten Novelle führte zum Erlaß der Eingangs bezeichneten Novelle im Juni 1900.

Der Antrag der Centrumspartei enthielt weitergehende Strafbestimmungen, die im Laufe der Verhandlungen von den Antragstellern selbst fallen gelassen wurden, so die Erhöhung des Schutzalters für Mädchen in Betreff der Verführung von 16 auf 18 Jahre, eine besondere Strafbestimmung gegen Arbeitgeber oder Dienstherren, welche das Arbeitsverhältnis bei ihren Arbeiterinnen zur Duldung oder Verübung unzüchtiger Handlungen mißbrauchen, und ebenso einen neuen Strafparagraphen gegen die Ansteckung durch Geschlechtskrankheiten. Während in Bezug auf die schärfere Bestrafung der Kuppelei und des Zuhälterwesens nahezu Uebereinstimmung im Reichstage herrschte, und ebenso über die Erweiterung der Strafbestimmungen in Betreff der Verbreitung unzüchtiger Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, entspann sich ein heftiger Kampf im Reichstage über neue Strafbestimmungen gegen Schriften, Abbildungen oder Darstellungen, welche, ohne unzüchtig zu sein, das Schamgefühl gröblich verletzen, und ebenso gegen einen neuen Strafparagraphen, der aus dem Antrage der Centrumspartei in der zweiten Beratung Zustimmung gefunden hatte und theatralische Vorstellungen

betraf, welche durch gröbliche Verletzung des Scham- und Sittlichkeitsgefühls Aergernis zu erregen geeignet sind.

Die Mehrheit des Reichstags beschränkte bei der dritten Beratung im März 1900 die Verhandlung über diese strittigen Paragraphen (Kunstparagraph und Theaterparagraph) dadurch, daß sie die Verhandlung abschnittsweise zusammenzog und alsdann die weitere Diskussion durch einen Schlußantrag abschnitt. Dies veranlaßte die Minderheit, nunmehr von allen Bestimmungen der Geschäftsordnung Gebrauch zu machen um den Abschluß der dritten Beratung zu verhindern. Dies gelang zunächst am 17. März, weil die übrige Zeit des Reichstags vor den Osterferien in Anspruch genommen wurde durch die Feststellung des Reichshaushaltsetats. Am 17. Mai 1900 wurde die dritte Beratung bei dem letzten Paragraphen des Gesetzes wieder aufgenommen. Die Minderheit zog die Verhandlung hin durch Einbringung einer Menge von Zusatzanträgen im Rahmen des Strafgesetzbuchs und durch 25 namentliche Abstimmungen. Am Abend des 19. Mai mußte die Verhandlung wegen Beschlußunfähigkeit abgebrochen werden.

Man hat heftige Vorwürfe erhoben gegen dieses von der Minderheit beobachtete Obstruktionsverfahren. Indessen war die Minderheit zunächst provozirt worden durch das geschilderte Verhalten der Mehrheit bei der gewaltsamen Abkürzung der Verhandlungen. Weiterhin gewann die Minderheit die Ueberzeugung, daß die Mehrheit aus sich selbst nicht die Präsenz einer absoluten Mehrheit im Reichstage (199 von 397 Mitgliedern) herbeizuführen im Stande war. Reichstagspräsident Graf Ballestrem hat selbst gelegentlich sich geäußert, daß eine Minderheit berechtigt sei, bei Fragen von grundsätzlicher Bedeutung zu verlangen, daß die Mehrheit für sich allein im Stande sein müsse, einen beschlußfähigen Reichstag herzustellen, und daß man der Minderheit es nicht verargen dürfe, wenn sie ihrerseits der Mehrheit nicht zu einer Beschlußfähigkeit verhelfen will für das Zustandekommen von Gesetzesbestimmungen, die der Minderheit grundsätzlich widerstreben.

Präsident Graf Ballestrem setzte in der nächsten Sitzung am 21. Mai andere Gegenstände auf die Tagesordnung und berief alsdann den Seniorenkonvent, um einen Ausgleich zu versuchen. Es wurden von ihm andere Fassungen vorgeschlagen für die beiden streitigen Paragraphen. Da dieselben aber bereits in dritter Beratung angenommen waren, so war geschäftsmäßig eine Abänderung derselben unzulässig. Abgeordneter Richter machte nunmehr den Vorschlag, den bisher beratenen Gesetzentwurf preiszugeben und mit Uebereinstimmung aller Parteien einen neuen Gesetzentwurf sogleich einzubringen, welcher alle bisher angenommenen Bestimmungen enthalten sollte mit Ausnahme der beiden streitigen Paragraphen. Dieser Vorschlag fand bei den andern Parteien mit Ausnahme der Centrumspartei eine günstige Aufnahme. Nach weiteren Verhandlungen im Seniorenkonvent und unter den Fraktionen wurde ein solcher Gesetzentwurf eingebracht. Das Centrum ließ sich zur Aufgabe des Theaterparagraphen erst bestimmen,

als Präsident Graf Balleſtrem der Centrumspartei eröffnete, daß er im Falle des Nichtzuſtandekommens eines Ausgleichs als Präsident zurücktreten werde. Den anderen ſtreitigen Paragraphen in Betreff der Schriften u. ſ. w., welche, ohne unzüchtig zu ſein, das Schamgefühl gröblich verletzen, konnten die Mehrheitsparteien ſich nicht entſchließen vollſtändig aufzugeben. Sie beſtanden darauf, ein Alinea desſelben beizubehalten, welches eine Strafe androht für denjenigen, der ſolche Schriften u. ſ. w. einer Perſon unter 16 Jahren gegen Entgelt überläßt oder anbietet. Der vorher in dritter Beratung angenommene Paragraph enthielt eine ſolche Strafandrohung ſchon bei Perſonen unter 18 Jahren und dehnte dieſe Androhung auch allgemein aus auf die Ausſtellung oder den Anſchlag von Schriften, Abbildungen oder Darſtellungen obiger Art an Orten, die dem öffentlichen Verkehr dienen. Die Minoritätsparteien ſtimmten zwar auch gegen den Paragraphen in der auf Ueberlaſſung an Perſonen unter 16 Jahren eingeſchränkten Ausdehnung, entnahmen aber aus deſſen Annahme keinen Anlaß, dem von der Centrumspartei nach dem Vorſchlage des Abgeordneten Richter neueingebrachten Geſetzentwurf Hinderniſſe aus der Geſchäftsordnung in den Weg zu legen. Demgemäß konnte dieſer Geſetzentwurf an einem einzigen Tage die erſte, zweite und dritte Beratung im Reichstage paſſiren. Die Diskuſſion beſchränkte ſich auf allgemeine Erklärungen der Parteien.

Der heftige Widerſtand gegen die beiden Paragraphen, welche die Strafbeſtimmungen gegen unzüchtige Schriften, Abbildungen oder Darſtellungen ausdehnen wollten auf ſolche, die, ohne unzüchtig zu ſein, das Scham- oder Sittlichkeitsgefühl gröblich verletzen, entſpann ſich unter dem Eindruck, daß eine derartige Faſſung die geſamte bildende und dramatiſche Kunſt, ſowie die Litteratur völlig dem diskretionären Ermeſſen von einzelnen Polizeibeamten und Gerichten preisgeben würde. Unter dieſem Eindrucke hatte auch in Berlin eine Proteſtverſammlung von Schriftſtellern, Dichtern und Schauſpielern mit hervorragenden Namen ſtattgefunden und war zum Schutze der Freiheit der Litteratur und der Kunſt ein beſonderer Verein unter dem Namen Goethebund begründet worden.

Hypothekenbankgeſetz. Unter dem 13. Juli 1899 iſt ein Reichsgeſetz erlaſſen behufs Beaufſichtigung des Geſchäftsbetriebes der Aktiengeſellſchaften, welche Grundſtücke hypothekariſch beleihen und Schuldverſchreibungen auf Grund der erworbenen Hypotheken ausgeben. Während bis dahin die Hypothekenbanken nur in Bezug auf die Ausgabe von Inhaberpapieren der Staatsaufſicht unterlagen, unterwirft ſie das neue Geſetz ſehr minutiöſen Beſtimmungen in Bezug auf die ganze Geſchäftsführung und einem nahezu ſchrankenloſen Aufſichtsrecht der Behörden. Neue Banken bedürfen zur Ausübung ihres Geſchäftsbetriebes der Genehmigung des Bundesrats bezw. der Centralbehörde eines Einzelſtaats,

wenn sich die hypothekarischen Beleihungen nur auf einen einzelnen Staat beschränken.

Die Beleihung mit Hypotheken darf die ersten drei Fünfteile des Grundstückswerts nicht übersteigen. Die Centralbehörde eines Bundesstaats kann aber die Beleihung landwirtschaftlicher Grundstücke in dem Gebiete des Bundesstaats oder in Teilen dieses Gebiets bis zu zwei Dritteln des Wertes gestatten. Besonderen Beschränkungen unterliegen die Beleihungen von Bauplätzen, Neubauten, Bergwerken u. s. w. Die Grundzüge der Bedingungen für die hypothekarischen Darlehen bedürfen der Genehmigung der Aufsichtsbehörden. Bei jeder Hypothekenbank ist ein Treuhänder durch die Aufsichtsbehörde widerruflich zu bestellen, welcher darauf zu achten hat, daß die vorschriftsmäßige Deckung für die Hypothekenpfandbriefe jederzeit vorhanden ist. Derselbe hat die Pfandbriefe vor der Ausgabe mit einer Bescheinigung über das Vorhandensein der vorschriftsmäßigen Deckung zu versehen. Nur mit Zustimmung des Treuhänders kann eine in das Hypothekenregister eingetragene Hypothek in dem Register gelöscht werden.

Die Einrichtung der vorgeschriebenen Hypothekenregister und die Bestellung der Treuhänder hatte bis zum 1. Januar 1900 zu erfolgen. Nicht lange nach dem Inkrafttreten dieses Reichsgesetzes, im Frühjahr 1901, ergaben sich bei einer Reihe von Hypothekenbanken Unterbilanzen, welche zu großen Verlusten sowohl der Aktionäre wie auch der Pfandbriefbesitzer führten und überhaupt den Pfandbriefkredit erschütterten. Es stellte sich heraus, daß auch die bestellten Treuhänder nicht im Stande gewesen waren, solche Verluste abzuwenden. Die im preußischen Abgeordnetenhause gepflogenen Verhandlungen verdichteten sich auch nicht bis zu Vorschlägen einer Aenderung der Gesetzgebung. Im Gegenteil wurde mehrfach betont, daß das erlassene Gesetz geeignet sei, das Publikum sorglos zu machen, von der eigenen Prüfung der in Betracht kommenden Verhältnisse abzusehen, ohne doch in der Staatsaufsicht eine größere Sicherheit zu erhalten.

Jesuitengesetz (vergl. ABC-Buch 1898 S. 163). Am 1. Februar 1899 nahm der Reichstag zwei Initiativgesetze an zur Auswahl für die Regierung. Das eine Gesetz hob das Jesuitengesetz von 1872 vollständig auf, das andere beseitigte nur die im § 2 dieses Gesetzes enthaltene Beschränkung des Aufenthalts von Jesuiten. Der völligen Aufhebung stimmten zu das Centrum, die Polen, die Sozialdemokraten und ein Teil der Freisinnigen Volkspartei. Der Aufhebung der Beschränkung des Aufenthalts stimmte der Reichstag zu mit Ausnahme eines Teils der Konservativen und Nationalliberalen. Am 28. Januar 1902 interpellirte das Centrum die Regierung über die Stellung des Bundesrats zu diesem Reichstagsbeschlusse. Staatssekretär Graf Posadowsky erklärte, daß bei dem Widerstreit der Meinungen der Bundesrat erst nach reiflicher und langer Erwägung

Beschlüsse fassen könne. Das Ergebnis werde voraussichtlich in der nächsten Reichstagssession mitgeteilt werden.

Invaliditätsversicherung (vgl. ABC-Buch 1898 S. 165). Unter dem 13. Juli 1899 ist an die Stelle der Gesetze von 1889 und 1891 ein neues Invaliditätsversicherungsgesetz getreten, welches im Reichstage gegen wenige Stimmen von Agrariern und Deutsch-Hannoveranern angenommen wurde. Das Gesetz, welches am 1. Januar 1900 in Kraft getreten ist, enthält Verbesserungen und Verschlechterungen der früheren Gesetze. Die Verbesserungen sind überwiegend und bestehen in der Hauptsache in größeren Zuwendungen für die Versicherungspflichtigen. Die Grundbeträge der Renten, welche bisher für alle Lohnklassen gleichmäßig nur 60 Mark (neben 50 Mark Reichszuschuß) betrugen, sind künftig in den verschiedenen Lohnklassen verschieden und höher normirt. So beläuft sich der Grundbetrag der Invalidenrente in der untersten Lohnklasse, wie bisher, auf 60 Mark, in den vier folgenden Lohnklassen auf 70, 80, 90 und 100 Mark. Für Einkommen über 1150 Mark ist eine neue Rentenklasse geschaffen mit Wochenbeiträgen von 36 Pf. Bei den Altersrenten kommen die Zusatzbeträge nach Maßgabe der Beitragswochen in Fortfall. Dagegen werden statt eines einheitlichen Grundbetrages von bisher 60 Mark künftig neben dem Reichszuschuß von 50 Mark Renten in den 5 Lohnklassen von 60, 90, 120, 150, 180 Mark gewährt.

Sodann ist die Karenzzeit bei der Invalidenrente von 235 auf 200 Wochen, bei der Altersrente von 1410 auf 1200 Wochen ermäßigt worden. Während ferner eine Invalidenrente bisher nur gewährt werden konnte, wenn jemand 52 Wochen lang ununterbrochen krank war, so soll künftig die Rente schon nach einer Krankheit von über 26 Wochen gewährt werden. Die Bestimmungen über das Heilverfahren zur Vorbeugung der Invalidität haben eine Erweiterung erfahren. Die Stellung der Vertreter der Versicherungsnehmer und der Arbeitgeber bei der Begutachtung der Rentengewährung und der Entscheidung in Streitfällen (Schiedsgerichte) ist verstärkt worden. Dazu kommt eine Reihe von Bestimmungen, welche das Verfahren vereinfachen, auch größere Marken als Wochenmarken zulassen und Sammelkarten für größere Zeitabschnitte.

Als eine Verschlechterung ist anzusehen andererseits die Unterscheidung in den Finanzen der Versicherungsanstalten zwischen einer Sonderlast und einer Gemeinlast. Die einzelnen Anstalten haben künftig 40 pCt. der Beiträge an eine gemeinschaftliche Kasse abzuführen, welche dafür die Grundbeträge der Invalidenrenten und drei Viertel der Altersrenten den einzelnen Kassen zurückerstattet. Demgemäß verbleiben für gesonderte Rechnung den einzelnen Anstalten nur 60 pCt. ihrer Beiträge und haben sie dafür ein Viertel der Altersrenten, die Zusatzbeträge zu den Grundbeträgen der Invalidenrenten, die Erstattungen für Verstorbene und Verheiratete sowie die Verwaltungs-

kosten zu bestreiten. Auf diese Weise werden fortan den Versicherungsanstalten in den vorwiegend landwirtschaftlichen Provinzen Zuschüsse auf Kosten der anderen Versicherungsanstalten zugeführt. Ob und wieweit die weniger günstigen Verhältnisse der ostelbischen Anstalten, insbesondere der ostpreußischen, auf fortdauernden Ursachen oder auf Uebergangsverhältnissen beruhen, ist aber durchaus noch nicht klargestellt. Auch wäre hier ein Ausgleich in anderer Weise, beispielsweise durch ungleiche Verteilung des Reichszuschusses, möglich gewesen ohne so tiefgreifende Aenderungen, wie sie beschlossen sind.

Durch diese ist die Decentralisation verlassen und der Weg zu einer allgemeinen Reichsanstalt beschritten worden. In Verbindung damit ist bestimmt, daß künftig, was bisher nur für die ersten 10 Jahre festgesetzt war, die Beiträge und die Renten für alle Anstalten gleichmäßig von Reichswegen normirt werden sollen. Damit ist für die einzelnen Anstalten ein Hauptinteresse verloren gegangen, sorgsam zu wirtschaften, um dadurch größere Zuwendungen für die Versicherungsnehmer innerhalb der einzelnen Anstalten zu ermöglichen. Dazu kommt, daß die Ueberweisung der Grundbeträge der Invalidenrenten auf die Gesamtheit der Anstalten das Interesse der einzelnen Anstalten schmälert an der sorgsamen Prüfung und Behandlung der Invaliditätsfälle. Daraus wird sich sehr bald die Notwendigkeit jener Verstärkung der Aufsichtsrechte des Reiches ergeben, welche diesmal noch abgelehnt worden ist.

In der Richtung einer bureaukratischen-Centralisation liegt auch die Einrichtung der Rentenstellen, d. h. die Anstellung besonderer berufsmäßiger Beamten in engeren Bezirken der Versicherungsanstalten. Es ist nämlich den Landescentralbehörden gestattet, solche Rentenstellen auch im Widerspruch mit den Versicherungsanstalten zu errichten; es genügt dabei schon die vorherige Anhörung der Organe der einzelnen Anstalten und der Verwaltung des entsprechenden Kommunalverbandes. Mit dieser Anpflanzung einer besonderen Versicherungsbureaukratie beginnt die Loslösung der Versicherung von den allgemeinen Verwaltungsbehörden, insbesondere auch von der Gemeindeverwaltung und damit von der Selbstverwaltung.

Aus der Initiative des Reichstages ist sodann eine freiwillige Versicherung zugelassen für alle Angestellten, die über 2000 bis 3000 Mark Einkommen beziehen, und für alle selbständigen Unternehmer, wenn sie nicht mehr als zwei Gehilfen in der Regel beschäftigen. Schon bisher war es Angestellten gestattet, wenn sie bei weniger als 2000 Mark in den Kreis der Versicherungspflichtigen fielen, nach Erlangung eines höheren Einkommens freiwillig das Versicherungsverhältnis fortzusetzen. Ebenso war es bisher Gehilfen gestattet, das Versicherungsverhältnis fortzusetzen, wenn sie selbständig wurden oder selbst Gehilfen beschäftigten. Jetzt wird, wie angegeben, die Zulassung einer freiwilligen Versicherung ausgedehnt auf weitere große Kategorien. Die Versicherungsnahme ist für dieselben freiwillig, aber die Versicherungsanstalt muß jeden

nehmen, der sich ihr anbietet. Das hat zur Folge, daß sich auf Kosten der versicherungspflichtigen Arbeiterwelt den Versicherungsanstalten diejenigen zuwenden, die wegen ihrer Invaliditätsgefahr bei anderen Versicherungsanstalten gar nicht oder nur mit höheren Beiträgen angenommen werden. Die Reichsversicherungsanstalten erheben aber bekanntlich von allen Versicherten gleiche Beiträge. Die Schranke gegen eine Ueberlastung der Versicherungsanstalten durch die freiwilligen Versicherungsnehmer, welche man gezogen hat in der Ausschließung des Eintritts in das Versicherungsverhältnis nach erreichtem 40. Lebensjahr und durch Festsetzung einer Karenzzeit von 500 Wochen, sichern nicht ausreichend gegen die Nachteile aus der Verquickung freiwilliger Versicherung mit der Zwangsversicherung. Dazu kommt, daß die freiwilligen Versicherungsnehmer nicht mehr, wie bisher, Zusatzmarken zu lösen haben als Entgelt für den Reichszuschuß zu der Rente, sondern diesen Reichszuschuß auch erhalten, wenn sie nur die allgemein festgesetzten Marken kleben. Statt den Reichszuschuß überhaupt zu vermindern, hat man also auf diese Weise demselben eine größere Ausdehnung gegeben.

Bei den 31 Versicherungsanstalten und den 9 besonderen Kassen liefen am 1. Januar 1902 486 945 Invalidenrenten, 8700 Krankenrenten und 179 450 Altersrenten. Im Jahre 1901 sind insgesamt etwa 98 Millionen Mark Renten gezahlt worden, einschließlich der Beitragserstattungen in Fällen der Verheiratung und in Todesfällen, wovon 32 Millionen Mark durch Beiträge des Reichs gedeckt wurden. Die Durchschnittshöhe der Invalidenrenten betrug 1900 142,04 Mark, diejenige der Altersrenten 145,54 Mark. Der Vermögensstand der 40 Versicherungsträger belief sich Ende 1900 auf 846 Millionen Mark, darunter 810 Millionen Mark Wertpapiere und Darlehen. Die Einnahmen der Versicherungsanstalten betrugen im Jahre 1900 156 Millionen Mark, darunter 129 Millionen Mark Erlös aus Beiträgen.

Irrenwesen (vgl. ABC-Buch 1898 S. 174). Am 3. Februar 1902 beantragte Abgeordneter Lenzmann die nochmalige Zustimmung zu dem Reichstagsbeschluß vom 16. Januar 1897, eine reichsgesetzliche Regelung vorzunehmen über die Grundsätze der Aufnahme, der Aufenthaltsbeschränkung und der Entlassung von Geisteskranken.

Kanalvorlage. Zuerst in der Landtagssession **1899** wurde dem preußischen Abgeordnetenhause eine Vorlage unterbreitet, welche einen Kredit von 261 Millionen Mark verlangte, wovon 47 Millionen Mark für den Dortmund-Rhein-Kanal und 211 Millionen Mark für den Mittellandkanal verwendet werden sollten, welcher bestimmt war, den Dortmund-Rhein-Kanal mit der Elbe zu verbinden. In der Thronrede zur Eröffnung dieser Session war die Notwendigkeit des „unverzüglichen Ausbaues" der Wasserstraßen und die Herstellung des Mittellandkanals als dringlich bezeichnet. Die Vorlage stieß aber auf eine heftige Opposition bei den Konservativen und dem Centrum. Die

Freisinnige Volkspartei hatte zwar 1894 gegen den Dortmund-Rhein-Kanal gestimmt, trat aber von vornherein entschieden für diese Vorlage ein. In seiner Isolirung wäre der Dortmund-Rhein-Kanal wesentlich nur ein Ausfuhrkanal für Kohlen gewesen. Auch waren damals die finanziellen Grundlagen der Vorlage ungünstiger. Gegenüber der neuen Vorlage hatten die beteiligten Provinzen die Garantie für die Deckung der Unterhaltungskosten und für eine Verzinsung und Amortisation von 93 Millionen Mark des Baukapitals übernommen. Die Vorlage wurde einer Kommission von 28 Mitgliedern überwiesen. Dieselbe lehnte mit 17 gegen 11 bezw. 18 gegen 10 Stimmen sowohl den Dortmund-Rhein-Kanal ab wie den Mittellandkanal. Als die zweite Beratung im Plenum am 19. Juni 1899 beginnen sollte, verlas der Ministerpräsident Fürst Hohenlohe eine feierliche Erklärung im Namen der Staatsregierung, worin der Bau dieser Wasserstraßen für dringend geboten erklärt wurde. Die Regierung gebe sich der sicheren Hoffnung hin, daß der Landtag dieser Vorlage, welche von ihr als eine der wichtigsten wirtschaftlichen und politischen Aufgaben betrachtet werde, die Genehmigung nicht versagen würde. Die Staatsregierung müsse aber entscheidenden Wert darauf legen, daß die Vorlage noch in dieser Tagung des Landtags zur Erledigung gelange. Auf Antrag der Centrumspartei wurde die Vorlage an die Kommission zurückverwiesen, um zu ermitteln, ob die von der Regierung neuerlich zugesagten Kompensationen für andere Landesteile, wie für Schlesien und das Lippethal, ausreichend seien. Die Kommission fügte dann dem Gesetzentwurf eine Klausel ein, wonach 2 Millionen Mark bewilligt werden sollten für Vorarbeiten, um für die Erzeugnisse der schlesischen Montanindustrie durch Verbesserung, sei es der Wasserstraßen, sei es der Eisenbahnlinien, die Konkurrenz in Berlin mit den einzelnen Kohlengebieten wie bisher zu ermöglichen.

Am 11. August 1899 hatte der Kaiser bei der Eröffnung des Dortmund-Emskanals in Dortmund erklärt, daß dieser nur ein Teilwerk sei, und daß er und die Regierung fest und unerschütterlich entschlossen seien, weiterzugehen. Er hoffe, daß die Volksvertretung ihn noch in diesem Jahre in diese Lage versetzen werde. Der Ausbau unserer großen Wasserstraßen sei absolut notwendig. Die Einweihung des Dortmund-Ems-Kanals werde „hoffentlich ein Markstein im Fortschreiten der Einsicht aller meiner Unterthanen sein, daß es notwendig ist, zuweilen die eigenen Wünsche und Aspirationen dem Wohle des Staates unterzuordnen." Die Macht des starken, geeinten, einem Willen gehorchenden Reiches sollte auch für dieses große Werk mit voller Wucht eingesetzt werden, „dafür werde ich stehen".

Bei der nunmehr folgenden zweiten Beratung im Plenum erklärte Herr v. Miquel am 17. August 1899, die Staatsregierung sehe die Sache als eine hochwichtige und sehr ernsthafte an. Er bitte deshalb, bei der schließlichen Abstimmung sich die Frage noch einmal vorzulegen, auf welche Seite sich der Vaterlandsfreund stellen muß.

Bei der Abstimmung zerfiel das Centrum in drei verschiedene Gruppen: in unbedingte Freunde des Mittellandkanals, in unbedingte Gegner des Mittellandkanals und in eine neutrale Gruppe, welche bis zur dritten Beratung eine abwartende Haltung annahm. Der Mittellandkanal wurde demgemäß mit 228 gegen 126 Stimmen abgelehnt, wobei sich 65 Centrumsabgeordnete der Abstimmung enthielten. Wider Erwarten aber wurde auch der Dortmund-Rhein-Kanal mit 212 gegen 209 Stimmen abgelehnt. In den Reihen der Centrumspartei hatte der größte Teil der Schlesier der Fraktionsparole versagt, für diesen Kanal zu stimmen.

Vor der dritten Beratung brachte die „Nordd. Allg. Ztg." am 18. August 1899 einen hochoffiziösen Artikel, welcher im Falle der Ablehnung der Kanalvorlage „der sehr nahe liegenden Befürchtung Ausdruck gab, daß die bisherige Stellung der konservativen Partei zur Staatsregierung und selbst zur Krone in Folge dessen eine erhebliche Erschütterung erleiden werde." Vor der Plenarsitzung ließ der Minister des Innern Frhr. v. d. Recke die Landräte und Regierungspräsidenten antreten und verlangte von ihnen entweder Zustimmung zu der Kanalvorlage oder Niederlegung des Mandats. Die Herren, welche vorher gegen den Kanal gestimmt hatten, parirten aber nicht Ordre, nur Landrat a. Hasselbach legte sofort sein Mandat nieder. Andere blieben der Sitzung fern. (Siehe auch den Artikel „Landräte".)

In der dritten Beratung schloß Minister v. Miquel am 19. August eine Rede mit den Worten: „Ich habe die Ueberzeugung und muß es mit Bedauern sagen, daß dieser Widerstand der konservativen Partei ohne irgend welche Rücksicht auf die Gesamtlage des Landes in politischer und wirtschaftlicher Beziehung sowohl in erster als in zweiter Richtung nur unheilvolle Folgen haben wird." Vor Schluß der dritten Beratung am 19. August erklärte Reichskanzler Fürst Hohenlohe, die Frage des Mittellandkanals könne nicht allein und für sich behandelt werden; denn sie wird weittragende Folgen in Bezug auf das bisherige Verhältnis der konservativen Partei zur Regierung haben. Nur ein Teil der Freikonservativen änderte seine Haltung und trat nunmehr für den Dortmund-Rhein-Kanal ein. Auch der Dortmund-Rhein-Kanal aber wurde mit 275 gegen 134 Stimmen abgelehnt, weil nach Ablehnung des Mittellandkanals die Liberalen auch gegen den Dortmund-Rheinkanal stimmten, da eine solche teilweise Bewilligung dem Zustandekommen der ganzen Kanalstrecke später nur größere Hindernisse bereiten werde.

Am 19. August stellte nach dieser Ablehnung die „Nordd. Allg. Ztg." hochoffiziös es als „selbstverständlich hin, daß die Regierung unbedingt und unentwegt an dem wohlerwogenen und als notwendig erkannten Kanalplan in seiner ganzen Ausdehnung festhält. Sie werde zu seiner Durchführung diejenigen Mittel an-

wenden, welche ihr zu Gebote stehen und ihr der Sachlage angemessen erscheinen."

Im Kronrat am 23. August steckte die Regierung die Niederlage ein, stellte aber die Landräte und Regierungspräsidenten zur Disposition (siehe „Landräte"), welche gegen die Kanalvorlage gestimmt hatten. Beim Schluß der Session verlas Fürst Hohenlohe eine Erklärung, wonach die Regierung „unverbrüchlich" an dem großen Werk festhält und erwartet, daß es bereits in der nächsten Session gelingen werde, eine Verständigung mit dem Landtag herbeizuführen.

In der nachfolgenden Landtagssession **1900** erklärte die Thronrede, die Kanalvorlage werde dem Landtage, erweitert durch Vorschläge für die Herstellung neuer Schifffahrtsverbindungen und Verbesserung natürlicher Flußläufe, vorgelegt werden. Diese neuen Verbindungen wurden auch in der Thronrede bezeichnet; die Vorlage aber blieb aus. Am 7. Juni 1900 erklärte Minister v. Thielen, daß, um dem Landtage eine in jeder Beziehung wohl vorbereitete Vorlage machen zu können, die von den Interessenten gemachten Vorschläge zunächst noch eingehend geprüft werden müßten. Am 18. Juni wurde die Session geschlossen. Bei der Eröffnung des Elbe-Trave-Kanals im Sommer 1900 gab Minister v. Thielen unter Berufung auf ein Wort aus hohem Munde die Versicherung ab: **Gebaut wird er doch!**

Eine **neue Kanalvorlage** erfolgte in der Landtagssession **1901.** Die Vorlage war jetzt zu einer wasserwirtschaftlichen Vorlage erweitert und umfaßte neben dem Dortmund-Rhein-Kanal und dem Mittellandkanal die Herstellung eines Großschifffahrtsweges zwischen Stettin und Berlin, die Beschaffung ausreichender Vorflut im Oderbruch, die Verbesserung der Verhältnisse in der unteren Oder, sowie an der Spree und Havel, die weitere Ausbildung der Wasserstraßen zwischen Oder und Weichsel. Ueber den Bau eines masurischen Kanals hatten die Verhandlungen, wie bemerkt wurde, noch zu keinem Ergebnis geführt. Die Gesamtkosten der projektirten Wasserbauten wurden auf **389** Millionen Mark veranschlagt. Die Thronrede sprach die Hoffnung aus, daß die erweiterte Kanalvorlage die Zustimmung der Landesvertretung finden werde. Graf Bülow begleitete die Vorlage im Abgeodnetenhause mit einer Rede, in der er den Gesetzentwurf als im Zeichen der ausgleichenden Gerechtigkeit stehend bezeichnete. Die Staatsregierung erwarte, daß die Vorlage eine günstige und von Parteigegensätzen freie Beurteilung finden werde; dann würde auch ein positives Ergebnis folgen, welches die Regierung des Königs mit Zuversicht erwarte. Nunmehr legten sich die Gegner der Kanalbauten auf die Verschleppung der Entscheidung. Erst am 4. Februar, also 23 Tage nach der Einbringung der Vorlage, begann die erste Beratung im Plenum, der am 7. Februar die Verweisung an eine Kommission von 28 Mitgliedern folgte. Die Kommission begann ihre Beratungen erst am 13. Februar und hielt vom 13. Februar bis zum 23. März, also in 38 Tagen, nur 14 Sitzungen von 2½ bis 3 Stunden ab. Dann vertagte

sie sich vier Tage vor dem Beginn der Osterferien des Plenums. Erst am 19. April kam nach einer Pause von 27 Tagen die Kommission wieder zusammen. Auch in den bis zum 1. Mai noch folgenden 6 Sitzungen kam es ebenso wenig wie in allen vorhergehenden Sitzungen der Kommission zu irgend einer Abstimmung auch nur über eine Teilstrecke der Vorlage. Wie der Vorsitzende der Kommission, Abgeordneter v. Eynern, nachher in seiner Broschüre „20 Jahre Kanalpolitik" schrieb, „bewegten sich die Debatten derart in Wiederholungen des schon einmal Gesagten und in sprunghaftem Hinübergreifen von einem Gegenstand zum andern, daß aus der Wiedergabe der Verhandlungen von Sitzung zu Sitzung ein richtiges Bild der Meinungen nicht gegeben werden kann."

Danach war vor Juni an Plenarverhandlungen garnicht zu denken, und erst Ende Juni hätte frühestens die Kanalvorlage oder der Torso der davon übrig gebliebenen kleineren Stücke an das Herrenhaus gelangen können. Damit hatten die Agrarier ihr Verschleppungsspiel gewonnen. Bevor es dann am 3. Mai zu Abstimmungen und damit zum Abschluß der Beratung in der ersten Lesung der Kommission kommen konnte, wurde am 2. Mai der Landtag zu einer Schlußsitzung auf den 3. Mai nachmittags eingeladen.

Der Landtag wurde **geschlossen** mit einer Rede des Grafen Bülow, in welcher derselbe erklärte, die Regierung müsse die eingebrachte erweiterte Kanalvorlage als ein Ganzes betrachten, aus welchem wesentliche Bestandteile ohne Beeinträchtigung wichtiger wirtschaftlicher Interessen nicht ausgeschaltet werden könnten. Nach dem Gange der Beratungen aber habe die Regierung zu ihrem Bedauern die Ueberzeugung gewinnen müssen, daß die erwartete Verständigung über die Kanalvorlage zur Zeit ausgeschlossen ist. Von der Fortsetzung einer zwecklosen Beratung dieser Vorlage könne die Regierung sich keinen Erfolg versprechen und daher zu einer solchen die Hand nicht bieten.

Die Thronrede zur Eröffnung der Landtagssession im folgenden Jahre am 8. Januar **1902** beschränkt sich auf den dürren Satz: „Die Regierung Seiner Majestät des Königs erachtet die Ausgestaltung unserer wasserwirtschaftlichen Verhältnisse im Interesse der Landeskultur und des Verkehrs fortdauernd als ein dringendes Bedürfnis für alle Teile des Vaterlandes. Sie wird Ihnen seiner Zeit eine neue Vorlage unterbreiten." Inzwischen sind Fürst Hohenlohe und Miquel verstorben. Der Kanalminister v. Thielen ist ebenso wie die übrigen Kanalminister Frhr. v. Hammerstein und Brefeld aus dem Amt geschieden.

Die Gesamtkosten der Vorlage im Jahre 1901 wurden, wie bemerkt, auf 389 Millionen Mark veranschlagt. Es wurden verlangt darunter für den Dortmund-Rhein-Kanal und den Mittellandkanal zusammen die früheren 261 Millionen Mark, für die neuen Wasserbauprojekte für den Osten 128 Millionen Mark, davon für den Großschifffahrtsweg Berlin—Stettin 4½ Millionen, für die Verbesserung der Wasserstraße

zwischen Oder und Weichsel, sowie die Schifffahrtsstraße der Warthe von der Mündung der Netze bis Posen 23 Millionen, für einen Schifffahrtsweg zwischen Schlesien und dem Oder—Spreekanal 4 Millionen, zur Verbesserung der Vorflut der unteren Oder 41 Millionen Mark, für die Verbesserung der Vorflut und der Schifffahrtsverhältnisse in der unteren Havel 10 Millionen, und für den Ausbau der Spree 9 Millionen.

Für die Ausführung der Bauten war eine Zeit von 15 Jahren in Aussicht genommen, sodaß also durchschnittlich jährlich 26 Millionen aufgebracht werden sollten. Die Aufbringung dieser Summe durch Anleihen mit einer Verzinsung von $3^1/_2$ Prozent bei einer Amortisation von $4^1/_2$ Prozent erheischt jährlich 15,600000 Mark. Dazu kommt an Unterhaltungskosten, soweit dieselben vom Staate zu decken sind, ein Betrag von 3700000 Mark. Dem Gesamtaufwand von jährlich 19300000 Mark stehen aber gegenüber Beiträge der interessirten Provinzen und Landschaften für Verzinsung, Amortisation und Unterhaltungskosten im Betrage von 7400000 Mark. Danach bleiben zu Lasten des Staates jährlich am Ende der 15jährigen Bauperiode 11900000 Mark. Wenn, wie es beabsichtigt war, von der Bausumme von 389 Millionen Mark 60 Millionen aus laufenden Mitteln in den ordentlichen Etats während der Bauzeit bestritten würden, so betrüge die Belastung des Staates nur $9^1/_2$ Millionen Mark. Auch diese Belastung ist nur das Maximum, was der Staat zu leisten hat, wenn der Kanal garnichts einbringen würde. In dem Maße, wie die Wasserstraßen über die Kosten der Unterhaltung hinaus durch die Verkehrsabgaben eine Reineinnahme gewähren, vermindert sich auch noch diese Summe. In dieser Beziehung ist darauf hinzuweisen, daß mehrere der bestehenden Kanäle trotz mangelhaft geordneten Abgabenwesens sich heute schon rentiren. Der Finowkanal z. B. verzinst ein Kapital von 10 Millionen Mark, während der ursprüngliche Kostenbetrag für denselben viel geringer war. Der Oder—Spreekanal, kaum seit 10 Jahren im Betriebe und mit sehr niedrigen Abgaben belastet, rentirt auch schon mit rund 2 Prozent. Die Wasserstraße von Berlin nach der Elbe ergiebt schon fast 3 Prozent.

Die Opposition gegen den Kanalbau stützt sich jetzt in erster Reihe auf finanzielle Bedenken. Diesen gegenüber hat Minister v. Miquel schon am 4. Februar 1901 im Abgeordnetenhause darauf hingewiesen, daß ein Land, welches, wie Preußen, eigentlich keine Schulden hat, da es allein aus dem Ertrage der Eisenbahnen fast die ganzen Schulden verzinst und tilgt, daneben noch aus den Reineinnahmen der Eisenbahnen 180 Millionen Mark in die Staatskasse legt, ein solches Land kann sich ein Unternehmen, welches noch nicht einmal 400 Millionen Mark in 15 Jahren kostet, wohl zutrauen. Gegenüber dem Einwande von einer Schmälerung der Eisenbahneinnahmen durch die neuen Wasserstraßen wies Miquel darauf hin, eine wie gewaltige Steigerung der Eisenbahneinnahmen sich in den letzten 20 Jahren vollzogen habe; fast ohne Unterbrechung seien die Einnahmen der Eisenbahnen von 1880 bis 1899 pro Kilometer von

30353 Mark auf 44486 Mark gestiegen. So werde es auch in Zukunft sein. Allerdings haben nun im Jahre 1901 die Reinerträge der Eisenbahnen gegen den Etat einen Ausfall von 46 Millionen Mark erfahren und dadurch ein Defizit im Reichshaushalt von 40 Millionen Mark verursacht. Aber dieser Rückgang ist eben nur vorübergehend und durch besondere Verhältnisse hervorgerufen. Dem Defizit stand im Etat für 1901 gegenüber ein Extraordinarium der Eisenbahnverwaltung von 101 Millionen Mark. Diese Summe ist gleichbedeutend mit einer Vermehrung des Anlagekapitals der Eisenbahnen aus laufenden Mitteln.

In jedem Falle haben alle diejenigen kein Recht, die Finanzlage gegen die Kanalvorlage auszuspielen, die noch im Jahre 1902 einen neuen **250 Millionen-Kredit** zum Ankauf von Domänen und zu Ansiedlungszwecken in den Ostmarken bewilligt haben, und zwar in flüchtiger und wenige Tage erfordernder Beratung, ohne irgendwie die allgemeine Finanzlage dabei in Betracht zu ziehen (s. Polengesetze). Sehr wenig bedeutet auch finanziell die Kanalvorlage im Verhältnis zu dem im Jahre 1900 genehmigten neuen Plan der Flotte. Alle Gegner der Kanalvorlage haben diesem Erweiterungsplan im Reichstage zugestimmt. Danach werden von 1902 bis 1912 die jährlichen Ausgaben für die Marine von 204 bis auf 284 Millionen Mark sich steigern, also nach 10 Jahren das Reich durch 80 Millionen Mark mehr belasten, während die Ausführung der Kanalvorlage im Maximum nach 15 Jahren eine Belastung des Staatshaushalts von noch nicht ganz 12 Millionen Mark herbeiführen wird. Von den Ausgaben für die Flottenerweiterung sollen 376 Millionen Mark durch Anleihen aufgebracht werden. Das ist eine größere Summe, als die Ausführung der Kanalvorlage beansprucht.

Ebenso wenig sind berechtigt finanzielle Bedenken gegen die Kanalvorlage zu erheben diejenigen Mitglieder der Opposition, welche noch über die Vorlage hinaus Aufwendungen für neue Wasserstraßen verlangten. So wurde aus den Reihen der Centrumspartei beantragt, für die Kanalisirung der Mosel und der Saar eine Summe von 60 Millionen Mark in die Vorlage einzustellen. Von konservativer Seite wurde beantragt, in Ostpreußen den masurischen Schiffahrtskanal zu erbauen, einen Ausbau des Eisenbahnnetzes vorzunehmen und die Provinz für Chausseebauten zu dotiren. Andere Anträge betrafen den Bau eines Kanals von Hamm nach Lippstadt, die Kanalisirung der Lahn, den Bau einer Wasserstraße von der Oder bei Tschicherzig nach der oberen Netze zum Goplosee usw.

Andere Gründe gegen die Kanalvorlage wurden hergeleitet aus dem Interesse der Landwirtschaft. Dem gegenüber führte Minister v. Miquel am 4. Februar 1901 im Abgeordnetenhause aus: „Ich stehe doch nicht in dem Rufe, das Wohl und Wehe der Landwirtschaft gering zu schätzen; ich bin aber der vollen Ueberzeugung, daß eine billige Verbindung zu Wasser für Massengüter von Osten nach dem Westen von der größten Bedeutung für beide Teile ist. Wasserverkehr ist für Massen-

güter, und Massenverkehr ist der Verkehr der Landwirtschaft. Wir haben nun einmal die großen Industriezentren im Westen und eine fast ausschließlich Landwirtschaft treibende Bevölkerung im Osten. Man mag nun sagen von Industrie und Landwirtschaft, was man will, das muß man jedenfalls zugeben, daß der natürliche Austausch der Produkte sich zwischen Industrie und Landwirtschaft vollzieht. Ich bin überzeugt, daß die Landwirtschaft nicht blos Holz, nicht blos Getreide, sondern selbst Kartoffeln auf dem Wasserwege von Osten nach dem Westen bringen kann. Die Furcht vor Einfallstraßen, die die Landwirtschaft durch erleichterte Zufuhr ausländischer Produkte schädigen, ist in diesem Falle jedenfalls garnicht angebracht. Glauben Sie denn, daß von der Weser ein Schiff mit amerikanischem Getreide durch den Rheinkanal mit schweren Abgaben in die Elbe käme, in Konkurrenz mit Hamburg, welches die abgabenfreie Elbe benutzen kann? In dieser Beziehung wird für die Landwirtschaft gar nichts geändert. Das Streben, durch Schließung unserer Flüsse, die nun einmal in die See fließen, die Benutzung der Einfallstraßen zu verhindern, ist überhaupt unausführbar".

Offenbar ist die Opposition gegen die Kanalvorlage von agrarischer Seite zum großen Teil noch aus besonderen taktischen Gründen zu erklären. Offen wurde es namentlich von freikonservativer Seite zugegeben, daß man ein Interesse daran habe, die Entscheidung über die Kanalvorlage hinauszuschieben bis zur Sicherung erhöhter Zollsätze für die Landwirtschaft, um zu Gunsten der Letzteren einen Druck auf die Regierung von agrarischer Seite ausüben zu können.

Für die Freisinnige Volkspartei ist außer den allgemeinen Gründen des Verkehrsinteresses für die Zustimmung zur Kanalvorlage noch maßgebend gewesen die Erwägung, daß die Erweiterung des Netzes der Wasserstraßen die Möglichkeit giebt, dem Eisenbahntransport eine Konkurrenz zu schaffen und damit hinzuwirken auf eine Verwohlfeilerung der Eisenbahntarife und entgegenzuwirken der fiskalischen Ausbeutung der Eisenbahnlinien für außerhalb des Verkehrswesens liegende Zwecke.

Kartelle, Ringe, Syndikate. Die Reichsregierung hat Rundfragen veranstaltet über das Kartellwesen. Dabei ist das Bestehen von etwa 400 Kartellen ermittelt worden. Aus den Berichten der Gerichtsbehörden über Rechtsstreitigkeiten, die das Kartellwesen berühren, sind wichtige und zweifelsfreie thatsächliche Unterlagen zur Beurteilung des Kartellwesens zu Tage gefördert worden. Den Leitern größerer Kartelle hat man Gelegenheit zu vertraulicher Darlegung ihrer Verhältnisse gegeben. Auf Grund des so gewonnenen Materials wird nunmehr beabsichtigt, eine umfangreiche Erhebung vorzunehmen durch kontradiktorische Verhandlungen, bei denen die Vertreter von Kartellen, sowie ihre Abnehmer und ferner unabhängige Sachverständige beteiligt werden sollen. Eine solche Enquete ist um so notwendiger, je unklarer und verschiedenartiger die Vorstellungen sind über den Begriff

eines Kartells, Ringes oder Syndikats. Es giebt sehr verschiedene Arten von Kartellen, von einfachen Vereinbarungen an über gewisse Modalitäten beim Verkauf von Waren bis zur Herstellung und zum Verkauf von Waren für gemeinsame Rechnung.

Im Reichstage liegen seit Beginn dieser Session, also seit November 1900, noch zwei unerledigte Anträge vor: ein Antrag des Centrums, welcher ohne weiteren Zusatz auffordert, eine Enquete über die Wirkung gewerblicher Kartelle, Syndikate und Ringe zu veranstalten, sodann ein Antrag des Abg. Heyl zu Hernsheim und anderer Nationalliberaler, „eine sachgemäße Reichsaufsicht für Syndikate und Kartelle mit monopolistischem Charakter herbeizuführen." Was die Antragsteller hier unter „sachgemäßer Reichsaufsicht" verstehen, haben sie anzudeuten unterlassen. Es genügt aber nicht, in solchen Fällen bloß aufzufordern, die Klinke der Gesetzgebung in die Hand zu nehmen, ohne daß man eine Vorstellung davon hat, in welcher Richtung dies geschehen soll.

Das Nächstliegende wäre, der Kartellbildung zur Einschränkung der freien Konkurrenz in der Produktion oder in der Preisbildung diejenigen Stützen zu entziehen, welche die Zollgesetzgebung durch Ausschluß oder Erschwerung der ausländischen Konkurrenz verleiht. Insbesondere kommt hierbei in Frage die Art, wie Kartellverbände einen Teil des Erlöses aus der künstlichen Preissteigerung im Inlande verwenden zu Ausfuhrprämien für Produkte derselben Art. Solche Ausfuhrprämien ermöglichen durch Verringerung des Angebots im Inlande die Hochhaltung der Preise für das Inland und wirken andererseits preisermäßigend für den Absatz im Auslande. Diese Preisermäßigung im Auslande kommt, soweit es sich um Rohstoffe oder Halbfabrikate handelt, einer Subvention der ausländischen Industrie gleich, welche es derselben ermöglicht, billigere Preise für ihre Ganzfabrikate zu stellen, als die inländische Fabrikation, der die Kartelle die Rohstoffe und Halbfabrikate verteuern, dazu imstande ist. Auf diese Weise hat die vielgepriesene nationale Wirtschaftspolitik gerade umgekehrt zur Folge eine Begünstigung des Auslandes auf Kosten der inländischen Industrie.

Die Kartellfragen werden voraussichtlich in der nächsten Zeit bei den internationalen Verhandlungen eine gewichtige Rolle spielen. Der Präsident der Vereinigten Staaten hat jüngst dem Kartellwesen seine besondere Aufmerksamkeit gewidmet und andererseits in Europa der russische Finanzminister Witte. Letzterer hat mit Recht in einem Cirkular an das Ausland darauf hingewiesen, wie sehr Kartellverbände geeignet sind, alle internationalen Abmachungen über die Höchstbeträge von Schutzzöllen und Ausfuhrprämien zu neutralisiren. — Die Brüsseler Zuckerkonvention will bekanntlich nicht nur die Ausfuhrprämien aufheben, sondern auch die Schutzzölle für Zucker auf einen mäßigen Betrag beschränken. Die letztere Abmachung beruht auf der richtigen Einsicht, daß Kartellverbände in dem Maße, wie sie durch höhere Schutzzölle erleichtert werden, imstande sind, diejenigen Ausfuhrprämien aus

den Mitteln des Kartellverbandes wiederherzustellen, welche bisher aus der Staatskasse gezahlt wurden und durch die Konvention zur Aufhebung gelangen sollen.

Kolonialpolitik. Die Kolonien oder Schutzgebiete des Deutschen Reiches umfassen 2 654 000 Quadratkilometer, das ist eine Fläche ungefähr 5 Mal so groß, wie das Deutsche Reich in Europa. Auf diesem großen Gebiete sind aber nach der amtlichen Statistik im Jahrbuch für 1902 nur 4058 Deutsche, einschließlich der Beamten und Ingenieure, ansässig, daneben noch 3855 deutsche Schutztruppen. Zu diesen Schutztruppen kommen auch noch 3073 farbige Schutztruppen. Die Zuschüsse des Reichshaushalts für diese Schutzgebiete belaufen sich für 1902 bereits auf 34 Millionen Mark. Davon entfallen 29 Millionen Mark auf die Zuschüsse des Reichs zu den Etats der einzelnen Schutzgebiete und rund 5 Millionen Mark auf allgemeine Aufwendungen für die Schutzgebiete. In der letzteren Summe sind einbegriffen 702 000 Mark für die Kolonialverwaltung im Auswärtigen Amt zu Berlin, 54 000 Mark desgleichen im Reichsmarineamt (für Kiautschou), 886 000 Mark Zuschüsse zur Post- und Telegraphenverwaltung in den Schutzgebieten, 1 305 000 Mark Subventionen für die Dampferl inien nach Afrika. Dazu kommt noch derjenige Teil der Subventionen der Dampferlinien für Ostasien, welcher auf die Zweiglinie von Singapore nach den australischen Schutzgebieten entfällt. Ferner kommen in Betracht die Kosten der Marineverwaltung für die Stationen in Ostafrika, in Westafrika und in der Südsee, welche mit mehr als 1½ Millionen Mark zu veranschlagen sind. Die Zuschüsse zu den Etats der einzelnen Schutzgebiete im Jahre 1902 beziffern sich wie folgt: Ostafrika 4 865 200 Mark, Kamerun 2 205 100 Mark, Togo 1 015 000 Mark, Südwestafrika 7 634 900 Mark, Neuguinea und Bismarck-Archipel 722 000 Mark, Karolineninseln u. s. w. 305 000 Mark, Samoa 170 400 Mark, und Kiautschou 12 044 000 Mark.

Eine erhebliche Steigerung der Zuschüsse aus der Reichskasse ist erfolgt durch die Erweiterung der Schutzgebiete in den letzten Jahren, indem hinzugekommen sind Kiautschou, die Karolineninseln und Samoa. In der chinesischen **Kiautschoubucht** landeten am 14. November 1897 Mannschaften von der deutschen Kreuzerdivision, um dadurch, wie angegeben wurde, dauernd Bürgschaft zu erlangen gegen Rechtswidrigkeiten gegenüber den Missionären und anderen deutschen Reichsangehörigen in China. Durch Vertrag vom 6. März 1898 trat China 540 Quadratkilometer im Umkreise der Kiautschoubucht mit ca. 80 000 chinesischen Einwohnern an Deutschland ab, nominell nur für die Dauer von 99 Jahren gegen Pachtzahlung. Thatsächlich aber ist eine solche Pacht nie festgesetzt worden. Außerdem verpflichtete sich China im Umkreise von 50 Kilometer um die Kiautschoubucht den deutschen Truppen jederzeit freien Durchmarsch zu gewähren und keinerlei Maßnahmen und Anordnungen daselbst ohne Zustimmung der deutschen Regierung zu

treffen. Der Zuschuß aus dem Reichshaushalt für Kiautschou ist 1902, wie angegeben, bereits auf den Betrag von 12 044 000 Mark gestiegen. Dieser hohe Betrag ist die Folge teils außerordentlicher Ausgaben im Betrage von 7 375 000 Mark für Hafenbauten, Landbauten, Armirungskosten, Bau eines Schwimmdocks und dergleichen, teils wird derselbe dauernd erheischt durch die Kosten der Besatzung, welche aus 5 Kompagnien Marineinfanterie, 2 Kompagnien Matrosenartillerie, einer Kompagnie Marinefeldartillerie und einer Chinesentruppe als Versuchsformation besteht. Zur Ablösung dieser Besatzungen werden in Deutschland 2 Stammkompagnien Marineinfanterie und 2 Züge Feldartillerie und Matrosenartillerie unterhalten. Außerdem ist neuerlich von der chinesischen Besatzungsbrigade ein Bataillon nach Kiautschou verlegt worden.

Kiautschou untersteht nicht, wie andere Schutzgebiete, dem Auswärtigen Amt, sondern dem Marineamt, auch in Bezug auf die Civilverwaltung. Abweichend von der Haltung bei der Erwerbung der übrigen Schutzgebiete hat die Freisinnige Volkspartei die Erwerbung der Kiautschoubucht beurteilt. Die Verhältnisse liegen eben dort ganz anders als in Afrika und in der Südsee. China ist ein altes Kulturland mit einer dichten Bevölkerung, das nur in seiner Entwickelung hinter der übrigen Welt zurückgeblieben ist. Dies gilt insbesondere auch vom Eisenbahnbau, der in dem großen chinesischen Reiche erst vor wenigen Jahren begonnen hat. Gegenwärtig werden in China mit russischem, französischem, englischem und belgischem Gelde Eisenbahnen gebaut. Das Hinterland von Kiautschou, die Provinz Schantung, zählt 29 Millionen Einwohner auf 168 Quadratkilometern. In Deutschland hat sich eine Schantungeisenbahn-Gesellschaft gebildet mit einem Kapital von 54 Millionen Mark. Nachdem vorübergehend die Eisenbahnbauten durch die chinesischen Wirren behindert und gestört worden waren, konnte am 1. Juni 1902 die Bahn von Tsingtau in der Kiautschoubucht bis zu dem Kohlenrevier Weihsien eröffnet werden auf einer Strecke von 170 Kilometer. Der Gesellschaft ist die Fortsetzung der Eisenbahn bis Tsinangfu, insgesamt für 450 Kilometer, konzessionirt worden. Neben der Eisenbahngesellschaft hat sich eine deutsche Bergbaugesellschaft gebildet, mit einem Kapital von 12 Millionen Mark, welche das Schürfrecht erworben hat auf beiden Seiten der Eisenbahnlinie in einer Breite von je 15 Kilometer. Von dem Wert der zu fördernden Kohlen wird die Rentabilität nicht blos dieser Gesellschaft, sondern auch der erwähnten Eisenbahn abhängen.

Bis jetzt sind die Verhältnisse in der Kiautschoubucht, diesem „Platz an der Sonne", wie ihn Graf Bülow nennt, wenig versprechend. Selbstverständlich ist die Verwendung eines Reichszuschusses von 12 Millionen Mark für das kleine Gebiet von 540 Quadratkilometer geeignet, gewisse Kapitalanlangen und einen gewissen Verkehr nach sich zu ziehen. Desto zweifelhafter aber ist die weitere Entwickelung unabhängig von Zuschüssen des Reichs. Nach der im Januar 1902 dem Reichstage

mitgeteilten Denkschrift beschränkt sich in der Kiautschoubucht die Wareneinfuhr seitens deutscher Kaufleute mit Ausnahme von Petroleum auf den Ortsverbrauch und den Verbrauch für die deutschen Eisenbahnen und die Schiffe. Im Uebrigen können die deutschen Kaufleute nicht mit den Chinesen konkurriren, weil dieselben sich mit einem geringeren Nutzen begnügen. Die Bevölkerung der Provinz Schantung ist vorläufig sehr bedürfnislos. Sie verlangt nur die billigsten japanischen Sachen, welche von den Chinesen gebracht werden. Die Wareneinfuhr ist überhaupt an der ganzen chinesischen Küste dem Europäer entzogen und liegt fast ausschließlich in den Händen der Chinesen. Die Konkurrenz mit den Chinesen bei der Einfuhr wird auch erschwert durch das teure Leben in Tsingtau, dem Hauptort des Kiautschougebiets, infolge hoher Löhne, Mieten, Baukosten und Lebensmittelpreise. Immer mehr stellt sich heraus, daß alle chinesischen Bauten im Kiautschougebiet unvereinbar sind mit den Anforderungen der Europäer an Reinlichkeit und Gesundheit. Die Gesundheitsverhältnisse lassen viel zu wünschen übrig, namentlich in der heißen Jahreszeit. Darmtyphus, Ruhr, akuter Darmkatarrh und Malaria treten auf.

Eine andere Erweiterung der Schutzgebiete ist 1899 erfolgt durch den Ankauf der **Karolinen-**, Paloa- und Marianen-Inseln in der Südsee von Spanien gegen Zahlung von 16 810 000 Mark. Auf den Karolineninseln in Yap war schon 1885 die deutsche Flagge gehißt worden, wurde aber dann wieder eingezogen, als der Papst auf Anrufen von Spanien und Deutschland als Schiedsrichter die Inseln den Spaniern zugesprochen hatte. Die Inseln sind völlig wertlos, weshalb auch die Freisinnige Volkspartei gegen die Bewilligung der Kaufsumme stimmte. Nach der amtlichen Statistik im Jahrbuch für 1902 umfassen die Inseln zusammen 2000 Quadratkilometer. Auf denselben wohnen 127 Europäer, darunter nur 33 Deutsche. Der Jahreszuschuß beträgt 305 000 Mark neben 33 000 Mark eigenen Einnahmen. Aus der dem Reichstage Anfang 1902 mitgeteilten Denkschrift über die Entwickelung der deutschen Schutzgebiete ergiebt sich, daß die Versuche, die Eingeborenen zur Ausführung von Wegen, sowie zu anderen öffentlichen Arbeiten zu gewinnen, bisher fehlgeschlagen sind. Auch für die Pflanzungsbetriebe und sonstige Zwecke mußten die nötigen Arbeitskräfte über See eingeführt werden und stellten sich infolgedessen recht teuer. Gegen jede Art von regelmäßiger Arbeit herrscht bei den Eingeborenen eine hergebrachte Abneigung. Die Gesundheitsverhältnisse sind auf den Westkarolinen (Yap) ungünstig. Die Bevölkerung Yaps nimmt schnell ab. Die Eingeborenen sind faul, träge, sittenlos. Das Gebiet der Ostkarolinen hat als Pflanzungskolonie keine günstigen Aussichten. Auf den Westkarolinen und in Yap war das letzte Jahr infolge der abnormen Trockenheit für die Kokos- und anderen Fruchtbäume sehr ungünstig. Der Koprahandel hat infolgedessen auf Yap vollständig geruht. Das Bischen Handel, was in diesem Inselgebiet getrieben wird und amtlich für 1900 geschätzt wurde in der Einfuhr auf 459 000 Mark, in der Ausfuhr auf 264 000

Mark, steht mit Deutschland in wenig oder gar keiner Beziehung. Denn die entfernte Lage bringt es mit sich, daß der Handel entweder mit Japan oder dem australischen Festlande oder mit Hongkong betrieben wird.

Die dritte Erweiterung der deutschen Schutzgebiete in den letzten Jahren betrifft die Erwerbung der beiden **Samoainseln** Upolu und Sawai, durch einen 1899 zwischen Deutschland, England und den Vereinigten Staaten von Amerika abgeschlossenen Vertrag. Durch denselben ist eine reinliche Scheidung in den Rechtsverhältnissen erfolgt und damit den seit Jahren herrschenden Streitigkeiten bei der Ausübung eines Einflusses auf diesem Inselgebiet ein Ziel gesetzt. Zuletzt war noch eine gemeinschaftliche Verwaltung der drei erwähnten Staaten eingerichtet. Nach dem Vertrag hat Deutschland erhalten die Inseln Upolu und Sawai, während den Vereinigten Staaten die Insel Tutuila zugesprochen ist. England ist bei den Samoainseln leer ausgegangen, aber hat zur Schadloshaltung von Deutschland die beiden Salomoninseln Choiseuil und Isabell abgetreten erhalten. Das deutsche Schutzgebiet umfaßt 2572 Quadratkilometer. Der Reichszuschuß für 1902 ist auf 170 000 Mark bemessen. In Apia auf der Insel Upolu ist seit alter Zeit die deutsche Gesellschaft der Südseeinseln angesessen, welche von dort aus die Kopragewinnung und den Koprahandel auf den verschiedenen Inseln der Südsee, namentlich auch im Bismarck-Archipel betreibt.

Aus den **australischen** Schutzgebieten ist aus den letzten Jahren sonst noch zu erwähnen, daß die Landesverwaltung über Neuguinea und den Bismarck-Archipel, welche bis dahin der Neuguinea-Kompagnie oblag, seit 1899 auf das Reich übergegangen ist. Die Neuguinea-Kompagnie war es müde geworden, fernerhin große Zuschüsse zu leisten nicht blos für ihre wirtschaftlichen Unternehmungen, sondern auch zu den Kosten der Landesverwaltung. Die Neuguinea-Kompagnie ist in Berlin s. Z. von Bankhäusern begründet worden, welche sich hierdurch den kolonialpolitischen Bestrebungen des Fürsten Bismarck gefällig erweisen wollten. Die neuerliche Uebernahme der Landesverwaltung erheischt einen Reichszuschuß von 320 000 Mark. Außerdem ist der Neuguinea-Kompagnie für die Dauer von 10 Jahren eine Summe von je 400 000 Mark zugesichert worden unter dem Titel einer Entschädigung für die Abtretung von Hoheitsrechten. Die Neuguinea-Kompagnie ist verpflichtet, diese Summe zu wirtschaftlichen Einrichtungen zu verwenden. Sie hat sich außerdem vorbehalten, 50 000 Hektar Land an der Küste und im Flußgelände nach Auswahl in Besitz zu nehmen, soweit nicht wohlerworbene Rechte von Privaten dem entgegenstehen. Die Freisinnige Volkspartei hat gegen die Zuwendung von 400 000 Mark an die Kompagnie gestimmt. In Neuguinea und im Bismarck-Archipel, welcher 239 000 Quadratkilometer Flächeninhalt umfaßt, sind 301 Europäer angesessen, darunter 206 Deutsche.

Was die Schutzgebiete in **Afrika** anbetrifft, so wachsen die Reichszuschüsse für dieselben fortgesetzt, und zwar in erster Linie durch die

Uebernahme von Eisenbahnbauten und Hafenbauten für Reichsrechnung, sodann durch eine stetige Vermehrung der Schutztruppen, während andererseits die Einnahmen in den Schutzgebieten in keiner Weise sich entsprechend steigern. Was die Eisenbahnbauten anbetrifft, so war zuerst von der deutschostafrikanischen Gesellschaft eine Usambara-Eisenbahngesellschaft begründet worden. Dieselbe verkrachte aber, noch bevor die erste Strecke von Tanga nach Muhesa vollständig in Betrieb gesetzt war. Das Reich kaufte das Unternehmen an für eine geringe Summe und setzte alsdann den Bahnbau fort von Muhesa bis Korogwe. Neuerlich soll die Strecke bis Korogwe in Betrieb gesetzt sein. Das Reich hat auf diese Weise für die Usambara-Eisenbahn schon 7 bis 8 Millionen Mark aufgewendet. Im Etat für 1902 wurde eine erste Rate verlangt für den Fortbau der Bahn bis Mombo, der im Ganzen 3½ Millionen Mark kosten sollte. Diese Festsetzung der Bahn ist im Reichstage am 6. 3. 1902 abgelehnt worden mit 120 gegen 98 Stimmen. Dagegen stimmte außer der Freisinnigen Volkspartei und der Sozialdemokratie auch das Centrum. Der Etat für die bis Korogwe vollendete Strecke der Usambarabahn ergiebt keinerlei Ueberschuß zur Verzinsung des Anlagekapitals. Die Herren vom Kolonialsport trachten gleichwohl danach, das Reich zu drängen, die Bahn noch weiter hinaus über Mombo bis zum Kilimandscharo zu bauen. Von Mombo bis Moschi beträgt die Entfernung aber nicht weniger als 240 Kilometer.

Die zweite Eisenbahn in den afrikanischen Schutzgebieten, welche gebaut worden ist für Reichsrechnung, betrifft Südwestafrika. Auch dieser Bau ist ebenso wie die Usambarabahn zuerst in Angriff genommen worden ohne Zustimmung des Reichstags. Unter dem Vorgeben, daß man nach Ausbruch der Rinderpest sofort einen Ersatz finden müsse für die bisherige Verbindung zwischen Swakopmund und Windhoek durch Ochsengespann, wurden im Jahre 1897 Offiziere und Mannschaften der Eisenbahnbrigade mit Eisenbahnbaumaterial dieser Brigade nach Deutsch-Südwestafrika geschickt, um alsbald einen Eisenbahnbau zu beginnen. Im Reichstage erlangte die Regierung die Bewilligung von Geldmitteln im Jahre 1898 gegen die Versicherung, daß der ganze Bahnbau bis Windhoek in der Länge von 400 Kilometern höchstens 4 bis 5 Millionen Mark kosten würde. Der Bau hat 5 Jahre erfordert. Die Bahn bis Windhoek ist im Sommer 1902 eröffnet worden. Schon der letzte Kostenanschlag aber belief sich auf eine Summe von 13 733 645 Mark. Nach dem Etat decken die Einnahmen kaum die Betriebskosten. In Verbindung mit der Bahn steht ein Hafenbau in Swakopmund, der auch 2 Millionen kostet.

Im Togogebiet ist eine kleine Küstenbahn auf Reichskosten erbaut worden. In Kamerun sind Eisenbahnbauten projektirt, angeblich ohne Zuschuß des Reiches.

Dagegen schweben seit Jahren die Projekte einer ostafrikanischen Centralbahn. Dieselbe soll von Dar-es-Salaam beginnen, während die Ausdehnung und der Endpunkt von der Regierung in den letzten

Jahren, offenbar nach taktischen Rücksichten, ganz verschieden angegeben worden ist. Es wurde zeitweilig so dargestellt, als ob diese Bahn über Tabora einerseits bis zum Tanganyikasee und andererseits bis zum Viktoria-Njansa-See fortgeführt werden soll zum Anschluß an die von Cecil Rhodes geplante Kap-Kairobahn. Inzwischen ist nach dem Tode von Cecil Rhodes das Projekt einer Kap-Kairobahn vollständig verblaßt und ist jetzt nur noch die Rede davon, einen Verkehrsweg herzustellen, der sich zusammensetzt aus Wasserstraßen und Eisenbahnlinien zur Verbindung derselben. Auch sollen diese Linien weitab westlich von Deutsch-Ostafrika geführt werden. Im Jahre 1901 verlangte die Regierung die erste Rate zum Bau einer Bahn von Dar-es-Salaam bis Mrogoro für eine Strecke von 230 Kilometer. Es wurde dieser Bahnbau bezeichnet als Teilstrecke einer großen Bahnlinie, deren Endpunkt zunächst Tabora sein sollte. Eine solche Bahnlinie würde noch über Mrogoro hinaus eine Strecke von 800 Kilometern darstellen. Tabora wurde hierbei angegeben als Knotenpunkt eines ostafrikanischen Bahnnetzes. Von Tabora bis zum Tanganyikasee aber sind noch 450 Kilometer, von Tabora bis zum Viktoria-Njansa-See ist die Entfernung 300 Kilometer. Ein solches Bahnnetz würde also 1780 Kilometer umfassen und selbst für die erste Teilstrecke bis Mrogora 17 Millionen Mark beanspruchen. Auch der Bau der Bahn bis Mrogoro fand im Reichstag lebhaften Widerspruch, weil die hier durchschnittene Strecke in keiner Weise Erwartungen rechtfertigt für irgend eine Rentabilität. Zwar fällt die Bahnstrecke mit der Karawanenstraße von den Seeen zur Küste zusammen, aber in den durchschnittenen Landschaften ist kein Plantagenbau vorhanden. Die europäischen Ansiedlungen beschränken sich auf 2 kleine Missionsstationen. Ueberhaupt ist die Bevölkerung so dünn gesät, daß auf einen Quadratkilometer nur 2¾ Einwohner entfallen. Die Regierung suchte größere Stimmung für die Bewilligung dazu zu erlangen durch den Vertrag mit einem Bankierkonsortium. Dasselbe beabsichtigt eine Gesellschaft zu gründen, wenn das Reich die Verpflichtung übernimmt, ein Kapital von 22 Millionen Mark mit 3 Prozent zu garantiren und durch Amortisationsraten in 87 Jahren mit 120 Prozent zu amortisiren. Nach dem Kursstande der dreiprozentigen Konsols (92) und bei der Aussicht einer Amortisation zu 120 kommt die Uebernahme einer solchen Verpflichtung Seitens des Reichs nahezu gleich dem Bau für eigene Rechnung. Schon die Finanzlage des Reiches hat bis jetzt verhindert, daß dieses Projekt zur Abstimmung im Reichstage gekommen ist.

Es wird für Bahnbauten in Afrika Bezug genonmen auf die Bahnbauten, welche dort in anderen Gegenden stattgefunden haben. Aber wenn man näher zusieht, so ergiebt sich, daß alle Bahnbauten in Afrika entweder einen militärischen Grund haben oder Landschaften durchqueren, in denen Edelmetalle und Diamanten gefunden werden. Die berühmte Kongobahn dient nur zur Verbindung großer Wasser-

straßen, wie sie in Deutsch-Ostafrika nirgend in Frage kommen. Die gegenwärtige Kolonialregierung ist freilich der Meinung, daß die afrikanischen Schutzgebiete und die dortigen Eingeborenen einen ebensolchen Anspruch auf Bahnbauten für öffentliche Rechnung besitzen, wie die einzelnen Landschaften in Deutschland. Bei allen wirtschaftlichen Anlagen aus öffentlichen Mitteln aber muß doch die Voraussetzung sein das Vorhandensein einer Kultur, die durch neue Verkehrswege nutzbringend gestaltet werden kann. Solche Voraussetzung trifft aber in den deutschen Schutzgebieten Afrikas nirgend in einem Umfange zu, der auch nur für absehbare Zeit eine geringe Rentabilität des aufgewandten Kapitals verspricht.

Konfektionsindustrie (vergl. auch im ABC-Buch 1898 S. 197). Der Regierungsentwurf einer Novelle zur Gewerbeordnung (siehe Gewerbeordnung) enthielt auch einen neuen Paragraph 137a, in welchem dem Bundesrat die Vollmacht gegeben wurde, zu bestimmen, daß Arbeiterinnen, die neben ihrer Beschäftigung in der Fabrik oder Werkstatt vom Arbeitgeber zu Hause beschäftigt werden, nur soviel Arbeit nach Hause mitgegeben werden darf, daß die Arbeit mit Einschluß der Werkstattarbeit im Ganzen die Zeit von 11 Stunden des Tages nicht überschreiten kann. Im Reichstage ist es gelungen, das absolut Sachwidrige eines solchen Vorschlages für die Gesetzgebung nachzuweisen. Im Konfektionsbetriebe ist die Arbeit keine gleichmäßige, sondern drängt sich im Frühjahr und im Herbst auf wenige Monate zusammen. Die vorgeschlagene Bestimmung würde besonders Frauen und Witwen schädigen. Für diese ist die zwischen Werkstatt und Heimwesen geteilte Arbeitszeit, welche durch eine solche Bestimmung unlohnend würde, die zweckmäßigste. Sie gestattet ihnen, bei der Heimarbeit ohne Einbuße an Verdienst den andern Teil des Tages der Besorgung der Wirtschaft, der Familie und der Erziehung der Kinder zu widmen. Familienangehörige können bei der leichten Heimarbeit helfen und den Verdienst vermehren. Eine wirkliche Verkürzung der Arbeitszeit würde die Bestimmung auch nicht allgemein herbeiführen können, weil die Bestimmung sich nur auf die Arbeitszeit in gleichen Industriezweigen bezieht. Die Arbeiterinnen könnten also beispielsweise auch nach der neuen Bestimmung, nachdem sie den Tag über etwa Mäntel genäht, noch weiterhin über 11 Stunden hinaus häkeln, stricken, sticken, entweder für die Angehörigen oder für Geschäfte. Um die Bestimmung zu umgehen, hätte man nur nötig gehabt, an einem Tage von mehreren Meistern Arbeit zu holen. Hiernach würde die Bestimmung nur einem häßlichen Denunziationswesen Thür und Thor geöffnet haben. Für den Paragraphen stimmten in dritter Lesung das Centrum, die Sozialdemokraten und eine Gruppe Nationalliberaler. Bei der zweiten Beratung hatten die Sozialdemokraten selbst gegen den Paragraphen gestimmt, nachdem ihr weitergehender Antrag abgelehnt war, Arbeiterinnen, die in einer Fabrik oder Werkstatt beschäftigt sind, überhaupt keine Arbeit mit nach Hause zu geben.

Konservative (vgl. ABC-Buch von 1898 S. 201). Deutschkonservative, Freikonservative, Deutsche Reichspartei. — Das ist im Wesentlichen eines und dasselbe, wenngleich diese konservativen Richtungen sowohl im Reichstage als auch im Abgeordnetenhause in verschiedene Fraktionen sich teilen, wobei sich die Freikonservativen im Reichstage „Deutsche Reichspartei" nennen. Wo deshalb hierunter von Konservativen schlechtweg die Rede ist und die Freikonservativen nicht besonders erwähnt werden, sind die Letzteren unter den Konservativen mit einbegriffen. Mancher Konservative nennt sich nur deshalb freikonservativ, weil er glaubt, durch Verbindung mit dem Wörtchen „frei" bei den Wahlen größere Anziehungskraft auszuüben. Die Freikonservativen haben in ihrer Partei mehr Offiziere als Soldaten. Ohne Unterstützung der Konservativen würden deshalb überhaupt sehr wenig Freikonservative gewählt werden.

Im Reichstage zählt die Fraktion der Konservativen 52 Mitglieder gegen 57 in der vorigen Wahlperiode. Die Fraktion der Freikonservativen zählt 20 Mitglieder gegen 25 in der vorigen Wahlperiode. Dazu kommen noch 11 konservative Wilde. Im Abgeordnetenhause zählt die konservative Fraktion 143 Mitglieder gegen 142 in der früheren Wahlperiode; die freikonservative Fraktion zählt 57 Mitglieder gegen 62 in der früheren Wahlperiode. Dazu kommen noch 5 (7) konservative Wilde. Die Gesamtzahl der Konservativen beträgt 205, das sind 13 Stimmen weniger, als zur absoluten Mehrheit erforderlich sind. Unter den konservativen und freikonservativen Mitgliedern des Abgeordnetenhauses befinden sich nicht weniger als 35 Landräte, aktiv oder zur Disposition.

Im **Reichstage** haben es die Konservativen und Freikonservativen stets sehr leicht genommen mit der Auferlegung neuer Lasten für Heer, Marine und Kolonien. So sind denn die Konservativen auch eingetreten für die Präsenzerhöhung im Quinquennatsgesetz von 1899. Sie stimmten auch für die Präsenzerhöhung ohne den vom Centrum beantragten Abstrich von 7006 Mann bei der zweiten Beratung im Plenum. Bei der dritten Beratung erklärte dann die Regierung selbst sich mit diesem Abstrich einverstanden. Die Konservativen haben ebenso für die neuen Flottengesetze gestimmt und waren auch dafür, die Vermehrung der Auslandsschiffe schon in das letzte Flottengesetz aufzunehmen. Die Konservativen sind für alle Afrikabahnen und sonstigen Erhöhungen des Kolonialetats eingetreten. Sie haben 1900 in Verbindung mit dem Flottengesetz für die Erhöhung der Stempelsteuern und der Zölle auf Bier und Branntwein gestimmt. Sie stimmten für die Novelle zum Branntweinsteuergesetz und waren auch bereit, für den von der Regierung vorgeschlagenen Denaturirungszwanz zu stimmen. Die Konservativen haben für das Süßstoffgesetz gestimmt im Interesse der Konkurrenz des Zuckers. Ein großer Teil der Konservativen stimmte gegen die Brüsseler Zuckerkonvention. Ein Teil der Konservativen hat auch für die Kontingentirung der Zuckerproduktion in dem gleichzeitig mit der Konvention in Kraft tretenden

neuen Zuckersteuergesetz gestimmt. — In wirtschaftspolitischen Fragen stimmte ein Teil der Konservativen gegen das Fleischbeschaugesetz, weil die darin enthaltenen Einfuhrbeschränkungen diesen Konservativen noch nicht weit genug gingen. Die Konservativen suchten in der Bankgesetznovelle möglichst für die Verstaatlichung der Reichsbank, eventuell für eine Beteiligung des Reiches an dem Grundkapital der Bank zu wirken. Bei der Novelle zum Münzgesetz suchte ein Teil der Konservativen im Interesse der Silberwährung dafür einzutreten, daß nicht die alten Thaler, sondern anzukaufende Silberbarren zu der in der Novelle angeordneten Vermehrung der Silbermünzen verwandt werden. Die Konservativen erweisen sich schwierig gegen jede Reform des Börsengesetzes und brachten, um eine solche zu erschweren, einen Gegenantrag ein auf Verschärfung dieses Gesetzes. Die Konservativen erklären sich gegen jede gesetzliche Beschränkung der Kinderarbeit auf dem Lande. Sie befürworten die weitere Einführung des Befähigungsnachweises im Handwerk und wollen das Recht, Lehrlinge zu halten, einzig und allein geknüpft sehen an den zunftgemäßen Lehrgang mit Gesellenprüfung und Meisterprüfung. Die Konservativen traten bei dem Gesetz über die Privatversicherung gegen jede Einwirkung auf öffentliche Societäten durch Reichsgesetz ein. Die Konservativen stimmten gegen die Aufhebung des Verbots der Koalition von Vereinen, selbst nachdem der Reichskanzler sich mit der Aufhebung einverstanden erklärt hatte. Die Konservativen stimmten gegen den Antrag zur Sicherung der Wahlfreiheit bei den Reichstagswahlen. Die Konservativen würden auch für die Zuchthausvorlage in der Hauptsache eingetreten sein, wenn derselben nicht ein rasches Ende durch die andern Parteien bereitet worden wäre. Die Konservativen stimmten auch in der Novelle zum Strafgesetzbuch betreffend die Unsittlichkeit für den sogenannten Theaterparagraphen und den Kunstparagraphen im Sinne des Centrums.

Im **Abgeordnetenhause** ist die Hauptthätigkeit der Konservativen darauf gerichtet, durch Aenderung der Agrargesetzgebung die Freiheit des Grundeigentums in den verschiedensten Richtungen einzuschränken und insbesondere jede Parcellirung und auch die Bildung von Rentengütern unter die Botmäßigkeit von Behörden zu bringen, in denen die Interessen des Großgrundbesitzes maßgebend sind (Kreisausschüsse, Delegirte von Landwirtschaftskammern). Zu diesem Zwecke wollen die Konservativen auch die Generalkommissionen umgestalten. Die Konservativen sind eingetreten für die Erhöhung der Kredite zu Ansiedlungen in den Ostmarken und für den 100 Millionen-Kredit zum Ankauf von Domänen und Forsten daselbst. Die Konservativen haben einen Antrag gestellt auf obligatorische Schlachtviehversicherung in öffentlichen, provinzweise einzurichtenden Sozietäten. Bei dem Ausführungsgesetz zum Fleischbeschaugesetz traten die Konservativen ein gegen die allgemeine Trichinenschau und gegen eine nochmalige Fleischbeschau in den Städten mit Schlachthauszwang. In den Anträgen zur

Abhilfe der Leutenot auf dem platten Lande stimmten die Konservativen auch für die Beschränkung der Freizügigkeit in mehrfacher Richtung. Auch befürworteten die Konservativen schärfere Strafbestimmungen in Bezug auf den Kontraktbruch. Einzelne konservative Redner befürworteten die Einführung der Prügelstrafe für Minderjährige bei gewissen Verbrechen. In dem Antrage Graf Douglas trafen die Konservativen eine Reihe beschränkender Bestimmungen in Bezug auf die Schankwirtschaften. Die Konservativen stimmten für die Warenhaussteuer und suchten dieselbe so hoch wie möglich zu steigern. Die Konservativen stimmten für den Centrumsantrag in Betreff der Orden für Krankenpflege unter gewissen Vorbehalten. Sie stimmten mit der Centrumspartei durchweg gegen die Vermehrung weltlicher Kreisschulinspektoren und verlangten, daß eine Regelung der Schulunterhaltung erfolgen soll unter Berücksichtigung des konfessionellen Charakters.

Die konservativen Parteien in erster Reihe haben es verschuldet, daß die Kanalvorlage 1899 abgelehnt und 1901 nicht zur Verabschiedung gelangt ist. Die Konservativen stimmten gegen den freisinnigen Antrag auf eine gerechte Einteilung der Wahlkreise für die Wahlen zum Abgeordnetenhaus. Sie stimmten ebenfalls gegen die freisinnigen Initiativanträge auf Einführung der fakultativen Feuerbestattung und Abschaffnng der märkischen Konsistorialordnung von 1573. Auch im Abgeordnetenhause brachten die Konservativen Anträge ein zu Gunsten der Erhöhung der Zölle auf Erzeugnisse der Landwirtschaft.

Konsistorialordnung von 1573 (vergl. auch ABC-Buch 1898 S. 85). Die Freisinnige Volkspartei hat auch im Jahre 1899 den Antrag eingebracht, diese alte Ordnung, auf Grund deren neuerdings die bürgerlichen Gemeinden in der Mark Brandenburg verpflichtet werden, für den Neubau von evangelischen Kirchen aufzukommen, aufzuheben. Im Jahre 1897 erlangte dieser Antrag im Abgeordnetenhause die Mehrheit. Dagegen stimmten nur die Konservativen und ein Teil der Freikonservativen. Alsdann aber wurde der Antrag im Herrenhause abgelehnt. Im Jahre 1899 wurde der Antrag zwar auch vom Centrum und den Nationalliberalen unterstützt, die konservativen Parteien aber wollten in die Aufhebung der Verordnung nur unter der Bedingung willigen, daß eine Entschädigung für die Kirche festgesetzt werde. In diesem Sinne äußerte sich auch der Regierungsvertreter. Darauf wurde im Plenum der Antrag am 19. Juni 1899 abgelehnt.

Kontraktbruch ländlicher Arbeitgeber und ländlicher Arbeiter. Eine Verminderung der „Leutenot" auf dem Lande erwarten die Agrarier von schärferen Gesetzesbestimmungen gegen den Kontraktbruch. Das Gesetz vom 24. April 1854 betreffend die Verletzung der Dienstpflichten des Gesindes und der ländlichen Arbeiter bedroht für den da-

maligen Umfang des preußischen Staates den Kontraktbruch ländlicher Arbeiter mit Geldstrafen bis zu 15 Mark oder Gefängnis bis zu 3 Tagen. Nirgend sonst ist in der Gesetzgebung ein Kontraktbruch mit Strafen bedroht, weder bei gewerblichen Arbeitern noch überhaupt bei Arbeitgebern. Die Gewerbeordnung kennt bei Kontraktbruch nur eine Schadenersatzpflicht in gewissen Grenzen. Danach ist ein Arbeitgeber, welcher einen Gesellen oder Gehilfen verleitet, vor rechtmäßiger Beendigung des Arbeitsverhältnisses die Arbeit zu verlassen, dem früheren Arbeitgeber für den entstandenen Schaden mit verhaftet. In gleicher Weise haftet ein Arbeitgeber, welcher einen Gehilfen annimmt, von dem er weiß, daß derselbe einem anderen Arbeitgeber zur Arbeit noch verpflichtet ist. Der Einführung einer solchen Ersatzespflicht auch in ländliche Arbeitsverhältnisse würde nichts entgegenstehen.

Der im Mai 1900 vom Abgeordnetenhause angenommene Antrag v. Mendel-Steinfels aber verlangt schlechthin einen Gesetzentwurf gegen den Kontraktbruch der ländlichen Arbeiter, sowie gegen die Verleitung zu demselben. Wie sich aus den Verhandlungen über eine Interpellation vom 4. Juni 1902 im Abgeordnetenhause ergiebt, verlangen die Agrarier eine Bestrafung des Kontraktbruchs, und zwar eine Bestrafung von Arbeitgebern, welche kontraktbrüchige Arbeiter in Dienst nehmen, und von Vermittlern, welche Arbeiter zum Kontraktbruch verleiten. Die Agrarier führen aus, daß unter anderen Verhältnissen nicht so viel durch Kontraktbruch geschädigt werden könne wie auf dem Lande, wenn in Folge Kontraktbruches eine Ernte nicht einzubringen sei. Genau derselbe Fall aber kommt vielfach auch in der Industrie vor, beispielsweise wenn in einer Färberei Arbeiter die Fabrik verlassen, wenn gerade die Stoffe in der Farbe stehen. Welche Widersprüche entstehen auch in der Gesetzgebung, wenn nach dem Verlangen der Agrarier der Arbeitgeber bestraft werden soll, sobald er kontraktbrüchige Arbeiter annimmt, während ein Kontraktbruch seinerseits den eigenen Arbeitern gegenüber unbestraft bleibt.

Die Interpellanten verlangen auch eine Bestrafung der Arbeitsvermittler, welche zum Kontraktbruch verleiten. Erst im Jahre 1900 sind die Stellenvermittler durch die Novelle zur Gewerbeordnung der Konzessionspflicht unterworfen und sind die Landesregierungen ermächtigt worden, Vorschriften über die Ausübung ihres Gewerbes zu erlassen. Diese Konzessionspflicht ist eingeführt worden auf Grund ähnlicher Klagen, wie sie jetzt laut werden zur Begründung neuer Strafbestimmungen gegen den Kontraktbruch. Man ersieht aber daraus, daß nach dieser Richtung mit neuen Polizei- und Strafgesetzen nichts verbessert werden kann.

Der Landwirtschaftsminister erklärte in Beantwortung der Interpellation, daß er bereits Erhebungen in der gewünschten Richtung angestellt habe, aber noch eine ganze Reihe von Schwierigkeiten zu überwinden sei, ehe eine Gesetzesvorlage unterbreitet werden könne. Er hoffe dies aber in der nächsten Session thun zu können.

Wenn demnächst im Landtage ein Gesetz vorgelegt werden sollte

über den Kontraktbruch im ländlichen Arbeiterverhältnis, so erscheint es nicht ausgeschlossen, daß man alsdann noch über den Rahmen hinausgeht, der für die Interpellation maßgebend gewesen ist. Bereits hat in der Verhandlung über die Interpellation der konservative Abg. Arendt-Labiau die Forderung erhoben, daß man schärfere Bestimmungen auch gegen den Kontraktbruch der Arbeitnehmer einführen müsse, als sie in dem Gesetz von 1854 enthalten sind. Abg. Gördeler verlangte die Ausdehnung des Gesetzes von 1854 auf die ganze Monarchie, auch sei es notwendig, daß das Gesetz Anwendung finde auf sämtliche ländliche Arbeiter. Abg. Szmula verlangte Strafandrohung auch gegen diejenigen, welche ihre Arbeitsgenossen zum Kontraktbruch verleiten. Auf diese Weise würde ein immer schärferes Ausnahmerecht für ländliche Arbeiter geschaffen werden, welches nur dazu führen kann, daß noch mehr als bisher „die Landflucht" unter den ländlichen Arbeitern Platz greift und dieselben sich den Städten und der Industrie zuwenden, in denen nicht bloß die Lohnverhältnisse, sondern auch die Rechtsverhältnisse für sie günstiger sind.

Krankenversicherung (vgl. ABC-Buch v. 1898 S. 211). Die Regierung beabsichtigt eine Revision der maßgebenden Reichsgesetze über den Krankenversicherungszwang von 1883, 1885, 1892 vorzunehmen auf Grund der seitdem gemachten praktischen Erfahrungen, ebenso wie eine solche Revision der Reichsgesetzgebung in Bezug auf die Invaliditätsversicherung und die Unfallversicherung bereits stattgefunden hat. Schon im Jahre 1900 hat die Regierung in Betreff der Abänderung der Krankenversicherungsgesetze Fragebogen versandt an die Bezirksbehörden, an größere Industrielle und sonstige Sachverständigen. In diesen Fragebogen werden die schwerwiegendsten Aenderungen im Krankenversicherungswesen angeregt.

Zunächst giebt sich in dem Fragebogen die Absicht kund, den freien Hilfskassen den Garaus zu machen. Dieselben sollen künftig nur noch als Zuschußkassen zugelassen werden. Die Mitglieder sollen also anderweitig die ihnen obliegende Versicherungspflicht erfüllen und nur dann, wenn sie darüber hinaus noch freiwillig sich ein höheres Krankengeld sichern wollen, zu freien Hilfskassen zugelassen werden. Die freien Hilfskassen, welche ohne Zuschuß der Arbeitgeber bestehen und der Selbstverwaltung der Arbeitnehmer unterliegen, haben von Anbeginn an mit der Mißgunst der Gesetzgeber zu kämpfen gehabt. So hat man ihnen durch eine Novelle 1892 das Recht entzogen, ihren Mitgliedern statt der freien ärztlichen Behandlung und Arznei ein höheres Krankengeld zu gewähren, um damit selbständig für Arzt und Arznei Sorge zu tragen. Es waren 1900 1451 eingeschriebene Hilfskassen mit 846110 Mitgliedern vorhanden. Diese eingeschriebenen Hilfskassen umfassen noch nicht ein Zehntel der Mitglieder der Krankenkassen überhaupt.

Die Mißgunst gegen die Hilfskassen schreibt sich zum Teil daher, daß ein Teil derselben in der Verwaltung unter dem Einfluß von Sozial-

demokraten steht. Indem man deshalb die freien Hilfskassen einengen wollte, hat man thatsächlich die Sozialdemokratie um so mehr in die Ortskrankenkassen gedrängt. Nun will man, um von den Ortskrankenkassen den Einfluß der Sozialdemokratie, insbesondere bei Anstellung von Kassenbeamten und Aerzten, zurückzudrängen, diesen Ortskrankenkassen einen Gemeindebeamten als Vorsitzenden geben. Die Arbeitgeber sollen künftig nicht ein Drittel, sondern die Hälfte der Beiträge aufbringen, dafür aber auch die Hälfte der Beisitzer in der Kassenverwaltung erhalten. Derart würde wie bei den Gewerbegerichten der Gemeindebeamte als Vorsitzender bei einem Widerstreit zwischen den Vertretern der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer ausschlaggebend sein.

Die jetzt für einzelne Berufe bestehenden Ortskrankenkassen sollen in eine Ortskrankenkasse zusammengefaßt werden. Auch die Gemeindeversicherung soll zu Gunsten einer solchen Centralisation aufgehoben werden.

Eine Reihe von anderen Fragen ist nicht minder wichtig, so die Frage, ob es zweckmäßig und durchführbar erscheint, die freie Arztwahl obligatorisch zu machen, und die weitere Frage, ob als ärztliche Behandlung im Sinne des Gesetzes nur die Behandlung durch approbirte Aerzte angesehen werden soll.

Der Versicherungszwang im Krankenkassenwesen erstreckt sich gegenwärtig nur auf die ersten 13 Wochen nach Eintritt der Erkrankung. Da die Invalidität und die Unfallversicherung erst nach der 26. Woche mit Unterstützungen eingreift, so besteht zwischen der 13. und 26. Woche eine Lücke in Bezug auf die Versicherung. Diese Lücke soll durch das neue Gesetz ausgefüllt werden, indem es den Zwang zur Krankenversicherung von der 13. bis auf die 26. Woche ausdehnt.

Im Jahre 1900 bestanden in Deutschland ausschließlich der eingeschriebenen Hilfskassen und der landesrechtlichen Hilfskassen 23 021 Krankenkassen mit 9 520 763 Mitgliedern. Die Gemeindekrankenversicherung umfaßte 8521 Kassen mit 1 444 649 Mitgliedern. An Ortskrankenkassen bestanden 4655 mit 4 474 765 Mitgliedern; an Betriebs-(Fabrik-)Krankenkassen 7487 mit 2 503 197 Mitgliedern. Dazu kamen 79 Baukrankenkassen mit 20 397 Mitgliedern, 601 Innungskassen mit 189 063 Mitgliedern, 1451 eingeschriebene Hilfskassen mit 846 110 Mitgliedern und 236 landesrechtliche Hilfskassen mit 45 587 Mitgliedern. Die Einnahmen der Krankenkassen beliefen sich auf rund 210 Millionen Mark, darunter 166 Millionen Mark Beiträge und Eintrittsgelder. Die Ausgaben betrugen 177 Millionen Mark.

Das Krankenversicherungsgesetz nach der Fassung vom 10. April 1892 gestattet den Versicherungszwang in der Hausindustrie nur einzuführen durch statutarische Bestimmung einer Gemeinde für ihren Bezirk oder eines weiteren Kommunalverbandes für seinen Bezirk oder Teile desselben. Nach einer Novelle vom 30. Juni 1900 kann hier der Versicherungszwang auch durch Beschluß des Bundesrats eingeführt werden, also ohne Zustimmung der Gemeinden oder des Kom-

munalverbandes. In diesem Falle kann bestimmt werden, daß und inwieweit in Fällen, in welchen die Beschäftigung von Hausgewerbetreibenden durch Zwischenpersonen, wie Zwischenmeister, vermittelt wird, diejenigen Gewerbetreibenden, in deren Auftrag die Zwischenpersonen die Waren herstellen oder bearbeiten lassen, die Beiträge für die Hausgewerbetreibenden, sowie für deren Gesellen und Lehrlinge einzuzahlen und die Beiträge zu einem Drittel aus eigenen Mitteln zu entrichten haben. Alsdann steht dem die Arbeit vergebenden Gewerbetreibenden das Recht zu, zwei Drittel der von ihm entrichteten Beiträge von den Hausgewerbetreibenden oder, wenn sie die Waren durch Zwischenpersonen herstellen oder bearbeiten lassen, von den Zwischenpersonen sich erstatten zu lassen. Die Zwischenpersonen, welche den Gewerbetreibenden diese zwei Drittel erstattet haben, sind befugt, diesen Betrag von den Hausgewerbetreibenden wieder einzuziehen.

Kriegsinvaliden. Infolge von Anregungen aus dem Reichstage ist in der Session 1901 von der Regierung ein Gesetz eingebracht und unter dem 31. Mai 1901 publizirt worden, welches die Kriegszulagen, Verstümmelungszulagen der Kriegsteilnehmer, die Witwenbeihilfen, Erziehungsbeihilfen der Relikten derselben und ebenso die Pensionen der Mannschaften erhöht in den ersten vier Pensionsklassen für diejenigen, welche durch die von den deutschen Staaten vor 1871 oder von dem Deutschen Reiche geführten Feldzügen invalide geworden sind. Die Pensionen der Offiziere, abgesehen von den erwähnten Zulagen, bleiben unverändert. Kriegsinvaliden Offizieren, deren gesamtes Jahreseinkommen 3000 Mark nicht erreicht, wird eine Alterszulage bis zur Erreichung dieses Betrages gewährt. Dasselbe findet statt bei ganzinvaliden Mannschaften, deren jährliches Gesammteinkommen 600 Mark nicht erreicht, bis zur Erreichung dieses Betrages.

Soweit die Bezüge der Personen, welche unter dieses Gesetz fallen, aus den Mitteln des Reichsinvalidenfonds zu decken sind, werden auch die in diesem Gesetz vorgesehenen Zuschüsse aus dem Reichsinvalidenfonds bestritten. Für 1901 werden 14600000 Mark Deckungsmittel auf den Reichsinvalidenfonds angewiesen. Ebenso sind für 1902 die Mittel zur Ausführung dieses Gesetzes auf den Reichsinvalidenfonds angewiesen worden. Die Regierung hat bestritten, daß die Kapitalbestände des Reichsinvalidenfonds ausreichen, um bis zum Tode des letzten Invaliden die jetzt auf den Invalidenfonds angewiesenen Pensionen und Zuschüsse decken zu können. Der Reichsinvalidenfonds, welcher 1873 mit 561 Millionen Mark dotirt wurde, hatte unter Anrechnung der Zinspapiere nach dem Nennwert Ende März 1901 noch einen Bestand von 367 Millionen Mark. Im Etatsjahre 1900 wurden Zuschüsse geleistet aus dem Zinseinkommen für 14033000 Mark und aus dem Kapitalbestand für 15395000 Mark. Nach dem Etat für 1902 waren in Folge des Gesetzes von 1901 Ausgaben im Betrage von 46305017 Mark

auf den Invalidenfonds angewiesen, zu deren Bestreitung ein Kapitalzuschuß von 31568017 Mark erforderlich war.

Landgemeindeordnung in den östlichen Provinzen Preußens (Vergl. ABC-Buch 1898 S. 219.) Im Jahre 1902 ist eine Novelle zur Landgemeindeordnung für die 7 östlichen Provinzen erlassen worden, welche gestattet, in größeren Gemeinden, sofern der Umfang oder die Eigenart der Gemeindeverwaltung es erfordert, durch Ortsstatut die Anstellung eines oder mehrerer Schöffen gegen Besoldung, und zwar auf die Dauer von 12 Jahren, zu beschließen. Alsdann braucht die Wahl dieser Schöffen nicht auf Gemeindeglieder beschränkt zu werden. Nach der im Uebrigen geltenden Landgemeindeordnung können Schöffen nur im Ehrenamt gegen Ersatz der baaren Auslagen gewählt werden. Die Novelle ist veranlaßt durch die Verhältnisse der größeren Landgemeinden in den Vororten der Städte und in industriellen Bezirken. Hier wäre aber weit mehr eine Erleichterung der Kommunalverhältnisse durch Annahme der Städteordnung für solche Gemeinden angezeigt gewesen. Von freisinniger Seite wurde deshalb im Abgeordnetenhause der Antrag eingebracht, Landgemeinden über 10000 Einwohner für befugt zu erklären, die Städteordnung anzunehmen, ohne daß es also hierzu noch der Zustimmung der Aufsichtsbehörden bedürfen sollte, ähnlich wie Städte über 25000 Einwohner nach dem geltenden Recht befugt sind, ohne Weiteres besondere Stadtkreise zu bilden. Nach dem freisinnigen Antrag sollte in Landgemeinden, welche von jener Befugnis Gebrauch machen, nicht die Magistratsverfassung, sondern die Bürgermeisterverfassung gelten, es sei denn, daß die Gemeindebehörden die Einführung des kollegialischen Gemeindevorstandes ausdrücklich beschließen. Der freisinnige Antrag ist im Abgeordnetenhause abgelehnt worden.

Landtagswahlen in Preußen. Zum ersten Mal seit dem Bestehen des Landtags ist in Preußen amtlich eine Statistik aufgenommen worden über die politische Parteistellung der Urwähler zu den Wahlen für das Abgeordnetenhaus auf Grund der Angaben bei den Urwahlen über die Parteistellung der Wahlmännerkandidaten. Im Jahre **1898** hat danach die Zahl der Wahlberechtigten bei den Landtagswahlen 6477253 betragen. Ihr Wahlrecht ausgeübt aber haben nur **18,36** vom Hundert. Bei den Wahlen im Jahre 1893 betrug das Prozentverhältnis 18,40, war also noch um eine Kleinigkeit größer. Bei den Reichstagswahlen haben sich dagegen in Preußen über 68 Prozent der Wahlberechtigten an der Wahl beteiligt.

Die Angaben der Parteistellung der Kandidaten ist bei der Unkenntnis vieler Wahlvorsteher in Betreff der Parteiverhältnisse sehr unzuverlässig. Nach der Statistik gestaltet sich die Stärke der Parteien bei den Urwahlen wie folgt, wobei in Klammern die Zahl der Stimmen an-

gegeben ist, welche in Preußen bei der letzten Reichstagswahl der betreffenden Partei zugefallen sind:

Konservative 299 234 (647 452), Freikonservative 42 647 (304 031), Nationalliberale 165 938 (467 026), Freisinnige Vereinigung 33 463 (139 400), Freisinnige Volkspartei 115 172 (432 970), Centrum 206 630 (950 855), Polen u. s. w. 165 806 (244 091), Bund der Landwirte 5396 (52 073), Antisemiten 1844, Sozialdemokraten 27 419 (1 141 958). Außerdem aber zählt diese preußische Landtagswahl-Statistik noch auf 4021 wilde Urwähler, 41 766 „sonstige" Urwähler und 88 078 Urwähler, deren Parteistellung „unbekannt" ist. — Von den 115 172 Urwählern der Freisinnigen Volkspartei haben nach Abteilungen gestimmt in der ersten Abteilung 7212, in der zweiten Abteilung 19 735 und in der dritten Abteilung 88 225. Von den 27 419 sozialdemokratischen Stimmen sind 71 in der ersten Abteilung, 704 in der zweiten und 26 644 in der dritten Abteilung abgegeben worden.

Der amtliche Bericht sagt selbst, daß das Gesamtergebnis der Untersuchung nur in wenigen Punkten befriedigen kann, schon wegen der geringen Wahlbeteiligung. Dazu kommt, daß die Wahlaussichten auf die Beteiligung einwirken. Die Hoffnungslosigkeit der Gegner kann ebenso auf die Wahlbeteiligung vermindernd einwirken, wie die große Stärke einer Mehrheitspartei in einem Bezirk.

Als im Abgeordnetenhause am 14. Februar 1901 Abgeordneter Richter dem Ministerium des Innern u. a. zum Vorwurf machte, daß es keine Aenderung des Landtagwahlrechts vorbereite, um auch nur das Dreiklassenwahlrecht in Uebereinstimmung zu bringen mit den Verschiebungen durch die neueren Steuergesetze, erwiderte Minister v. Rheinbaben, er bleibe in dieser Beziehung unfruchtbar mit vollem Recht, denn die statistischen Ermittelungen hätten ergeben, daß für die Landtagswahlen „keine plutokratische Verschiebung stattgefunden hat, im Gegenteil, es ist eine große Ausdehnung des Wahlrechts zu erkennen." — Dies trifft aber durchaus nicht zu. Ein Vergleich der Klasseneinteilung von 1898 mit derjenigen von 1888, welche vor den neuen Steuergesetzen stattfand, ergiebt, daß in der ersten Klasse die Zahl der Wähler von 3,62 auf 3,26 vom Hundert gesunken ist. In der zweiten Klasse ist die Wählerzahl allerdings von 10,82 auf 11,36 vom Hundert gestiegen. Die Erweiterung in der zweiten Klasse mit 0,54 rührt aber mit 0,36 nur davon her, daß Wähler aus der ersten Abteilung in die zweite Abteilung versetzt worden sind. Die dritte Abteilung weist eine Vermehrung der Wähler, also wiederum eine Verminderung des Wahlrechts der einzelnen, von 85,36 auf 85,56 vom Hundert nach.

Ungünstiger noch gestaltet sich das Bild, wenn man es nach Stadt- und Landbezirken gesondert betrachtet. Alsdann ergiebt sich, daß die Verschiebung weit stärker war in den Städten, als auf dem platten Lande. In den Städten verminderte sich der Prozentanteil in der ersten Abteilung von 1888 bis 1898 von 3,29 Prozent auf 2,52, auf dem platten Lande dagegen nur von 3,81 auf 3,79. Auch in der

zweiten Abteilung fand in den Städten im Verhältnis zu 1898 eine Verminderung der Wählerzahl statt. Dieselbe sank von 10,09 Prozent im Jahre 1888 auf 9,43 Prozent im Jahre 1898. Auf dem Lande dagegen erhöhte sich hier die Wählerzahl von 11,26 auf 12,75.

Noch mehr als in der Gesamtheit der Städte hat sich die Klasseneinteilung ungünstig verschoben in den Städten über 10000 Einwohner. Im Jahre 1888 war die erste Abteilung in den damaligen Städten mit mehr als 10000 Einwohnern noch mit 2,65, die zweite mit 8,96 besetzt gewesen. Im Jahre 1898 betrug die Besetzung in der ersten Abteilung nur 2,22, in der zweiten Abteilung nur 8,94.

In den einzelnen Klassen beteiligten sich die Wähler 1898 derart, daß in der ersten Abteilung 46,22, in der zweiten 30,65, in der dritten 15,67 vom Hundert wählten.

Landräte. Bei den Verhandlungen über die Kanalvorlage im preußischen Abgeordnetenhause im August 1899 ließ vor Beginn der dritten Beratun der Minister des Innern die Regierungspräsidenten und Landräte, welche zugleich Mitglieder des Abgeordnetenhauses sind, zu sich entbieten und hielt denselben eine Ansprache. Wie Abg. v. Köller am 11. Januar 1900 im Abgeordnetenhause berichtete, ist zwar über diese Ansprache das Amtsgeheimnis proklamirt worden, aber es sei soviel denn doch durch die Wände des Ministeriums hindurchgesickert und aus Artikeln regierungsfreundlicher Blätter zu entnehmen gewesen, daß im Wesentlichen die Ansprache dahin gelautet hat: „Seid für den Kanal, sonst werden die schlimmsten Maßregeln gegen Euch getroffen werden." — Bei den Abstimmungen über den Kanal haben gleichwohl die beiden Regierungspräsidenten v. Colmar in Lüneburg und v. Jagow in Posen in allen Abstimmungen ihre Stimme gegen den Kanal abgegeben. Ebenso haben mit Nein überall gestimmt 18 Landräte. 4 Landräte haben an den Abstimmungen dritter Beratung nicht teilgenommen. Landrat v. Hasselbach hat sein Mandat sogleich niedergelegt. 2 Landräte waren krank. Für die Regierung sind bei allen Abstimmnngen nur 4 Landräte eingetreten. Nach diesen Abstimmungen sind die beiden Regierungspräsidenten und 18 Landräte zur Disposition gestellt worden. Abg. Prof. Irmer, bisher Hilfsarbeiter im Kultusministerium, wurde aus dieser Stellung entlassen. Später sind dann eine Anzahl zur Disposition gestellter Landräte anderweitig wieder angestellt worden als Regierungsräte und Oberregierungsräte.

Mit Recht wird das Verhalten der Regierung als ein Verstoß bezeichnet gegen Art. 83 der preußischen Verfassungsurkunde, worin es heißt: „Die Mitglieder beider Häuser stimmen nach ihrer freien Ueberzeugung und sind an Aufträge und Instruktionen nicht gebunden." Weiter heißt es in Art. 84 daselbst: „Sie können für ihre Abstimmungen in der Kammer niemals, für ihre darin ausgesprochenen

Meinungen nur innerhalb der Kammer auf Grund der Geschäftsordnung zur Rechenschaft gezogen werden."

Die konservative Partei richtete beim Beginn der nächsten Landtagssession im Abgeordnetenhause eine Interpellation an die Regierung, inwiefern dieselbe jene Maßnahmen gegenüber einer Anzahl von Staatsbeamten im Einklang mit den Vorschriften der Verfassung erachtet. Der Interpellant Abg. v. Köller erwähnte der obigen Ermahnung des Ministers des Innern Frhrn. v. d. Recke und fügte hinzu: „Wußte denn der Minister nicht, daß dies mit Art. 83 und 84 der Verfassung im Widerspruch steht? Wußte er nicht, daß er ehrliche und anständige Leute vor sich hatte, die sich von der Erfüllung ihrer Pflicht nicht durch Versprechung eines Vorteils oder durch Androhung eines Nachteils würden abhalten lassen?" Wenn der Minister sich entschuldigen wolle durch Bezugnahme auf einen Beschluß des Staatsministeriums oder des Kronrats, so sei das keine Entschuldigung. Dann hätte der Minister erklären müssen, das mache er nicht mit, dann bitte er um seinen Abschied.

Abg. v. Köller führte weiterhin aus: „Nur eins hat die königliche Staatsregierung mit dieser Maßregel erreicht, und dieses ist etwas, was ich bedauern muß: es werden in Zukunft die Landräte nach dieser Erfahrung keine Passion mehr haben, sich auf den schlüpfrigen Boden zu begeben („sehr richtig", rechts. Zuruf links: „das schadet nichts") und werden Mandate nicht mehr erstreben. Sollte es aber sein, daß Einer das thäte, dann werden die Wähler sagen: Nein, dich wollen wir nicht, wir wollen einen unabhängigen Mann, nicht einen abhängigen („sehr richtig", rechts)."

Ministerpräsident Fürst zu Hohenlohe führte gegenüber dieser Interpellation aus: Eine einheitliche Aktion der Regierung zur Wahrung ihrer Autorität im Lande sei nur möglich, wenn die in erster Linie zur Vertretung der Politik der Regierung berufenen Beamten, nämlich die politischen Beamten, die Anschauungen der Regierung in entscheidenden Fragen auch im Lande politisch zu vertreten Willens und in der Lage sind. Von politischen Beamten aber, die im Landtage selbst eine der Staatsregierung entgegengesetzte Haltung öffentlich bekundet haben, sei nicht zu erwarten, daß sie diejenige Auffassung, welche sie im Landtage bekämpft haben, nachher dem Lande gegenüber wirksam vertreten würden. Es sei ein unhaltbarer Zustand, daß die Regierung bestimmte Ziele verfolgt, während die pflichtgemäß zu ihrer Unterstützung berufenen politischen Beamten diese Ziele bekämpfen.

Am 31. August 1899 hatte die Regierung nach dem Reichsanzeiger auch an die Oberpräsidenten einen Erlaß gerichtet. Die Regierung, so heißt es darin, habe „zu ihrem lebhaften Bedauern die Wahrnehmung machen müssen, daß ein Teil der Beamten, welchen die Vertretung der Politik Seiner Majestät des Königs und die Durchführung

und Förderung der Maßnahmen der Regierung Seiner Majestät obliegt, sich dieser Pflicht nicht in vollem Maße bewußt ist. Nicht nur die höheren politischen Beamten, sondern auch die königlichen Landräte dürfen sich in ihrer amtlichen Thätigkeit nicht durch die Stimmungen ihrer Kreise und die Meinungen der Bevölkerung über die Maßnahmen der Regierung Seiner Majestät beirren lassen; sie sind berufen und verpflichtet, die ihnen bekannten Anschauungen derselben zu vertreten und die Durchführung ihrer Politik, insbesondere in wichtigen Fragen, zu erleichtern und das Verständnis für dieselben in der Bevölkerung zu erwecken und zu pflegen. In allen Beziehungen, in welche sie durch ihre amtliche Stellung mit dem öffentlichen Leben gebracht werden, haben sie sich gegenwärtig zu halten, daß sie die Träger der Politik der Regierung Seiner Majestät sind und den Standpunkt derselben wirksam zu vertreten haben, unter keinen Umständen aber auf Grund ihrer persönlichen Meinungen die Aktion der Regierung zu erschweren berechtigt sind. Sie würden im andern Falle durch ihr Verhalten die Autorität der Staatsregierung schwächen, die Einheitlichkeit der Staatsverwaltung gefährden, ihre Kraft lähmen und Verwirrung in den Gemütern hervorrufen. Ein solches Verhalten steht mit allen Traditionen der preußischen Verwaltung im Widerspruch und kann nicht geduldet werden. Wir vertrauen, daß es genügen wird, die politischen Beamten hierauf mit Ernst und Bestimmtheit hinzuweisen, und hoffen, daß nicht wieder ein Anlaß geboten werden wird, weitergehende Maßregeln zu treffen."

Landwirtschaft (s. ABC-Buch 1898 S. 224, sowie in dieser Ausgabe: Agrarier, Agrargesetzgebung, Anerbenrecht, Bauern, Bodenverschuldung, Branntweinsteuer, Fideikommisse, Freizügigkeit, Leutenot, Polengesetze, Zuckersteuer, insbesondere aber die einschlagenden Ausführungen zum neuen Zolltarifentwurf über Getreidezölle, Viehzölle und Verbrauchsgegenstände der Landwirtschaft.)

Aus der neueren **Statistik** sei hier Folgendes zusammengestellt: Was den verschiedenen **Umfang** der landwirtschaftlichen Betriebe anbetrifft, so hat sich nach den Betriebszählungen im Reiche von 1882 und 1895 die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe erhöht von 5 276 344 auf 5 556 900. Die landwirtschaftlich benutzte Fläche hat zugenommen von 31 862 972 Hektar auf 32 511 899 Hektar. Von der Zahl der Betriebe entfallen 1895 vom Hundert auf solche unter 2 Hektar 58,22 (gegen 58,03 im Jahre 1882), von 2 Hektar bis 5 Hektar 18,29 (18,60), von 5 Hektar bis 20 Hektar 17,97 (17,56), von 20 Hektar bis 100 Hektar 5,07 (5,34) und von 100 Hektar und darüber 0,45 (0,47). Die landwirtschaftlich benutzte Fläche verteilt sich vom Hundert auf Betriebe bis 2 Hektar mit 5,56 (5,73), 2 Hektar bis 5 Hektar 10,11 (10,01), 5 Hektar bis 20 Hektar 29,90 (28,74), 20 Hektar bis 100 Hektar 30,35 (31,09), 100 Hektar und darüber 24,08 (24,43). Die 3 276 367 Betriebe unter

2 Hektar umfaßten eine Fläche von 2415914 Hektar, 1016318 Betriebe von 2 Hektar bis 5 Hektar umfaßten eine Fläche von 4142071 Hektar, die 998804 Betriebe von 5 Hektar bis unter 20 Hektar umfaßten eine Fläche von 12537660 Hektar, die 239643 Betriebe von 20 bis unter 50 Hektar umfaßten eine Fläche von 9459240 Hektar, die 42124 Betriebe von 50 Hektar bis unter 100 Hektar umfaßten eine Fläche von 3697961 Hektar, die 20881 Betriebe von 100 Hektar bis unter 500 Hektar umfaßten eine Fläche von 6571104 Hektar, die 4180 Betriebe von 500 und mehr Hektar umfaßten eine Fläche von 4460792 Hektar. Im Ganzen umfaßten 5558317 Betriebe eine Fläche von 43284742 Hektar. Es ist hierin die landwirtschaftlich benutzte Fläche von Acker, Wiesen, besserer Weide, Gartenland und Weinberge in Rechnung gestellt.

Erwerbsthätig in der Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft 2c. waren 1895 8292692 Personen oder **36,19** Prozent sämtlicher Erwerbsthätigen. Im Jahre 1882 betrug diese Zahl 8236496. Absolut hat sich also diese Zahl nicht vermindert. Im Verhältnis zu der Gesamtheit der Erwerbsthätigen hat sich die Zahl der landwirtschaftlich Erwerbsthätigen von 43,38 auf 36,19 vermindert. Die landwirtschaftliche Bevölkerung einschließlich der Angehörigen und Dienenden machte 1895 **35,74** von Hundert aus statt 42,51 im Jahre 1882.

In Betreff der **Bodenbenutzung** ergab die Aufnahme von 1900 in 100 Hektar Acker- und Gartenland 262573 (im Jahre 1883: (261774), Weinberge 1352 (1346), Wiesen 59562 (59033), Weide und Hütungen 27067 (34251), Forsten und Waldungen 139959 (139084), Haus- und Hofräume, Oed- und Umland, Wege, Gewässer 2c. 50135 (44763). Die Weide und Hütungen haben sich von 6,3 auf 5,0 vom Hundert vermindert, dagegen haben sich Ackerland und Wiesen um 0,2 vom Hundert und Forsten ebenfalls um 0,2 und Haus- und Hofräume 2c. um 1,0 vom Hundert der Gesamtfläche vermehrt. Von dem Ackerland und Gartenland entfielen nach der Aufnahme von 1900 auf Getreidearten und Hülsenfrüchte von 100 Hektar 160510 (gegen 157240 im Jahre 1883 und 159921 im Jahre 1893) auf Hackfrüchte und Gemüse 45932 (1883: 39436), Handelsgewächse 1879 (3523), Futterpflanzen 26567 (24047), Ackerweide und Brache 22857 (33368), Haus- und Obstgarten 4828 (4160). Von der Fläche des Acker- und Gartenlandes insgesamt nahm der Getreidebau 1883: 60,1, 1893: 60,9 und 1900: 61,1 vom Hundert ein.

Der **Viehstand** hat sich seit der Zählung von 1873 bis zur letzten Zählung von 1900 verändert wie folgt: 4195361 (3352231) Pferde, 18939692 (15776702) Rindvieh, 9692501 (24999406) Schafe, 16807014 7124088) Schweine, 3266997 (2320002) Ziegen. Die Bevölkerung in Deutschland hat von 1871 bis 1900 um **37,3** Prozent zugenommen. Es kamen auf 1 Quadratkilometer 1871: 75.9, 1900: 104,2 Einwohner.

Heeresersatz aus Landwirtschaft und Industrie. Von agrarischer Seite hört man vielfach behaupten, daß Deutschland mit der weiteren Ausbreitung der Industrie an Wehrkraft einbüße und daß man

deshalb durch alle jene künstlichen Mittel, wie sie die Apotheke der Agrarier verschreibt, der industriellen Entwickelung Hindernisse in den Weg legen müsse. Eine Leuchte der Agrarier, Prof. Sering, hat noch am 9. März 1892 in einer Rede im deutschen Landwirtschaftsrat behauptet, daß nach den Ergebnissen des Ersatzgeschäfts die Industriestädte im Verhältnis zu ihrer Bevölkerung weniger als ein Drittel so viel waffenfähige Männer stellen, wie die rein ländliche Bevölkerung. — Bisher gab es zu dieser Frage keine Statistik. Den Agrariern im bayerischen Landtage ist es zu verdanken, daß zum ersten Mal eine Statistik nach dem Beruf der ausgehobenen Mannschaften wenigstens für Bayern aufgemacht worden ist. Und was hat diese Statistik bewiesen? Das gerade Gegenteil von der Behauptung der Agrarier. Es ist dabei, wie im Herbst 1897 der bayerischen Kammer mitgeteilt worden ist, zum Vorschein gekommen, daß bei der Rekrutirung von 1895 in Bayern von je 100 Vorgestellten der einzelnen Berufsklassen wirklich ausgehoben sind aus der Landwirtschaft 26,4, aus der Industrie dagegen 28,4, aus dem Handel 22,8, aus den sonstigen Berufsklassen und Berufslosen 27,5. Danach stellt die industrielle Bevölkerung verhältnismäßig mehr taugliche Soldaten als die ländliche und dies noch dazu in einem vorwiegend ländlichen Staate wie Bayern.

Lehrerbesoldungswesen (vgl. ABC-Buch v. 1898 S. 282). Das Besoldungswesen der Volksschullehrer hat durch ein im Jahre 1899 zu Stande gekommenes Gesetz betreffend die Fürsorge für die Witwen und Waisen der Lehrer an den öffentlichen Volksschulen eine weitere Regelung erfahren. Das neue Gesetz entspricht in seinen wesentlichsten Bestimmungen dem Gesetze, welches 1882 für die unmittelbaren Staatsbeamten erlassen worden ist. An Stelle der festen Bezüge der Lehrerwitwen treten steigende Bezüge, die sich nach der Höhe des Ruhegehalts des Lehrers richten. Das Witwengeld soll demgemäß in 40 vom Hundert desjenigen Ruhegehalts bestehen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Witwengeld soll mindestens 216 Mark jährlich betragen und 2000 Mark nicht übersteigen. Das Waisengeld beträgt ein Fünftel des Witwengeldes für jedes Kind und für die Vollwaisen ein Drittel des Witwengeldes für jedes Kind. Witwen- und Waisengeld dürfen zusammen den Betrag des Ruhegehalts nicht übersteigen, zu welchem der Verstorbene berechtigt gewesen wäre. Das Witwengeld wird bis zur Höhe von 420 Mark, das Waisengeld für Halbwaisen bis zur Höhe von 84 Mark, für Vollwaisen bis zur Höhe von 140 Mark jährlich aus der Staatskasse gezahlt. Diese Staatszuschüsse werden nicht gezahlt für die Reliktenversorgung der Lehrer, die an einer öffentlichen Volksschule der Stadt Berlin angestellt sind. Auch die Freisinnige Volkspartei hat für dieses Gesetz gestimmt unter Verwahrung gegen die auch hier hervortretende Benachteiligung der größeren Städte. Die fixirten Staatszu-

schüsse sind für die größeren Städte prozentual in dem Maße geringer, wie hier die Pensionen für die Relikten höher sind.

„Leutenot". In der Session 1899 wurde im Abgeordnetenhause aus Anlaß eines Antrags Gamp verhandelt über die Leutenot, das heißt den Arbeitermangel auf dem platten Lande. In Verfolg dieses Antrags wurde ein aus 12 Nummern bestehender Kommissionsantrag angenommen von der agrarischen Mehrheit, bestehend aus den konservativen Parteien, dem Centrum und durchweg auch von den Nationalliberalen. Die Letzteren stimmten gegen die agrarischen Anträge nur, sofern sie eine Beschränkung der Freizügigkeit verlangten, auch stimmten sie der Resolution über den Schulunterricht nur deshalb nicht zu, weil abgelehnt wurde, statt der größeren Berücksichtigung möglichste Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Interessen bei der Beschränkung des Schulunterrichts zu sagen. Von den 12 Teilen der agrarischen Resolution verlangte Nummer 1 Konzessionspflicht für Gesindevermittler, Arbeitsvermittler und dergl., wobei für kleinere Orte die Erteilung der Konzession von dem Nachweis des vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden sollte, zugleich unter Verschärfung der Kontrolle der Gesindevermieter und Stellenvermittler. Nummer 2 verlangte Erschwerung des Kontraktbruchs (s. unter Kontraktbruch), Nummer 3 die größere Berücksichtigung der örtlichen Verhältnisse bei der Festsetzung der Schulzeiten auf dem platten Lande (Halbtagsunterricht, Sommerschule, Ferienzeit) unter voller Wahrung der Ziele des Volksschulunterrichts, Nummer 4 die möglichste Verminderung der Beschäftigung von Arbeitern seitens der Staatsbetriebe während der Erntezeit, sowie überhaupt bei den staatlichen Bauten, Nummer 5 größere Rücksichtnahme beim Strafvollzug während landwirtschaftlicher Arbeitszeiten, sowie vermehrte Beschäftigung von Korrigenden und Strafgefangenen bei Meliorationsarbeiten. Nummer 6 verlangte eine Einschränkung der Arbeiterkarten auf den Eisenbahnen (s. Eisenbahnwesen). Nummer 7 forderte die Herbeiführung von Bestimmungen, wonach junge Leute unter 18 Jahren nicht ohne Genehmigung derjenigen, unter deren väterlicher oder vormundschaftlicher Gewalt sie stehen, aus ihrem Heimatort fortziehen dürfen. Nummer 8 forderte Gewährung des Rechts an die Gemeinden, die Abweisung Neueinziehender dann zu bewirken, wenn dieselben nicht den Nachweis einer den sittlichen und den hygienischen Anforderungen entsprechenden Wohnung zu erbringen vermögen, wobei das Schlafstellenunwesen zu beschränken sei. Nummer 9 verlangte Aenderungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz zur Erleichterung der Verpflichtungen der Wohnsitzgemeinde durch stärkere Heranziehung der Arbeitsgemeinden. Nummer 10 forderte planmäßige Ansiedlung von kleinen und mittleren Landwirten, sowie von landwirtschaftlichen Arbeitern durch Genossenschaftsverbände unter der Mitwirkung des Staates, Nummer 11 Beurlaubung von Soldaten zu Ernte-

arbeiten, Rücksichtnahme auf landwirtschaftliche Arbeiten bei der Einziehung der Reservisten und Landwehrleute, Revision der Marschgebührnisse bei der Entlassung von Soldaten nach der Richtung in die Heimat. Die früher der Landwirtschaft angehörigen Mannschaften seien nur mit Marschgebühren nach ihrem Heimats- oder Gestellungsort zu entlassen. In Nummer 12 wurde erweiterte Zulassung ausländischer Arbeiter, soweit es nationale Rücksichten irgendwie gestatten, insbesondere auch zum Gesindedienst in nicht gemischtsprachlichen Bezirken, sowie die Vereinfachung der von den Arbeitgebern den Behörden gegenüber abzugebenden Verpflegungserklärung gefordert.

Abgesehen von den Verwaltungsmaßregeln, welche verlangt werden in Bezug auf Rücksichtnahme auf die Landwirtschaft bei öffentlichen Arbeiten, der Beurlaubung und Einziehung von Beurlaubten von der Militärverwaltung u. s. w. stimmten die Freisinnigen gegen alle diese Resolutionen, insbesondere auch gegen die Beschränkung der Schulzeiten, der Arbeiterkarten und die Beschränkung der Freizügigkeit in Nummer 7 und 8 der Resolution. Im Gegensatz zu Nummer 10 (Ansiedlungen) beantragten die Freisinnigen Förderung von Ansiedlungen nicht durch Genossenschaftsverbände unter Mitwirkung des Staates, sondern durch Private und Verbände namentlich in Bezirken mit überwiegendem Großgrundbesitz, insbesondere auch durch Parzellirung von Staatsdomänen, sowie durch Aufhebung der Familienfideikommisse. Dieser freisinnige Gegenantrag wurde abgelehnt.

Majestätsbeleidigung (vgl. ABC-Buch v. 1898 S. 234). Die Freisinnige Volkspartei hat auch 1900 im Reichstage einen Gesetzentwurf eingebracht zur Abänderung der auf die Majestätsbeleidigung bezüglichen Paragraphen des Strafgesetzbuchs. Die Abänderungen bezwecken, die Verfolgung von Majestätsbeleidigungen abhängig zu machen von dem Antrage des verantwortlichen Vertreters der Landesjustizverwaltung. Ferner bezweckt der Antrag, das Strafminimum (2 Monate Gefängnis oder Festungshaft) zu beseitigen. Außerdem soll der § 193 des Strafgesetzbuchs, der für Beleidigungsprozesse die Wahrnehmung berechtigter Interessen als Befreiungsgrund anerkennt, Anwendung auch auf Majestätsbeleidigungen erhalten. Der Antrag ist im Plenum nicht zur Verhandlung gelangt.

Marine und Flottengesetze. Im ABC-Buch für 1898 ist auf Seite 416 bis 447 eine Geschichte der Flotte seit ihrer ersten Gründung in Preußen bis zu der Vorlage des ersten Flottengesetzes im Reichstage im November 1897 enthalten und außerdem der erwähnte Flottengesetzentwurf im Einzelnen einer eingehenden Beurteilung unterworfen. Aus der Geschichte der Flotte ergiebt sich, wie unrichtig es ist, es so darzustellen, als ob die Ausgestaltung der Flotte entsprechend der Vermehrung der Seeinteressen unter Kaiser Wilhelm I. und auch unter Kaiser Wilhelm II. bis dahin vernachlässigt worden sei. Die fort-

dauernden Marineausgaben haben sich von 1872 bis 1888 erhöht von 14 852 800 Mark auf 36 856 800 Mark und auch nach dem Thronwechsel unter Kaiser Wilhelm II. bis zum Etat von 1897/98 von 36 856 800 Mk. auf 58 925 300 Mark. Seit der Thronbesteigung Kaiser Wilhelms II. waren schon bis 1897 eine Anzahl ganz moderner Schiffe, teils im Bau vollendet, teils im Bau mit Bewilligung des Reichstags in Angriff genommen: nämlich 7 Panzer-Linienschiffe, 8 Küstenpanzerschiffe, 7 große Kreuzer, 13 kleine Kreuzer, 2 Kanonenboote, 38 Torpedoschiffe u. s. w. Diese Schiffe, erbaut nach Maßgabe einer Denkschrift von 1889 über die Erweiterung der Flotte, kosten zusammen mehr als 300 Millionen Mark. Abgesehen von 5 älteren Panzerschiffen, die nur als Hafenschiffe geführt werden, den Schulschiffen und den Spezialschiffen, befanden sich auf der Liste der Kriegsschiffe (Rangliste der Marine für 1898) einschließlich der 5 noch ungetauften, im Bau befindlichen Schiffe, welche in der Liste noch nicht aufgeführt sind, schon 12 Panzerlinienschiffe, 8 Küstenpanzerschiffe, 10 große Kreuzer, 23 kleine Kreuzer, 13 Panzerkanonenboote, 5 Kanonenboote und 107 Torpedoboote. Bis 1897 war die Vermehrung der Flotte stets bewirkt im Rahmen des Jahresetats für die Marine, ohne irgend welche sonstige gesetzliche Festsetzung wie bei der Heeresstärke. Allerdings hat der Reichstag die Neuforderungen auch für die Marine stets in Uebereinstimmung mit der gesamten Finanzlage zu halten sich bemüht. Demgemäß waren von 1895 bis 1897 durch die großen Anforderungen, welche plötzlich die Verwaltung in Bezug auf die Vermehrung der Schiffe stellte, die Abstriche des Reichstags an dem Etat für Schiffsbauten größer geworden. So bewilligte im Winter 1897 der Reichstag statt der geforderten 70 Millionen nur 58 Millionen Mark im Extraordinarium des Marineetats. Aber auch diese Bewilligung überstieg die einmaligen Ausgaben des Vorjahres um noch 28 Millionen Mark. Auch trotz dieser Beschränkung balancirte damals der Etat nur mittels einer Anleihe von 82 Millionen Mark, da große Bewilligungen für die Umgestaltung des Geschützwesens bei der Feldartillerie hinzugekommen waren.

Mit den größeren Forderungen für die Marine im Zusammenhang standen die Reden des Kaisers beim 25jährigen Jubiläum der Errichtung des Deutschen Reichs darüber, daß das Deutsche Reich ein Weltreich geworden sei, die Kölner Rede von 1897 („der Dreizack gehört in unsere Faust"), die Rede bei der Verabschiedung von seinem Bruder Heinrich im Schlosse zu Kiel für die Fahrt nach Ostasien („Reichsgewalt bedeutet Seegewalt", „gepanzerte Faust" u. dergl.). Ebenso gehört dahin die unmittelbare Einwirkung des Kaisers auf den Reichstag durch Zusendung der von ihm unterzeichneten Tabellen über die Stärke der Flotten des Auslandes „für die Bibliothek des Reichstags".

Während noch im Frühjahr 1897 sowohl Reichskanzler Fürst Hohenlohe wie Staatssekretär Hollmann es für nicht durchführbar erklärt hatten, die Entwicklung der Marine an eine formelle

Denkschrift zu binden, weil auch auf der See die Kriegskunst ganz wandelbar ist und sich die Verhältnisse ändern, wurde im November 1897, nachdem Admiral Tirpitz Staatssekretär geworden war, an den Reichstag das Ansinnen gestellt, einen Bestand der Flotte gesetzlich festzulegen, der in 6 Jahren, also bis zum Ablauf des Rechnungsjahres 1904, fertiggestellt werden sollte. Zugleich wurden durch Gesetz Ersatzbauten vorgeschrieben für die einzelnen Schiffsklassen nach Ablauf einer gewissen Zahl von Jahren. Auch die Indiensthaltung der heimischen Schlachtflotte und der Personalbestand der Marine wurde in den Grundzügen gesetzlich festgelegt. Der Gesetzentwurf der Regierung aus dem November 1897 schrieb bis 1904 die Schaffung einer Flotte von 19 Linienschiffen, 8 Küstenpanzerschiffen, 12 großen Kreuzern und 28 kleinen Kreuzern vor. Auf diesen Sollbestand sollten von den am 1. April 1898 vorhandenen und im Bau befindlichen Schiffen in Anrechnung kommen 12 Linienschiffe, 8 Küstenpanzerschiffe, 10 große Kreuzer und 23 kleine Kreuzer. Es war also in diesem Gesetzentwurf festgelegt eine Vermehrung der Linienschiffe um 7, der großen Kreuzer um 2 und der kleinen Kreuzer um 5.

Trotzdem der Entwurf in schneidendem Widerspruch stand mit früheren Aeußerungen der Regierung und mit dem bisherigen Verhalten der Parteien, verhielten sich dem Entwurf gegenüber nicht blos die konservativen Parteien und die Nationalliberalen, sondern auch die Freisinnige Vereinigung und die Centrumspartei durchaus entgegenkommend. In dem ABC-Buch für 1898 ist im Einzelnen die Begründung des Gesetzentwurfs und die erste Beratung des Flottengesetzes im Reichstage geschildert und sind ebenso ausgeführt die Gründe, welche gegen eine Bindung des Etatsrechts sprechen. Ebenso sind erläutert die Mehrkosten aus dem Flottengesetz gegenüber der Finanzlage des Reiches. Es ist hingewiesen auf die Veränderlichkeit der Flottenpläne. Es wird erörtert, wie weit die Handelsinteressen einen Flottenschutz bedingen, und ebenso wird die Besorgnis vor Kaperei und Blockade durch Flotten des Auslandes auf ihre wahre Bedeutung zurückgeführt. Desgleichen wird das „Landungsgespenst" beleuchtet.

Das besonders unter Mitwirkung der Centrumspartei zu Stande gekommene Flottengesetz deckte sich in Bezug auf den bis zum Ablauf des Jahres 1903 zu erreichenden Flottenbestand mit der Vorlage, ebenso die Bestimmung, daß Linienschiffe und Küstenpanzerschiffe nach 25 Jahren, große Kreuzer nach 20 Jahren, kleine Kreuzer nach 15 Jahren in der Regel ersetzt werden müssen. Ebenso wurden die Grundzüge für die Indiensthaltung und den Personalbestand nach Maßgabe des Regierungsentwurfs festgelegt. Aus der Initiative der Centrumspartei aber wurde hinzugefügt eine Limitirung der Kosten. Während der nächsten 6 Rechnungsjahre bis 1903 sollte der Reichstag nicht verpflichtet sein, für sämtliche einmalige Ausgaben des Marineetats im Ganzen mehr als 408 900 000 Mark sowie für fortdauernde Ausgaben des Marineetats nicht mehr als die durchschnittliche Steigerung von

4 900 000 Mark jährlich bereitzustellen. Soweit sich infolgedessen bis zum Ablaufe des Jahres 1903 das Gesetz nicht ausführen läßt, soll die Ausführung über 1903 hinaus verschoben werden. Ferner wurde ein neuer Paragraph hinzugefügt. Soweit die Summe der fortdauernden und einmaligen Ausgaben der Marineverwaltung in einem Etatsjahre den Betrag von 117 525 494 Mark übersteigt und die dem Reiche zufließenden eigenen Einnahmen zur Deckung des Mehrbedarfs nicht ausreichen, darf der Mehrbetrag nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichssteuern gedeckt werden.

Bei der Beratung des Flottengesetzes hatte Staatssekretär v. Tirpitz ausdrücklich hervorgehoben: „Wenn wir eine solche Flotte haben, dann schaffen Sie Deutschland eine Seemacht, gegen die offensiv vorzugehen selbst eine Seemacht ersten Ranges sich sehr bedenken würde, welche ein erhebliches Gewicht zur Sicherung des Friedens in die Wagschale werfen würde". Im folgenden Jahre, am 20. Januar 1899, erklärte Staatssekretär v. Tirpitz noch in der Budgetkommission ausdrücklich zu Protokoll, daß an keiner Stelle in irgend einer Weise die Absicht hervorgetreten ist, einen neuen Flottenplan vorzulegen, daß im Gegenteil bei allen in Betracht kommenden Stellen die festeste Absicht besteht, das Flottengesetz auszuführen und die darin vorgesehene Limitirung inne zu halten.

Um so größer war das Befremden, als im Oktober 1899 plötzlich Anzeichen hervortraten, dem Reichstage ein **neues Flottengesetz** zur weiteren Verstärkung der Marine alsbald vorzulegen. Wie sich später herausstellte, datirte dieser Plan in seinen ersten Anfängen vom April 1899. Am 18. Oktober 1899 hielt der Kaiser in Hamburg beim Stapellauf eines Panzerlinienschiffes eine Rede mit heftigen Vorwürfen gegen unfruchtbare Parteiungen, welche die Partei über das Wohl des Ganzen stellten. Bitter not sei uns eine starke Flotte. „Wäre die Verstärkung der Flotte nicht in den ersten acht Jahren meiner Regierung beharrlich verweigert worden, wie anders würden wir dann unsern blühenden Handel und unsere überseeischen Interessen fördern können". Diese Anklagen waren durchaus unbegründet. In den ersten acht Jahren der Regierung des Kaisers, also von 1888 bis 1896 haben sich die fortdauernden Ausgaben für die Marine von jährlich 14 auf 40 Millionen Mark erhöht. Es sind in dieser Zeit 32 größere Schiffe vom Stapel gelaufen, deren Bau 275 Millionen Mark kostete. Die Ausgaben für das Extraordinarium der Marine haben in den 8 Jahren 259 Millionen Mark betragen, gegen 93 Millionen Mark, welche in den letzten acht Jahren unter Kaiser Wilhelm I. verwandt wurden. Den Schiffsbauten in den ersten acht Jahren unter Kaiser Wilhelm II. lag, wie oben bemerkt, ein Plan von 1889 zu Grunde. Verweigert wurde von dem Reichstage die Herstellung von 2 Küstenpanzerschiffen, auf die die Regierung selbst nachher ausdrücklich verzichtet hat, weil sich die Wertschätzung dieser Schiffsklasse inzwischen außerordentlich

verringert hatte. Bei 7 Kreuzern hat eine Hinausschiebung der Inangriffnahme des Baues um einige Jahre platzgegriffen. Auch diese Schiffe befanden sich aber 1897 bereits im Bau. Die Hinausschiebung erfolgte in Anbetracht der Finanzlage und weil sich die Ausführung des Flottenplans von 1889 kostspieliger gestaltete, als ursprünglich beabsichtigt war. Dazu war gekommen der Neubau von Schiffen, die in dem Plane von 1889 nicht vorgesehen waren, so der Kaiseryacht „Hohenzollern" für 4 Millionen Mark, der Ersatzschiffe für die bei Samoa untergegangenen beiden Kreuzer u. a. m. Die Finanzlage erheischte um so mehr Berücksichtigung, als bekanntlich 1894 und 1895 eine ganze Reihe von Steuererhöhungen in Frage kamen. Bei der Zuckersteuer und den sogenannten Börsensteuern traten damals Steuererhöhungen auch thatsächlich ein.

Im Anschluß an diese Rede des Kaisers begann sofort eine vom Reichsmarineamt geleitete offiziöse Agitation. In der „Nordd. Allg. Ztg." wurden die Grundrisse des neuen Flottenplans und Flottengesetzes dargelegt. Gleichzeitig wurde in den Berliner Politischen Nachrichten, auf welche Finanzminister v. Miquel Einwirkung besaß, versichert, daß die demnächstige Erhöhung der Getreidezölle dem Reiche eine für Marinezwecke verfügbare Mehreinnahme von 60 Millionen Mark gewähren werde. Bezeichnend ist, daß die Zustimmung des Reichskanzlers zu dem Marineplan erst eingeholt wurde, indem sich Staatssekretär v. Tirpitz nachträglich zu dem Fürsten Hohenlohe nach Baden-Baden begab. Fürst Hohenlohe hatte bei der Beratung des ersten Flottengesetzes noch erklärt, daß durch dieses Gesetz die angeblich uferlosen Pläne ein Ende haben würden. Er meinte damals auch, der Reichstag binde durch die Festlegung des Gesetzes auch den Regierungen die Hände. Die offiziöse Agitation für den neuen Flottenplan setzte sich fort im November und Dezember, trotzdem bis dahin der Bundesrat sich über ein neues Flottengesetz noch nicht schlüssig gemacht hatte.

Obwohl das neue Flottengesetz in dem Etat für 1900 noch nicht zum Ausdruck kam, gestaltete sich die erste Beratung dieses Etats im Dezember 1899 zugleich zu einer umfassenden Diskussion über die neuen Flottenpläne. Der Schatzsekretär führte aus, daß der von der Regierung vorbereitete Plan in den nächsten 16 Jahren einen Anleihebedarf von 783 Millionen Mark nach sich ziehen würde. Die Ausgaben für die Marine aus laufenden Mitteln würden sich in 16 Jahren um 153 Millionen Mark steigern, also um durchschnittlich $9^1/_2$ Millionen Mark jährlich. Wenn auch nicht so glänzende Jahre wiederkehren, wie zuletzt, so äußerte der Staatssekretär, so werde die natürliche Steigerung der Einnahmen aus Zöllen und Steuern hierzu ausreichen. Finanzminister v. Miquel nahm an der Diskussion auch teil und meinte, die Erhöhung der Getreidezölle werde überhaupt keine Mehreinnahmen bringen, weil die größere Versorgung mit einheimischem Getreide infolge der Erhöhung zu einer Verminderung der Einfuhr

führen werde. Nach seiner „tiefen Ueberzeugung“ bedeute die Vermehrung der Flotte keine finanziellen Opfer für das Volk. „Eine Steuererhöhung wird nach meiner Ueberzeugung, soweit man in die Zukunft sehen kann, durch die Vermehrung der deutschen Flotte nicht herbeigeführt werden.“ Staatssekretär v. Tirpitz erklärte jetzt, daß er bei Ausarbeitung des ersten Flottengesetzes und bei der Vertretung im Reichstage darüber nicht im Unklaren gewesen sei, daß ein endgiltiger Abschluß für die deutsche Flotte mit diesem Sollbestande nicht erreicht sein würde. Aber er habe damals die Leistungsfähigkeit der Industrie und die Entwickelungskraft der Marine zu gering geschätzt. Auch sei damals die Erkenntnis von der Bedeutung der Marine im Volke noch nicht ausreichend entwickelt gewesen. Weiterhin berief sich Herr v. Tirpitz auf den nach dem ersten Flottengesetz ausgebrochenen spanisch-amerikanischen Krieg, gleichsam als ob der Zustand der spanischen Flotte irgendwie zu vergleichen wäre mit dem Zustande der deutschen Marine. Die Neubauten nach dem ersten Flottengesetz, so führte er weiter aus, würden im Etatsjahr 1900 sämtlich auf Stapel gesetzt sein. Alsdann seien nur noch Ersatzbauten vorgesehen. Die Limitirung des Aufwandes im Flottengesetz zwinge zu einer Einschränkung der Ersatzbauten in den letzten Jahren bei den kleinen Kreuzern. Staatssekretär des Auswärtigen Graf Bülow befürwortete die Verstärkung der Flotte u. a. damit, daß in jedem Jahrhundert eine große Liquidation stattfinde, um Einfluß, Macht und Besitz auf der Erde neu zu verteilen. Er meinte auch, Niemand könne übersehen, welche Konsequenzen der südafrikanische Krieg haben werde. Er erwähnte auch den chinesisch-japanischen Krieg, der aber doch lange vor dem ersten Flottengesetz beendigt war. Deutschland habe Anspruch auf ein größeres Deutschland im Sinne der Flächenausdehnung, des Handels und seiner Stützpunkte.

Erst am 25. 1. 1900 gelangte der Entwurf des neuen Flottengesetzes an den Reichstag. Danach sollte die Schlachtflotte verdoppelt werden, indem zu dem vorhandenen Doppelgeschwader von Linienschiffen (17) ein neues Doppelgeschwader hinzukommen soll, zugleich unter Vermehrung der Linienschiffe der Materialreserve um 2 Schiffe; zwei große Kreuzer und acht kleine Kreuzer sollten als Aufklärungsschiffe dem Doppelgeschwader beigegeben werden. Die vorhandenen acht Küstenpanzerschiffe sollen dagegen nicht wieder ersetzt werden. Ferner war eine Vermehrung der Auslandschiffe um sechs große und sieben kleine Kreuzer in dem neuen Flottengesetz vorgesehen. Dasselbe beruht auf einem Plan, wonach jährlich 3 große und 3 kleine Schiffe auf den Stapel gelegt werden. Im Gegensatz zu dem ersten Flottengesetz ist eine Ausführungszeit nicht vorgesehen. Die Regierung wurde „hierbei von der Zuversicht geleitet, daß der Reichstag, wenn er das Ziel der Entwickelung angenommen hat, sein Möglichstes thun wird, dieses Ziel nach Maßgabe der finanziellen Leistungsfähigkeit des Reiches seiner Vollendung entgegenzuführen.“ Der Begründung des

Gesetzentwurfs ist indeß ein Plan für die Erreichung des Sollbestandes beigefügt, wonach bis 1920 der Sollbestand erreicht wird. Entsprechend der Vermehrung der Flotte werden auch die gesetzlichen Bestimmungen über die Indiensthaltung der Flotte erweitert. Das neue Flottengesetz war in Form einer Novelle zum ersten Gesetz vorgelegt.

Die erste Beratung des Gesetzentwurfs im Plenum fand im Februar statt. Die Beratung in der Budgetkommission begann Ende März. Durch die Ausschlag gebende Centrumspartei wurde in der Budgetkommission ein Compromiß mit der Regierung erzielt, wonach dieselbe auf die Vermehrung der Auslandschiffe verzichtete. Auch nach dem Plan der Regierung sollte diese Vermehrung thatsächlich erst 1906 beginnen. Die Regierung behielt sich vor, seiner Zeit auf die Frage der Vermehrung zurückzukommen. Während nach dem ersten Flottengesetz der Ersatzbau für kleine Kreuzer nach 15 Jahren zu beginnen hat, soll nach der Commissionsvorlage der Ersatzbau erst nach zwanzig Jahren stattfinden. Für den Zeitraum von 1901—1917 wurden die Ersatzbauten gesetzlich festgelegt. Die Form einer Novelle zum ersten Flottengesetz wurde aufgegeben, statt dessen faßte unter Aufhebung jenes Gesetzes ein neues Flottengesetz die sämtlichen Bestimmungen nach dem alten und neuen Gesetz einheitlich zusammen.

Nach Maßgabe der Anträge der Budgetkommission kam das Flottengesetz im Plenum im Juni 1900 zu stande. Danach soll also die Schlachtflotte bestehen aus 2 Flottenflaggschiffen, 4 Geschwadern zu je acht Linienschiffen, sodann aus acht großen Kreuzern und 24 kleinen Kreuzern als Aufklärungsschiffen. Die Auslandsflotte soll bestehen aus 3 großen und 10 kleinen Kreuzern, die Materialreserve aus 4 Linienschiffen, 3 großen und 4 kleinen Kreuzern. Dies ergiebt einen Flottenbestand von 38 Linienschiffen, 14 großen und 38 kleinen Kreuzern. Abgesehen von Schiffsverlusten sollen Schiffe ersetzt werden: Linienschiffe nach 25, Kreuzer nach 20 Jahren. Dauernd im Dienste sind zu halten dreiviertel der Schlachtflotte, abgesehen von vorübergehenden Indienststellungen der übrigen Schiffe der Schlachtflotte zu Manövern. Gesetzlich bestimmt ist, daß die volle Besatzung für die in Dienst zu haltenden Schiffe der Schlachtflotte vorhanden sein muß, dreiviertel der erforderlichen Besatzung der Torpedoboote, die Hälfte der Besatzung der Schulschiffe und Spezialschiffe, die 1½fache Besatzuug für die im Ausland befindlichen Schiffe, der erforderliche Landbedarf und ein Zuschlag von 5 Prozent zum Gesamtbedarf.

In Bezug auf Verteilung der Kosten zur Ausführung dieses Planes wurde nach dem Vorschlage der Commission bestimmt, daß künftig aus laufenden Mitteln nicht wie bisher 5 sondern 6 Prozent des Wertes des vorhandenen Schiffsbestandes zu erneuern ist und daß die sämtlichen Armirungskosten (bisher nur zwei Drittel) der neuen Schiffe ebenfalls aus laufenden Mitteln zu bestreiten sind. Infolgedessen erheischt die Ausführung einen größeren Aufwand aus laufenden Mitteln der

Etatsjahre unter Verringerung des Anleihebedarfs gegenüber der Vorlage. Nach der in der Budgetkommission nach Maßgabe ihrer Beschlüsse aufgestellten neuen Geldbedarfsrechnung ergiebt sich gegen den Voranschlag der Regierung bis 1917 eine Gesamtersparnis von 390 Millionen Mark, wovon 341 Millionen auf Ersparnisse bei Anleihen und 49 Millionen Mark auf Ersparnisse an der Deckung aus laufenden Mitteln entfallen. Die Ausführung des neuen Flottenplans erheischt bis 1917 einen Gesamtaufwand von 4353 Millionen Mark, hiervon entfallen 1759 Millionen Mark auf einmalige Ausgaben, 2071 Millionen Mark auf fortdauernde Ausgaben, 517 Millionen auf den Marinepensionsetat und die Verzinsung von Anleihen für Marinezwecke. Von den 4353 Millionen Mark sollen durch Anleihen gedeckt werden 429 Millionen Mark, aus den ordentlichen Einnahmen 3924 Millionen Mark.

Die jährlichen Ausgaben für die Marine betrugen vor diesem neuen Flottengesetz nach dem Etat für 1900 169 Millionen Mark. Nach dem Ausführungsplan steigern sich die Jahresausgaben bis 1916 auf 274 Millionen Mark. Die Steigerung der fortdauernden Ausgaben von 128 Millionen Mark im Jahre 1900 erreicht ihren Höhepunkt im Jahre 1916 mit 270 Millionen Mark.

Die Mehrheit der Budgetkommission war der Ansicht, daß ohne neue Steuern die erhöhten Marinekosten zur Ausführung des Planes nicht gedeckt werden könnten, namentlich mit Rücksicht auf die von der Kommission beschlossene größere Anweisung von Ausgaben auf ordentliche Einnahmen. Demgemäß gingen aus der Initiative des Reichstags Gesetzentwürfe hervor zur Erhöhung der Reichsstempelabgaben und etlicher Schutzzölle, deren Ertrag auf im ganzen 56 Millionen Mark geschätzt wurde (s. „Reichshaushalt“ und „Steuern“).

Dem Flottengesetz in seiner neuen Fassung wurde hinzugefügt ein Paragraph folgenden Inhalts: „Insoweit vom Rechnungsjahre 1901 ab der Mehrbedarf an fortdauernden und einmaligen Ausgaben des ordentlichen Etats der Marineverwaltung den Mehrertrag der Reichsstempelabgaben über die Summe von 53 708 000 Mark hinaus übersteigt und der Fehlbetrag nicht in den sonstigen Einnahmen des Reiches seine Deckung findet, darf letztere nicht durch Erhöhung oder Vermehrung der indirekten, den Massenverbrauch belastenden Reichsabgaben aufgebracht werden.“ Auf Vorschlag der Kommission nahm der Reichstag auch eine Resolution an, den Reichskanzler zu ersuchen, dahin zu wirken, daß im Interesse der Landwirtschaft und zum Zwecke der Versorgung mit den nötigen Arbeitskräften die deutsche Reichsgrenze für den erforderlichen Zuzug fremdländischer Arbeiter geöffnet werde. Ebenfalls wurde durch eine Resolution die Regierung aufgefordert, einen Gesetzentwurf vorzulegen zur Besteuerung der Süßstoffe in einer der bestehenden Zuckersteuer und der Süßkraft der künstlichen Süßstoffe entsprechenden Höhe (s. auch „Süßstoffgesetz“).

Das neue Flottengesetz im Ganzen gelangte am 12. Juni zur

Annahme in namentlicher Abstimmung mit 201 gegen 103 Stimmen. Gegen das Flottengesetz stimmten die Freisinnige Volkspartei, die Deutsche Volkspartei, die Sozialdemokraten, die Polen, Elsässer, Deutsch-Hannoveraner, 17 Mitglieder des Centrums und die konservativen Abgg. v. Bonin-Bahrenbusch und v. Treuenfels.

Seitens der Freisinnigen Volkspartei wurden bei der zweiten Beratung im Plenum am 6. Juni die Gründe nochmals zusammengefaßt, die im Laufe der Verhandlung, namentlich bei der ersten Beratung des Etats für 1900 und bei der ersten Beratung des Flottengesetzes, gegen dasselbe angeführt waren. Ebenso wie die Vermehrung der Auslandschiffe hätte man auch die Vermehrung der Schlachtschiffe, soweit deren Bau erst im Jahre 1910 beginnt, außer Betracht lassen sollen, zumal Schlachtschiffe nur im Kriege einen Wert haben, während Auslandschiffe auch im Frieden sich nützlich machen. Das Gesetz ist nicht ein Gesetz zur Verstärkung der Wehrkraft des Inlandes gegen das Ausland, sondern ein Gesetz zur Verstärkung der Machtbefugnisse der Regierung gegenüber dem Reichstage. Daß man dem Auslande schon erzählt, was man in späteren Jahren bauen will, alarmirt vorzeitig das Ausland, sich danach einzurichten, alsbald auch mehr Schlachtschiffe zu bauen, um dasjenige wett zu machen, was man unsererseits an Verstärkung gewinnt. Man sagt, das Flottengesetz sei nur ein Programm, weil es keinen Termin festsetzt für die Ausführung. Das Gesetz ist mehr als ein Programm. Es ist eine Marschroute. Die einzelnen Marschtage sind allerdings nicht begrenzt. Aber das sind Nebendinge; die Marschroute bleibt, und das ist schon an sich für den Reichstag bindend. Die Bestimmungen über die Ersatzpflicht schreiben dem Reichstage eine gebundene Marschroute auch für die einzelnen Marschtage vor, das heißt für die einzelnen Jahre. Es müssen nach diesem gesetzlich festgelegten Plan in den nächsten 16 Jahren zum Ersatz gebaut werden 17 Linienschiffe, 10 große Kreuzer, 29 kleine Kreuzer, 12 Torpedobootsdivisionen. Die Schilderungen der Stärke anderer Flotten sind übertrieben. Es sind bei diesen andern Flotten mehr sogenannte „alte Kasten", als man bisher annahm. In der französischen Flotte sollen erst vom Jahre 1907 ab 28 Linienschiffe vorhanden sein. Und diese verteilen sich auf zwei durch Gibraltar getrennte Meere. Ein Vergleich mit der englischen Flotte ist ausgeschlossen, schon wegen der ganz verschiedenen Kolonialverhältnisse und wegen der geographischen insularen Lage des Mutterlandes. Gegen die Zeit von 1897 bis 1900, wo die einzelnen Ausgaben sich schon außerordentlich gesteigert hatten, schließt das neue Gesetz eine Erhöhung der Marineausgaben um 50 Prozent, das ist um 1½ Milliarden, ein. Gegen solche Aufwendungen spricht nicht blos die Kapitalsnot, sondern auch die Leutenot im Lande und die Steuerlast, welche durch die neuen Steuern für die Mehrkosten der Flotte noch erhöht wird. Die fortdauernden Ausgaben für die Marine beliefen sich vor dem ersten Flottengesetz 1897 auf 62 Millionen Mark. Sie stiegen nach dem ersten Flottengesetz bis 1899 auf 72 Milli-

onen Mark, betrugen dann 1900 73½ Millionen Mark und sind im Etat für 1901 auf 79 896 000 Mark, im Etat für 1902 auf 86 914 000 Mk. veranschlagt. Die einmaligen Ausgaben für die Marine betrugen 1897 42 Millionen Mark, 1899 74 Millionen Mark, 1900 84 Millionen Mark. Im Etat für 1901 sind sie veranschlagt auf 117 Millionen Mk., im Etat für 1902 auf 118 Millionen Mark. In diese Summen sind die Zuschüsse für das Schutzgebiet Kiautschou nicht eingerechnet. Ebenso sind nicht eingerechnet die Mehrkosten, welche die ostasiatische Expedition auch für die Marine im Gefolge gehabt hat (s. Chinesische Wirren).

Seit dem Erlaß des Flottengesetzes von 1900 ist wiederholt aus den Kreisen des zu Agitationszwecken gegründeten Flottenvereins, sowie aus Interessentenkreisen für den Bau von Kriegsschiffen und die Lieferung von Geschützen auf eine Vermehrung der Auslandsschiffe hingedrängt worden. Durch Vertrauensbruch gelangte ein Geheimerlaß des Staatssekretärs des Reichsmarineamts vom 6. Januar 1902 an die Oeffentlichkeit. Derselbe kündigte eine Novelle zum Flottengesetz für den Winter 1904/1905 an, nahm eine Steigerung der Kosten für Indienststhaltungen in Aussicht und enthielt auch die Bemerkung, daß eine dem Schiffsbestande für die Jahre 1905 bis 1910 entsprechende Steigerung der Indienststhaltungen eine so hohe Bedarfszahl für die fortdauernden Ausgaben in den früheren Berechnungen enthalten hätte, daß die Flottenvorlage ohne neue Steuern nicht ausführbar gewesen und infolgedessen aufs äußerste gefährdet worden wäre. Falls im Winter 1904/05 die finanziellen und innerpolitischen Verhältnisse des Reiches dies irgendwie gestatten, werde man den Versuch machen müssen, in der vorzulegenden Begründung zur Flottennovelle die planmäßige Entwicklung der Indienststhaltungen in den Jahren 1906 bis 1910 dem wachsenden Schiffsbestande und dem zu beschaffenden Berufspersonal anzupassen und zu diesem Zwecke eine ausreichende Steigerung der fortdauernden Ausgaben in den Berechnungen vorzunehmen. Die Beamten des Marineamts und der nachgeordneten Behörden werden durch den Erlaß aufgefordert, festzustellen, welche Steigerung der Indienststhaltungen nach Maßgabe des zu beschaffenden Berufspersonals bis 1910 einschließlich bei normaler Entwicklung möglich ist und welche Geldmittel dazu erforderlich sind.

Als dieser Erlaß bei der Beratung des Marineetats am 7. Februar 1902 im Reichstage zur Sprache kam, erklärte Herr v. Tirpitz, es sei dieser Erlaß eine Vorarbeit gewesen für eine in der Session 1904/05 vorzulegende Novelle zum Flottengesetz. Eine Täuschung über Mehrkosten des Flottengesetzes in Betreff der Indienststhaltungen sei nicht beabsichtigt gewesen. Der Erlaß enthalte nur eine Erklärung dafür, daß man die Kosten der Indienststhaltung für die Schlachtschiffe 1900 in den Ausführungsplan nicht in demjenigen Umfange eingestellt habe, wie es bei der fortschreitenden Vermehrung der Schlachtschiffe bis 1910 möglich gewesen sei. Was die Auslandsindienststhaltung anbetrifft, so sei in dem Regierungsentwurf von 1900 eine Indienststellung von acht großen

Kreuzern, 15 kleinen Kreuzern und 6 Kanonenbooten vorgesehen gewesen. In seinem Erlaß habe er für künftige Auslandsindienststellungen zur Erwägung gestellt 11 große Kreuzer, 11 kleine Kreuzer und sieben Kanonenboote. Demgemäß würden die Kosten der Indiensthaltung 8 statt 6 Millionen Mark betragen haben. Außerdem würden bei den Linienschiffen die Kosten der Indienstlhaltung eine Steigerung um 2 Millionen Mark erfahren. In Bezug auf den Mehrbedarf an Auslandschiffen bezog sich Herr v. Tirpitz darauf, daß er am 6. Juni 1900 im Reichstage gesagt habe, er glaube, daß ein Mehrbedarf an Auslandschiffen schon 1900 vorlag, und er würde es nicht für angezeigt halten, daß man auf die Aufklärungsschiffe der Schlachtflotte auch dann noch zurückgreifen könnte, wenn die Formationen der Schlachtflotte erst einmal vollendet sind.

Bei der Erörterung des Erlasses im Reichstag äußerte Abgeordneter Müller-Fulda, man habe jetzt an dem Flottengesetze von 1900 angesichts der finanziellen Lage des Reiches schon genug zu tragen, und sei es nicht nötig, die Schwierigkeit noch zu vermehren. Die Centrumspartei müsse sich daher dagegen verwahren, daß im Jahre 1902 bereits eine Forderung für Auslandschiffe für das Jahr 1905 angekündigt wird. Als im Juni 1902 in der Presse verlautete, die Einladung einer Anzahl Reichstagsmitglieder nach Kiel sei die Einleitung einer alsbaldigen neuen Marinevorlage, erklärte die „Nordd. Allg. Ztg." am 24. Juni 1902 dies für eine müßige Combination. Eine Vermehrung der Auslandsflotte werde in der Session 1904/05 beantragt werden.

Ueber die Art einer solchen Vorlage schon jetzt Mutmaßungen anzustellen, ist nach unserer Ansicht recht überflüssig, da selbstverständlich nach dieser Richtung noch keinerlei Entschlüsse an den maßgebenden Stellen gefaßt sein können. Bei der Art und Weise aber, wie ohne Rücksicht auf Finanzverhältnisse und anderweitige Bedürfnisse die Vermehrung der Flotte betrieben wird, wird man auf eine kostspielige Vorlage in der Session 1904/05 gefaßt sein müssen. Die Art, wie namentlich in Marinedingen Pläne plötzlichen Aenderungen unterliegen, schließt es selbst nicht aus, daß schon früher eine solche Vorlage gemacht wird. Eine weitere Vermehrung der Auslandsflotte einschließlich ihrer Materialreserve um 6 große Kreuzer und 7 kleine Kreuzer, wie sie in dem Regierungsplan von 1900 vorgesehen war, würde nach dem Bauplan von 1900 einen Kapitalaufwand von mindestens **150** Millionen Mark bedingen. Würden nun gar an Stelle der großen Kreuzer Linienschiffe erbaut werden, so würde sich daraus bei 6 Schiffen ein Mehraufwand noch von 35 460 000 Mark ergeben.

Militärfragen (vergl. ABC-Buch 1898 S. 249 bis 258, ferner „Militärpensionswesen" daselbst S. 258). Die **Friedenspräsenzstärke** des Heeres war im Deutschen Reiche von 350000 bis 400000 im Jahre 1872 im Jahre **1893** auf die Zahl von 557093 Mann erhöht

worden. Die erhöhte Zahl ist seit 1893 nicht mehr als Maximalzahl, sondern als Durchschnittszahl für die Friedenspräsenz festgesetzt, was einer weiteren Erhöhung von 17 bis 18000 Mann gleichkommt. In den Ziffern der Friedenspräsenzstärke sind nicht einbegriffen die Offiziere, die Militärärzte, die Militärbeamten, die Einjährigfreiwilligen (ca. 9000) die Soldaten der Invalidenabteilungen, die zur Ausbildung eingestellten Ersatzreservisten und die zur Uebung eingezogenen Mannschaften des Beurlaubtenstandes. Während in Preußen früher die Friedenspräsenzstärke durch den Jahresetat normirt wurde, hat im Norddeutschen Bund und im Deutschen Reich eine Festsetzung durch besondere Gesetze für mehrere Jahre im voraus stattgefunden. 1874 wurde in dieser Beziehung die Festsetzung für 7 Jahre getroffen (Septennatsgesetz). Von 1893 ab erfolgte die Festsetzung für 5½ Jahre. Zugleich mit dieser Festsetzung wurde 1893 die zweijährige Dienstzeit für Fußtruppen eingeführt und fand eine Erhöhung der Friedenspräsenzstärke um 70000 Mann statt. Hierdurch und durch die Einführung der zweijährigen Dienstzeit (s. Zweijährige Dienstzeit) war es möglich, den Jahresersatz für das Heer beträchtlich zu steigern. Während 1892 noch die Gesamtzahl der Ausgehobenen und freiwillig Eingetretenen für Heer und Marine 200213 betrug, stieg diese Zahl 1893 auf 268173, 1894 auf 273155. Sie betrug in den folgenden 4 Jahren zwischen 266625 und 269120. In die 1893 getroffene gesetzliche Festsetzung der Friedenspräsenzstärke für die Dauer von 5½ Jahren, also bis zum 1. April 1899, sind nur die Gemeinen einbegriffen, während bis dahin in solche Festsetzungen auch die Zahl der Unteroffiziere einbegriffen war. Die Friedenspräsenzstärke für 1893 von 557093 Mann umfaßt 479229 Gemeine, während die Zahl der Unteroffiziere durch die jährlichen Etats bestimmt wird und 1897 78217 betrug. Die Präsenzerhöhung von 1893 war zuerst vom Reichstage mit 210 gegen 162 Stimmen abgelehnt worden. Es folgte alsdann die Auflösung des Reichstags. Der neu gewählte Reichstag nahm die Militärvorlage mit 198 gegen 178 Stimmen an. Dagegen stimmten die Centrumspartei, die Freisinnige Volkspartei, die Sozialdemokraten. (Siehe auch Zweijährige Dienstzeit.)

Gegen die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke wurde angeführt, daß schon die Einführung der zweijährigen Dienstzeit ohne Präsenzerhöhung eine Verstärkung der Aushebung und damit auch eine Verstärkung des Kriegsheeres ermögliche und daß darüber hinaus die Kriegsmacht der andern Mächte eine Erhöhung der Präsenzstärke nicht erforderlich mache. Zugleich wurde auf die aus der Erhöhung der Friedenspräsenzstärke folgende Vergrößerung der persönlichen Militärlasten, auf die Steigerung des Militäretats und die daraus sich ergebende höhere Steuerbelastung des Volkes hingewiesen.

Schon vor Ablauf des 1893 festgelegten Quinquennats wurde dem Reichstage im Dezember 1898 eine **neue Militärvorlage** unterbreitet, welche das Quinquennat von 1893 vom 1. April bis zum 30. September 1899 verlängerte und für die Zeit vom 1. Oktober 1899 ab bis

31. März 1904, also für 4½ Jahre, eine erhöhte Präsenzstärke festsetzte. Nach der Regierungsvorlage sollte die Zahl der Gemeinen auf 502 506 erhöht werden, also um 23 277 Mann. Einschließlich einer für die Etatsfeststetzung vorbehaltenen Erhöhung der Zahl der Unteroffiziere um 3229 Mann würde danach die Gesamterhöhung an Mannschaften 26 576 Mann betragen haben. Im Reichstage aber erfolgte von der beabsichtigten Erhöhung der Zahl der Gemeinen nach längeren Verhandlungen ein Abstrich von 7006 Mann, sodaß die Erhöhung dieser Zahl nur 16 271 betrug. Das neue Quinquennatsgesetz unterscheidet sich auch dadurch von dem vorherigen, daß es die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nicht zum Beginn des Quinquennats verfügte. Vielmehr wurde bestimmt, daß die Präsenzstärke allmählich derart zu erhöhen sei, daß sie im Laufe des Rechnungsjahres 1903 die Zahl von 495 500 Gemeinen u. s. w. erreicht und in dieser Höhe bis zum 31. März 1904 bestehen bleibt. In den einzelnen Rechnungsjahren unterliegt die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke nach Maßgabe dieses Gesetzes und die Verteilung jener Erhöhung auf die einzelnen Waffengattungen ebenso wie die Zahl der Stellen für Offiziere, Aerzte, Beamte und Unteroffiziere der Feststellung durch den Reichshaushaltsetat. Nach dem Muster des Sexennatsgesetzes für die Marine vom Jahre 1898 ist bestimmt, daß die vorgesehene Verstärkung bis zum Ablauf des Quinquennats erreicht werden muß. Die veränderte Form des Quinquennats wurde vom Kriegsminister damit begründet, daß die Lage im Staate eine ruhige Fortbildung der Heereseinrichtungen gestatte in dem vorhandenen Rahmen.

Zugleich mit der Heeresverstärkung ist im Jahre 1874 auch **die Zahl der Friedenskadres** der aktiven Armee durch Gesetz festgestellt worden, und zwar nicht wie bei der Friedenspräsenzstärke jedesmal für eine bestimmte Anzahl von Jahren, sondern dauernd. Mit jeder Präsenzerhöhung war auch zugleich eine Vermehrung der Truppenteile verbunden, derart, daß von 1872 bis 1893 erhöht wurde die Zahl der Infanterie-Bataillone von 469 auf 538 und 173 Halbbataillone, der Batterien Feldartillerie von 264 auf 494, der Bataillone Fußartillerie von 29 auf 37, der Bataillone Pioniere von 18 auf 23, der Trainbataillone von 18 auf 21. Die Zahl der Kavallerie-Eskadrons war unverändert geblieben 465. Die 173 Halbbataillone wurden 1897 zu 86 Vollbataillonen zusammengelegt. Außerdem sind bis 1898 noch 7 weitere Bataillone Eisenbahntruppen hinzugekommen. Durch das Quinquennatsgesetz von 1899 ist vorgeschrieben, daß bis spätestens im Etatsjahr 1903 die Zahl der Truppenteile zu erhöhen sei um ein Infanteriebataillon, 10 Eskadrons Kavallerie, 80 Batterien Feldartillerie, ein Bataillon Fußartillerie, 3 Bataillone Pioniere, 2 Trainbataillone. Statt der bisherigen 7 Bataillone Eisenbahntruppen sind 11 Bataillone Verkehrstruppen formirt worden. Darunter sind auch die Formationen für Luftschifffahrt und Telegraphie einbegriffen.

Während des Quinquennats von 1893 bis 1898 waren außer-

halb des Gesetzes durch etatsmäßige Festsetzung 7 Eskadrons Jäger zu Pferde (Meldereiter) formirt worden. Diese sind durch das Quinquennatsgesetz von 1899 ebenfalls der Kavallerie zugeteilt, sodaß sich dieselbe um 17 Eskadrons erhöht auf 482. Demgemäß setzt sich nach dem Quinquennatsgesetz von 1899 die Friedensarmee jetzt zusammen aus 625 Infanteriebataillonen, 482 Eskadrons Kavallerie, 574 Batterien Feldartillerie, 38 Bataillonen Fußartillerie, 26 Bataillonen Pioniere, 11 Bataillonen Verkehrstruppen und 22 Bataillonen Train. In den 482 Eskadrons für die Kavallerie sind diejenigen Formationen einbegriffen, welche zur Erhaltung und Weiterbildung der Spezialtruppe der Jäger zu Pferde (Meldereiter) erforderlich sind. Zugleich mit der Vermehrung der Friedenscadres erfolgte eine neue Einteilung der höheren Truppenverbände unter Vermehrung der Zahl der Armeekorps um drei, der Zahl der Divisionen um fünf.

Die Mehrkosten der Präsenzerhöhung und der Vermehrung der Formationen sollten sich nach der Quinquennatsvorlage von 1898 belaufen auf jährlich 27 388 000 Mark. Die einmaligen Ausgaben wurden geschätzt auf 132 778 000 Mark. Von den Mehrkosten entfallen 12½ Millionen Mark fortdauernde und 87 Millionen Mark einmalige Ausgaben auf die Vermehrung der **Feldartillerie.** Das Plus an fortdauernden Ausgaben ermäßigt sich in etwa durch den Abstrich von 7006 Mann an der verlangten Präsenzstärke.

Im Reichstage stieß bei der Beratung des Quinquennatsgesetzes die Regierungsvorlage auf lebhaften Widerspruch, namentlich in Bezug auf die starke Vermehrung der Feldartillerie. In der Budgetkommission wurde die Vermehrung der Kavallerie zuerst überhaupt abgelehnt. Auch die Vermehrung der Infanterie wurde in dem geforderten Umfange beanstandet. Die Regierung beabsichtigte durch die Erhöhung die aus der Zusammenlegung der Halbbataillone zu Vollbataillonen gebildeten Bataillone von bisher 501 Mann auf die normale Stärke von 573 Mann zu erhöhen und diejenigen Bataillone in den Grenzprovinzen des Westens und Ostens und der Garde, welche bisher 639 Mann stark waren, auf 660 Mann zu verstärken. Die Nationalliberalen waren nur bereit, eine Durchschnittsstärke der Infanteriebataillone von 590 Mann zu bewilligen, das Centrum eine Durchschnittsstärke von 584 Mann. Für die volle Bewilligung der Forderungen der Regierung stimmten nur die konservativen Parteien. Schließlich fand sich in der Budgetkommission eine Mehrheit zusammen für die Bewilligung aller Formationen und des erwähnten Abstrichs von der verlangten Präsenzstärke von 7006 Mann. Es schien zuerst, als ob die Regierung sich damit zufrieden geben werde. In der Zeit zwischen dem 9. und 16. März 1899 aber wurde dies, anscheinend infolge Einwirkung des Militärkabinets, wieder zweifelhaft. Bei der zweiten Beratung im Plenum hielt die Regierung ihre ganzen Forderungen noch aufrecht. Dieselben wurden indes abgelehnt mit 209 gegen 141 Stimmen. In der Minderheit befanden sich die konservativen Parteien, die Nationalliberalen, die

Antisemiten und die Freisinnige Vereinigung. Zwischen der zweiten Lesung am 14. März und der dritten Lesung am 16. März erfolgte mit der ausschlaggebenden Centrumspartei eine Verständigung auf Grund von zwei Resolutionen, welche den Beschlüssen der Budgetkommission hinzugefügt wurden. In einer dieser Resolutionen wurde die Bereitwilligkeit ausgesprochen, wenn sich bei der Ausführung des Gesetzes die nachweisliche Unmöglichkeit ergeben sollte, mit der bewilligten erhöhten Friedenspräsenzstärke die zweijährige Dienstzeit der Fußtruppen aufrecht zu erhalten, alsdann nötigenfalls noch im Laufe der Dauer des Quinquennats in gesetzgeberische Erwägungen über die Bemessung der Friedenspräsenzstärke mit den Regierungen einzutreten. Eine zweite Resolution ersuchte die Regierung, in den Etat Mittel einzustellen, 1. um statt der Mannschaften des aktiven Heeres, welche zur Zeit bei den Bekleidungsämtern gegen Prämien beschäftigt werden, bürgerliche Handwerker gegen Lohn zu beschäftigen, 2. solchen Mannschaften, die freiwillig das dritte Jahr oder die Hälfte desselben im aktiven Dienste verbleiben, eine Prämie bezw. eine besondere Löhnung gewähren zu können. Bei der namentlichen Abstimmung wurde das ganze Gesetz mit dem Abstriche von 7096 Mann mit 222 gegen 132 Stimmen angenommen. Gegen das Gesetz stimmten die Freisinnige Volkspartei, die Deutsche Volkspartei, die Sozialdemokratie, die Polen, die Elsässer, eine Anzahl Mitglieder der Centrumspartei, die Deutsch-Hannoveraner und die Antisemiten. Die Letzteren stimmten nach der Erklärung des Abg. Liebermann v. Sonnenberg dagegen, weil sie nicht für eine durch den Abstrich verkümmerte Regierungsvorlage stimmen wollten.

Seitens der Freisinnigen Volkspartei wurde zur Begründung der Ablehnung ausgeführt, daß die Verstärkung der Artillerie, welche den Kern der Präsenzerhöhung ausmacht, in dem verlangten Umfange nicht gerechtfertigt ist. Unter den 80 neuen Batterien sollen 69 Mörserbatterien sein, 3 für jedes Armeekorps. Mit dieser Beschaffung der Mörserbatterien eilt Deutschland allen in Betracht kommenden Staaten voraus. Die Gleichmäßigkeit der Organisation der Divisionsartillerie wird auch durch die neue Verstärkung nicht erreicht. Nachgewiesen ist auch nicht, warum eine so große Anzahl neuer Batterien gleich mit der Bespannung von 6 Geschützen gebraucht werden soll. Die Vorlage stellt auch keine in sich abgeschlossene Organisation dar. Mit der Vermehrung der Formationen um 3 neue Armeekorps und 5 neue Divisionen wird ein Rahmen geschafft, der weiter geht, als die neuen Truppenteile. Damit sind Wechsel gezogen auf die Zukunft nach Ablauf des Quinquennats. Auch von der Bataillonsstärke von 573 Mann heißt es, sie werde nur „zunächst“ gefordert. Man stellt Infanterieregimenter in die Divisionen ein, die nicht 3 Bataillone, sondern 2 haben. Diese zwei Bataillone werden nachher nach dem dritten Bataillon „schreien“. Man schafft neue Divisionen und wird dann später sagen, daß für drei Divisionen noch die Kavallerie fehlt. Dazu kommt

die durch die Heeresverstärkung bedingte Erhöhung des Rekrutenkontingents. Der Kriegsminister hatte schon bei der ersten Beratung gesagt: Es hat die deutsche Heeresmacht einen solchen Umfang und eine solche Sicherheit in ihren Leistungen erreicht, daß wir die Nervosität der Rüstung abstreifen und mit Ruhe der Zukunft entgegensehen. In der Begründung der Vorlage selbst heißt es: „Die gegenwärtige politische und militärische Lage gewährt die Möglichkeit, von dem System plötzlicher erheblicher Heeresverstärkung abzusehen". Endlich kommt auch in Betracht, daß auch in Verbindung mit dieser Heeresverstärkung die zweijährige Dienstzeit nicht dauernd, sondern wieder wie 1893 nur für die Zeit des Quinquennats festgelegt wurde.

Das neue Quinquennatsgesetz ist bis 1902 durch Bildung der in dem Gesetz vorgesehenen neuen Formationen und durch die Erhöhung der Friedenspräsenzstärke vollständig zur Ausführung gelangt. Nach dem Militäretat von 1902 beträgt die Zahl der Gefreiten und Gemeinen 495 500, wozu 80 985 Unteroffiziere, 24 292 Offiziere, 2198 Militärärzte, 1054 Zahlmeister, 678 Roßärzte, 1104 Büchsenmacher, Waffenmeister und Sattler kommen. Die Zahl der Dienstpferde beträgt 105 143. Die jährliche Ergänzung für Heer und Marine, welche 1898 269 120 Köpfe umfaßte, erreichte für 1901 die Zahl 280 521, wovon 269 166 Köpfe auf das Herr und 11 355 auf die Marine entfielen.

Abgesehen von den im Gesetz vorgesehenen neuen Organisationen sind 1901 und 1902 12 Maschinengewehrabteilungen errichtet worden auf Grund der besonderen Erfahrungen namentlich im südafrikanischen Kriege. Außerdem soll die Fußartillerie um 10 Kompagnieen verstärkt werden. Die Maschinengewehrabteilungen sind den Jägerbataillonen attachirt worden, die Kompagnien der Fußartillerie den bestehenden Fußartilleriebataillonen. Die gesetzlich feststehende Friedenspräsenzstärke würde für die Ausfüllung dieser neuen Formationen nicht ausgereicht haben, wenn nicht durch die Einführung von Civilhandwerkern bei den Bekleidungsämtern für 3 Armeekorps 826 militärische Oekonomiehandwerker ausgefallen wären, die bisher auch in die Friedenspräsenzstärke eingerechnet wurden. Zur Ausführung des neuen Quinquennatsgesetzes ist der jährliche Ersatz für Heer und Marine von 267 916 Mann im Jahre 1898 auf 274 114 Mann im Jahre 1899 und auf 280 521 Mann im Jahre 1901 erhöht worden. Auch nach dem Abstrich der 7006 Mann von der verlangten Erhöhung der Friedenspräsenzstärke ist es möglich gewesen, diejenigen Infanteriebataillone, welche bisher nur 501 Mann zählten, auf 570 zu erhöhen, wogegen die Normalstärke der Infanteriebataillone von 573 auf 570 Mann ermäßigt worden ist. Die Zahl der Mannschaften in den Bataillonen mit hohem Etat ist von 639 auf 640 erhöht worden, auch hat zugleich eine Vermehrung dieser Bataillone um 12 stattgefunden. Die fortdauernden Ausgaben des Militäretats, welche sich im Etatsjahr 1898 auf 513 487 000 Mark beliefen, haben sich erhöht auf 536 872 000 Mark im Etatsjahre 1900. Im Etat für 1901 sind die Ausgaben veranschlagt auf 559 115 000

Mark und im Etat für 1902 auf 568 473 000 Mark. Die einmaligen Ausgaben des ordentlichen und außerordentlichen Etats beliefen sich 1898 auf 119 224 000 Mark. Dieselben erhöhten sich 1899 auf 127 776 000 Mark und betrugen im Jahre 1900 119 169 000 Mark. Im Etat für 1901 sind sie veranschlagt mit 114 010 000 Mark, im Etat für 1902 auf 82 583 000 Mark. In diesen Ziffern sind die Kosten des chinesischen Expeditionskorps, welches außerhalb der festgesetzten Friedenspräsenzstärke und gesetzlichen Formationen formirt worden ist, nicht einbegriffen. (s. chinesische Wirren). Ebenso sind in diesen Summen nicht einbegriffen diejenigen Zuschüsse, welche das Reich zum Bau von Eisenbahnen gewährt, bei denen das militärische Interesse vorwiegend in Frage kommt. Im Etat für 1902 sind hierfür 10 Millionen Mark ausgeworfen.

Erhebliche Mehrausgaben im Extraordinarium des Militäretats sind fortgesetzt veranlaßt worden durch die Ausgestaltung der Feldartillerie. Allein für das preußische Kontingent haben dieselben bis 1902 128 Millionen Mark betragen und erfordern dieselben noch weitere 11 Millionen Mark. Fernerhin sind erhebliche Summen fortgesetzt erforderlich zu Beschaffungen für Zwecke der Fußartillerie (Belagerungs- und Küstenartillerie, sowie schwere Artillerie des Feldheeres). Im Etat für 1902 sind hierfür 8 Millionen Mark ausgesetzt. Sodann werden neuerdings große Summen für Festungsbauten verlangt. Seit 1875 wurden hierfür nahezu 84 Millionen Mark verwendet. Zum Etat für 1902 hat die Militärverwaltung bemerkt, daß, um die Ausgestaltung der Landesbefestigung in angemessener Frist durchzuführen, um namentlich im Interesse der Festungsstädte Umwallungen aufgeben und Verstärkungen dafür ausführen zu können, es sich nicht werde vermeiden lassen, in den nächsten Jahren jährlich 15 Millionen Mark zuzüglich eines Betrages zu fordern, der dem Erlöse aus dem Verkauf von Festungsgrundstücken entspricht. Demgemäß wurden im Etat für 1902 19 728 000 Mark für solche Zwecke verlangt. Der Reichstag hat für 1902 bewilligt für die Vervollständigung der wichtigeren Festungsanlagen 9 540 000 Mark, ferner für Umgestaltung und Verstärkung der minderwichtigen Festungen 4 728 000 Mark und für Befestigungen am oberen Rhein 1 500 000 Mark. Auch die Freisinnige Volkspartei hat den Forderungen für neue Materialien der Artillerie und für das Befestigungswesen in den Grenzen der etatsmäßigen Festsetzung zugestimmt.

Erhebliche Ausgaben stehen auch im Rahmen der gegenwärtigen Friedenspräsenzstärke noch bevor für die Beschaffung von mehreren Truppenübungsplätzen für ganze Armeekorps und für die vollständige Unterbringung der neuen Truppenteile in Kasernen, obwohl die Militärverwaltung, wenn irgend möglich, die Gemeinden der Garnisonen veranlaßt, solche Kasernen zu erbauen gegen Zusicherung einer entsprechenden Miete. Derartige Vereinbarungen gelangen zur Mitteilung an den Reichstag.

Gegenüber etwaigen Nachforderungen der zum Quinquennatsgesetz

abgelehnten Quoten von 7006 Mann kommt auch noch eine Resolution in Betracht, welche der Reichstag auf Vorschlag der Budgetkommission im Anschluß an den Gesetzentwurf 1899 annahm. In derselben wurde die Regierung ersucht, eine Nachweisung der von der Militärverwaltung für Zwecke der Zivilverwaltung aufgenommenen Wachmannschaften dem Reichstage zugehen zu lassen und ebenso eine Mitteilung darüber, in welchem Umfange gegenwärtig Mannschaften des aktiven Heeres zu Aufgaben, welche die militärische Ausbildung beschränken, verwendet werden müssen und welche Ausgaben für die Beschaffung der etwa erforderlichen Ersatzmittel aufgebracht werden müssen. Darin liegt der Hinweis darauf, daß die Zahl der für militärische Zwecke verfügbaren Mannschaften, namentlich innerhalb der Infanteriebataillone, einer erheblichen Verstärkung fähig ist, wenn man die Verwendung von Mannschaften einschränkt insbesondere im Wachtdienst für Zwecke der Zivilverwaltung, im Burschendienst, in der Verwendung in der Küche, in den Waschanstalten, auf den Montirungskammern, als Handwerker 2c.

In der Vorlage des letzten Quinquennatsgesetzes war behauptet worden, **Frankreich** habe sein jährliches Rekrutenkontingent auf 250 000 Mann, und Rußland habe dasselbe auf 300 000 Mann gesteigert. In Frankreich aber haben 1901 nur 217 098 Mann eingestellt werden können, einschließlich von 2000 Mann, welche den Kolonialtruppen überwiesen wurden. Im Jahre 1901 ist die Einstellung um 7000 geringer gewesen gegen das Vorjahr. Das Rekrutenkontingent in Frankreich bleibt danach um 56 000 Mann hinter dem deutschen zurück. Daß auch in der Folgezeit eine größere Rekruteneinstellung in Frankreich thatsächlich unmöglich ist, ergiebt sich aus der Zahl der Geburten. Während nach dem „Progrès militaire“ vom 24. November 1901 die Zahl der Geburten in 1874 noch 489 620 betrug, hatte sie sich 1883 schon auf 480 000 vermindert, 1888 auf 451 386 und 1895 auf 431 365. Daraus ergiebt sich, daß das Kontingent der zwanzigjährigen Gestellungspflichtigen schon bis 1915 sich noch weiterhin fortgesetzt vermindern wird.

Die französische Präsenzstärke wurde in der deutschen Militärvorlage von 1893 auf 532 631 Mann angegeben mit dem Bemerken, daß sie im nächsten Jahre um 10 000 Mann erhöht werden würde. Nach dem neuen Jahrgang von „Loebells Jahrbüchern“ betrug die budgetmäßige Stärke des französischen Heeres für 1901, selbst inklusive der Militärschulen, nur 543 538 Mann und war damit um 17 960 Mann verringert worden gegen das Vorjahr. Die deutsche Friedenspräsenzstärke aber beträgt ohne die Offiziere für 1902 576 485 Mann. Dabei muß man noch in Rechnung stellen, daß die thatsächliche Heeresstärke in Frankreich regelmäßig noch hinter der budgetmäßigen zurückbleibt.

Der Ausfall an Rekruten und die Verminderung der Präsenz hat denn auch in Frankreich genötigt, von weiteren Vermehrungen von Cadres abzusehen und die Stärke der vorhandenen Cadres herabzusetzen. Die Stärke jeder Eskadron ist 1901 um 15 Mann, jeder

Batterie um 5 bis 10 Mann herabgesetzt worden. Bei der Infanterie unterscheidet man bei den ersten drei Bataillonen der Regimenter vier Kategorien mit verschiedener Präsenz. In zwei Kategorien zählen diese drei ersten Bataillone Kompagnien von nur 120 und 113 Mann.

Die Vermehrung der deutschen Bataillone ist stets betrieben worden mit dem Hinweis darauf, daß in Frankreich die Infanterie-Regimenter ein viertes Bataillon erhalten hätten. In Wahrheit aber hatten von den 145 französischen Infanterie-Regimentern im Jahre 1900 solche vierten Bataillone nur 93, und zwar mit nur drei Kompagnien. Bei 32 Regimentern zählten die vierten Bataillone nur 2 Kompagnien, bei 16 Regimentern nur 1 Komgagnie. Bei den übrigen Regimentern war noch gar kein Stamm für das vierte Bataillon vorhanden. Dabei hatten diese Kompagnien in den vierten Bataillonen nur eine Präsenzstärke von 75 Mann und bei 3 Armeekorps von 100 Mann. Das fehlende Rekrutenmaterial hat nun genötigt, von den vorhandenen Kompagnien in diesem Jahre noch 79 Kompagnien überhaupt aufzulösen.

Was aber die **russische Armee** anbetrifft, so hat das Jahreskontingent der russischen Aushebung 1900 295 164 Mann betragen und soll für 1901 300600 Mann betragen. Die Friedensstärke der russischen Armee wird neuerlich auf 1 073000 Mann angegeben, einschließlich der Truppen in anderen Weltteilen. Bei dem Vergleich mit der russischen Armee aber muß man berücksichtigen, daß die Bevölkerung Rußlands mehr als das Doppelte zählt von derjenigen Deutschlands, und daß diese Bevölkerung und damit auch die Militärgarnisonen sich über zwei Weltteile verteilen auf ein Gebiet, welches mehr als 40 mal so groß ist als das Deutsche Reich.

Militärpensionswesen (vgl. auch „Kriegsinvaliden"). Dem Vernehmen nach soll im Kriegsministerium ein neues Militärpensionsgesetz ausgearbeitet sein, welches den Offizieren und Militärbeamten eine Pension von der Hälfte des Einkommens zusichert schon nach zurückgelegtem 10. Dienstjahre. Nach den geltenden Pensionsgesetzen wird nach dem 10. Dienstjahre nur ein Viertel des Einkommens gewährt und der Höchstbetrag mit drei Vierteln des Einkommens erst nach dem 40. Dienstjahre gewährt. Dieser Höchstbetrag soll künftig schon nach dem 35. Dienstjahre gewährt werden. Auch sonst sollen erhöhte Zuwendungen für künftige Pensionäre beabsichtigt sein. Es ist aber nicht anzunehmen, daß Offizieren und Militärbeamten günstigere Bedingungen durch Gesetz gewährt werden als den sämtlichen Civilbeamten des Reiches. Auch in Preußen sind bisher alle Gehalts- und Pensionsverhältnisse grundsätzlich in Uebereinstimmung geregelt worden mit den für das Reich geltenden Normen. Bei der gegenwärtigen Finanzlage im Reiche und in den Einzelstaaten ist nicht anzunehmen, daß in nächster Zeit Aenderungen der Pensionsgesetzgebung erfolgen, zumal für die Kriegsinvaliden erst durch Gesetz von 1901 erhöhte Zuwendungen im

Betrage von 15 Millionen Mark gemacht worden sind, zu deren Deckung es dem Reichsinvalidenfonds an Mitteln fehlt. Eine Neuregelung des Offizierpensionswesens wirft zugleich aufs Neue die Frage auf, ob in der bisherigen Weise jeder Offizier verpflichtet sein soll, seine Pensionirung nachzusuchen, wenn er bei der Beförderung von einem im Dienstalter jüngeren Hintermann übersprungen wird. Dieses System hat zur Folge, daß Hauptleute erster Klasse durchschnittlich schon im 41. Lebensjahr, Majors durchschnittlich im 48. Lebensjahr pensionirt werden. Während bei Civilbeamten die Pensionirung in ein Lebensalter fällt, wo jede andere Erwerbsthätigkeit schon ausgeschlossen ist, genügt als Voraussetzung für die Pensionirung von Offizieren schon der Nachweis der Felddienstunfähigkeit. Bei der Pensionsberechnung für Offiziere und Militärbeamte kommt nicht blos die Besoldung und der Wohnungsgeldzuschuß in Betracht, sondern auch der Servis, den dieselben neben dem Wohnungsgeldzuschuß erhalten. Auch wird bei der Berechnung des Einkommens noch in Betracht gezogen die Verfügung über einen Burschen im Betrage von 300 Mark, der Wert der freien Lazaretverpflegung und ärztlichen Behandlung, der Wert der besonderen Tischgelder für Subalternoffiziere. Alle Aenderungen im Pensionswesen in Reich und Staat haben bisher grundsätzlich nur Anwendung gefunden für die nach Eintritt der Aenderungen erfolgten Pensionirungen. Eine Ausnahme davon hat man nur gemacht in Bezug auf die Kriegsinvaliden.

Militärstrafgerichtsordnung (vergl. ABC-Buch 1898 S. 410). Die neue Militärstrafgerichtsordnung ist im Reichstage 1898 zu Stande gekommen. Dieselbe befriedigt keineswegs die Wünsche und Ansprüche, welche man von freisinniger Seite an dieses Werk der Gesetzgebung stellte. Wenn gleichwohl die Freisinnige Volkspartei in ihrer großen Mehrheit dem Gesetz ihre Zustimmung nicht versagt hat, so beruhte dies auf der Erkenntnis, daß das neue Verfahren trotz der ihm noch anhaftenden Mängel einen wesentlichen Fortschritt gegen das vorher bestandene darstellt, und daß die allmähliche Beseitigung dieser Mängel leichter und sicherer sich durch die Annahme als durch die Ablehnung der Vorlage werde erreichen lassen.

Der Urteilsfällung muß nunmehr eine förmliche mündliche Verhandlung vorhergehen. Gegen das ergehende Urteil sind Rechtsmittel sowohl für den Angeklagten wie für den Ankläger zulässig. Eine Bestätigung des rechtskräftigen Urteils hat jetzt nur noch eine formale Bedeutung. Die Verrichtungen des Staatsanwalts und des Untersuchungsführers sind getrennt. Allerdings ist die Einrichtung des Gerichtsherrn mit weitgehenden Befugnissen beibehalten. Aber die Stellung des erkennenden Gerichts ist eine unabhängige geworden. Unter den 5 Mitgliedern der Kriegsgerichte müssen 1 oder 2 Kriegsgerichtsräte neben den Offizieren sein. Verteidiger werden vor den Kriegsgerichten und höheren Gerichten zugelassen. Doch haben nur solche Rechtsanwälte einen Anspruch auf Zulassung, welche von der obersten Militärjustizverwaltung dazu ein für allemal ausersehen sind.

Die Berufung gegen Endurteile ist allgemein eingeführt und in Kriegsgerichtssachen gegen die Berufungsurteile noch eine Revision zugelassen. Zur Entscheidung über diese Rechtsmittel sind Oberkriegsgerichte und ein Reichsmilitärgericht mit dem Sitz in Berlin eingeführt. Die Oeffentlichkeit der Verhandlungen ist wenigstens grundsätzlich anerkannt.

Von freisinniger Seite hat man dieses Gesetz als eine Abschlagszahlung angesehen auf die Verwirklichung ihrer Forderungen, in der Erwartung, daß die Anwendung des neuen Gesetzes ebenso wie seine Vorzüge auch seine Mängel in ein helleres Licht stellen und damit weitere Fortschritte angebahnt werden. Der Prozeß vor dem Militärgericht in Gumbinnen nach Ermordung des Rittmeisters v. Krosigk hat in erster Instanz vor beschränkter, in zweiter Instanz vor voller Oeffentlichkeit stattgefunden und dadurch besonders Anlaß gegeben, in öffentlichen Besprechungen auf die Vorzüge und auf Mängel der neuen Gerichtsordnung hinzuweisen.

Münzgesetznovelle (Vgl. ABC-Buch 1898 Währungsfragen S. 374). Im Jahre 1900 ist eine Novelle zum Münzgesetz von 1873 zu Stande gekommen. Dieselbe verfügt die Außerkurssetzung der Reichsgoldmünzen zu 5 Mark und der 20 Pfennigstücke aus Silber. Auch wird das Gesetz betreffend die Ausprägung einer Nickelmünze zu 20 Pfennig außer Kraft gesetzt. Der Gesamtbetrag der Reichssilbermünzen soll bis auf Weiteres 15 Mark statt bisher 10 Mark für den Kopf der Bevölkerung des Reichs nicht übersteigen. Zur Neuprägung dieser Münzen sind Landessilbermünzen in soweit einzuziehen, als solche für die Neuprägung und deren Kosten erforderlich sind. Bekanntlich sind neben den Reichssilbermünzen die alten Thaler im Umlauf. Im Verkehr befanden sich im Jahre 1898 auf den Kopf der Bevölkerung in der Reichsbank und den größeren Landeskassen für 5,1 Mark Thaler. An Reichssilbermünzen und Thalern zusammengenommen befanden sich im Verkehr 10,8 Mark. Der Nennwert der noch vorhandenen Thaler wurde 1898 auf 372 Millionen Mark berechnet. Am 30. Dezember 1899 befanden sich in dem Tresor der Reichsbank für 164239000 Mark Thaler. Ende 1901 belief sich der Thalervorrat auf 150 Millionen Mark.

Die Vermehrung der Reichssilbermünzen nach der Novelle um 50 Prozent in Verbindung mit dem Wachstum der Bevölkerung muß alsbald eine Einschmelzung der Thaler im Gefolge haben, und wird alsdann die Goldwährung in Deutschland erst vollständig durchgeführt sein. Eben deshalb versuchten im Reichstage die Bimetallisten durch allerlei Kreuz- und Querzüge, Handhaben in dem Gesetzentwurf für ihre Bestrebungen zu gewinnen. Insbesondere wollten sie sich von den alten Thalern nicht trennen und stellten es so dar, als ob dieselben im Verkehr sehr beliebt seien. Der freikonservative Abgeordnete Dr. Arendt und der Centrumsabgeordnete Schwarze-Lippstadt wollten daher bestimmen, daß zur Neuprägung nicht Thaler einzuschmelzen, sondern Silberbarren anzukaufen seien. Der Antrag wurde in namentlicher

Abstimmung mit 181 gegen 61 Stimmen abgelehnt. Dafür stimmten Konservative, Antisemiten und einzelne Abgeordnete der Centrumspartei.

Nationalliberale Partei. Die Nationalliberale Partei zählt gegenwärtig im Reichstage 53 Mitglieder gegen 50 in der vorigen Wahlperiode. Im Abgeordnetenhaus zählt die Nationalliberalle Partei 76 Mitglieder gegen früher 87. Bei den Reichstagswahlen 1898 wurden für die Nationalliberalen 971 302 Stimmen abgegeben, darunter 467 026 in Preußen, 103 762 in Bayern, 89 060 in Sachsen, 90 189 in Baden, 56 240 in Würtlemberg, 38 386 in Hessen.

Die Nationalliberale Partei ist im **Reichstage** eingetreten für das neue Quinquennatsgesetz von 1899 und die darin enthaltene Erhöhung der Friedenspräsenzstärke. Ebenso hat die Nationalliberale Partei gestimmt für die beiden Flottengesetze und war auch bereit, für eine Vermehrung der Auslandsschiffe zu stimmen. Die Nationalliberale Partei in erster Reihe befürwortet erhöhte Aufwendungen für die Kolonialpolitik, insbesondere für Afrikabahnen. Sie stimmte für die Verlängerung der Usambarabahn bis Mombo und ist ebenso bereit, für eine Bahn von Dar-es-Salaam nach Mrogoro zu stimmen. Die Nationalliberale Partei hat für die Novelle zum Branntweinsteuergesetz gestimmt trotz ihrer agrarischen Richtung. Die Nationalliberale Partei stimmte im Anschluß an das Flottengesetz für die Erhöhung der Reichsstempelabgaben und brachte selbst den Antrag ein auf Erhöhung des Zolls auf Bier, Branntwein und Schaumwein. Die Nationalliberale Partei stimmte für das Fleischbeschaugesetz trotz der darin enthaltenen Einfuhrbeschränkungen. Die Nationalliberalen stimmen größtenteils für den Befähigungsnachweis im Bauhandwerk und wollten das Urheberrecht an Tonwerken von 30 bis auf 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers verlängern. Bei dem heftigen Kampfe um die Novelle zum Strafgesetzbuch gegen die Unsittlichkeit stimmte die Nationalliberale Partei gegen den Theaterparagraphen, aber für den Kunstparagraphen. Die Nationalliberalen waren bereit, für einen Teil der Zuchthausvorlage in abgemilderter Fassung zu stimmen gegen gleichzeitige Aufhebung des Koalitionsverbots für Berufsvereine. Die Nationalliberalen haben gegen den Toleranzantrag der Centrumspartei gestimmt. Dagegen sind sie andererseits ebenso wie die Freisinnigen eingetreten für die Sicherung des Reichswahlrechts, für Aufhebung des Koalitionsverbots für Vereine und für Gewährung von Diäten oder Anwesenheitsgeldern an die Abgeordneten.

Im **Abgeordnetenhause** haben die Nationalliberalen in Schulfragen und in Fragen der Selbstverwaltung durchweg mit den Freisinnigen übereingestimmt. Dagegen haben sie die Agrarier mehrfach bei den eingebrachten Resolutionen unterstützt. Die Nationalliberalen haben gegen die von den Agrariern beantragte obligatorische Schlachtviehversicherung sich erklärt. Bei den Verhandlungen über die „Leutenot" haben die Nationalliberalen durchweg den agrarischen Resolutionen zugestimmt

mit Ausnahme derjenigen, welche sich auf die Einschränkung der Freizügigkeit und die Einschränkung des Schulunterrichts beziehen. Die Nationalliberalen haben für das neue Polengesetz gestimmt. Die Nationalliberalen haben auch zugestimmt dem Antrag Douglas gegen die Trunksucht. Ein Teil der Nationalliberalen hat diesen Antrag sogar unterzeichnet. Die Nationalliberalen stimmten zum größeren Teil auch für die Warenhaussteuer. Andererseits sind die Nationalliberalen mit vereinzelten Ausnahmen für die Kanalvorlage eingetreten und haben auch dem freisinnigen Antrage für eine neue Einteilung der Wahlkreise zugestimmt.

Nationalsoziale Partei (vergl. ABC-Buch 1898 S. 274). Die Nationalsoziale Partei hat sich auf einem Parteitag, welcher vom 23. bis 25. November 1896 in Erfurt abgehalten wurde, zusammengefunden. Dieselbe bezeichnet, wie der Referent Prof. Sohm daselbst ausführte, als ihren Stammvater und Ahnherrn den Leiter des Rauhen Hauses in Hamburg, Wichern. Aus dem Werk der inneren Mission desselben sei unter Stöcker's Führung die christlichsoziale Bewegung hervorgewachsen. Die Jung-Christlichsozialen seien die Nationalsozialen.

Das in Erfurt angenommene Programm der Partei stellt ein Gemisch dar aus konservativen und liberalen Programmen mit sozialdemokratischen Anklängen. Aus dem konservativen Programm entnommen ist das Eintreten für Verstärkung des Heeres und der Flotte, sowie für die Kolonialpolitik. Dem liberalen Programm ist entnommen die Aufrechterhaltung des Reichswahlrechts und dessen Ausdehnung auf den Landtag und auf kommunale Vertretungen, sowie die Verwirklichung der politischen und wirtschaftlichen Vereinsfreiheit und „die ungeschmälerte Erhaltung der staatsbürgerlichen Rechte aller Staatsbürger." Der sozialdemokratischen Partei nähert sich das Programm der Nationalsozialen an mit der der weitgehendsten Deutung fähigen Forderung einer „Vergrößerung des Anteils, den die Arbeit in ihren verschiedenen Arten und Formen an dem Gesamtertrag der deutschen Volkswirtschaft hat." Das Programm verwahrt sich zwar gegen „die Utopien und Dogmen eines revolutionär-marxistischen Kommunismus", thatsächlich aber nähern sich in wirtschaftspolitischer Beziehung die Nationalsozialen mehr oder weniger der Sozialdemokratie in der Forderung „der geschichtlichen Umgestaltung der vorhandenen Verhältnisse zu Gunsten der Arbeit."

Der Prophet der Partei, Pfarrer Friedrich Naumann, ist zugleich Vorsitzender des engeren Vorstandes des nationalsozialen Vereins. Sein Stellvertreter war bis vor kurzem Pastor Göhre, der aber zu den Sozialdemokraten übergegangen ist. Jetzt ist stellvertretender Vorsitzender Redakteur Damaschke in Berlin, ein früherer Lehrer, der Vorsitzende des Vereins der Bodenreformer. Die Bodenreformer haben mit der Sozialdemokratie gemein, daß sie das Privateigentum an Grund und Boden nicht für berechtigt erachten, insbesondere nicht eine Wertsteigerung

dieſes Eigentums. Sie gehen deshalb darauf aus, dieſes Eigentum ſo weit wie irgend möglich zu kommunaliſiren oder zu verſtaatlichen. Die Nationalſozialen haben auf ihrem Parteitag in Leipzig im Oktober 1900 ein Landprogramm aufgeſtellt, das ſich mit den Beſtrebungen der Bodenreformer in ſoweit deckt, als es fordert: Mehrung des Gemeindelandes, Vorkaufsrecht der Gemeinden und des Staates bei Verkäufen außerhalb der Familien zum Zwecke der Errichtung bäuerlicher Domänen und Erbpachtungen. Außerdem verlangen die Nationalſozialen in dieſem Landprogramm eine allmählich durchzuführende Beſchränkung des Beleihungsrechts auf Gemeinde und Staat, die Gewährung niedrig verzinslicher unkündbarer Amortiſationsdarlehen und die Verwendung des durch die Hypothekenreform erzielten Gewinnes zur Erleichterung der Gemeindelaſten. — Auch das bäuerliche Privateigentum ſoll alſo möglichſt in Gemeindebeſitz übergeführt werden und Hypothekarkredit nur zu erlangen ſein durch die Gemeinden und durch den Staat. Wie Staat und Gemeinden niedrig verzinsliche Darlehen geben und doch noch einen Gewinn aus der Hypothekarreform erzielen ſollen, iſt Geheimnis der Nationalſozialen. In Bezug auf das Kommunalwahlrecht enthält das Programm die Forderung eines die Vertretung aller Bevölkerungsſchichten gleichmäßig ſichernden Wahlrechts. Ob darunter gleiches Wahlrecht wie bei dem Reichswahlrecht zu verſtehen iſt oder getrennte Vertretung einzelner Bevölkerungsſchichten, tritt nicht klar hervor.

Die Anſichten der Nationalſozialen in Bezug auf landwirtſchaftliche Zölle waren zuerſt den Anſichten des Grafen Kanitz und deſſen Antrag durchaus verwandt. Auf einem Parteitag am 30. September 1897 beantragte der Referent zum Agrarprogramm, Albert Möſer, die ſtaatliche Monopoliſirung des Getreidehandels, Feſtlegung der Getreidepreiſe bei normalen Ernteverhältniſſen auf der Baſis der gegenwärtigen Brotpreiſe u. ſ. w. Dieſer Antrag wurde an eine Kommiſſion verwieſen. Seitdem haben ſich die Nationalſozialen von Parteitag zu Parteitag in entgegengeſetzter Richtung und ſoweit entwickelt, daß ſie jetzt die Freiſinnigen zu verdächtigen bemüht ſind, als ob dieſelben den Kampf gegen die Erhöhung der Getreidezölle nicht ernſthaft zu führen trachten.

Die Partei iſt als Verein organiſirt. In der Parteiſpielen die Pfarrer und die früheren Pfarrer mit einer Anzahl von Lehrern die Hauptrolle. Auf dem letzten Parteitag in Hannover Anfang Oktober 1902 waren in der Liſte von 153 Teilnehmern 81 Pfarrer und Lehrer aufgeführt. Dazu kommen noch eine Anzahl Beamte, während die Zahl der Gewerbetreibenden, Kaufleute und Landleute eine ganz verſchwindende iſt. Trotz der Zuſammenſetzung der Partei, vorwiegend aus Pfarrern und Lehrern, geberdet ſich dieſelbe beſonders kriegsluſtig. Der nationalſoziale Katechismus des Pfarrers Naumann empfiehlt, „durch glückliche Seekriege Kolonien zu erwerben.“ Naumann empfiehlt auch, „einen großen Kampf gegen England vorzubereiten,

um den wirtschaftlichen Einfluß auszudehnen." England, Rußland und China seien die großen Mächte, deren Zusammenstoß unvermeidlich sei. Deutschland dürfe in diesem großen Kampfe sich nicht neutral verhalten, sonst würde es untergehen. Entsprechend ihrer Kriegswütigkeit sind die Nationalsozialen auch für möglichste Steigerung der Ausgaben für Heer und Flotte. Während der Beratung des Flottengesetzes im Reichstage 1900 waren die Agitatoren der Partei fortwährend unterwegs, um für das Flottengesetz Stimmung zu machen.

Pfarrer Naumann hat im Herbst 1900 sich in dem nationalsozialen Wochenblatt für die „Hunnenpolitik" erklärt. Pardon dürfe den Chinesen nicht gegeben werden. Nur im Niedergang befindliche Völker könnten sich dafür verstehen, eine Kriegführung des Mitleids zu beobachten, aus Furcht, sie könnten bald selbst in die Lage kommen, dieses Mitleid in Anspruch zu nehmen. Infolgedessen entspann sich auf dem nationalsozialen Parteitag in Leipzig eine längere Verhandlung darüber, ob Pfarrer Naumann ein „Hunnenpastor" sei oder nicht. Die Hunnenpolitik Naumanns fand zwar seitens anderer Pastoren entschiedenen Widerspruch, doch verkleisterte man den schroffen Gegensatz durch eine Resolution, welche den Artikel der „Hilfe" „Pardon wird nicht gegeben" als eine Privatmeinung Naumanns hinstellte, die deshalb keinen bindenden Parteitagsbeschluß darstelle.

Bei den Wahlen im Jahre 1898 erhielten die Nationalsozialen 1008 Stimmen in Berlin, 3303 in der Provinz Sachsen, 2859 im Königreich Sachsen, 1337 in Hessen, 4218 in Sachsen-Weimar, 7708 in Schleswig-Holstein, 1310 in Hannover, 5401 in Hessen-Nassau, im Ganzen also 27 144 Stimmen. Das Auftreten der Nationalsozialen gereichte thatsächlich nur den Rechtsparteien zum Vorteil. So bewirkten sie im Kreise Dithmarschen, daß mit den Sozialdemokraten nicht die Freisinnige Vereinigung, sondern die Nationalliberalen in die Stichwahl kamen, und ebenso hat das Auftreten der Nationalsozialen in Sangerhausen zur Folge gehabt, daß nicht die Freisinnigen, sondern die Sozialdemokraten in die Stichwahl mit den Konservativen kamen und die Konservativen das Mandat erlangten. Auch in der jetzigen Wahlbewegung werden die Nationalsozialen nur durch das Bestreben geleitet, für ihre Führer Mandate zu erlangen. Ihre Agitation ist im ersten oldenburgischen Wahlkreis (Oldenburg-Eutin-Birkenfeld) gegen die Freisinnige Volkspartei gerichtet. Außerdem agitiren sie hauptsächlich wieder in Sangerhausen, Dithmarschen und Jena.

Vorwiegend entwickelt sich die Nationalsoziale Partei weiter in der Richtung des Sozialismus. Auf dem Parteitage in Hannover Anfang Oktober 1902 charakterisirte Pfarrer Naumann nach dem offiziellen Parteibericht die nationalsoziale Bewegung als eine „Bewegung für Sozialismus und Vaterland". In dem „Aktionsprogamm des Sozialismus", welches der Vereinssekretär unmittelbar vorher auf dem Parteitag dargelegt hatte, heißt es, daß die Nationalsozialen den sozialen Staat als Aktionsprogramm in die Welt hineinrufen und daß

sie ein Kompromiß mit dem Sozialismus verwirklichen wollen in der Weise, daß der Staat die Organisation erhält, die des Einzelnen Existenz garantirt. Eine Garantie der Existenz für die Einzelnen von Staatswegen im Gegensatz zu dem Grundsatz der Selbsthilfe muß allerdings folgerichtig zur Aufrichtung des sozialdemokratischen Zukunftsstaats führen. Die Nationalsozialen schmeicheln sich, daß durch ihr Entgegenkommen die Sozialdemokratie gewonnen werde für ihre Kriegspolitik und für die Bewilligung der weitgehendsten Forderungen für Heer, Marine und Kolonien. Den Nationalsozialen und insbesondere dem Pfarrer Naumann eigenartig ist es, daß sie den Kaiser als einen im inneren Herzen Nationalsozialen hinstellen, der sich nur in der Gefangenschaft der Agrarier und Klerikalen befinde, weil er ohne diese nicht soviel Soldaten und Schiffe bewilligt erhalten könne, wie er wünschen müsse. Der Kaiser sei, wie Pfarrer Naumann in Hannover ausführte, ein Stück Garantie für die Modernität unseres Staatswesens, könne aber nicht alles ausführen, was er wolle. Es wird die Zeit kommen, so äußerte der Vereinssekretär in dem erwähnten Vortrage, wo „die Monarchie ebenso wenig wie mit dem Agrariertum mit dem Kapitalismus geht, und wo die Sozialisten die einzig Königstreuen sind." Pfarrer Naumann proklamirte, daß die Wahlparole der Nationalsozialen sein müsse „der Kampf, über dem steht die Flotte und der Kampf gegen den Brotwucher"; um die Flotte, „nicht weil sie aktuell ist, sondern weil sie den ganzen nationalen Gedankengang der Nationalsozialen in sich enthält und der Kampf gegen den Brotwucher, weil er das Hauptkennzeichen des sozialen Kampfes ist". Das Vaterland brauche „Leute, die Sozialismus, liberale Gesinnung und waffenkräftige Vaterlandsliebe mit einander vereinen. Solche Leute sind wir und solche wollen wir bleiben". An einer anderen Stelle äußerte Pfarrer Naumann: „Wir wünschen, daß die Sozialdemokratie national wird. Wenn sie diesen Wunsch nicht erfüllt, ist es ihre Sache. Unsere Sache ist es, den nationalen Sozialismus hochzuhalten."

Nichtbestätigung von Kommunalbeamten. Im preußischen Abgeordnetenhause hat 1901 und 1902 die Nichtbestätigung der Wahl von Freisinnigen zu Magistratsmitgliedern und Bürgermeistern Anlaß zu Erörterungen bei dem Etat des Ministeriums des Innern gegeben. Im Jahre 1901 rügten die Freisinnigen die Nichtbestätigung der Wahl des Direktors des Statistischen Bureaus in Königsberg Dr. Dullo zum Magistratsmitgliede, der Wiederwahl von Raabe in Neuhaldensleben, des Stadtverordneten Ehlers in Bunzlau zum Magistratsmitgliede, des Bäckermeisters Kirschner in Beuthen O./S. zum Magistratsmitgliede, des Stadtrats Lautenschläger in Eberswalde zum Beigeordneten. In Verbindung damit wurde auch getadelt die Art und Weise, wie der Minister dem freisinnigen Abg. Direktor Dr. Krieger in Königsberg in seiner Eigenschaft als Kommunalbeamten durch den Regierungspräsidenten vertraulich allgemeine Vor-

haltungen über sein politisches Verhalten gemacht hatte, ohne darüber eine schriftliche Verhandlung aufzunehmen, die zum Gegenstande der Beschwerde vor dem Oberverwaltungsgericht wegen Ueberschreitung der Disziplinarbefugnisse hätte gemacht werden können.

Der Minister des Innern Frhr. v. Rheinbaben versuchte die Nichtbestätigung und sein übriges Verhalten durch Gründe zu belegen. Dabei ergab sich, daß sein Verhalten in Königsberg sich auf Berichte von Polizeikommissarien über einzelne Aeußerungen von Dullo und Krieger im Königsberger „Waldeck-Verein" stützte, die diesen Herren teils unbekannt waren, teils von ihnen längst als sinnentstellt zurückgewiesen worden waren. In dem Bunzlauer Fall brachte der Minister vollständig unrichtige Angaben vor über die angeblichen Vermögensverhältnisse des Stadtverordneten Ehlers. Der Minister erklärte, daß er einen Angehörigen keiner Partei, mit Ausnahme der sozialdemokratischen Partei, von vornherein als nicht fähig für ein kommunales Amt erachte. Er mag einer Partei angehören, welcher er wolle, so werde ihm deswegen die Bestätigung nicht versagt werden mit der einen Ausnahme der sozialdemokratischen Partei. Jeder, der zur Sozialdemokratie neige, sei nicht fähig, Diener des Staates zu werden, und nicht geeignet, diejenige Ordnung zu stützen in seinem Amte, die er grundsätzlich bekämpft. In dem Eberswalder Fall führte er an, daß der Nichtbestätigte, über seine Stellungnahme zur Sozialdemokratie interpellirt, offen erklärt habe, er würde unter Umständen auch einen Sozialdemokraten wählen. Thatsächlich hatte der Nichtbestätigte nur erklärt, daß er im Falle der Stichwahl einem Sozialdemokraten in gewissen Fällen, als dem kleineren Uebel, den Vorzug geben würde vor einem Stockkonservativen. In dem Beuthener Falle erklärte der Minister, der Gewählte habe für einen notorischen Sozialdemokraten gestimmt, was ebenfalls bestritten wurde.

Im Jahre 1902 kam am 21. und 22. Februar die Nichtbestätigung der Wahl des Stadtrats Kauffmann zum zweiten Bürgermeister von Berlin zur Sprache. Der Minister des Innern Frhr. v. Hammerstein lehnte es im Gegensatz zu seinem Amtsvorgänger im Jahre vorher diesmal ab, Gründe für die Nichtbestätigung anzuführen. Bekanntlich hatte der Minister selbst bei der Krone die Bestätigung Kauffmanns beantragt. Die Nichtbestätigung aber ist lediglich erfolgt „wegen der Militäraffäre", das heißt, weil gegen Kauffmann in seiner Eigenschaft als Landwehroffizier im Jahre 1881 ein ehrengerichtliches Verfahren eingeleitet worden war. Es geschah dies damals, weil Kauffmann als Vorsitzender des Vereins „Waldeck" im Sinne der Fortschrittspartei aufgetreten war, insbesondere durch Bekämpfung der Antisemiten bei der damals bevorstehenden Reichstagswahl. Das Ehrengericht erkannte damals auf schlichten Abschied, aber der König hatte diesen Beschluß nicht bestätigt, sondern Kauffmann war nur verabschiedet worden und konnte demnach noch zur Zeit den Titel führen Offizier außer Diensten. Als nach der Nichtbestätigung der Wahl Kauffmanns die Stadt-

verordneten Berlins, und zwar diesmal einstimmig, mit 109 Stimmen (15 enthielten sich der Abstimmung), Kauffmann nochmals wählten, lehnte der Oberpräsident im Einverständnis mit dem Minister es ab, die Entscheidung der Krone über die Bestätigung einzuholen, weil angeblich die wiederholte Aufstellung eines Nichtbestätigten dem Fall der Verweigerung der Wahl gleichzustellen sei. Der im Oktober 1902 erfolgte Tod Kauffmanns hat eine weitere Verfolgung der Angelegenheit gegenstandslos gemacht.

Ordenswesen. In der Session 1901 hat die Centrumspartei im Abgeordnetenhause einen Antrag eingebracht, der nach einer Amendirung von konservativer Seite die Regierung auffordert, baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die besonderen Beschränkungen und Erschwerungen, welchen die Krankenpflege und die gleichartigen Uebungen werkthätiger Nächstenliebe seitens der Mitglieder katholischer Orden und ordensähnlicher Kongregationen unterworfen ist, behufs Gleichstellung derselben mit den Mitgliedern anderer der Krankenpflege gewidmeten Vereinigungen aufgehoben werden. Der Antrag wurde von einer aus der Centrumspartei und den Konservativen gebildeten Mehrheit angenommen. Den Standpunkt der Freisinnigen Volkspartei kennzeichnete Abgeordneter Richter am 1. März 1901 wie folgt: Es sei anzuerkennen, daß in Bezug auf die Krankenpflege andere Gesichtspunkte in Betracht kämen als in Bezug auf die Thätigkeit anderer Orden. Man könne sich auch den geäußerten Sympathieerklärungen für die Leistungen der katholischen Krankenpflege anschließen und demgemäß es auch nicht ablehnen, die bezügliche Gesetzgebung einer Revision zu unterziehen in der Richtung einer Verminderung oder Aufhebung der Beschränkungen. Wenn aber auf diesem Gebiete ein neuer Akt der Gesetzgebung in Frage kommt, so ist derselbe nicht zuzuschneiden auf eine einzelne Konfession, sondern es sind alsdann die Rechtsverhältnisse aller Gesellschaften oder Vereinigungen, welche sich auf Krankenpflege beziehen, also auch der evangelischen Diakonissenvereine, der jüdischen Vereine und der weltlichen Vereine für Krankenpflege, in Betracht zu ziehen. Die Orden haben Korporationsrechte vor andern Vereinigungen voraus. Eine allgemeine Gesetzgebung muß auch für jene andern Vereinigungen die Erlangung der Korporationsrechte sichern und von dem Gutdünken der Verwaltungsbehörden unabhängig stellen.

Die Zustimmung zu dem Antrage von konservativer Seite hatte nur eine rein formale Bedeutung, weil sie in der Diskussion an eine Reihe von Vorbehalten geknüpft wurde, die sich mit der Fassuug des Antrages nicht decken und auch nicht in der Absicht der Antragsteller liegen. Demgemäß wurde von der Freisinnigen Volkspartei Kommissionsberatung beantragt, aber von der Mehrheit des Hauses abgelehnt.

Polengesetze (Vgl. ABC-Buch v. 1898 S. 278). Durch Gesetz von 1886 war der Regierung ein 100 Millionen-Kredit eröffnet worden zum

Ankauf von Gütern in den Provinzen Posen und Westpreußen behufs Ansiedelung von Deutschen auf diesen Gütern. Im Jahre 1898 wurde dieser Kredit auf 200 Millionen Mark erhöht. Durch ein im Sommer 1902 zu Stande gekommenes Gesetz hat eine weitere Erhöhung dieses Kredits von 200 auf 350 Millionen Mark stattgefunden und ist zugleich der Regierung daneben noch ein Kredit von 100 Millionen Mark eröffnet worden zum Ankauf von Gütern in diesen Provinzen behufs Umwandlung derselben in Domänen bezw. Staatsforsten.

Abgesehen von den Polen selbst, haben die Freisinnigen und die Centrumspartei ebenso gegen dieses Gesetz gestimmt, wie gegen die früheren Gesetze. Dies ist geschehen, obwohl die Freisinnigen eine möglichste Assimilirung der Staatsbürger polnischer Zunge mit dem preußischen Staatswesen herbeigeführt zu sehen wünschen und weit entfernt sind, irgend welche Bestrebungen für die Losreißung von Teilen des Staatsgebiets oder auch nur für die Herstellung eines föderativen Verhältnisses solcher Teile zum preußischen Staat zu begünstigen. Aber eben deshalb halten es die Freisinnigen nicht für angezeigt, den Polen im Widerspruch mit Artikel 4 der Verfassungsurkunde, wonach alle Preußen vor dem Gesetz gleich sein sollen, die gleichen politischen Rechte vorzuenthalten. Nach dem Plan der Ansiedelungsgesetze haben die Polen wohl das Recht, ihre Güter an den Staat zu verkaufen. Sie sind aber ausgeschlossen von dem Recht, vom Staate Güter oder Parzellen davon zu erwerben. Diese Ansiedelungsgesetze bezwecken, die polnischen Grundbesitzer auszukaufen aus Staatsmitteln, für welche die Gesamtheit der Steuerzahler, also auch die Polen selbst, aufzukommen haben. Die Freisinnigen sind Gegner jedes Ausnahmegesetzes an sich und weil Ausnahmegesetze auch stets ihren Zweck verfehlen, indem sie die davon Betroffenen fester zusammenfügen und in ihrem Solidaritätsbewußtsein stärken.

Die praktischen Erfahrungen, die man seit 1886 mit den Ansiedelungsgesetzen gemacht hat, haben vollauf bestätigt die Mißerfolge, welche vor dem ersten Erlaß eines solchen Gesetzes von freisinniger Seite vorhergesagt wurden. Die Polen haben energische Gegenanstrengungen gemacht, um sich auf ihrem Besitz zu erhalten. Für diesen Zweck ist die „Banka Ziemski“ gegründet worden, ebenso Genossenschaften, Vereine, Sparkassen. Der Erlös der Polen aus dem Verkauf von Gütern an den Staat ist verwandt worden zur Stärkung des polnischen Einflusses in den Städten und zur Erhaltung des polnischen Grundbesitzes im Uebrigen. Die Ankäufe des Staates haben den Preis der Güter gesteigert um ein Viertel von 560 auf 693 Mark pro Hektar im Durchschnitt. In den letzten 3 Jahren hat man schon über 800 Mark für den Hektar bezahlt. Entsprechend der Wertsteigerung haben die polnischen Güter einen höheren hypothekarischen Kredit erlangt. Auf der anderen Seite verlocken die hohen Güterpreise nicht deutsche Ansiedler aus anderen Landesteilen zu Ankäufen.

Thatsächlich haben die Staatsbehörden und die Ansiedelungs-

kommission bis Ende des Etatsjahres 1901 164494 Hektar angekauft. Davon waren bis dahin 76662 Hektar begeben an 4659 deutsche Ansiedler. Hiervon aber waren 1722 aus Posen und Westpreußen, sodaß durch die Ansiedelungen aus dem 100 Millionen-Kredit das deutsche Element in den beiden Provinzen in 15 Jahren um nur 2937 Ansiedler mit einer Bevölkerung von etwa 22000 Köpfen verstärkt worden ist. Diese Kopfzahl repräsentirt noch nicht 1 Prozent der Bevölkerung der beiden Provinzen. Der Erlös des Staates aus der Begründung der Ansiedelungen verzinst die Ankaufspreise einschließlich der Meliorationen mit nur 2,04 vom Hundert, sodaß nahezu die Hälfte der Verzinsung der Kredite aus allgemeinen Staatsmitteln aufgebracht werden muß. Dabei hat in den letzten Jahren keine Verminderung, sondern umgekehrt eine Vermehrung des polnischen Landbesitzes stattgefunden. Das Angebot polnischer Güter hat sich aus dem eben angeführten Grunde immer mehr vermindert, das Angebot deutscher Güter dagegen infolge der Preissteigerung erhöht. So sind in den letzten 4 Jahren nach der amtlichen Angabe nur 15000 Hektar aus polnischem Besitz, dagegen 52000 Hektar aus deutschem Besitz aus den Mitteln des Ansiedelungsfonds angekauft worden. Die Zahl der Wahlstimmen für die Reichstagskandidaten der polnischen Fraktion hat im Jahre 1893 229531, dagegen im Jahre 1898 244128 betragen.

Auf die Verminderung der deutschen Ansiedler wirken auch ein die besonderen Beschränkungen, welchen die Freiheit des Grundeigentums auf den Ansiedelungsgütern unterliegt. Um die Ansiedelung dauernd im Besitze von Deutschen zu erhalten, sind unablösbare Renten zugleich mit Beschränkungen in der freien Benutzung und Veräußerung der Güter auf dieselben eingetragen worden. Durch Gesetz ist im Jahre 1896 für die Ansiedelungen das Anerbenrecht obligatorisch eingeführt worden mit weiteren Beschränkungen des Besitzes.

Bei der geringen Aussicht, dem ersten Plane entsprechend die angekauften Güter in Ansiedlerstellen von mittlerem und kleinerem Umfange zu verwandeln und damit den deutschen Bauernstand zu kräftigen, will man jetzt schon dazu übergehen, nicht blos Ansiedlerstellen in Zeitpacht zu begeben, sondern auch die angekauften Güter im Ganzen durch Verpachtung im Staatsbesitz zu erhalten. Damit in Verbindung steht der verlangte Kredit von 100 Millionen Mark zur Vergrößerung des Domänenbesitzes des Staates in Posen und Westpreußen (vgl. auch „Domänen"). Der Großgrundbesitz umfaßt in diesen Provinzen schon jetzt die Hälfte der landwirtschaftlichen Fläche. Davon sind 262000 Hektar durch Fideikommisse dem Verkehr entzogen. In dem Maße, wie nun noch durch Vergrößerung der Staatsländereien der Besitz zur toten Hand sich vermehrt, wird die gesamte Kulturentwicklung in diesen Provinzen beeinträchtigt. Der Ankauf von Gütern zur Umwandlung in Domänen wird damit begründet, daß die deutschen Besitzer zu einem großen Teile außerhalb der Provinzen leben und infolgedessen einen entsprechenden Einfluß im Interesse des Deutschtums nicht auszuüben vermögen.

Die Wirksamkeit der Ansiedlungskommission hat besondere Nachteile zur Folge gerade für die deutschen Kaufleute und Gewerbetreibenden in den Städten. Abgesehen davon, daß die aus den Ankäufen durch den großen Kredit den Polen zugeflossenen Gelder das polnische Element in den Städten verstärkt haben, ist auch das mit Staatshilfe und Unterstützung der Ansiedelungskommission eingeführte Genossenschaftswesen mit seiner Monopolisirung des Waren- und Bankverkehrs geeignet, gerade die deutschen Kaufleute und Gewerbetreibenden auszuschalten und zu zwingen, zum Wanderstabe zu greifen.

So kann die 1886 in Posen und Westpreußen eingeleitete Politik schließlich dazu führen, das deutsche Element, statt zu kräftigen, in der Hauptsache immer mehr zu beschränken auf von der Regierung abhängige Pächter und abhängige Beamte. Eine soziale Abschließung greift dabei immer mehr Platz, nicht nur im Verhältnis von Deutschen und Polen, sondern auch im Verhältnis von Beamten und Nichtbeamten. — Als weitere Maßnahmen der Polenpolitik sind von dem Reichskanzler in Aussicht genommen besondere Zulagen an die in zweisprachigen Landesteilen amtirenden Beamten und Lehrer.

Postgesetze und Telegraphengesetze (Vergl. auch ABC-Buch „Posttaxreform" 1898 S. 280). Eine Reihe neuer Gesetze zum Post- und Telegraphenwesen ist im Jahre 1899 zu Stande gekommen. Das Höchstgewicht der Briefe zum einfachen Portosatz ist von 15 auf 20 Gramm erhöht worden. Im Ortsverkehr ist das Porto für Postkarten von 5 auf 2 Pf., für Drucksachen von 3 auf 2 Pf. herabgesetzt worden und außerdem hat die Herabsetzung der Ortsbrieftaxe für Berlin von 10 auf 5 Pf. stattgefunden. Auch können die Taxen des Ortsverkehrs auf den Verkehr mit den Nachbarorten ausgedehnt werden. Auf der andern Seite aber sind die Privatposten für den Ortsverkehr verboten worden, soweit es sich handelt um die gewerbsmäßige Beförderung von verschlossenen oder unverschlossenen Briefen, Drucksachen, Postkarten, Warenproben, die mit der Aufschrift bestimmter Empfänger versehen sind. Die Freisinnige Volkspartei widersetzte sich dieser Aufhebung der Privatposten, weil dieselben den Ortsverkehr vielfach erleichtert und verwohlfeilert haben. Die Unterdrückung der Privatposten in einem Umfange, der noch über die Vorschläge der Regierung hinausgeht, ist u. A. unterstützt worden von der Sozialdemokratie im Verfolg ihrer grundsätzlichen Bekämpfung der Privatbetriebe. Die bestehenden Privatposten sind entschädigt worden bis zum zehnfachen Betrage des Jahresgewinns vor 1898. Ebenso sind die Bediensteten der Privatposten entschädigt worden durch eine Summe entsprechend den bisherigen Gehaltsbeträgen und der Dauer ihres Dienstes bei den Privatposten. Beispielsweise erhalten diejenigen Bediensteten, welche 1 bis 1½ Jahre thätig waren, ¼ ihres Jahresgehalts als Entschädigung, diejenigen, welche 5 bis 6 Jahre im Dienste waren, 1½ ihres Jahresgehalts. Der Posttarif für

die Beförderung von Zeitungen hat eine grundsätzliche Umgestaltung und Verwohlfeilerung erfahren. Während bis dahin die Postgebühren ein Viertel des Abonnementspreises betrugen ohne Rücksicht auf die Zahl der Ausgaben und den Umfang der Nummern, beträgt die Zeitungsgebühr jetzt a) 2 Pf. für jeden Monat der Bezugszeit, b) 15 Pf. jährlich für das wöchentlich einmalige oder seltenere Erscheinen, sowie 15 Pf. jährlich mehr für jede weitere Ausgabe in der Woche, c) 10 Pf. jährlich für jedes Kilogramm des Jahresgewichts unter Gewährung eines Freigewichts von je 1 Kilogramm jährlich für soviel Ausgaben, wie der Gebühr zu b unterliegen. Der neue Tarif berücksichtigt somit sowohl die Zahl der Ausgaben als auch das Gewicht der Nummern.

Die neue Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember 1899 stellt den Teilnehmern an der Fernsprechverbindung frei, entweder eine Pauschgebühr zu zahlen oder eine Grundgebühr in Verbindung mit Gesprächsgebühren. Die Pauschgebühr beträgt je nach der Zahl der Teilnehmeranschlüsse in den einzelnen Orten zwischen 80 und 180 Mark jährlich. An Stelle der Pauschgebühr kann eine Grundgebühr entrichtet werden, die je nach der Zahl der Teilnehmeranschlüsse 60 bis 100 Mark jährlich beträgt. Dazu kommt eine Gesprächsgebühr von 5 Pf. für jede Verbindung. Es sind jedoch Gesprächsgebühren für mindestens jährlich 400 Verbindungen zu entrichten. Die Gesprächsgebühr für Verbindungsanrufe zwischen verschiedenen Orten beträgt je nach der Entfernung für eine Verbindung von nicht mehr als 3 Minuten Dauer 20 Pf. bis 2 Mark.

Endlich ist unter dem 28. Dezember 1899 ein Telegraphenwegegesetz erlassen worden, welches die Art und Weise regelt, wie die Telegraphenverwaltung befugt ist, die Verkehrswege zu öffentlichen Zwecken dienenden Telegraphenlinien zu benutzen. Auch ist die Telegraphenverwaltung befugt, Telegraphenlinien durch den Luftraum über Grundstücke, die nicht Verkehrswege sind, zu führen, soweit nicht dadurch die Benutzung des Grundstücks nach den bestehenden Verhältnissen wesentlich beeinträchtigt wird. Vorübergehende Beeinträchtigungen stehen der Führung der Telegraphenlinien durch den Luftraum nicht entgegen, vorbehaltlich des Schadenersatzes.

Es wird vielfach behauptet, daß die neuen Post- und Telegraphengesetze eine wesentliche Verminderung der Einnahmen der Post- und Telegraphenverwaltung herbeigeführt haben. Dies trifft in der Hauptsache nicht zu. Im Jahre 1899, also vor der Geltung dieser Gesetze, überstiegen die Einnahmen die fortdauernden Ausgaben der Verwaltung um 48 Millionen Mark. Im folgenden Jahre verminderte sich dieser Ueberschuß allerdings auf 25 Millionen Mark, stieg aber schon im Jahre 1901 wieder auf 39,6 Millionen Mark und ist im Etat für 1902 auf 53,6 Millionen Mark veranlagt. Auf den geringeren Ueberschuß im Jahre 1900 aber waren von Einfluß erhebliche Etatsüberschreitungen zur Vervollständigung der Umlegung von Telegraphenanlagen und Beschaffung von Apparaten im Betrage von 10½ Millionen Mark, die veranlaßt waren durch die Ausdehnung des Fernsprechverkehrs im Anschluß an die

neue Gebührenordnung. In dem Etat für 1902 sind im Extraordinarium für Fernsprechzwecke 20⅛ Millionen Mark ausgeworfen worden. Die großen Neuaufwendungen für Fernsprechzwecke kommen insbesondere dem platten Lande zu gute.

Privatversicherung. Im Jahre 1901 ist ein Reichsgesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen zu Stande gekommen. Da es im Wesen der Versicherung liegt, die Schäden zu übertragen auf ein möglichst großes Gebiet, so war ein Reichsgesetz hierfür längst angezeigt. Das zu Stande gekommene Gesetz bleibt indes in mehrfacher Richtung hinter den berechtigten Erwartungen zurück. Zunächst sind von dem Gesetz ausgenommen alle öffentlichen Anstalten, weil die Regierung alle Bestimmungen, welche die Reichsaufsicht auch auf die öffentlichen Sozietäten ausdehnen wollte, für unannehmbar erklärte. Auch scheiterten alle Versuche, die Sozietäten in irgend einer Richtung in das Gesetz einzubeziehen, an der Bekämpfung der Konservativen und Sozialdemokraten selbst dort, wo die Kommission solche Bestimmungen beschlossen hatte.

Das Gesetz macht die Errichtung jeder Versicherungsanstalt von einer Konzession abhängig. Die Konzession soll verweigert werden können, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß ein den Gesetzen oder den guten Sitten entsprechender Geschäftsbetrieb nicht stattfinden wird. Das sind durchaus kautschukartige Bestimmungen. Ebenso ist die Genehmigung der Behörden für den Geschäftsplan und die allgemeinen Versicherungsbedingungen erforderlich. Die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmungen wird, sofern ihr Geschäftsbetrieb auf das Gebiet eines Bundesstaats beschränkt ist, durch die Landesbehörde, andernfalls durch die hierzu bestellte Reichsbehörde ausgeübt. Als aufsichtführende Reichsbehörde ist ein Aufsichtsamt für Privatversicherung in Berlin errichtet, welches aus ständigen und nichtständigen Mitgliedern besteht. Zur Mitwirkung bei der Aufsicht ist ein aus Sachverständigen des Versicherungswesens bestehender Beirat gebildet, dessen Mitglieder auf Vorschlag des Bundesrats vom Kaiser ernannt werden.

Auf diese Weise wird die ganze Entwicklung des Versicherungswesens abhängig von den Behörden. Das bisherige Aufsichtssystem hat sich in dieser Beziehung durchaus nicht praktisch bewährt. Das Publikum wird durch die weitgehende Staatsaufsicht veranlaßt, von der eigenen Prüfung abzusehen im Vertrauen darauf, daß die überwachende Behörde ihm die Sicherheit der Erfüllung aller Verbindlichkeiten der Versicherungsanstalten gewährleiste. Zu dem großen Ansehen, dessen sich das deutsche Privatversicherungswesen im Allgemeinen erfreut, hat die Staatsaufsicht nicht nur nichts beigetragen, sondern im Gegenteil die Gesellschaften vielfach gehindert an der freien Entfaltung ihrer Kräfte und in der Erreichung der dem Versicherungswesen überhaupt gesteckten Ziele.

Als Fortschritt ist die Bestimmung anzusehen, welche den Abschluß der Feuerversicherungsverträge von der polizeilichen Genehmigung unabhängig macht. Doch ist der Landesgesetzgebung gestattet, die Verpflichtung einzuführen, über den Abschluß von Policen den Polizeibehörden Anzeige zu erstatten.

Vergeblich wurde versucht, die besondere Besteuerung, der die Versicherungsanstalten, namentlich für Feuerversicherung, in einzelnen Mittelstaaten und Kleinstaaten unterliegen, zu beseitigen. Es wurde vielmehr noch eine Reichssteuer eingeführt zur Deckung der dem Reiche erwachsenden Aufsichtskosten. Es sollen nämlich zur Deckung der Kosten des Aufsichtsamts des Reiches Gebühren erhoben werden bis zu 1 pro Mille der Bruttoprämien der einzelnen Gesellschaften. Der Gesamtbetrag der Gebühren soll annähernd die Hälfte der etatmäßigen Ausgaben für das Aufsichtsamt betragen. Es ist im Reichstage auch abgelehnt worden, die Doppelbesteuerung zu beseitigen, welche für ein und dieselbe Police vielfach in mehreren Einzelstaaten stattfindet.

Das Gesamturteil über das Gesetz läßt sich dahin zusammenfassen: nicht sonderlich gut, aber immerhin etliche Verbesserungen gegenüber dem bestehenden Landesrecht. Der Hauptvorteil ist, daß es die Freizügigkeit auf dem Gebiete des Privatversicherungswesens schafft, sodaß eine Versicherungsunternehmung für die Ausdehnung ihres Betriebes nicht von der Erlaubnis der Regierung jedes Einzelstaats abhängig ist. Staatssekretär Graf Posadowsky tröstete damit, daß dieses Gesetz nur die erste Etappe sei zur Regelung des Privatversicherungswesens. Weitere Etappen würden betreffen die Ordnung des Privatversicherungsvertrages, das Steuerwesen und die öffentlichen Sozietäten. Ein Gesetzentwurf über den Versicherungsvertrag ist gegenwärtig im Reichsjustizamt in Vorbereitung.

Provinzialdotationen. Im Jahre 1902 ist am 2. Juni in Preußen ein Gesetz erlassen worden, betreffend die Ueberweisung weiterer Dotationsrenten an die Provinzialverbände. Den Provinzialverbänden in Preußen waren nach den Gesetzen von 1873 und 1875 feste Renten von zusammen 37559111 Mark jährlich aus der Staatskasse überwiesen worden. Darin waren auch einbegriffen 19 Millionen Mark für die Verwaltung und Unterhaltung der Staatschausseen. Für diesen Zweck waren 15 Millionen Mark auf die Provinzialverbände verteilt nach Maßgabe der Länge der betreffenden Chausseen in den einzelnen Bezirken. Im Uebrigen wurden die Renten auf die einzelnen Provinzen verteilt zur Hälfte nach dem Maßstab des Flächeninhalts, zur andern Hälfte nach dem Maßstab der Zahl der Civilbevölkerung bei der Volkszählung von 1875.

Im Jahre 1900 brachten die Nationalliberalen im Abgeordnetenhause den Antrag ein, einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen nach den Grundsätzen des Gesetzes von 1875 den Provinzialverbänden aus den Ueberschüssen des Etatsjahres 1899 ein einmaliger Fonds von

50 Millionen Mark überwiesen werden sollte. Im Verfolg der Verhandlungen über diesen Antrag und die einschlagenden Fragen ist 1902 das Gesetz zustande gekommen, welches die bestehenden Jahresrenten der Provinzialverbände im Ganzen um 10 Millionen Mark erhöht. Davon sind 7 Millionen zu einem Drittel bestimmt zur Erleichterung der eigenen Armenlasten in den Provinzialverbänden. Die übrigbleibenden Summen sind zur Unterstützung von leistungsschwachen Kreisen (Amtsverbänden) und Gemeinden auf den Gebieten des Armen- und Wegewesens, sowie zur Deckung der Kosten des Baues und der Unterhaltung von Brücken bestimmt. Der Gesamtbetrag ist auf die Provinz verteilt zu einem Drittel nach dem umgekehrten Verhältnis der Staatseinkommensteuer, zu einem Drittel nach dem Prozentverhältnis der Kommunalabgaben zur Staatseinkommensteuer, zu einem Drittel nach der Zahl der durch die Volkszählung des Jahres 1900 ermittelten Civilbevölkerung. Von der Summe von drei Millionen Mark in dem Gesamtbetrag der Erhöhung von 10 Millionen Mark sind 2 Millionen nur bestimmt für die östlichen Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen und Schlesien, 1 Million Mark für alle Verbände. Die Verteilung erfolgt nach dem oben angegebenen Maßstab. Diese Summe von 3 Millionen Mark soll verwandt werden für den Neubau und die Unterhaltung von Kunststraßen in den Provinzen, Kreisen oder Gemeinden (Gutsbezirken), sowie zur Erleichterung der durch den Bau solcher Straßen entstandenen Schuldenlasten. Die besondere Dotirung der letzteren Art wurde damit zu rechtfertigen gesucht, daß im Jahre 1875 die westlichen Provinzen verhältnismäßig mehr Staatschausseen gehabt hätten als die östlichen und deshalb auch besser fortgekommen seien. Die Verteilung des Gesamtbetrages der Dotationsrenten von 8 Millionen Mark auf alle Verbände und von 2 Millionen Mark nur auf die Provinzialverbände von Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern, Posen nnd Schlesien soll erfolgen zu einem Drittel nach dem umgekehrten Verhältnis der Staatseinkommensteuer, zu einem Drittel nach dem Prozentverhältnis der kommunalen Abgaben zur Staatseinkommensteuer und zu einem Drittel nach der Zahl der Civilbevölkerung.

Im Vergleich mit dem Verteilungsmaßstab von 1875 (zur Hälfte nach dem Flächeninhalt, zur anderen Hälfte nach der Civilbevölkerung) liegt in dem neuen Verteilungsmaßstab für den erhöhten Betrag eine noch größere Begünstigung der östlichen Provinzen, als sie der damalige Verteilungsmaßstab darstellte. Diejenigen Verbände, welche verhältnismäßig am meisten zu den Staatssteuern beitragen, erhalten demnach die geringeren Dotationen. So entfallen beispielsweise auf den Provinzialverband der Stadt Berlin von den 10 Millionen Mark nur 84 134 Mark. — Während das Dotationsgesetz von 1875 nur eine Verteilung auf die Provinzialverbände selbst vorsah, ist in dem neuen Gesetz vorgesehen, daß die Provinzialverbände einen Teil der auf sie entfallenden Summe weiterhin verteilen auf die Kreise und die

Gemeinden, sowie bei der Verwendung für Kunststraßen auch auf die Gutsbezirke. Dadurch werden die Finanzen der unteren Kommunalverbände verquickt mit den Finanzen der Provinzialverbände, was nicht zur Stärkung der Selbstverwaltung und Selbstverantwortlichkeit dieser Kommunalverbände beiträgt. — Das Herrenhaus wollte auch, abgesehen von Kunststraßen, Zuwendungen an die Gutsbezirke gestatten aus dem Rentenbetrage von 7 Millionen Mark, drang aber hiermit beim Abgeordnetenhause nicht durch.

Das neue Gesetz ist entstanden angesichts großer Ueberschüsse im Staatshaushalt und der daraus folgenden Thesaurirung in Form von Anlagen zu werbenden Zwecken aus laufenden Mitteln neben einer über das gebotene Maß hinausgehenden Schuldentilgung. Unter solchen Verhältnissen wäre eine Erleichterung der Gesamtsteuerlasten angezeigt gewesen. Eine solche hätte auch den Kommunalverbänden zum Vorteil gereicht, indem sie es ihnen ermöglichte, entsprechend den Erleichterungen bei den Staatssteuern höhere Anforderungen ihrerseits an die Steuerzahler zu stellen. Aber da dem Landtage kein Steuerbewilligungsrecht eingeräumt ist und kein Recht, über die Verwendung von Ueberschüssen selbständig zu beschließen, so mußte man von vornherein vorlieb nehmen mit den von der Regierung vorgeschlagenen Verwendungen. Andernfalls würden um so größere Ueberschüsse in der Staatskasse verblieben sein.

Prügelstrafe. Bei den Verhandlungen über die „Leutenot" im Abgeordnetenhause im Februar 1899 empfahl der konservative Abg. v. Korn-Rudelsdorf die Prügelstrafe als die einzige Maßnahme gegen die ständig zunehmende Verrohung und den sittlichen Niedergang der Minderjährigen. „Weg mit dem Humanitätsdusel", sagte Herr v. Korn. Abg. Max Hirsch führte dagegen aus, daß Prügel das beste Mittel seien, um die Verrohung herbeizuführen und zu fördern, auch bei Kindern. Auch Abg. v. Wangenheim empfahl die Prügelstrafe, indem er ausführte, daß ein großer Teil unseres Volkes sich heute schon darüber klar ist, daß man den Humanitätsdusel nicht soweit treiben dürfe, um bei bestimmten Roheitsverbrechen nicht auch einmal zu dem allein brauchbaren Mittel der ungebrannten Asche zu greifen. Am folgenden Tage erklärte der konservative Abg. v. Loebell im Reichstage unter Bezugnahme auf die Verhandlnng des Abgeordnetenhauses, er könne auch hier frei und offen erklären, daß er die Anschauung, wie sie ausgegangen ist von Herrn v. Korn, vollständig billige. Auch seinen Wählern gegenüber nehme er nicht den geringsten Anstand zu vertreten, daß er bei der zunehmenden Verrohung seitens der jungen Burschen die Prügelstrafe für sie für das einzig richtige halte. Er vertrete das in vollem Umfange.

Gegenwärtig ist bekanntlich in Preußen die Prügelstrafe nur in Zuchthäusern zulässig und hier auch nur als äußerstes Disziplinarmittel. Der jetzige Leiter der Strafanstalten im Ministerium des Innern, der frühere Direktor der Strafanstalt Moabit, Krohne, hat in seinem

bekannten Lehrbuch der Gefängniskunde Disziplinarstrafen, welche, wie Lattenarrest und körperliche Züchtigungen, durch Mißhandlung des Körpers eine möglichst abschreckende und bändigende Wirkung erzielen sollen, einen „Ueberrest aus barbarischer Unkultur" genannt. Thatsächlich hat auch Herr Krohne s. Z. als Leiter der Strafanstalt zu Moabit weder körperliche Züchtigung noch Lattenarrest zur Anwendung gebracht. „Es ist ein vollständiges Verkennen der rohen Verbrechernaturen," so schreibt Krohne, „wenn man glaubt, daß die Aussicht auf einen intensiven körperlichen Schmerz sie von einem Ausbruch ihrer Bosheit oder Leidenschaft abhalten würde; sie haben gewöhnlich in ihrem Leben von Kindheit auf schon so viel Prügel bekommen, haben sich in Raufhändeln die Köpfe und Gliedmaßen dermaßen zerschlagen lassen, daß die Furcht vor einer neuen Tracht Prügel, und wäre sie auch mit blutigen Striemen verbunden, sie nicht abhält oder ihren bösen Willen bricht." Krohne schildert dann auch die Wirkung der Prügelstrafe auf die mit der Ausführung beauftragten Beamten. „Die Wirkung ist auf die Zuschauenden ein unglaublicher Ekel, auf den Hauenden ein Gefühl unwilligen Zornes, daß er dazu verdammt ist, mit kaltem Blute auf das wehrlos vor ihm liegende Menschenkind loszuschlagen. Wird der Beamte öfter dazu kommandirt, so sinkt er in der Achtung seiner Kameraden, verroht und verkommt. Man findet nicht selten, daß die betreffenden Beamten dem Trunke ergeben sind."

Uebrigens haben Staaten wie Bayern, Baden, Württemberg, Braunschweig, Bremen, Sachsen-Koburg, Sachsen-Weimar, Oesterreich die Prügelstrafe selbst in Zuchthäusern abgeschafft.

Reichshaushalt. Im Reichshaushalt haben sich in den letzten Jahren die Verhältnisse ungünstiger gestaltet, teils infolge der neuen Heeres- und Flottenverstärkungen, teils infolge der ungünstigen Konjunktur in den Erwerbsverhältnissen und deren Rückwirkung auf die Einnahmen des Reiches aus Steuern und Verkehrsanstalten. Im Verhältnis zu den Einzelstaaten überstiegen noch 1897 und 1898 die Ueberweisungen die Matrikularbeiträge um 13 bezw. 33 Millionen Mark, obgleich nach besonderer gesetzlicher Bestimmung (Lex Lieber) für diese Jahre aus dem Mehr an Ueberweisungssteuern gegen den Etat 38 bezw. 42 Millionen Mark zur Verminderung des Anleihebedarfs des Reiches nachträglich verwandt wurden. Im Jahre 1899 überstiegen die Matrikularbeiträge schon die Ueberweisungen an die Einzelstaaten um 13 Millionen Mark, im Jahre 1900 um 20 Millionen. Nach der Rechnung für 1901 blieben die Ueberweisungen hinter dem Betrag der Matrikularbeiträge um 15¼ Millionen Mark zurück. Nach dem Etat für 1902 würden die Matrikularbeiträge die Ueberweisungen um 25 Millionen Mark übersteigen.

Der Reichshaushalt selbst schloß 1897 mit einem Ueberschuß von 25 Millionen Mark, 1898 mit einem solchen von 31 Millionen Mark, 1899 mit einem Ueberschuß von 33 Millionen Mark ab. Das Jahr

1900 brachte ein Defizit von 2 Millionen Mark, und das Jahr 1901 ein Defizit von 48 Millionen Mark.

An Anleihen wurden aufgenommen zur Balanzirung des Etats 1897 40 Millionen Mark, 1898 38 Millionen Mark, 1899 69 Millionen Mark, 1900 94 Millionen Mark. Für 1901 ist im Etat der Anleihebedarf auf 203 Millionen Mark, im Etat von 1902 auf 146 Millionen Mark normiert. Der besonders hohe Anleihebedarf der beiden letzten Jahre ist veranlaßt durch Kredite für die chinesische Expedition (vergl. Chinesische Wirren auch in Betreff der Chinesischen Kriegsentschädigung). Von dem Anleihebedarf für 1902 wurden vorab aus den Ersparnissen an Krediten der Vorjahre 33 Millionen Mark gedeckt.

Die verzinsliche Reichsschuld, welche Ende 1887 nur 486 Millionen Mark betragen hatte, hat Ende 1897 den Betrag von 2141 Millionen Mark erreicht und ist dann in den Jahren 1898, 1899, 1900 und 1901 auf 2182, 2223, 2290 und 2396 Millionen Mark gestiegen.

Das Defizit von 48 Millionen Mark im Jahre 1901 rührt in der Hauptsache von Minderüberschüssen bei den Verkehrsanstalten des Reiches her. Der gegen den Etat um 16 Millionen Mark geringere Ueberschuß der Post- und Telegraphenverwaltung hängt mit der neuen Gestaltung der Posttaxe und der Fernsprechgebühren, sowie den Ausgaben für die Vermehrung der Fernsprechverbindungen wesentlich zusammen. Bei den Reichseisenbahnen war der Ueberschuß gegen den Etat um 11 Millionen Mark geringer, bei den Einnahmen aus der Reichsbank um 2 Millionen Mark. Diese geringeren Ueberschüsse sind bedingt durch die ungünstige Konjunktur des Jahres 1901 in den Erwerbsverhältnissen. Die Abnahme des Zuckerverbrauchs infolge Preissteigerung durch das Zuckerkartell und die erhöhten Ausgaben für Ausfuhrprämien haben bewirkt, daß die Erträge der Zuckersteuer 1901 um 5 Millionen Mark hinter dem Etatsansatz zurückgeblieben sind. Im Verhältnis zu den Einzelstaaten waren für 1901 die Ueberweisungssteuern einerseits und die Matrikularbeiträge andererseits zu gleichem Betrage veranschlagt. Daß die Ueberweisungssteuern um 15 Millionen Mark hinter dem Etatsanschlag zurückblieben, erklärt sich daraus, daß die Reichsstempelsteuern infolge des Bankkrachs und der ungünstigen Erwerbsverhältnisse im Jahre 1901 um 30 Millionen Mark hinter dem Anschlag zurückblieben, die Zölle dagegen infolge der stärkeren Getreideeinfuhr des Jahres den Anschlag um 15 Millionen Mark überstiegen. Zu bemerken ist, daß vom 1. Juli ab Reichsstempeleinnahmen eingeführt und erhöht wurden und ebenso einige Finanzzölle des Zolltarifs. Dazu ist noch die neue Schaumweinsteuer gekommen. Der Mehrertrag aus diesen Steuererhöhungen wurde damals auf 56 Millionen Mark veranschlagt. (Vergl. hierüber „Steuern im Reich".)

Die geschilderte Verschlechterung der Finanzlage hat Anlaß gegeben, den Ruf nach einer „Reichsfinanzreform" wieder erschallen zu lassen. Der schöne Name „Reichsfinanzreform" ist von Herrn von Miquel 1894 erfunden worden zur Empfehlung der damaligen Steuerprojekte der

Reichsregierung. 1894 sollten die Reichssteuern durch neue Gesetze um 100 Millionen Mark erhöht werden, und zwar in der Weise, daß den Einzelstaaten zugesichert wurde ein Plus an Ueberweisungen aus Reichssteuern und Zöllen von mindestens 40 Millionen Mark gegenüber dem Betrage der Matrikularbeiträge. Der damalige Entwurf scheiterte und ebenso der Entwurf des folgenden Jahres, nach welchem sich das Reich verpflichten sollte, in den nächsten 5 Jahren höchstens so viel Matrikularbeiträge auszuschreiben, daß dieselben durch Ueberweisungen an die Einzelstaaten gedeckt werden konnten. — Eine Ministerkonferenz, welche im Mai 1902 stattfand, hatte die Wiederaufnahme solcher Pläne zur Umgestaltung des Reichsfinanzwesens bis zur Erledigung des neuen Zolltarifs vertagt. In Verbindung damit stehen die bereits mehrfach angedeuteten Pläne zur Erhöhung der Brausteuer und der Besteuerung des Tabaks.

Gegen die sogenannte Reichsfinanzreform spricht, daß der Bundesrat alsdann in der Hauptsache jedes Interesse daran verlieren würde, einer fortgesetzten Steigerung der Reichsausgaben entgegen zu wirken. Indem die Matrikularbeiträge fixiert werden, würde im Reichshaushalt zugleich der bewegliche Einnahmefaktor in Fortfall kommen und damit das Geldbewilligungsrecht des Reichstags seine Bedeutung verlieren. Auch würde alsdann das Reich für seine Bedürfnisse einzig und allein auf indirekte Steuern angewiesen sein, solange die Regierungen der Uebernahme von direkten Steuern auf das Reich widerstreben. (Vergl. auch im ABC-Buch 1898 „Matrikularbeiträge" S. 241 und „Steuerreform im Reiche" S. 329, sowie in diesem Buch die Artikel über Steuern im Reiche.)

Die Freisinnige Volkspartei hat auf dem Hamburger Parteitag ihre Stellung zu den schwebenden Finanz- und Steuerfragen in nachfolgender Resolution zusammengefaßt: „Im Reichshaushalt hält es der Parteitag nach den in den letzten Jahren erfolgten gewaltigen Steigerungen des Aufwandes für die Marine, das Heer und die Kolonien und der dadurch trotz Steuererhöhungen und rapider Vermehrung der Reichsschuld geschaffenen ungünstigen Finanzlage für dringend geboten, durch äußerste Sparsamkeit bei den vorhandenen Einrichtungen und strengste Prüfung in Bezug auf etwa neu hervortretende Bedürfnisse zum mindesten einer weiteren Steigerung der Ausgaben entgegenzuwirken. — Eine sogenannte „Reichsfinanzreform", die auf Beseitigung oder Fixirung der Matrikularbeiträge hinzielt, ist im Interesse des Einnahmebewilligungsrechtes des Reichstages, welches auch behufs sparsamer Bemessung der Ausgaben eines beweglichen Einnahmefaktors bedarf, entschieden zu bekämpfen. Auf die Matrikularbeiträge kann nur verzichtet werden, wenn eine direkte, in dem Prozentsatz von der jährlichen Bewilligung des Reichstags abhängige Steuer, sei es Vermögenssteuer oder Einkommensteuer, von den Einzelstaaten auf das Reich übertragen wird. Einer verschiedenen Bemessung der Kopfanteile bei den Matrikularbeiträgen nach dem Grade der Wohlhabenheit der Bevölkerung in den

Kleinstaaten steht die Freisinnige Volkspartei nicht entgegen. Dagegen bekämpft sie jede höhere Belastung des Massenverbrauchs durch indirekte Steuern, insbesondere jedwede Form einer Erhöhung der Brausteuer, sowie einer höheren Belastung des Tabaks. — In Bezug auf das Steuerwesen im Reich fordert der Parteitag die Beseitigung der mit dem Kontingentirungssystem zusammenhängenden Liebesgaben, sowie der Ausfuhrprämien bei der Branntweinsteuer, insbesondere auch zur Verminderung des Anleihebedarfs und der Matrikularbeiträge. Eine Herabsetzung der 1900 erhöhten Stempelsteuern, abgesehen vom Lotteriestempel, ist ebenso wirtschaftlich geboten wie im Interesse des Ertrages aus diesen Steuern angezeigt. Der 1900 eingeführte Stempel auf Schifffrachtsurkunden ist gänzlich aufzuheben."

Reichstag (vgl. ABC-Buch 1898 S. 287). Von 1887 bis 1890 wurde der Reichstag beherrscht durch die sogenannte Kartellmehrheit, das heißt eine Mehrheit, zusammengesetzt aus Konservativen, Freikonservativen und Nationalliberalen. Bei den Neuwahlen im Februar 1890 schmolzen diese Parteien, welche bis dahin 210 Mitglieder zählten, bis auf 127 zusammen, während die Freisinnigen, die Deutsche Volkspartei und die Sozialisten eine erhebliche Verstärkung erhielten. Nach der Auflösung infolge Ablehnung der Militärvorlage im Mai 1893 erhielten die konservativen Parteien und die Nationalliberalen eine Verstärkung, ohne indeß die Mehrheit wieder zu erlangen. Die Freisinnigen erfuhren eine erhebliche Verminderung, die Sozialdemokraten eine Verstärkung.

Die Wahlen von 1898 haben in nicht weniger als 177 Wahlkreisen Stichwahlen erforderlich gemacht. Die Wahlen haben eine kleine Verschiebung zu Gunsten der Linken hervorgebracht. Die konservativen Parteien und die Polen haben eine Abnahme zu verzeichnen, die Liberalen und Sozialdemokraten eine Zunahme. Für die einzelnen Parteien ergaben sich aus dem Vergleich der Fraktionsstärke im September 1902 mit der Fraktionsstärke im Juni 1897 folgende Zahlen: Konservative Partei 52 (58), Freikonservative oder Deutsche Reichspartei 20 (25), antisemitische Fraktion in zwei verschiedenen Gruppen 10 (13), Centrum einschließlich deutsch-hannoveranischer Hospitanten 106 (105), Polen 14 (20), Nationalliberale 53 (50), Freisinnige Vereinigung 14 (13), Freisinnige Volkspartei 27 (27), Deutsche Volkspartei 7 (12), Sozialdemokraten 58 (48). Bei keiner Fraktion befanden sich 10 Elsässer, 1 Däne und 24 andere Abgeordnete, darunter 2 Antisemiten, 3 Mitglieder des bayerischen Bauernbundes, 3 Deutsch-Hannoveraner und 16 Mitglieder, welche anderen Fraktionen verwandt sind, darunter zwei Freisinnige, ein Nationalliberaler, ein Centrum, zwei Elsasser und zehn Konservative.

Nach der amtlichen Wahlstatistik wurden in dem ersten Wahlgange bei den ordentlichen Wahlen im Juni 1898 bei 11448044 Wahl-

berechtigten 7752693 gültige und 34031 ungültige Stimmen abgegeben. Von den gültigen Stimmen wurden abgegeben für folgende Parteien (die Klammern geben die entsprechenden Zahlen für 1893): Deutschkonservative Partei 859222 (1038353) Deutsche Reichspartei, Freikonservative 343642 (438435), Nationalliberale 971302 (996980) Freisinnige Vereinigung 195682 (258481), Freisinnige Volkspartei 558314 (666439), Deutsche Volkspartei 108528 (166757), Centrum 1455139 (1468501), Polen 244128 (229531), Sozialdemokraten 2107076 (1786738), Antisemiten und Christlich-soziale 284250 (263861), Bund der Landwirte 110389, bayerischer Bauernbund 140304, andere Parteien 268234, unbestimmt 92637, zersplittert 13846. Unter den 268234 Stimmen für andere Parteien sind enthalten 107415 Elsässer, 15439 Dänen, 105161 Welfen, hessische Rechtspartei und hessische Volkspartei 3820, mecklenburgische Rechtspartei 820, Nationalsoziale 27217.

Die letzte Reichstagssession in der vorhergehenden Wahlperiode begann am 30. November 1897 und schloß am 6. Mai **1898**. In dieser Session kam das erste Flottengesetz zu Stande, welches am 10. April 1898 publizirt wurde, sodann noch von wichtigen Gesetzen die neue Militärstrafgerichtsordnung vom 1. Dezember 1898. Ein Gesetz vom 13. April 1898 erhöhte die Dampfersubventionen, indem es für die Postdampferlinie nach Ostasien 14 tägige statt bisher 4 wöchentliche Verbindungen einführte. Außerdem sind hervorzuheben aus dieser Session eine Reihe von Justizgesetzen, welche die anderen Rechtsmaterien mit dem 1897 zu Stande gekommenen Bürgerlichen Gesetzbuch in Einklang zu setzen beabsichtigen. Dahin gehören Aenderungen in Bezug auf die Konkursordnung, die Civilprozeßordnung, die Gerichtsverfassung, den Strafprozeß, ferner Gesetze über die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die Gesellschaften mit beschränkter Haftung und die privatrechtlichen Verhältnisse der Binnenschifffahrt. Dazu kommt ein Gesetz über die Zwangsversteigerung und eine Grundbuchordnung des Reiches. Auch stammt aus dieser Session der Gesetzentwurf über die Entschädigung der im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochenen Personen (s. Unschuldig Verurteilte). Ein Gesetz über den Verkehr mit künstlichem Süßstoff vom 21. Juni 1898 ist durch ein neueres Gesetz von 1902 ersetzt worden.

In der **Legislaturperiode 1898/1903** begann die erste Reichstagssession am 6. Dezember **1898**. Dieselbe wurde unterbrochen am 22. Juni 1899 durch eine längere Vertagung bis zum 14. November 1899, die Session endete mit dem 12. Juni 1900. Die Vertagung erfolgte, weil eine Reihe von wichtigen Gesetzen nicht zur Verabschiedung gekommen war und man an die begonnenen Arbeiten, namentlich an die Kommissionsberichte demnächst wieder anknüpfen wollte. Aus dem ersten Abschnitt dieser Session, also aus der Tagung von 1898—1899 stammt das neue Quinquennatsgesetz vom 25. März 1899 über die Friedenspräsenzstärke und in Verbindung damit ein Gesetz über Aenderung des Reichsmilitärgesetzes, die Novelle zum Bankgesetz vom 7. Juni

1899, das Gesetz vom 10. Juli wegen Verwendung von erhöhten Mitteln des Reichsinvalidenfonds zu Beihilfen für die Kriegsteilnehmer, das Hypothekenbankgesetz vom 13. Juli 1899 und das neue Gesetz über Invaliditätsversicherung vom 13. Juli 1899.

Aus dem zweiten Abschnitt dieser Session, 1899—1900, stammen das Gesetz zur Aufhebung des Koalitionsverbots für Vereine vom 11. Dezember 1899, das Telegraphenwegegesetz vom 18. Dezember, die Fernsprechgebührenordnung vom 20. Dezember und die Novelle zum Postgesetz, ebenfalls vom 20. Dezember 1899, ferner aus dem Jahre 1900 das Gesetz vom 7. April über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 9. April über die Entziehung elektrischer Arbeit, vom 21. Mai betreffend die Patentanwälte, vom 25. Mai betreffend eine Erweiterung der Subvention der Postdampfschiffsverbindung mit Afrika, vom 1. Juni die Novelle zum Münzgesetz, vom 3. Juni das Gesetz über die Schlachtvieh- und Fleischbeschau, vom 14. Juni das zweite Flottengesetz, das Gesetz zur Erhöhung und Erweiterung der Reichsstempelabgaben, das Gesetz zur Erhöhung der Zölle für Bier und andere Spirituosen. Vom 25. Juni 1900 datirt die heftig angefochten gewesene Novelle gegen die Unsittlichkeit zum Strafgesetzbuch. Am 30. Juni wurde publizirt das Gesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten, am 30. Juni ebenfalls die Novelle zur Gewerbeordnung und an demselben Tage eine Novelle zum Krankenversicherungsgesetz zur Ausdehnung der Krankenversicherung auf die Hausindustrie. Vom 30. Juni datiren auch die 6 neuen Gesetze über die Unfallversicherung.

Während die erste Session des Reichstags in der neuen Wahlperiode sich durch 3 Kalenderjahre hinzog, vom 6. Dezember 1898 bis zum 12. Juni 1900, erstreckt sich die folgende zweite Session sogar über 4 Kalenderjahre bis zum Ende der Wahlperiode. Diese Session zerfällt in 3 Abschnitte. Der erste Abschnitt begann am 14. November 1900 und schloß am 15. Mai 1901 infolge Vertagung bis zum 26. November nach eingetretener Beschlußunfähigkeit bei der Novelle zum Branntweinsteuergesetz. Aus diesem Abschnitt datiren vom 11. März das Gesetz betreffend Aenderung des Posttaxwesens, vom 12. Mai das Gesetz über die privaten Versicherungsunternehmungen, vom 24. Mai das neue Weingesetz, vom 31. Mai das Gesetz zur besseren Versorgung der Kriegsinvaliden und Kriegshinterbliebenen, vom 19. Juni das Gesetz über das Verlagsrecht und das Gesetz über das Urheberrecht, vom 30. Juni die aus der Initiative des Reichstags hervorgegangene Novelle betreffend die Gewerbegerichte.

Der zweite Abschnitt dieser Session begann am 26. November 1901 und schloß am 11. Juni 1902 mit einer Vertagung bis zum 14. Oktober 1902 ab. Es kamen in diesem Abschnitt zu Stande: Eine Novelle zum Branntweinsteuergesetz, welche am 11. Juni 1902 vollzogen wurde, das Gesetz zur Aufhebung des Diktaturparagraphen in Elsaß-Lothringen vom 18. Juni 1902, das Gesetz zum Schutze des Genfer Neutralitätszeichens vom 22. März 1902, die neue Seemannsordnung

vom 2. Juni 1902 in Verbindung mit einigen anderen, verwandte Materien ordnenden Gesetzen betreffend die Mitnahme heimzuschaffender Seeleute und zur Aenderung der Strandungsordnung, eine Novelle zum Servistarif, ein neues Süßstoffgesetz, eine Novelle zur Strafprozeßordnung betreffend den Gerichtsstand für Preßvergehen. Genehmigt wurde vom Reichstage die Brüsseler Zuckerkonvention und ein Gesetz zur Abänderung des Zuckersteuergesetzes.

Die Vertagung am 11. Juni 1902 wurde veranlaßt im Interesse der Weiterberatung der neuen Zolltarifvorlage. Die Zolltarifkommission tagte auch während der Vertagung, wofür den Mitgliedern derselben eine Entschädigung durch ein Pauschquantum von je 2000 Mark gewährt wurde. Nachdem die Kommission ihre Arbeiten Anfang Oktober beendigt hatte, nahm das Plenum seine Verhandlungen am **14. Oktober 1902** wieder auf.

Reichswahlrecht. Zur Sicherung der Wahlfreiheit sind im Reichstage gleichlautend Gesetzentwürfe eingebracht worden von der Centrumspartei und der Freisinnigen Vereinigung. Diese Gesetzentwürfe bestimmen u. A., daß kein Abstimmungsbezirk unter 125 und nicht mehr als 3500 Einwohner zählen soll. Es wird ferner angeregt, daß gleichmäßige Stimmzettel vom Bundesrat herzustellen und diese außerhalb des Wahllokals mit einem Namen zu versehen sind. Die Abgabe des Stimmzettels hat in einem amtlich abgestempelten, mit keinem Kennzeichen versehenen Umschlag zu erfolgen. Die Einfügung des Stimmzettels in den Umschlag hat an einem Nebentisch derart stattzufinden, daß der Wähler, ohne daß er von irgend einer Person gesehen werden kann, den Stimmzettel in den Umschlag legt. Der Gesetzentwurf ist im Reichstage am 1. Mai 1902 angenommen worden gegen die Stimmen der Konservativen und Freikonservativen.

Schlachtviehversicherung. Das preußische Abgeordnetenhaus hat am 13. Juni 1902 in einer Resolution die Regierung ersucht, in der nächsten Tagung einen Gesetzentwurf zur Regelung der Schlachtviehversicherung vorzulegen. Mit der Annahme dieser allgemeinen Resolution war zugleich erledigt ein förmlicher Gesetzentwurf, der am 9. Mai betreffend die Schlachtviehversicherung eingebracht war mit 200 Unterschriften von Abgeordneten der Centrumspartei und der Konservativen. Der Gesetzentwurf verlangt die obligatorische Schlachtviehversicherung bei öffentlichen Provinzialanstalten, welche zu diesem Zweck begründet werden sollten. Eine Schlachtvieh-Versicherung, das heißt eine Versicherung gegen einen Schaden, der dem Besitzer dadurch erwächst, daß nach der Schlachtung der Wert des geschlachteten Tieres durch die Feststellung der Untauglichkeit oder der bedingten Tauglichkeit oder der Minderwertigkeit herabgesetzt wird, ist selbstverständlich volkswirtschaftlich von hoher Bedeutung und praktisch um so mehr angezeigt nach Einführung der obligatorischen Fleischbeschau. Aber eine solche Versicherung ist keine

agrarische Erfindung der Neuzeit, sondern längst in verschiedener Form, und zwar zumeist genossenschaftlich oder auf Gegenseitigkeit verwirklicht. Es besteht eine große Anzahl von Kassen der Fleischer-Innungen, bezw. Viehkommissionäre, welche mit geringen Prämien die Schlachtvieh-Versicherung übernehmen. Auch bestehen Gesellschaften auf Gegenseitigkeit, die ihre Versicherungen über ganz Deutschland ausdehnen. Der nationalliberale Abg. Rittergutsbesitzer Dippe rühmte im Abgeordnetenhause bei einer früheren Verhandlung die geradezu glänzende Entwicklung dieses privaten Versicherungswesens. Eine amtliche Darstellung der Ausdehnung dieses Versicherungszweiges, an der es gänzlich fehlt, würde dies noch klarer herausstellen. Oeffentliche Versicherungsanstalten dieser Art bestehen in Bayern, Baden und Sachsen. Aber die Anstalten in Bayern und Baden verpflichten Niemand zum Beitritt, wie dies in dem Gesetzentwurf der Agrarier vorgesehen ist. In Sachsen ist derselbe zwar obligatorisch, aber versichert werden nur 80 pCt. des Schadens. Bei der sächsischen Anstalt sind die Prämien höher als bei mancher privaten Gesellschaft, obwohl der Staat dort die Verwaltungskosten trägt und 25 pCt. zu den Entschädigungsbeträgen zuschießt. Je bureaukratischer dergleichen Verbände eingerichtet und verwaltet werden, desto kostspieliger fällt die Sache aus. In Genossenschaften mit örtlicher Begrenzung aber kann die Verwaltung vielfach ehrenamtlich geführt, und vor Allem kann dort eine wirksame Kontrolle über die Versicherungsnehmer geführt werden. Jede Versicherung hat ihre zwei Seiten, wenn der Schaden auch durch Fahrlässigkeit und schlechte Wirtschaft des Versicherungsnehmers herbeigeführt werden kann oder die Versicherung geeignet ist, lässig zu machen in der Verhütung und in der Vorbeugung gegen Schäden. Bei der Schlachtvieh-Versicherung trifft dergleichen in erhöhtem Maße zu. Wenn der Viehzüchter sicher ist, den Minderwert, der sich bei der Schlachtung in Folge der gesundheitlichen Beschaffenheit des Viehes herausstellt, ersetzt zu erhalten, so wird dadurch sein Eifer in der hygienischen Fürsorge bei der Fütterung des Viehes, bei der Stall- und Weidehaltung nicht gerade gesteigert. Eine mit einem Monopol für die Versicherung ausgestattete Anstalt aber muß Alles nehmen, was ihr zur Versicherung angeboten wird und kann nicht bei der Zulassung oder bei der Feststellung der Prämien die Person und die Betriebsweise der Versicherungsnehmer in Betracht ziehen. Auch der Vertreter des landwirtschaftlichen Ministeriums wies im Abgeordnetenhause im April 1901 darauf hin, wie „die Lässigkeit der Viehbesitzer durch die Versicherung gesteigert werden könne".

Der Gesetzentwurf der Agrarier enthält auch die Forderung eines Staatszuschusses von 25 pCt. zu den Entschädigungsbeträgen. Bei der Schlachtvieh-Versicherung waltet aber nicht in höherem Grade ein öffentliches Interesse vor, als bei allen anderen Versicherungszweigen auch. Die Versicherungskosten sind Haltungskosten oder Produktionskosten bei Schlachtvieh ebenso wie bei jedem anderen Zweige der landwirtschaftlichen oder gewerblichen Produktion. Die Konsumenten

erstatten ja auch die Versicherungskosten im Kaufpreise der Produkte zurück. Es liegt daher ganz und gar keine Veranlassung vor, hierfür die Steuerzahler zu belasten. In dem Gesetzentwurf der Agrarier war auch vorgesehen, die neuen Provinzial-Organisationen unter die Botmäßigkeit der Agrarier zu bringen. Die Mehrheit der Mitglieder der Verwaltungsausschüsse sollte nämlich von den Landwirtschaftskammern delegirt werden.

Seemannsordnung. Eine neue Seemannsordnung ist 1902 erlassen worden an Stelle des Gesetzes von 1872. Seit jener Zeit haben sich die Verhältnisse in der Seeschiffahrt außerordentlich geändert durch den Rückgang der Segelschiffahrt, die Ausdehnung der Dampfschiffahrt, die damit zusammenhängende andere Zusammensetzung der Schiffsmannschaft, sowie auch durch die Zunahme der durchschnittlichen Größe der Schiffe. Bei Erlaß des neuen Gesetzes handelte es sich aber auch darum, die sozialpolitischen Grundsätze der neueren Gesetzgebung auf die Rechtsverhältnisse der Seeleute anzuwenden. So ist jetzt bestimmt worden, daß, wenn das Schiff in einem Hafen liegt, der Schiffsmann nur in dringenden Fällen schuldig ist, länger als 10 Stunden des Tages zu arbeiten, in den Tropen 8 Stunden. Auf See geht die Mannschaft des Deck- und Maschinendienstes Wache um Wache mit gewissen Ausnahmen. Auch die Sonntagsarbeit ist beschränkt, solange das Schiff im Hafen oder auf der Rhede liegt, mit Ausnahmebestimmungen insbesondere zu Gunsten der Reichspostschiffe. Bei den Strafmitteln ist die körperliche Züchtigung in dem neuen Gesetze gänzlich ausgeschlossen, auch den Schiffsjungen gegenüber. In Bezug auf das Koalitionsrecht der Seeleute waren von der Kommission des Reichstags Bestimmungen vorgeschlagen, wonach innerhalb des Reichsgebiets auf die Seeleute, sofern sie nicht an Bord sind, die Bestimmungen der Gewerbeordnung entsprechende Anwendung finden sollten. Im Plenum des Reichstags sind die betreffenden Bestimmungen indes abgelehnt worden. Vergeblich wurde in dritter Beratung der Antrag gestellt, den Komissionsbeschluß wieder herzustellen. Die Freisinnige Volkspartei erklärte, daß das Resultat der Beschlüsse zweiter Lesung auch sonst nur teilweise ihren Bestrebungen entspreche, die Lage der Seeleute gegenüber der Gesetzgebung von 1872 zu verbessern.

In Verbindung mit der neuen Seemannsordnung selbst sind auch Gesetze erlassen worden a) betreffend die Verpflichtung der Kauffahrteischiffe zur Mitnahme heimzuschaffender Seeleute, b) betreffend die Abänderung seerechtlicher Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

Seuchengesetz. Unter dem 30. Juli 1900 ist das Reichsgesetz betreffend die Bekämpfung gemeingefährlicher Krankheiten zu Stande gekommen. Eine desfallsige Vorlage war bereits 1892 gemacht worden. Neuerlich hatten bei der Bekämpfung der Cholera sich Rechtsschwierigkeiten ergeben, indem die obersten Gerichte Polizeiverordnungen in Bezug

auf Seuchenwesen nur soweit als rechtsgiltig anerkannten, als sie durch Bestimmungen des preußischen Regulativs von 1835 gedeckt waren. Das Zustandekommen des neuen Gesetzes ist beschleunigt worden durch die im Sommer 1900 drohende Pestgefahr. — Das neue Gesetz beschränkt sich auf die Cholera, den Flecktyphus, die Lepra, das gelbe Fieber, die Pest und die Pocken. Nicht einbegriffen sind daher auch Bestimmungen über Diphterie, Scharlach, Kindbettfieber u. a. Doch kann der Bundesrat die Anzeigepflicht auch auf andere nicht in dem Gesetz genannte Krankheiten ausdehnen. Der Gesetzentwurf handelt außer von der Anzeigepflicht, von Maßnahmen zur Ermittelung der Krankheit, von den Schutzmaßregeln und von den Entschädigungen. Dazu kommen allgemeine Vorschriften und Strafvorschriften. Zuständig sind überall und in erster Reihe die Landesbehörden. Der Reichskanzler kann nur eingreifen, wenn Maßregeln erforderlich sind, wovon die Gebiete mehrerer Bundesstaaten betroffen werden. Die Bestimmungen über die Ausführung der in dem Gesetz vorgesehenen Schutzmaßregeln, insbesondere der Desinfektion, werden vom Bundesrat erlassen. In Verbindung mit dem bestehenden Reichsgesundheitsamt ist ein Reichsgesundheitsrat gebildet worden, welcher befugt ist, den Landesbehörden auf Ansuchen Rat zu erteilen und unmittelbar von denselben Auskunft zu verlangen. Auch kann er Vertreter absenden, welche an Ort und Stelle Erkundigungen einziehen.

Sozialdemokraten (Vgl. ABC-Buch von 1898 S. 303 unter „Sozialismus" die Geschichte der Partei, das Parteiprogramm und die Kritik desselben, das Verhalten der Sozialdemokraten in Versammlungen, die Spaltung des Bürgertums durch die Sozialdemokratie). Die Fraktion der Sozialdemokraten zählt im Reichstage 58 Mitglieder statt 48 in der vorhergehenden Wahlperiode. Es wurden bei den Wahlen von 1898 für die Sozialdemokratie 2 107 076 Stimmen abgegeben, gegen 1 786 738 bei den Wahlen von 1893. Von den abgegebenen Stimmen entfielen auf das Königreich Preußen 1 141 958, darunter Berlin 155 411, Brandenburg 161 507, Schlesien 134 117, Sachsen 147 610, Rheinland 111 735. Im Königreich Sachsen wurden 299 190 sozialdemokratische Stimmen abgegeben, im Königreich Bayern 138 218, in Hamburg 82 129, Elsaß-Lothringen 51 990 u. s. w.

Die Sozialdemokraten stimmen grundsätzlich gegen alle Ausgaben für Militär-, Marine- und Kolonialzwecke, auch wenn es sich dabei um Verbesserungen des Geschützmaterials oder um Befestigungen handelt. Die Sozialdemokraten treten ein für die weitgehendste Erhöhung der Bezüge von Beamten und von Invaliden, stimmen aber nachher regelmäßig gegen den Reichshaushaltsetat im Ganzen, auch wenn ihre Anträge ganz oder teilweise zum Etat angenommen sind. Sie verweigern also damit der Regierung die Vollmacht auch zur Ausführung dessen, was sie selbst beantragt haben. Die Sozialdemokraten stimmen nicht blos gegen alle Erhöhungen von

Steuern und Zöllen, sondern nehmen auch jede Verhandlung derart wahr, um Steuerfreiheit und Zollfreiheit zu beantragen, unbekümmert um die Finanzlage im Ganzen und darum, ob und inwieweit die durch ihre Anträge bewirkte Lücke im Reichshaushalt Anlaß giebt zur Einführung neuer und drückenderer Steuern in anderer Form. Die Sozialdemokraten berufen sich darauf, daß man jedes Defizit decken könne durch Einführung oder Erhöhung von Einkommensteuern und Erbschaftssteuern. Auch hierbei ziehen sie nicht in Betracht, daß dadurch diese Steuern in unerschwinglicher Weise hinaufgeschraubt werden müßten. Als Gegner des Privatkapitals, sowie jedes Einkommens, welches aus Privatbesitz, Privatunternehmungen oder selbstständigen Betrieben folgt, würden sie freilich in solcher Steigerung eine Ueberleitung erblicken zur Anbahnung des sozialistischen Zukunftsstaats. Entsprechend ihrem Programm, daß alle Privatbetriebe unberechtigt sind, stimmen die Sozialdemokraten auch für jede Verstaatlichung, welche in Frage kommt. Demgemäß haben dieselben gestimmt für die Verstaatlichung der Privatposten und haben auch im Bunde mit den Agrariern sich bemüht, in der Novelle zum Bankgesetz möglichst für Verstaatlichung der Reichsbank durch Ausscheidung der privaten Anteilhaber bezw. Herabsetzung ihres Gewinnanteils zu wirken.

Die Sozialdemokraten bekämpfen aufs Aeußerste jeden Eingriff von Polizeibehörden in die freie Bewegung der Arbeiter. Dagegen sind sie für die schärfste Polizeikontrolle zu haben gegenüber den Arbeitgebern. Auch die Einführung der Kellerkontrolle beim neuen Weingesetz hat die Sozialdemokratie in jeder Weise befürwortet. Bei dem Gesetzentwurf über die gewerbliche Kinderarbeit fordern die Sozialdemokraten ein Verbot jeder Kinderarbeit, sowohl in gewerblichen Betrieben wie in der Landwirtschaft. Die Sozialdemokratie verlangt, wenn es sich um polizeiliche Kontrollen von Betrieben handelt, in dem Erlaß von Gesetzen nicht nach der Mitwirkung des Reichstags, sondern ist alsdann gern bereit, hierbei den Behörden bezw. dem Bundesrat ein Verordnungsrecht beizulegen.

Die Sozialdemokratie hat eine große Zahl von Initiativanträgen im Reichstage eingebracht, die indes nur zum geringsten Teil zur Verhandlung gekommen sind. Zu diesen Initiativanträgen gehören u. a. aus dieser Session ein Gesetzentwurf, welcher die Paragraphen des Strafgesetzbuchs über Majestätsbeleidigung 2c. einfach aufheben will und ein Antrag, eine tägliche Maximalarbeitszeit für alle im Lohn-, Arbeits- und Dienstverhältnis, in Gewerbe, Industrie, Handel und Verkehrswesen beschäftigten Personen einzuführen, die vorläufig auf 10 Stunden festzusetzen und innerhalb einer gesetzlich zu bestimmenden Frist auf 8 Stunden zu verkürzen ist.

Spiritusring. Der Ausschluß der Konkurrenz des Auslandes mit den inländischen Brennereien und die Erschwerung der Entstehung neuer Brennereien durch die Steuerkontingentirung hat die Möglichkeit geboten

zu einem Kartell von Brennereien in dem sogenannten Spiritusring. Der Spiritusring beschränkt zwar vertragsmäßig nicht die Produktion der angeschlossenen Brenner, verpflichtet dieselben aber, ihre Produkte dem Ring zur Verfügung zu stellen gegen Gewährung eines von demselben festzusetzenden Preises. Dieser Preis besteht aus einer Abschlagszahlung, welche bei Beginn der Campagne entrichtet wird, und einer Nachzahlung nach Ablauf der Campagne, entsprechend dem Erlös des Ringes. Die Hoffnungen auf eine durch den Ring herbeizuführende Preissteigerung haben eine Ueberproduktion in den letzten Jahren veranlaßt und zur Folge gehabt, daß in das am 1. Oktober 1902 beginnende Campagnejahr ein nie dagewesener Bestand an Spiritus übergeht. Um diese Ueberproduktion auszugleichen, hat der Ring sich bemüht, die einzelnen Brenner zu verpflichten, in der neuen Campagne nicht über 92 Prozent ihrer vorjährigen Produktion zu brennen. Diese Verpflichtung sollen Brennereien eingegangen sein, welche 90 Prozent des Kontingents der landwirtschaftlichen Brennereien umfassen. Außerdem seien 5½ Prozent des Kontingents in ihrer Erzeugung gebunden. Der Spiritusring hat sich in Anbetracht dessen bereit erklärt, den Genossen vom 1. Oktober an einen auf 36 Mark pro hl erhöhten Abschlagspreis zu zahlen. — Der Spiritusring gewährte in den drei Jahren seines Bestehens von 1899 bis 1902 den Genossen 41,5, 39, 30 Mark. Der zehnjährige Durchschnittspreis am freien Markt hatte in den Jahren 1889/90 bis 1898/99 in den Brennmonaten Oktober bis Mai am Berliner Markt durchschnittlich 38,3 pro hl betragen. — Am Schlusse des Campagnejahres 1901/02 war Ende September unter steuerlicher Kontrole ein Bestand verblieben von 1009826 hl.

Steuern im Reiche. Während die Reineinnahme im Reiche aus Zöllen und Verbrauchssteuern 1897 733 Millionen Mark betrug, stieg sie in den drei folgenden Jahren auf 782, 784 und 807 Millionen Mark. Für 1901 beträgt die Einnahme ca. 800 Millionen Mark; im Etat für 1902 ist sie auf 802 Millionen Mark abgeschätzt. Die Reichsstempeleinnahmen darunter haben 1897 eine Reineinnahme von 59 Millionen Mark ergeben, 1898 von 65 Millionen Mark, 1899 von 68 Millionen Im Jahre 1900 betrug trotz der am 1. Juli erfolgten Erhöhung der Reichsstempelabgaben die Einnahme 80 Millionen Mark, im Jahre 1901 84 Millionen Mark. Im Jahre 1902 ist die Einnahme auf 95 Millionen Mark geschätzt. Unter den dem Reiche verbleibenden Einnahmen ergab die Zuckersteuer 1897 84 Millionen Mark, in den drei folgenden Jahren 96, 105 und 123 Millionen Mark. Im Jahre 1901 sank die Reineinnahme auf 105 Millionen Mark; für 1902 ist sie auf 115 Millionen Mark veranschlagt.

Im Jahre 1900 wurde bei Einbringung des zweiten Flottengesetzes seitens der Regierung versichert, daß neue Steuern zur Durchführung desselben nicht erforderlich seien (vgl. auch „Marinefragen). Die Mehrheit des Reichstags hat aber alsdann unter Führung der Centrumspartei und der nationalliberalen Partei die Reichsstempelabgaben

erhöht und vermehrt und Zölle eingeführt, sowie eine Schaumweinsteuer. Der Gesammtbetrag dieser Maßnahmen wurde damals auf 57 Millionen Mark geschätzt. In der Budgetkommission erklärte Schatzsekretär Frhr. von Thielmann bei der Beratung über diesen Antrag, daß weit mehr als die Sorge um Geld angesichts der Deckungsvorschläge des Centrums ihn die Sorge bedrücke, was er demnächst mit dem vielen Gelde aus den neuen Steuern anfangen sollte. Es könne dies leicht auf allen Seiten neue Forderungen zu Ausgabevermehrungen hervorrufen (siehe dazu unter „Reichshaushalt"). Aus der Initiative des Reichstags sind bei den Reichsstempelabgaben erhöht die Stempelsteuer auf die Emission inländischer Aktien von 1 auf 2 pCt., ausländischer von 1½ auf 2½ pCt., die Steuer auf die Ausgabe inländischer Schuldverschreibungen wurde von 4 auf 6 Tausendstel erhöht, die Steuer auf Schuldverschreibungen der Kommunen von 1 auf 2 Tausendstel. Auf die Ausgabe von Kuxen und Kuxenscheinen wurde eine Steuer von 1 pCt. des Wertes eingeführt. Bei Kauf- und Anschaffungsgeschäften wurde der Stempel von 3/10 auf 5/10 pro Mille erhöht, noch besonders bei ausländischen Schuldverschreibungen von 6 pro Mille auf 1 Prozent. Für die Geschäfte in Kuxscheinen wurde eine Steuer von 1 pro Mille eingeführt. Der Stempel von 4/10 pro Mille auf Warengeschäfte, welcher bisher nur für Waren bestand, bei denen Terminpreise notirt werden an den Börsen, wurde ausgedehnt auf solche Waren, bei welchen an der in Betracht kommenden Börse Preise für Zeitgeschäfte notirt werden. Der Stempel auf Lotterieloose wurde von 10 auf 20 pCt. erhöht. Dazu wurde eine neue Schifffahrtsabgabe eingeführt. Bei den Zöllen erfolgte eine Erhöhung des Zolles auf Bier von 4 auf 6 Mark für den dz, bei Likören und Branntwein in Flaschen von 180 auf 240 Mark, bei übrigem Branntwein von 125 auf 160 Mark, bei den Schaumweinen von 80 auf 120 Mark.

Die Budgetkommission schätzte die Mehreinnahmen aus den neuen Stempelsteuern auf 46 Millionen Mark, wovon 22 Millionen Mark auf den Lotteriestempel und 2 Millionen auf den neuen Schifffahrtsstempel fallen sollten. Die Einnahmen aus der Erhöhung des Bier- und Branntweinzolles wurden auf 4 Millionen Mark, aus der Erhöhung des Schaumweinzolles auf 1 Million Mark geschätzt. Thatsächlich aber haben die Einnahmen des Reiches aus den Reichsstempelabgaben, abgesehen von Wechselstempel und Spielkartenstempel, im Jahre 1901 gegen das Jahr 1899 (54 803 000 Mark) nicht 46 Millionen, sondern noch nicht 16 Millionen Mark mehr Einnahme (70 642 000 Mark) ergeben. Da die Verdoppelung des Lotteriestempels 18 Millionen Mark Mehreinnahme ergeben hat, so haben die eigentlichen Börsensteuern, die Abgabe auf Wertpapiere und auf Kauf- und Anschaffungsgeschäfte, nach der Erhöhung der Sätze keine Mehreinnahme, sondern 4 Millionen Mark Mindereinnahme ergeben. Die Schiffahrtsabgabe, deren Ertrag auf 2 Millionen Mark geschätzt wurde, hat noch nicht 800 000 Mark Einnahmen ergeben.

Demgemäß erklärte der Schatzsekretär bei der Einbringung des neuen Etats für 1902 im Reichstage: „Ein Schmerzenskind der Steuergesetzgebung sei der Börsenstempel. Es ist kurze Zeit erst her, seitdem die verschiedensten Ingenieure beschäftigt waren, die Maschine besser in Gang zu bringen. Es ist ihnen nicht gelungen. Das Höherschrauben des Stempeltarifs ist von der Börse mit einer Abnahme der Geschäfte beantwortet worden, und ich glaube, daß der Bogen etwas zu straff gespannt war. Wir werden, wenn wir aus dem Börsenstempel mehr einnehmen wollen, mit einzelnen oder allen dieser Sätze wohl wieder etwas heruntergehen müssen. Wann und in welcher Gestalt das wird zu geschehen haben, läßt sich heute schwer sagen; wir werden wohl noch ein, zwei Jahre Erfahrungen abwarten müssen. Die jüngste Stempelnovelle ist seit so kurzer Zeit erst in Kraft, daß es sich absolut nicht sagen läßt, ein wie großer Teil am Nachlassen der Einnahmen auf die Erhöhung des Börsenstempels zu schreiben ist, und ein wie großer Teil auf den allgemeinen Rückgang der Geschäfte."

Das in Verbindung mit den Steuer- und Zollerhöhungen aus Anlaß des zweiten Flottengesetzes erlassene Schaumweinsteuergesetz ist am 1. Juli 1902 in Kraft getreten. Die Schaumweinsteuer auf den im Inland produzirten Schaumwein steht in Verbindung mit der seit dem 1. Juni 1900 stattgehabten Erhöhung des Zolles auf Schwaumwein in Flaschen von 80 auf 120 Mark für den Doppelzentner. Nach dem neuen Schaumweinsteuergesetz hat der aus Fruchtwein ohne Zusatz von Traubenwein hergestellte Schaumwein eine Steuer von 10 Pf. für die Flasche zu entrichten. Für die Flasche anderen Schaumweins und schaumweinähnlichen Getränkes sind 50 Pf. Steuer zu entrichten. Die Steuerpflicht trägt der Hersteller durch Anlegung eines Steuerzeichens an die Umschließung des Weins. Der beim Inkrafttreten des Gesetzes außerhalb der Fabrik befindliche Schaumwein wurde einer Nachsteuer unterworfen. Von derselben befreit blieb Schaumwein im Besitz von Haushaltungsvorständen, die keinen gewerblichen Handel mit Schaumwein treiben, sofern der Vorrat nicht mehr als 30 Flaschen beträgt. Der Verbrauch an inländischem Schaumwein wurde im Regierungsentwurf auf 11700000 Flaschen geschätzt, darunter 7700000 Flaschen Schaumwein mittels Flaschengährung hergestellt, 3 Millionen Flaschen imprägnirter Schaumwein nicht aus Fruchtwein und 1 Million Flaschen imprägnirten Schaumwein aus Fruchtwein. Die Nachsteuer für Schaumwein hatte bis Ende September 1902 2 202,73 Mark ergeben. Die Schaumweinsteuer vom 1. Juli bis dahin ergab eine Solleinnahme von 959 283 Mark.

Wiederholt ist von Seiten der Regierung angekündigt worden, daß neben den Mehreinnahmen, auf die man beim Erlaß eines neuen Zolltarifs rechnet, zur Verbesserung der Reichsfinanzen und zur Entlastung der Einzelstaaten bei den Matrikularbeiträgen eine Erhöhung der Brausteuer und eine Erhöhung der Besteuerung auf Tabak in Aussicht genommen sei. Bei der Vorlegung des Etats für 1902 schloß

Schatzsekretär Frhr. v. Thielmann am 8. Januar 1902 seine Rede wörtlich wie folgt: „Ich kann zugleich sagen, m. H., wenn der wirtschaftliche Niedergang anhält und der Rückgang der Einnahmen sich weiter fortsetzt, so werden Sie nicht umhin können, neue Einnahmequellen zu bewilligen; nicht aber solche, wie den Börsenstempel, sondern Einnahmen, die wirklich zu Kapital schlagen, und da stehen an erster Stelle die Worte: **„Bier und Tabak"**. Auch bei der Beratung der Brüsseler Zuckerkonvention und der neuen Normirung der Verbrauchsabgabe auf Zucker im Frühjahr 1902 spielte der Schatzsekretär und ebenso der preußische Finanzminister wiederholt auf die Frage einer Erhöhung der Brausteuer und der Tabaksteuer an. Graf Posadowsky hatte, als 1895 die damaligen Steuerprojekte gescheitert waren, als Schatzsekretär bereits solche Steuererhöhungen in Aussicht genommen. So erklärte er am 23. März 1895: Er habe die Ueberzeugung, die Bierschlange wird immer wieder ihr drohendes Haupt erheben. Am 13. Mai 1895 erklärte er im Reichstage, daß bei den wachsenden Ausgaben des Reiches es auch in Zukunft unmöglich sein werde, auf Erhöhung indirekter Steuern und damit auch auf höhere Besteuerung des Tabaks zu verzichten. (Siehe auch Zuckersteuer.)

Süßstoffgesetz. Zugleich mit der Novelle zum Zuckersteuergesetz und der Brüsseler Konvention (s. Zuckersteuer) hat der Reichstag am 11. Juni 1902 ein Süßstoffgesetz angenommen, welches die Herstellung von Süßstoff abhängig macht von der Ermächtigung der Regierung und die bisherigen Inhaber von Süßstofffabriken aus Reichsmitteln für die Entziehung oder Einschränkung dieser Ermächtigung entschädigt. Das Gesetz soll mit dem 1. April 1903 in Kraft treten an Stelle des Gesetzes vom 6. Juli 1898.

Das bisherige Gesetz verbot nur die Verwendung künstlicher Süßstoffe bei der gewerbsmäßigen Herstellung von Bier, Wein, Konserven, Liqueuren u. s. w. und den Verkauf von Nahrungs- und Genußmitteln, welchen künstliche Süßstoffe zugesetzt sind. Das bisherige Gesetz ließ also die Verwendung solcher Süßstoffe im Uebrigen frei und gestattete insbesondere dieselben auch bei Herstellung von Nahrungs- und Genußmitteln für den eigenen Haushalt. Die Agrarier und die Interessenten der Zuckerindustrie sind seitdem fortgesetzt bemüht gewesen, zur Beseitigung der Konkurrenz von anderen Süßstoffen mit Zucker die Produktion von Süßstoff zu erschweren und zu verteuern. Die Regierung wurde aufgefordert, die Süßstoffe einer besonderen Steuer zu unterwerfen. Als Süßstoffe werden auf künstlichem Wege gewonnene Stoffe, insbesondere Saccharin, angesehen, welche als Süßmittel dienen und bei einer größeren Süßkraft als raffinirter Rüben- oder Rohrzucker einen nicht entsprechenden Nährwert besitzen. Die Regierung legte auch einen Gesetzentwurf vor, welcher die Verwendung von Süßstoff einschränkte und das Kilogramm Süßstoff mit einer Steuer von 80 Mark belegte.

Bevor der Kommissionsbericht darüber im Plenum des Reichstags zur Verhandlung gekommen war, trat in der Zuckersteuerfrage eine Wendung ein durch die Brüsseler Konvention und die Vorlage einer Novelle zum Zuckersteuergesetz. Die Agrarier und Zuckerinteressenten nahmen daraus noch besonders Veranlassung, auf weitere Einschränkung der Produktion und des Verbrauchs der Süßstoffe zu dringen. In der Kommission für das neue Zuckersteuergesetz wurden entsprechende Bestimmungen dem vorliegenden Süßstoffgesetz eingefügt uud mehrfach die Zustimmung zu einem solchen Süßstoffgesetz in Verbindung gebracht mit der Annahme der Brüsseler Konvention. Die Regierung gab dem Süßstoffgesetz in seiner neuen Gestalt die Zustimmung, und so wurde am 11. Juni 1902 vor der Abstimmung über die Brüsseler Konvention das Süßstoffgesetz von der Mehrheit angenommen. In der zweiten Beratung war die Hauptbestimmung des Gesetzes, der § 2, welcher die sogenannte Erdrosselung der Süßstoffindustrie einschließt, mit 198 gegen 115 Stimmen angenommen worden. Gegen das Gesetz stimmten außer den Freisinnigen, der Deutschen Volkspartei, den Sozialdemokraten 13 Nationalliberale und 18 Mitglieder des Centrums.

Nach dem Gesetz ist verboten die gewerbliche Herstellung, die Einfuhr, der Verkauf von Süßstoff oder Süßstoff haltigen Nahrungs- und Genußmitteln, soweit nicht der Bundesrat Ausnahmen zuläßt. Der Bundesrat kann auch einen Maximalpreis für den Verkauf des Süßstoffes festsetzen. Die Abgabe von Süßstoff im Inlande ist nur an Apotheken und an solche Personen gestattet, welche die amtliche Erlaubnis zum Bezuge von Süßstoff besitzen. Die letztere Erlaubnis soll nur erteilt werden zu wissenschaftlichen Zwecken und bei der Herstellung von bestimmten Waren, bei welchen die Zusetzung von Süßstoff aus einem die Verwendung von Zucker ausschließenden Grunde erforderlich ist, sowie in Kurorten, deren Besuchern der Genuß mit Zucker hergestellter Nahrungsmittel ärztlicherseits untersagt ist. Auch hierbei finden noch weitere Einschränkungen statt.

Es wird angenommen, daß nach Maßgabe dieses Gesetzes die Regierung die Herstellung von Süßstoff monopolisirt für eine oder einzelne Fabriken und den übrigen Fabriken eine Entschädigung zahlt, die in dem Gesetz auf den sechsfachen Betrag eines Jahresgewinns nach dem Durchschnitt von 1898 bis 1901 unter Annahme der Gewinnhöhe von 4 Mark für jedes Kilo Süßstoff bemessen ist.

Die Gesamtproduktion von Saccharin in Deutschland wurde zuletzt auf 1500 dz jährlich geschätzt, was bei einer 550 fachen Süßkraft 825 000 dz Zucker gleichkommen würde. Das sind kaum 4 Prozent der Zuckerproduktion. Die Hälfte des Saccharins ist bisher in das Ausland ausgeführt worden. Es ist aber Täuschung, daß nunmehr überall, wo bisher Saccharin konsumirt wurde, der Zucker an dessen Stelle treten wird. In den minderwohlhabenden Volksklassen hat das Saccharin, namentlich auf dem Lande und in Süddeutschland, Eingang gefunden, wo der Zucker bisher ein ungewohnter Luxusartikel gewesen ist.

Das Verbrechen des Saccharins besteht einzig und allein darin, daß es zwar nicht als Nahrungsmittel, wohl aber als Versüßungsmittel weit billiger herzustellen ist als Zucker. Im Reichstag wurde von freisinniger Seite eine treffliche Zusammenstellung gegeben, wie man in ähnlicher Weise in früheren Jahrhunderten den Gebrauch des Indigo, die Einführung von Dreschmaschinen, von verbesserten Webemaschinen, von Dampfmaschinen durch hohe Strafen zu verhindern gesucht hat. Als ein Beispiel wirtschaftlicher Kurzsichtigkeit ist vielfach angeführt worden, daß im Jahre 1848 auf dem Rhein die ersten Schleppdampfer beschossen wurden von den Fuhrleuten, die bisher einen Verdienst gefunden im Schleppen von Segelschiffen. Genau dasselbe nackte Eigeninteresse vom Standpunkt der Zuckerproduktion hat jetzt die Erdrosselung der Saccharinindustrie herbeigeführt.

Tabakbesteuerung (vgl. ABC-Buch von 1898 S. 340). In der letzten Zeit ist wieder von Seiten der Regierung auf eine demnächstige Erhöhung der Tabaksteuer angespielt worden (s. darüber unter Steuern im Reiche). Im Jahre 1900 hat der Nettoertrag der Tabakabgaben 66 361 000 Mark betragen. Der Eingangszoll vom Tabak ergab von dieser Summe rund 54 Millionen Mark, die Inlandssteuer vom Tabakbau rund 13 Millionen Mark. An Ausfuhrvergütung kamen in Abzug 1 118 000 Mark. Die Besteuerung des Tabaks ist zuletzt 1879 geregelt und erhöht worden, und zwar in der Weise, daß die Inlandssteuer auf 45 Mark für den dz normirt wurde und der Zoll für Rohtabak auf 85 Mark. Der inländische Tabak genießt infolgedessen einen Schutzzoll von 40 Mark auf den dz. Im Erntejahr 1900 waren in Deutschland 14 751 Hektar mit Tabak bepflanzt. Die Zahl der Tabakpflanzen belief sich auf 114 654. Der Ertrag war 347 901 dz. Der Verbrauch von Tabak, auf Rohtabak berechnet, ist ziemlich unverändert in Deutschland geblieben. Vor der Erhöhung der Besteuerung betrug derselbe von 1876 bis 1880 durchschnittlich 1,7 Kilo, 1881 bis 1885 1,4, von 1886 bis 1890 1,5, 1891 bis 1895 1,5, von 1896 bis 1900 1,7 Kilo auf den Kopf der Bevölkerung.

Im Zusammenhange mit den Steuerplänen von 1893 zur Deckung der Mehrkosten der Militärvorlage beabsichtigte damals die Regierung, den Ertrag der Tabakbesteuerung von bisher netto 54 Mill. Mark auf 99 Millionen Mark zu erhöhen. Es sollten neben einem Zollsatz auf den Doppelzentner, wie bisher, alle Fabrikate einer Steuer unterworfen werden, je nach dem Wert der Faktura beim Ausgange aus der Fabrik. Diese Wertsteuer sollte betragen bei Cigarren und Cigaretten 33⅓ Prozent, bei Kau- und Schnupftabak 50 Prozent, bei Rauchtabak 66⅔ Prozent. Die Vorlage wurde im Reichstage auf dieser Grundlage gutgeheißen von den Nationalliberalen, Konservativen und Freikonservativen. Mit wenigen Ausnahmen erklärten sich auch die Polen der Vorlage geneigt. In der Session 1893/94 gab das Centrum den Ausschlag gegen die Vorlage. Aber Abg. Lieber er-

klärte, diese Ablehnung sei nur pro hic et nunc erfolgt, in Anbetracht der ganzen gegenwärtigen Lage. Ermutigt durch diese dilatorische Erklärung, brachte die Regierung im folgenden Jahre 1894/95 wiederum eine Tabakfabrikatsteuervorlage ein mit etwas ermäßigten Sätzen. Der Mehrertrag sollte jetzt 33 Millionen Mark betragen. Die Fabrikatsteuer sollte von Cigarren und Cigaretten 25 Prozent, von Kau- und Schnupftabak 40 und Rauchtabak ebenfalls 40 Prozent des Fakturawerts betragen. Bei der Kommissionsberatung wurden von Seiten der Nationalliberalen und des Centrums Anträge auf Erhöhung des Zolles, also des Schutzzolles, gestellt. Die Antragsteller konnten sich aber über das Maß der Erhöhung nicht einigen. Ebensowenig fand eine Einigung über andere Anträge statt, obwohl diesmal die Centrumspartei teilweise eine Erhöhung der Tabakbesteuerung befürwortete. Schließlich beschränkte der Schatzsekretär Graf Posadowsky seine Pläne der höheren Besteuerung auf die Einführung eines Mehrertrages von 10 Millionen Mark, um wenigstens die Grundlage einer Fabrikatsteuer für künftig zu schaffen. Dabei sollten Cigarren je nach dem Wert mit 15 oder 18 Prozent belastet werden, der übrige Tabak mit 30 Prozent des Wertes. Auch dieser Vorschlag scheiterte, und es erfolgte dann die Ablehnung der Regierungsvorlage im Plenum gegen etwa 12 Stimmen der Konservativen und Nationalliberalen.

Der Schatzsekretär Graf Posadowsky erklärte am 13. Mai 1895, daß bei den wachsenden Ausgaben des Reiches es auch in Zukunft unmöglich sein werde, auf die Erhöhung indirekter Steuern und damit auf die höhere Besteuerung des Tabaks zu verzichten.

Theaterzensur. Aus Anlaß der sich häufenden Zurückweisungen neuer Theaterstücke Seitens der Censur, namentlich des Berliner Polizeipräsidiums, brachte die Freisinnige Volkspartei im November 1900 einen Gesetzentwurf ein, der, aus zwei Artikeln bestehend, den §§ 32 und 33a der Reichsgewerbeordnung die zusätzliche Bestimmung gab, daß für einzelne theatralische Vorstellungen, Singspiele, Gesangs- und deklamatorische Vorträge, Schaustellungen von Personen eine vorgängige Erlaubnis nicht erforderlich ist, und zwar auch dann nicht, wenn solche Vorstellungen nicht gewerbsmäßig veranstaltet werden. Die erste Beratung dieses Antrages am 20. Februar 1901 gab Gelegenheit zu einer eingehenden Kritik der widerspruchsvollen Handhabung namentlich der Berliner Theaterpolizei. Ein Antrag, den eingebrachten Gesetzentwurf einer Kommission zur Vorprüfung zu überweisen, scheiterte an der Beschlußunfähigkeit des Reichstags. Der Gegenstand ist alsdann nicht mehr zur Verhandlung gekommen.

Toleranzantrag der Centrumspartei. Die Centrumspartei brachte im November 1900 im Reichstage einen Gesetzentwurf von 10 Paragraphen ein, betreffend die Freiheit der Religionsübung. Der erste Abschnitt des Entwurfs behandelte die Religionsfreiheit der Reichs-

angehörigen, der zweite Abschnitt die Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaften. Dieser zweite Abschnitt wollte nur denjenigen Religionsgemeinschaften Religionsfreiheit gewähren, welche vom Staate anerkannt sind. Innerhalb solcher Religionsgemeinschaften sollten auch religiöse Genossenschaften, Gesellschaften und Vereine aller Art zu ihrer Gründung und Thätigkeit keinerlei staatliche Genehmigung bedürfen. Der Reichskanzler erklärte bei der ersten Beratung des Antrags am 15. Dezember 1900: die Regierungen erblicken sich außer Stande, diesem Antrage zuzustimmen, welcher die verfassungsmäßige Selbständigkeit der Bundesstaaten auf einem Gebiete beschränken will, das sie der Zuständigkeit ihrer Landesgesetzgebung vorbehalten müssen.

Dieser Einwand des Reichskanzlers ist schon deshalb nicht zutreffend, weil die Reichsgesetzgebung sich schon bisher, namentlich in dem Gesetz von 1869 über die Gleichberechtigung der Konfessionen in bürgerlicher und staatsbürgerlicher Beziehung, in Bezug auf die Jesuiten und die Ausübung von Kirchenämtern und neuerlich auch im Bürgerlichen Gesetzbuch mit dem Gebiete der Religion befaßt hat. Es ist auch materiell kein Grund vorzusehen, warum nicht Bestimmungen solcher Art einheitlich für ganz Deutschland erlassen werden sollen, nötigenfalls unter Erweiterung der verfassungsmäßigen Zuständigkeit der Reichsgesetzgebung, wie solche auch in anderen Fällen schon stattgefunden hat.

In der Kommission des Reichstages zog die Centrumspartei den Abschnitt über Religionsfreiheit der Religionsgemeinschaften zurück. Der erste Abschnitt des Entwurfs gelangte dagegen in erweiterter Fassung an das Plenum und ist in zweiter und dritter Beratung von einer großen Mehrheit in namentlicher Abstimmung am 5. Juni 1902 mit 163 gegen 60 Stimmen angenommen worden. Die Minderheit setzte sich zusammen aus Nationalliberalen und aus einzelnen Konservativen. Der angenommene Entwurf sichert in Uebereinstimmnng mit der preußischen Verfassungsurkunde den Reichsangehörigen volle Freiheit des Religionsbekenntnisses, der Vereinigung zu Religionsgemeinschaften, sowie den gemeinsamen häuslichen und öffentlichen Religionsübungen zu. Unberührt aber sollen bleiben die allgemeinen polizeilichen Vorschriften der Landesgesetze über Vereins- und Versammlungswesen. Andere Bestimmungen betreffen das religiöse Bekenntnis in der Erziehung der Kinder. In Ermangelung einer Vereinbarung der Eltern gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über die Sorge für die Person der Kinder. Nach beendetem 14. Lebensjahre steht dem Kinde die Entscheidung über sein religiöses Bekenntnis zu. Wichtig ist die Bestimmung, wonach gegen den Willen der Erziehungsberechtigten ein Kind nicht zur Teilnahme an dem Religionsunterricht oder Gottesdienst einer anderen Religionsgemeinschaft angehalten werden kann. Diese Bestimmung kehrt sich insbesondere gegen die zwangsweise Teilnahme der Kinder von Dissidenten an dem Religionsunterricht einer anerkannten Kirchengesellschaft in Preußen. Andere Bestimmungen betreffen den Austritt aus

einer Religionsgemeinschaft. Diese Bestimmungen erleichtern den Austritt insbesondere gegenüber dem preußischen Gesetz von 1873. Danach entbindet die Abgabe der Austrittserklärung vor dem Amtsgericht ohne Weiteres von weiteren Leistungen für die Religionsgemeinschaft.

Im Plenum wurden Zusatzanträge gestellt in der Richtung einer weiteren Beschränkung des Religionsunterrichts. Dieselben wurden im Interesse des Zustandekommens des auf die vorstehenden Bestimmungen beschränkten Gesetzentwurfs abgelehnt auch von Seiten derjenigen, die in der Freisinnigen Volkspartei sonst weitergehenden Bestimmungen dieser Art geneigt sein würden. Eine Entschließung des Bundesrats über den vom Reichstage angenommenen Gesetzentwurf liegt noch nicht vor.

Trauerreglement. Die Freisinnige Volkspartei hat im Abgeordnetenhause im Jahre 1902 den Antrag eingebracht, die Regierung zu ersuchen, auf die Aufhebung des die Landestrauer betreffenden Reglements vom 7. Oktober 1797 und der Kabinetsordre vom 8. Oktober 1845 hinzuwirken. Der Antrag ist veranlaßt durch die Erfahrungen, die man bei den letzten Todesfällen von Königen und Königinnen gemacht hat in Bezug auf die Untersagung von Theatervorstellungen und anderen öffentchen Lustbarkeiten auf eine längere Zeit hinaus. Durch solche Verbote werden große Kreise von Gewerbetreibenden und Künstlern plötzlich für längere Zeit materiell außerordentlich geschädigt, unter Umständen brotlos gemacht. Der Antrag kam nicht zur Verhandlung, weil die Regierung mitteilen ließ, daß sie in der nächsten Session selbst beabsichtige, eine zeitgemäße Reform der alten Trauerreglements herbeizuführen.

Trunksucht (S. auch ABC-Buch 1898 S. 346). In Verfolg eines Antrags des freikonservativen Abg. Graf Douglas hat das Abgeordnetenhaus am 11. Juni 1902 einen Antrag angenommen, der nicht weniger als **12 Postulate** umfaßt darüber, wie die Regierung den übertriebenen Alkoholgenuß bekämpfen soll. Nach Annahme dieser 12 Postulate hat dann auch das Herrenhaus am 16. Juni auf Antrag des Herrn v. Levetzow wörtlich übereinstimmende Anträge angenommen. Der Antrag umfaßt Postulate der verschiedensten Art, verlangt Verschärfung der Wirtshauspolizei, des Strafgesetzbuchs, Belehrung über die schädliche Wirkung des Alkoholgenusses durch die Presse, in den Schulen und durch Anschläge in den Wartesälen. Dazu sollen entmündigte Trinker auf öffentliche Kosten in Heilanstalten untergebracht werden. Auch wird verlangt, daß Branntwein nur in einem von gesundheitsschädlichen Stoffen freien Zustande verabreicht wird. Ferner wird verlangt, daß beim Bundesrat auf Erlaß eines Gesetzes hingewirkt werde zur Bekämpfung der Trunksucht im Sinne des 1892 verunglückten Entwurfs eines Reichsgesetzes. Schließlich soll zur Bekämpfung der Trunksucht eine Landeskommission nach dem Muster der Kommissionen zur Bekämpfung der Krebskrankheit und der Tuberkulose eingesetzt werden. Der Antrag

Douglas, welcher diesen Heringssalat von Forderungen veranlaßt hat, war unterzeichnet von Abgeordneten der konservativen Partei, von Freikonservativen, Nationalliberalen, von Abgeordneten der polnischen Partei und dem antisemitischen Abg. Werner.

Die Beratung des Antrags war in der Kommission und im Plenum des Abgeordnetenhauses eine durchaus oberflächliche. Kritik wurde fast ausschließlich nur von freisinniger Seite ausgeübt. Die Regierungsvertreter in beiden Häusern sagten Ermittelungen und Prüfung zu darüber, wie weit sie den 12 Anträgen nachkommen können, wobei freilich der Minister des Innern hinzufügte: „Unsere menschliche Natur ist so geartet, daß hier und da ein Gläschen Alkohol nichts schadet.“ Man muß gewärtig sein, daß in der nächsten Wahlperiode aus der Saat dieser Anträge allerlei Gesetzentwürfe im Reichstag und Landtag emporsprießen.

Ist es denn überhaupt begründet, daß, wie man im Landtag geklagt hat, der Alkoholgenuß in verwerflicher Weise zunimmt? Statistisch trifft dies bei dem gefährlichsten Alkohol, dem Branntwein, in keiner Weise zu. Nach der amtlichen Statistik ist der Verbrauch des Alkohols in Gestalt von Branntwein auf den Kopf der Bevölkerung in den letzten 10 Jahren seit 1890 derselbe geblieben. Er betrug durchschnittlich wenig über 4 Liter für das Jahr und belief sich in den beiden ersten Jahren des Dezenniums ebenso wie in den beiden letzten Jahren auf 4,4 Liter. Der Bierkonsum hat allerdings, auf den Kopf gerechnet, innerhalb 10 Jahren um ein Fünftel zugenommen. Alles was man über die angebliche Vermehrung der Trunksucht sonst an Zahlen beibringt, stützt sich nicht auf amtliche, sondern auf private Ermittelung. Zu den Postulaten gehört auch die Aufforderung, auf den Erlaß von Polizeiverordnungen hinzuwirken, durch welche nach Lage der örtlichen Verhältnisse der Ausschank und Verkauf von geistigen Getränken in späten Abend- und frühen Morgenstunden, sowie während des Hauptgottesdienstes an Sonn- und Festtagen verboten wird, und zwar thunlichst durch Festsetzung von Polizeistunden für Getränke. Es giebt freilich eine Art von Eiferern für Sonntagsruhe, die glauben, sie könnten den Besuch der Kirchen befördern, wenn sie außerhalb derselben das Leben des Sonntags so öde wie möglich gestalten. Insbesondere hat auch ihre zwei Seiten eine Beschränkung des Ausschanks an frühen Morgenstunden. Von freisinniger Seite wurde im Abgeordnetenhause hervorgehoben, daß die Arbeitgeber, anstatt auf solche polizeilichen Verbote hinzuarbeiten, in wirksamerer Weise dem Genuß von Alkohol am frühen Morgen entgegenwirken können, wenn sie selbst an den Arbeitsstätten Vorsorge treffen würden zur Verabreichung von Kaffee unentgeltlich oder gegen ein mäßiges Entgelt. Eine polizeiliche Beschränkung des Ausschanks in Wirtschaften aber kann nur dazu führen, um so mehr den Haustrunk zu steigern. Mit dem Haustrunke steigert sich dann zugleich der Alkoholgenuß für Frauen und Kinder.

Schlankweg hat man auch die allgemeine Einführung von Trunken-

boldlisten verlangt. Damit würde dem diskretionären Ermessen der Polizeibehörde eine Befugnis verliehen werden, die den davon Betroffenen in seinen bürgerlichen Verhältnissen mehr herabsetzen und schädigen kann, als die Entziehung der bürgerlichen Ehrenrechte. Die sittliche Kraft, der Trunksucht Widerstand zu leisten, wird jedenfalls nicht erhöht bei denjenigen, die notorisch als Trunkenbolde gestempelt sind.

Auch soll nach dem Antrage die Erteilung einer neuen Wirtshauskonzession von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig gemacht werden. Bekanntlich ist nach der Reichsgewerbeordnung die Prüfung des Bedürfnisses nur ausgeschlossen in Ortschaften mit über 15000 Einwohnern, und auch hier nur, sofern es sich nicht um den Ausschank von Branntwein handelt oder ein Ortsstatut die Prüfung der Bedürfnisfrage allgemein anordnet. Namentlich in großen Städten sind aber die Behörden nicht in der Lage, die Bedürfnisfrage zu entscheiden. Alles läuft dabei am letzten Ende auf Willkür hinaus.

In dem Antrage wird auch eine Novelle zum Strafgesetzbuch des Reichs verlangt, die bestimmt, daß Trunkenheit nur dann, wenn sie „unter starkem äußerem Druck entstanden ist, als strafmildernd oder strafausschließend angesehen werden darf." Nach dem geltenden Strafgesetzbuch aber ist eine strafbare Handlung nicht vorhanden, wenn der Thäter zur Zeit der Begehung der Handlung sich in einem Zustande der Bewußtlosigkeit oder krankhafter Störung der Geistesthätigkeit befand, durch welche seine freie Willensbestimmung ausgeschlossen wird. Bei der Beratung dieser Forderungen erklärte in der Kommission der Justizminister, daß ein Thäter in einem solchen Zustande, wie ihn diese Bestimmung des Strafgesetzbuchs voraussetzt, unter keinen Umständen verantwortlich gemacht werden könne. Das würde überhaupt allen Grundsätzen des Strafrechts widersprechen. Es sei auch bedenklich, den Richter in der Weise zu beschränken und in sein Recht einzugreifen, daß man mildernde Umstände nur an die erwähnten Voraussetzungen knüpft. Namentlich bei Fahrlässigkeitsvergehen werde die Trunkenheit häufig als Milderungsgrund angesehen werden müssen. Es sei nicht ausgeschlossen, daß, wenn Jemand auch für eine in sinnloser Trunkenheit begangene Handlung nicht bestraft werden könnte, indem ihm die Handlung nicht als vorsätzliche angerechnet werden dürfte, ihn eine Bestrafung wegen Fahrlässigkeit treffe, welche darin zu finden sei, daß der Thäter in nicht entschuldbarer Weise in jenen Zustand geraten ist. — Es kann auch die Frage aufgeworfen werden, was denn unter starkem äußeren Zwang zu verstehen ist, wie es in der Resolution heißt. Ist darunter ein körperlicher Zwang zu verstehen oder auch ein starker moralischer Zwang? Im letzteren Falle würden unter diesen Umständen alle diejenigen straflos ausgehen müssen, die trunken geworden sind infolge eines Trinkzwanges, wie er mehrfach in Studentenverbindungen vorkommt nach Maßgabe eines Trinkkomments. Die neue Seemannsordnung ebenso wie das Militärstrafgesetzbuch enthalten schon scharfe Bestimmungen in Bezug auf die Trunksucht. Dazu kommt im allgemeinen

Strafgesetzbuch der Paragraph, der denjenigen, der groben Unfug treibt oder ruhestörenden Lärm erregt, mit Haft oder Geldbuße bedroht. Auch kann mit Haft bestraft und in ein Arbeitshaus verwiesen werden derjenige, der sich dem Trunke dergestalt hingiebt, daß er in einen Zustand gerät, in welchem zu seinem Unterhalt oder zum Unterhalt derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist, durch Vermittelung der Behörde fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muß.

Nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch kann auch derjenige, der in Folge von Trunksucht seine Angelegenheiten nicht zu besorgen vermag oder sich und seine Familie der Gefahr des Notstandes aussetzt oder die Sicherheit anderer gefährdet, entmündigt werden. Er kann alsdann gegen seinen Willen mit Zustimmung des Richters in eine Heilanstalt für Trinker gebracht werden. Die Unterbringung solcher unbemittelter Trunksüchtiger aber auf öffentliche Kosten, wie sie die Resolution verlangt, kann unter Umständen auf Trunksüchtige eine nicht weniger als abschreckende Wirkung ausüben.

Eine Berechtigung hat unter den 12 Postulaten des Landtags dasjenige, welches empfiehlt, in erhöhtem Maße die Einrichtung von Leihbibliotheken, Lesehallen und Aufenthaltsräumen ohne Trinkzwang, sowie Spielplätze zu fördern. Der Alkoholgenuß vermindert sich in dem Maße, wie man den Ausschank namentlich warmer Getränke, wie Kaffee, Kakao, Thee erleichtert. Eben deshalb sollte man den Zoll auf Kaffee, Thee und Kakao möglichst herabsetzen. Einen dahin von freisinniger Seite gerichteten Antrag aber hat die Kommission des Abgeordnetenhauses nicht angenommen. Angenommen ist nur der freisinnige Antrag, zu empfehlen den Erlaß eines Gesetzes, nach welchem Bier unter 2 Prozent Alkoholgehalt steuerfrei sein soll. Diese leichten Biere löschen den Durst sehr stark, sodaß der Drang, diese Biere in großen Quantitäten zu trinken, nicht so vorhanden ist, wie bei den schweren Bieren. In Dänemark hat man seit Ende der 80er Jahre die leichten Biere steuerfrei gelassen. Infolgedessen ist der Konsum des Branntweins seitdem erheblich zurückgegangen, nachdem er vorher ständig zugenommen hatte.

Man bekämpft von Staatswegen die Trunksucht nicht durch Polizei-Strafmittel am wirksamsten, sondern dadurch, daß man die Ernährung des Volkes verbessert und verwohlfeilert. Statt dessen geht man in dem neuen Zolltarif darauf aus, sogar notwendige Nahrungsmittel zu verteuern. Insbesondere durch die Verteuerung des Fleisches übt man eine der Bekämpfung des Alkohols diametral entgegengesetzte Wirkung aus. Die Mängel in der Ernährungsweise der arbeitenden Klassen beeinflussen unzweifelhaft den Branntweinverbrauch. Deshalb sollten — so schrieb Professor Finkelberg, ein früheres Mitglied des Reichsgesundheitsamts — den Arbeitern diejenigen Nährstoffe zu möglichst billigem Preise zugänglich gemacht werden, welche sie in Stand setzen, ohne die Alkoholpeitsche den Kampf ums Dasein zu bestehen.

Unfallversicherung (vgl. auch ABC-Buch 1898 S. 351). Im Jahre 1900 sind die 1897 eingeleiteten parlamentarischen Verhandlungen über eine Revision der Gesetze in Betreff der Unfallversicherung durch neue Gesetze zum Abschluß gelangt, nachdem im Vorjahre ein neues Invalidenversicherungsgesetz zu Stande gekommen war. Es handelt sich bei der Revision der Unfallversicherungsgesetzgebung um ein allgemeines Gesetz und um vier Spezialgesetze über die Unfallversicherung a) im Gewerbe, b) in der Land- und Forstwirtschaft, c) im Bauwesen, d) im Seewesen. Der Kreis der der Zwangsversicherung unterworfenen Betriebe von Personen hat durch die neuen Gesetze in mehrfacher Beziehung eine Erweiterung erfahren. Als Fabriken gelten jetzt auch diejenigen Betriebe, in welchen durch tierische Kraft Triebwerke bewegt werden. Versicherungspflichtig sind ferner in Folge der neuen Gesetze unter allen Umständen auch Arbeiter, welche in gewerblichen Brauereien, in Schlossereien, im Schmiede-, Fensterputzer- und Fleischerbetriebe, sowie im gewerbsmäßigen Lagereibetriebe thätig sind, ferner auch Arbeiter, die in Lagerungs-, Holzfällungs- oder der Beförderung von Personen und Gütern dienenden Betrieben beschäftigt werden, wenn diese Betriebe mit einem Handelsgewerbe verbunden sind, dessen Inhaber im Handelsregister eingetragen sind. Auch wird die Zwangsversicherung ausgedehnt auf die Seefischerei und den Kleinbetrieb der Seeschiffahrt mit Segelfahrzeugen von nicht mehr als 50 Kubikmeter Bruttoraumgehalt. Von der Zwangsversicherung der Binnenfischerei ist zur Zeit noch abgesehen worden. Die auf das Baugewerbe bezüglichen Vorschriften erhalten eine Ausdehnung insofern, als die Arbeiter auch dann versichert sind, wenn sie zeitweise mit einer nicht für einen Bau bestimmten Tischler-, Glaser-, Klempnerarbeit u. s. w. beschäftigt werden. Für Betriebsbeamte, welche bisher nur versicherungspflichtig waren, sofern ihr Jahresarbeitsverdienst 2000 Mark nicht übersteigt, ist die Zwangsversicherung bis zur Gehaltsgrenze von 3000 Mark ausgedehnt.

Eine weitere Ausdehnung ist zugelassen auf statutarischem Wege. Es hat aber in dieser Beziehung bis Sommer 1902 weder eine gewerbliche noch eine landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft ihren Wirkungskreis ausgedehnt auf die Versicherung der Mitglieder der Genossenschaften gegen Haftpflicht. Ebenso wenig ist eine Organisation des Arbeitsnachweises erfolgt. Auch von der Erlaubnis, auf statutarischem Wege Rentenzuschuß- und Pensionskassen für Betriebsbeamte, sowie für die Mitglieder der Berufsgenossenschaft, die bei ihr versicherten Personen und die Beamten der Berufsgenossenschaft, sowie für die Angehörigen dieser Personen zu errichten, ist kein Gebrauch gemacht worden. Von der Erlaubnis, die Versicherungspflicht auszudehnen auf Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mark nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen, ist im Wesentlichen nur in der Knappschafts-Berufsgenossenschaft und in der chemischen Industrie Gebrauch gemacht worden. Thatsächlich aber

hat hier diese Ausdehnung nur eine sehr geringe Bedeutung. Dagegen haben 34 gewerbliche Berufsgenossenschaften die Betriebsbeamten über die gesetzliche Zwangspflicht hinaus versichert bis zu einer Gehaltsgrenze von 4000 bis 15000 Mark. Auch ist von der auf Antrag der Freisinnigen Volkspartei in das Gesetz aufgenommenen Bestimmung Gebrauch gemacht worden, durch statutarische Bestimmung die Versicherungspflicht auf diejenigen Hausgewerbetreibenden zu erstrecken, welche elementare Kraft benutzen. Unter den Handwerkern hat nur das Schmiedegewerbe die Versicherungspflicht ausgedehnt auf alle Betriebsunternehmer, deren Jahresarbeitsverdienst 3000 Mark nicht übersteigt, oder welche nicht regelmäßig mehr als 2 Lohnarbeiter beschäftigen.

Von einer früher beabsichtigten zwangsweisen Ausdehnung der Versicherungspflicht durch Gesetz auf das Handwerk ist auch bei der Revision der Unfallversicherungsgesetze Abstand genommen worden, weil eine solche Versicherung im Rahmen der heutigen Berufsgenossenschaften unmöglich ist und deshalb dafür eventuell besondere territoriale Organisationen eingerichtet werden müßten. Aus dem gleichen Grunde wurde die Ausdehnung der Zwangsversicherung auf das Gesinde zurückgewiesen. Die Schaffung territorialer Organisationen durch ein „Abschlußgesetz" ist nach den Erklärungen der Regierungsvertreter der Zukunft vorbehalten.

Die Entschädigungsleistungen sind in den neuen Gesetzen mehrfach erhöht worden. So kann namentlich das Recht auf Unfallrente unter Umständen schon vor dem Ablauf der Karenzzeit, also vor dem Beginn der 14. Woche nach dem Unfall, eintreten dann, wenn der aus der Krankenversicherung oder nach den besonderen Bestimmungen des Unfallversicherungsgesetzes erfolgende Anspruch auf Krankengeld vor dem Ablauf von 13 Wochen weggefallen, aber bei dem Verletzten eine noch über die 13. Woche hinaus andauernde Beschränkung der Erwerbsthätigkeit zurückgeblieben ist. Der Mindestbetrag des Sterbegeldes ist von 30 auf 50 Mark erhöht. Die den Halbwaisen zu zahlende Rente beträgt in Zukunft 20 statt 15 Prozent des Jahresverdienstes. Andere Erweiterungen der Entschädigung betreffen den Höchstbetrag der Rente im Falle der Notwendigkeit einer fremden Wartung für den Verunglückten, die Leistungen des Heilverfahrens, den Kreis der entschädigungsberechtigten Hinterbliebenen, die Unterbringung eines Verletzten in einer Heilanstalt u. s. w.

Andere Neuerungen verbessern das Entschädigungsverfahren, namentlich soweit es sich um eine spätere Abänderung der Rente beim Eintritt wesentlicher Veränderung der Verhältnisse handelt oder im Falle zwischen Berufsgenossenschaften Streit entsteht über die Entschädigungspflicht. Eine wesentliche Veränderung hat die Zusammensetzung der Schiedsgerichte erfahren dadurch, daß an die Stelle der bisherigen berufsgenossenschaftlichen Schiedsgerichte territoriale Organisationen treten derart, daß die Entscheidung von Streitigkeiten auf Grund der Unfallversicherungsgesetze den nach dem neuen Invalidenversicherungs-

gesetz errichteten Schiedsgerichten übertragen wird, welche fortan die Bezeichnung „Schiedsgerichte für Arbeiterversicherung“ tragen. Dadurch ist eine Vermehrung der Schiedsgerichte ermöglicht worden, welche dieselben für die Beteiligten leichter zugänglich macht. Auch ist dadurch infolge häufigerer Sitzungen eine raschere Entscheidung ermöglicht.

Endlich sind durch die neuen Gesetze die Bestimmungen über den Erlaß von Unfallverhütungsvorschriften und betreffend die Ueberwachung der Betriebe weiter ausgestaltet worden. Auch haben wesentliche Veränderungen in der Verwaltung der Berufsgenossenschaften durch Verbesserungen und Vereinfachungen stattgefunden. Danach hat die Gesetzesrevision, wenn sie auch keineswegs allen gerechten Wünschen entspricht, immerhin einen bedeutsamen Fortschritt auf dem Gebiete der Unfallversicherung ergeben.

Es waren im Jahre 1900 18892891 Personen versichert, darunter 6928894 in gewerblichen Berufsgenossenschaften, 11189071 in der Landwirtschaft. Diese letztere Zahl beruht nur auf Schätzung nach Maßgabe der Berufszählung von 1895. Der Rest in der Gesamtzahl der Versicherten entfällt auf die Versicherung durch Ausführungsbehörden öffentlicher Verwaltungen. Die Ausgaben für die Unfallversicherung betrugen 1900 101 Millionen Mark, darunter 281000 Mark Rücklagen zum Reservefonds. Derselbe belief sich Ende 1900 auf 141 Millionen Mark. Im Jahre 1900 sind hinzugekommen Verletzte 107654, darunter 1390 dauernd völlig Erwerbsunfähige, 8567 Getötete und 17216 Hinterbliebene.

Zugleich mit der Revision der Unfallversicherungsgesetze ist ein Spezialgesetz betreffend die Unfallfürsorge für Gefangene zu Stande gekommen, welches die Entschädigung der Gefangenen und ihrer Hinterbliebenen bei Unfällen anordnet, die in Gefangenenanstalten stattfinden bei einer Thätigkeit, bei deren Ausübung freie Arbeiter nach den Unfallversicherungsgesetzen entschädigt werden. Die Entschädigung erfolgt durch den Bundesstaat, in dessen Gebiet die Anstalt liegt, in welcher der Unfall eingetreten ist.

Unschuldig Verurteilte. Endlich ist durch Reichsgesetz vom 20. Mai 1898 bestimmt worden, daß Personen, welche im Wiederaufnahmeverfahren freigesprochen oder in Anwendung eines milderen Strafgesetzes mit einer geringeren Strafe belegt werden, aus der Staatskasse Entschädigungen verlangen können, wenn die früher erkannte Strafe ganz oder teilweise gegen sie vollstreckt worden ist. Das Wiederaufnahmeverfahren muß die Unschuld ergeben oder doch dargethan haben, daß ein begründeter Verdacht gegen den Angeklagten nicht mehr vorliegt. Gegenstand des Ersatzes ist der durch die Strafvollstreckung entstandene Vermögensschaden. Ueber die Verpflichtung der Staatskasse zur Entschädigung wird durch besonderen Beschluß des im Wiederaufnahmeverfahren erkennenden Gerichts Bestimmung getroffen. — Der Reichstag hat bei Annahme dieses Gesetzes in einer Resolution an die Regierung das Ansuchen gestellt, baldmöglichst einen Gesetzentwurf

betreffend die Entschädigung von solchen Personen vorzulegen, welche mit Unrecht Untersuchungshaft zu erleiden hatten. Eine Folge ist dieser Resolution seitens der Regierung noch nicht gegeben worden.

Urheberrecht. Unter dem 19. Juni 1901 ist an Stelle des Reichsgesetzes vom 11. Juni 1870 ein neues Gesetz über das Urheberrecht an Werken der Litteratur und Tonkunst publizirt worden. Zugleich ist am selben Tage ein Gesetzentwurf zum Schutze des Verlagsrechts publizirt. Das neue Gesetz über das Urheberrecht ist bestrebt gewesen, diese Materie dem gegenwärtigen Stande der allgemeinen Gesetzgebung, dem internationalen Abkommen und den Bestimmungen des neuen Bürgerlichen Gesetzbuchs anzupassen. Im Einzelnen enthält das neue Gesetz vielfach weitere Einschränkungen des Nachdrucks. Im Reichstage gaben zu lebhaften Kämpfen Anlaß insbesondere die Bestimmungen über das Urheberrecht an Tonwerk an. Entgegen dem Regierungsentwurf sollte von der Genehmigung des Urhebers abhängig gemacht werden die Vervielfältigung eines Werkes der Tonkunst durch Uebertragung auf solche Scheiben, Platten, Walzen, Bänder 2c. von Instrumenten, welche zur mechanischen Wiedergabe von Musikstücken dienen. Schließlich einigte man sich darauf, solche Uebertragungen für unzulässig zu erklären nur für solche Instrumente, durch die das Werk hinsichtlich der Stärke und Dauer der Tones und hinsichtlich des Zeitmaßes nach Art eines persönlichen Vortrages wiedergegeben werden kann (Pianola). — Nach dem bisherigen Recht bedurfte es für die öffentliche Aufführung eines erschienenen Werkes der Tonkunst der Einwilligung des Berechtigten nur dann, wenn ein solcher Vorbehalt den Noten vorgedruckt war. Nach dem neuen Gesetz bedarf es der Einwilligung des Berechtigten nur dann nicht, wenn die Aufführung keinem gewerblichen Zweck dient und die Hörer ohne Entgelt zugelassen werden. Im übrigen sind solche Aufführungen ohne Einwilligung des Berechtigten nur zulässig 1. wenn sie bei Volksfesten mit Ausnahme der Musikfeste stattfinden; 2. wenn der Vortrag ausschließlich für wohlthätige Zwecke bestimmt ist und die Mitwirkenden keine Vergütung für ihre Thätigkeit erhalten; 3. wenn sie von Vereinen veranstaltet werden und nur die Mitglieder und die zu ihrem Hausstand gehörigen Personen als Hörer zugelassen werden. Einem Werk der Tonkunst, für welches das Aufführungsrecht bisher nicht vorbehalten war, kann der Schutz gegen Aufführung nur dadurch gesichert werden, daß das Werk nachträglich auf den Noten mit dem Vorbehalt versehen wird. Jedoch ist die Aufführung eines solches Werkes auch ferner ohne Einwilligung des Urhebers zulässig, sofern nicht bei der Aufführung Noten benutzt werden, die mit dem Vorbehalt versehen sind. Die Einschränkung in der Aufführung von Tonwerken für Vereine war im Reichstage besonders Gegenstand lebhafter Bekämpfung. Ein Teil des Reichstags wollte selbst Vereinen in der erwähnten Beschränkung nicht das Aufführungsrecht ohne Genehmigung des Urhebers gestatten. Hier aber

wenigstens erwies sich die Rücksicht auf die zahlreichen Gesangvereine und Musikvereine Deutschlands durchschlagend bei der Mehrheit.

Die Regierungsvorlage wollte den Schutz des Urheberrechts für Tonwerke von bisher 30 Jahre auf 50 Jahre nach dem Tode des Urhebers ausdehnen. Die Mehrheit des Reichstags, bestehend aus Freisinnigen, Sozialdemokraten und einem Teil des Centrums, lehnte in namentlicher Abstimmung mit 123 gegen 107 Stimmen diese Ausdehnung ab. Die Ausdehnung wurde in der Oeffentlichkeit besonders befürwortet von der Witwe Richard Wagners, welche dadurch es ermöglichen wollte, daß die Aufführung des „Parsifal" allein den Bayreuther Festspielhallen auch noch über das Jahr 1913 hinaus vorbehalten bleiben sollte.

Vereinsgesetzgebung. Unter dem 11. Dezember 1899 ist ein Reichsgesetz erlassen worden, welches in seinem einzigen Artikel bestimmt, daß inländische Vereine jeder Art miteinander in Verbindung treten dürfen und daß entgegenstehende landesgesetzliche Bestimmungen aufgehoben sind. Es sind damit insbesondere diejenigen Bestimmungen aufgehoben, welche das landesgesetzliche Verbot enthielten für politische Vereine, mit einander in Verbindung zu treten. Eine ebensolche Bestimmung war schon 1896 im Reichstag beantragt worden zur Aufnahme in das Bürgerliche Gesetzbuch. Damals erklärte Reichskanzler Fürst Hohenlohe, es werde gelingen, jenes Koalitionsverbot für Vereine auf dem Wege der Gesetzgebung der einzelnen Staaten noch vor dem Inkrafttreten des Bürgerlichen Gesetzbuchs aufzuheben. In einzelnen Staaten gelang dies. Für Preußen kam ein Gesetz nicht zu Stande, weil der Entwurf andererseits auch mit Beschränkungen des Vereinsrechts verquickt war. Als darauf bei Beginn der Reichstagsverhandlungen im November 1899 ein Initiativantrag im Reichstag eingebracht wurde zur Aufhebung jenes Verbots, erklärte Fürst Hohenlohe vor der Verhandlung über diesen Antrag die Zustimmung des Bundesrats zu demselben. Hierauf wurde der betreffende Gesetzentwurf angenommen gegen die Stimmen der Konservativen und der Freikonservativen.

Im Uebrigen beschränkt sich die Reichsgesetzgebung in Bezug auf das Vereinswesen nach wie vor auf die Bestimmung im Reichswahlgesetz von 1869, wonach die Wahlberechtigten das Recht haben, zum Betriebe der den Reichstag betreffenden Wahlangelegenheiten Vereine zu bilden und in geschlossenen Räumen unbewaffnet öffentliche Versammlungen zu veranstalten.

Volkspartei, Deutsche (vgl. ABC-Buch 1898 S. 364). Für Kandidaten der Deutschen Volkspartei sind bei den Wahlen von 1898 108528 Stimmen abgegeben worden. Die Deutsche Volkspartei zählte nach 1893 12 Mitglieder, nach 1898 7 Mitglieder im Reichstage. Die Deutsche Volkspartei hält im Reichstage mit der Freisinnigen Volks-

partei gemeinschaftliche Fraktionssitzungen ab. Irgend welche Unterschiede sind in dieser Wahlperiode in der Haltung beider Parteien im Reichstage nicht hervorgetreten. In der vorigen Wahlperiode stimmte die Deutsche Volkspartei gegen das neue Militärgerichtsgesetz, während die Freisinnige Volkspartei für dieses Gesetz stimmte. Von den bei den Wahlen 1898 für die Deutsche Volkspartei abgegebenen 108528 Stimmen kommen 75105 auf Württemberg, 10468 auf Baden, 18289 auf Bayern, 1373 auf Hessen, 1161 auf Preußen und 2132 auf Elsaß-Lothringen. — Dem Abgeordnetenhause gehört ein in Frankfurt a. M. gewähltes Mitglied der Deutschen Volkspartei als Hospitant der Freisinnigen Volkspartei an.

Volksschulwesen in Preußen (Vgl. „ABC-Buch" 1898 S. 366).

I. **Schulstatistik** und Kosten der Schulen. Eine im Jahre 1901 aufgenommene Schulstatistik der preußischen Volksschulen ergiebt, daß für dieselben aus öffentlichen Mitteln aufgewendet wurden 269942375 Mark, während 1891 diese Aufwendungen sich auf nur 146225312 Mark beliefen. An Schulunterhaltungskosten entfielen auf je ein Schulkind 1901 48 Mark statt 30 Mark im Jahre 1891. Auf den Kopf der Bevölkerung entfielen 1901 7,83 Mark, statt 4,88 Mark im Jahre 1891. In den Städten betrugen die Schulunterhaltungskosten für ein Schulkind 64 Mark, auf dem Lande 39 Mark; auf den Kopf der städtischen Bevölkerung ergab dies 8,63 Mark Kosten, auf den Kopf der Landbevölkerung 7,23 Mark Kosten.

II. **Schulgesetzgebung.** Die Schulgesetzgebung hat eine Ergänzung erfahren durch das Gesetz über die Reliktenversorgung der Volksschullehrer vom 4. Dezember 1899 (s. unter „Lehrerbesoldungswesen"). Auch ist hier zu erwähnen der Erlaß eines Gesetzes aus dem Jahre 1899 behufs Ausdehnung der Zwangserziehung (siehe „Zwangserziehung"). Während nach dem Gesetz vom 13. März 1878 die Zwangserziehung nur angeordnet werden konnte für verwahrloste Kinder, die im Alter vom vollendeten 6. bis zum vollendeten 12. Jahr eine strafrechtliche Handlung begangen hatten, aber wegen ihres Alters strafrechtlich nicht verfolgt werden konnten, können jetzt allgemein Minderjährige, welche das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, zur Verhütung ihres völligen sittlichen Verderbens zur Zwangserziehung überwiesen werden. Das Vormundschaftsgericht muß das Vorhandensein der hierzu erforderlichen Voraussetzungen unter Bezeichnung der für erwiesen erachteten Thatsachen feststellen und die Unterbringung anordnen. Die Zwangserziehung soll erfolgen können durch Unterbringung in einer öffentlichen oder in einer privaten Anstalt oder in einer Familie. Auch kann die Erziehung in der eigenen Familie des Zöglings unter Aufsicht des Kommunalverbandes angeordnet werden.

III. **Schulunterhaltung.** In der Session von 1899 brachten die Freikonservativen eine Resolution betreffend die Schulunterhaltung

ein, welche die Regierung ersucht, spätestens in der nächsten Session einen Gesetzentwurf betreffend die Unterhaltung der öffentlichen Volksschule einzubringen in dem Sinne, daß gemäß Artikel 25 der Verfassung die Schulunterhaltungspflicht allgemein den bürgerlichen Gemeinden und Gutsbezirken auferlegt wird. Die Konservativen, die bereits in der vorigen Session einen ähnlichen Antrag durch Betonung des konfessionellen Prinzips zu Fall gebracht hatten, beantragten eine Gegenresolution, wonach bei der Einbringung eines die Schulunterhaltungslasten regelnden Gesetzentwurfs der konfessionelle Charakter der Volksschule, sowie die Rechte der Gemeinden und Eltern aufrechterhalten und gesichert werden sollen. Am 19. April 1899 wurde über diesen Antrag verhandelt. Der damalige Kultusminister Dr. Bosse erklärte für seine Person die Einbringung eines Schulunterhaltungsgesetzes für dringend notwendig. Insbesondere müßten die Gutsbezirke stärker zur Schulunterhaltung herangezogen werden. Der Minister warnte vor Ueberspannung der konfessionellen Forderungen. Die Redner der Konservativen und des Centrums traten für die konservative Resolution, die Vertreter der übrigen Parteien — von der Freisinnigen Volkspartei Abg. Wetekamp — für den Antrag der Freikonservativen ein. Die klerikal-konservative Mehrheit — 177 gegen 132 Stimmen — lehnte den freikonservativen Antrag ab und nahm den konservativen an. Ein Gesetzentwurf, wie er in diesem Antrag verlangt wird, würde den ganzen Rahmen des Zedlitz'schen Entwurfs von 1892 umfassen mit Ausnahme derjenigen Abschnitte, die, wie das Besoldungswesen, das Pensionswesen, das Reliktenwesen, durch Spezialgesetze geregelt sind.

In der folgenden Session brachten Freikonservative und Nationalliberale eine Interpellation betreffend Unterhaltung der Volksschule ein. Der neue Kultusminister Studt erkannte die vorhandenen Mißstände an und erklärte, statistische Erhebungen aufstellen zu wollen, von deren Ergebnis eventuelle staatliche Schritte abhängen würden.

IV. **Schulaufsicht.** Zu lebhaften Kämpfen gab wiederholt bei den Etatsberatungen die Frage der Schulaufsicht Veranlassung. Die Konservativen und das Centrum sind einig in dem Bestreben, die geistliche Schulaufsicht zu verstärken und der von der Regierung selbst für notwendig erklärten Vermehrung der weltlichen berufsmäßigen Kreisschulinspektoren entgegenzuwirken. Im Etat von 1900 wurden sechs neue Stellen für Kreisschulinspektoren gefordert. Die Budgetkommission des Hauses beschloß fünf davon zu streichen. Von freisinniger und nationalliberaler Seite wurde der Beschluß der Bugetkommission lebhaft bekämpft. Abgeordneter Kopsch trat in der Sitzung vom 13. März 1900 für Fachaufsicht und die Beseitigung der Lokalschulaufsicht in ihrer jetzigen Form ein. Der technische Teil derselben solle durch den Kreisschulinspektor, die lokale Aufsicht aber durch einen Schulvorstand ausgeübt werden, in welchem Kirche, Staat, Eltern, Gemeinde und Lehrer vertreten sind. Eine fachmännische Schulaufsicht solle an die Stelle der heutigen Ein-

richtung treten. Die aus Centrum und Konservativen bestehende Mehrheit nahm mit 178 gegen 104 Stimmen den Antrag der Budgetkommission an. Fünf Kreisschulinspektorstellen wurden gestrichen.

In der Session von 1901 wurde von der Regierung erneut die Vermehrung der Zahl der Kreisschulinspektorstellen beantragt. Die Budgetkommission bewilligte statt der geforderten 8 Stellen nur 3 und schlug eine Resolution auf Erhöhung der Remunerationsfonds für die nebenamtliche Wahrnehmung der Kreisschulinspektion und eine Verkleinerung der nebenamtlichen Inspektionsbezirke vor. Schließlich bewilligten die Konservativen von den geforderten acht Stellen deren drei. Der Antrag der Freisinnigen und Nationalliberalen für Bewilligung von 8 Stellen wurde mit 219 gegen 148 Stimmen abgelehnt. In der Session für 1902 wurden neue Stellen für Kreisschulinspektoren nicht verlangt, dagegen wurden die Fonds zu Remunerationen für Kreisschulinspektoren und Ortsschulinspektoren im Nebenamt um 107000 Mark erhöht, Beides zur großen Befriedigung der Konservativen und des Centrums.

Wahlkreise (Vergl. auch ABC-Buch 1898 S. 372). Die Einteilung der Wahlkreise für das preußische Abgeordnetenhaus ist gesetzlich festgelegt und beruht für die älteren Provinzen auf der Volkszählung von 1858, für die neueren auf der Volkszählung von 1867. Die seitdem stattgefundene Aenderung in den Bevölkerungsverhältnissen hat die Verteilung der Landtagsmandate auf die einzelnen Wahlkreise als eine immer größere Ungerechtigkeit erscheinen lassen. Insbesondere ist dies noch hervorgetreten durch die Volkszählung im Jahre 1900. Die Freisinnigen haben 1900, 1901 und 1902 im Abgeordnetenhause die Neueinteilung der Landtagswahlkreise beantragt, entsprechend den in den letzten 40 Jahren eingetretenen Verschiebungen der Bevölkerung. Eine Vermehrung der Zahl der Abgeordneten ist dabei nicht beabsichtigt. Wenn auf je 80000 Seelen ein Abgeordneter künftig entfällt, statt 50000 bei der früheren Verteilung, so würde die bisherige Zahl von 433 Abgeordneten dieselbe bleiben. Die Wahlkreise aber sind jetzt so ungleich, daß in 17 Wahlkreisen mehr als 110000 Seelen auf einen Abgeordneten entfallen. Auf der andern Seite fällt in 5 Wahlkreisen ein Mandat auf weniger als 40000 Seelen. — Nach der Volkszählung von 1900 entfallen durchschnittlich 79130 Seelen auf ein Landtagsmandat und würde danach Berlin Anspruch auf 24 statt 9 Landtagsmandate haben, Breslau müßte durch 5 Abgeordnete statt jetzt durch 3 vertreten sein, Stettin durch 3 statt 1, der Königsberger Wahlkreis durch 4 statt 3, Frankfurt a.M. durch 4 statt 2, Kiel durch 2 statt 1, Wiesbaden durch 2 statt 1. Schon aus einer gerechten Verteilung auf diese Städte würde sich ein Zuwachs von 24 Mandaten für die beiden freisinnigen Fraktionen ergeben und würden dieselben danach 60 Mitglieder zählen statt jetzt 36. Das Mehr würde gedeckt werden durch Verminderung der Wahlkreise, welche von Konservativen vertreten werden und die seit 1858 im

Wachstum der Bevölkerungszahl zurückgeblieben sind. Die Provinz Pommern würde abzüglich des Stettiner Wahlkreises 6 Mandate verlieren, Ostpreußen abgesehen von Königsberg 8 Mandate, die Provinz Posen 6 Mandate, der Reg.-Bez. Frankfurt a. O. 3 Mandate. Der Reg.-Bez. Potsdam dagegen würde auf 24 Mandate statt gegenwärtig 18 Anspruch haben. Der Kreis Teltow-Charlottenburg hat Anspruch auf 9 statt 2 Abgeordnete. Die Stadt Charlottenburg würde schon für sich allein 2 Abgeordnete beanspruchen können, ebenso Schöneberg und Rixdorf je einen Abgeordneten. Die Wahlkreise Ober- und Niederbarnim würden 5 statt 3 Abgeordnete zu wählen haben. Von jetzt nationalliberalen Wahlkreisen würde Magdeburg 3 statt 2 Mandate, die Stadt Halle a. S. für sich allein 2 Mandate zu beanspruchen haben, die Stadt Altona 2 statt eines Mandats, die Stadt Hannover 3 statt eines Mandats, der Wahlkreis Dortmund-Bochum 12 statt 3. Essen-Mühlheim 10 statt 3, Elberfeld-Barmen 4 statt 2, Remscheid-Lennep-Solingen 5 statt 3.

Die Konservativen und Freikonservativen erklärten sich mit Heftigkeit gegen eine Aenderung der Wahlkreise, weil sie sich bewußt sind, daß ihr Einfluß im Abgeordnetenhause sich ganz erheblich vermindern würde schon bei einer der Bevölkerungszahl entsprechenden Einteilung der Wahlbezirke. Das Centrum behandelte den Antrag auch am 6. Juni 1902 dilatorisch. Augenblicklich befinde man sich in einem starken Gegensatz zwischen Stadt und Land. Das Ueberwiegen der industriellen Interessen, die Macht der großen Städte gegenüber dem platten Lande, ferner die stattfindenden Verhandlungen über den Zolltarif hätten einen derartigen Gegensatz zwischen Stadt und Land herbeigeführt, daß man nicht dazu beitragen könne, durch Aufgreifen dieser Fragen den Gegensatz zu verschärfen und dadurch einen neuen Streitpunkt zu vertiefen. Die Nationalliberalen erklärten sich mit dem Antrage einverstanden und meinten, daß, wenn man nicht solche Monstrositäten in der Einteilung der Wahlkreise beseitige, das ganze geltende Wahlrecht mit fortgerissen werden könne. Deshalb hätten gerade die Verfechter des geltenden Landtagswahlrechts ein Interesse daran, dem Antrage zuzustimmen. Gegenüber dem Centrum wurde darauf hingewiesen, daß gerade gegenwärtig in Bayern die Centrumspartei auf eine den veränderten Bevölkerungsverhältnissen entsprechende Einteilung der Wahlkreise dringe. Auch in dieser Frage handle es sich um eine Frage der Parität, Toleranz und Gerechtigkeit für die industrielle und städtische Bevölkerung, die bisher in der unerhörtesten Weise benachteiligt worden ist.

Warenhaussteuer (Vgl. auch ABC-Buch 1898 „Warenhäuser" S. 380). Im Jahre 1900 ist im preußischen Landtage ein Gesetz zu Stande gekommen, durch welches eine besondere Warenhaussteuer eingeführt wird. Danach wird mit einer besonderen Steuer derjenige betroffen, der das Gewerbe des Klein- (Detail-) Handels mit mehr als

einer der 4 im Gesetz unterschiedenen Warengruppen betreibt, wenn der Jahresumsatz in diesen Gruppen 400000 Mark übersteigt. Der Steuersatz beträgt bei 400 bis 450000 Mark Umsatz 4000 Mark oder ca. 1 Prozent und steigt bei dem größeren Umsatz progressiv, bis er bei 1 Million Mark Umsatz mit 20000 Mark 2 Prozent erreicht. Wenn die Warenhaussteuer 20 Prozent des gewerbesteuerpflichtigen Ertrages des Geschäfts übersteigt, so ist sie bis zur Hälfte des Steuersatzes herabzusetzen. Die Warenhaussteuer fließt den Gemeinden zu und ist von denselben zu verwenden zur Erleichterung der von den Gewerbesteuerklassen III. und IV. veranlagten Gewerbetreibenden oder, wenn solche Gewerbesteuer nicht erhoben wird, zur Bestreitung von Gemeindebedürfnissen vorzugsweise im Interesse der kleineren Gewerbetreibenden.

Die Freisinnigen im Abgeordnetenhause stimmten gegen die neue Steuer. Dieselbe ist ein Produkt konservativer Agitation, welche auf diese Weise die kleineren Kaufleute in den Städten sich befreunden wollte. Sonst ist es gerade die konservative Partei, welche nicht müde wird, über die allzugroße Zahl von kleinen Händlern und die Unproduktivität des Zwischenhandels zu klagen, wodurch die Preise ganz unnötig verteuert würden. In der Gewerbenovelle von 1896 haben gerade die Konservativen und das Centrum dazu beigetragen, die Konkurrenz der kleineren Betriebe, welche sich gegenüber den Warenhäusern in der Form des Detailreisens am schärfsten äußert, durch Unterstellung des Detailreisens unter das Hausirerrecht zu erschweren (vgl. ABC-Buch 1898 „Detailreisen" S. 83). Es ist allerdings an sich gerechtfertigt, größere Betriebe und den größeren Reinertrag derselben mit höheren Steuersätzen zu belegen. Gegen eine entsprechende ortsstatutarische Regelung der Gewerbesteuer würde von freisinniger Seite nichts einzuwenden sein. Das neue Gesetz aber ist grundsätzlich verwerflich, weil es bewirken kann, daß das Publikum im Allgemeinen in einem billigen und bequemen Bezug seiner Waren geschädigt wird. Es ist ganz natürlich, daß in dem Maße, wie die Einwohnerzahl der Orte sich steigert, nun auch der Umfang der Warengeschäfte an diesen Orten zunimmt. Es ist ebenso natürlich, daß in dem Maße, wie die Verkehrsmittel sich vervielfältigen, das Reisen leichter wird, dann auch die Konzentration des Absatzes sich steigert. In früheren Zeiten hatte man für diese Konzentration des Absatzes die Einrichtung der Messen und Jahrmärkte, und diese mußten sich auch die Händler am Orte gefallen lassen, so unbequem ihnen diese Konkurrenz auch war. Nun verlieren die Messen und Jahrmärkte immer mehr an Bedeutung. Die Konzentration des Absatzes sucht immer zeitgemäßere Betriebsformen auf.

Das Gesetz trifft auch nicht solche großen Betriebe, welche sich auf eine der in dem Gesetz umschriebenen Warengruppen beschränken. Und doch ist die Konkurrenz solcher Großbetriebe gerade für kleinere Geschäfte eine besonders schwierige. Man verargt es den Warenhäusern, daß sie Waren aus verschiedenen Gruppen verkaufen. Der Umstand aber, daß der Käufer in einem Warenhause Bedürfnisse der verschiedensten

Art befriedigen kann, erspart demselben Gänge zu verschiedenen Verkaufslokalen. Gerade in Großstädten aber fällt die Ersparnis an Wegen und an Zeit in die Wagschale, besonders für diejenigen Klassen des Publikums, die nicht zu den oberen Zehntausend gehören. Ganz ungerechtfertigt ist der Vorwurf, daß die großen Geschäfte durch unlauteren Betrieb existiren. Gerade der Großbetrieb bedarf, um sich aufrecht zu erhalten, einer gewissen Notorietät der Solidität, sonst kann er nicht fortbestehen und verschwindet noch rascher, als er sich entwickelt hat. Auch hat die Enquete über die Frage des Ladenschlusses ergeben, daß die Arbeitszeit der dort Angestellten eine kürzere ist als in den kleineren Betrieben. Nicht auf Unlauterkeit beruhen solche großen Betriebe, sondern ihr Vorzug besteht in dem rascheren Umsatz des Kapitals. Es ist also in der Hauptsache auch nicht eine Ueberlegenheit des Großkapitals, sondern die Konzentration des Absatzes, und es ist vor Allem die strenge Innehaltung der Barzahlung, welche den größeren Betrieben zum Vorteil gereicht. Auch bei den Warenhäusern ist übrigens dafür gesorgt, daß sie nicht in den Himmel wachsen. Sie können nur auf den Massenvertrieb eingerichtet werden, auf den schablonenmäßigen Verkauf. Sie können deshalb nicht in demselben Maße dem individuellen Bedürfnis des Einzelnen gerecht werden, sich dem persönlichen Bedürfnis anpassen, wie das bei den kleineren Betrieben möglich ist. Daß aus der Errichtung von Warenhäusern für die Geschäfte in der unmittelbaren Nachbarschaft nachteilige Uebergangsverhältnisse entstehen können, ist nicht zu leugnen. Das spricht aber ebenso wenig gegen die Warenhäuser, wie die Benachteiligung der Droschkenbesitzer davon abhält, Straßenbahnen anzulegen, oder die Benachteiligung gewisser Handwerkszweige eine besondere Besteuerung der Fabrikindustrie oder eine Ersparnis an Arbeitskräften eine Besteuerung neuer Maschinen rechtfertigen würde.

Allerdings ist die Lage des Kleinhandels in mancher Beziehung eine ungünstige. Dies hat aber zu einem großen Teil seine Ursache darin, daß Personen einen Laden eröffnen, denen es ebenso gebricht an der entsprechenden Vorbildung wie an ausreichendem Kapital. Auch können sich unter gewissen Voraussetzungen Kleinhändler die Vorteile der Warenhäuser aneignen, wenn sie sich genossenschaftlich organisiren und ihre Verkaufslokale in einem dem Publikum ebenso leicht zugänglichen Gebäude zusammenlegen und ihre Betriebsweise ähnlich, wie es bei Warenhäusern der Fall ist, gestalten. Die Agitationen zur Unterdrückung der Warenhäuser aber lenken die betreffenden Kreise der Kleinhändler ab von demjenigen, was ihnen wirklich nützen kann, ohne daß auch nur entfernt die besondere Besteuerung der Warenhäuser, selbst wenn sie noch mehr erhöht werden sollte, ihnen die davon erwarteten Vorteile zu bringen vermag.

Weingesetz. Unter dem 24. Mai 1901 ist ein neues Weingesetz für das Reich publizirt worden unter Aufhebung des Gesetzes vom 20. April 1892. Der wesentliche Vorteil des neuen Weingesetzes besteht in dem

Verbot des Kunstweins. Nach dem Weingesetz von 1892 war für Kunstwein, d. h. für Wein, der unter Verwendung von nach dem Weingesetz unzulässigen Aufgüssen und Stoffen hergestellt wurde, der Deklarirungszwang vorgesehen. Die in einem solchen Verfahren hergestellten Getränke oder Mischungen mit Wein durften also nur unter einer ihre Beschaffenheit erkennbar machenden Bezeichnung (Tresterwein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergleichen) feilgehalten oder verkauft werden. Nach dem neuen Gesetz dürfen solche Getränke überhaupt weder feilgehalten noch verkauft werden. Dies gilt auch dann, wenn die Herstellung nicht gewerbsmäßig erfolgt. Diesem Vorzug des neuen Weingesetzes gegenüber stehen für Winzer und Weinhandel die **Nachteile** in den neuen Bestimmungen über die Kellerkontrolle.

Das Weingesetz hat den Bundesrat ermächtigt, die **Grenzen** festzustellen, welche für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im § 2 Nr. 1 bezeichneten Stoffe maßgebend sein sollen. Es bezieht sich dies auf mechanisch wirkende Klärungsmittel, wie Eiweiß, Gelatine, Hausenblase u. dergl.; auch Tannin, Kohlensäure, schweflige Säure oder daraus entstandene Schwefelsäure. Die Menge des als Zusatz gestatteten Alkohols hat das Gesetz selbst auf 100 Raumteile Wein begrenzt, sofern es sich nicht um Dessertweine ausländischen Ursprungs handelt. Die Bestimmung dieser Grenzzahl steht im Zusammenhang mit der ferneren Ermächtigung des Bundesrats, die Grundsätze aufzustellen, welche maßgebend sein sollen für den Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen in den gezuckerten Weinen. Wein darf auch in wässeriger Lösung **gezuckert** werden, sofern ein solcher Zusatz nur erfolgt, um den Wein **zu verbessern, ohne seine Menge erheblich zu vermehren.** Diese Verlängerung des Weins aber findet eine Begrenzung darin, daß nach dem Weingesetz der Wein in seinem Gehalt an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen nicht unter den Durchschnitt der ungezuckerten Weine des Weinbaugebiets, dem der Wein nach seiner Benennung entsprechen soll, herabgesetzt werden darf. Es erhellt daraus, von welcher Bedeutung es ist, den Durchschnitt der ungezuckerten Weine für jedes Weinbaugebiet an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen festzusetzen.

Im **Reichstage** hat die Diskussion sich in der Hauptsache um die **Kellerkontrolle** bewegt, zumal die Kommission die Bestimmungen der Regierung darüber noch verschärft hatte. Gegenüber der allgemeinen Nahrungsmittelkontrolle charakterisirt sich das neue Gesetz durch seine Kontrollbestimmungen als ein **Ausnahmegesetz.** Der Ausnahmecharakter dieser Bestimmungen tritt hervor einmal darin, daß die Beamten alle Geschäftsbücher einsehen und damit von dem Geschäftsbetrieb in allen Einzelheiten Kenntnis nehmen können, und schärfer noch darin, daß die Revision der Geschäftsräume und Keller auch zur Nachtzeit stattfinden kann. Die Kontrolle trifft ebenso die Winzer in den Kellereien, wie alle Weinhändler. Diese Bestimmungen sind herbeigeführt im Reichstage insbesondere durch die sogenannten Puristen, welche es auf jede Weise zu

verhindern trachten, daß auch die geringeren säurehaltigen Weinsorten durch entsprechende Verbesserungen bis zu einem gewissen Grade konkurrenzfähig werden den besonderen Qualitätsweinen. Andere stimmten für die Kontrolle, um, wie im Reichstage bemerkt wurde, nicht für Freunde der „Panscherei" gehalten zu werden. Besonders ereiferten sich auch die Sozialdemokraten für möglichst scharfe polizeiliche Kontrolle.

Wohnungsgeldzuschuß. Durch Gesetze von 1873 ist ein Wohnungsgeldzuschuß neben der Besoldung für die Reichsbeamten und die preußischen Beamten eingeführt worden. Neben dem Wohnungsgeldzuschuß beziehen die Offiziere und Militärbeamten unter dem Namen Servis seit alter Zeit eine besondere Entschädigung für Wohnungsmiete, Feuerung und Licht. Der Wohnungsgeldzuschuß und der Servis ist für die einzelnen Klassen der Offiziere und Beamten auch verschieden nach den einzelnen Orten. Die Ortschaften sind durch Gesetz in eine Klasse A und in die Klassen I bis V eingeteilt. Der Wohnungsgeldzuschuß hat seit 1873 keine Erhöhung erfahren trotz der Steigerung der Wohnungsmieten in diesem Zeitraum. Nur durch Versetzung einzelner Orte in eine höhere Ortsklasse für den Wohnungsgeldzuschuß und den Servis hat eine Erhöhung des Wohnungsgeldes für die betreffenden Orte stattgefunden. Das Servisgesetz ordnet eine Revision der Servisklassen von 10 zu 10 Jahren an. Bei der letzten Revision dieser Art im Jahre 1897 wurde durch den Reichstag bestimmt, daß die nächste Revision schon nach 5 Jahren, also 1902, stattfinden sollte. Erst am 9. April 1902 wurde ein Gesetzentwurf dieser Art dem Reichstage vorgelegt. Bis dahin war man zu der Annahme berechtigt, daß damit zugleich eine angemessene Erhöhung des Wohnungsgeldzuschusses überhaupt verbunden sein würde. Auch war schon über den Entwurf in dieser Richtung manches verlautbart. Der dem Reichstage vorgelegte Gesetzentwurf nahm indessen von einer solchen allgemeinen Erhöhung Abstand, offenbar mit Rücksicht auf die Finanzlage und die gesteigerten Anforderungen für Flotte, Kolonien und Militärwesen. Der Entwurf beschränkte sich auf Aufhebung der Servisklasse V, einer finanziell nur gering in Betracht kommenden Klasse von Landorten. Diese Landorte wurden in Klasse IV versetzt und außerdem wurden 168 Orte vorgeschlagen zur Versetzung in die Klassen III, II und I. Eine Versetzung in die Klasse A, welche die Großstädte mit ihren besonders hohen Mieten umfaßt, wurde nicht in Vorschlag gebracht.

Der Reichstag sah sich außer Stande, in der kurzen, noch erübrigenden Zeit bis zur Vertagung im Juni die Verhältnisse der in Betracht kommenden Orte durchzuberaten. Man beschränkte sich daher auf die vorgeschlagene Aufhebung der Servisklasse V und auf die Bestimmung, daß bei der Bemessung der Pension der Durchschnitt des Wohnungsgeldzuschusses für die Servisklassen I bis IV in Anrechnung zu bringen ist und ließ im Uebrigen die Ortseinteilung unverändert. Dagegen wurde eine umfassende Revision in Aussicht genommen durch die dem

Gesetz eingefügte Bestimmung, daß die nächste Revision der Klasseneinteilung der Orte spätestens mit Wirkung vom 1. April 1904 ab zu erfolgen habe.

Eine Schwierigkeit für eine angemessene neue Einteilung der Orte besteht darin, daß bisher die Ortseinteilung sowohl maßgebend ist für den Betrag des Wohnungsgeldzuschusses, als auch für den Betrag des daneben den Offizieren und Militärbeamten zukommenden Servis. Die Offiziere und Militärbeamten sind dadurch, daß sie in **doppelter Form** einen Mietszuschuß erhalten, ohnehin bevorzugt vor andern Beamten. In Servisklasse I bezieht beispielsweise ein Major gegenwärtig an Wohnungsgeldzuschuß und Servis 1362 Mark, ein Landgerichtsrat oder Regierungsrat dagegen nur 660 Mark Wohnungsgeldzuschuß. Wird nun ein Ort aus der ersten Klasse in die Klasse A versetzt, so erhöht sich für den Major Servis und Wohnungsgeldzuschuß zusammen um 510, für den Rat nur um 240 Mark. Bei einer Versetzung des Amtsortes aus Klasse I in Klasse A verbessert sich der Intendanturssekretär und Militärgerichtsaktuar an Servis und Wohnungsgeld um 198 Mark, der Sekretär der Zivilverwaltung nur um 108 Mark. Aehnlich verhält es sich bei den Unterbeamten. Der Leutnant bezieht gegenwärtig an Servis und Wohnungsgeldzuschuß in Klasse A 870 Mark und in der ersten Servisklasse 720 Mark, während der Subalternbeamte an Wohnungsgeld in der ersten Servisklasse nur 432 Mark und in Klasse A 540 Mark bezieht. Eine Ausgleichung dieses Mißverhältnisses würde erleichtert werden, wenn man die Versetzung in höhere Ortsklassen nur gelten läßt für den Wohnungsgeldzuschuß, nicht auch für den Servis.

Wohnungsreform. Der im Winter 1901 hervorgetretene Wohnungsmangel in einzelnen größeren Städten nnd industriellen Bezirken hat alle auf die Wohnungsreform bezüglichen Fragen wieder auf die Tagesordnung gebracht. Die erwähnte Wohnungsnot war die Folge einer dem Aufschwung der Industrie gefolgten raschen Zunahme der industriellen Bevölkerung an den genannten Orten. Der gesteigerten Nachfrage gegenüber erfolgte eine zeitweise Erlahmung der privaten Bauthätigkeit. Auf diese Erlahmung wirkten ein die Arbeitslöhne der Bauhandwerker, die gesteigerten Materialienpreise und vor allem die Störungen des Hypothekarkredits infolge des Zusammenbruchs von Hypothekenbanken und der damit zusammenhängenden Erschütterung des Kredits der Pfandbriefe. Mit dem Schwinden der Ursachen hat die damals hervorgetretene Wohnungsnot sich vermindert.

Für die Wohnungsreform giebt es nicht ein einziges Rezept; es kommt hier ein ganzes Bündel der verschiedenartigsten Fragen in Betracht. Dort, wo die Mißstände auf lokalen Ursachen beruhen, insbesondere die Vergangenheit durch unzureichende Baupolizei, enge Straßen nnd Höfe, Festungsumwallungen, mangelnde Kanalisation die Schuld trägt, müssen die Mittel zur Abhilfe den lokalen Verhältnissen ange-

paßt werden. — Allgemein ist der Entstehung solcher Mißstände in Zukunft entgegenzuwirken durch entsprechende baupolizeiliche Bestimmungen, rechtzeitige Aufstellung rationeller Straßenpläne, wobei auch insbesondere auf das Bedürfnis kleinerer Wohnungen, auf öffentliche Parks und dergleichen Rücksicht zu nehmen ist.

Dem Zusammendrängen der industriellen Bevölkerung ist entgegenzuwirken durch die größtmögliche Ausbildung des örtlichen Verkehrswesens (Straßenbahnen, Vorortsbahnen, Arbeiterzüge, möglichst billige Arbeiterfahrkarten auch auf den Vollbahnen) behufs Dezentralisirung der Bevölkerung und Erleichterung des Wohnens außerhalb der Arbeitsstätten.

Die Befriedigung der Nachfrage nach Wohnungen kann in der Hauptsache nur erfolgen durch Bauthätigkeit, sei es einzelner Privater, sei es von auf Selbsthilfe beruhenden Baugenossenschaften. In einer Reihe von Kommunen ist die Verwendung öffentlicher Mittel in Frage gekommen, sei es zur Herstellung von Wohnungen für Rechnung der Kommunen, sei es unter Gewährung von Darlehen zu mäßigem Zinssatz an Baugenossenschaften behufs Herstellung von Wohnungen. Der Bau von Wohnhäusern und die Vermietung derselben für Rechnung der Kommunen wird besonders von den Sozialdemokraten gefordert, entsprechend dem sozialdemokratischen Programm, welches die Kommunalisirung des Grundeigentums erstrebt. Aber untrennbar von der Kommunalisirung des Grundeigentums würde sein die Beschränkung oder Aufhebung der Freizügigkeit. Das sozialdemokratische Programm setzt freilich eine zentrale Organisation der gesamten Produktion voraus, welche jedes Belieben in der Wahl des Ortes oder des Berufs für den Einzelnen ausschließt. Auch die Verwohlfeilerung der Mieten durch Einwirkung der Kommunen ist nur ausführbar mit sonstigen Anforderungen der Sozialdemokratie an die Kommunen. Um die Beschaffung der Mittel hierzu macht sich die Sozialdemokratie um so weniger Sorge, als sie darauf ausgeht, durch hohe direkte Steuern das Einkommen der Privaten zu nivelliren und die private Kapitalbildung möglichst zu verhindern. Solange der sozialistische Zukunftsstaat noch nicht ins Leben getreten ist und die bürgerliche Gesellschaftsordnung noch besteht, ist eine Verwendung öffentlicher Mittel zur Herstellung von Wohnhäusern in der Regel eher geeignet, die Befriedignng des Wohnungsbedürfnisses zu erschweren als zu fördern. Denn immer wird eine solche Verwendung nur einem kleinen Kreise der Einwohner zum Vorteil gereichen und deshalb ohne Einfluß bleiben auf die Beschaffung von Wohnungen im Uebrigen. Im Gegenteil hat der übrige Teil der Bevölkerung um so mehr an Steuern für die Kommunen aufzubringen. Zudem sind besondere Aufwendungen von Kommunen, sobald sie eine durchgreifende Wirkung äußern, geeignet, den Zuzug aus der Umgegend in das Weichbild der betreffenden Kommune zu steigern und damit durch Erhöhung der Nachfrage nach Wohnungen die Wirkung der kommunalen Aufwendungen zu neutralisiren. Dazu kommt,

daß in dem Maße, wie unabhängig von den Selbstkosten und dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage Wohnungen gebaut und vermietet werden, die *private Bauluſt*, von der in der Hauptſache ſtets die Befriedigung des Wohnungsbedarfs erwartet werden muß, *ſich vermindert*.

Selbſtverſtändlich muß es den Wohnungsbedürftigen überlaſſen bleiben, einen Bedarf an Wohnungen auch auf genoſſenſchaftlichem Wege durch Bildung von *Baugenoſſenſchaften* zu befriedigen, ſofern in anderer Weiſe nicht genügend dafür geſorgt wird. Gegen Darlehen aus öffentlichen Mitteln an ſolche Genoſſenſchaften ſpricht aber alles das, was überhaupt gegen die Subventionirung von Genoſſenſchaften anzuführen iſt. Das Subventionsſyſtem gereicht erfahrungsmäßig den Genoſſenſchaften ſelbſt nicht zum Vorteil (vgl. Genoſſenſchaften). Nur auf der Grundlage der Selbſthilfe hat das Genoſſenſchaftsweſen überhaupt ſeine jetzige Blüte erlangt.

Eine *beſondere Frage* iſt es allerdings, ob und inwieweit die Mittel der *Reichsverſicherungsanſtalten* zu hypothekariſchen Darlehen für Wohnungszwecke zu verwenden ſind. Hier handelt es ſich um die Verwendung von Mitteln im Intereſſe derſelben Kreiſe der Bevölkerung, die die betreffenden Kapitalien aufgebracht haben. Ebenſo liegt die Frage *anders*, ſoweit es ſich um die Herſtellung oder Vermietung von Wohnungen für Rechnung politiſcher Verbände handelt zu Gunſten von *Beamten und Arbeitern* dieſer Verbände. Wenn infolge der iſolirten Lage oder beſonderen Verhältniſſe des dienſtlichen Aufenthaltsorts Wohnungen von privater Seite nicht ausreichend zur Verfügung ſtehen, iſt es angezeigt, daß die politiſchen Verbände als *Arbeitgeber* eine Fürſorge für die Befriedigung des Wohnungsbedürfniſſes übernehmen. In dieſem Sinne ſind aus Reichsmitteln und aus Mitteln des preußiſchen Staates in den letzten Jahren erhebliche Kredite der Regierung zur Verfügung geſtellt worden, namentlich für Eiſenbahnbeamte, Bergleute, Zollbeamte, Gendarmen und dergleichen. Im Allgemeinen aber wirkt das Zuſammenwohnen einer größeren Zahl von Beamten auf die ſozialen und dienſtlichen Verhältniſſe erfahrungsgemäß nicht günſtig ein. Gegen *Arbeiterkolonien* desſelben Arbeitgebers wird eingewandt, namentlich von ſozialdemokratiſcher Seite, daß dadurch die Abhängigkeit des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber verſtärkt wird, weil eine Löſung des Arbeitsverhältniſſes zugleich die Aufgabe der Wohnung zur Folge hat.

Während die Regierung vorgiebt, den Wohnungsfragen ihr beſonderes Intereſſe zuzuwenden, ſind in dem Zolltarifentwurf erhebliche *Erhöhungen der Zölle* auch auf *Baumaterialien* vorgeſehen, die insbeſondere nachteilig wirken müſſen auf diejenigen Bezirke, die ſolche Baumaterialien aus dem Auslande beziehen müſſen. Fördernd wirkt dagegen ein auf die Bauthätigkeit alles, was die Baumaterialien durch Herabſetzung der Zölle und Eiſenbahnfrachten, Vermehrung und Vervollkommnung der Waſſerſtraßen (Mittellandkanal) verwohlfeilert.

Ebenso wirkt fördernd auf die Bauthätigkeit jede Erweiterung und Sicherung des Pfandbriefkredits der Hypothekenbanken und öffentlichen Societäten ein. Andererseits begünstigt der Mangel einer dem Verkehrswert der Bauplätze entsprechenden Besteuerung (Bauplatzsteuer) die spekulative Zurückhaltung des Grundbesitzes in der Bebauung. Auch sind die Umsatzsteuern des Staates und der Kommunen bei dem Besitzwechsel von Grundeigentum geeignet, die bauliche Entwickelung zu benachteiligen, indem sie einen die Bebauung erleichternden Besitzwechsel verteuern. Ueber die neuerlich als Beitrag zur Lösung der Wohnungsfrage mehrfach empfohlene Rechtsform des Erbbaurechts s. den besonderen Artikel. Schließlich muß noch darauf hingewiesen werden, daß für die gesamte Bevölkerung jede Erhöhung der Lebensmittelpreise durch Zölle und Steuern den aus dem Einkommen verfügbaren Teil zur angemessenen Befriedigung des Wohnungsbedürfnisses vermindert und auch deshalb als nachteilig entschieden zu verwerfen ist. In Betreff des Wohnungsgeldzuschusses der Beamten s. unter Wohnungsgeldzuschuß.

Zuchthausvorlage (Vgl. auch ABC-Buch 1898 S. 347 „Umsturzvorlage"). Am 6. September 1898 brachte der Kaiser einen Trinkspruch in Oeynhausen aus mit folgendem Wortlaut: „Das Gesetz zum Schutze desjenigen, der arbeiten will, naht sich seiner Vollendung und wird den Volksvertretern in diesem Jahre zugehen, worin jeder, er möge sein, wer er will, und heißen, wie er will, der einen deutschen Arbeiter, der willig wäre, seine Arbeit zu vollführen, daran zu verhindern versucht oder gar zu einem Streik anreizt, mit Zuchthaus bestraft werden soll. Die Strafe habe ich damals versprochen und ich hoffe, daß das Volk in seinen Vertretern zu mir stehen wird". — Unter Bezugnahme auf den Wortlaut dieser Ankündigung erhielt im Volksmunde das in Vorbereitung begriffene Gesetz den Namen Zuchthausvorlage. Das Gesetz ist am 1. Juni 1899 dem Reichstage unterbreitet worden als ein Gesetz „zum Schutze des gewerblichen Arbeitsverhältnisses". In dem Gesetz war Zuchthaus nur in einem Falle angedroht, und zwar als Strafverschärfung, wenn die sonst mit Strafe bedrohten Handlungen einen Arbeiterausstand oder eine Arbeiteraussperrung herbeiführen, welche zur Gefährdung der Sicherheit des Reiches oder eines Bundesstaats gereichen oder eine Gemeingefahr für Menschenleben oder das Eigentum mit sich bringen. Die Anreizung zum Streik, welche nach dem Trinkspruch mit Strafe bedroht werden sollte, war in dem vorliegenden Gesetzentwurf überhaupt nicht als Vergehen bezeichnet. Der Gesetzentwurf sollte in 11 Paragraphen an die Stelle des § 153 der Gewerbeordnung treten, in dem bisher die Strafandrohung wegen Mißbrauchs der Koalitionsfreiheit enthalten war. Der geltende § 153 der Gewerbeordnung lautet wörtlich wie folgt: „Wer Andere durch Anwendung körperlichen Zwanges, durch Drohungen, durch Ehrverletzung oder durch Verrufserklärung bestimmt oder zu be-

stimmen versucht, an solcher Verabredung (§ 152) zur Erlangung günstigerer Lohn- und Arbeitsbedingungen, insbesondere mittels Einstellung der Arbeit, teilzunehmen oder ihnen Folge zu leisten, oder andere durch gleiche Mittel hindert oder zu hindern versucht, von solchen Verabredungen zurückzutreten, wird mit Gefängnis bis zu 3 Monaten bestraft, sofern nach dem allgemeinen Strafgesetz nicht eine härtere Strafe eintritt". Abgesehen von diesen Strafandrohungen in der Gewerbeordnung schützt gegen den Mißbrauch des Koalitionsrechts auch das allgemeine Strafgesetzbuch in seinen Strafandrohungen gegen Beleidigung, Körperverletzung, Nötigung, Hausfriedensbruch und Bedrohung. Schon auf Grund des geltenden § 153 sind 1897 254 Verurteilungen erfolgt.

Der dem Reichstag vorgelegte Gesetzentwurf enthielt in weiterer Ausgestaltung des § 153 eine Reihe besonderer Strafbestimmungen. Insbesondere wurde unter Strafe gestellt körperlicher Zwang, Drohung, Ehrverletzung und Verrufserklärung, wenn durch solche Handlungen gegen die Freiheit der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer insbesondere in der Wahl und Gewinnung des Arbeitspersonals oder in der Verwertung von Arbeitskraft eingewirkt werden soll. Ebenso wurde die planmäßige Ueberwachung von Arbeitgebern, Arbeitnehmern, Arbeitsstätten für gleichbedeutend mit der Drohung erklärt. Diese Bestimmung richtete sich also gegen die sogenannten Streikposten. Ferner wurde bestimmt, daß es zur Verfolgung einer Beleidigung mittels Thätlichkeit, einer vorsätzlichen Körperverletzung oder einer Sachbeschädigung keines Antrages bedarf, wenn dieses Vergehen aus Anlaß eines Arbeiterausstandes oder einer Arbeiteraussperrung stattgefunden hat. Ferner wurde die öffentliche Zusammenrottung, bei der eine in dem Gesetzentwurf mit Strafe bedrohte Handlung mit vereinten Kräften begangen wird, mit Gefängnis bedroht. Dazu kommen erhebliche Strafverschärfungen.

Der Gesetzentwurf fand im Reichstage eine ungünstige Aufnahme. Es wurde vor allem das Bedürfnis bestritten, die geltenden Strafbestimmungen derart zu spezialisiren und zu verschärfen. Gerade die schwereren Verfehlungen können eine ausreichende Sühne finden nach den allgemeinen Bestimmungen des Strafgesetzbuchs. Wo aber Ausschreitungen in einer die öffentliche Ordnung gefährdenden Weise vorgekommen sind, hat thatsächlich die Polizei alles oder vieles zu wünschen übrig gelassen. Durch Ausbildung eines besonderen Strafsystems für gewerbliche Arbeitsverhältnisse im Sinne dieses Gesetzentwurfs würden schwere politische Kämpfe heraufbeschworen, und zwar auch wieder zwischen bürgerlichen Parteien untereinander. Nach der ersten Beratung des Gesetzentwurfs wurde eine Kommissionsberatung derselben abgelehnt. Darauf erfolgte eine längere Vertagung des Reichstags. Nach Wiederaufnahme der Sitzungen wurde in der zweiten Lesung am 20. November der Gesetzentwurf in allen seinen Teilen abgelehnt. Auch alle Abänderungsanträge wurden abgelehnt, sodaß der Gesetzentwurf in die dritte Beratung garnicht erst gekommen ist. Die Centrumspartei

hatte bei der ersten Beratung im Juni 1899 angekündigt, daß [illegible] Gesetzentwurf umzuarbeiten beabsichtige, zugleich zur Erwe[illegible]e den Verstärkung des Koalitionsrechts, durch Aufhebung des [illegible]erung und für Vereine, durch Anerkennung der Rechtsp[illegible] Koalitionsverbots vereine, durch Errichtung von Arbeiter[illegible]önlichkeit der Berufsaufnahme der Beratung erklärte ab[illegible]ammern. Bei der Wiederdie im Juni bekundete Absicht [illegible] Abg. Lieber, daß seine Partei sei, zu einem Gesetzentwurf [illegible] aufgebe, weil keine Aussicht vorhanden des Hauses, [illegible] denn der Regierung zu erlangen. Bei Beginn der zweiten Beratung hatte Abg. Frhr. v. Stumm den Antrag auf Kommissionsberatung wieder eingebracht. Für denselben stimmten aber nur die konservative Fraktion, die Antisemiten und ein Teil der Nationalliberalen. Bei den Abstimmungen über die einzelnen Paragraphen erhoben sich für dieselben nur kleine und verschiedene Gruppen. Dasselbe war der Fall gegenüber den Abänderungsanträgen. Ein Teil der Nationalliberalen unter Führung der Abgg. Büsing, Möller und Dr. Sattler hatte eine Anzahl Schärfen und Spitzen aus dem Regierungsentwurf beseitigt, dagegen die Aufhebung des Koalitionsverbots für Vereine in den Gesetzentwurf aufgenommen. Ein Antrag des Frhrn. v. Stumm dazu wollte die in dem nationalliberalen Antrag vorgesehenen Strafen erhöhen und strafbare Handlungen, welche gewohnheitsmäßig begangen werden, mit besonderen Strafen belegen.

Zuckersteuer (Vgl. auch ABC-Buch 1898 S. 400). Am 6. März 1902 ist nach wiederholten und mehrjährigen vergeblichen Versuchen endlich auf einer Konferenz zwischen Deutschland, Oesterreich-Ungarn, Belgien, Spanien, Frankreich, Großbritannien, Italien, den Niederlanden und Schweden in Brüssel ein Vertrag zu Stande gekommen zur Beseitigung der Ausfuhrprämien für Zucker. Der Reichstag hat diesen Vertrag genehmigt und im Anschluß daran eine Novelle zum Zuckersteuergesetz von 1896 angenommen. Danach werden die Ausfuhrprämien beseitigt. Entsprechend den Bestimmungen des Vertrages wird der Einfuhrzoll für Zucker, welcher gegenwärtig 40 Mark für den Doppelzentner beträgt, herabgesetzt auf den Betrag der Inlandsteuer zuzüglich eines Zuschlags von 4,40 Mark. Bisher überstieg der Zollsatz die inländische Verbrauchsabgabe um 20 Mark. Der Brüsseler Vertrag hat eine solche Ermäßigung der Zollsätze angeordnet mit Rücksicht darauf, daß andernfalls Kartelle der Zuckerproduzenten im Inlande im Stande sein würden, den Inlandspreis in Ermangelung einer ausländischen Konkurrenz willkürlich zu steigern, um dadurch die Mittel zu gewinnen, aus dem Kartellnutzen private Ausfuhrprämien zu gewähren. Der Fortfall der Ausfuhrprämien ermöglicht Ersparnisse, welche es gestatten, ohne Verminderung des Ertrages aus der Zuckersteuer die Verbrauchsabgabe von jetzt 20 Mark auf 16 Mark für den Doppelzentner zu ermäßigen. Der Reichstag aber hat über die Regierungsvorlage hinaus eine Ermäßigung auf 14 Mark

beschlossen. Der Brüsseler Vertrag soll ratifizirt werden bis zum 1. Februar 1903 und in Kraft treten vom 1. September 1903 ab.

Die Agrarier im Bunde mit einem Teil der Zuckerindustriellen haben versucht, die Genehmigung des Brüsseler Vertrages und die Annahme der Novelle zum Zuckersteuergesetz zu vereiteln. Schließlich aber ist die Genehmigung des Vertrages erfolgt im Reichstage am 11. Juni 1902, und zwar mit 209 gegen 103 Stimmen. Die Opposition setzte sich zusammen aus dem Gros der konservativen Parteien, den Polen, Antisemiten, einem Teil der Centrumspartei und einzelnen Nationalliberalen. Mit den Ausfuhrprämien ist zugleich die 1896 eingeführte Kontingentirung der Zuckerproduktion beseitigt worden. Nach den bisherigen Bestimmungen wurde alljährlich die Zuckerproduktion in der Weise kontingentirt, daß für eine Ueberschreitung des Kontingents in den einzelnen Fabriken ein Zuschlag zur Verbrauchsabgabe entrichtet werden mußte als Beitrag zu dem Kostenaufwand für Ausfuhrprämien. Man ging dabei von der Voraussetzung aus, daß eine erhöhte Produktion auch eine verstärkte Ausfuhr und damit einen größeren Betrag an Ausfuhrprämien bedingen müßte. Aus der Initiative der Reichstagskommission für das Zuckersteuergesetz ist versucht worden, auch nach Aufhebung der Ausfuhrprämien eine Kontingentirung der Zuckerproduktion in anderer Form beizubehalten. Diese Kontingentirung war beabsichtigt, um die Konkurrenz des Inlandes in der Zuckerindustrie im Interesse weiterer Kartellbildung und höherer Zuckerpreise einzuschränken. Insbesondere wäre dadurch die rübenbauende Landwirtschaft benachteiligt worden. Der Vorschlag wurde abgelehnt mit 194 gegen 114 Stimmen. Für die Kontingentirung stimmten das Gros der Centrumspartei und ein Teil der konservativen Parteien.

Die Kommission hatte die Verbrauchsabgabe auf Zucker ermäßigen wollen vom 1. September 1903 ab auf 12 Mark und vom 1. September 1905 ab auf 10 Mark. Gegen solche Ermäßigungen traten entschieden auf die Regierungsvertreter. Für eine über 14 Mark hinausgehende Ermäßigung stimmten nur die Konservativen im agrarischen Interesse und die Sozialdemokraten. Die Letzteren machten es den Freisinnigen zum Vorwurf, daß sie in der Ermäßigung nicht über 14 Mark hinausgehen wollten. Dem Vorwurfe wurde begegnet durch den Hinweis, daß man bei den obwaltenden Finanzverhältnissen durch eine weitergehende Ermäßigung bestehender Steuern nur jenen Bestrebungen förderlich sei, welche anderweitig auf eine Vermehrung und Erhöhung der Verbrauchsabgaben im Reiche gerichtet sind (Bier, Tabak 2c.). Der freikonservative Abg. Gamp verlangte bei dieser Verhandlung direkt, daß man Kaffee, Kakao und Thee mit höheren Zollsätzen als bisher belegen sollte (Siehe auch Süßstoffgesetz und Kartelle).

Zweijährige Militärdienstzeit (Vergl. darüber auch ABC-Buch 1898 S. 403 und 409). Daß 1893 die zweijährige Dienstzeit bei den Fußtruppen thatsächlich zur Einführung gelangte, hat das Volk den

unabläſſigen Beſtrebungen der Fortſchrittspartei ſeit dem Jahre 1861 zu danken. Die Beſtrebungen, die Erhöhung des Rekrutenkontingents auszugleichen durch Verkürzung der Dienſtzeit bildeten den Mittelpunkt der ſogenannten Konfliktszeit in Preußen während der Jahre 1862 bis 1866. Ein Ausgleich im September 1862 durch Einführung der zweijährigen Dienſtzeit ſcheiterte nur an dem Widerſpruch des Königs, welcher drohte, in dieſem Falle die Krone niederlegen zu wollen. Wäre jener Ausgleich zu Stande gekommen, ſo würde die Regierung für die nachfolgenden Kriege nicht weniger Truppenteile und Soldaten zur Verfügung gehabt haben, als ſie nachher beſaß. Auch iſt gerade die Dienſtzeit der von 1862 bis 1866 ausgebildeten Truppen thatſächlich eine annähernd zweijährige geweſen. Das Verlangen nach der zweijährigen Dienſtzeit war auch mitbeſtimmend für die Freiſinnige Partei im Jahre 1887, als ſie ſtatt für ein neues Septennat nur für eine dreijährige Feſtſetzung der Friedenspräſenzſtärke eintrat. Gegenüber einer Erhöhung der Friedenspräſenzſtärke im Jahre 1890 beantragte die Freiſinnige Partei die Einführung der zweijährigen Dienſtzeit. In der Militärvorlage von 1892 wurde die zweijährige Dienſtzeit aus der Initiative der Regierung eingeführt für Fußtruppen, alſo für alle Waffengattungen mit Ausnahme der Kavallerie und der reitenden Artillerie.

Es wird von den Gegnern als ein Widerſpruch bezeichnet, daß die Freiſinnige Volkspartei gegen dieſe Militärvorlage geſtimmt und damit auch ihre eigene Vergangenheit mit den Beſtrebungen für die Einführung der zweijährigen Dienſtzeit verleugnet habe. Die Freiſinnige Volkspartei aber konnte der damaligen Militärvorlage nicht zuſtimmen, weil die Einführung der zweijährigen Dienſtzeit *verknüpft war mit einer Erhöhung der Friedenspräſenzſtärke um 70000 Mann*. Zu der Verſtärkung der Aushebung um 25000 Mann jährlich und damit auch der Kriegsſtärke, welche ſchon aus der Einführung der zweijährigen Dienſtzeit folgte, ſollte alſo in Verbindung mit der Erhöhung der Friedenspräſenzſtärke noch eine Verſtärkung der Aushebung um ca. 40000 Mann kommen. Unter dieſen Umſtänden bedeuteten in Bezug auf die Geſamtzahl der Dienſtjahre aller Militärpflichtigen *die neuen Belaſtungen das Doppelte der Entlaſtungen*. Denn ungefähr die Hälfte der Fußtruppen hatte ſchon bis dahin nur 2 Jahre zu dienen. Außerdem verlängerte ſich für dieſelben Zweijährigen die Dienſtzeit durch die Verkürzung der Rekrutenvakanz um 3 Wochen. Ebenſo verlängerte ſich die Dienſtzeit für diejenigen, welche bisher als Erſatzreſerviſten nur 20 Wochen zu dienen hatten, auf künftig 2 Jahre. Dazu kam die Auferlegung einer zweijährigen Dienſtzeit für diejenigen voll in Betracht, welche bisher von jeder Friedensdienſtzeit befreit waren.

Auch hielt die Militärvorlage von 1892 die *verfaſſungsmäßige dreijährige Dienſtzeit aufrecht* und führte die zweijährige Dienſtzeit bei den Fußtruppen *nur für die Dauer* der neuen Feſtſetzung der Friedenspräſenzſtärke ein. Die Regierung lehnte es ab, die Dienſtzeit der Fußtruppen auch verfaſſungsmäßig und geſetzmäßig dauernd auf

2 Jahre zu beschränken. Auch nach dem Quinquennatsgesetz von 1899 ist die zweijährige Dienstzeit nur festgesetzt für die Zeit bis zum 31. März 1904 nach Maßgabe der Bestimmungen im Quinquennatsgesetz von 1893. In dem Letzteren ist u. a. auch bestimmt, daß im Falle notwendiger Verstärkung auf Anordnung des Kaisers die nach zweijähriger Dienstzeit entlassenen Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden können. Eine solche Zurückhaltung zählt für eine Uebung. Auch kann Mannschaften, welche nach einer zweijährigen aktiven Dienstzeit entlassen worden sind, im ersten Jahre nach dieser Entlassung die Erlaubnis zur Auswanderung auch in der Zeit, in der sie zum aktiven Dienst nicht einberufen worden sind, verweigert werden. Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Artillerie, welche im stehenden Heere 3 Jahre aktiv gedient haben, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur 3 Jahre. Hinzugefügt ist in dem neuen Quinquennatsgesetz eine Bestimmung, wonach auch Mannschaften der Fußtruppen, welche derart freiwillig 3 Jahre gedient haben, in der Landwehr ersten Aufgebots nur 3 Jahre zu dienen haben.

Die dauernde Festlegung der zweijährigen Dienstzeit erfährt von konservativen Abgeordneten und in der konservativen Presse noch vielfache Anfeindung. Der Mangel einer dauernden Festlegung wird als Schraube benutzt, um bei einem neuen Quinquennatsgesetz auf Erhöhung der Friedenspräsenzstärke zu dringen. Es wird in dieser Beziehung auf eine ungenügende Ausrückestärke der Infanteriebataillone im Winterhalbjahre für den Fall einer Mobilmachung hingewiesen. Indes war diese Ausrückestärke bei der verstümmelten dreijährigen Dienstzeit, wie sie zuletzt bestand, nicht viel größer, und man wird nicht behaupten können, daß ein Mehr von 12 bis 15 Leuten des dritten Jahrgangs, meist aus mangelhaften Soldaten bestehend, die Dinge in der Kompagnie weit besser gestaltet hätte. Dies hätte keinen besonders günstigen Einfluß auf die Reserve ausüben können. Wenn ein Bataillon im Winter mobil gemacht werden muß, so zieht es selbstverständlich seine Reserven ein. Alsdann liegt die Entlassungszeit der jüngsten Reservemannschaften erst wenige Wochen zurück, und diese bedürfen daher um so weniger erst einer neuen Eingewöhnung in den Militärdienst.

Die geringere Cadrestärke der Infanteriebataillone aber hängt auch nicht unmittelbar mit der zweijährigen Dienstzeit zusammen, sondern damit, daß man zugleich mit der Einführung derselben die Cadres vermehrt hat. Nachdem dann die neugeschaffenen Halbbataillone zu Ganzbataillonen zusammengelegt waren, erlangten dieselben eine Stärke von 501 Mann. Seit 1899 aber ist diese Cadrestärke auf 570 Mann erhöht worden, während die normalen Bataillone in ihrer Präsenzstärke nur eine Verminderung von 573 auf 570 Mann erfuhren. Dazu kommen die 89 Bataillone mit dem hohen Etat von 640 Mann, welche teils in den Grenzdistrikten, teils in den Residenzstädten garnisoniren. Im Uebrigen hat sich der Reichstag bereit erklärt, die Militär-

mannschaften bei den Bekleidungsämtern der Armeekorps durch Civilarbeiter zu ersetzen. Teilweise ist damit begonnen worden. Durch diese Umwandlung werden innerhalb der gegenwärtigen Präsenz des Heeres 3389 Mann verfügbar, welche noch zur weiteren Auffüllung der Cadres verwandt werden können.

Weiterhin wird über eine Ueberlastung des Ausbildungspersonals im Dienstbetriebe geklagt. In einem Aufsatze in den „Militärischen Zeitfragen" wirft dagegen Generalleutnant z. D. v. Boguslawski die Frage auf, ob nicht eine Vereinfachung und Abkürzung der Vorbereitungsübungen zum gefechtsmäßigen Schießen stattfinden könnte. Der Schießstand an und für sich brauchte keine Ueberlastung herbeizuführen und führt sie auch nicht herbei, aber es ist durch ein früher in diesem Grade nicht bekanntes System der Konkurrenz eine Ueberhäufung eingetreten, die vielfach schließlich erschlaffend wirkt. Das Schwimmen ist gewiß nützlich und gut. Es wurde zu einer Zeit eingeführt, als man an Gymnastik, Felddienst, Schießen, Entfernungsschätzen, Kartenlesen in dieser Ausdehnung noch garnicht dachte. Jetzt müßte man es einschränken, denn einen unmittelbaren Kriegszweck hat es nicht. Es müßte von Staatswegen in der Jugenderziehung, wo es irgendwie angängig, verlangt werden. Schulturnen könnte noch mehr beschränkt und schneller zum angewandten Turnen übergegangen werden.

Auch ist darauf hinzuweisen, daß nach dem Etat für 1902 schon auf sechs Gemeine ein Unteroffizier entfällt, wobei die Kapitulanten und sonstigen Gefreiten den Gemeinen zugezählt sind. Nach Abzug der Spielleute, des Sanitätspersonals und der Oekonomiehandwerker beiderseitig entfällt auf $6^5/_7$ Mann ein Unteroffizier. Beim preußischen Kontingent stehen dazu den 324802 Gemeinen einschließlich der Spielleute etatsmäßig gegenüber 6367 Kapitulanten, 43592 Gefreite und Obergefreite.

General v. Boguslawski bemerkt in seinem Aufsatz auch, daß jeder Uebelstand, der sich in der Armee oder bei Ausführung des Dienstes zeigt, von den Gegnern der zweijährigen Dienstzeit in die Schuhe geschoben wird. Insbesondere bei den Offizieren, bei denen die Last des Dienstbetriebes hauptsächlich ruht, sei es eine natürliche Erscheinung, daß sie über dem augenblicklichen Druck die früheren Erschwerungen des Dienstes vergessen. Boguslawski tritt, gestützt andererseits auf Briefe und Aussagen von Offizieren höheren und auch niedrigeren Grades, entschieden für die zweijährige Dienstzeit ein, erörtert die angebliche Ueberlastung im Dienstbetriebe und behauptet, daß auch in der äußeren Haltung der Soldaten unter der Fahne wie in der Ausgildung im Gefecht u. s. w. zwischen sonst und jetzt kein Unterschied vorhanden sei. Auch das befürchtete Sinken des militärischen Geistes sei nicht eingetreten. Mit Einführung der zweijährigen Dienstzeit ist die Zahl der Bestrafungen in der Armee herabgegangen.

Auch haben die Befürchtungen, es würde nach Einführung der zweijährigen Dienstzeit Unteroffiziermangel eintreten und das Unteroffizier-

korps sich verschlechtern, sich als ganz unbegründet erwiesen. Thatsächlich waren bei dem preußischen Heer am 15. November 1901 1200 Unteroffiziere über den Etat hinaus vorhanden, und zwar 100 bei der Infanterie, 290 bei der Feldartillerie und 850 bei der Kavallerie; nur bei der Fußartillerie war die etatsmäßige Zahl nicht ganz vollständig vorhanden. Außer den Dienstprämien von 1000 Mark, welche den Unteroffizieren nach 12jähriger Dienstzeit gewährt werden, ist eingeführt worden im Heere ein Kapitulationshandgeld von 100 Mark für jede erste Kapitulation zum Dienst als Unteroffizier. Auch erhalten Mannschaften 50 Mark, wenn sie sich freiwillig zu einem dritten Dienstjahre bei den Fußtruppen bereiterklären.

Inzwischen geht man damit um, auch in **Frankreich** die zweijährige Dienstzeit einzuführen. Auch für Oesterreich-Ungarn wird diese Frage lebhaft erörtert. In Frankreich galt von 1871 bis 1892 eine fünfjährige Dienstzeit. Das Gesetz vom Jahre 1892 führte dann die allgemeine Dienstpflicht durch unter Abschaffung der bisherigen gesetzlichen Befreiung ein, sicherte aber dabei großen Kategorien schon die Entlassung nach einjähriger oder zweijähriger Dienstzeit zu. Der französische Kriegsminister wies im Senat im März 1901 darauf hin, daß unter der Annahme eines jährlichen Kontingents von 210 000 Mann von diesen unter der geltenden Gesetzgebung verpflichtet seien 132 500 Mann auf 3 Jahre, 11 500 Mann auf 2 Jahre und 66 000 auf 1 Jahr. Die völlige Durchführung einer solchen Dienstzeit aber scheiterte an den Geldmitteln. Thatsächlich beschränkte sich die Dienstzeit der Dreijährigen auf 31, der Zweijährigen auf 21 und der Einjährigen auf 10 Monate.

Der neue französische Plan unterscheidet sich von der deutschen Gesetzgebung darin, daß auch diejenigen jungen Leute, welche eine höhere Bildung nachweisen und sich aus eigenen Mitteln während ihrer Dienstzeit unterhalten, nicht das Privilegium des Einjährigen-Dienstes genießen sollen, wie dies in Deutschland bei circa 10000 sog. Freiwilligen der Fall ist. Ein zweiter Unterschied besteht darin, daß in Frankreich die zweijährige Dienstzeit auch für Kavallerie und reitende Artillerie eingeführt wird, während in Deutschland die zweijährige Dienstzeit nur für Fußtruppen besteht. Drittens unterscheidet sich der französische Plan darin, daß Befreiungen vom Militärdienst wegen häuslicher und wirtschaftlicher Verhältnisse unter keinen Umständen zulässig sein sollen.

Während es in Deutschland möglich war, zugleich mit der Einführung der zweijährigen Dienstzeit noch die Friedenspräsenzstärke um 70000 Mann zu erhöhen, besteht in Frankreich eine Hauptschwierigkeit darin, die bisherige Friedenspräsenz bei der Durchführung der zweijährigen Dienstzeit aufrecht zu erhalten wegen des Ausfalls des dritten Jahrgangs. Dieser Ausfall wird allerdings zur Hälfte gedeckt dadurch, daß die Dienstzeit der bisher Einjährigen auf zwei Jahre verlängert wird. Immerhin bleibt noch ein Ausfall von 50000 Mann zu decken. Es sind verschiedene Vorschläge zu diesem Zwecke gemacht

worden. Man will aus denjenigen Personen, die als nichttauglich mit der Waffe für den Militärdienst bisher nur im Kriegsfalle für gewisse Hilfsdienste herangezogen wurden, 6000 Mann im Frieden zu Hilfsdiensten einziehen und dadurch den eigentlichen Militärdienst entlasten von Funktionen in Verpflegungsmagazinen und im Bureaudienst. Ferner sollen durch Umgestaltung des Pariser Feuerlöschkorps, durch Aufhebung der Musikschulen der Artillerie und des Geniekorps, des französischen Kontingents der Spahis-Regimenter und durch andere derartige Maßnahmen noch 8000 Mann gewonnen werden. Schließlich sollen als Kapitulanten mehr als bisher 7000 Unteroffiziere, 10000 Korporale und 20000 Mann eingestellt werden. Diejenigen, welche sich auf diese Weise zu einem dritten Dienstjahr freiwillig verpflichten, sollen die Anwartschaft auf eine spätere Anstellung im Dienste des Staates, der Gemeinden oder vom Staate abhängigen Betriebs- und Industriegesellschaften erhalten.

Ob aber auf diese Weise die bisherige Präsenzstärke aufrecht erhalten werden kann, erscheint um so zweifelhafter, als die letzte *Aushebung* in Frankreich *ein Minus* gegen das Vorjahr von 7000 Mann ergeben hat. Allerdings hat man inzwischen die Minimalgröße von 1,54 Meter für die Rekruten aufgehoben und bestimmt, daß ein Mindermaß keinen Grund für Befreiung darstellen soll. Es kommt aber in Betracht, daß sich die *Zahl der jährlichen Geburten* ohne Unterbrechung stets *vermindert* hat und daraus auch eine Verminderung des Jahrgangs der Gestellungspflichtigen folgen muß. Am härtesten wird jedenfalls in Frankreich empfunden werden die Verlängerung der Dienstzeit von 1 auf 2 Jahre für diejenige Klasse der Bevölkerung, welche dadurch in ihrem Bildungsgang außerordentlich beschwert wird. Die Söhne armer Familien, welche künftig 2 Jahre dienen müssen, sollen für ihre Familie eine Geldentschädigung erhalten, die 250 bis 300 Francs pro Jahr betragen soll. Die Mehrkosten hieraus werden auf jährlich 12 Millionen Francs berechnet.

Die Zolltarifvorlage von 1902.

I. Der Zolltarif von 1879—1892.

Die preußische Zolltarifgesetzgebung ist seit 1818 stets bemüht gewesen, unter Schonung der bestehenden Verhältnisse allmählich zu einem System des Freihandels überzugehen. Dieselben Bestrebungen haben den Zollverein geschaffen, ausgedehnt und allmählich durch Handelsverträge mit den Nachbarstaaten einen lebhaften Warenaustausch herbeigeführt. Gerade Fürst Bismarck hatte eine große Umgestaltung des Tarifs in freihändlerischem Sinne 1862 eingeleitet durch den Handelsvertrag mit Frankreich. Auch im Jahre 1873 setzte Fürst Bismarck die Freihandelspolitik fort durch den Antrag auf Aufhebung der Eisenzölle, welche vom 1. Januar 1877 an erfolgte. Fürst Bismarck war noch im Herbst 1875 ein so entschiedener Freihändler, daß er damals an den Reichstag das Ansinnen stellte, den Zolltarif auf 10 bis 15 einträgliche Zölle zu beschränken. Der damalige Abgeordnete und spätere landwirtschaftliche Minister v. Lucius stimmte dem zu, stellte für seine Person und die Mehrzahl seiner Parteigenossen auf das Entschiedenste in Abrede, schutzzöllnerische Tendenzen zu haben, und sagte: „Wir werden uns mit den Vertretern der Freihandelspartei einigen auf dem Gebiet, eine Vereinfachung des Zolltarifs herbeizuführen." (Stenographischer Bericht S. 257.)

Ein vollständiger Umschwung vollzog sich in den Ansichten des Fürsten Bismarck in der Zeit von 1875 bis 1878. Am 15. Dezember 1878 richtete der Kanzler an den Bundesrat ein Schreiben (Dezemberbrief), welches eine völlige Umgestaltung des Zolltarifs ankündigte und von dem Grundsatz ausging, möglichst jeden Gegenstand der Einfuhr mit einem Zoll zu belegen. In erster Reihe führte der Reichskanzler als Grund an „das Interesse der finanziellen Reform". Außerdem aber proklamirte er in diesem Dezemberbrief auch die Rückkehr zu einer systematischen Schutzzollpolitik.

Zur Rechtfertigung dieser Umkehr wies man auf die ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnisse des Landes hin. Die ungünstigen Verhältnisse waren aber nicht eine Folge der Tarifgesetzgebung, sondern der Gründungen und der Ueberproduktion, welche sich nach dem Friedensschluß von 1871 einstellten. Im Jahre 1873 hatte diese Ueberproduktion

ihren Höhepunkt erreicht; es erfolgte der bekannte Krach und ein Rückgang in den Erwerbsverhältnissen. Die ausländische Einfuhr hatte sich seit 1873 nicht gesteigert, sondern war sogar zurückgegangen, weil seit dem Billigerwerden der Preise im Inland das Ausland weniger zu konkurriren imstande war.

Die aus der Reichstagsauflösung nach den Attentaten im Jahre 1878 hervorgegangene schutzzöllnerische Mehrheit des Reichstags nahm unter Widerspruch der Fortschrittspartei und eines Teils der Nationalliberalen am 12. Juli **1879** mit 217 gegen 117 Stimmen den schutzzöllnerischen *neuen Zolltarif* an. Dieser neue Zolltarif führte zuerst die Getreidezölle und Holzzölle ein, welche seit 1864 ganz beseitigt gewesen waren. Außerdem wurde ein neuer Petroleumzoll eingeführt und wurden die Zölle auf Kaffee, Wein, Reis, Thee usw. erhöht. Dazu kam im Schutzzollinteresse eine Erhöhung und Verallgemeinerung der Viehzölle, eine Widerherstellung von Eisenzöllen und eine Erhöhung der Textilzölle und der Schutzzölle auf viele andere Waren. In Verbindung mit der Erhöhung der Tabaksteuer folgte eine Erhöhung der Tabakzölle.

In den Jahren 1881 bis 1884 kam bei der neuen Zusammensetzung des Reichstags die Schutzzollpolitik zum Stillstand. Nach den Neuwahlen 1884 aber wurde der Zolltarif durch eine Novelle im Jahre **1885** noch weiter erhöht, insbesondere durch Verdreifachung der Getreidezölle, durch Verdoppelung der Holzzölle, Erhöhung der Viehzölle, der Branntweinzölle, einzelner Zölle auf Luxusartikel, Erhöhung der Dachschieferzölle und der Zölle auf mehrere andere Artikel. Im Jahre **1887** folgte sodann noch eine weitere Erhöhung der Getreidezölle durchweg im Verhältnis von 3 zu 5. Vereinzelte Tarifermäßigungen fanden 1883 und 1889 statt in Folge von Handelsverträgen mit Italien, Spanien und der Schweiz.

Die neuen Zölle hatten nicht nur die Lebenshaltung, insbesondere der minder wohlhabenden Klassen, erheblich verteuert, sondern auch darauf hingewirkt, daß manche Industriezweige durch Verteuerung ihrer Rohstoffe oder Hilfsstoffe in ihren Ausfuhrinteressen benachteiligt wurden, wogegen andere Industriezweige durch die Schutzzölle künstlich angereizt und zur Ueberproduktion veranlaßt wurden. Dazu kamen die Zollerhöhungen, zu welchen das *Ausland* durch den Vorgang Deutschlands angereizt wurde.

Eine Wendung zum Besseren in der Zollpolitik trat nach dem Rücktritt des Fürsten Bismarck im März 1890 durch seinen Nachfolger, den Grafen Caprivi, ein, im Jahre 1891 mit der Einleitung von Verhandlungen zum Abschluß von *Handelstarifverträgen* mit den Nachbarstaaten.

II. Die neuen Handelsverträge.

Handelsverträge sind entweder bloße **Meistbegünstigungsverträge** oder Tarifverträge. Unter einem Meistbegünstigungsvertrage ist zu verstehen, daß ein Staat sich von vornherein verpflichtet, keine anderen Staaten besser zu stellen, als den kontrahirenden Staat. Daraus folgt, daß, wenn ein solcher Staat einem anderen Staate neue Begünstigungen, z. B. Zollherabsetzungen, zugesteht, alsdann ohne weiteres diese neuen Begünstigungen und Zollherabsetzungen auch den anderen Staaten gegenüber, mit welchen Handelsverträge auf dem Fuße der Meistbegünstigungsklausel abgeschlossen sind, zur Geltung kommen.

Deutschland steht zur Zeit in solchem vertragsmäßigen Meistbegünstigungsverhältnis zu allen europäischen Staaten mit Ausnahme von Portugal, außerdem auch mit den Vereinigten Staaten von Amerika und anderen außereuropäischen Staaten. Eine Ausnahme bildet nur Britisch-Canada. Das Meistbegünstigungsverhältnis mit den Vereinigten Staaten von Amerika stützt sich auf Verträge, die 1829 zwischen den Vereinigten Staaten und mehreren Staaten des Deutschen Zollvereins abgeschlossen worden sind. Ueber die Auslegung dieses Meistbegünstigungsverhältnisses ist mehrfach Streit entstanden. In neuerer Zeit hatten die Vereinigten Staaten mit Frankreich einen Gegenseitigkeitsvertrag abgeschlossen, dessen Tarifsätze Deutschland trotz der Meistbegünstigung nicht zugestanden waren. Durch ein Abkommen im Juli 1900 aber haben die Vereinigten Staaten alle bisher anderen Ländern gewährten Zollerleichterungen auch auf die deutsche Einfuhr ausgedehnt. — Die Meistbegünstigungsverträge sind kündbar, und zwar meistens mit einer Kündigungsfrist von nur einem Jahre. Das Meistbegünstigungsverhältnis zwischen Deutschland und Frankreich ist im französischen Friedensvertrag von 1871 festgesetzt worden und ist deshalb unkündbar.

England hatte auf Andrängen von Kanada den Meistbegünstigungsvertrag zum 1. August 1898 gekündigt. Der mit England bestehende Meistbegünstigungsvertrag bezog sich bis dahin auch auf sämtliche englischen Kolonien. Kanada aber wollte dem Mutterlande und allen Staaten, welche die Ausfuhr von Kanada in gleich günstiger Weise behandeln, gewisse niedrigere Zollsätze zugestehen. Vor Ablauf der Kündigungsfrist ist der Meistbegünstigungsvertrag zwischen England und Deutschland von Jahr zu Jahr bisher prolongirt worden für das englische Mutterland, die Kronkolonien und diejenigen selbständigen Kolonien, welche nicht wie Kanada sich ausdrücklich von demselben lossagten. Zuletzt ist in dieser Weise das Meistbegünstigungsverhältnis unterm 23. Mai 1901 bis zum 31. Dezember 1903 verlängert worden.

Handelsverträge können zugleich **Tarifverträge** sein, d. h. die Staaten verpflichten sich darin, bestimmte Artikel zollfrei eingehen zu lassen oder nicht über einen gewissen Höchstbetrag hinaus einem Zollsatz zu unterwerfen. Solchen Tarifverträgen hatten in den letzten Jahr-

zehnten dem Freihandel in Europa die Wege geebnet. Seit 1878 aber war die Politik des Fürsten Bismarck darauf gerichtet, die bestehenden Tarifverträge zu beseitigen im Interesse der Vermehrung und Erhöhung der inländischen Schutzzölle. Nur 1883 wurden mit Italien und Spanien und 1889 mit der Schweiz wieder Handelsverträge abgeschlossen, welche zugleich Tarifverträge sind. Nach dem Rücktritt des Fürsten Bismarck hat die Regierung vom Herbst 1890 ab Verhandlungen eingeleitet über neue Tarifverträge, wozu der Ablauf fast sämtlicher Handelsverträge mit dem Jahre 1892 noch besondere Veranlassung gab.

Die Schutzzollpolitik Bismarcks hatte in anderen Kontinentalstaaten den Schutzzollparteien wesentlich zur Stütze gedient, um auch gegen Deutschland die Zölle zu erhöhen. In Folge davon war ein allgemeines Hinaufschrauben der Zölle in den europäischen Kontinentalstaaten eingetreten. Nur England war dem Freihandel treu geblieben. Insbesondere geschädigt wurde die deutsche Ausfuhr durch die fortgesetzten Erhöhungen der russischen Zölle, sodann durch die große Erhöhung des nordamerikanischen, am 6. Oktober 1890 in Kraft getretenen Tarifs (Mac Kinley-Bill). Die Tarifverträge, welche in geringem Umfange noch mit Rumänien bestanden, sowie 1888 mit Italien und Spanien, 1889 mit der Schweiz abgeschlossen waren, sahen 1891 bezw. 1892 ihrem Ablauf entgegen. Für 1892 rüsteten sich insbesondere Italien, die Schweiz, Spanien und Frankreich, ihre Zölle allgemein noch weiter zu erhöhen.

Es gelang dem Reichskanzler Grafen Caprivi 1891, Tarifverträge zuerst mit Oesterreich-Ungarn, dann mit Italien, der Schweiz und Belgien zum Abschluß zu bringen.

Im Dezember 1891 und Januar 1892 nahm der Reichstag die vier Verträge an. Eine namentliche Abstimmung fand im Ganzen nur statt über den Handelsvertrag mit **Oesterreich-Ungarn.** Derselbe wurde mit 243 gegen 48 Stimmen angenommen; fünf Mitglieder enthielten sich der Abstimmung. Die Opposition setzte sich zusammen aus einem Teil der Konservativen und Freikonservativen, den Antisemiten und einzelnen Nationalliberalen. Die Verträge mit Oesterreich-Ungarn beruhten in der Hauptsache auf einer Ermäßigung der Getreidezölle, insbesondere des Zolles auf Weizen und Roggen von 5 Mark für den Doppelzentner auf 3,50 Mark. Von besonderem Interesse ist es deshalb, hervorzuheben, daß für diese deutsch-österreichischen Handelsverträge, also zugleich für Ermäßigung der Kornzölle, gestimmt haben 28 konservative und freikonservative Abgeordnete, darunter u. a. Graf v. Arnim (Rothenburg-Hoyerswerda) Graf Holstein, v. Levetzow, Freiherr v. Maltzahn-Vanselow (Anklam), v. Normann.

Abgesehen von der Ermäßigung der Zölle auf Weizen und Roggen von 5 auf 3,50 Mark war in den Handelsverträgen vorgesehen eine Ermäßigung des Haferzolls von 4 auf 2,80 Mark, des Gerstenzolls von 2,25 auf 2 Mark, des Maiszolls von 2 auf 1,60 Mark. Ferner wurden die 1879 eingeführten Holzzölle um ein Viertel ermäßigt. Dazu wurde

aufgehoben der Zoll auf Holzborke und Gerberlohe. Der 1879 erhöhte Weinzoll erfuhr eine Ermäßigung von 24 auf 20 Mark und bei roten Naturweinen und Most zum Verschneiden unter bestimmten Controllen von 24 auf 10 Mark. Die Zölle auf Fleisch wurden von 20 auf 17 und 15 Mark ermäßigt, der Zoll auf Mehl von 10,50 auf 7,50 Mark, der Zoll auf Pferde von 20 auf 10 Mark, auf Schweine von 6 auf 5 Mark. Der 1879 eingeführte Eierzoll wurde von 3 auf 2 Mark ermäßigt, der Butterzoll um 20 pCt. Dazu kamen noch Ermäßigungen der Baumwollenzölle, einzelner weniger Eisenzölle, des Zichorienzolls, der Glaszölle, des Instrumentenzolls, der Zölle auf Uhren, Lederwaren, einiger Leinenzölle, einiger Oelzölle, des Papierzolls, einzelner Steinwarenzölle, die Herabsetzung des Zolls auf Dachschiefer von 1,50 auf 0,50 Mark und die Ermäßigung etlicher Thonwaren- und Porzellanzölle.

Neue Verträge wurden geschlossen im Herbste 1893 mit Serbien und Rumänien. Die Verträge gewährten diesen Staaten nur den deutschen Conventionaltarif, wie er durch die Handelsverträge des Jahres 1892 den anderen Staaten zugestanden war. **Rumänien** gewährte Deutschland dagegen neben der Meistbegünstigung in seinem Zolltarif auch Tarifermäßigungen für verschiedene Industriezweige. Gleichwohl erhob sich gegen die Genehmigung des rumänischen Handelsvertrags von agrarischer Seite ein lebhafter Widerstand, insbesondere auch, weil nach diesem Vertrag auch die Oesterreich-Ungarn zugestandene Ermäßigung des deutschen Getreidezolles Platz griff. In der Sitzung am 13. Dezember 1893 aber wurde Artikel 1 des Vertrages mit 189 gegen 165 Stimmen angenommen. Dafür stimmten geschlossen die Sozialdemokraten, die Freisinnige Volkspartei, die Deutsche Volkspartei, die Freisinnige Vereinigung, die Polen, der größere Teil der Nationalliberalen und des Centrums, 5 Freikonservative und 2 Konservative. Dagegen stimmten die Konservativen, die Freikonservativen mit 5 Ausnahmen, 41 Mitglieder des Centrums und 13 Nationalliberale.

Großen Schwierigkeiten begegnete das Zustandekommen eines Handelsvertrages mit **Rußland**. Zwischen Rußland und Deutschland bestand bis dahin nicht einmal ein Meistbegünstigungsvertrag. Als im Juli 1893 die deutsche Regierung die Fortsetzung der Verhandlungen bis zum Herbst vertagte, ließ Rußland der deutschen Einfuhr gegenüber seinen neu eingeführten Maximaltarif in Kraft treten, welcher bis um 15 bis 30 pCt. höhere Zollsätze enthielt. Die deutsche Regierung beantwortete diese Maßnahme, indem sie bei einer großen Zahl von russischen Einfuhrartikeln die Zollsätze um 50 pCt. vom 1. August ab erhöhte. Rußland erhöhte seinerseits darauf gegenüber Deutschland seinen Maximaltarif um weitere 50 pCt. Der Zollkrieg zwischen Rußland und Deutschland dauerte bis zum 22. März **1894**. Mit diesem Tage trat der im Januar 1894 zu Stande gekommene Handelsvertrag in Kraft.

Auch in diesem Vertrage wurde Rußland nur der deutsche

Konventionaltarif zugestanden unter Bindung einer Anzahl bestehender Zollsätze. Rußland aber gewährte Deutschland zunächst die im Sommer 1893 Frankreich eingeräumten Zollermäßigungen, welche sich insbesondere bezogen auf Medikamente, Chemikalien, Eisen- und Stahlfabrikate, Draht, Pianinos, Papier, Flaschenweine und Schaumweine. Ferner erweiterte Rußland die Frankreich zugestandenen Zollermäßigungen für bearbeitetes Gußeisen, landwirtschaftliche Maschinen, wollene Gewebe mit Kammgarn und chemische Produkte. Endlich gewährte Rußland Zollermäßigungen, welche im Vertrage mit Frankreich nicht vorgesehen waren, bei wichtigen deutschen Einfuhrartikeln, wie für Kohlen über die westliche Grenze, Stahl, wollene Gewebe und feine Lederwaren.

Auch der russische Handelsvertrag erfuhr im Reichstage einen lebhaften Widerstand. Indessen wurde der erste Artikel desselben am 10. März mit 200 gegen 146 Stimmen angenommen. Für den Handelsvertrag stimmten geschlossen die Freisinnige Volkspartei, die Freisinnige Vereinigung, die Deutsche Volkspartei, die Polen, die Deutsch-Hannoveraner, ferner etwas über die Hälfte des Centrums, der größere Teil der Nationalliberalen, 2 Deutschkonservative und 3 Freikonservative. Dagegen stimmten die Antisemiten, die Deutsch-Konservativen und die Freikonservativen mit den genannten Ausnahmen, der kleinere Teil des Centrums und 15 Nationalliberale.

Die neuen Handelsverträge haben in wirtschaftlicher Beziehung noch nicht entfernt jenes Maß von Verkehrsfreiheit wieder herbeigeführt, welches bis zum Beginn der Schutzzollaera im Jahre 1879 durch die früheren Handelsverträge begründet war. Die Hauptbedeutung der neuen Handelsverträge liegt in der Umkehr von der 1879 eingeleiteten Zollpolitik und in der thatsächlichen Anerkennung, daß die Völker ein gegenseitiges Interesse daran haben, ihren Handelsverkehr zu erleichtern, anstatt sich durch möglichstes Hinaufschrauben der Zolltarife gleichsam wie durch eine chinesische Mauer von einander abzuschließen. Von besonderer Bedeutung ist noch der Handelsvertrag mit Rußland, weil dadurch zum ersten Mal wieder seit länger als 60 Jahren die Verkehrsbeziehungen zwischen Deutschland und Rußland eine vertragsmäßige Bindung erfahren haben. Die Ablehnung des Vertrages im Deutschen Reichstage oder gar eine Fortsetzung des Zollkrieges mit Rußland würde von den nachteiligsten Folgen für die Beziehungen von Deutschland und Rußland gewesen sein, nicht blos in wirtschaftlicher, sondern auch in politischer Beziehung.

In der Denkschrift der deutschen Regierung zu den Handelsverträgen mit Oesterreich-Ungarn, Italien und der Schweiz wird im Gegensatz zu der Wirtschaftspolitik des Fürsten Bismarck anerkannt, daß Deutschland nicht ein landwirtschaftlicher Staat ist, sondern ein Industriestaat ersten Ranges. Es wird hervorgehoben, daß Deutschland in Folge der Zunahme seiner Bevölkerung von den eigenen Bodenprodukten nicht leben kann und es deshalb darauf angewiesen

ist, den Zuschuß, welchen es an Nahrungsmitteln und Rohstoffen aus dem Auslande bedarf, zu bezahlen mit einer Ausfuhr von Fabrikaten. Der Grundsatz der internationalen Arbeitsteilung wurde also wieder proklamirt an Stelle des Grundsatzes, daß der Staat um so glücklicher sei, je mehr er im Stande ist, wirtschaftlich sich selbst zu genügen. In Betreff der landwirtschaftlichen Zölle, so heißt es in jener Denkschrift, sei eine teilweise Ermäßigung notwendig gewesen, weil andernfalls die handelspolitische Aktion mit Oesterreich-Ungarn von vornherein ausgeschlossen gewesen wäre. Aber die bewilligten Ermäßigungen „überschritten nicht dasjenige Maß, dessen Einhaltung zur Sicherung des für das Gedeihen der deutschen Landwirtschaft erforderlichen Schutzes selbst gegenüber den berechtigten Ansprüchen der Konsumenten auf thunlichste Verbilligung der notwendigsten Lebensmittel nach Lage der Verhältnisse unumgänglich erscheint."

Was die Zugeständnisse der anderen Staaten in den Handelsverträgen anbetrifft, so ist neben den erlangten Ermäßigungen der ausländischen Zölle auch in Betracht zu ziehen, daß die Vertragsstaaten abgehal[illegible] worden [illegible] Deutsch[illegible]land gegenüber weitere Zollerhöhungen ein[illegible]n zu las[illegible], welche [illegible]ernf[illegible]lls erfolgt wären. Insofern hatten die Verträge in erster Linie die Bedeutung der Abwendung einer sonst voraussichtlichen Schädigung der deutschen Ausfuhr.

Nach der Annahme des Handelsvertrags mit Oesterreich-Ungarn im Reichstage verlieh der **Kaiser** dem Reichskanzler Grafen Caprivi in Anerkennung seiner Verdienste um das Zustandekommen der Verträge den Grafentitel. In für denselben ehrenvoller Weise that er hiervon am 18. Dezember 1891 Erwähnung bei dem Festmahl zur Einweihung des neuen Kreishauses des Kreises Teltow in Berlin. Der Kaiser bezeichnete die neuen Handelsverträge als **„geradezu eine rettende That". „Der Reichstag wird sich einen Merk- und Denkstein in der Geschichte des Deutschen Reichs mit der Annahme gemacht haben.** Trotz Verdächtigungen und Schwierigkeiten, die dem Reichskanzler und seinen Räten von verschiedenen Seiten gemacht worden sind, ist es uns gelungen, das Vaterland in diese neuen Bahnen einzulenken."

III. Die Entwicklung unter den neuen Verträgen.

Selbst die Begründung der neuen Zolltarifvorlage von 1902 muß anerkennen, daß die dort mitgeteilten statistischen Uebersichten über die Jahre 1880 bis 1900 ein „Gesamtbild eines erfreulichen Aufschwungs in der wirtschaftlichen Entwicklung" ergeben und daß „zu dem Emporblühen von Gewerbe und Handel die Politik der Tarifverträge wesentlich beigetragen hat." Insbesondere heißt es nach Rechtfertigung der Handelsverträge daselbst Band I S. 12:

„Nachdem die Industrie begonnen hatte, neben der Versorgung des inländischen Marktes den Absatz im Ausland zu steigern, konnte Deutschland nicht zurückstehen, als die Neigung hervortrat, die Bedingungen des Warenaustauschs für längere Zeit vertragsmäßig festzulegen. Aus der Stetigkeit der seitens der Vertragsstaaten festgelegten Zollsätze hat unsere Industrie durch Ausbau der alten und durch Anknüpfung neuer Handelsbeziehungen in weitem Umfange Nutzen gezogen. Allerdings mußte dieser Vorteil durch eine Abschwächung des Zollsatzes wichtiger Erwerbszweige erkauft werden."

Das „Gesamtbild des wesentlichen Aufschwunges in der wirtschaftlichen Entwicklung", wie es sich aus der Statistik der letzten 20 Jahre ergiebt, wird in der Begründung wie folgt gezeichnet:

„Der Ertrag der wirtschaftlichen Arbeit hat im Großen und Ganzen zugenommen, im Einzelnen allerdings bei wichtigen Erwerbszweigen, namentlich bei dem Ackerbau, eine Beeinträchtigung erfahren. Die Fernhaltung von Störungen der friedlichen Beziehungen Deutschlands zum Auslande ermöglichte eine immer regere Entfaltung des Unternehmungsgeistes in Gewerbe und Handel, dessen Erfolge für die Gesamtheit gewinnbringend waren. Unter dem Zollschutz erstarkend, konnte die Industrie die Herstellung von Handelsgütern erheblich erweitern und damit den arbeitenden Klassen Beschäftigung und Verdienst zuführen. Mit dem Warenumsatz hob sich der Verkehr auf Eisenbahnen und Wasserstraßen, die Handelsflotte erfuhr eine bedeutende und stetig zunehmende Vergrößerung und ihre Frachtdienste für das Ausland sind die Quelle reichlicher Erträge. Ebenso hat die Beteiligung deutschen Kapitals an ausländischen Unternehmungen zugenommen. Die überseeische Auswanderung ist erheblich zurückgegangen. Als Wirkung des steigenden Volkswohlstandes zeigte die Jahrhundertwende einen wesentlichen Fortschritt in den Daseinsbedingungen und in der Lebenshaltung der breiten Volksmassen, insbesondere der Arbeiterschaft, bei [illegible] und nirgends übertroffene Fürsorge auf sozialpolitischem Gebiet gewidmet worden ist. Die Besserung der Lebenshaltung kommt zum Ausdruck in dem steigenden Anteil der mittleren Steuerklassen an der Gesamtzahl der Veranlagungen zur Einkommensteuer (in Preußen und Sachsen), ferner in dem Anwachsen der Einlagenbestände der Sparkassen und der Zahl der Spareinlagen, in der stetigen Zunahme der Lebensversicherungen nach der Zahl der Personen und der Höhe der Versicherungsbeträge sowie in dem vermehrten Verbrauch besserer Lebensmittel. Dabei mußte auf dem gleichen Gebiete eine wesentlich dichtere Bevölkerung ernährt werden. Die Einwohnerzahl ist von rund 45 Millionen im Jahre 1880 auf rund 56 Millionen im Jahre 1900, also um mehr als 24 v. H. gestiegen."

Ueber die angebliche Beeinträchtigung des Ertrages beim Ackerbau siehe den nachfolgenden Abschnitt über „Die Landwirtschaft und die Handelsverträge". Schon hier aber ist darauf hinzuweisen, daß die

Jahre 1880 bis 1900 gerade die Jahre nach der Einführung des Zollschutzes für die Landwirtschaft sind, denen doch in obiger Begründung allgemein die Wirkung einer „Erstarkung der Erwerbszweige" zugeschrieben wird.

Vergleicht man nun aber noch besonders in dem Zeitabschnitt von 20 Jahren das erste Jahrzehnt mit dem letzten, welches von 1892 und 1894 an unter der Einwirkung der Handelsverträge steht, so zeigt sich, daß gerade dieses letzte Jahrzehnt der wirtschaftlichen Entwicklung einen viel bedeutenderen Aufschwung gebracht hat.

Der Wert des Ein- und Ausfuhrhandels stieg von 1880 bis 1890 von 5806 auf 7681 Millionen Mark, also um **1875** Millionen Mark, dagegen von 1890 bis 1900 auf 10795 Millionen Mark, also um **3114** Millionen Mark. Die Ausfuhr insbesondere hat sich im Wert von 1880 bis 1890 von 2946 auf 3410 Millionen Mark, also nur um **464** Millionen Mark, dagegen von 1890 bis 1900 auf 4753 Millionen Mark, also um **1343** Millionen Mark gesteigert. Insbesondere hat sich der Wert der Ausfuhr von Fabrikaten von 1880 bis 1890 um nur **472** Millionen Mark, dagegen von 1890 bis 1900 um **834** Millionen Mark erhöht (von 2148 auf 2982 Millionen Mark).

Die Bevölkerung hat in den beiden ersten Jahrfünften nur um 0,70 und 1,04 Prozent jährlich zugenommen, dagegen in den letzten beiden Jahrfünften um 1,12 und 1,50 Prozent. Die Auswanderung hat bis 1890 durchschnittlich 2,85 von 1000 Einwohnern betragen, dagegen von 1890 bis 1900 nur 1,03. Die Auswanderung ist fortgesetzt gefallen bis auf 0,40 im Jahre 1900.

Die Begründung der Zolltarifvorlage tritt auch wie folgt der Darstellung entgegen, als ob die Gestaltung der **Bilanz**, der Einfuhrüberschuß von 1290 Millionen Mark im Verhältnis zum Wert der Ausfuhr, „Anlaß zu Besorgnissen" geben könnte. „Dieser Ueberschuß beruht zum großen Teil darauf, daß zahlreiche Rohstoffe und Genußmittel im Zollgebiet nicht gewonnen werden können und vom Ausland bezogen werden müssen; das Zollgebiet hat allein für seinen gegenwärtigen Verbrauch von Baumwolle, Jute, Rohseide, Chilesalpeter, Kautschuk, Kopra, Erdöl, Kaffee, Kakao und Südfrüchten jährlich mehr als 800 Millionen Mark an das Ausland zu zahlen. Auf den zahlenmäßigen Einfuhrüberschuß kommen die inländischen Forderungsrechte an das Ausland zur Aufrechnung."

Allerdings ist in dem Aufschwung unserer Industrie in allerjüngster Zeit ein Rückschlag eingetreten, dessen Wirkungen in vermindertem Gewinn bei industriellen Unternehmungen, in Einstellung von Betrieben und stellenweise in Arbeitslosigkeit sich äußern. Aber die Begründung der Zolltarifvorlage selbst meint: „Gleichwohl darf gehofft werden, daß unsere Industrie in nicht allzuferner Zeit die gegenwärtige Krisis überwinden und wieder rüstig auf aufsteigender Bahn fortschreiten wird."

Noch sei erwähnt, daß der Bruttoertrag der Zölle, welcher

1890 389 und 1891 406 Millionen Mark betrug, trotz der Zollherabsetzungen durch die Handelsverträge sich derart gehoben hat, daß er bereits 1895 alle früheren Jahre mit 415 Millionen Mark überstieg, alsdann 1898 auf 505, 1899 auf 494 und 1900 auf 493 Millionen Mark sich belief.

IV. Die Landwirtschaft und die Handelsverträge.

In dem allgemeinen Teil der Begründung der Tarifvorlage findet sich, wie im vorigen Abschnitt erwähnt ist, auch der Satz, daß der Ertrag der wirtschaftlichen Arbeit im Großen und Ganzen zugenommen, im Einzelnen allerdings bei wichtigen Erwerbszweigen, namentlich bei dem Ackerbau, eine Beeinträchtigung erfahren habe. Das Gesamtbild des erfreulichen Aufschwungs in der wirtschaftlichen Entwicklung, welches die Begründung zeichnet, muß aber doch auch an sich schon auf die Landwirtschaft und den Ackerbau eine günstige Wirkung geübt haben, zumal ein wesentlicher Fortschritt in den Daseinsbedingungen und in der Lebenshaltung der breiten Volksmassen hervorgehoben wird.

Für das Zurückbleiben des Ackerbaues bezieht sich die Begründung darauf, daß infolge des Wettbewerbs entlegener und billig arbeitender Produktionsgebiete ein andauerndes Fallen der Getreidepreise seit Mitte der siebziger Jahre eingetreten sei. So seien für die Tonne Roggen in der preußischen Monarchie in Mark gezahlt worden in den Jahren 1886 bis 1890 (also in den Jahren des höchsten Zollschutzes) nur **143 M.** Für die Jahre 1897, 1898, 1899, 1900 und 1901, also für die letzten 5 Jahre unter den neuen Handelsverträgen mit ihrer Zollermäßigung um 15 Mark, giebt aber das amtliche Jahrbuch für Statistik in Berlin Roggenpreise von durchschnittlich **141** Mark an. (Die Berliner Preise entsprechen ungefähr dem Durchschnitt der Preise in Preußen.) Selbst die Zollermäßigung durch die Handelsverträge von 1892 und 1894 um 15 Mark ist also bis auf einen geringen Betrag durch anderweitige Momente ausgeglichen worden. Beim Weizen betrugen die Durchschnittspreise in Preußen 1886 bis 1890 175,3 Mark, in den Jahren 1897, 1898, 1899, 1900 und 1901 in Berlin 165,9 Mark. Die Preise sind also auch für Weizen nicht im Betrage von 15 Mark gefallen.

Ein Vergleich der Preise ist aber überhaupt nur in der Voraussetzung der gleichen Menge, auf welche sich der Preis bezieht, von Bedeutung für den Ertrag. Es steht aber fest, daß sich die Erntemenge des Ackerbaues pro Hektar in neuerer Zeit ganz außerordentlich gehoben hat. Solches wird auch von den Agrariern zugegeben. Leider ermöglicht die amtliche Statistik nicht, dies ziffernmäßig festzustellen, weil in der Berechnung der Erntemenge in den letzten Jahren eine Aenderung eingetreten ist. Früher stützte man die Berechnung auf die Angaben der Gemeindebehörden. Neuerlich finden hier besondere sachverständige Ermittlungen statt.

In der Begründung der Vorlage selbst wird zugegeben, daß

„seit Mitte des 19. Jahrhunderts eine stetige Steigerung der Intensität des landwirtschaftlichen Betriebes stattgefunden hat. Durch Einschiebung der Hackfrüchte — namentlich Kartoffeln und Zuckerrüben — in die Fruchtfolge wurde allein schon eine Verdoppelung der Produktion des Ackerlandes — auf Trockensubstanz zurückgeführt — erzielt. Diese Früchte waren im Wesentlichen an die Stelle der bisherigen Brachhaltung getreten. Ihr Anbau verringerte sonach die dem Getreidebau dienende Fläche nicht, steigerte dagegen die Erträge nachhaltig durch die in die Wirtschaft eingeführten verbesserten Kulturmethoden (Tiefkultur, Drillkultur, Hackkultur). In sorgsamer Bearbeitung und Pflege des Ackers und der Saaten, in zweckmäßigen Feldbereinigungen, Fruchtfolgen und Entwässerungen, in der Anwendung künstlicher Düngemittel, in der Verbesserung des Saatguts trat die deutsche Landwirtschaft mehr und mehr in die vorderste Reihe."

Ebenso werden in der Schrift des Generalsekretärs des Landwirtschaftsrats Dr. Dade über die Agrarzölle, in den „Schriften des Vereins für Sozialpolitik" als „Lichtseiten der Landwirtschaft" hervorgehoben die Fortschritte in technischer Beziehung und damit die Steigerung der Roherträge. Es sei in dieser Beziehung an die Einführung des Fruchtwechsels, an die Entwicklung des landwirtschaftlichen Maschinenwesens, an die Ausdehnung des Zuckerrübenbaues von der Mitte Deutschlands nach Norden und Osten und zum Teil auch nach dem Süden hingewiesen, sowie an die Einführung besserer Sorten bei Getreide, den Hackfrüchten 2c. Insbesondere sei die Anwendung künstlichen Düngers, wie des Kalirohsalzes und des Chilisalpeters, hervorgehoben. Weiter schreibt Dr. Dade: Als Fortschritte der landwirtschaftlichen Kultur sind zu nennen: Umschwung in der Milchwirtschaft durch die Centrifuge und die Gründung von Molkereigenossenschaften, die Verbesserung der Viehzucht durch Benutzung besseren Zuchtmaterials rationellere Fütterung, die Züchtung nach einheitlichen Gesichtspunkten, den Erlaß von Körgesetzen und durch die Gründung von Herdbuchgesellschaften, Bullen- und Eberstationen. Auch die Moorkulturen nehmen in der landwirtschaftlichen Entwicklung eine hervorragende Stelle ein. Ganz besonders seien es aber die landwirtschaftlichen Versuchsstationen, die landwirtschaftlichen Institute an den Universitäten, die landwirtschaftlichen und thierärztlichen Hochschulen, die Unterrichtskurse und die gesamten niederen landwirtschaftlichen Schulen, welche die Ergebnisse der Naturwissenschaften der landwirtschaftlichen Produktion in demselben Grade dienstbar zu machen bestrebt sind, wie die technischen Anstalten der Industrie. Als die Perle aller Fortschritte aber sei die Entwicklung des landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens anzusehen. Was noch vor 15 Jahren ein Traum war, sei in so kurzer Zeit zur Wirklichkeit geworden. Die eingetragenen landwirtschaftlichen Genossenschaften sind von 3000 im Jahre 1890 auf fast 14000 gegenwärtig angewachsen. Nirgend könne in allen diesen Beziehungen auch nur entfernt nachgewiesen werden, daß in dieser fortgesetzten günstigen

Entwicklung durch die Herabsetzung der landwirtschaftlichen Zölle in den Handelsverträgen ein Rückstau eingetreten ist.

Was aber die Preise als Faktor des Ertrages anbetrifft, so kommt es doch nicht allein auf die Preise der Erzeugnisse des Ackerbaues an. In der Begründung der Vorlage muß anerkannt werden: „Im Allgemeinen ist die Waldrente in Deutschland befriedigend. Wo sie zu wünschen übrig läßt, dürfte dies ausnahmslos auf örtliche Verhältnisse zurückzuführen sein, namentlich auf schlechte Wegeverhältnisse für die Abfuhr des Holzes.“ Die steigenden Erträge der preußischen Staatsforsten ergeben dies in schlagender Weise. Auch in Bezug auf die Rentabilität der Viehzucht kann die Preissteigerung nicht geleugnet werden.

Gegenüber dem höheren Bruttoertrage wird hingewiesen auf die gestiegenen Betriebskosten, namentlich auf das Steigen der Arbeitslöhne und eine in Verbindung damit erfolgte Verminderung der Arbeitskräfte der Landwirtschaft. Aus den amtlichen Ergebnissen der Berufszählung von 1882 und 1895 ergiebt sich aber, daß in diesen 13 Jahren nicht eine Verminderung, sondern eine absolute Vermehrung der Erwerbsthätigen in der Landwirtschaft um 56000 Köpfe stattgefunden hat (8292692 statt 8236496). Diese Vermehrung ist an sich nicht groß, fällt aber dadurch stärker ins Gewicht, daß die Einführung der Dreschmaschinen an Stelle des Handdreschens in der Winterszeit eine große Zahl von Arbeitskräften entbehrlich gemacht und dadurch zur Abwanderung von Arbeitern vom platten Lande beigetragen hat. Daß die Zahl der Erwerbsthätigen in der Landwirtschaft nicht in demselben Maße wie die Gesamtheit der Erwerbsthätigen zugenommen, sondern abgenommen hat derart, daß 1895 von 100 Erwerbsthätigen nur 36,19 statt damals 43,39 in der Landwirtschaft erwerbsthätig waren, erklärt sich aus der gesamten wirtschaftlichen Entwicklung. Die Bodenfläche ist begrenzt, während industrielle Kapitalanlagen unbegrenzt sind. Jede weitere wirtschaftliche Entwicklung führt daher notwendig zu einem höheren Prozentsatz der industriellen Bevölkerung gegenüber der landwirtschaftlichen Bevölkerung.

In der Begründung der Vorlage wird angeführt, daß die Zahl aller Personen, welche im Jahre 1882 den Lebensunterhalt aus der Landwirtschaft gewannen, also die Zahl der Erwerbsthätigen zuzüglich ihrer Angehörigen ohne Hauptberuf und ihrer Dienstboten für häusliche Dienste, von 1882 bis 1895 um 700000 Köpfe sich vermindert habe, nämlich von 19225455 auf 18501307. Das wäre also eine Verminderung um 3 bis 4 Prozent. Hier hat aber, wie aus den amtlichen Berichten bei näherer Untersuchung sich ergiebt, nicht eine Verschiebung von 700000 Personen in andere Berufe, sondern nur eine andere Zählungsweise solcher Personen 1895 gegenüber 1882 stattgefunden, ohne daß in den Verhältnissen dieser Personen eine Aenderung eingetreten ist. Man hat nämlich „die große Zahl der Altenteiler und Leibrentner, auch soweit diese in der Haushaltung des Sohnes oder eines anderen Verwandten leben“, 1895 in der Klasse nicht der Landwirtschaft, sondern der „ohne Beruf und Berufs

angabe" Lebenden gezählt, während sie 1882 unter den „Angehörigen" sich befanden. So erklärt es sich auch, daß die Zahl der „ohne Beruf und Berufsangabe" Lebenden von 1882 bis 1895 von 2246223 auf 3326862, also gar um rund 1100000 Köpfe angewachsen ist. Es sind hier auch die Personen gezählt, die nach Maßgabe der sozialen Versicherungsgesetzgebung eine Unfall-, Alters- oder Invalidenrente beziehen.

Gerade die Berufszählung von 1895 hat nach zwei Richtungen günstigere Ergebnisse für die Landwirtschaft zu Tage gefördert. Die Zahl der Selbständigen, so heißt es in dem amtlichen Bericht, hat sich in der Landwirtschaft relativ beträchtlich vermehrt, die des Arbeiterpersonals fast um ein Gleiches verringert. Es hängt dies offenbar zusammen mit der Verkleinerung der landwirtschaftlichen Betriebe. Als ein anderes günstiges Ergebnis ist hervorzuheben, daß die Zahl der Fälle, in denen Landwirtschaft als Nebenberuf betrieben wird, von 1882 bis 1895 sich um rund eine halbe Million, nämlich von 3189758 auf 3649445 erhöht hat.

Wenn der Ackerbau sich nicht rentirte, wie von agrarischer Seite behauptet wird, wegen der ungenügenden Preise einerseits und der hohen Betriebskosten andererseits, wie kommt es denn, daß die Anbaufläche des Ackers zugenommen, keinesfalls eine irgendwie nennenswerte Verminderung erfahren hat, insbesondere auch nicht seit den neuen Handelsverträgen? Die Erntefläche von Roggen hat umfaßt 1893 6012315 Hektar und 1900 5954973 Hektar. Die Erntefläche von Weizen hat betragen 1893 2044103 Hektar und 1900 2049160 Hektar. Nur im Jahre 1901 ist infolge von Auswinterung die Erntefläche, namentlich bei Weizen, geringer gewesen. In dem amtlichen Statistischen Jahrbuch ist die Anbaufläche für Sommergerste für das Jahr 1893 angegeben auf 2359222 Hektar und für 1901 auf 3321102 Hektar. Die Anbaufläche für Kartoffeln ist für 1893 angegeben auf 3036867 Hektar und für 1901 auf 3318832 Hektar. Die Anbaufläche für Hafer ist angegeben für 1893 auf 3906969 Hektar und 1901 auf 4411412 Hektar.

Wenn nun gar die Viehzucht nicht mehr rentabel wäre, insbesondere nicht seit der Herabsetzung der Zölle auf Vieh, Fleisch, Butter u. s. w. durch die neuen Handelsverträge, wie würde sich dann die stattgehabte Vermehrung des Viehstapels erklären? Es wurden gezählt am 1. Dezember 1892 3836256 Pferde und am 1. Dezember 1900 4159361. In derselben Zeit ist die Zahl des Rindviehs gestiegen von 17555694 auf 18939692. Die Zahl der Schweine stieg von 12174288 auf 16807014. Nur die Zahl der Schafe hat abgenommen von 13389612 auf 9692501. Selbst wenn man nach den üblichen Sätzen des Großviehhandels ein Rind gleich vier Schweinen gleich zehn Schafen rechnet, so ergiebt sich eine ganz außerordentliche Vermehrung des Viehbestandes.

Es wird auch in der allgemeinen Begründung der Tarifvorlage

hingewiesen zum Beweise des Rückgangs der Rentabilität in der Landwirtschaft auf den Rückgang in den Pachteinnahmen von den preußischen Domänen. Zunächst muß man dabei berücksichtigen, daß diese Domänen durchweg für die Dauer von 18 Jahren verpachtet werden, sodaß also ein Rückgang der Pachteinnahmen beispielsweise bei den Neuverpachtungen im Jahre 1901 nur beweist, daß in den 18 Jahren seit 1883 eine Verminderung der Pachtrente eingetreten ist. In der Begründung der Vorlage wird ausgeführt, der Rückgang habe bei den Neuverpachtungen von 1892 bis 1897, also seit den ersten Verpachtungen vor 18 Jahren 1874 bis 1879, durchweg 10,33 vom Hundert betragen. Dem ist entgegenzuhalten, daß seitdem auch der Zinsfuß für Kapitalien einen erheblichen Rückgang erfahren hat. Infolgedessen sind die 4 1/2 prozentigen Staatspapiere zuerst in 4 prozentige und dann in 3 1/2 prozentige konvertirt worden. Zeitweilig wäre es sogar möglich gewesen, eine Konvertirung in 3 prozentige Papiere vorzunehmen. Gegenwärtig erhalten die Staatsgläubiger nach dem Kurse der Staatspapiere wenig über 3 1/4 Prozent. Dies kommt gegen die frühere 4 1/2 prozentige Verzinsung einem Rückgang von 1 1/4 Prozent gleich, das ist mehr als 20 vom Hundert. Der allgemeine Rückgang des Zinsfußes kommt dem Grundbesitz auch in einer Ermäßigung der Hypothekenzinsen zu Statten.

Hingewiesen wird auch noch in der Begründung auf eine wachsende Realverschuldung des ländlichen Grundbesitzes als Beweis für einen Rückgang der Landwirtschaft. Aber über diese Verschuldung besteht keinerlei zuverlässige Statistik. Auch amtliche Erhebungen in einer Anzahl Amtsbezirken in Preußen in den Jahren 1893 bis 1896 beweisen schon aus dem Grunde nichts, weil vielfach, und zwar neuerlich weit mehr noch als früher, getilgte Hypothekenschulden im Grundbuch nicht gelöscht werden, sondern aus verschiedenen Gründen eingetragen bleiben. — Aus der Statistik über die preußische Ergänzungssteuer ergiebt sich, daß bei den Grundbesitzern, die ein Einkommen von über 3000 Mark besitzen, in den östlichen Provinzen Preußens die Verschuldung 47,71 Prozent vom Grundvermögen, in den westlichen Provinzen dagegen nur 24,75 Prozent betrug. Die Schuldenlast der Censiten des Ostens, wo der Großgrundbesitz vorherrscht, ist also rund doppelt so hoch als im Westen, wo der bäuerliche Besitz überwiegt.

Aus der Verschuldung aber lassen sich überhaupt kaum irgend welche Schlüsse ziehen auf mangelnde Rentabilität. Denn der Verschuldung kann zu Grunde liegen der Ankauf eines Gutes zu einem allzu hohen Preise oder mit ungenügenden Mitteln des Käufers. Ebenso kann die Verschuldung ihren Grund haben in der Abfindung von Miterben. Ebenso auch in der Aufwendung von Kapitalien zu Meliorationen des Gutes.

Vielfach ist auch ein Steigen von Güterpreisen bei Käufen in neuerer Zeit bemerkt worden, welches für nichts weniger als für eine ungenügende Rentabilität angeführt werden kann.

Jedenfalls ist also ein Rückgang der Landwirtschaft und ihrer Rentabilität als Folgen der neuen Handelsverträge in keiner Weise nachweisbar. Erwähnt mögen hier auch werden die besonderen großen Zuwendungen, welche die Landwirtschaft gerade in den letzten 10 Jahren teils durch die Gesetzgebung teils durch die Etats im Reiche und in den Einzelstaaten erhalten hat. Es seien in dieser Beziehung nur hervorgehoben die sogenannten Liebesgaben bei der Branntweinbesteuerung mit der besonderen Bevorzugung der landwirtschaftlichen Brennereien, die bis zum Inkrafttreten der Brüsseler Konvention gewährten Ausfuhrprämien für Zucker im Betrage von jährlich mehr als 30 Millionen Mark, ferner die besondere Pflege der Verkehrsverbindungen auf dem Lande in der Post- und Telegraphenverwaltung, namentlich auch beim Fernsprechwesen. Auch die Aufhebung des Identitätsnachweises, d. h. die Gewährung von Ausfuhrvergütung für Getreide in Höhe der Einfuhrzölle auch bei inländischem Getreide, gehört hierhin, weil sie namentlich im Osten eine dem Zollbetrag entsprechende Preissteigerung gesichert hat. Im Etat für Preußen haben sich die ordentlichen Zuschüsse im landwirtschaftlichen Etat seit 1890 erhöht von 10 Millionen Mark auf 20 Millionen Mark. An einmaligen Ausgaben waren ausgeworfen im Etat für 1901 15 Millionen Mark, für 1902 6 Millionen Mark. Zu erwähnen sind ferner die Zuschüsse von Staat, Provinz und Kreis für Kleinbahnen, die wesentlich der Landwirtschaft zum Vorteil gereichen, ein Kredit von 5 Millionen Mark zum Bau von Getreidelagerhäusern, die Herabsetzung der Bahntarife für Rohstoffe und die Einführung von Staffeltarifen für den Viehtransport, ferner die Art, wie die Staatsdotationen für das Schulwesen und die neuen Provinzialdotationen hauptsächlich zugeschnitten sind zur Unterstützung der Landgemeinden. Auch die Dotation der neuen staatlichen Centralgenossenschaftskasse, welche hauptsächlich für landwirtschaftliche Genossenschaften bestimmt ist, mit einem Kapital von 50 Millionen Mark muß hier erwähnt werden.

V. Agitationen für Zollerhöhungen.

Die ungünstige Ernte von 1891 hatte 1892 besonders hohe Getreidepreise zur Folge (Roggen 211,2, Weizen 224,2). Als die nachfolgenden guten Ernten einen Preissturz herbeiführten (1892 Roggen 176,3, Weizen 176,4; 1893 Roggen 133,7, Weizen 157,5), bildete sich im Februar 1893 unter konservativer und antisemitischer Führung der Bund der Landwirte. In einem Aufruf eines Herrn Ruprecht, Pächters eines Gutes der Stadt Breslau, hieß es: Man müsse unter die Sozialdemokraten gehen und ernstlich gegen die Regierung Front machen, um ihr zu zeigen, daß wir nicht gewillt sind, uns weiter so schlecht behandeln zu lassen wie bisher und sie unsere Macht fühlen zu lassen. „Wir müssen schreien, daß es bis an den Stufen des Thrones vernommen wird. Wir müssen Interessenpolitik treiben, um den Namen

Agrarier mit Recht zu tragen." Man müßte rücksichtslose und ungeschminkte Interessenpolitik treiben. Es wurde dabei fälschlich so dargestellt, als ob die 1892 gegenüber Oesterreich-Ungarn eingetretene Zollermäßigung um 15 Mark obigen Preisrückgang hervorgerufen habe.

In einer Versammlung in Berlin am 18. Februar 93 wurde der neue Bund begründet. Unter den elf Forderungen des Bundes ist aufgeführt: Genügender Zollschutz für die Erzeugnisse der Landwirtschaft und deren Nebengewerbe. Deshalb keinerlei Ermäßigung der bestehenden Zölle, keine Handelsverträge mit Rußland und anderen Ländern, welche die Herabsetzung der deutschen landwirtschaftlichen Zölle zur Folge haben, und eine entsprechende Regelung unseres Verhältnisses zu Amerika.

Die Agitation des Bundes zeigte bereits ihre Wirkung im Reichstage durch Verstärkung der Opposition gegen den neuen rumänischen und russischen Handelsvertrag, wie es in Abschnitt II geschildert ist. Auf Betreiben des Bundes der Landwirte wurde dann als ein großes Mittel für die Landwirtschaft im Reichstage der Antrag Kanitz in der Session 1893/94 eingebracht, von welchem Abg. v. Bennigsen im Reichstage sagte, daß bis zu dieser Höhe der Gemeingefährlichkeit noch keine einzige der agrarischen Forderungen herangereicht habe. Der Antrag Kanitz verlangte ein Gesetz, wonach Einkauf und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides mit Einschluß der Mühlenfabrikate ausschließlich für Rechnung des Reiches erfolgt. Die Verkaufspreise des Getreides sollen mindestens den Durchschnittspreisen der Periode 1850 bis 1890 entsprechen, also beispielsweise pro Tonne Weizen auf 215 Mark, für Roggen auf 165 Mark, für Gerste auf 155 Mark, für Hafer auf 155 Mark, für Hülsenfrüchte auf 185 Mark, für Lupinen auf 80 Mark, für Malz auf 175 Mark, für Mais auf 155 Mark normirt werden, solange hierdurch die Ankaufspreise gedeckt sind, während bei höheren Einkaufspreisen auch die Verkaufspreise noch weiter entsprechend zu erhöhen sind.

Der Antrag wurde zunächst im Reichstage am 14. April 1894 mit 159 gegen 46 Stimmen der Konservativen und Antisemiten abgelehnt. Am 13. März 1895 wurde der Antrag zum zweiten Male eingebracht, und zwar mit 97 Unterschriften. Doch gelangte in dieser Session der Antrag im Plenum nicht zur Abstimmung, da er an eine Kommission verwiesen war. — Unmittelbar vorher, im Frühjahr 1895, verwarf der preußische Staatsrat mit 39 gegen 4 Stimmen den Antrag, und zwar aus sozialen, volkswirtschaftlichen und politischen Erwägungen. Der Kaiser sprach in seinem Abschiedswort im Staatsrat: „Solche Mittel, deren Anwendung auch von Ihnen als ungeeignet für die Erreichung des Zwecks, als praktisch nicht ausführbar oder als gefährlich für die Erhaltung der staatlichen und wirtschaftlichen Ordnung erkannt und widerraten sind, wird meine Regierung um so unbedenklicher aus dem Kreise ihrer Erwägungen ausscheiden können." Im Oktober 1895 sprach der Kaiser auf dem brandenburgischen Provinziallandtag es direkt aus, er könne nicht dulden, daß den ärmeren Klassen das Brot

durch **Brotwucher** verteuert werde. Im Reichstag erklärten sich am 29. März 1895 der Reichskanzler Fürst Hohenlohe und Staatssekretär Frhr. v. Marschall ganz entschieden gegen den Antrag.

Bei der letzten Einbringung in der Reichstagssession 1895/96 trug der Antrag 100 Unterschriften. Bei der Abstimmung über den Antrag am 17. Januar 1896 wurde derselbe mit 219 gegen 97 Stimmen abgelehnt. Dafür stimmten die Konservativen, die Freikonservativen, die Bauernbündler und die Antisemiten mit Ausnahme der Abgeordneten Pöhlmann, Leuschner, Krupp, Merbach, Engels und Frhr. v. Stumm.

Zu erwähnen ist ferner auch noch der Antrag, den am 7. Dezember 1894 im Reichstage 24 Nationalliberale unter Führung der Abgg. Frhr. Heyl zu Hernsheim, Grafen Oriola und Friedberg einbrachten, den Handelsvertrag mit Argentinien zu kündigen. Der Antrag wurde an eine Kommission verwiesen, welche mit 9 gegen 5 Stimmen eine Resolution annahm, den Reichskanzler zu ersuchen, die Kündigung des Vertrages alsbald herbeiführen zu wollen, auch die Kündigung anderer Meistbegünstigungsverträge mit solchen Ländern, in denen unsere Beziehungen in gleicher Weise sich ungünstig gestalten, in Erwägung zu ziehen und endlich die Verständigung mit den übrigen europäischen Staaten behufs Abschlusses einer europäischen Zollunion in Erwägung zu ziehen. Eine Abstimmung über den Antrag, der hauptsächlich beabsichtigte, die Konkurrenz des argentinischen Weizens vom deutschen Getreidemarkt fernzuhalten, hat im Plenum des Reichstags nicht stattgefunden.

Unter dem 13. Juni 1897 hat der Bund der Landwirte an den preußischen Landwirtschaftsminister eine Eingabe gerichtet, in welcher er ein sofortiges Einfuhrverbot gegen ausländisches Brotgetreide, zunächst für die Dauer von 6 Monaten, verlangte im grellsten Widerspruch mit den geltenden Handelsverträgen.

VI. Die „Sammelpolitik".

Die Vorbereitungen für einen neuen Zolltarif begannen mit der Ausarbeitung eines neuen Tarifschemas im Reichsschatzamt schon vor 1897 unter Leitung des damaligen Schatzsekretärs Grafen Posadowsky. Der damalige Staatssekretär des Aeußeren Frhr. von Marschall, dem ein wesentliches Verdienst gebührt um die Handelsverträge von 1892 und 1894, hielt eine weitere Spezialisirung der Tarifeinteilung für notwendig, wie er am 8. Januar 1897 im Reichstage erklärte, „gerade für den Fall, daß die jetzige Handelspolitik fortgesetzt werden sollte, was hoffentlich geschieht." Er suchte auszuführen, daß bei Vertragsverhandlungen man ohne solche **Spezialisirung** genötigt sei, Zollermäßigungen für eine größere Gattung von Waren zuzugestehen, wenn nicht für eine Unterabteilung solcher Waren, an deren erleichterter Einfuhr das Ausland ein Interesse habe, ein besonderer Tarifsatz bestehe.

Es ist aber doch ein Unterschied, ob man aus einer besonderen praktischen Veranlassung die Spezialisirung einer Tarifnummer vornimmt,

oder ob man von vornherein den Tarif im Ganzen derart schablonenmäßig spezialisirt, wie es bei der Vorbereitung des neuen Entwurfs geschehen ist. Der bisher geltende alte Tarif enthält **43** Hauptnumniern mit 387 Tarifstellen. Für den neuen Tarif war ursprünglich eine Spezialisirung von 1365 verschiedenen Nummern in Aussicht genommen. Diese Zahl wurde nachher auf **946** einzelne Positionen zurückgeführt, wozu aber noch zahlreiche Unterpositionen kommen. Es springt in die Augen, daß die Zollabfertigung sich in dem Maße schwieriger gestaltet, als unter den Waren Unterschiede gemacht werden.

Das neue Tarifschema aber war von vornherein geeignet, die Geltendmachung von Sonderinteressen zu fördern. Denn je mehr Unterschiede gemacht werden, desto mehr können die Sonderinteressen bei jeder einzelnen Gattung von Produkten und Waren zur Geltung gelangen, ohne daß ein Ausgleich innerhalb der einzelnen Warengattung notwendig wird. Der Staatssekretär des Aeußeren Frhr. von Marschall meinte im Reichstage, daß die neuen Handelsverträge nicht eine einfache Abschrift der jetzt bestehenden sein könnten; das sei in unserer raschlebigen Zeit selbstverständlich. — Gewiß. Aber nichts weniger als selbstverständlich war es, daß man nunmehr den neuen Zolltarif in einer anderen Weise vorbereitete, als ob von Grund aus die Volkswirtschaft ganz neu gestaltet werden müsse. Graf Posadowsky erklärte am 21. Januar 1897, daß nach Vornahme der Spezialisirung des Tarifschemas man die aus den Interessentenkreisen hervorgegangenen Wünsche auf Tarifänderungen in Erwägung nehmen werde und daß man dann über die einzelnen Positionen mit den Interessenten selbst verhandeln wolle.

Völlig freie Hand bekam Graf Posadowsky für seine hochschutzzöllnerischen Pläne erst durch den Ende Juni 97 erfolgten Ministerwechsel. An Stelle des Frhrn. von Marschall wurde Graf Bülow Staatssekretär des Aeußeren, während Graf Posadowsky, der bisherige Schatzsekretär, an Stelle des langjährigen Ministers von Bötticher Staatssekretär des Reichsamts des Inneren wurde. Während bis dahin Minister von Bötticher unter dem altersschwachen Reichskanzler Fürsten Hohenlohe die innere Politik als Stellvertreter des Kanzlers im Reiche und als Vizepräsident des Staatsministeriums in Preußen an erster Stelle beeinflußt hatte, stieg nunmehr der Einfluß des preußischen Finanzministers **von Miquel** durch die Ernennung desselben zum Vizepräsidenten des preußischen Staatsministeriums.

Herr von Miquel leitete wenige Wochen darauf die sogenannte Sammelpolitik ein in Bezug auf den Zolltarif. Die preußische Regierung hatte vor den Landtag eine Novelle zum Vereinsgesetz gebracht, das sogenannte kleine Sozialistengesetz. Durch das Scheitern dieses Gesetzentwurfs im Abgeordnetenhause, trotz der Zusammensetzung desselben, erlitt die Autorität der Regierung keinen geringen Stoß. Um so mehr fühlte sich Herr von Miquel veranlaßt, nunmehr die Aufmerksamkeit auf ein neues Programm der Regierung zu lenken. Als das Scheitern des Gesetzentwurfs am 24. Juli **1897** keinem Zweifel mehr unterlag,

sprach Miquel in einer Rede die Hoffnung aus, daß die wirtschaftlichen Gegensätze schließlich in einem großen Kompromiß solcher Berufszweige enden werden, mit denen die Staatsregierung in wirtschaftlichen Fragen und in der Zolltarifpolitik zusammengehen kann. Er hoffe, daß frühzeitig genug in dieser Beziehung eine Verständigung kommt, welche von der Reichsregierung acceptiert werden kann. Dazu sei aber erforderlich, daß die Regierungen eine feste Stellung zu diesen Fragen einnehmen. Jedenfalls werden diejenigen, die geneigt sind, eine solche Mittellinie mit der Regierung zu vertreten, erfreut sein, wenn sie genau wissen, was die leitende Regierung will. Nach der Lage Preußens und ganz Deutschlands könne die Wirtschaftspolitik nur auf der Basis einer gegenseitigen Verständigung der Interessen liegen. Keiner werde vielleicht das Ganze erreichen, da, wo große Interessengegensätze wirklich vorhanden sind; aber alle werden soviel erreichen, als sie nach den Gesamtverhältnissen in Deutschland überhaupt erreichen können. — Aehnliche Gedanken hatte Herr von Miquel schon geäußert in dieser Zeit in einem Trinkspruche bei der Einweihung einer neuen Brücke bei Solingen.

Abg. Richter erwiderte im Abgeordnetenhause dem Minister, daß nicht die Addition und Subtraktion von Sonderinteressen das Staatsinteresse ausmache. Das Staatsinteresse bedinge, daß man von vornherein von demjenigen ausgeht, was nur dem allgemeinen Interesse dient, und nur von diesem Standpunkte aus wird man den Interessen der einzelnen Kreise am meisten gerecht.

In Befolgung des Miquel'schen Programms verfuhr dann die Reichsregierung, indem sie zunächst den „Wirtschaftlichen Ausschuß" bildete und im November 1897 zusammenberief. In diesen wirtschaftlichen Ausschuß zur Vorbereitung der neuen Tarifvorlage wurden keinerlei Vertreter der Konsumenten berufen, auch keine Handwerker, Arbeiter und Bauern. Der wirtschaftliche Ausschuß, aus 30 Personen bestehend, wurde zusammengesetzt nur aus Vertretern des Großkapitals, namentlich des Großgrundbesitzes, der Großindustrie und des Großhandels. Die Mitglieder des Ausschusses waren bis auf 3 oder 4 Vertreter aus Berlin, Königsberg und Hamburg entschiedene Schutzzöllner. Es gehörten zum Ausschuß 9 Kommerzienräte und von den bekannten Führern der Agrarier die Herren v. Arnim-Güterberg, Abg. v. Frege, Abg. Graf Kanitz, Abg. Rettich, Abg. v. Ploetz, Abg. Graf Schwerin-Löwitz, Reichsrat Frhr. v. Soden, Oekonomierat Winkelmann. Auch Abg. Graf Balleſtrem gehörte zu den Ausschußmitgliedern. Die industriellen Vertreter im Ausschuß waren bisher durchweg nur hervorgetreten als eifrige Vertreter der Intressen ihrer Spezialbetriebe. Man hatte als Vertreter der Industrie und des Handels zugezogen nicht nur die von den Verbänden der Handelskammern präsentirten Mitglieder, sondern auch Vertreter des Centralverbandes der Industriellen, jener hochschutzzöllnerischen Vereinigung vorzugsweise von Textilindustriellen und Betrieben der Großeisenindustrie. Es war also eine neue Art von Volkswirtschaftsrat gebildet worden,

nur viel einseitiger und schroffer als der Volkswirtschaftsrat nach dem Plane des Fürsten Bismarck. Für die Verhandlungen des wirtschaftlichen Ausschusses wurde Amtsgeheimnis proklamirt. Während dabei die Schutzzollinteressenten durch ihre Führer Kenntnis erhielten von den Plänen der Regierung, war die öffentliche Kritik von der Gegenseite hierdurch lahmgelegt. Erst im September 1900 wurden die Handelskammern aufgefordert, etwaige Wünsche und Anregungen zu der neuen Zolltarifvorlage mitzuteilen.

Kundgebungen für die Sammelpolitik erfolgten 1898 im Reichstage und Landtag. Im Abgeordnetenhause am 4. März 1898 gab merkwürdigerweise dazu eine Petition in Betreff des Flachsröstens Veranlassung. Man knüpfte daran Betrachtungen über die Einführung eines Flachszolles. Als Redner für die Sammelpolitik trat Abg. Graf Balleſtrem und namentlich auch Abg. Möller, der jetzige Handelsminister, auf. Die Rede Möllers wurde vom Abg. Rickert dahin charakterisirt, daß er den Agrariern den Steigbügel gehalten, um für die nächsten Wahlen in den Sattel zu kommen. Möller versprach hier schon, zu erwägen, daß die Getreidezölle nach unten gebunden würden, wie dies nachher in den Mindestsätzen des Regierungsentwurfs auch geschehen ist.

Wiederholt kam die Sammelpolitik dann auch im Reichstage zur Verhandlung. Im Anschluß an die Verhandlungen über das Flottengesetz gab die Regierung der agrarischen Mehrheit gegenüber im Mai 1900 die Erklärung ab, daß sie zur nachdrücklichen Wahrung der Interessen der deutschen Landwirtschaft hinsichtlich des Schutzes ihrer Erzeugnisse bei der Ausgestaltung des in Vorbereitung befindlichen Zolltarifs, sowie beim Abschluß neuer Handelsverträge entschlossen sei. Am 13. Dezember 1900 verlangte Abg. Möller im Reichstag „eine Verständigung aller vernünftigen Leute" für die Erhöhung der Getreidezölle und warnte nur die Agrarier, beim Fleisch wie beim Roggen mit dem Zoll nicht zu hoch zu gehen, damit die Ueberproduktion nicht zu schnell eintrete.

Am 26. Januar 1901 wurde im Abgeordnetenhause ein Antrag der Konservativen angenommen, mit größter Entschiedenheit darauf hinzuwirken, daß bei der bevorstehenden Neuordnung der handelspolitischen Verhältnisse der Landwirtschaft ein wesentlicher Zollschutz gewährt werde und in diesem Sinne dem Reichstage baldigst eine Vorlage zu machen.

Der neue Tarif sollte von vornherein nach Absicht der Regierung nicht diejenigen Zollsätze enthalten, die man wirklich als absolut entsprechend den deutschen Interessen erachtet, es sollten vielmehr die Zollsätze darüber hinaus emporgeschraubt werden, um bei den Handelsvertragsverhandlungen dadurch Kompensationsobjekte zu gewinnen. Die verschiedenen Interessenkreise waren denn auch nicht blöde, in Eingaben an die Regierung mit Forderungen von Zollerhöhungen hervorzutreten. Wo dies nicht geschah, kam es vor, daß bei den Verhandlungen des wirtschaftlichen Ausschusses die Mitglieder oder vorgeladenen Aus-

kunftspersonen geradezu von den Regierungsvertretern gefragt wurden, ob sie nicht den Wunsch hätten, diesen oder jenen Zoll erhöht zu sehen.

VII. Die Einbringung der Tarifvorlage.

Die geltenden Tarifverträge können vom 31. Dezember 1902 ab jeden Tag gekündigt werden und treten alsdann nach Ablauf eines Jahres, also frühestens vom 31. Dezember 1903 ab außer Kraft. Wenn nicht bis zum Außerkrafttreten der Verträge neue Tarifverträge zu Stande gekommen sind, so käme der autonome Tarif zur Anwendung, der auch gegenwärtig gegenüber denjenigen Staaten Geltung hat, mit welchen keine Tarifverträge und Meistbegünstigungsverträge abgeschlossen sind, also mit Portugal und Kanada. Der geltende autonome Tarif ist derjenige aus dem Jahre 1879 mit den inzwischen erfolgten Abänderungen, insbesondere den Erhöhungen für landwirtschaftliche Erzeugnisse aus den Jahren 1885 und 1887. Obwohl dieser autonome Tarif erheblich höhere Schutzzölle für landwirtschaftliche Zölle enthält, als die Handelsverträge zulassen (beispielsweise für Roggen und Weizen 5 statt 3,50 Mark), bestreitet die Regierung, daß auf der Grundlage dieses Tarifs sich Handelsverträge abschließen lassen, welche der Landwirtschaft den von den Regierungen für erforderlich erachteten erhöhten Zollschutz gewähren. Auch die Spezialisirung des alten Tarifs wird für ungenügend erachtet. Unter diesen Umständen war es für die Regierung hohe Zeit, dem Reichstage einen neuen Tarif vorzulegen.

Am 4. und 5. Juni 1901 fanden in Berlin Konferenzen statt zwischen dem Reichskanzler, den betreffenden Staatssekretären und Ressortministern in Preußen und den leitenden Ministern der großen Bundesstaaten über die Hauptfragen der Zolltarifvorlage, insbesondere über Mindestsätze, welche auch bei den Handelsvertragsverhandlungen innegehalten werden sollen. Ende Juni 1901 gelangte der Tarifentwurf an den Bundesrat. Am 25. Juli 1901 sah sich die Regierung genötigt, im „Reichsanzeiger" den hauptsächlichen Inhalt der neuen Vorlage zu veröffentlichen, weil bereits auf den verschiedensten Wegen Mitteilungen aus der Bundesratsvorlage an die Oeffentlichkeit gelangt waren. Die Beratungen im Bundesrat nahmen wenig Zeit in Anspruch. Es wurden dort 9 Tarifpositionen über die Regierungsvorlage hinaus erhöht, darunter insbesondere der Hopfenzoll von 40 auf 60 Mark. Ermäßigt wurden gegen die Regierungsvorlage 22 Tarifpositionen, darunter der an Stelle der bestehenden Zollfreiheit vorgeschlagene Quebrachozoll von 2 auf 1 Mark, der Zoll auf Premier Jus von 12,50 auf 7 Mark. Für 4 Tarifpositionen wurde entgegen dem Entwurf der Reichsregierung Zollfreiheit eingeführt.

Am 23. November 1901 gelangte aus dem Bundesrat die Zolltarifvorlage an den Reichstag, der seine Plenarsitzungen am 26. November wieder aufgenommen hatte.

Die Vorlage besteht aus dem Entwurf eines Zolltarifgesetzes,

welches 11 Paragraphen umfaßt und an Stelle des Zolltarifgesetzes vom 15. Juli 1879 und der dazu später erfolgten Aenderungen tritt. Im § 1 des Gesetzes wird bestimmt, daß die Einfuhrzölle nach Maßgabe des beigefügten Tarifs erhoben werden sollen, soweit nicht für die Einfuhr aus bestimmten Ländern andere Vorschriften gelten. Für vier Getreidearten aber sollen die Zollsätze des Tarifs durch vertragsmäßige Abrundung nicht unter 5 Mark für den dz Roggen und Hafer, nicht unter 5,50 Mark für Weizen und nicht unter 3 Mark für Gerste ermäßigt werden. Die übrigen Paragraphen betreffen hauptsächlich das Verhältnis von Rohgewicht und Reingewicht bei der Verzollung, die Zollbefreiung kleiner Warensendungen, gebrauchter Gegenstände, solcher Gegenstände, welche im Grenzverkehr und Reiseverkehr gebraucht werden, die Zollbefreiung von Verpackungsmitteln, Musterkarten, Ausstellungsgegenständen u. s. w., die Behandlung von Abfällen und verdorbenen Waren, die als Retorsion gegen einzelne Staaten zulässigen Zollzuschläge, die Ausfuhrvergütung für Getreide, Hülsenfrüchte, Raps- und Rübsaat, die Transitlager und die Zollkredite. Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes soll durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats festgesetzt werden.

Der dem § 1 des Zolltarifgesetzes beigefügte Tarif unterscheidet 946 verschiedene Tarifpositionen, wozu noch Unterabteilungen und Anmerkungen kommen, in 19 Abschnitten, wovon der erste Abschnitt mit 218 Positionen Erzeugnisse der Land- und Forstwirtschaft und andere tierische und pflanzliche Naturerzeugnisse, Nahrungs- und Genußmittel umfaßt, während die Abschnitte II, III und IV andere Rohstoffe und Hilfsstoffe, die folgenden Abschnitte Industrieerzeugnisse betreffen.

Am 2. Dezember 1901 begann die erste Beratung der Zolltarifvorlage im Reichstage, welche mit kleinen Unterbrechungen, u. a. durch eine Interpellation in einer Polenfrage, bis zum 12. Dezember fortgeführt wurde und mit der Ueberweisung der Vorlage an eine Kommission von 28 Mitgliedern endigte. Das Verlangen der Freisinnigen Volkspartei, sogleich im Plenum in der zweiten Beratung die Hauptfragen der Vorlage, insbesondere die Mindestsätze, zur Entscheidung zu bringen, fand bei den anderen Parteien keine Unterstützung.

Aus den Verhandlungen bei der ersten Lesung ergaben sich für die **Parteistellungen** im Reichstag vier verschiedene Richtungen. Für die Regierungsvorlage im Großen und Ganzen traten nur die Nationalliberalen ein. Rechts von den Nationalliberalen waren zwei Gruppen zu unterscheiden: das Centrum verlangte eine weitere Erhöhung landwirtschaftlicher Zölle, die Konservativen und Freikonservativen stimmten hierin teils mit dem Centrum überein, teils gingen sie unter Führung des Bundes der Landwirte in der Forderung erhöhter Zollsätze noch weiter. Die Mehrheit der Polen stand auf Seiten der Centrumspartei. Eine Anzahl Nationalliberaler verlangte ebenso wie die Centrumspartei höhere Zollsätze. Links von den Nationalliberalen bestritten die Freisinnigen und Sozialdemokraten

überhaupt jedes Bedürfnis nach einer Erhöhung der Zollsätze und bekämpften die ganze Vorlage mit ihren Maximal- und Minimalsätzen.

VIII. Die Grundzüge der Vorlage.

Wie im vorigen Abschnitt hervorgehoben ist, erachtet die Regierung den geltenden autonomen Tarif für nicht geeignet, als Grundlage zu dienen für die Verhandlungen über neue Handelsverträge, um der Landwirtschaft den für erforderlich erachteten höheren Zollschutz zu gewähren. Andererseits erkennt die allgemeine Begründung der Vorlage die Notwendigkeit von Tarifverträgen an und gelangt damit zu der Formel, daß man eine „mittlere Linie" zieht zwischen den verschiedenen Anforderungen, wie sie die neue Tarifvorlage darstellt.

Von früheren Zolltarifen, insbesondere von dem Zolltarif von 1879 unterscheidet sich der neue Entwurf, abgesehen von der größeren Spezialisirung des Tarifschemas dadurch, daß er hohe Zollbeträge ansetzt, welche die Regierung selbst an sich nicht für notwendig erachtet und nur als Kompensationsobjekte benutzen will bei den Vertragsverhandlungen, um auf diese Weise, wie sie meint, leichtere Zugeständnisse von den Vertragsstaaten in Bezug auf die Herabsetzung ihrer Zölle erlangen zu können. Der neue Tarif enthält also derart Maximalzölle und heißt es demgemäß im § 1 des Zolltarifgesetzes auch, daß diese Zölle erhoben werden, soweit nicht für die Einfuhr aus bestimmten Ländern andere Vorschriften gelten. Der neue Tarif enthält aber auch für Roggen, Weizen, Gerste und Hafer Minimalsätze. Es ist in dem Entwurf des Tarifgesetzes bestimmt, daß für diese Getreidearten die Zollsätze des Tarifs durch vertragsmäßige Abmachungen nicht unter die hier bestimmten Sätze ermäßigt werden können. Es ist also für die Vertragsverhandlungen bei diesen Getreidearten nur ein Spielraum gegeben zwischen diesen Minimalsätzen und den Maximalsätzen des Tarifs.

In der allgemeinen Begründung des Zolltarifs heißt es, daß die Landwirtschaft eines erhöhten Zollschutzes bedürfe, während die Industrie keiner allgemeinen Verstärkung ihres Zollschutzes bedürfe. Nur im Einzelnen machten zahlreiche Verschiebungen eine solche Verstärkung der ausgleichenden Wirkung der Schutzzölle erforderlich. Während einige alteingeführte Gewerbe und in neuerer Zeit entstandene Gewerbszweige eine Neufestsetzung der Eingangszölle beanspruchten, verlangten andere Industrien die Herabsetzung oder Aufhebung der bestehenden Zölle für die von ihnen benötigten gewerblichen Erzeugnisse. Man habe entweder die Wünsche der einen Klasse oder der anderen bevorzugt oder einen Ausgleich auf mittlerer Linie vorgeschlagen. Für Rohstoffe und Hilfsstoffe der Industrie soll, von einzelnen Ausnahmen abgesehen, die bestehende Zollfreiheit beibehalten werden, wenn diese Stoffe im Inlande nicht oder nicht in ausreichender Menge und Güte hergestellt werden können.

Die Verfolgung finanzpolitischer Ziele hat nach der Be-

gründung bei der Aufstellung des Entwurfs keinen entscheidenden Einfluß geübt. Die Einwirkung der vorgeschlagenen Veränderungen im Tarif auf den finanziellen Ertrag der Zölle könne zur Zeit nicht mit annähernder Sicherheit vorausberechnet werden. In Bezug auf das Abrechnungsverhältnis zwischen Reichs- und Bundesstaat in Betreff der Zolleinnahmen (clausula Frankenstein) soll ein besonderes Gesetz erlassen werden. Bis zum Zustandekommen desselben gelten die bisherigen Bestimmungen, wonach die Zollerträge bis auf eine Summe von 130 Millionen Mark an die Einzelstaaten nach Maßgabe der Bevölkerung überwiesen werden.

Der Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Zolltarifs soll kaiserlicher Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats vorbehalten werden, damit neue Tarifverträge in unmittelbarem Anschluß an die jetzt geltenden in Wirksamkeit treten. Denn vertragslose Uebergangszeiten könnten zu empfindlichen und nachteiligen Störungen des Güteraustausches führen.

IX. Der erhöhte Zollschutz.

Ganz abgesehen von dem System der Maximalzölle und Minimalzölle, beruht die Vorlage nicht auf dem Schutzzollsystem des Tarifs von 1879, sondern wird gekennzeichnet durch ein in Preußen und Deutschland bisher unerhört gewesenes System des Universalprotektionismus. Nach dieser Anschauung stellt jede Ware, die aus dem Auslande eingeht, einen Abbruch am Nationalwohlstand dar, einen Abbruch, den man sich nur gefallen lassen darf, wenn es durchaus notwendig ist, um seinerseits Waren ins Ausland zu verkaufen. Das ist eine Anschauung, die im Privathaushalt die Hinterwäldler haben, die meinen, wenn sie alles im eigenen Hause verfertigen, was sie zu des Lebens Notdurft bedürfen, und möglichst wenig Geld ausgeben, daß sie dann am besten stehen, anstatt daß sie das anfertigen, wozu sie selbst am befähigsten sind, und sich durch Austausch ein besseres und reichlicheres Einkommen verschaffen.

Für das Prinzip der privaten Arbeitsteilung hat diese Anschauung ebensowenig Verständnis, wie die Vorlage für die Grundsätze der internationalen Arbeitsteilung. Als Graf Caprivi die Tarifverträge vorlegte, führte er mit Recht aus: Deutschland kann sich abschließen vom Auslande, es kann sich aber nicht selbst genügen; wir bedürfen des Zuschusses an Lebensmitteln aus dem Ausland für die wachsende Bevölkerung und müssen diesen Zuschuß mit der Ausfuhr von Fabrikaten bezahlen. Deutschland ist an diese internationale Arbeitsteilung gebunden nach seiner Größe, nach seinem Klima und seiner ganzen Lage in Europa.

Die Politik aber, welche dieser Vorlage zu Grunde liegt, ist chinesische Politik. Wie in China die Mauer, so wird hier die Zoll-Mauer um das Land gezogen, und nach dem Muster der Vertragshäfen

in China wird nur da eine Oeffnung vorgesehen, wo sie vertragsmäßig besonders ausbedungen ist. Zu dieser Politik der Vorlage paßt die gerühmte Weltpolitik wie die Faust auf das Auge.

Diese Schutzpolitik rühmt sich eine nationale zu sein. Umgekehrt wirkt aber dieselbe einer wirklich nationalen, d. h. der Eigenart des Landes, dem Klima, den eigentümlichen Naturschätzen, der Lage, der besonderen Geschicklichkeit der Unternehmer und Arbeiter, sowie der historischen Entwicklung entsprechenden Volkswirtschaft entgegen, indem sie die Produktion auf Zweige leitet, in welchen Kapital und Arbeiter minder vorteilhaft produziren können und nur der Schutzzoll den wohlfeileren Bezug aus dem Ausland verhindert. Die minder günstige Verwendung des heimischen Kapitals und der nationalen Arbeit ist der Schaden des Schutzzollsystems für die Volkswirtschaft des Landes; nur die zeitigen Besitzer gewisser in ihrer Rentabilität durch den Schutzzoll gehobener Kapitalsanlagen haben davon einen vorübergehenden Vorteil. Den Schaden davon haben die Konsumenten und alle Produzenten, welche die verteuerten Produkte wieder für ihre Produktion gebrauchen.

Man rühmt die ausgleichende Gerechtigkeit der Vorlage. Wie steht es aber in Wahrheit damit? Für alle Konsumenten bringt sie nur Lasten, also Ungerechtigkeiten. Man spricht von den produktiven Ständen, aber von den Produzenten geistiger Güter ist dabei nicht die Rede. Diesen gegenüber kommt von vornherein keinerlei ausgleichende Gerechtigkeit in Frage, also gegenüber den großen Klassen von Beamten, Lehrern, Geistlichen, Künstlern, Aerzten usw. Wie steht es nun aber um diejenigen Stände, die sich mit der Produktion materieller Güter befassen!

Der Handel wird in jeder Richtung durch die Vorlage geschädigt. Der Handel schafft doch auch Werte. Ein Wert der Ware entsteht erst an dem Orte, wo sie gebraucht wird. Dasselbe gilt von der Schifffahrt. In Bezug auf die Industrie heißt es in der allgemeinen Begründung selbst, im Gegensatz zur Landwirtschaft bedürfe die Industrie keiner allgemeinen Verstärkung ihres Zollschutzes. Eine neue Belastung der Industrie aber tritt bei der Zolltarifvorlage dadurch ein, daß den Arbeitern in der Industrie die Lebensmittel verteuert werden und die Lebenshaltung verschlechtert wird. Die Industrie wird geschädigt durch die Gefährdung ihres Exports in das Ausland; sie wird geschädigt durch die Verteuerung aller landwirtschaftlichen Erzeugnisse, die für sie Roh- und Hilfsstoffe sind. Für die Brauerei sind dies beispielsweise Gerste und Hopfen, für die Seifenindustrie alle Fette und Oele, für die Gerberei die Gerbstoffe. Einige Teile der Industrie haben ja überhaupt mit der Konkurrenz des Auslandes nichts zu schaffen: alle die Handwerker, die für den individuellen Gebrauch arbeiten, dann die Bauarbeiter, die Maurer, die Maler, die Gastwirte. Die Industrie sagt sich mit Recht: Die Erhöhung ihrer Zölle ist garnicht der Industrie wegen vorgeschlagen, sondern als

Drohmittel gegen das Ausland, wenn es sich nicht die Erhöhung der landwirtschaftlichen Zölle diesseits gefallen läßt. Und viele erhöhte Industriezölle haben für die inländische Industrie keine Bedeutung, weil sie Gegenstände der Einfuhr betreffen, die auch schon bei den bisherigen Zöllen nicht eingeführt werden können, weil die deutsche Industrie darin zu überlegen ist, oder weil sie nur die Bedeutung von Finanzzöllen haben. Andere Erhöhungen der Industriezölle wirken wiederum nicht auf das Ausland, weil wir wegen dessen Ueberlegenheit in einzelnen Zweigen mit demselben nicht konkurriren können, auch wenn es seine Zölle ermäßigt. Dann kommt eine Reihe von Zollerhöhungen, die die Industrie selbst belasten, weil sie industrielle Rohstoffe uud Halbfabrikate betreffen. Die Zollerhöhungen auf Garne, die Zollerhöhungen auf Halbfabrikate der Eisenindustrie, die Zollerhöhungen auf Maschinen belasten die Industrie selber.

Unter den Industriellen wirken zu Gunsten dieser Vorlage nur die Großeisenindustrie und die Spinnereien. Diese Industriezweige wollen im Inlande vor der Konkurrenz des Auslandes gesichert sein, um im Inlande desto höhere Preise nehmen zu können. Den Ueberschuß ihrer Produktion können sie dann in das Ausland desto billiger verkaufen.

Die Landwirtschaft hat von vornherein von erhöhten Zöllen keinen Vorteil, soweit die Erzeugnisse der Landwirtschaft im Betriebe selbst und in dem dazu gehörigen Haushalt verbraucht werden. Die Landwirtschaft hat Nachteil von der Erhöhung der Zölle, soweit dadurch ihr eigener Verbrauch verteuert wird. Dies gilt insbesondere, soweit ein Zukauf von Futtermitteln notwendig ist, nicht minder aber in Bezug auf alle anderen Gegenstände, welche der Betrieb der Landwirtschaft erfordert an Werkzeugen, Geräten, Maschinen, Baumaterialien, sowie bei den Konsumartikeln des eigenen Haushalts, welche nicht durch den Betrieb selbst hervorgebracht werden. Die landwirtschaftlichen Arbeiter haben keinen Vorteil von Zollerhöhungen, weil die Regelung ihrer Löhne unabhängig ist von dem Preis der landwirtschaftlichen Erzeugnisse. Wohl können die Preissteigerungen durch Zölle auf Erhöhung der Bodenrente hinwirken, namentlich bei größeren Gütern, alsdann aber kommt dieser Vorteil zum Ausdruck in der Steigerung der Güterpreise, sei es für den Verkauf, sei es für die Auseinandersetzung in Erbfällen. Der nachfolgende Erwerber hat nur einen größeren Kaufpreis zu verzinsen, ohne im Betriebe von den Zollerhöhungen noch Vorteil zu genießen.

Die Freisinnige Volkspartei ist nicht der Ansicht, daß jeder Schutzzoll schlechthin unter allen Umständen zu verwerfen ist. Ein Schutzzoll kann zeitweilig eine angemessene Subvention darstellen, um einen bestimmten Produktionszweig zu entwickeln. Die Fortschrittspartei hat darum seiner Zeit der Aufforderung des Fürsten Bismarck im Jahre 1875, den Zolltarif auf 10 bis 15 einträgliche Zölle zu beschränken, nicht entsprochen. Die Freisinnige Volkspartei verkennt auch nicht die

Schwierigkeiten, solche Zölle, die seit längerer Zeit bestehen und wirtschaftlich ihre Konsequenzen für bestimmte Produktionszweige gezogen haben, mit einem Schlage zu beseitigen. Dies gilt für die Freisinnige Volkspartei zum Unterschiede von den Sozialdemokraten auch in Bezug auf die gegenwärtige Höhe der Getreidezölle.

Aber je schwieriger Zollermäßigungen herbeizuführen sind, umsomehr muß man Anstand nehmen, sich auf Erhöhungen von Zöllen einzulassen, zumal wenn dieselben aus unrichtigen allgemeinen Anschauungen heraus vorgeschlagen werden, wie in der Tarifvorlage.

X. Die Maximalzölle und die Minimalzölle.

Eine große Zahl von Zollsätzen in dem Tarifentwurf ist in einer Höhe normirt worden, welche die Regierung an sich nicht für gerechtfertigt erachtet, aber für notwendig hält, um Kompensationsobjekte in den Vertragsverhandlungen mit dem Auslande zu erlangen derart, daß bei der Erlangung von Zollermäßigungen seitens des Auslandes Herabsetzungen dieser Zollsätze im Tarif wieder erfolgen. In dieser Beziehung hat die Regierung in der Zolltarifkommission geheime Mitteilungen gemacht und verlangt, daß man in Bezug auf die Normirung der Zollsätze nicht allzu ängstlich sein dürfe, weil dieselben in dieser Höhe ja doch nicht endgültig festgesetzt würden.

Dagegen kommt zunächst in Betracht, daß soweit späterhin neue Handelsverträge eine Herabsetzung nicht vornehmen, der Tarif mit den hohen Zollsätzen als autonomer Tarif zur Geltung gelangt, zur Benachteiligung des Inlandes in der Konsumtion und auch in großen Zweigen der Produktion, wie dies im vorhergehenden Abschnitt geschildert ist. Wieweit die Regierung dazu übergeht, die Zollsätze in Verträgen wieder zu ermäßigen, ist ihrem Ermessen überlassen. Zu einem Vertrauen gegenüber der Regierung ist umso weniger Anlaß vorhanden, je grundsätzlich verschiedener die ganze im vorigen Abschnitt charakterisirte Anschauungsweise des gegenwärtigen Regierungssystems in Bezug auf die Zollpolitik sich darstellt. Es ist auch nicht ausgeschlossen, daß mit einer Anzahl Staaten weder Tarifverträge noch Meistbegünstigungsverträge zu Stande kommen.

Auch die ganze Methode, wie die Regierung durch die Vorlage Vertragsverhandlungen einzuleiten beabsichtigt, widerspricht der Art und Weise, wie man zu zweckmäßigen Handelsverträgen gelangen kann. Man befürwortet den hohen autonomen Tarif, indem man von Waffen und von Rüstzeug spricht, welche man dem Auslande gegenüber zur Stärkung der eigenen Regierung schaffen müsse. Aber wenn man Allianzverträge erneuern will, dann fängt man nicht damit an, eine Armee an der Grenze aufzustellen. Das ist eine Drohung, die zur Folge hat, daß man drüben auch eine Armee an der Grenze aufstellt. So geht es auch mit dem autonomen Tarif. Wir machen hier einen autonomen Tarif, und inzwischen ist man

zur Abwehr auch in Oesterreich-Ungarn dabei, einen autonomen Tarif zu errichten. In Rußland ist es dem Selbstherrscher eine Kleinigkeit, jeden Augenblick auch seinen autonomen Tarif gegenüber Deutschland herzustellen. Der österreichische Ministerpräsident hat jüngst einmal bei Besprechung dieser Angelegenheit gesagt, Oesterreich würde sich nicht in die Rolle des geduldigen Lammes finden. Der russische Minister hat durch seine Presse von vornherein sagen lassen, daß, wenn man auf deutscher Seite die Zölle erhöhe, Rußland ein ähnliches Gewicht von Erhöhungen in die andere Wagschale legen werde, um das Gleichgewicht wieder in die Wage zu bringen. Wenn man hier den Zolltarif hinaufschraubt, so schraubt man auch im Auslande die Zolltarife hinauf. Nachher steht man sich mit den hohen Zolltarifen gegenüber, und es wird dann überaus schwer, beiderseitig die Leiter wieder hinabzuklettern.

Es handelt sich alsdann aber auch nicht blos um die Regierungen. Die Art, mit einem hohen autonomen Tarif vorzugehen, als wenn man allein auf der Welt wäre, stachelt die Interessenten auf hüben und drüben. Wenn nachher wirklich ein Handelsvertrag zwischen den Regierungen zu Stande kommt, so wehren sich die Interessentenkreise dagegen, von den für sie im autonomen Tarif festgesetzten Zöllen wieder Abstand zu nehmen. Um so schwieriger gestaltet sich dann die Annahme eines Handelsvertrages im Reichstage selbst.

Seit 1897 ist in Bezug auf den Zolltarif alles in der Schwebe. Schwerlich wird man bis Ende 1903, dem Termin, für welchen Handelsverträge zuerst wieder gekündigt werden können, zu neuen Grundlagen kommen. Wie soll man denn nun in der Industrie noch neue Aufwendungen machen für den Absatz im Auslande, wenn so ungewiß ist, wie die geschäftlichen Verbindungen sich nach 1903 stellen. Wer soll auch im Inlande neue Anlagen vorbereiten, wenn er nicht weiß, wie teuer ihm dasjenige zu stehen kommt, was er vom Auslande bezieht. Alles das ist nicht geeignet, den inländischen Unternehmungsgeist zu stärken.

Und doch wäre dies gerade gegenwärtig notwendig gegenüber der vielfach ungünstigen Konjunktur in den Erwerbsverhältnissen. Graf Bülow sagte: „Zu welchen Tarifverträgen wir kommen werden, das liegt noch im Dunkeln, das können wir heute nicht sagen, das ist ungewiß". Diese Unsicherheit muß auch nachteilig wirken auf die politischen Beziehungen sowohl zu den Staaten des Dreibunds, zu Oesterreich-Ungarn und zu Italien, wie gegenüber Rußland. Graf Caprivi sagte, als er 1894 den russischen Handelsvertrag im Reichstage verteidigte: „Es ist unwahrscheinlich, daß politische Freundschaft und wirtschaftliche Feindschaft sich mit einander vereinigen. Man sieht, wie im Inland dir Pointirung wirtschaftlicher Gegensätze zwischen verschiedenen Berufsklassen Feindschaft hervorruft. Wie sehr erst zwischen Völkern, die

ohnehin keine gemeinsamen Interessen und nicht die gemeinsame Vaterlandsliebe haben!"

Die Regierung hat im § 1 des Tarifgesetzentwurfs bestimmt, daß für Roggen, Weizen, Gerste und Hafer die Zollsätze des Tarifs durch vertragsmäßige Abmachungen nicht ermäßigt werden dürfen unter 5 Mark für Roggen und Hafer, 5,50 Mark für Weizen und Spelz und 3 Mark für Gerste. Hier sollen also Mindestsätze Platz greifen.

Lange war man innerhalb der Regierung zweifelhaft ob man einen vollständigen Doppeltarif aufstellen sollte, das heißt also für jede Gattung von Produkten einen Maximalzoll, der zu erheben ist, falls keine Vereinbarung mit einem anderen Staate über den Tarifsatz erfolgt und daneben einen Minimalzoll, bis zu welchem die Regierung berechtigt sein soll in Verhandlung mit andern Staaten gegen entsprechende Konzessionen herabzugehen. Eine im Herbst 1900 unter dem Vorsitz des Reichskanzlers stattgehabte Konferenz erörterte diese Frage. Es soll ein vollständiger Doppeltarif damals vorgelegen haben. Graf Posadowsky sei dafür gewesen, Frhr. v. Thielmann dagegen. Schließlich hat man sich darauf beschränkt, den Doppeltarif einzuführen für die vier Hauptsorten von Getreide. Schatzsekretär Frhr. v. Thielmann, der Mitte 1897 Nachfolger des Grafen Posadowsky wurde, hatte bei dem russischen Handelsvertrag seinerseits als Unterhändler mitgewirkt. Die Vorstände der Landwirtschaftskammern und der Bund der Landwirte hatten sich natürlich für das System des Doppeltarifs ausgesprochen, während der hochschutzzöllnerische Centralverband der Industriellen eine unentschiedene Stellung zu dieser Frage einnahm.

Das System des Doppeltarifs ist zuerst in Frankreich praktisch erprobt worden unter dem schutzzöllnerischen Minister Meline. Die Folge des Doppeltarifs war 1892 der Ausbruch des Zollkriegs mit der Schweiz, der die Ausfuhr Frankreichs schwer geschädigt hat. Nach langem Widerstand sah Frankreich sich genötigt nachzugeben und 30 Positionen seines Zolltarifs zu ermäßigen. Auch im Zollkrieg mit Italien hat die französische Hochschutzzöllnerei keine Erfolge erzielt. Auch Rußland gegenüber hat Frankreich sich genötigt gesehen, vom Minimaltarif abzugehen. Rußland besitzt ebenfalls einen Doppeltarif, hat aber die Sätze in dem Vertragstarif mit Deutschland ermäßigen müssen.

Selbst in den Motiven der Vorlage heißt es: Der Doppeltarif mache öffentlich, was die Regierung will; da wisse man von vornherein, daß alles darüber hinaus nicht ernst gemeint ist, und daß man bis zum Minimaltarif jedenfalls ablassen will. Indem man nun den Minimaltarif auf Getreide beschränkt, erfährt das Ausland erst recht, daß es bei den Verhandlungen im Uebrigen gar keine untere Grenze für Zugeständnisse giebt.

Die Regierung glaubt in der Festsetzung dieser Mindestsätze durch das Tarifgesetz eine Sicherheit zu erhalten, daß künftige Handelsverträge,

wenn sie die Erhöhungen der Getreidezölle bis zu den Mindestsätzen gestatten, der Annahme im Reichstage sicher sind. Thatsächlich hat die Einfügung von Mindestsätzen in den Entwurf den Mittelpunkt aller Kämpfe zwischen Regierung und Reichstagsmehrheit abgegeben, welche unmittelbar der Einbringung der Vorlage gefolgt sind.

Schon in der ersten Beratung kündigte der Redner der Konservativen an, daß die Landwirtschaft die Festlegung von Mindestzollsätzen für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse schon in dem Gesetz oder durch Aufstellung eines Doppeltarifs verlangen müsse. Die Landwirtschaft sei auch damit einverstanden, daß auch für industrielle Erzeugnisse oder wenigstens für die hauptsächlichsten Industrieerzeugnisse ein Doppeltarif platzgreift.

Die Centrumspartei (Abg. Spahn) verhielt sich bei der ersten Beratung im wesentlichen dilatorisch. Die Minimalzölle müßten festgestellt werden je nach der Belastung der Landwirtschaft bei den Industriezöllen. Die Gerste müsse dem Hafer und dem Roggen im Satze gleichgestellt werden. Für die Nationalliberalen sprach Abg. Paasche. Er erklärte die Mindestzölle für entbehrlich. Wenn aber die Regierung in denselben kein Hindernis finde, würden die Nationalliberalen dafür stimmen. Aber für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse Mindestzölle zu verlangen, gehe zu weit. In der Zolltarifkommission des Reichstages erhöhte man nicht nur die Mindestsätze für die 4 Getreidearten, sondern fügte auch Mindestsätze der Vorlage ein in Bezug auf Vieh und in Bezug auf Fleisch.

Der Reichskanzler erklärte bereits am 8. Februar 1902 bei einem Festmahl des deutschen Landwirtschaftsrats in einem Trinkspruche wörtlich: „Die verbündeten Regierungen sind darüber einig, daß die von ihnen vorgeschlagenen Getreidezölle die Grenze bezeichnen, bis zu welchen die Zölle erhöht werden können. Die Verabschiedung der Vorlage werde durch das Unannehmbare solcher Forderungen, wie diejenige auf Vermehrung und Erhöhung der Minimalzölle vereitelt werden. Mit einer noch schwereren Ladung würden die Wellen am Ende wohl nicht den Schiffer, gewiß aber den Kahn verschlingen."

Auch bei Beginn der zweiten Beratung im Plenum erklärte der Reichskanzler, daß eine Erhöhung oder Erweiterung der Mindestzölle das Zustandekommen von Handelsverträgen nicht möglich erscheinen lasse. Auf eine Erhöhung der Mindestsätze bei den Getreidezöllen könnte die Regierung ebensowenig eingehen, wie auf eine Ausdehnung derselben auf andere Artikel des Tarifs als auf die vier Hauptgetreidearten. Gleichwohl wurden die Beschlüsse der Kommission, wie sich aus der weiter unten folgenden Darstellung ergiebt, mit einer Mehrheit von durchweg 30 Stimmen zunächst aufrechterhalten.

XI. Die Beratung in der Reichstagskommission.

Die Zolltarifkommission begann unter dem Vorsitz des Abg. von Kardorff, später des Abg. Rettich am 9. Januar 1902 ihre Sitzungen. Sie hielt bis zu den Osterferien am 13. März 37 Sitzungen ab, nahm ihre Sitzungen am 8. April wieder auf und setzte sie auch fort, nachdem das Plenum des Reichstags am 11. Juni bis zum 14. Oktober vertagt worden war. Für die Zeit während der Aussetzung der Plenarsitzungen wurde den Mitgliedern eine pauschale Schadloshaltung von je 2000 Mark durch Reichsgesetz bewilligt. Die freisinnigen Mitglieder der Kommission lehnten die Annahme dieser Entschädigung ab, die Sozialdemokraten nahmen sie an zu Gunsten ihrer Parteikasse.

Nach Abhaltung von 102 Sitzungen war die erste Lesung der Zolltarifkommission am 12. August beendigt. Die Kommission vertagte sich alsdann bis zum 22. September und beendigte in 8 Sitzungen bis zum 2. Oktober auch die zweite Beratung der Vorlage. Die Kommission hat schriftlichen Bericht nur beschlossen über das Tarifgesetz und die Eisenzölle, während über den Zolltarif im Uebrigen nur mündliche Berichterstattung im Plenum stattfindet, wobei für die einzelnen Abschnitte des Zolltarifs verschiedene Berichterstatter bestellt sind.

Die Beratungen in der Kommission haben die Tarifsätze vielfach über die Vorlage hinaus noch weiter erhöht. Die Gegensätze zwischen der Mehrheit der Kommission und der Regierungsvorlage verschärften sich dabei in verschiedener Richtung. Die Kommission erhöhte nicht nur die Tarifsätze für landwirtschaftliche Erzeugnisse, sondern führte auch Mindestsätze ein für die Vieh- und Fleischzölle. Außerdem wurden die Mindestsätze für Roggen, Weizen, Hafer über die Sätze der Regierungsvorlage um 50 Pfennig, für Gerste sogar um 2,50 Mk. für den Doppelzentner erhöht.

Die Regierung erklärte alle Erhöhungen und Erweiterungen der Mindestsätze für unannehmbar und ebenso mehrfache Erhöhungen der Tarifsätze. Gleichfalls für unannehmbar erklärte die Regierung den Kommissionsbeschluß, wonach vom folgenden 1. April ab für Rechnung der Kommunen Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett nicht mehr erhoben werden dürfen. Bei der zweiten Lesung der Kommission ist mit knapper Mehrheit ein Antrag der Centrumspartei durch Unterstützung der Sozialdemokraten zur Annahme gelangt, wonach das Mehr, welches der neue Zolltarif bei den Lebensmittelzöllen ergiebt, für Rechnung des Reiches angesammelt und verzinslich angelegt werden soll. Durch ein besonderes, spätestens bis zum 1. Januar 1910 zu verabschiedendes Gesetz ist zur Erleichterung der Durchführung der Witwen- und Waisenversorgung über diese Mehrerträge Bestimmung zu treffen. Endlich erklärte die Regierung den Beschluß der Kommission für unannehmbar, wonach die Vorlage spätestens am 1. Januar 1905 in Kraft treten soll. Die Regierung macht den Zeitpunkt des In-

krafttretens abhängig von einer Kaiserlichen Verordnung. Wenn die Regierung gezwungen ist, bis zum 1. Januar 1905 den Tarif in Kraft treten zu lassen, auch wenn zuvor Handelsverträge nicht zu Stande gekommen sind, so würden die Agrarier und Hochschutzzöllner um so weniger bereit sein, späteren Handelsverträgen, welche die hohen Zölle der Tarifvorlage ermäßigen, zuzustimmen. Auch würde alsdann ein Tarif praktische Bedeutung erlangen, dessen Zollsätze vielfach, wie die Regierung selbst zugegeben hat, nur deshalb so hoch normirt worden sind, um Verhandlungsmaterial dem Auslande gegenüber bei der Vorbereitung neuer Handelsverträge zu erlangen.

XII. Die zweite Beratung in Betreff der Mindestzölle.

Am 16. October 1902 begann die zweite Beratung der Tarifvorlage im Plenum und zwar mit dem Tarifgesetz. Im § 1 dieses Gesetzes Absatz 2 sind die Mindestsätze bestimmt, unter welche bei den Handelsvertragsverhandlungen nicht gegangen werden soll. Solche Mindestsätze sind in der Regierungsvorlage enthalten für Roggen, Weizen, Gerste und Hafer. Die Kommission hatte diese Mindestsätze noch erhöht und zugleich Mindestsätze hinzugefügt für Vieh und Fleisch. Das Plenum verhandelte in 13 Sitzungen über diese Mindestsätze; die Beratungen erstreckten sich zugleich über die entsprechenden Positionen im Zolltarif. Die Mindestsätze wurden entsprechend den Kommissionsvorschlägen angenommen.

Ende November kam unter dem Eindruck der Obstruktion ein **Kompromiß** zu Stande zwischen den schutzzöllnerischen Parteien einerseits und der Regierung andererseits (siehe darüber die entsprechenden nachfolgenden Abschnitte). Die Parteien erklärten sich bereit, die Mindestsätze der Regierungsvorlage anzunehmen mit einer einzigen Ausnahme, in Betreff deren die Regierung ein Zugeständnis machte. Diese Ausnahme betraf die Gerste. Es wurde nunmehr unterschieden zwischen Braugerste und Futtergerste. Für die Braugerste wurde ein Mindestsatz von vier Mark statt drei Mark für Gerste in der Regierungsvorlage vereinbart, während für Futtergerste von einem Mindestsatz überhaupt Abstand genommen wurde.

XIII. Der Zoll auf Brotgetreide.

Der letzte Rest eines Kornzolles wurde 1865 im Zollverein aufgehoben. Zu dem neuen Zolltarif von **1879** schlug die Regierung einen Zoll für Roggen von 50 Pfennig und von 1 Mark für Weizen pro Doppelzentner vor. Im Reichstag wurde der Zoll für Roggen und Weizen damals gleichmäßig auf 1 Mark festgesetzt. 1885 wurde dieser Zoll auf 3 Mark erhöht. 1887 verlangte die Regierung eine Erhöhung auf 6 Mark. Die ausschlaggebende Centrumspartei aber verstand sich nur auf eine Erhöhung bis zu 5 Mark. Durch die Handelsverträge von 1892 wurde der Zoll auf 3,50 Mark ermäßigt. In der neuen Vorlage wird der

Zoll für Roggen auf 6 Mark und für Weizen auf 6,50 Mark erhöht. Die Kommission des Reichstages aber verlangt eine Erhöhung auf 7 bezw. 7,50 Mark. Im Zolltarifgesetz will die Regierung einen Mindestzoll festsetzen von 5 Mark für **Roggen** und 5,50 Mark für Weizen. Die Kommission aber wollte diesen Mindestzoll normiren auf 5,50 Mark für Roggen und 6 Mark für Weizen.

Die zweite Beratung im Plenum über diese Zollsätze fand statt vom 16. bis 21. Oktober. Zunächst wurde abgestimmt über die Erhöhung der Mindestsätze, nach dem Antrag v. Wangenheim (Bund der Landwirte). Die Mindestsätze für Roggen auf 7,50 Mark zu erhöhen, wurde mit 289 gegen 44 Stimmen von Konservativen und Antisemiten abgelehnt. 5 Abgeordnete enthielten sich der Abstimmung, darunter der Antisemit Gaebel. Hierauf kam der Antrag des bayerischen Centrumsabgeordneten Heim zur Abstimmung, die Mindestsätze für Roggen auf 6 Mark zu normiren. Die Abstimmung hierüber war keine namentliche. Der Antrag wurde ebenfalls abgelehnt. Für den Antrag stimmten außer denjenigen, welche für den vorher abgelehnten bündlerischen Antrag gestimmt hatten, die Mitglieder des bayerischen Centrums und die Nationalliberalen Haas, Graf Oriola, Lichtenberger und Deinhard. Darauf erfolgte die Abstimmung über den von der Kommission beantragten Mindestsatz von 5,50 Mark. Dieser Satz wurde mit 187 gegen 152 Stimmen angenommen, wobei sich 5 Mitglieder des Centrums (Cahensly, Fusangel, Müller-Fulda, Graf von Preysing, Dr. Schmitt-Mainz) der Abstimmung enthielten. Das Ende November abgeschlossene **Kompromiß** zwischen den Regierungen und den Schutzzollparteien beläßt es bei dem Mindestzoll von 5 Mark wie in der Vorlage.

Hierauf wurde der Kommissionsantrag, Mindestsatz für **Weizen** von 6 Mark, mit 194 gegen 145 Stimmen angenommen, wobei sich die Centrumsabgeordneten Cahensly, Fusangel, Dr. Schmitt-Mainz und die Elsässer Wetterlé und Winter der Abstimmung enthielten. Von den Nationalliberalen stimmten für die Mindestsätze nach dem Kommissionsantrage die Abgeordneten Haas, Graf Oriola, Lichtenberger, Deinhard, Hische, von Kaufmann, obwohl der Parteitag der Nationalliberalen in Eisenach Anfang Oktober 1902 die Erwartung ausgesprochen hatte, daß die Partei keinesfalls über die in der Regierungsvorlage enthaltenen Mindestsätze hinausgehen und daß sie weitere Mindestzölle ablehnen werde. Das Ende November abgeschlossene **Kompromiß** zwischen den Regierungen und den Schutzzollparteien beläßt es bei dem Mindestzoll von **5,50** Mark.

Die zunehmende Bevölkerung im Deutschen Reiche erheischt notwendig zur Ernährung eine Zufuhr von ausländischem Roggen und Weizen. Zur Deckung des inländischen Bedarfs konnte nach den Ziffern in der Begründung der Vorlage die heimische Landwirtschaft im Durchschnitt des Jahrfünfts 1895/1900 nur liefern 92,6 Prozent vom Roggen und 73,7 Prozent vom Weizen und Spelz. Im Durchschnitt

der Jahre 1895/1900 hat der Einfuhrüberschuß, also die Einfuhr nach Abzug der Ausfuhr, betragen 591760 Tonnen Roggen und 1263241 Tonnen Weizen und Spelz. Wenn auch auf der einen Seite die inländische Produktion sich vermehrt hat, so hat sich die Bevölkerung gerade in den letzten 5 Jahren um jährlich 1,8 Prozent und in den 30 Jahren von 1871 bis 1900 um 37,9 Prozent erhöht. Eine um 1,8 Prozent jährlich vermehrte Bevölkerung aber erheischt einen jährlich um 239000 Tonnen stärkeren Verbrauch von Roggen und Weizen, was eine jährliche Zunahme des inländischen Anbaues von Roggen und Weizen um 180000 ha bedingen würde. Es kommt in Betracht dabei, daß Roggen nicht blos dient für die Ernährung der Menschen, sondern teilweise auch zur tierischen Ernährung sowie für gewerbliche Zwecke in Brennereien 2c. Der Verbrauch von Weizen zur Ernährung hat im Verhältnis zum Roggen zugenommen. Der Verbrauch von Weizen beträgt etwas über die Hälfte des Verbrauchs von Roggen. Roggen wird aus dem Auslande fast nur aus Rußland eingeführt, in geringeren Mengen aus Rumänien, den Vereinigten Staaten von Amerika und Bulgarien. Bei der Einfuhr von Weizen konkurriren in erster Reihe Rußland und die Vereinigten Staaten von Amerika, sodann Argentinien, Rumänien und mit geringen Mengen Oesterreich-Ungarn.

Der Umfang der Einfuhr von Brotgetreide ist natürlich in den einzelnen Jahren je nach der Ernte und den klimatischen Einflüssen auf dieselbe verschieden. Jeder Kornzoll wirkt daher auch verschieden und besonders drückend, wenn eine stärkere Einfuhr aus dem Auslande infolge einer weniger günstigen Ernte notwendig ist. Auch die Inlandsprodukte machen durch ihre Qualität eine Einfuhr aus dem Auslande dann nötig, wenn, wie in dem Jahre 1902, die Ernte bei feuchter Witterung vorgenommen werden muß, das Getreide infolgedessen „klamm“ wird und der Untermischung mit trockener ausländischer Ware bedarf für die Verarbeitung in den Mühlen und in den Bäckereien.

Es wird von den Agrariern zu leugnen gesucht, daß die Schutzzölle neben der Verteuerung der Einfuhr aus dem Auslande auch entsprechend die Preise für die inländischen Produkte erhöhen. Dem tritt aber schon die Begründung der Tarifvorlage entschieden entgegen, indem sie ziffermäßig feststellt: „Die Preise des Inlandes erfahren, soweit die Verhältnisse der letzten Jahrzehnte eine Beurteilung ermöglichen, durch die Zölle eine ihrem Betrage ziemlich entsprechende Steigerung.“ Der Nachweis wird geführt durch den Vergleich der Preise des unverzollten Roggens und Weizens in Danzig mit dem durchschnittlichen Inlandspreis, sowie durch die Vergleichung der Preise für Weizen in London und Berlin. Die Uebersichten hierüber lassen, wie es in der amtlichen Begründung heißt, erkennen, daß der Unterschied zwischen den Inlandspreisen und dem Preise des unverzollten ausländischen Getreides der wechselnden Höhe des Zolles folgt.

Wem gereicht die Preissteigerung durch Erhöhung des Zolles zum Vorteil? Völlig bedeutungslos ist offenbar der Preis des Brotgetreides für den Landwirt, soweit das von ihm erzeugte Getreide im eigenen Haushalt verbraucht oder für sein Vieh verfüttert wird. Ebenmäßig ergiebt die Preissteigerung des Getreides soweit keinen Vorteil, als der Landwirt Brot oder Mehl kaufen muß, in dessen erhöhtem Preise der Bäcker und Müller sich für den erhöhten Getreidepreis entschädigen. Es liegt auf der Hand, daß, je geringer ein Betrieb ist, um so geringer der Prozentsatz des verkäuflichen Brotgetreides sich stellt, für das infolge des höheren Zolles ein höherer Preis erlöst wird, und daß umgekehrt der Prozentsatz und damit der Nutzen aus dem höheren Preise nicht blos arithmetisch sondern geometrisch wächst mit der Größe des Betriebes.

Zu wenig pflegt bei Berechnung des Konsums im eigenen Haushalt beachtet zu werden, in welchem erheblichen Umfange die kleineren und mittleren Bauern aus der eigenen Produktion an ihr Vieh verfüttern. Nach den Ermittelungen des Deutschen Landwirtschaftsrats ist dies in den Betrieben unter 10 Hektar bei 50 Prozentihres Roggens der Fall, und selbst in den Betrieben mit einem Umfange von 10 bis 50 Hektar werden etwa **25** Prozent des Roggens an das eigene Vieh verfüttert.

Als im Reichstage der Antrag Kanitz zur Verhandlung stand und dabei der Nutzen erörtert wurde einer Preiserhöhung für Brotgetreide, führte der damalige Reichskanzler Fürst Hohenlohe in seiner Rede vom 29. März 1895 aus, daß diese Preiserhöhung „durchaus nicht allen Landwirten Nutzen bringe. Ein größerer Teil landwirtschaftlicher Betriebe wird von dem Antrag einen Vorteil durchaus nicht haben; es giebt viele, denen der Antrag nicht nur keinen Vorteil, sondern Nachteil bringen würde." Der Reichskanzler führte dann aus, daß die Betriebe unter 5 Hektar kein Getreide zu verkaufen haben, sondern meistens noch Getreide kaufen müssen. Bestenfalls würden die landwirtschaftlichen Betriebe erst von 6 Hektar ab bei gutem Boden im Stande sein, den Bedarf an Getreide für den Besitzer und seine Familie zu decken. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe beträgt nach der Berufszählung von 1895 überhaupt 5558317, darunter unter 2 ha 3236367, 2 bis unter 5 ha 1016318. Die Zahl dieser Betriebe zusammen macht also **76,5** Prozent sämtlicher landwirtschaftlicher Betriebe aus, die nach der Ausführung des Reichskanzlers keinen Nutzen von der Preiserhöhung des Getreides haben. Einen Nutzen haben höchstens die 23,5 Prozent der Betriebe in der Zahl von 1305632, welche mehr als 5 ha besitzen. Rechnet man auf jeden kleineren Betrieb 3½ Personen, wie der Reichskanzler annimmt, so ergiebt sich kein Nutzen für **14876000** Köpfe der landwirtschaftlichen Bevölkerung, welche an Erwerbsthätigen, Dienenden und Angehörigen zusammengenommen nach der Berufszählung von 1895 18068663 Köpfe zählt. Die dienenden und unselbständigen Erwerbsthätigen in den größeren Betrieben aber nehmen

an dem Nutzen aus der Preiserhöhung auch nicht Teil. Aber auch für die 605 747 Inhaber von Betrieben von 5 bis 10 ha ist der Nutzen in zahlreichen Fällen ein eingebildeter, in anderen Fällen ein sehr geringfügiger. Dagegen würde sich ein desto größerer Nutzen ergeben für die 20 884 Betriebe von 100 bis 500 ha und ein noch größerer für die 4181 Betriebe von 500 ha und mehr.

Bei dem Großgrundbesitz kommt aber andererseits noch besonders in Betracht, daß Preiserhöhungen für Getreide und infolgedessen steigende Bodenrenten und Pachtrenten den Verkaufswert des Gutes erhöhen. Nach eingetretenem Besitzwechsel, sei es infolge einer Auseinandersetzung bei Eintritt eines Erbfalls oder eines Verkaufs, befindet sich demgemäß der nachfolgende Besitzer, weil er ein entsprechend höheres Kapital verzinsen muß, in keiner günstigeren Lage als der Vorbesitzer vor der Zollerhöhung und der dadurch bewirkten Preissteigerung für Getreide.

Wer hat andererseits **Nachteil** aus der Zollerhöhung? Es wird so darzustellen gesucht, als ob die Getreidepreise willkürlich von der **Börse** normirt werden könnten. An der Börse aber stehen sich als Gegenparteien stets Käufer und Verkäufer mit entgegengesetztem Interesse an den Preisen gegenüber. Eine willkürliche Beherrschung der Getreidepreise durch einzelne kapitalkräftige Spekulanten oder Gruppen derselben kann aber unter den heutigen Verhältnissen nur für ganz kurze Zeit und einzelne Orte in der Grenze der Transportkosten im Verhältnis zu anderen Marktorten platzgreifen. Eine künstliche Preiserhöhung zieht alsbald vermehrte Zufuhr, eine künstliche Preisermäßigung größere Abfuhr nach sich. Letztere ist auch in das Ausland für das bereits verzollte Getreide nach Aufhebung des Identitätsnachweises möglich geworden. Je freier man Angebot und Nachfrage zur Geltung kommen läßt, desto richtiger gestaltet sich die Preisbildung.

Zur Befürwortung des Getreidezolles wird es fälschlich so dargestellt, als ob die Verteuerung des Getreides durch den Zoll noch nicht notwendig eine Brotverteuerung für das Publikum zur Folge habe. Ebenso wie eine willkürliche Gestaltung des Getreidepreises seitens der Börse, versucht man auch eine willkürliche Gestaltung der Mehl- und Brotpreise seitens der Müller, Händler und Bäcker darzuthun. Die Statistik beweist aber, daß die Mehl- und Brotpreise alsbald, wenn auch nicht gerade entsprechend den täglichen Schwankungen an der Produktenbörse, den Getreidepreisen folgen. Allerdings können die Brotpreise sich nicht in demselben Verhältnis verändern, weil aus dem Getreide nicht blos das Mehl, sondern auch Kleie hergestellt wird. Die Brotpreise können sich auch deshalb nicht in demselben Verhältnis wie die Mehlpreise verändern, weil die Backkosten und die Lokalmiete sich nicht zugleich mit den Mehlpreisen verändern.

Die **Last** des Getreidezolles für die Konsumenten berechnet sich wie folgt: Nach den amtlichen Ermittelungen (Statistisches Jahrbuch 1902) waren 1900/1901 verfügbar zum Verbrauch im Deutschen

Reiche auf den Kopf der Bevölkerung 147,6 Kilo Roggen und 91 Kilo Weizen, zusammen 238,6 Kilo Brotgetreide. Dies ergiebt bei dem bestehenden Zoll von 3,5 Pfennig auf das Kilo eine Verteuerung bei einem Konsum von 238,6 Kilo um rund 8,50 Mark. Wird entsprechend den Mindestsätzen der Regierungsvorlage der Zoll auf Roggen auf 5 Pfennig für das Kilo und für Weizen auf 5,5 Pfennig erhöht, so ergiebt sich daraus eine Erhöhung der Belastung um weitere 4 Mark, also auf den Kopf der Bevölkerung auf 12,50 Mark. Rechnet man auf einen Haushalt, der auf den Ankauf von Getreide, Brot oder Mehl angewiesen ist, entsprechend der Durchschnittszahl der Haushaltungen nach der amtlichen Zählung 4,6 Köpfe, so beträgt die jährliche Belastung 57,50 Mark. Auch der zur Viehfütterung verwandte Roggen trägt zu dieser Belastung bei, da der erhöhte Preis in den erhöhten Fleischpreisen erstattet werden muß. Eine solche Belastung nach den Mindestsätzen der Vorlage für eine Familie von durchschnittlich 4,6 Köpfen mit 57,50 Mark nimmt bei 2 Mark Arbeitslohn 29 Tage, bei 3 Mark Arbeitslohn 19 Arbeitstage in Anspruch, in welchen gearbeitet werden muß, um die in dem Zolle enthaltene Brotsteuer aufzubringen.

Von dieser Brotverteuerung werden nun zunächst getroffen 34 Millionen Köpfe der Bevölkerung Deutschlands, welche nach der Berufszählung von 1895 völlig außerhalb des landwirtschaftlichen Gewerbes stehen. Hinzu kommen weiterhin alle landwirtschaftlichen Tagelöhner usw., die ausschließlich mit Geld entlohnt werden, ferner für einen Teil ihres Bedarfs an Brotgetreide jene Zugehörigen der 4251418 landwirtschaftliche Betriebe unter 5 ha, die nicht das zum Verbrauch ihrer Besitzer erforderliche Brotgetreide produziren, endlich jene Tagelöhner usw., welche nur für einen Teil ihres Bedarfs Brotgetreide als Entlohnung ihrer Dienstleistungen bekommen. — Die minder wohlhabenden Klassen werden durch diese Brotverteuerung verhältnismäßig jedenfalls stärker betroffen als die wohlhabenderen. Die letzteren kräftigen sich insbesondere durch Fleischnahrung, der Aermere dagegen ist auf Brot mehr angewiesen, weil ihm Fleisch zu teuer ist, und wenn man ihm den Brotkonsum verteuert, so wird er zu einem stärkeren Maß des Konsums beispielsweise von Kartoffeln herabgedrückt, die mehr den Magen füllen als zur Ernährung beitragen.

Infolge der Kornzölle sind die Roggenpreise unter allen Ländern am höchsten in Deutschland. Dies erschwert die Lebenshaltung der Arbeiter und die Konkurrenz der Industrie auf dem Weltmarkt. Nach beiden Seiten leiden darunter die Arbeiter ganz besonders. Dies vermehrt den Anreiz zur Auswanderung. Die Industrie und die Menschen wenden sich naturgemäß dorthin, wo die Lebensmittel wohlfeiler sind. Wenn man das billigere Getreide nicht nach Deutschland kommen läßt, so verstärkt man wieder die Neigung zur Auswanderung dorthin, wo das billigere Getreide wächst. Mit jedem Auswanderer verliert die deutsche Landwirtschaft einen Kunden, nicht blos für Getreide, sondern auch für alle ihre anderen Erzeugnisse. Das wahre Interesse

auch bei der Landwirtschaft geht daher dahin, daß das Volk mit billigen Lebensmitteln reichlich versorgt werden kann. Der frühere Schatzsekretär und gegenwärtige Oberpräsident von Pommern Freiherr v. Maltzan äußerte sich am 6. Mai 1879 im Reichstage: „Die Kornzölle nähern sich dem Ideal einer Abgabe, wie sie nicht sein soll."

Die **Machtstellung** Deutschlands und der Getreidezoll. Es wird von agrarischer Seite so darzustellen gesucht, als ob, selbst wenn die Landwirtschaft auf die Brotzölle verzichten wollte, doch die Unabhängigkeit der Politik und die Sicherung der Volksernährung im Kriege ihre Aufrechterhaltung fordern. Deutschland würde sonst vom Tage der Kriegserklärung an in ähnlicher Lage wie eine belagerte Stadt sich befinden. Feindliche Nachbarn brauchten nur zu warten, um es in wenigen Monaten zur Kapitulation zu zwingen. Es sei also ein Lebensinteresse des deutschen Volkes, sein Hauptnahrungsmittel, das Getreide, im wesentlichen im eigenen Lande zu bauen. — Die Logik einer solchen Betrachtung müßte dazu führen, auf eine Verminderung der Bevölkerung in Deutschland um ein Neuntel schon jetzt hinzuwirken. Denn für den neunten Teil ist Deutschland schon jetzt auf Getreideversorgung aus dem Auslande angewiesen. Auch müßte Deutschland auf eine weitere Bevölkerungszunahme verzichten und damit auch auf die Möglichkeit der Aufstellung einer größeren Kriegsmacht in künftigen Zeiten. Es sind aber auch keinerlei kriegerische Konstellationen denkbar, welche Deutschland die Getreidezufuhr abschneiden. Es müßte in diesem Fall nicht blos jede Zufuhr von der deutschen Seeküste, sondern auch jede Durchfuhr über Belgien und die Niederlande, sowie jede Ausfuhr aus Oesterreich-Ungarn, Rumänien und den übrigen Balkanstaaten verhindert werden. Zum Ueberfluß sind die großen Flottenerweiterungen von 1898 und 1900 von der Regierung auch damit begründet worden, daß man die Getreidezufuhr zur See dadurch sichern müsse.

Die Bezeichnung der künstlichen Erhöhung der Brotpreise durch Mittel der Gesetzgebung als **„Brotwucher"** datirt von den Erörterungen über den Antrag Kanitz. Im Oktober 1895 sprach der Kaiser auf dem Brandenburgischen Provinziallandtag bei der Erwähnung des Antrages Kanitz es direkt aus: Er könne nicht dulden, daß den ärmeren Klassen das Brot durch Brotwucher verteuert werde. — Der Antrag Kanitz bezweckte bekanntlich, durch Monopolisirung des Handels mit ausländischem Getreide seitens des Reiches Verkaufspreise für das Inland von Reichswegen herbeizuführen, welche für Weizen mindestens 215 Mark, für Roggen 165 Mark betragen sollten (vgl. ABC-Buch von 1898 Kanitz, Antrag S. 181).

XIV. Die Zölle auf Futtermittel.

Was zunächst die **Gerste** anbetrifft, so wurde in dem Zolltarif von 1879 für den Doppelzentner Gerste ein Zoll von 50 Pfennig eingeführt. Dieser Zoll wurde 1885 auf 1,50 Mark, 1887 auf 2,25 Mark erhöht und

1892 auf 2 Mark herabgesetzt. Die Regierungsvorlage will den Zoll auf 4 Mark erhöhen. In der zweiten Lesung der Vorlage im Reichstage ist eine Erhöhung auf 7 Mark beschlossen worden. Als Mindestsatz bestimmt die Regierung 3 Mark, während in der zweiten Lesung ein Mindestsatz von 5,50 Mark beschlossen worden ist. In der Sitzung vom 23. Oktober 1902 wurde ein Antrag des Centrumsabg. Heim, den Mindestzoll für Gerste auf 6 Mark zu normiren, mit 242 gegen 83 Stimmen eines Teils der Konservativen und des Centrums abgelehnt und darauf der Kommissionsantrag, den Gerstenzoll auf 5,50 Mark im Mindestsatz zu normiren, mit 183 gegen 133 Stimmen angenommen, wobei sich die Abgg. Beck-Heidelberg, Fusangel, Prietze, Dr. Schmitt-Mainz, die Elsässer Wetterle und Winterer der Abstimmung enthielten.

Im Jahre 1901 waren mit Sommergerste 1859265 Hektar bestellt, deren Ernteertrag auf 3321102 Tonnen berechnet worden ist. Der Anteil, in welchem die heimische Landwirtschaft den Bedarf des Inlandes befriedigen kann, berechnet sich im Durchschnitt der Erntejahre 1895/96 bis 1899/1900 auf 69,6 Prozent. Die Gesamteinfuhr an Gerste hat im Jahre 1901 899749 Tonnen betragen. Haupteinfuhrländer sind Rußland mit 499715 und Oesterreich-Ungarn mit 285825 Tonnen.

Die Gerste kommt teils als **Braugerste** teils als Futtergerste in Betracht. Auch für die Grobmüllerei, die Brauereien, die Cakesfabrikation und andere Gewerbszweige wird Gerste verwandt. Die heimische Brauerei kann, wie selbst die Regierungsvorlage zugeben muß, die österreichische Gerste nicht entbehren. Besonders die mährischen Gersten zeichnen sich durch zeitigeres Reifwerden, früheren Eintritt der Keimfähigkeit, starke Keimkraft, dünne Schale und leichte Löslichkeit des Mehlkörpers aus.

Die Regierung hatte wiederholt jede Erhöhung von Mindestsätzen dem Reichstag gegenüber für unannehmbar erklärt. Gleichwohl ist seit November das **Kompromiß** zwischen den Schutzzollparteien und den Regierungen dadurch zustande gekommen, daß die Regierungen sich mit einer Erhöhung des Mindestzolles für Gerste von 3 Mark in der Vorlage auf **vier** Mark einverstanden erklärten, soweit es sich um Braugerste handelt, wogegen für Futtergerste von jedem Mindestzoll Abstand genommen werden soll. Diese Erhöhung in Verbindung mit der Unterscheidung zwischen Braugerste und Futtergerste erscheint um so seltsamer, als es in der Begründung der Vorlage heißt, daß eine „verschiedenartige Gestaltung des Gerstenzolles technisch nicht durchführbar ist." Es sei „hervorzuheben, daß nach dem übereinstimmenden Urteil der Sachverständigen sich ein zur zolltechnischen Verwendung geeigneter, äußerlich erkennbarer Unterschied zwischen Futter- und Braugerste nicht aufstellen läßt". Von einer nach den Verwendungszwecken der Gerste verschiedenartigen Zollbelastung müsse „schon aus diesem Grunde abgesehen werden". Wie kann nun

auf einmal etwas zolltechnisch durchführbar sein, was alle Sachverständigen bisher als undurchführbar bezeichnet haben?

Man rechnet, daß von den 900000 Tonnen Gersteneinfuhr etwa ein Drittel, also 300000 Tonnen, auf die Braugerste entfallen. Wenn schon die Unentbehrlichkeit der ausländischen Braugerste für die heimischen Brauereien, so heißt es in der Begründung der Vorlage weiter, gegen eine zu starke Erhöhung des Gerstenzolles spricht, so ist doch auch auf die etwaigen Folgen für den Bierpreis Rücksicht zu nehmen. Bei einer erheblichen Belastung der Braugerste sei „nicht anzunehmen, daß die Brauereien die Verteuerung des Rohstoffes selbst tragen würden; für die kleineren Brauereien ist dies von vornherein unwahrscheinlich". Auch wäre zu befürchten, daß letzteren der Wettbewerb gegenüber den großen Betrieben dadurch erschwert werden würde.

Die Begründung berechnet, daß aus einer Tonne durchschnittlich 750 Kilogramm Malz hergestellt und hieraus durchschnittlich 46 Hektoliter Bier gebraut werden. Daraus ergiebt sich, daß der gegenwärtig bestehende Zoll das Hektoliter Bier mit 0,44 Mk. belastet. Eine Verdoppelung dieses Zolles bis auf 4 Mk. würde also den Hektoliter Bier mit 0,88 Mk. belasten. Die Erhöhung des Gerstenzolls würde für das Liter Bier etwa 2/5 Pfg. betragen. Es unterliegt aber keinem Zweifel, daß die Erhöhung den Bierpreis schon in Folge der Abrundung noch weiter steigern würde.

Die Braumalzsteuer beträgt gegenwärtig 2 Mk. vom Zentner Malz; da aus dem Zentner Malz etwa 3 Hektoliter Bier hergestellt werden, so belastet schon die Brausteuer das Hektoliter Bier mit rund 67 Pfg. Schon eine Erhöhung des Gerstenzolles auf 3 Mk. würde mit der Verteuerung des Bieres um 22 Pfg. der Wirkung einer Erhöhung der Brausteuer um ein Drittel, eine Erhöhung des Gerstenzolles auf 4 Mk., also um 44 Pf. auf den Hektoliter einer Erhöhung der Brausteuer um zwei Drittel gleichkommen. Kein Wunder, daß die Brauer ganz besonders gegen diese höhere Belastung ihres Gewerbes und die Verteuerung des Bierkonsums sich auflehnen. Der bayerische Finanzminister Frhr. v. Riedel rechnete den bayerischen Agrariern vor, daß der Bauer bei der weiteren Erhöhung des Gerstenzolles im erhöhten Bierpreise mehr würde zu bezahlen haben, als ihm die Erhöhung des Gerstenzolls in der Preiserhöhung für Gerste Nutzen bringen könnte.

Was die **Futtergerste** anbetrifft, so kommt nun zwar der Mindestsatz in Wegfall, aber im Tarif der Regierungsvorlage ist eine Erhöhung des Gerstenzolles allgemein noch immer von 2 Mark auf 4 Mark und nach dem Kommissionsbeschluß sogar auf 7 Mark vorgesehen. Die sogenannte Futtergerste aus Rußland kommt zu einem erheblichen Teil auch für menschliche Nahrung in der Graupenmüllerei, der Kakesfabrikation, sodann in der Brennerei und für andere gewerbliche Zwecke in Betracht. Ganz besonders aber kommt diese Gerste als Futter-

mittel in Betracht für die Ernährung und Mästung von Fleischvieh und Geflügel. Bei dem geringeren Wert der Futtergerste wird diese in verhältnismäßig stärkerem Grade durch jede Zollerhöhung verteuert als Braugerste. Deshalb ist die Erhöhung des Gerstenzolles für die Landwirte selbst, welche zur Auffütterung Gerste zukaufen müssen, von besonderem Nachteil.

Für den **Hafer** wurde 1879 ein Zoll von 1 Mark eingeführt. Der Zollsatz wurde 1885 auf 1,50 Mark, 1887 auf 4 Mark erhöht, dann aber durch die Handelsverträge auf 2,80 Mark ermäßigt. Die neue Tarifvorlage will den Haferzoll auf 6 Mark normiren, die Kommission auf 7,50 Mark. Dabei will die Regierungsvorlage einen Mindestzoll von 5 Mark festsetzen, die Kommission einen solchen von 5,50 Mark. Ueber den Haferzoll wurde in der zweiten Beratung des Plenums am 23. Oktober 1902 abgestimmt und hierbei der Kommissionsantrag eines Mindestsatzes von 5,50 Mark mit 180 gegen 139 Stimmen angenommen, wobei sich die Abgg. Dr. Schmitt-Mainz und Stötzel der Abstimmung enthielten. Das **Kompromiß** der Schutzzollparteien mit den Regierungen beläßt es bei dem Mindestzoll der Vorlage von **fünf** Mark.

Mit Hafer waren 1901 4411412 Hektar angebaut, welche nach der amtlichen Schätzung einen Ertrag von 7050 153 Tonnen gewährten. Der Anteil, welchen die heimische Landwirtschaft zur Deckung des Inlandsbedarfs zu liefern vermochte, berechnet sich im Durchschnitt der Erntejahre 1895/96 bis 1899/1900 auf 93,9 Prozent. Die Einfuhr an Hafer hat betragen im Jahre 1901 412526 Tonnen. Einfuhrländer für Hafer sind hauptsächlich Rußland und für einen kleinen Teil die Vereinigten Staaten von Amerika. Die Preissteigerung für Hafer fällt erheblich ins Gewicht für den Militärhaushalt, für alle gewerblichen Betriebe, insbesondere auch für das Transportgewerbe, welches wie die Lohn- und Frachtfuhrgeschäfte auf die Benutzung von Pferden angewiesen ist.

Der Zoll auf **Mais** ist im Zolltarif von 1879 auf 50 Pfennig normirt worden. 1885 wurde der Zoll auf 1 Mark, 1887 auf 2 Mark erhöht und dann durch die neuen Handelsverträge auf 1,60 Mark ermäßigt. Die Regierungsvorlage will den Zollsatz auf 4 Mark erhöhen, die Kommission auf 7 Mark. Ein Mindestzoll ist seitens der Regierung und der Kommission nicht vorgeschlagen worden. Eine Verhandlung über den Maiszoll im Plenum hat nicht stattgefunden, weil nur über diejenigen Tarifsätze verhandelt worden ist, für welche auch Mindestzölle in Vorschlag gekommen sind.

Mais wird nur aus dem Auslande eingeführt. Die Einfuhr war 1899 auf 1626595 Tonnen gestiegen, hat im Jahre 1901 nur 1193319 Tonnen betragen und ist 1902 noch weiter zurückgegangen infolge der ungünstigen Maisernte in den Vereinigten Staaten von Amerika und der dadurch bewirkten Preissteigerung für Mais. Mais wird größtenteils aus den Vereinigten Staaten von Amerika eingeführt, in geringeren Mengen aus Argentinien, Rußland und Rumänien.

Mais ist verwendbar als Futtermittel für Pferde und anderes Vieh. Selbst die Begründung der Vorlage muß zugehen, daß Mais besonders da, wo die Schweinemast in ausgedehntem Maße betrieben wird, als billiges Futtermittel nicht mehr entbehrt werden kann. Eine erhebliche Verteuerung würde berechtigte Interessen auch landwirtschaftlicher und ihnen nahestehender Kreise schädigen. Ueberdies, so heißt es in der Begründung weiter, kann nicht damit gerechnet werden, daß ein genügender Ausgleich durch die Steigerung der heimischen Erzeugung von Futtermitteln geschaffen werden könnte. Endlich müsse im Auge behalten werden, daß mit Rücksicht auf den Ausfall an Fleisch infolge veterinärpolizeilicher Einfuhrbeschränkungen und Einfuhrverbote der heimischen Landwirtschaft die vermehrte Beschaffung von Fleisch obliegt, wozu sie den Mais nicht entbehren kann. Besonders muß noch darauf hingewiesen werden, wie gerade die kleineren landwirtschaftlichen Betriebe für die Schweinezucht auf Mais als Futtermittel angewiesen sind. Von 13½ Millionen Schweinen, die 1895 in Deutschland gezählt wurden, befanden sich 3½ Millionen Stück in Betrieben unter 2 Hektar, 2⅛ Millionen in Betrieben von 2 bis unter 5 Hektar. Neuerlich hat man in dem Branntweinsteuergesetz Bestimmungen getroffen, welche die Verwendung des Mais in landwirtschaftlichen Brennereien ausschließen.

Die Verteuerung der Futtermittel durch Zölle schädigt die Landwirtschaft weit mehr, als irgendwelche Viehzölle und Fleischzölle Nutzen bringen können. Deshalb schlägt Dr. Dade, der Generalsekretär des deutschen Landwirtschaftsrates, in seiner Schrift über die Agrarzölle vor, Futtergerste und Mais nur mit einem Finanzzoll von 1 Mark zu belegen.

Die Verteuerung der Futtermittel wirkt insbesondere nachteilig auf die Mittel- und Kleinbetriebe, welche Futtermittel zukaufen müssen, weil sie im Verhältnis zur Fläche einen viel größeren Viehbestand besitzen als die Großbetriebe. Auf 100 ha der landwirtschaftlich benutzten Fläche jeder Größenklasse entfielen an Schweinen Stück in der Größenklasse unter 2 ha 191,66, 2 bis 5 ha 71,17, 5 bis 20 ha 43,31, 20 bis 50 ha 29,57, 50 bis 100 ha 20,13, 100 ha und darüber 11,35. An Rindvieh entfielen Stück auf 100 ha der landwirtschaftlich benutzten Fläche in der Größenklasse unter 2 ha 78,26, 2 bis 5 ha 85,30, 5 bis 20 ha 64,05, 20 bis 50 ha 49,73, 50 bis 100 ha 40,41, 100 ha und darüber 24,99.

Nicht nur im landwirtschaftlichen, sondern auch im volkswirtschaftlichen Interesse empfiehlt Dr. Dade eine nur mäßige Verzollung der Futtermittel, da das Bestreben sein muß, die für die Ernährung der wachsenden Bevölkerung und für den steigenden Fleischkonsum erforderliche Vermehrung des Viehstandes, soweit der inländische Futterbau nicht ausreicht, durch billige Einfuhr ausländischer Futtermittel zu erreichen und nicht durch eine weitere Zunahme der Verfütterung des Brotgetreides.

XV. Grenzsperren und Fleischteuerung.

Auch für die Vieh- und Fleischpreise sind die Ernteergebnisse von erheblicher Bedeutung. Ergeben ungünstige Ernteverhältnisse eine Preissteigerung der Futtermittel, so liegt es nahe, den Viehbestand zu verringern. Das infolgedessen verstärkte Angebot von Vieh wirkt ermäßigend auf die Vieh- und Fleischpreise. Dieser Viehbestand muß aber demnächst für die einzelnen Betriebe wieder ergänzt werden. Dies bewirkt in der Folgezeit einerseits eine verstärkte Nachfrage nach Vieh zur Aufzucht oder Mästung und andererseits eine Zurückhaltung im Verkauf von Schlachtvieh.

Die Schwankungen der Vieh- und Fleischpreise sind am erheblichsten bei demjenigen Vieh, welches wie Schweine in kürzerer Zeit schlachtreif wird. Während in den Jahren 1892 bis 1901 bei den Viehpreisen auf dem Berliner Markt der Jahresdurchschnitt schwankte bei Rindvieh zwischen 108 und 119 Mk. für den Doppelzentner, schwankten die Jahresdurchschnitte der Schweinepreise zwischen 86,2 und 112 Mark. Auch bei den Kälbern schwankten die Preise zwischen 103 und 132,5 Mark, bei Hammeln zwischen 87,5 und 112,3 Mark. Im Einzelnen betrug der Durchschnittspreis für Schweine 1892 110 Mark, 1893 109 Mark, 1894 101,8 Mark, 1895 90,1 Mark, 1896 86,2 Mark, 1897 105 Mark, 1898 111,3, 1899 94,8 Mk., 1900 95,5 Mark, 1901 112 Mark. Das Jahr 1898 und das Jahr 1901 waren besondere Teuerungsjahre.

Im Jahre 1902 sind die Vieh- und Fleischpreise ganz besonders gestiegen, namentlich die Schweinepreise. Letztere betrugen auf dem Berliner Markt im Juni 1902 111,75 Mark, im Juli 118,50 Mark, im August 126,60 Mark, im September 124,25 Mk., im Oktober 122,75 Mark. Die Preissteigerung würde noch größer sein, wenn nicht die ungünstige Konjunktur in den Erwerbsverhältnissen große Klassen der Bevölkerung zwänge, den Fleischgenuß einzuschränken. Wegen der daraus folgenden Verringerung der Einnahmen wird die Verteuerung des Fleisches um so drückender empfunden. Der Trost, daß diese Teuerung nur vorübergehend sein werde, ist belanglos. Denn auch vorübergehend ist eine Einschränkung des notwendigen Fleischgenusses als ein großer Nachteil zu erachten. Völlig willkürlich ist die Annahme, daß die Teuerung verursacht sei durch willkürliches Hinaufschrauben der Preise seitens der Zwischenhändler. Die Hunderttausende von Zwischenhändlern sind nicht im Stande, sich zu kartellieren, wie dies in der Zuckerindustrie und der Spiritusindustrie möglich ist.

Es ist richtig, daß die Fleischpreise auch außerhalb Deutschlands hoch sind. Ein Hauptgrund liegt dafür bei den Schweinepreisen in dem ungünstigen Ausfall der amerikanischen Maisernte. Es ist aber ebenso richtig, daß außerhalb der deutschen Grenzen die Vieh- und Fleischpreise vielfach erheblich niedriger sind als in Deutschland. Namentlich gilt dies von Rußland, Dänemark und Holland. Den besten Beweis dafür liefert der Umfang, in welchem Gebrauch gemacht wird von der

Erlaubnis, bis zu 2 Kilo Fleisch zollfrei über die Grenze zu bringen. In den ersten 9 Monaten des Jahres 1902 waren auf diese Weise 53 605 Doppelzentner zollfrei eingeführt worden, darunter 28 904 Doppelzentner frisches Schweinefleisch und 17 704 Doppelzentner frisches Rindfleisch. Eine Einfuhr von 53 605 Doppelzentnern, bei der immer nur 2 Kilo zollfrei eingeführt werden können, ist also nur ermöglicht worden dadurch, daß über 2½ Millionen Personen sich über die Grenze begeben haben, um aus der Zollfreiheit Nutzen zu ziehen. Solches würde nicht der Fall gewesen sein, wenn der Preisunterschied diesseits und jenseits der Grenze nicht die Mühe und den Zeitverlust ausgeglichen hätte.

Gerade zu Zeiten der Teuerung ist der internationale Ausgleich an Lebensmitteln von besonderer Bedeutung. Um so lästiger werden alsdann alle Hindernisse für diesen internationalen Ausgleich empfunden, sei es nun, daß sie in Zöllen oder in veterinärpolizeilichen Beschränkungen der Einfuhr bestehen. Die Letzteren sind in den letzten Jahren, und namentlich seit 1892, fortwährend und weit über das aus gesundheitlichen Rücksichten gebotene Maß verschärft worden. Allgemein schon müssen Tiere, bevor sie die Grenze überschreiten dürfen, auf Kosten der Importeure durch beamtete Tierärzte einer Untersuchung hinsichtlich ihres Gesundheitszustandes unterworfen werden. Alle hierbei verdächtig befundenen Tiere werden zurückgewiesen. Die auf dem Seeweg eingeführten Wiederkäuer und Schweine müssen seit 1895 in einer hierzu bestimmten Anstalt auf Kosten der Importeure einer Quarantäne von vier Wochen unterworfen werden. Nur für dänisches, norwegisches und schwedisches Vieh ist die Quarantänefrist auf 10 Tage herabgesetzt. Alle in die Quarantäneanstalten eingeführten Rinder sind außer auf andere Seuchen auf Tuberkulin zu impfen. Die auf die Impfung reagierenden Tiere sind zurückzuweisen und möglichst wieder seewärts auszuführen.

Zu diesen allgemeinen Beschränkungen kommen nun noch besondere Beschränkungen oder Einfuhrverbote. So ist zur Zeit die Einfuhr von lebendem Rindvieh aus allen Ländern, bis auf Oesterreich-Ungarn und die Schweiz, ganz und gar verboten. Die Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn ist beschränkt auf solche Tiere, welche zum Zwecke der sofortigen Schlachtung für öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte, besonders bezeichnete Schlachthäuser bestimmt sind, und auch für diese nur unter besonderen Bedingungen zulässig. Außerdem darf Nutz- und Zuchtvieh aus Oesterreich-Ungarn in gewissem Umfange in die bayerischen, schwäbischen, sächsischen und schlesischen Grenzbezirke eingeführt werden. Dagegen ist die Einfuhr von Rindern aus Gebieten, in denen Lungenseuche herrscht, und aus Galizien nach Preußen überhaupt verboten. In weiterem Umfange als aus Oesterreich-Ungarn ist die Einfuhr von Rindvieh unter Beibringung von Ursprungs-Gesundheits-Zeugnissen u. s. w. aus nachweislich seuchenfreien Gegenden gestattet, in denen seit mindestens 30 Tagen kein Seuchenfall unter dem Rindvieh vorgekommen ist. Für Dänemark bestehen Ausnahmen zu Gunsten magerer Ochsen im Alter unter 4 Jahren, welche in der Landquarantäne-Anstalt in Hvidding 10 Tage

unter Beobachtung gestanden und die Tuberkulinprobe bestanden haben. Aus den Seequarantäne-Anstalten darf Rindvieh nur zur Abschlachtung in den öffentlichen Schlachthäusern zugelassen werden, wenn es auf die Tuberkulinprobe nicht reagirt hat. Unter besonderen Garantien ist auch der Bezug von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn zu alsbaldiger Abschlachtung in den öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten Schlachthäusern durch Dispens verstattet worden.

Gegen die Einfuhr lebender Schafe und Schweine sind sämtliche Landgrenzen des Zollgebiets hermetisch verschlossen; nur nach Oberschlesien dürfen auf bestimmten Wegen an bestimmten Tagen zu alsbaldiger Abschlachtung bis zu bestimmter Höchstzahl lebende Schweine aus Rußland in die öffentlichen, veterinärpolizeilich überwachten Schlachthäuser von Beuthen (bis 500), Kattowitz (bis 460), Myslowitz (bis 250) und Tarnowitz (bis 150 Stück) pro Woche eingelassen werden. Im Uebrigen ist die Einfuhr von Schweinen und Schafen auf Landwegen unbedingt verboten, seit dem 1. Januar 1902 auch aus Frankreich, von wo bis dahin noch Schlachtvieh in mehrere Schlachthäuser von Elsaß-Lothringen eingeführt werden durfte; ebenso verboten auch auf dem Seeweg mit Ausnahme von Amerika, von wo kommend Schafe und Schweine einer Quarantäne von vier Wochen unterworfen sind, eine Vergünstigung für die Schweine-Einfuhr aus Amerika, die bedeutungslos ist schon deshalb, weil bekanntlich Borstenvieh derartig von Seekrankheit heimgesucht wird, daß man hinsichtlich weiter Seereisen sprichwörtlich sagen darf: „die kann kein Schwein aushalten."

Diese Einführungsbeschränkungen haben beispielsweise bei den Schweinen zur Folge gehabt, daß die Einfuhr derselben außer Spanferkeln, welche 1892 noch 861253 Stück betrug, 1901 auf 77257 Stück zurückging. Es sind dies im Wesentlichen die Schweine, welche aus Rußland nach Oberschlesien eingeführt werden. Außerdem wurden 1901 eingeführt an Schafen 655 Stück gegenüber einer Ausfuhr von 187862 Stück, an Ochsen 64664 Stück, von denen 60544 aus Oesterreich-Ungarn kamen, an Kühen 76959 Stück, davon drei Fünftel aus Oesterreich-Ungarn, je ein Fünftel aus Dänemark und der Schweiz. An Jungvieh bis zu $2^1/_2$ Jahren wurden 68146 Stück eingeführt, darunter ungefähr zwei Drittel aus Oesterreich-Ungarn, ein Drittel aus Dänemark und 4648 Stück aus der Schweiz.

Nirgend ist trotzdem im Reichstag und in der Oeffentlichkeit angesichts der jetzigen Fleischteuerung verlangt worden die unbedingte und allgemeine Oeffnung der Grenzen. Dagegen ist namentlich in den Eingaben der städtischen Behörden mit Recht hervorgehoben worden, daß eine größere Einfuhr vereinbar sei mit allen veterinärpolizeilichen Rücksichten, wenn man ohne Beschränkung auf eine bestimmte Zahl von Tieren, wie bei den Schweinen in Oberschlesien, die Bedingung stellte, das eingeführte Vieh, ohne mit anderem Vieh in Berührung zu bringen, direkt zur Abschlachtung in Schlachthäuser überzuführen. Gleichwohl hat man bis jetzt sich zu keinerlei Erleichterungen der Einfuhrbeschränkungen verstanden.

Die Beschränkungen der Einfuhr von lebendem Vieh haben naturgemäß zur Folge gehabt eine stärkere Einfuhr von Fleisch. Dieselbe hat in den ersten 9 Monaten des Jahres 1902 400172 Doppelzentner betragen gegen 219144 und 300892 Doppelzentner in den beiden Vorjahren. Immerhin macht auch diese Fleischeinfuhr für das Jahr noch nicht ein Kilo auf den Kopf der Bevölkerung aus. Dieselbe ist beschränkt durch den Fleischzoll, der schon gegenwärtig 15 bezw. 17 Mark für den Doppelzentner beträgt. Dazu kommen besondere Beschränkungen der Fleischeinfuhr durch das neue Fleischbeschaugesetz vom 3. Juli 1900. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes am 1. April 1903 erfährt die Einfuhr von Fleisch mehrfache Einschränkungen. Die Einfuhr von Büchsenfleisch und von Würsten ist bereits kurz nach Erlaß des Gesetzes verboten worden. Frisches Fleisch darf in das Zollinland nur in ganzen Tierkörpern, die bei Rindvieh und bei Schweinen in Hälften zerlegt sein können, eingeführt werden. Zubereitetes Fleisch darf nur eingeführt werden, wenn nach der Art seiner Bestimmung und Zubereitung Gefahren für die menschliche Gesundheit erfahrungsmäßig ausgeschlossen sind, oder die Unschädlichkeit für die menschliche Gesundheit sich bei der Einfuhr feststellen läßt. Diese Feststellung gilt aber als unausführbar insbesondere bei Sendungen von Pökelfleisch, sofern das Gewicht einzelner Stücke weniger als 4 Kilo beträgt. Auf Schinken, Speck und Därme findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Das nach Deutschland eingeführte frische Fleisch kommt zu zwei Fünfteln aus den Niederlanden, zu einem Fünftel aus Dänemark und zu einem Viertel aus Rußland; das einfach zubereitete Fleisch kommt zu drei Vierteln aus den Vereinigten Staaten von Amerika.

Wegen dieser Beschränkungen der Einfuhr von Fleisch haben die Freisinnigen gegen das ganze Fleischbeschaugesetz als zu weitgehend gestimmt. Die Beschränkungen der Einfuhr von Vieh und Fleisch werden besonders nachteilig empfunden in industriellen Grenzbezirken, wie in Oberschlesien und am Niederrhein, nicht minder aber auch in großen Städten, die wie Berlin und Hamburg auf eine Versorgung durch Vieh von weither naturgemäß angewiesen sind.

XVI. Die Vieh- und Fleischzölle.

Die Vieh- und Fleischzölle, welche 1879 eingeführt und später erhöht worden sind, haben durch die Handelsverträge nur eine geringe Verminderung erfahren. Die Tarifvorlage der Regierung aber bezweckt erhebliche Erhöhungen. Während bisher der Zoll nach der Stückzahl berechnet wurde, bemißt die Regierungsvorlage für Ochsen und Schweine den Zoll nach dem Doppelzentner Lebendgewicht. Die Kommission hatte Mindestsätze für das Schlachtvieh und auf frisches Fleisch eingeführt. Durch das **Kompromiß** der Schutzzollparteien mit der Regierung sind diese Mindestsätze wieder beseitigt worden.

Für Ochsen betrug bisher der Zoll 25,50 Mark für das Stück,

künftig würde bei 6 Doppelzentnern Lebendgewicht der Zoll nach der Tarifvorlage 72 Mark betragen. Gegenwärtig beträgt der Zoll für 1 Doppelzentner der 3,5 Doppelzentner betragenden Schlachtausbeute 8,57 Mark; künftig würde der Zoll 20,57 Mark betragen.

Für das Schwein betrug der Stückzoll bisher 5 Mark, für Spanferkel 1 Mk. Die Regierungsvorlage verlangt einen Zoll von 10 Mark für 1 Doppelzentner Lebendgewicht. Die Schlachtausbeute beträgt bei den Schweinen rund 1¼ Doppelzentner. Danach würde nach der Regierungsvorlage der Zoll, welcher sich jetzt auf 4 Mark berechnet, künftig 12 Mark betragen auf einen Doppelzentner Schlachtausbeute. Der Reichstag hat in zweiter Beratung den Zollsatz für Schweine von 10 Mark in der Regierungsvorlage auf 18 Mark für einen Doppelzentner erhöht. Im Plenum des Reichstages wurde bei der zweiten Beratung entsprechend der Kommissionsanträge ein Zoll auf den Doppelzentner Lebendgewicht Schlachtvieh von 18 Mark angenommen.

Man sucht alle Zollerhöhungen auf Vieh damit zu rechtfertigen, daß, wenn auch die Einfuhrbeschränkungen wegen Seuchengefahr in Fortfall kommen, es notwendig sei, die inländische Viehzucht gegen die ausländische Konkurrenz zu schützen.

Der Zoll auf **frisches Fleisch** mit Ausnahme von Schweinefleisch hat bisher betragen 15 Mark und für Schweinefleisch, sowie für anderes zubereitetes Fleisch 17 Mark. Die Vorlage will diesen Zollsatz für Fleisch, einschließlich Schweinespecks, auf 30 und für einfach zubereitetes Fleisch auf 35 Mark erhöhen. Der Reichstag hat in zweiter Beratung nach dem Vorschlage der Kommission einen Zoll von 45 Mark für frisches Fleisch, ausschließlich Schweinespeck, angenommen, von 60 Mark für einfach zubereitetes Fleisch und von 36 Mark für Schweinespeck.

Die Einfuhr an frischem und einfach zubereitetem Fleisch von Vieh betrug 1898 835 963 dz, 1899 738 832 dz, 1900 512 420 dz.

In der Begründung der Zolltarifvorlage wird darauf hingewiesen, daß die Zunahme des Schlachtviehs in Deutschland eine Versorgung des Fleischkonsums lediglich durch die inländische Produktion ermögliche. Wenn man einen Durchschnittsverbrauch von 30 Kilo Fleisch pro Kopf in Deutschland zu Grunde lege, so ergebe sich nach der Kopfzahl der Bevölkerung von 1900 ein Gesamtverbrauch von 16 868 400 Doppelzentnern. Die Einfuhr an Fleisch von Vieh, frisch und einfach zubereitet, stellt sich in diesem Jahre nach Abzug der Ausfuhr auf 461 252 Doppelzentner, das sind auf 2,7 Prozent des Gesamtverbrauchs. Schätze man den Durchschnittsverbrauch auf den Kopf der Bevölkerung höher ein, so sinke damit der verhältnismäßige Anteil des Einfuhrüberschusses an der Deckung des Gesamtbedarfs noch weiter herab. Bei der Annahme von 40 Kilo des Durchschnittsverbrauchs betrage der Anteil nur 1,8 Prozent.

Es ist richtig, daß der einheimische Viehstand erheblich zugenommen hat, und zwar unabhängig von den Zöllen und den seit

1892 unter Berufung auf die Seuchengefahr eingeführten Grenzsperren. Es wurden gezählt Anfang der 1860er Jahre 14999194 Stück Rindvieh, 1873 15776702 Stück, 1892 17555694 Stück, 1900 18939692 Stück. An Schweinen wurden gezählt Anfang der 1860er Jahre 6462574, 1873 7124088, 1892 12174288, 1900 16807014 Stück. Andererseits hat die Zahl der Schafe fortgesetzt abgenommen. Während dieselbe Anfang der 1860er Jahre 28016769 betrug, war die Zahl 1900 auf 9692501 gesunken. Daß diese Abnahme an Schafen nicht entfernt mit einer ausländischen Konkurrenz zusammenhängt, ergiebt sich daraus, daß gerade bei den Schafen ein großer Ueberschuß der Ausfuhr gegenüber der Einfuhr vorhanden ist. So betrug 1901 die Ausfuhr an Schafen 187862 Stück gegenüber einer Einfuhr von nur 655 Stück. Die Ausfuhr ging größtenteils nach Belgien und Großbritannien. Die Verminderung der Schafzucht erklärt sich in der Hauptsache aus der Abnahme der Wollschafe infolge der Abnahme der Weideflächen mit dem Uebergang zu einer intensiveren Betriebsweise und der erleichterten Zufuhr überseeischer Wolle. Die Zahl der Fleischschafe hat weniger abgenommen. Da diese Schafe in einem jüngeren Alter abgeschlachtet werden, so fällt jetzt bei den Schafen ein geringerer Bestand für die Fleischgewinnung stärker in das Gewicht.

Der Viehstand hat, abgesehen von der Stückzahl, auch im Verkaufswert zugenommen. So hatte 1892 der Rindviehbestand im Vergleich mit dem Jahre 1883 einen um 15,4 Prozent, der Schweinebestand einen um 43,6 Prozent höheren Wert. Das Lebendgewicht hat von 1883 bis 1891 zugenommen bei dem Rindviehbestand um 18,3, bei dem Schweinebestand um 38,9 Prozent. Auf den Quadratkilometer n Deutschland entfielen im Jahre 1873 29,2, im Jahre 1897 34,2 Stück Rindvieh, 1873 13,2, 1897 26,4 Stück Schweine. Diese Zunahme bleibt hinter der Zunahme der Bevölkerung zurück beim Rindvieh, während die Zunahme der Schweine stärker gewesen ist als die Zunahme der Bevölkerung. Denn die Bevölkerung in Deutschland hat sich auf den Quadratkilometer erhöht von 75,9 Köpfen im Jahre 1871 auf 104,2 im Jahre 1900. Es kommt aber in Betracht, daß die Bevölkerung gegenwärtig einen höheren Anspruch erheben darf auf Fleischgenuß als in früheren Zeiten. Namentlich gilt dies von der Zunahme der industriell thätigen Bevölkerung. Im Königreich Sachsen wird eine Schlachtsteuer für Landesrechnung erhoben. Die in Verbindung damit aufgemachte Statistik ergiebt von 1883 bis 1900 eine Steigerung des Fleischverbrauchs um nicht weniger als 40 Prozent. Denn während 1875 bis 1884 der Fleischverbrauch nur 30 Kilo auf den Kopf der Bevölkerung ausmachte, betrug derselbe 1900 43 Kilo.

Die Viehzölle benachteiligen aber auch die Viehzucht selbst, insofern diese Viehzucht zur Verbesserung der Rasse ausländischer Zuchttiere bedarf, oder auf die Mästung von Magervieh aus dem Auslande angewiesen ist, oder bei der Milchwirtschaft ausländischer Milchkühe bedarf. Nur für Bullen von Höhenvieh sind in dem neuen Tarif

niedrigere Zollsätze nach näherer Bestimmung des Bundesrats zugelassen. Wie im Abschnitt XIV. dargethan ist, fällt die Verwohlfeilerung der Futtermittel für die deutsche Viehzucht mehr ins Gewicht als irgend welche Schutzzölle, insofern die Schutzzölle preissteigernd wirken.

Hohe Preise von Schweinen und Schweinefleisch wirken besonders nachteilig auf die minderwohlhabenden Klassen, die in ihrem Fleischgenuß hauptsächlich auf Schweinefleisch angewiesen sind.

Auch der Pferdezoll soll eine beträchtliche Erhöhung erfahren. Der Pferdezoll betrug bisher 20 Mark für das Stück und bei Pferden im Alter von weniger als 2 Jahren 10 Mark. Die Regierungsvorlage will den Pferdezoll erhöhen bei Pferden im Werte bis 300 Mark und einem Stockmaß unter 1,40 Meter auf 30 Mark, bei Pferden im Werte von 300 bis 1000 Mark auf 75 Mark, bei Pferden im Werte von 1000 bis 2500 Mark auf 175 Mark und bei Pferden von mehr als 2500 Mark auf 300 Mark. Die Kommission des Reichstags hat diese Zollsätze noch weiter erhöht bei Pferden im Werte von mehr als 300 Mark auf 90, 180, 360 Mark. Mit 132 gegen 106 Stimmen hatte das Plenum des Reichstags in zweiter Beratung am 24. Oktober auch Mindestsätze für den Pferdezoll angenommen.

Auch der Pferdebestand hat in Deutschland fortwährend zugenommen. Während derselbe Anfang der 1860er Jahre nur 3193711 Stück umfaßte, war die Zahl bis 1892 auf 3836256 und bis 1900 auf 4195361 gestiegen. Der Ueberschuß der Einfuhr über die Ausfuhr belief sich auf wenig über 100000 Stück und betrug im Jahre 1900 100424, im Jahre 1901 113047. Pferde werden eingeführt aus Rußland, Oesterreich-Ungarn, Dänemark, Belgien und aus den Vereinigten Staaten von Amerika. Die letztere Einfuhr betrug 1901 nur 6919 Stück. Die Ausfuhr geht hauptsächlich nach der Schweiz. Auch der Verkaufswert der Pferde hat fortgesetzt zugenommen, in den Jahren 1883 bis 1895 um 12 Prozent; die von der Militärverwaltung für Remontepferde gezahlten Preise zeigen eine fortgesetzte Steigerung. Die Armee bedarf einen jährlichen Pferdeersatz von 11 bis 12000 Stück. Es wird geklagt darüber, daß in den letzten Jahren einige Tausend Stück weniger zum Kaufe angeboten worden seien, so im Jahre 1899 nur 21806 Stück. Zur Steigerung des Angebots in der für das Armeepferd geeigneten Richtung der Pferdezucht, der Warmblutzucht, bedarf es aber nur einer Erhöhung der von der Militärverwaltung gezahlten Preise, während die Erhöhung der Einfuhrzölle allgemein nachteilig zurückwirkt auf die Landwirtschaft selbst und auch auf die Gewerbetriebe, in denen Pferde als Zugtiere Verwendung finden. Die Pferde im Werte bis 300 Mark kommen hauptsächlich für den Bergwerksbetrieb in Betracht. Pferde im Werte von 300 bis 1000 Mark, für welche der Zoll von 20 auf 75 Mark erhöht werden soll, sind Arbeitspferde der Landwirtschaft und Industrie. Von den vorhandenen 4195361 Pferden finden 6 bis 700000 außerhalb der Landwirtschaft Verwendung. Von den 3367298 Pferden, die 1895

in landwirtschaftlichen Betrieben gezählt wurden, kommen 314 882 Pferde auf Betriebe unter 5 Hektar und 1 147 454 Pferde auf Betriebe von 5 bis 20 Hektar. Hier führt eine Erhöhung der Pferdepreise durch Zollerhöhungen also durchweg zu einer höheren Belastung von bäuerlichen Betrieben.

XVII. Die Zölle auf den Verbrauch der Landwirte.

Den Landwirten pflegt man in der Regel nur vorzuhalten, welche Mehreinnahmen ihnen erwachsen können aus einer Preissteigerung für Getreide infolge der Zollerhöhung, ohne eine Gegenrechnung aufzumachen der Mehrausgaben aus der Preissteigerung ebenfalls infolge der Zollerhöhung in Betreff derjenigen Artikel, welche die Landwirte nicht verkaufen, sondern ihrerseits kaufen müssen. Es ist bereits im XIV. Abschnitt darauf hingewiesen worden, in wie großem Umfange Landwirte Futtermittel zukaufen müssen, namentlich den ausländischen Mais, für den der Zoll von jetzt 1,60 Mark auf 4 Mark nach der Regierungsvorlage und 5 Mark nach dem Kommissionsbeschluß des Reichstags erhöht werden soll. Ebenso sind viele Landwirte gezwungen Hafer zuzukaufen, bei dem der Zoll von 2,80 Mark schon nach dem Mindestsatz der Regierungsvorlage auf 5 Mark erhöht werden soll. Dasselbe trifft zu für Futtergerste, auf die der Zoll von jetzt 2 Mark selbst im Tarif der Regierung auf 4 Mark, nach der Kommission sogar auf 7 Mark erhöht werden soll. Nur der Mindestzoll ist durch das Kompromiß für die Futtergerste in Fortfall gekommen.

Die Erhöhung der Viehzölle verteuert den Preis der Pferde für alle Landwirte, welche nicht selbst Pferde aufziehen, sondern dieselben für ihre Ackerwirtschaft ankaufen müssen. Der Pferdezoll soll von gegenwärtig 10 bezw. 20 Mark für das Stück erhöht werden selbst nach der Vorlage der Regierung auf 75 Mark für Pferde im Werte von 300 bis 1000 Mark. Die Erhöhung des Zolles auf anderes Vieh ist für die Landwirte nachteilig, soweit sie auf ausländisches Vieh angewiesen sind, sei es, daß sie Magervieh zum Mästen kaufen oder Jungvieh zur Aufzucht oder Kühe zur Milchwirtschaft oder Bullen für Zuchtzwecke. Nach der Regierungsvorlage soll der Zoll erhöht werden für Bullen und Kühe von 9 auf 25 Mark für das Stück, für Jungvieh von 5 auf 15 Mark, für Kälber von 3 auf 4 Mark. Die Beschlüsse der Kommission des Reichstags gehen in den Zollerhöhungen noch weiter.

Von den Verbrauchsartikeln der Landwirtschaft sei nur Folgendes erwähnt: Cement, welches nicht nur zur Anlage von Durchlässen, Haustennen, Stallpflasterungen und zu zahlreichen anderen Bauzwecken für Haus- und Hof, sondern auch zur Herstellung von Becken, Trögen usw. vielfach Verwendung in der Landwirtschaft findet, war bisher zollfrei. Künftig soll es mit einem Zoll von 0,50 Mark für den Doppelzentner belegt werden. Schiefer, der in gewissen Gegenden garnicht zu entbehren ist zur Dachdeckung und Bretterwandbekleidung,

war in rohen Blöcken bisher zollfrei und soll künftig mit 0,25 Mark Zoll belegt werden. Rohe Platten von Schiefer waren bisher seewärts eingehend mit 0,50 Mark, landwärts eingehend mit 1,50 Mark verzollt. Künftig sollen sie allgemein mit 1,25 Mark Zoll belegt werden. Pflastersteine waren bisher zollfrei und sollten es auch nach der Vorlage der Regierung bleiben. Die Kommission des Reichstages aber will dieselben mit einem Zoll von 0,40 Mark belegen. Kalksandziegel, ein schätzbares, weil billiges und haltbares Surrogat für Backsteine, wird mit 0,15 Mark Zoll belastet. Hohlziegel, bisher zollfrei, sollen 0,15 Mark nach der Vorlage, 0,20 Mark nach der Kommission Zoll entrichten. Hintermauerungssteine, bisher zollfrei, sollen 0,05 Mark nach der Vorlage, 0,10 Mark nach der Kommission Zoll entrichten. Ebenso rücksichtslos gegen den Hausbedarf mancher kleineren Landwirte sollen Erdfarben, bisher zollfrei, mit 0,50 Mark, Oelfirnisse, bisher mit 6 Mark verzollt, mit 7 Mark, Lackfirnisse, bisher mit 20 Mark verzollt, mit 25 bezw. 30 Mark Zoll belegt werden. Zu erwähnen sind auch die Zollerhöhungen in der Vorlage und mehr noch nach den Beschlüssen der Kommission auf Gerbstoffe, welche bisher zollfrei waren, wie auf Gerbrinde, Quebracho, Galläpfel ꝛc. Eine künstliche Steigerung des Marktpreises für Gerbstoffe, wie sie Zölle zur Folge haben, muß auch sämtlichen Landwirten das Schuhleder, sowie jegliches Lederzeug verteuern, das so mannigfach für die Bespannung, die Geräte gebraucht wird.

Das zwischen den Schutzzollparteien und der Regierung Ende November abgeschlossene **Kompromiß**, welches im Uebrigen alle Tarifpositionen, wie sie die Kommission normirt hat, unangetastet läßt, bestimmt bei 5 Tarifpositionen für Eisengeräte und bei 2 Tarifpositionen für Maschinen Herabsetzungen gegenüber den Kommissionsbeschlüssen im Interesse der Landwirtschaft um 20 Prozent bei den Geräten und 14 bis 16 Prozent bei den Maschinen. Diese Herabsetzungen sind zugestanden, um die konservative Partei, welche zur zweiten Lesung hier und noch bei weiteren Positionen der Eisenzölle und Maschinenzölle Herabsetzung beantragt hatte, für das Kompromiß zu gewinnen. Aber auch hier bleiben teilweise noch Erhöhungen gegenüber dem geltenden Zollschutz bestehen, z. B. für Sensen 12 statt 10 Mk. Bei Spaten und Pflugscharen tritt eine Zollermäßigung um 2,50 M. ein, andernfalls verbleibt es bei Aexten, Beilen, Hacken, Gartenmessern bei Zollerhöhungen von 10 auf 15 Mk. Auch die Maschinen behalten Zollsätze von 3 bis 15 Mk. für den dz., je nach dem Reingewicht. Pflüge für den Kraftbetrieb und Mähmaschinen bleiben mit 5 Mk. für den dz. Zoll belastet. Die Landwirtschaft ist gerade bei den massiveren Maschinenteilen interessiert.

Während auf diese Weise der Verbrauch in den landwirtschaftlichen Betrieben und im Haushalt der Landwirte auch für die mittleren und kleineren Betriebe verteuert wird, gewährt gerade solchen Betrieben die Zolltarifvorlage für manche Produkte, welche dieselben vorzugsweise auf den Markt bringen, keinen Vorteil. Das ist weder der Fall in Betreff

der Milch noch des Gemüses, der Blumen und der Kartoffeln. Blumen und Milch sollen auch nach der Kommissionsvorlage zollfrei bleiben. Für frische Kartoffeln soll nur ein Zoll eingeführt werden bei Frühkartoffeln, deren Einfuhr zwischen dem 14. Februar und 1. August stattfindet. Das Gemüse will die Vorlage zollfrei lassen, die Kommission mit 2,50 Mark Zoll belasten. Bei Kartoffeln und frischen Küchengewächsen können nach der Natur der Ware Zölle überhaupt nur für bestimmte Gegenden und bestimmte Erzeugnisse eine Einwirkung auf den Preis der Inlandsprodukte äußern. Auch der Butterzoll hat keine Bedeutung für den Butterpreis im ganzen Reiche. Eher ist dies beim Eierzoll der Fall, dessen Erhöhung verlangt wird. Aber der Ausdehnung der Geflügelzucht steht hier die Verteuerung der Futtermittel durch Erhöhung des Gerstenzolles als Nachteil für den Landwirt gegenüber.

Andererseits kann nicht bestritten werden, daß, je mehr die Konsumenten infolge der Zollerhöhungen genötigt werden, für Roggen, Weizen oder auch für Vieh und Fleisch auszugeben, um so weniger sie kauffähig bleiben für andere landwirtschaftliche Erzeugnisse, die nicht in demselben Maße zur Lebensnotdurft gehören. Die Verminderung der Kauffähigkeit aber wirkt auf den Absatz und damit auf die Preisverhältnisse bei allen anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen notwendig zurück.

Sodann kommt auch noch in Betracht, daß, jemehr der Lebensunterhalt, namentlich der Industriearbeiter, verteuert wird, desto mehr die infolge dessen steigenden Arbeitslöhne die Konkurrenz der inländischen Industrie mit derjenigen des Auslandes erschweren.

Die Erhöhung der Zölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse läßt auch befürchten, daß das Ausland, dem wir den Absatz seiner landwirtschaftlichen Erzeugnisse in Deutschland durch Zollerhöhungen erschweren, darauf ausgehen wird, seinerseits die Industriezölle gegen Deutschland zu erhöhen und auch dadurch die deutsche Industrie zu benachteiligen. Unsere Industrie ist in Bezug auf die Ausfuhr vorzugsweise auf diejenigen Länder angewiesen, aus denen wir Erzeugnisse der Landwirtschaft beziehen. Eine durch die Benachteiligung der Industrie geminderte Kauffähigkeit der industriellen Bevölkerung wirkt auch wiederum auf den Absatz und damit auf die Preisverhältnisse landwirttchafflicher Erzeugnisse ungünstiq zurück.

XVIII. Aufhebung von Kommunalabgaben auf Lebensmittel.

In das Tarifgesetz ist ein neuer Paragraph aufgenommen worden, welcher bestimmt, daß für Rechnung von Kommunen vom 1. April 1910 ab Abgaben auf Getreide, Hülsenfrüchte, Mehl u. a. Mühlenfabrikate, desgleichen auf Backwaren, Vieh, Fleisch, Fleischwaren und Fett nicht erhoben werden dürfen. Auf die Erhebung von Abgaben von dem

zur Bierbereitung bestimmten Malz seitens der Kommunen findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Die angenommene Bestimmung entspricht einem Antrage, den die Freisinnige Volkspartei schon in der Zolltarifkommission gestellt hatte. Allerdings sollte hiernach die Aufhebung dieser Kommunalabgaben schon vom 1. April ab nach dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs stattfinden. Im Plenum wurde von freikonservativer Seite ein Abänderungsantrag eingebracht, wonach diese Aufhebung erst vom 1. April 1910 ab erfolgen soll. Diese Abänderung wurde angenommen gegen die Stimmen der Freisinnigen und Sozialdemokraten. Nach dieser Abänderung ist dieser Paragraph in das Kompromiß zwischen den Schutzzollparteien und den Regierungen aufgenommen worden. Die Regierungen werden sich sagen, daß bis 1910 die Möglichkeit gegeben ist, die von den Einzelregierungen, namentlich in Süddeutschland, im Elsaß und in Sachsen, heftig bekämpften Bestimmungen durch ein neues Reichsgesetz wieder aus der Welt zu schaffen. Der Paragraph wurde nach der erwähnten Abänderung mit 145 gegen 91 Stimmen angenommen. Dagegen stimmten das Gros der Nationalliberalen und die konservativen Parteien.

Maßgebend für die Antragsteller war der Umstand, daß nach der Verteuerung der Lebensmittel durch die Erhöhung der Reichszölle eine Verteuerung durch Kommunalabgaben auf notwendige Lebensmittel um so weniger statthaft sein könne. Die Bestimmung im Tarifgesetz nach dieser Richtung schließt sich an an diejenigen Bestimmungen des Zollvereinigungsvertrages von 1867, die schon anderweitige Beschränkungen der Kommunalabgaben mit Rücksicht auf die Reichszölle eingeführt haben. Nachdem der Termin für die Durchführung des Paragraphen bis 1910 hinausgerückt ist, ist mehr als ausreichend Zeit gegeben, um das System solcher Kommunalabgaben in denjenigen Teilen des Reiches, wo dieselben noch eine erhebliche Bedeutung haben, zur Erleichterung einer anderweitigen Deckung des Ausfalls zu ändern. In den alten Provinzen Preußens beschränkt sich die praktische Bedeutung des Paragraphen auf die 6 Städte, in denen noch Schlachtsteuer erhoben werden darf.

XIX. Die Mehreinnahme aus den Zollerhöhungen.

In der Vorlage der Regierung ist keinerlei Schätzung enthalten über die Mehreinnahmen, welche die Zollerhöhungen voraussichtlich mit sich bringen. Die Verfolgung finanzpolitischer Ziele, so heißt es daselbst, habe bei der Aufstellung des Tarifentwurfs keinen entscheidenden Einfluß geübt. Es ist im Tarifgesetz auch keinerlei Bestimmung getroffen über eine besondere Verwendung des sich ergebenden Mehrertrags. Danach ist dieser Mehrertrag ebenso wie die bisherigen Zolleinnahmen in Gemäßheit der Clausula Frankenstein den Einzelstaaten zu überweisen, nach Abzug eines 1879 normirten festen Betrages von 130 Millionen

Mark für das Reich. Es wird aber in der Begründung der Vorlage auf ein besonderes Gesetz hingewiesen zur Reform der Clausula Frankenstein. Ob und wann und in welcher Form ein solches Gesetz zu Stande kommt, ist aber durchaus zweifelhaft. Jedenfalls fließen bis dahin die Mehrerträge an die Einzelstaaten und kann das Reich nur in Form erhöhter Matrikularbeiträge den Einzelstaaten diese Mehrerträge wieder abnehmen. Wenn aber so hohe Mehreinnahmen wie nach der Zolltarifvorlage geschaffen werden, entspricht es nur der Natur der Sache, über deren Verwendung Bestimmungen zu treffen, damit nicht diese Mehreinnahmen sofort neue Forderungen der Militär-, Marine- und Kolonialverwaltung hervorrufen.

Bei der Erörterung dieser Frage in der zweiten Beratung des Tarifgesetzes zu § 11a wies der Schatzsekretär Frhr. v. Thielmann auf die ungünstige Finanzlage des Reiches hin. Der Etat für 1903 werde voraussichtlich ein Defizit von 150 Millionen Mark aufweisen. Der Schatzsekretär fügte hinzu: „Ich habe bereits in meiner letzten Etatsrede gesagt, daß, wenn irgend welche Gegenstände in der nächsten Zeit zu erhöhten Abgaben herangezogen werden müßten, Bier und Tabak in der ersten Linie stehen. (Hört, hört! links.) Das gab auf jener Seite des Hauses schon damals einen Entrüstungssturm; die Thatsache läßt sich aber nicht ändern, und ich glaube, Sie werden gut thun, alle diese Verhältnisse sich vor Augen zu halten."

Thatsächlich aber sind auf die ungünstige Finanzlage gegenwärtig vorübergehende Verhältnisse von großem Einfluß gewesen. So ist noch ein Defizit von 50 Millionen Mark vom Jahre 1901 zu decken, das durch falsche Etatisirung der Börsensteuererhöhung, Einführung neuer Posttaxgesetze, Ausdehnung der Fernsprechanlagen entstanden ist. Dazu kommt die ungünstige Konjunktur in den Erwerbsverhältnissen seit 1901. Auch gehört hierhin für 1903 der Ausfall von Zuckersteuer bei der ersten Ausführung der Brüsseler Konvention. Der Schatzsekretär äußerte auch selbst die Hoffnung, daß die Periode wirtschaftlichen Niedergangs in nicht zu langer Zeit durch eine Zeit guter wirtschaftlicher Verhältnisse wieder abgelöst werden wird.

Zur Verwendung der Mehrerträge aus dem neuen Zolltarif ist durch die Zentrumspartei in der Kommission und nachher in der zweiten Beratung des Plenums ein Paragraph dem Gesetz eingefügt worden, der in der Gestalt, in welcher er nach einer Abänderung durch den Antrag Trimborn enthalten ist, in das Kompromiß zwischen den Schutzzollparteien und den Regierungen aufgenommen ist. Durch den Paragraphen wird im Wesentlichen Folgendes bestimmt: Der auf den Kopf der Bevölkerung des deutschen Reiches entfallende Nettozollertrag der nach den Tarifstellen für Roggen, Weizen, Rindvieh, Schafe, Schweine, Fleisch und Mehl zu verzollenden Waren, welcher den nach dem Durchschnitt der Rechnungsjahre 1898 bis 1903 auf den Kopf der Bevölkerung entfallenden Nettozollertrag derselben Waren übersteigt, ist zur Erleichterung der Durchführung einer Witwen-

und Waisenversorgung nach Maßgabe eines besonderen Gesetzes zu verwenden. Bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes sind diese Mehrerträge für Rechnung des Reichs anzusammeln und verzinslich anzulegen. Tritt dieses Gesetz bis zum 1. Januar 1910 nicht in Kraft, so sind von da ab die Zinsen der angesammelten Mehrerträge, sowie die eingehenden Mehrerträge selbst den einzelnen Invaliden-Versicherungsanstalten nach Maßgabe der von ihnen im vorhergehenden Jahre aufgebrachten Versicherungsbeiträge zum Zwecke der Witwen- und Waisenversorgung der bei ihnen Versicherten zu überweisen.

Die Zentrumspartei ist bestrebt gewesen, sich durch eine solche Bestimmung Deckung zu verschaffen gegenüber den industriellen Arbeitern in ihren Wahlkreisen, deren Lebenshaltung durch die Erhöhung der Lebensmittelzölle verteuert wird. Tatsächlich wird auf diese Weise freilich nur ein Bruchteil der Mehrbelastung aus der Erhöhung der erwähnten Zölle wieder in Arbeiterkreise zurückgeführt, da die Mehrbelastung, welche aus der Preiserhöhung der inländischen Produkte entsteht, in der Reichskasse nicht zur Erscheinung kommt, sondern den inländischen Produzenten zuwächst. Bei Roggen beispielsweise beträgt die inländische Produktion im Verhältnis zum gesamten Konsum 92,6 Prozent und beim Weizen 73,7 Prozent.

Der Antrag ist im Plenum des Reichstags am 21. November mit 143 gegen 106 Stimmen angenommen worden. Für denselben stimmten außer dem Zentrum 37 Sozialdemokratn, 18 Nationalliberale und 13 Mitglieder aus anderen Parteien. Ohne die Stimmen der Sozialdemokraten wäre der Antrag nicht angenommen sondern mit 143 gegen 106 Stimmen abgelehnt worden. Die Sozialdemokraten sind also ausschlaggebend gewesen, um mit diesem Antrag dem Zentrum eine Brücke zu schlagen zur Verständigung mit der Regierung über die Tarifvorlage im Ganzen. Ohne die Aufnahme dieses Antrages in das Tarifgesetz würde schwerlich das Kompromiß zu Stande gekommen sein.

Die Freisinnige Volkspartei hat gegen den Antrag gestimmt, zunächst weil sie nicht die Witwen- und Waisenversorgung verquicken will mit einer Erhöhung der Lebensmittelzölle durch Schaffung positiver Einrichtungen, welche geeignet sind, diese hohen Zölle dauernd zu befestigen und einer späteren Ermäßigung derselben besondere Schwierigkeiten zu bereiten, zumal solche Einrichtungen sofort Hunderttausende von privatrechtlichen Verpflichtungen des Reiches nach sich ziehen müssen. Die Freisinnige Volkspartei bedauert, daß im Reiche nicht längst schon ein Besserung der Witwen- und Waisenversorgung angestrebt worden ist, und zwar schon vor der Einführung einer Invaliditätsversicherung. Nicht einmal eine Enquete über die bestehenden Verhältnisse hat stattgefunden. Eine bessere Witwen- und Waisenversorgung aber läßt sich in sehr verschiedener Weise herbeiführen. Die Freisinnige Volkspartei hat große

Bedenken gegen eine in dem angenommenen Antrage des Zentrums vorgesehene Erweiterung der Reichszuschüsse für die Besserung privater Lebensverhältnisse großer Bevölkerungsklassen zur Arbeiterversicherung. Solche Reichszuschüsse bestehen nicht für die Krankenversicherung, auch nicht für die Unfallversicherung, sind aber für die Invaliditätsversicherung seiner Zeit eingeführt worden. Der Zuschuß aus der Reichskasse mit 50 Mark für jede Alters- und Invalidenrente erreicht bereits nach dem Etat von 1902 die Summe von 38 Millionen Mark. Der Reichszuschuß wird schon auf der Grundlage der jetzigen Volkszahl nach 40 Jahren auf 80 Millionen Mark mindestens anwachsen. Die Freisinnigen haben seiner Zeit beim Gesetz über die Invaliditätsversicherung gegen die Einführung solcher Reichszuschüsse ebenso gestimmt wie die Zentrumspartei. Die Letztere hat noch 1897, als es sich um Revision der Invaliditätsversicherung handelte, die Beseitigung des Reichszuschusses verlangt. Ein solcher Reichszuschuß schwächt jedenfalls das Bewußtsein der Selbstverantwortlichkeit in den betreffenden Bevölkerungskreisen und in den Kreisen derjenigen, welche in der bürgerlichen Gesellschaft für die Bedürfnisse der Arbeitnehmer einschließlich der Witwen- und Waisenversorgung in erster Reihe aufzukommen das nächste Interesse haben müssen. Große Klassen der Bevölkerung gewöhnen sich daran, eine Besserung ihrer privaten Verhältnisse vom Reiche und der Reichsgesetzgebung zu erwarten. Der sozialdemokratische Abg. Grillenberger äußerte am 6. Februar 1892 in Bezug auf den Reichszuschuß bei der Invaliditätsversicherung zutreffend: „Der Grundgedanke ist ja, wenn man es so nennen darf, ein sozialistelnder, das heißt, er geht ein wenig über den vulgären Staatssozialismus hinaus und nähert sich schon dem Sozialismus, der von uns vertreten wird."

In dem Antrag der Zentrumspartei ist ein Reichszuschuß für die Witwen- und Waisenversorgung zugesichert ohne irgend welche Bestimmuug darüber, daß auch die Arbeiter selbst oder die Arbeitgeber wie bei den andern Versicherungszweigen zu Beiträgen für diese Versicherung herangezogen werden sollen. Im Gegenteil erklärte am 21. November Abg. Trimborn ausdrücklich, er habe in keiner Weise sagen wollen, daß nun unter allen Umständen in das künftige Gesetz Beiträge von Arbeitgebern oder Arbeitnehmern einzubeziehen seien. „Im Gegenteil, ich habe ausdrücklich zu erklären, daß im Kreise meiner politischen Freunde lebhafte Bedenken obwalten, Landwirtschaft und Handwerk mit neuen Beiträgen zu belasten. Heute scheidet also für uns die Frage, ob für die Witwen- und Waisenversicherung Beiträge zu erheben sind, vollkommen aus."

Der Mehrertrag aus den Zöllen, welcher nach dem angenommenen Antrag für die Witwen- und Waisenversorgung verwendet werden soll, wurde im Reichstage auf etwa 54 Millionen Mark geschätzt. Selbst wenn diese Beträge 7 Jahre bis 1910 mit Zins und Zinseszins aufgesammelt werden, so würde daraus und aus den weiteren jährlichen Zuwen-

dungen des Reiches auch nicht annähernd eine Rente von 100 Mark für jede Witwe und 40 Mark für jede Waise gezahlt werden können. Es wurde berechnet, daß sich für den Kopf der Relikten hieraus täglich noch nicht 15 Pfennig Rente ergeben würde. Die Ausführung des Antrags ist schon deshalb geeignet, mehr Unzufriedenheit hervorzurufen, als Zufriedenheit zu schaffen.

Dazu kommt, daß wenig mehr als die Hälfte der Witwen im Reiche auf die Kreise der in die Reichsversicherung einbegriffenen Arbeitnehmer fällt, während andererseits sich Hunderttausende von Witwen auch in keinen besseren Verhältnissen befinden als diejenigen, zu deren Gunsten die Reichszuschüsse bestimmt werden. Auf der andern Seite aber müssen die erhöhten Lebensmittelzölle von allen Klassen ohne Unterschied getragen werden. Man sollte daher die Mehrerträge auch nur verwenden zur Verminderung der Reichssteuern, welche gegenwärtig auf den Massenverbrauch gelegt sind. Hierbei kam nach Ansicht der Freisinnigen Volkspartei in erster Linie die Verbrauchssteuer für Zucker in Frage, welche gegenwärtig etwa 100 Millionen Mark netto einbringt und nach dem neueren Gesetz das Pfund Zucker mit 7 Pfennig belastet. Zucker ist ein Nahrungsmittel. Der Konsum ist einer großen Ausdehnung fähig. Die deutsche Landwirtschaft hat an der Ausdehnung dieser Produktion ein besonderes Interesse. Von diesem Standpunkte aus beantragte die Freisinnige Volkspartei, statt des Zentrumsantrags eine Bestimmung anzunehmen, welche mit dem Inkrafttreten des neuen Zolltarifs die Verbrauchssteuer auf Zucker aufhebt. Der Präsident erklärte aber, daß im Zusammenhang mit dem Tarifgesetz eine solche Bestimmung unzulässig sei. Nachdem eine Mehrheit, für welche die Sozialdemokratie ausschlaggebend war, den Antrag der Zentrumspartei zu Gunsten der Witwen- und Waisenversorgung angenommen und damit über mindestens 50 Millionen Mark Mehrertrag verfügt hatte, hätte der Antrag auf Aufhebung der Zuckersteuer in anderer Form erst in dritter Beratung wieder aufgenommen werden können. Inzwischen ist der Antrag der Zentrumspartei auch für die dritte Beratung in das Kompromiß aufgenommen worden und wurde jeder andere Antrag aussichtslos.

Seitens der Sozialdemokratie wurden in Bezug auf die Verwendung des Mehrertrages hintereinander noch drei verschiedene Anträge gestellt, eine Summe von 100 bezw. 49 bezw. 43 Millionen Mark zu verwenden für Ermäßigung der Zuckersteuer, bezw. der Salzsteuer, bezw. der Verbrauchsabgabe auf Branntwein. Auch wurde von dieser Seite der Antrag gestellt, 100 Millionen Mark jährlich zu verteilen unter die Einzelstaaten für Anstellung und bessere Besoldung von Lehrern, für die Unentgeltlichkeit des Volksunterrichts und der Lehrmittel. Die Anträge waren, namentlich was den letzteren anbetrifft, wesentlich nur gestellt, um die Beratung des Tarifgesetzes aufzuhalten. Alle Anträge wurden verworfen, weil außer den Sozialdemokraten nur ein Teil der Freisinnigen dafür stimmte. Die Freisinnige Volks-

partei stimmte für den Antrag auf Ermäßigung der Zuckersteuer und der Salzabgabe mit der Erklärung, daß sie diese Anträge nur als Fühler betrachte, ob sich in der dritten Lesung für irgend einen der gedachten Zwecke eine Mehrheit finden würde und unter Vorbehalt der Ermittelung des verfügbaren Mehrertrages in dritter Lesung. Durch das Kompromiß sind auch weiterhin alle solche Anträge gegenstandslos geworden. Ebenso ist durch die Aufnahme der Beschlüsse der Tarifkommission zum Zolltarif in das Kompromiß die Absicht der Freisinnigen Volkspartei vereitelt, die eventuelle Aufhebung des Kaffeezolls oder des Petroleumzolls bei der dritten Lesung zu beantragen zur Entlastung des Verbrauchs großer Volksklassen gegenüber der Belastung durch die Tarifvorlage. — Die in das Kompromiß aufgenommenen Kommissionsvorschläge schließen nur insofern eine ganz kleine Entlastung des Verbrauchs ein, als darin einbegriffen sind eine Herabsetzung des Zolles auf Kakao von 35 auf 20 Mark und auf Thee von 100 auf 25 Mark. Diese Ermäßigungen haben eine Mehrheit erlangt im Interesse der Vermehrung des Zuckerverbrauchs.

XX. Die Obstruktion.

Unter Obstruktion ist zu verstehen die künstliche Ausdehnung der Verhandlung über eine Vorlage durch Mittel innerhalb der Geschäftsordnung behufs Hinausschiebung oder Verhinderung der Verabschiedung. Die sozialdemokratische Partei hat unmittelbar nach Einbringung der Zolltarifvorlage im Reichstage Ende November 1901 kein Hehl daraus gemacht, daß sie alle Mittel der Geschäftsordnung anwenden werde, um zu verhindern, daß bis zum Ablauf der Wahlperiode, also bis zum 16. Juni **1903**, die Tarifvorlage im Reichstage zur Verabschiedung gelangt. Sie suchte dies damit zu begründen, daß durch die alsdann notwendigen Neuwahlen die Tarifvorlage einer Volksabstimmung unterworfen werden müsse. Die Obstruktion der Sozialdemokratie begann schon nach Ueberweisung der Vorlage an die Tarifkommission, in welcher die sozialdemokratische Partei durch vier Mitglieder vertreten war. Durch Häufung von Abänderungsanträgen, durch Dauerreden der Mitglieder, mehrfach über 2 Stunden hinaus, durch Streitigkeiten über die Anwendung der Geschäftsordnung wurde dieser Zweck zu erreichen gesucht. Insbesondere stellte die Partei bei fast allen Zolltarifpositionen Anträge auf Zollfreiheit, auch wo dieselben von vornherein völlig aussichtslos erscheinen mußten. Die Dauerreden wirkten schon in der Kommission überaus nachteilig zurück auf die sachlichen Erörterungen, teils wegen der Zeit, die die Dauerreden in Anspruch nahmen, teils weil solche Dauerreden es verleideten, noch weiterhin Erörterungen zu pflegen, und deshalb den Schluß der Diskussion herbeiführten.

Die schutzzöllnerischen Mehrheiten der Kommission paralysirten diese Obstruktion durch Verlängerung der Sitzungen, Beschränkung der Redner auf die Antragsteller. Auch erging ein besonderes Gesetz,

welches die Fortsetzung der Kommissionssitzungen nach Vertagung des Plenums gestattete unter Gewährung einer Pauschalentschädigung an die Kommissionsmitglieder. Außerdem wurde der Reichstag früher als sonst, schon zum 14. Oktober, zu Plenarsitzungen wieder einberufen. Dadurch wurde es erreicht, daß trotz der Abhaltung von 111 Kommissionssitzungen die Kommissionsberatung vor dem 14. Oktober in zweiter Lesung beendigt war. Aber freilich war es nicht möglich, schriftliche Berichte über die Kommissionsverhandlungen zu erstatten, wie dies nach der Natur der Materie zur Information des Plenums besonders notwendig gewesen wäre. Man fürchtete bei der Feststellung solcher Berichte weitere Verschleppungen und beschränkte die schriftlichen Berichte daher auf die Tarifabschnitte über Metalle.

Am 16. Oktober trat das Plenum des Reichstags in die zweite Beratung ein und begann dieselbe mit der Erörterung der Mindestsätze im § 1 des Tarifgesetzes. Sogleich am 16. Oktober erklärte Abg. Gothein von der Freisinnigen Vereinigung am Schluß einer langen Rede, er halte es für dringend notwendig, daß über diese Vorlage nicht dieser Reichstag, sondern der kommende Reichstag Beschluß fasse, damit das Volk das Recht hat, selbst zu dieser Frage Stellung zu nehmen. Nach den Geschäftsdispositionen des Reichstagspräsidenten sollte es ermöglicht werden, bis Weihnachten die zweite Beratung zu erledigen. Nach Neujahr sollte alsdann die Etatsberatung folgen und nach Ostern die dritte Beratung der Zolltarifvorlage. Die Verhandlung über die Mindestsätze erstreckte sich bis zum 30. Oktober. Neben namentlichen Abstimmungen, die durch die Bedeutung der Sache gerechtfertigt waren, wurde auch eine Reihe namentlicher Abstimmungen über formelle Fragen und untergeordnete Anträge beantragt, deren Ergebnis von vornherein feststand und auch bedeutungslos war für die Stellung der einzelnen Abgeordneten. Die Mehrheit suchte die Dauerreden auszugleichen durch Beginn der Plenarsitzungen zu einer früheren Stunde.

Nachdem bei den Mindestsätzen keinerlei Verständigung zwischen einer Mehrheit und der Regierung erfolgt war und der Reichskanzler jede Konzession dabei als „unannehmbar" bezeichnet hatte, wurde allgemein das Zustandekommen der Tarifvorlage als aussichtslos angesehen. Auf dem Boden der Tarifvorlage stand nach wie vor nur die Nationalliberale Partei, während innerhalb der Zentrumspartei und innerhalb der konservativen Parteien mehrere Richtungen vertreten waren, die in verschiedenem Grade erhöhten Zollschutz für die landwirtschaftlichen Erzeugnisse verlangten. So hatte der nationalliberale Abg. Sattler schon am 20. Oktober erklärt, daß, wenn sich herausstelle, wie dies thatsächlich der Fall war, daß über die Zölle auf Brotgetreide eine Einigung zwischen der Mehrheit und der Regierung nicht zu erzielen sei, dann der ganze Zolltarif gescheitert sei und es brauche überhaupt nicht weiter verhandelt zu werden. Es sei klar, daß es überhaupt zu einer dritten Lesung nicht kommt, sondern der Zolltarif gescheitert ist. Von diesem Standpunkt aus müsse er an den

Reichskanzler die Bitte richten, aus dieser Thatsache die nötigen Konsequenzen zu ziehen, den Reichstag aufzulösen, zu schließen oder die Vorlage zurückzuziehen und den Reichstag nicht in die Verlegenheit zu bringen, vielleicht noch 5 Monate so in dieser Weise weiter fortwursteln zu lassen, wie man dies in diesen Tagen schon gesehen habe. Eine solche Verhandlung halte man aber auf die Dauer nicht aus, und der Reichstag biete einen ganz blamablen Anblick vor der ganzen Welt. Bis dahin hatten der rechte Flügel der Konservativen (von Wangenheim) und der rechte Flügel des Zentrums die Verhandlungen durch Anträge, welche über die Kommissionsbeschlüsse hinausgingen, verzögert, während auf der andern Seite die Mehrheiten jener Parteien in Gegensatz standen zu den Nationalliberalen als Vertretern der Regierungsvorlage. Diese Anfeindungen der Vorlage von Rechts her hörten auf nach den Vorgängen vom 30. Oktober ab.

Abg. Barth von der Freisinnigen Vereinigung erklärte am 30. Oktober: Es ist offenkundig, daß zwischen den verbündeten Regierungen und der Rechten, auf die die verbündeten Regierungen sich stützen müssen, wenn sie überhaupt dieses Werk zu Ende führen wollen, ein solcher Gegensatz hervorgerufen ist durch die Abstimmungen, daß nicht darauf zu rechnen ist, daß dieses gesetzgeberische Werk auch nur in zweiter Lesung zur Verabschiedung gelangt. Deshalb wäre es in der That dem Ansehen des Reichstages entsprechend, daß man die Verhandlungen abbreche. Abg. Barth stellte demgemäß den Antrag bei Feststellung der Tagesordnung am 30. Oktober, die nächste Sitzung des Reichstags erst nach Vorlage des neuen Etats anzusetzen.

Abg. Singer stimmte ihm darin bei, weil es eine Herabwürdigung und Herunterſetzung des Parlaments wäre, eine Verhandlung weiter zu führen, von deren Nichtzustandekommen jeder Mensch überzeugt sein muß, der gewöhnt ist, ein gegebenes Wort zu halten. Der Reichstag könne sich nicht gefallen lassen, dem Kuhhandel zu Liebe, der in den nächsten Monaten stattfinden werde, weiter zu beraten mit dem Bewußtsein, daß aus der Sache doch nichts werden kann.

Abg. Sattler hielt den Sozialdemokraten und der Freisinnigen Vereinigung vor, daß er die Verantwortung für das Scheitern der Vorlage, das er allerdings bei der Haltung der Mehrheit voraussehe, der Rechten und der Mehrheit überlassen und nicht auf seine Schultern nehmen wolle. Er verstehe nicht die Weisheit der Taktik in dem Antrag Barth. Denn allein durch Stellung dieses Antrags hätten die Antragsteller bewirkt das Bild einer Mehrheit hier, die genügend groß wäre, wenn sie sonst einig wäre, die Zollvorlage durchzuführen. — Thatsächlich wurde hier zum ersten Male die Mehrheit zusammengeführt in der Verwerfung des Antrags, welche nachher sich auf das materielle Kompromiß einigte. Unmittelbar nach dieser Verhandlung am 30. Oktober wurden, wie die „Germania“ berichtete, Verständigungsversuche unternommen.

Am 1. November hielt alsdann Abg. Bebel in Hamburg in öffentlicher Versammlung eine Rede über die parlamentarische Lage und erklärte, die sozialdemokratischen Abgeordneten würden die Beratung hinziehen bis zur Neuwahl mit allen ihnen zu Gebote stehenden Kräften und zu den 900 Positionen des Tarifs unbedingt 700 namentliche Abstimmungen beantragen, welche allein 350 Stunden beanspruchten und 50 Sitzungen, wenn ununterbrochen abgestimmt würde. Im neuen Jahre kämen dann die Etatsberatungen, die man mit größter Gründlichkeit vornehmen wolle. Bebel erklärte, er habe noch nie einer so von vornherein verfahrenen Sache gegenübergestanden, wie es die jetzige Tarifvorlage sei.

Im Plenum häuften sich bei der Beratung des Tarifgesetzes auf Antrag der Sozialdemokraten nunmehr die namentlichen Abstimmungen auch bei solchen Fragen, die eine derartige Abstimmungsform in keiner Weise rechtfertigten. Acht namentliche Abstimmungen fanden in den Sitzungen am 5. und 6. Dezember statt, bevor man an die Beratung des § 5 des Tarifgesetzes gelangte, welches verschiedene Zollbefreiungen vorsieht. Die Mehrheitsparteien zogen nun, um die Obstruktion zu paralysiren, die verschiedenen, in diesen Paragraphen aufgeführten Gattungen von Zollbefreiungen zu einer einheitlichen Diskussion zusammen. Nunmehr hielt Abg. Stadthagen eine Dauerrede von 4½ Stunden und es folgten beim § 5 acht namentliche Abstimmungen hintereinander, wobei mehrfach die Beschlußunfähigkeit des Reichstags hervortrat.

Dies gab den Mehrheitsparteien Veranlassung, eine Aenderung der Geschäftsordnung zu beantragen (Antrag Aichbichler), die namentliche Abstimmung statt, wie bisher durch Namensaufruf, durch Einsammlung von Abstimmungskarten zu vollziehen, wie sie in der französischen Deputirtenkammer in ähnlicher Weise geschieht. Der Antrag kam am 13. und 14. November zur Abstimmung und wurde von den schutzzöllnerischen Parteien mit 197 gegen 78 Stimmen angenommen, nachdem vorher 22 Abänderungsanträge der Sozialdemokraten durch eine einzige Abstimmung mit einfacher Tagesordnung beseitigt waren.

Bei der Verhandlung über diesen Antrag drohte Bebel am 13. November, daß man bei der Annahme des Antrags Aichbichler auch die vollen Konsequenzen werde zu tragen haben und erwarten dürfe — das kündige er hiermit schon an —, daß man bei jedem Beschluß, nicht allein über die Tarifvorlage, sondern über jeden Gegenstand, insbesondere auch bei jeder Etatsposition, verlange die Anwesenheit einer beschlußfähigen Zahl von Abgeordneten. „Wurst wider Wurst! Wollen Sie den Krieg, dann sollen Sie den Krieg haben. Wer aber in diesem Kriege siegt, das wird die Minorität und nicht die Majorität sein.“ Wenn er, so fügte Bebel hinzu, in Hamburg nur für 700 Positionen namentliche Abstimmungen angekündigt habe, so sei er noch sehr großmütig gewesen, denn der Tarif zähle im Ganzen 946 Positionen.

Angesichts solcher Aeußerungen erklärte die „Kreuzzeitung" daß sie die Folge haben würden, die Mehrheit immer fester zusammen zu schließen. Der Fehdehandschuh sei aufgegriffen. Wer die festeste Hand habe, das müsse sich zeigen. Am 7. Dezember war in der „Kreuzzeitung" angesichts der zahlreichen namentlichen Abstimmungen ausgeführt: Es müßte eine schlappe Mehrheit sein, die sich dergleichen Behandlung gefallen ließe. Am 15. November schrieb die „Germania": Das chikanöse und brutale Vorgehen der Obstruktion im Reichstage habe die Parteien erheblich näher gebracht und damit einer Verständigung die Wege geebnet. So habe die Obstruktion etwas in sich von jenem Geist, der stets das Böse will und nur das Gute schafft. Das Interesse des Volkes hänge nicht so sehr an den 50 Pfennig-Differenzen über die Getreidezölle, vielmehr daran, daß die Obstruktion im Reichstage nicht die Minorität des Herrn Singer und seiner Leute zum Tyrannen mache. In demselben Sinne schrieb die „Kreuzzeitung", es handle sich jetzt um mehr, als um die quantitative Bemessung einzelner Tarifpositionen. Es handle sich darum, daß dem Reiche die Beschämung der Arbeitsunfähigkeit eines seiner gesetzgeberischen Organe und damit eine schwere innere Krisis erspart werde.

Inzwischen hatten die Anfang November begonnenen Verständigungsversuche außerhalb der Reichstagssitzungen unter den verschiedenen schutzzöllnerischen Richtungen und mit der Regierung einen weiteren Fortgang genommen. In der Hauptsache soll auf einem Diner, welches am 15. November beim Grafen Ballestrem stattfand, die Grundlage für eine Verständigung gefunden sein. Die verschiedenen Fraktionen der schutzzöllnerischen Mehrheit ernannten Delegirte, die weiter Verhandlungen pflogen, sodaß vom 22. November ab die betreffenden Fraktionen darüber in Beratungen treten konnten. Am 27. November lag dem Reichstage das Ergebnis eines **Kompromisses** zwischen den schutzzöllnerischen Parteien und der Regierung vor in Gestalt eines **Antrags v. Kardorff**.

Die Beratungen des Reichstags hatten inzwischen soweit geführt, daß nach Erledigung des Tarifgesetzes an die Beratung der 946 Positionen des Tarifs selbst getreten werden konnte. Der Antrag v. Kardorff erübrigte diese gesamte Tarifberatung, indem er in dem noch für die Beschlußfassung ausstehenden ersten Absatz des § 1 des Tarifgesetzes, der den Tarif allegirte, die allgemeine Bestimmung traf, daß die in der Zolltarifkommission angenommenen Tarifsätze maßgebend sein sollten mit Ausnahme von sieben Tarifpositionen bei den Eisenzöllen. Die letzteren Ausnahmen bildeten eine Konzession, um die konservative Partei in ihrer Mehrheit für das Kompromiß zu gewinnen. Auf diese Weise wurde also die Beratung der Vorlage formell beschränkt auf die wenigen Paragraphen des Tarifgesetzes. Für die demnächstige dritte Beratung hatten die Mehrheitsparteien in dem mit der Regierung abgeschlossenen Kompromiß Abstand genommen von der

Bindung der Vieh- und Fleischzölle durch Mindestsätze und von einer Erhöhung der Mindestsätze für Roggen, Weizen und Hafer über die Regierungsvorlage hinaus. Bei dem Mindestsatz für Gerste aber soll unterschieden werden zwischen Braugerste und Futtergerste derart, daß für Futtergerste überhaupt kein Mindestsatz bestimmt wurde und für Braugerste der Mindestsatz der Regierungsvorlage für Gerste von 3 auf 4 Mk. erhöht wird. Vergl. darüber in dem Abschnitt XIV über die Futterzölle. Die Verhandlung über die Zulässigkeit eines solchen Antrags nach der Geschäftsordnung und über den Antrag selbst gab zu den in dem nachfolgenden Abschnitt geschilderten lebhaften Kämpfen Veranlassung.

XXI. Die Taktik der Freisinnigen Volkspartei.

Die Freisinnige Volkspartei, obwohl eine entschiedene Gegnerin der Tarifvorlage, hat, wie dies Abg. Richter im Reichstage am 1. Dezember in längerer Ausführung darlegte, von Anfang an beschlossen, die Vorlage zwar einer eingehenden sachlichen Beratung in allen ihren Stadien zu unterwerfen, aber die von der Sozialdemokratie geplante Obstruktion in keiner Weise zu unterstützen.

Die Freisinnige Volkspartei ist darum nicht der Ansicht, daß jede Obstruktion unter allen Umständen verwerflich ist. Sie hat 1900 bei der lex Heinze und 1901 bei dem Brennsteuergesetz eine Obstruktion unterstützt, nachdem in dem ersteren Fall die Mehrheit, ohne selbst in beschlußfähiger Anzahl präsent zu sein, eine gründliche Diskussion über die lebhaft angefochtenen beiden Paragraphen (Künstler- und Theaterparagraph) unmöglich gemacht hatte und bei dem Brennsteuergesetz entgegen den Verabredungen im Seniorenkonvent unmittelbar vor einer mehrmonatlichen Vertagung durch Ueberrumpelung eine Erhöhung der Brennsteuer um 50 Prozent erzielt werden sollte, und zwar ebenfalls von einer Mehrheit, die eine beschlußfähige Zahl von Mitgliedern des Reichstags nicht repräsentirte. Diese Obstruktion beschränkte sich aber auf wenige Tage und war von Erfolg begleitet insoweit, als bei den beiden Paragraphen der lex Heinze schließlich ein Kompromiß zu Stande kam und die Erhöhung der Brennsteuer durch Eintritt der Beschlußunfähigkeit vor der Vertagung vereitelt wurde. Obstruktionen in solcher Weise zur Abwehr eines Mißbrauchs der Geschäftsordnung seitens der Mehrheit kommen auch bei allen anderen Parteien vor, so z. B. gegenüber der Münzgesetznovelle seitens der Freikonservativen, bei dem Bürgerlichen Gesetzbuch seitens der Konservativen.

Etwas ganz Anderes aber ist es, systematisch von vornherein nach der Einbringung einer Vorlage einen Obstruktionsfeldzug einzuleiten, um, wie im gegebenen Falle, **18 Monate hindurch** eine Vorlage bis zu einer neuen Wahlperiode hinaus zu verschleppen. Gegen solche systematische Opposition hatte sich Abg. Richter schon bei der lex Heinze verwahrt. Eine solche Obstruktion steht mit dem Grund-

gedanken des Parlamentarismus im Widerspruch, dessen Wesen darin beruht, den Willen der Mehrheit zur Geltung zu bringen. Wenn statt dessen eine Minderheit 1½ Jahre hindurch eine Vorlage verschleppen kann in eine neue Wahlperiode, so übt sie damit eine Art von Suspensivveto aus gegen die Mehrheit und beeinträchtigt das Recht derselben, für die Dauer von 5 Jahren ihren Willen in der Gesetzgebung zum Ausdruck zu bringen. Die Einrichtung einer Volksabstimmung wie in der Schweiz besteht in Deutschland nicht. Neuwahlen zum Reichstage lassen sich mit einer Volksabstimmung nicht vergleichen, weil sie von den verschiedensten Gesichtspunkten beeinflußt werden und nicht blos von einer einzigen Frage, die gerade im Vordergrunde der Erörterung steht. Wäre ein solches Suspensivveto gerechtfertigt, so könnte es auch geltend gemacht werden in Fällen, wo die Minorität von vornherein garnicht darauf rechnen kann, bei Neuwahlen zur Mehrheit zu werden, sondern nur darauf ausgeht, eine bestimmte Frage bei den Neuwahlen zum Mittelpunkt der Erörterung zu machen, lediglich um dadurch neue Anhänger für die Partei zu gewinnen. Würde eine systematische Obstruktion, wie sie die Sozialdemokratie beschlossen hatte, im Reichstage üblich, so kann sie ebenso in anderen Fällen auch zum Nachtheil der liberalen Gesetzgebung gereichen. Beispielsweise hätte 1902 die Entscheidung über die Brüsseler Zuckerkonvention mit Leichtigkeit von der mehr als 100 Stimmen zählenden Gegenpartei bis über den Termin der Ratifikation der Konvention, den 1. Februar 1903, hinaus verschleppt werden können. Ein sich über Wochen und Monate hinaus erstreckendes Obstruktionsverfahren im Reichstage ist auch geeignet, alle geordneten und sachlichen Verhandlungen mehr und mehr unmöglich zu machen, weil man alsdann dabei nicht mehr um die Sache, sondern nur um die Zeit, deren Verlängerung oder Verkürzung streitet. Je länger ein solcher Streit dauert, je heftiger muß er werden und zur Verminderung des Ansehens des Reichstags und des Parlamentarismus führen bis zum Eintritt von Zuständen, wie sie in Oesterreich gegenwärtig Platz greifen.

Es kommt aber auch nicht minder in Betracht, daß, je länger, planmäßiger und offener eine Obstruktion betrieben wird, um so mehr naturgemäß die Gegenseite herausgefordert wird, Abwehrmaßregeln jeder Art zu ergreifen. Auch soweit eine geschlossene Mehrheit für eine Vorlage noch nicht vorhanden ist, trägt die Provokation durch ein Obstruktionsverfahren dazu bei, dieselbe zusammenzuführen. Gerade bei der Tarifvorlage waren schon in der ersten Lesung so verschiedene Ansichten hervorgetreten zwischen den schutzzöllnerischen Richtungen untereinander über die Höhe des notwendigen Zollschutzes und gegenüber der Regierung, daß ein Zustandekommen der Vorlage von vornherein wenig wahrscheinlich erschien. Die Provokation der entgegenstehenden Richtungen durch ein Obstruktionsverfahren aber war geeignet, diese Richtungen nichts blos zu formellen

Abwehrmaßregeln, sondern auch in der Sache selbst zusammenzuführen.

Die Freisinnige Volkspartei ging bei der Feststellung ihres Plans zur Bekämpfung der Vorlage davon aus, daß in Anbetracht der einander widerstreitenden Richtungen auf der Gegenseite in erster Reihe darauf hinzuwirken sei, die Vorlage zur Ablehnung zu bringen durch eine Koalition der Linken mit denjenigen Teilen der Rechtsparteien, die mit dem in der Regierungsvorlage gebotenen Zollschutz nicht einverstanden sind. In zweiter Reihe aber rechnete die Freisinnige Volkspartei damit, daß in Ermangelung einer geschlossenen Mehrheit für die Vorlage, bei dem ungeheuren Umfang derselben mit 946 Tarifpositionen, der Diätenlosigkeit und den daraus entstehenden Schwierigkeiten für eine beschlußfähige Präsenz bei fortgesetzten Plenarberatungen die Vorlage garnicht bis zur Verabschiedung gelangen könne, wenn — auch ohne jegliche Obstruktion — man nur die übergroße Zahl sachlicher Bedenken gegen dieselbe im Einzelnen darlegt.

Die mit der Obstruktion gemachten **Erfahrungen**, wie sie im vorigen Abschnitt geschildert sind, **haben die Richtigkeit der Voraussicht der Freisinnigen Volkspartei durchaus bestätigt.** Die Obstruktion ist zunächst durch Abwehrmaßregeln verschiedener Art von den Mehrheitsparteien fortgesetzt paralysirt worden. Die sachliche Kritik hat unter der Obstruktion gelitten, und schließlich hat die Erbitterung über die Obstruktion unter den Mehrheitsparteien auch in der Sache selbst eine Einigung herbeigeführt.

Inzwischen ist es auch für Jedermann klar geworden, daß es der Sozialdemokratie in erster Reihe garnicht darauf ankam, wirklich die Zolltarifvorlage zu Fall zu bringen durch eine andere aus den Neuwahlen hervorgegangene Reichstagsmehrheit, sondern daß ihr ganzes Dichten und Trachten **nur darauf gerichtet** war, die Tarifvorlage bei den Neuwahlen **zur Agitation auszunutzen** im Interesse der Verstärkung der Zahl ihrer Anhänger. Der Leiter der sozialdemokratischen Wahltaktik Abg. **Auer** schrieb in dem Septemberheft der „Sozialistischen Monatshefte" wörtlich in Bezug auf die nächsten Wahlen:

„Die Partei wird überall, wo sie Organisationen und Anhänger hat, selbständig in den Wahlkampf eintreten, und sie wird neben der Erzielung von positiven Erfolgen durch Eroberung von Mandaten die Wahl vor allem zur Zählung ihrer Anhänger benutzen. So wichtig es ist, im Reichstage durch möglichst viele Abgeordnete vertreten zu sein, noch viel wichtiger für die Partei ist es, auch dem letzten klassenbewußten Arbeiter Gelegenheit zu verschaffen, seiner Ueberzeugung durch Abgabe eines sozialdemokratischen Stimmzettels Ausdruck zu geben. Ausbreitung der Parteiorganisation und Agitation für unsere Grundsätze müssen bei der Wahlagitation im Vordergrunde stehen, wobei der Erfolg in Bezug auf Mandate dann von selbst sich ergiebt."

Die Partei stellt danach also als das Wichtigste bei den Wahlen voran die Ausbreitung der Partei selbst. Der Ausfall der Wahl und der Einfluß dieser Wahl auf die den Reichstag beschäftigenden Fragen kommt danach erst in zweiter Reihe in Betracht. Um bei den künftigen Wahlen eine Mehrheit zu gewinnen zur Abwehr der Zolltarifvorlage nach einem Scheitern derselben in dieser Wahlperiode müßten die Gegner der Vorlage mindestens 100 Mandate gewinnen von den rund 300 Mandaten der Mehrheitsparteien, von denen gegenwärtig das Zentrum über 100, die andern Parteien rund 200 besitzen. Für sich allein kann die Sozialdemokratie von vornherein nicht daran denken, 100 neue Mandate zu gewinnen. Je heftiger sie aber die Freisinnige Volkspartei als die andere Oppositionspartei gegen die Tarifvorlage angreift und dadurch von der Bekämpfung der Rechtsparteien abzieht, desto mehr trägt sie dazu bei, die Aussichten auf eine Aenderung der Mehrheitsverhältnisse zu verschlechtern.

Die Freisinnige Volkspartei, die auch in der Fortschrittspartei die schutzzöllnerische Richtung seit Jahrzehnten stets folgerichtig bekämpft hat, ist aber in raffinirt gesuchter Weise fortgesetzt von sozialdemokratischer Seite angegriffen und verdächtigt worden. Dies ist schon in den Reichstagsverhandlungen im Sommer 1902 hervorgetreten bei den Verhandlungen über das Maß der Herabsetzung der Zuckersteuer, ebenso bei den Verhandlungen über den Toleranzantrag des Zentrums. Als dann die Tarifvorlage in zweiter Lesung an das Plenum gelangte, griff die Sozialdemokratie die Freisinnige Volkspartei schon auf das heftigste an, als dieselbe eine widersinnige Reihenfolge der Abstimmung bekämpfte, wie sie in der Tarifkommission im Widerspruch mit der ganzen bisherigen parlamentarischen Praxis durch die Sozialdemokratie zur Geltung gebracht war. In ziffermäßigen Fragen, wie sie naturgemäß bei einem Zolltarif in Betracht kommen, stimmt man folgerichtig zuerst über die beantragten höchsten Zollsätze ab und nach deren Ablehnung über die niedrigeren. Umgekehrt verlangte die Sozialdemokratie, daß zuerst über den Antrag auf Zollfreiheit und dann über die Zollsätze abgestimmt werde. Bei letzterem Verfahren kann es, wie es in der Tarifkommission thatsächlich der Fall gewesen ist, vorkommen, daß ein Tarifsatz immer höher hinaufgetrieben wird, sodaß sich zuletzt eine Mehrheit vereinigt auf einen exorbitant hohen Tarifsatz, um nur überhaupt einen Tarifsatz zur Annahme zu bringen. So ist es gekommen, daß bei Quebracho, das bisher zollfrei war und für das die Vorlage einen Zollsatz von 1 Mark in Aussicht genommen hatte, ein Zoll von 7 Mark von einer Mehrheit der Kommission angenommen wurde, die unter allen Umständen Quebracho nicht ohne Zollsatz lassen wollte. Abg. Singer verdächtigte im Plenum die Freisinnige Volkspartei, daß sie durch ihren Vorschlag des Abstimmungsmodus, dem beiläufig bemerkt, alle Parteien des Reichstags einschließlich der Freisinnigen Vereinigung zustimmten, nur bezwecke, zu verdecken, daß sie die Zollfreiheit für Getreide nicht befürworte, während im „Vorwärts“

noch heftiger der Freisinnigen Volkspartei zum Vorwurf gemacht wurde, daß ihr Vorschlag über die Reihenfolge der Abstimmung 900 Anträge auf namentliche Abstimmung, welche von der Sozialdemokratie für ihre planmäßigen Anträge auf Zollfreiheit bei sämtlichen Positionen beabsichtigt gewesen sein sollen, vereitelt worden seien. — Die Freisinnige Volkspartei aber hat niemals ein Hehl daraus gemacht, daß sie ebenso wenig wie die Freisinnige Vereinigung die sofortige gänzliche Aufhebung der bestehenden Getreidezölle befürworten könne. Je schwieriger es ist, Zölle, die ihre Konsequenzen gezogen haben in Bezug auf die wirtschaftlichen Verhältnisse, wieder zu beseitigen, desto mehr ist es geboten, Erhöhungen der Zollsätze zu bekämpfen.

Die Angriffe auf die Freisinnige Volkspartei im Plenum nahmen an Heftigkeit zu, als die Freisinnige Volkspartei dem Antrag zugestimmt hatte, über den Antrag des Bundes der Landwirte, Mindestsätze für alle landwirtschaftlichen Erzeugnisse einzuführen, zur einfachen Tagesordnung überzugehen. Die Sozialdemokraten und die Freisinnige Vereinigung stimmten nur dagegen, um die Obstruktion zu fördern, weil nach Ablehnung der einfachen Tagesordnung, die auch ohne die Stimmen der Freisinnigen Volkspartei erfolgt wäre, eine um einige Stunden längere Verhandlung erforderlich gewesen sein würde.

Noch heftiger wurden die Angriffe auf die Freisinnige Volkspartei, als der Antrag Aichbichler auf Abänderung der Form der namentlichen Abstimmungen in Frage kam. Die Freisinnige Volkspartei stimmte gegen den Antrag Aichbichler und stimmte auch dagegen, daß dieser Antrag alsbald auf die Tagesordnung gelangte. Dabei wandte sich aber Abg. Richter in Uebereinstimmung mit allen andern Parteien gegen die von der Freisinnigen Vereinigung und der Sozialdemokratie vertretene Ansicht, daß neue Initiativanträge nur zur Verhandlung kommen dürften nach Erledigung der seit Anfang der Session im November 1900 noch restirenden 50 Initiativanträge der verschiedenen Parteien. Die Freisinnige Volkspartei vertrat hiergegen mit den übrigen Parteien die Ansicht, daß die Bestimmung der Geschäftsordnung über die Reihenfolge der Initiativanträge sich nur bezieht auf die besonderen für die Verhandlung über solche Anträge bestimmten Wochentage (Schwerinstage), da andernfalls jede Reichstagsmehrheit durch den Widerspruch selbst kleiner Parteien, deren Initiativanträge noch restiren, verhindert sei, ihre Ansicht zum Ausdruck zu bringen, was insbesondere gegenüber der Regierung sehr notwendig sein kann. In dieser Weise sind die Bestimmungen über die Initiativanträge schon bei der Einführung der Schwerinstage 1869 ausgelegt und ist dies von Präsidenten, wie v. Bennigsen im Abgeordnetenhause und v. Levetzow im Reichstage, ausdrücklich bestätigt worden. Auch bei der letzten Abänderung des bezüglichen Paragraphen der Geschäftsordnung im Jahre 1895 ist dies ausdrücklich und widerspruchslos anerkannt worden. Der Berichterstatter der Kommission Abg. Gamp berichtete am 5. Februar 1895: Es sei in der Kommission beantragt worden, die Anträge wegen

Aussetzung eines Strafverfahrens gegen Abgeordnete und sonstige dringliche Anträge ausdrücklich auszunehmen von der für Schwerinstage festgesetzten Reihenfolge. Abg. Gamp bemerkte dazu, die Kommission sei einstimmig der Ansicht gewesen, daß, da schon jetzt die Majorität des Hauses die volle und freie Verfügung über alle Verhandlungstage mit Ausnahme der sogenannten Schwerinstage habe, sie sich auch in der Lage befinde, Anträge, die von dem Antragsteller für dringlich gehalten werden, sofern diese Auffassung von ihr geteilt werde, sofort zur Verhandlung zu bringen. Der § 35 der Geschäftsordnung, der allein von dem Schwerinstage handle, habe nur die Entscheidung über die Tagesordnung des Schwerinstages dem Hause entzogen, indem für diesen Tag eine feste, von den Beschlüssen des Hauses unabhängige Tagesordnung vorgeschrieben ist.

Man soll, so wurde von Seiten der Freisinnigen Volkspartei ausgeführt, die Geschäftsordnung nicht im Interesse einer jeweiligen Majorität und ebenso wenig im Interesse einer jeweiligen Vorlage auslegen oder abändern. Als der im vorigen Abschnitt erwähnte Antrag Kardorff zur Verhandlung kam, bezeichnete Abg. Richter Namens der Freisinnigen Volkspartei denselben als einen ebenso drastischen wie flagranten Bruch der „Geschäftsordnung."

Die Freisinnige Volkspartei hatte sich an der Obstruktion der Sozialdemokraten und der Freisinnigen Vereinigung in keiner Weise beteiligt, aber auch andererseits mit ihrer Ansicht über das Verfehlte und Unzulässige des Obstruktionsfeldzuges im Reichstage zurückgehalten. Auch in der „Freisinnigen Zeitung" hatte eine Kritik des Obstruktionsverfahrens erst Mitte November begonnen, nachdem die Presse der Freisinnigen Vereinigung und der Sozialdemokratie fortgesetzt die Freisinnige Volkspartei verdächtigt hatte, als ob sie darauf ausgehe, die Vorlage zur Annahme zu bringen, und damit andere Zwecke verfolge, als zu denen sie sich öffentlich bekannt. Abg. Barth nahm in der Diskussion über die geschäftsordnungsmäßige Zulässigkeit des Antrags v. Kardorff am 29. November Anlaß zu einem Angriff auf die Freisinnige Volkspartei, indem er in ironischer Weise ihr Verhalten zur Obstruktion bei der Tarifvorlage in Gegensatz zu bringen suchte mit ihrem Verhalten bei der lex Heinze und dem Brennsteuergesetz. Abg. Bebel setzte auf diese Angriffe noch einen Trumpf, indem er den Abg. Richter durch einen lauten Zwischenruf als einen „Verräter der Minorität" bezeichnete. Dies gab dem Abg. Richter Veranlassung, in der nachfolgenden Sitzung des Reichstags nunmehr offen und klar das grundsätzliche Verhalten der Partei gegenüber dem Obstruktiosfeldzug darzulegen, sowie den Plan der Partei, auf anderem Wege die Vorlage wirkungsvoll zu bekämpfen, wie solches hier näher ausgeführt ist. Die Freisinnige Volkspartei hatte es bis dahin vermieden im Interesse der gemeinsamen Bekämpfung der Tarifvorlage, das taktische Verhalten der Sozialdemokratie und der Freisinnigen Vereinigung einer Kritik zu unterziehen. Durch die Provokation der Abgg. Barth und Bebel aber war es im Reichstage für sie

Ehrensache, den Anschuldigungen kräftig entgegenzutreten, als ob sie, wie es genannt wurde, der Zollopposition in den Rücken gefallen sei.

XXII. Das Kompromiß gelangt zur Annahme.

Das Kompromiß zwischen den verschiedenen schutzzöllnerischen Richtungen und der Regierung wurde im Reichstage am 27. November bekannt. Wie im XX. Abschnitt dargestellt, umfaßte das Kompromiß zweierlei: den vollständigen Abschluß der zweiten Lesung und die Abänderungen der bereits in zweiter Lesung beschlossenen Mindestsätze in dritter Lesung. In ersterer Beziehung lag am 27. November der Antrag Kardorff vor. Derselbe hatte den Zweck, die ganze noch ausstehende Beratung des Zolltarifs mit 942 Positionen zu erübrigen durch eine einzige Verhandlung, um alle Obstruktion durch Ausdehnung der Beratung und namentlichen Abstimmungen unmöglich zu machen. Demgemäß wurde in dem noch nicht zur Verhandlung gelangten ersten Absatz des § 1 die Allegirung des Zolltarifs ersetzt durch die allgemeine Bestimmung, daß bei der Einfuhr, soweit nicht für dieselbe aus bestimmten Ländern andere Vorschriften gelten, Zölle nach Maßgabe der dem Reichstage am 6. Oktober 1902 vorgelegten endgültigen Beschlüsse der 16. Kommission über den Zolltarif erhoben werden sollen. Ausgenommen wurden davon die 7 Tarifpositionen über die Eisenzölle und Maschinenzölle, die nach Angabe des Antrags gegenüber den Kommissionsbeschlüssen eine Herabsetzung erfahren sollten.

Zunächst handelte es sich demnach in der zweiten Beratung um diesen in Form eines Antrags v. Kardorff vorgelegten Teil des Kompromisses. Dieser Antrag war, wie insbesondere auch Abg. Richter am 28. November ausführte, „ein drastischer, flagranter, in keiner Beziehung gerechtfertigter Bruch der Geschäftsordnung, wie er weder im Reichstag noch im preußischen Landtag jemals vorgekommen ist." Das Geschäftsordnungswidrige bestand darin, daß man die Abstimmungen über die einzelnen Tarifpositionen in der Kommissionsvorlage, welche nach der Geschäftsordnung hätten vorgenommen werden müssen, vereitelte. Nur ein Zusammenziehen der Diskussion über einzelne Artikel ist in der Geschäftsordnung zugelassen. Vergeblich suchten die Mehrheitsparteien auf irgend einen Präzedenzfall für diese Art der Behandlung sich zu berufen. Wäre dergleichen zulässig, so könnte ebenso wie dieser Zolltarif auch der ganze Etat mit seinen Tausenden von einzelnen Titeln der Geldbewilligung in zweiter Beratung zu einer einzigen Diskussion und Abstimmung zusammengezogen werden.

Es fand nun zunächst eine Diskussion über die geschäftsordnungsmäßige Zulässigkeit des Antrags statt, die sich über 5 Sitzungen erstreckte, weil die Mehrheitsparteien sich noch nicht für berechtigt hielten, eine Diskussion zur Geschäftsordnung durch Mehrheitsbeschluß zu schließen. Die Verhandlung gab zu wüsten, tumultuarischen

Scenen Anlaß infolge des Benehmens der Sozialdemokraten. Schimpfworte aller Art wurden aus den Reihen der Sozialdemokraten geschleudert. U. a. bezeichnete Abg. Bebel den Abg. Richter als „Verräter der Minorität", nachdem Abg. Barth auf den angeblichen Widerspruch in dem Verhalten des Abg. Richter gegenüber der Obstruktion bei der lex Heinze hingewiesen hatte. Bebel erfuhr dafür einen Ordnungsruf und Abg. Richter nahm am 1. Dezember Veranlassung, ausführlich die Taktik der Freisinnigen Volkspartei darzulegen und das Verkehrte der Obstruktion, welche das Kompromiß herbeigeführt hatte, zu kennzeichnen. Am 2. Dezember schlossen die Mehrheitsparteien willkürlich die Debatte zur Geschäftsordnung und bejahten in einer weiteren Abstimmung mit 200 gegen 43 Stimmen bei 8 Stimmenthaltungen die Zulässigkeit des Antrags v. Kardorff nach der Geschäftsordnung. Die Sozialdemokraten nahmen an dieser Abstimmung nicht teil.

Am 3. Dezember begann dann die materielle Beratung des Antrags v. Kardorff in der Weise, daß nunmehr die 38 Referenten aufgefordert wurden, hintereinander den mündlichen Bericht zu erstatten über die einzelnen Tarifabschnitte, für die sie als Referenten bestellt waren. Diese Berichte nahmen die Sitzungen bis zum 11. Dezember in Anspruch. Die Obstruktionsparteien suchten diese Verhandlungen in die Länge zu ziehen, indem sie regelmäßig beantragten, die Berichterstattung wegen Unzulänglichkeit an die Kommission zurück zu verweisen. Diese Anträge suchten sie in längeren Reden zur Geschäftsordnung zu begründen, welche sich mehr und mehr als Korreferate zu den Referaten darstellten. Wenn dann die Mehrheitsparteien Schluß der Diskussion über solche Geschäftsordnungsdebatten beantragten, so beantragten die Obstruktionsparteien, über diesen Antrag zur einfachen Tagesordnung überzugehen, nachdem seltsamer Weise Präsident Graf Ballestrem einmal erklärt hatte, daß auch Anträge auf Schluß der Diskussion zu Anträgen auf einfache Tagesordnung berechtigten. Während die Geschäftsordnung von vornherein jede Diskussion über den Schluß der Diskussion ausschließt, wird es auf diese Weise ermöglicht, daß ein Redner für und ein Redner gegen die einfache Tagesordnung spricht. Die Mehrheitsparteien suchten diese Taktik, durch Anträge auf einfache Tagesordnung den Schluß der Diskussion hinauszuschieben, zu pariren, indem sie nun selbst einfache Tagesordnung beantragten, um thatsächlich ihrerseits die für diesen Fall zulässigen beiden Reden in kürzester Form zu halten. Alsdann stimmten diese Parteien selbst gegen die einfache Tagesordnung. Am Donnerstag, den 11. Dezember, hatte diese Berichterstattung, welche selbstverständlich nicht entfernt geeignet war, eine Diskussion zu ersetzen, ihr Ende erreicht.

Inzwischen hatten die Mehrheitsparteien einen Antrag auf eine neue Abänderung der Geschäftsordnung eingebracht, der bestimmte, daß das Wort zur Geschäftsordnung fortan nur nach freiem Ermessen des Präsidenten zu erteilen und die Dauer einer Geschäftsordnungsrede auf 5 Minuten zu beschränken sei. Der Antrag wurde mit 206

gegen 92 Stimmen bei 6 Stimmenthaltungen angenommen. Auch die Freisinnige Volkspartei stimmte gegen den Antrag, weil er in automatischer Weise die Diskussion über die Geschäftsordnung beschnitt und dem Präsidenten ein weitgehendes diskretionäres Ermessen einräumte. Die Aenderung der Geschäftsordnung war sofort in Kraft getreten und hatte zur Folge, daß alle längeren Ausführungen, welche die Sozialdemokraten zu den Referaten versuchten, genau nach 5 Minuten vom Präsidenten abgeschnitten wurden.

Die materielle Diskussion über den Antrag v. Kardorff wurde seitens der Mehrheitsparteien am 11. Dezember auf 4 Reden beschränkt, zu denen nach kurzer Begründung des Antrags durch den Abg. Bassermann nur die Abg. Bebel für die Sozialdemokratie, Müller-Meiningen für die Freisinnige Volkspartei, Gothein für die Freisinnige Vereinigung und Liebermann von Sonnenberg für die Antisemiten zugelassen wurden. Der Reichskanzler gab in dieser Diskussion die Erklärung ab, daß den Regierungen zwar die Ermäßigungen von sieben Tarifpositionen für Eisen, Geräte und Maschinen im Antrag v. Kardorff nicht erwünscht seien, sie aber dieselben in Erwägung ziehen würden. Es handle sich ja um einen autonomen Tarif als Grundlage bei den bevorstehenden Handelsvertragsverhandlungen. Von entscheidender Bedeutung könne es deshalb nicht sein, wenn die Sätze der Positionen in der Kommission im Einzelnen nach oben oder nach unten eine Abänderung erfahren haben würden. Zugleich kündigte der Reichskanzler den festen Entschluß an, beim Abschluß von Handelsverträgen der heimischen Viehzucht einen Zollschutz in der Höhe zu sichern, welche erforderlich ist für ihre gedeihliche Fortentwickelung und eine solche gewährleistet. Auch werde man keine Bestimmung in einen Handelsvertrag aufnehmen, welche verhindere den wirksamen Schutz gegen die Einschleppung von Viehkrankheiten aus dem Auslande durch veterinärpolizeiliche Maßnahmen.

Die Freisinnige Volkspartei hatte zu dem Antrag v. Kardorff eine Reihe von Abänderungsanträgen eingebracht, um Ermäßigungen für 11 in der Kommission beschlossene Zolltarifsätze herbeizuführen, darunter namentlich Mais, Futterbohnen, Hopfen, getrocknetes Obst, Butter, Käse, Eier, Werkzeugstahl, ebenso eine Ermäßigung des Finanzzolles auf Kaffee. Außerdem sollte für 23 Tarifpositionen, namentlich für Saaten, Kartoffeln, Futterstoffe, Küchengewächse, Packpapier und Druckpapier, Steine und Roheisen Zollfreiheit eintreten. — Eine kleine Zahl von Abänderungsanträgen hatte die Freisinnige Vereinigung, eine sehr große die sozialdemokratische Partei beantragt.

Ueber alle Abänderungsanträge wurde mit 204 gegen 119 Stimmen bei 4 Stimmenthaltungen zur einfachen Tagesordnung übergegangen und dann der **Antrag Kardorff** selbst mit **183** gegen **136** Stimmen bei 9 Stimmenthaltungen angenommen. Gegen den Antrag stimmten außer den Freisinnigen, der deutschen Volkspartei und den Sozialdemokraten die Deutschhannoveraner, die Antisemiten, die

bayerischen Bauernbündler, die Nationalliberalen Büsing, Prinz Carolath, Depken, Endemann, Esche, Wehl, 17 Konservative, 3 polnische Abgeordnete, während 11 polnische Abgeordnete abwesend waren. Mit diesem Beschluß war die zweite Lesung beendigt.

Die **dritte Lesung** folgte schon am Sonnabend, den 13. Dezember Hier lag zu § 1 der Antrag der Kompromißparteien vor, im Gegensatz zu den Beschlüssen der zweiten Beratung die Mindestsätze. auf die vier Getreidearten zu beschränken und nach Maßgabe der Höhe des Betrages in der Regierungsvorlage festzusetzen, mit Ausnahme von Gerste. Für Gerste soll danach ein Mindestzoll nur für „Malzgerste", und zwar im Betrage von 4 Mark platzgreifen, während die Regierungsvorlage einen Mindestzoll für Gerste überhaupt von 3 Mark festsetzte.

Zur Generaldiskussion erklärte der Reichskanzler die Zustimmung des Bundesrats zu den beabsichtigten Beschlüssen. Man wolle die Bedenken gegen die Aufhebung der Kommunalabgaben auf Lebensmittel zurücktreten lassen, nachdem der Zeitpunkt für das Inkrafttreten dieser Bestimmung auf 1910 hinausgerückt sei. Die Regierungen würden auch der Einführung der Witwen- und Waisenversorgung zustimmen und dahin wirken, daß auch bei Einführung dieser Maßregel nach den für die Beteiligung des Reiches festgelegten Grenzen eine wirtschaftliche Entwickelung der Einzelstaaten und die Regelung ihrer Finanzen noch möglich sei. In Bezug auf die Heraufsetzung des Mindestzolles für Gerste von 3 Mark in der Regierungsvorlage auf 4 Mark führte der Reichskanzler aus, daß er zwar die Aenderung der Mindestsätze für unannehmbar erklärt habe, dies habe sich aber nur bezogen auf Gerste im Allgemeinen. Die Regierungen hätten sich jetzt überzeugt, daß eine verschiedene Verzollung von Futtergerste und Braugerste möglich sei, und werde bei den Vertragsverhandlungen den Interessen der Landwirtschaft in betreff der Futtergerste Rechnung getragen werden. Namens des Bundes der Landwirte sprach sich Abg. Frhr. v. Wangenheim entschieden gegen das Kompromiß aus, während die polnische Fraktion durch den Fürsten Radziwill erklärte, daß sie bereit sei, ihre ursprünglichen Bedenken gegen das Gesetz nunmehr fallen zu lassen. Abg. Graf Limburg-Stirum erklärte, daß die Mehrheit seiner Freunde die Verantwortung für das Gesetz übernehmen werde, aber daß die Gesamtheit niemals Handelsverträgen, die den Interessen der Landwirtschaft nicht genügen, zustimmen werde. Nach einer Rede des Abg. Richter und nachdem auch vordem die Abg. Barth und Haußmann-Böblingen und Molkenbuhr gegen das Kompromiß und Gamp, Graf Hompesch, Paasche für dasselbe gesprochen hatten, wurde die Generaldiskussion geschlossen. (Ueber die Rede des Abg. Richter siehe unten.)

In der Spezialdiskussion zu § 1 über die Mindestzölle kam nach den Abg. Rösicke-Dessau und v. Kardorff der Sozialdemokrat Antrick zum Wort und hielt eine achtstündige Obstruktionsrede. Die Mehrheitsparteien beantworteten diese Dauer-

rede mit einer Dauersitzung und dem Entschluß, die dritte Beratung nun unter allen Umständen an diesem Tage völlig zum Abschluß zu bringen. Zunächst wurde nach dem Abg. Antrick die Diskussion geschlossen und der Kompromißantrag gemäß § 1 mit 207 gegen 107 Stimmen angenommen bei einer Stimmenthaltung. Zur Minorität gehörten außer den Freisinnigen, den Sozialdemokraten und der Deutschen Volkspartei die Abg. Bachmeier, Bindewald, Büsing, v. Dallwitz, v. Dewitz, Dr. Endemann, Dr. Esche, Gaebel, v. Gersdorff, Graefe, Dr. Hahn, Hilgendorff, Köhler, Lanzinger, Liebermann v. Sonnenberg, Lotze, Lucke, Frhr. v. Maltzan, Müller-Waldeck, v. Normann, Dr. Oertel, v. Oldenburg, v. Queis, Raab, Rösicke-Kaiserslautern, Schrempf, Schwarz-München, Vogel, Frhr. v. Wangenheim, v. Weitzel, Will. Die Antisemiten und Konservativen stimmten dagegen, weil ihnen die Mindestsätze nicht hoch genug waren.

Während die Sitzung schon früh morgens um 10 Uhr begonnen hatte, fand diese Abstimmung erst um 1½ Uhr Nachts statt. Nach Annahme des § 1 faßten die Mehrheitsparteien die Diskussion über alle übrigen Paragraphen in eine einzige zusammen und ließen in dieser Diskussion nur den Abg. Gamp zum Wort kommen. Die Obstruktion veranlaßte nunmehr noch 16 namentliche Abstimmungen, über jeden einzelnen Paragraphen des Zolltarifgesetzes. Schließlich wurde in der **Gesamtabstimmung** die Zolltarifvorlage in der Fassung des Kompromisses mit **202** gegen **100 Stimmen** bei einer Stimmenthaltung angenommen. Mit **Ja** stimmten die anwesenden 88 Mitglieder des Zentrums incl. der Hospitanten, also der Deutschhannoveraner, die anwesenden Polen, die anwesenden Mitglieder der Reichspartei, 30 Konservative, 48 Nationalliberale, sowie 12 Wilde, darunter die Elsässer, die Deutschhannoveraner, Graf Balleſtrem und die Wildkonservativen Graf Dönhoff-Friedrichstein, Baron de Schmid, Prinz Hohenlohe und Stöcker. **Gegen** die Vorlage stimmten von den Nationalliberalen nur der Abg. Büsing, 13 Mitglieder der konservativen Fraktion, nämlich Dewitz, v. Gersdorff, Hilgendorff, Freiherr v. Maltzan, v. Normann (der Fraktionsvorsitzende!), Dr. Oertel, v. Oldenburg, v. Queis, Schrempf, v. Treuenfels, Freiherr v. Wangenheim-Pyritz, v. Weitzel, Will. Von den Nationalliberalen waren abwesend Dr. Beumer, Hosang, Kettner, Quentin, von den Fraktionslosen Ahlwardt, 6 elsässische Abgeordnete, ferner Fürst Bismarck, die Wildkonservativen v. Blödau und v. d. Gröben-Arenstein, Sabin (wildliberal.), Hilpert (bayr. Bauernbund), Dr. Böckel (Antis.), Pauli-Potsdam (Antis.) und Jessen (Däne). Es ist berechnet worden, daß bei vollzähliger Präsenz des Reichstags für das Zolltarifgesetz etwa **242**, dagegen **147** Stimmen abgegeben worden wären.

In seiner Erörterung der Wirkungen dieser Beschlüsse wies in der Generaldiskussion Abg. Richter darauf hin, daß die Vorlage nur einen durchaus provisorischen Charakter haben und deshalb nicht Ruhe und Sicherheit in die Erwerbsverhältnisse bringen könne.

Im Gegenteil sei schon von einer Novelle die Rede, um die für einen autonomen Tarif jetzt zur Annahme gelangten Kommissionsbeschlüsse in manchen unhaltbaren Punkten abzuändern. Ebenfalls liege eine Resolution vor, um die Meistbegünstigungsverträge vor neuen Vertragsverhandlungen, namentlich den Vereinigten Staaten von Amerika und Argentinien gegenüber, einzuschränken. Die hohen Sätze der Kommissionsbeschlüsse würden den Abschluß von Handelsverträgen noch mehr erschweren, als dies bei der Regierungsvorlage der Fall gewesen sein würde. Wenn aber wirklich noch Tarifverträge zu Stande kämen, welche den berechtigten Interessen der deutschen Ausfuhr entsprächen, so würde die Annahme dieser Tarifverträge im Reichstage um so schwieriger sein, vorausgesetzt, daß in demselben die agrarischen Parteien künftig ebenso stark wären wie jetzt. Denn bereits rüste sich der Bund der Landwirte zu einer Bekämpfung solcher Verträge. Je höhere Zollsätze man im Tarif jetzt für landwirtschaftliche Erzeugnisse angenommen habe, desto größer würde die Schwierigkeit sein, für Handelsverträge mit Ermäßigungen dieser Sätze alsdann eine Mehrheit zu finden, zumal die Regierung bei den Wahlen durch ihre Organe alles thue, um die Agrarier in möglichst starker Zahl in den Reichstag zurückzuführen.

Abgeschlossen am 21. Dezember 1902.

Die

Freisinnige Zeitung

begründet von

Eugen Richter

ist das reichhaltigste, bestunterrichtete Organ in allen Fragen der inneren Politik, sie bringt gemeinverständliche Leitartikel über alle wichtigen Tagesfragen und zeichnet sich durch klare und knappe Darstellung, sowie durch übersichtliche Anordnung aus.

Die „Freisinnige Zeitung“ versendet vor anderen Berliner Blättern alle Neuigkeiten, die in Berlin bis 8 Uhr abends bekannt werden, zur Parlamentszeit also auch den vollständigen Parlamentsbericht, noch mit den Abendzügen.

Die „Freisinnige Zeitung“ bringt als **Hauptorgan** der „freisinnigen Volkspartei“ die zuverlässigsten Nachrichten über alle Parteibestrebungen und Parteiorganisationen.

Die „Freisinnige Zeitung“ bietet **allen Führern und Vertrauensmännern der Partei** reichhaltiges **Material für die Agitation und zur Bekämpfung der Gegner.**

Man abonniert bei allen Postanstalten auf die „freisinnige Zeitung“ pro Quartal für

3 Mark 90 Pfennig.

Probenummern sendet gratis und franko

Die Expedition, Berlin SW., Zimmerstr. 8.

NATIONALBANK FÜR DEUTSCHLAND

Voss - Strasse 34.

Eingezahltes Kapital 60 000 000 Mark.
Reserven . . . . 9 500 000 Mark.

Depositen - Kassen und Wechselstuben:

Berlin C., Jerusalemerstrasse 24 (am Hausvoigteiplatz),
Berlin S., Oranienstrasse 61 (am Moritzplatz),
Berlin SW., Belle-Allianceplatz 3,
Berlin O., Köpenickerstrasse 55.
Berlin W., Potsdamerstrasse 22 b,
Berlin NW., Central-Hôtel. Friedrichstrasse 143—149,
Berlin NW., Alt-Moabit 120,
Berlin C., Burgstrasse 28, Alexanderstrasse 45,
Potsdam, Am Wilhelmsplatz 9.

Annahme von Depositen-Geldern,

An- und Verkauf von Wertpapieren,

Aufbewahrung und Kontrolle von Wertpapieren und Depots,

Provisionsfreie Einlösung von Wechseldomizilen aus Depositenguthaben,

Einziehung von Coupons und Dividendenscheinen,

Ausstellung von Kreditbriefen, Anweisungen und kurzen Tratten auf alle Hauptplätze des In- und Auslandes,

Vermietung von eisernen Schrankfächern in feuer- und diebessicheren Safes.

Bank für Handel und Industrie

Berlin. Darmstadt. Frankfurt a./M. Hannover. Strassburg i./E.

Depositenkassen und Wechselstuben:

Giessen. Güstrow i./M. Leipzig. Offenbach a./M. Stettin.

Eingezahltes Aktienkapital: Mk. 132 000 000.

Vermittelung aller in das Bankfach einschlagenden Geschäfte, wie:

Eröffnung von Check-Konten und Annahme von Depositengeldern.
Eröffnung von laufenden Rechnungen.
An- und Verkauf von Effekten und ausländischen Geldsorten.
Einlösung von Coupons.
Ausstellung von Checks, Wechseln und Creditbriefen auf alle Hauptplätze des In- und Auslandes, Incassi.
Gewährung von Darlehen gegen Verpfändung von Wertpapieren.
Uebernahme von Wertpapieren zur Verwahrung und Verwaltung.
Annahme von geschlossenen Depôts.
Verlosungskontrolle und Versicherung aller Wertpapiere gegen den Coursverlust bei der Auslosung.
Vermietung von eisernen Schrankfächern in feuer- u. diebessicheren Tresors.

Berliner Hauptbureau: Schinkelplatz 1/2 (W.).

Berliner Depositenkassen und Wechselstuben:

A. Schinkelplatz 1/2 (W)
B. Charlottenstrasse 59 (W)
C. Victoria-Luise-Platz 6 (W)
E. Schillstrasse 11 (W)
F. Kronenstrasse 32 (W).

Commanditen der Bank:

Robert Warschauer & Co., Berlin; Albert Kuntze & Co., Dresden; Hermann Arnhold & Co., Bank-Commandit-Gesellschaft, Halle a.S.; Rümelin & Co., Heilbronn a. N.; Schmitz, Heidelberger & Co., Mainz; Wingenroth, Scherr & Co., Mannheim; Eduard Loeb & Co., Neustadt a. H.,
Marmorosch, Blank & Co., Bukarest; Dutschka & Co., Wien.

Deutsche Genossenschafts-Bank von Soergel, Parrisius & Co.

Commanditgesellschaft auf Actien

Berlin und **Frankfurt** a. Main

Charlottenstr. 86 a. Gallus Anlage 7.

Errichtet 1864.

Besorgung aller bankmässigen Geschäfte.

* Preuss. Staatsmedaille. *

MAX SCHULZ

Wein- und Spirituosen-Grosshandlung

98 Friedenstr. BERLIN NO., Friedenstr. 98

empfiehlt

zu Engros-Preisen

bei Berufung auf dieses Inserat

Vorzügliche **Weine** und **Spirituosen, Liqueure** eigener Fabrik. Deutsche und franz. **Cognacs**, selbst importierte **Rum, Aracs** etc.

Preisliste und Proben gratis und franco.

Die

Wilhelma in Magdeburg

Allgemeine Versicherungs-Actien-Gesellschaft

— Errichtet 1872 —

Gesamt-Vermögen Anfang 1902: 54 Millionen Mark,

bietet eine ungemein reiche Auswahl der verschiedensten

Lebensversicherungsarten,

welche jedem wirtschaftlichen Bedürfnis genügen. Die Versicherung kann derart abgeschlossen werden, dass die weitere Prämienzahlung aufhört, wenn der Versicherte durch Unfall oder Krankheit voraussichtlich dauernd erwerbsunfähig (invalide) wird; die dafür zu entrichtende Mehrprämie ist gering. Daneben kann für den Invaliditätsfall eine Rente von 5% oder 10% der Versicherungssumme, welche alljährlich bis zum Ablauf der Versicherung bar ausgezahlt wird, versichert werden.

Es kann mit oder ohne Anteil am Geschäftsgewinn versichert werden. Die Dividenden-Aussichten der gewinnbeteiligten Versicherten sind sehr günstig. Dividende nach dem Gewinn-Verteilungsplan B im Jahre 1902: 3,2% von der Summe aller bis Ende 1899 eingezahlten Prämien. Danach erhielten z. B. die Versicherten aus 1899: 3,2%, die aus 1896: 12,8%, die aus 1892: 25,6%, die aus 1888: 38,4%, die aus 1884: 51,2%, die aus 1879: 67,2% **einer Jahresprämie als Dividende zurückvergütet.**

Aussteuerversicherung in den mannigfachsten Formen, **auch mit Aufhören der Prämienzahlung,** falls der Versicherungsnehmer (Versorger) vor Ablauf der Versicherung stirbt.

Versicherung sofort beginnender Leib-Renten für eine oder zwei Personen (Ehepaare, Geschwister). **Versicherung aufgeschobener** d. h. mit einem bestimmten Lebensalter beginnender **Leibrenten, mit** und ohne **Prämien-Rückgewähr** für den Fall, dass der Versicherte vor Beginn des Rentenbezuges stirbt.

Pensions-, Witwen- und Waisen-Versorgungs-Versicherung für Beamte und Angestellte in Instituten, bei Gesellschaften, Fabriken etc.

Volksversicherung (Versicherung kleiner Beträge, **ohne ärztliche Untersuchung,** gegen **Wochenbeiträge**) mit **Gewinnbeteiligung.**

Unfallversicherung mit und ohne Prämien-Rückgewähr.

Kollektiv-Unfallversicherung von Personen gegen die Folgen körperlicher Verletzungen.

Eisenbahn- und Dampfschiffs-Unglücksversicherung auf Lebenszeit. Gegen **einmalige** Prämie.

Seereise-Unfallversicherung. **Welt-Policen.** – Orient- und Nordlandpolicen.

Haftpflichtversicherung. Regelmässig mit unbegrenzter Entschädigungspflicht — gegen Jahresprämie. Für industrielle Unternehmungen, Land- und Forstwirte, Hausbesitzer etc.

Haftpflichtversicherung auf Lebenszeit gegen **einmalige** Prämienzahlung. Für Radfahrer, Jäger, Ärzte, als Privatmann, Mieter etc.

See-, Fluss- und Landtransportversicherung.

Versicherung von Wertsendungen, sowohl im Inlande wie im Verkehr mit dem Auslande.

Auslosungsversicherung von Wertpapieren.

Bei allen Versicherungsarten: Liberale Bedingungen, billige Prämien.

Jede gewünschte Auskunft, sowie Tarife und Prospekte kostenlos bei der Wilhelma in Magdeburg selbst und bei allen ihren Vertretern.

Hamburger Fremdenblatt.

Hamburger Abend-Zeitung.

75. Jahrgang. Auflage ca. 31,000—36,000 Exempl.

Das **„Hamburger Fremdenblatt"** ist nicht allein in Hamburg das in den **bürgerlichen Kreisen gelesenste** Blatt, auch in den anliegenden **Provinzen Schleswig-Holstein, Mecklenburg** und Hannover, ferner in **Dänemark** und **Schweden-Norwegen** erfreut sich das **„Hamburger Fremdenblatt"** eines **grossen** Leserkreises. Die auswärts lebenden Hamburger und die mit der **Hamburger** Handelswelt in Verbindung stehenden Geschäftsleute entbehren, **falls sie nicht selber Abonnenten des Blattes sind** — ungern in den von ihnen frequentierten **Hôtels, Cafés** und **Restaurants** das beliebte und vielseitige **„Hamburger Fremdenblatt"**.

Das Bestreben der Redaktion des **„Hamburger Fremdenblattes"**, ihre Leser möglichst rasch und in knapper, übersichtlicher Form über alle Tagesereignungen zu orientieren, hat sich von **glänzendem Erfolg** für den Aufschwung des Blattes erwiesen. **Freisinnig** geschriebene Politik, vorzügliche Original-Leitartikel-Correspondenzen, Telegramme, Börsen-, Waaren- und Schiffsberichte orientieren den Leser vollständig auf allen Gebieten des öffentlichen Lebens. Ausserdem bringt das **„Fremdenblatt"** die Resultate aller **Rennplätze**, die täglichen Witterungs-Beobachtungen der deutschen **Seewarte**, naturwissenschaftliche und **landwirtschaftliche** Original-Artikel und Belehrungen, einen sogenannten Frage- und Antwortkasten mit Artikeln, Wünschen und Beschwerden aus dem Leserkreise. Allwöchentlich erscheint das **Ziehungslistenblatt „Fortuna"** als **Gratisbeilage** des Fremdenblattes mit den **gezogenen Serien und Nummern aller europäischen verlosbaren Effecten.** Am **Montag** Morgen erscheint eine Sonder-Ausgabe.

Zur Parlamentszeit sorgen grosse Berliner Privat-Telegramme unseres Parlaments-Referenten für ausführliche **Reichstags-** und **Landtags-Berichte** bis zum Schluss der Sitzung noch in der Nummer desselben Tages. Ein ausserordentlich reichhaltiges **Feuilleton** ist eine fernere Spezialität des Fremdenblattes. Unser Theaterfeuilleton bringt ausführliche Referate über sämtliche Hamburger, sowie die grössten auswärtigen Theater. In Berlin, Wien, München, London, Paris, Stockholm, Madrid u. s. w. haben wir politische und feuilletonistische Correspondenten. Die **Literarische Beilage** orientirt die Leser über alle neuen Erscheinungen des Büchermarktes. Gute Romane sorgen für die Unterhaltung der Damenwelt; in der allsonntäglichen „Heiteren Revue" findet auch der Humor seinen Platz, und so darf denn das **„Hamburger Fremdenblatt"** Allen, welche eine unabhängige, vielseitige, übersichtliche tägliche Zeitung lesen wollen, warm empfohlen werden.

Abonnements-Bedingungen:

Für Hamburg und Umgegend per Quartal Mk. 6. — Bestellungen durch die Expedition, alle Colporteure und Postanstalten. — In Oesterreich-Ungarn, Belgien, Dänemark, Italien, Luxemburg, Niederland, Norwegen, Rumänien, Russland, Schweden und Schweiz abonnirt man bei den Postämtern.

Kreuzbandsendungen bei tägl. Expedition prän. pro Quartal: in Deutschland und Oesterreich-Ungarn Mk. 12,00, im übrigen Weltpostverein Mk. 15, ausserhalb des Weltpostvereins Mk. 19.

Insertions-Bedingungen:

Für den Raum einer 6 spaltigen Petitzeile 45 Pfg., im „Familien-Anzeiger" 20 Pf., im Reklameteil für den Raum einer 5 spaltigen Petitzeile Mk. 1. „Kleiner Anzeiger" 20 Pf., „Arbeitsmarkt" 10 Pf.

Einladung zum Abonnement

auf die

Königsberger Hartungsche Zeitung.

Die Königsberger Hartungsche Zeitung, das Hauptorgan der freisinnigen und wahrhaft liberalen Partei und ihrem Umfange nach die billigste Zeitung der Provinz Ostpreussen, bietet, unterstützt von einem weiten Kreise hervorragender Mitarbeiter, darunter bekannte Parlamentarier, in ihrem von Jahr zu Jahr erheblich erweiterten redaktionellen Teile unter Benutzung eines eigenen Drahtes die **reichhaltigsten telegraphischen Berichte über alle irgend wichtigen Ereignisse, tägliche politische Uebersichten, Leitartikel sowie regelmässige Original-Korrespondenzen aus den europäischen Hauptstädten mit besonderer Berücksichtigung Russlands.** Ausserdem bringt sie **vollständige und unparteiische, zu den besten der gesamten deutschen Presse zählende parlamentarische Berichte, anerkannt gediegene Theater- und Konzertbesprechungen sowie eingehende Würdigung aller bemerkenswerten litterarischen und künstlerischen Erscheinungen der Gegenwart, Berliner Plauderbriefe, erschöpfende Berichte über lokale und provinzielle Artikel aus der Feder berühmter Fachmänner, Lotterie- und Verloosungslisten, Wetterberichte** usw. und im Feuilleton **ausgewählte Romane, Erzählungen und Skizzen.** Eine reichillustrirte, wöchentliche Gratisbeilage „Der Sonntag", welche die besten Autoren zu ihren Mitarbeitern zählt, ist den Lesern der Hartungschen Zeitung eine besonders willkommene Beigabe.

Die Hartungsche Zeitung erscheint 12 mal wöchentlich, das Abonnement auf dieselbe kostet, durch die Post bezogen, nur 3 Mark 75 Pfennig pro Quartal.

Inserate aller Art finden bei der hohen Auflage der Zeitung die weiteste Verbreitung und sind stets wirksam, **da das Blatt in allen kaufkräftigen Kreisen der Bevölkerung gehalten wird.** Die Insertionsgebühren betragen 30 Pfg. (20 Pfg. für Ostpreussen) pro sechsgespaltene Petitzeile.

In unserem Verlage erschienen:

Der erste Parteitag der Freisinnigen Volkspartei . . . Berlin, 14., 15., 16. Juli 1893. 50 Pfg.

Der zweite Parteitag der Freisinnigen Volkspartei . . Eisenach, 22., 23., 24. September 1894. 50 „

Der dritte Parteitag der Freisinnigen Volkspartei . . Nürnberg, 12., 13., 14. September 1897. 50 „

Der vierte Parteitag der Freisinnigen Volkspartei . . Görlitz, 20., 21., 22. Oktober 1900. 50 „

Der fünfte Parteitag der Freisinnigen Volkspartei . . Hamburg, 27., 28., 29. September 1902. 50 „

Die freisinnige Volkspartei im Preussischen Landtag in den Sessionen 1899—1901 geschildert vom Abg. Dr. Wiemer 50 „

Die Reichstagssession vom 6. Dezember 1898 bis 22. Juni 1899, Bericht eines Abgeordneten der freis. Volkspartei . . . 30 „

Was will die Freisinnige Volkspartei?
Erläuterung d. Eisenacher Programms v. Abg. Dr. Wiemer 30 „

Die Freisinnige Volkspartei im Reichstage.
Vortrag des Abgeordneten Prof. R. Eickhoff . . 30 „

Sozialdemokratische Zukunftsbilder
von Eugen Richter . . 50 „

Die Irrlehren der Sozialdemokratie
von Eugen Richter . . . . 50 „

Gegen den neuen Zolltarif, Rede des Abgeordneten Eugen Richter, gehalten im Reichstage am 8. Dezember 1901 . . 30 „

Rudolf Virchow als Politiker. Festrede des Abg. Eugen Richter. 20 „

Schulze-Delitzsch. Ein Lebensbild zur Denkmals-Enthüllung, verfasst v. Eugen Richter 30 „

Die Kanalrede des Abgeordneten Eugen Richter. . 20 „

☛ Die Versendung aller in unserem Verlage erschienenen Broschüren und Bücher erfolgt portofrei gegen vorherige Einsendung des Betrages oder gegen Nachnahme durch die **Buchhandlung der Freisinnigen Zeitung,** Berlin SW., Zimmerstrasse 8.

Druck von Carl Jancke in Eberswalde.